4646

4647

XII, 35

Accurate Vorstellung des Hertzogthums Schlesien.

Militsch
DVCATVS
OLSENSIS
Elsse
Warten-
berg
Jeltsch
DVCA
REG.
Brieg
DVCATVS
OPPOLIENSIS
Oppeln
Beuthen
Troppau
Münste-
berg
FI
NIA.
Cracaw
Pleſsa
DVCATVS
TESCHI
Teſchen
SIS
DVCATVS
RATIBOR
ENSIS
Ratibor
PAVIENSIS

LB
COBURG
Cos.

Schl

Kern-C

Od

Kurtze jedoch

Geographisch-Hist

Nac

von

Hertzogthu

Wor

Die Beschaffenheit des Lande

denen Fürstenthümer/Herrschafften

Ingleichen derer Schlesischen Hertzoge U

Prærogativen/wie auch derer Schlesischen Ober

auf den jetzigen Glorwürdigsten und Allerdurchl

und zu Hungarn und Böhmen König; Nicht

Kriegs-Steuer-Kammer-und Müntz-

möglichsten Fleiß a

Re

Einer umständlichen Erzehlu

mission der Altranstä

Nürn

Zu finden bey Johann Leonh

Gedruckt bey Melchior G

Kuchler, Johann Dan.

Schlesische n-Chronicke/

Der

Kurtze jedoch gründliche

ch-, Historisch- und Politische

Nachricht

von dem

thun Schlesien/

Wohnen

Lands/ und der darinnen sich befin-

schafften/ Städte/ Klöster/ Flüsse/ Berge/ ꝛc.

erzoge Ursprung/ Abstammung/ Abtheilung/ und

hen Ober- Regenten Ordnung und Folge von Piasto an/ bis

lerdurch- uchtigsten JOSEPHUM, Römischen Kayser/

; Nicht weniger das Schlesische Regiments- Policey-

unkt- Wesen/ nebst dem Religions-Staat mit

Fleiß gehandelt worden.

Nebst

ehlung von der Executions-Com-

nsti- Stischen Convention.

Zum Berg/

ei Leonard Buggeln/ Buchhändlern.

hier Gottfried Hein. Ao. 1710.

Cas a 71

Bibliotheca Castrensis.

An den Leser.

DEr weitläufftige Titel dieses Werckgens befrevet mich von der Verbindlichkeit eine ausführliche Vorrede von dessen Innhalt zu machen. Es sind bißhero unterschiedliche Beschreibungen derer Königreiche / Länder und Städte / welche bey jetziger Zeit entweder der Krieg / oder eine andere Begebenheit notabel gemachet / zum Vorschein gekommen / dahero man nur mit wenigen meldet / daß / weil auch von Schlesien zeithero wegen der Execution der Alt-Ranstädtischen

Convention viel Redens gewesen/ daß man deßwegen auch denen Liebhabern dergleichen Schrifften zu besserer Penetrirung des gantzen Religions-Wercks in Schlesien / mit einer Beschreibung dieses Hertzogthums hat an die Hand gehen wollen. Das Hertzogthum Schlesien ist ohnedem ein solches Land / daß/ wenn auch gleich die wichtige Religions-Negotiations darinne nicht vorgegangen wäre/ es doch meritirte / daß man sich dessen Beschaffenheit und Zustand bekannt mache. Es ist eines von den gesegnesten Ländern unsers Teutschlandes / und wer dessen Vortrefflichkeit kennen wird/ der wird es als einen von denen kostbahresten Edelgesteinen der Oesterreichischen Kayser-Crone ansehen. Die ansehnliche Grösse gibt keinem Chur-Fürstenthum im Römischen Reich etwas nach/ und dessen bequeme

me Lage/ Fruchtbarkeit und Erbauung setzet es vielen anderen Fürstenthümern vor. Jedoch man wird alles dasjenige hier übergehen/ was etwa zu dem Lobe dieses grossen und edlen Hertzogthums könnte angeführet werden / indem ein jedweder von dessen Vortrefflichkeit durch Durchlesung dieser Blätter wird überzeuget werden ; Man will aber hier nur so viel sagen : Es weiß ein jedweder / was bißhero in Schlesien wegen derer Augspurgischen Confessions-Verwandten für eine Veränderung vorgegangen. Es werden auch viele seyn / die sich von Hertzen aus Christlicher Liebe werden erfreuet haben / daß der grosse GOtt das allergütigste Hertze Ihro Kayserl. Majestät dergestalt gerühret/ daß er die unzehlichen Seufftzer unserer vordem bekümmerten Glaubens-Genossen so allergnädigst erhöret/

höret / und sich zu einer allgemeinen Consolation seiner getreuesten Unterthanen durch den ihnen wieder ertheilten Gewissens-Frieden hat allermildest bewegen lassen. Die allerwenigsten aber werden gründliche Nachricht haben / was es für eine eigentliche Bewandtniß mit der Sache gehabt / was für Beschwehrungen die Augspurgischen Confessions-Verwandten in Schlesien unterworffen gewesen / aus was für einem Grund sie deren Erleuchterung bey Ihrem Allerdurchlauchtigsten Ober-Herren suchen können / und wie weit endlich alles hierinne gehoben worden. Dahero man nicht unterlassen wollen / auf Begehren vieler / die deßwegen einen gründlichen Unterricht gewünschet / alles was hierinne nur geschehen / in eine kurtze Erzehlung zu bringen / und allen denenjenigen hiedurch ein Licht geben wol-

wollen/ welche sich in alles/ was bey der Executions-Commission ist vorgegangen/nicht haben finden können: Es sind zwar alle die von der Kayserl. Commission mit dem Königl. Schwedischen Plenipotentiario gewechselte Schrifften allbereit publicirt worden/ und hat man bey dieser Negotiation das meiste sehr öffentlich tractirt. Jedoch werden viele dieselben nicht vollkommen haben; Es wird ihnen auch bey Durchlesung derselben an der Connexion mangeln; denen meisten werden auch dieselben zu gelehrt und weitläufftig scheinen/ daß also viele aus der kurtzen Verfassung des jenigen/ was bey der Executions-Commission tractirt worden/ die man hier ausgefertiget/ eben so gut und noch geschwinder sich werden Raths erholen können. Es ist zwar auch eine so genandte Schlesische Kirch-

Historie in 2. Theilen in Octavo allbereit heraus kommen/ welche sehr weitläufftig / mit Inserirung derer meisten Schrifften / und vielen langen Digressionen und Ausschweiffungen/ das gantze Religions-Negotium , wiewohl noch nicht biß zum Ende / wie in gegenwärtigen Wercke aber doch geschehen/ ist ausgeführet worden. Weilen es aber zu Freyburg heraus gekommen / so wird an vielen Orten wegen der bittern Schreib-Art/ und überall angehengten scharffen Censuren dessen öffentlicher Verkauff nicht gerne gewaget. Es mag aber seyn dem allen ohngeachtet wie es will/ so kan man von gegenwärtiger Schrifft so viel versichern/ daß man darzu unterschiedliche Noticen gehabt / die einem anern mangeln werden. Man hat sich ch in der Erzehlung beflissen / so artheyisch zu seyn/ und sich von allen

allen judiciren mit Fleiß enthalten/ damit man keinen Intreſſenten in dieſer Sache zu nahe tretten möge. Indem ich alſo von Schleſien handele/ ſo fällt mir ein/ was der Pohlniſche Scribent Lubienski in Conſiliis de Rebus Sileſiacis ad Sigismundum III. Reg. Poloniæ geſchrieben: *Veniet ſane tempus cum vel Sileſii ipſi memores unde exciderint; ad ſua redibunt principia, neque Polonis vel nunc deſunt, neque impoſterum deerunt rationes aſſerendi juris ſui, quod nec temporis præſcriptione auferri, neque privatis tranſactionibus inverti poterit*: Er meinet/ es dörffte einmahl die Zeit kommen/ daß es die Schleſier gereuen würde/ daß ſie von Pohlen ab/ und zu Böhmen getretten/ und die Polacken hätten Raiſon genug deßwegen ihr Recht zu ſuchen. Aber ich glaube/ die Prophezeyhung wird in Ewig-

keit nicht eintreffen / sondern die Schlesier halten sich vielmehr für höchst glückseelig/ daß sie unter dem Schutz und Schirm des Allerdurchlauchtigsten Ertzhauses Oesterreich stehen/ dessen Macht und Ehre von keinem Sterblichen werden Maaß und Ziel können gesetzet werden. *Deus enim illam servat, Deo ejus salus curæ,* wie Antoninus Pius von sich sagte/ ꝛc.

Inns

Innhalt

Der Capitel oder kurtzer Begrif des gantzen Wercks.

Das erste Capitel.

Von der Benahmung Schlesiens / dessen Gräntzen / und alten Innwohnern. pag. 1.

Das andre Capitel.

Von Schlesiens Eintheilung / Flüssen und Bergen. p. 8.

Das dritte Capitel.

Von Ober-Schlesien. p. 18.

Das vierdte Capitel.

Von Nieder-Schlesien. p. 38.

Das fünffte Capitel.

Von der Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Landes Schlesien / und der Eigenschafft derer Einwohner / derer Nahrung und Handthierung. p. 165.

Das sechste Capitel.

Von denen Pohlnischen Ober-Regenten in Schlesien. pag. 190.

Das siebende Capitel.

Wie Schlesien an Böhmen gekommen und von denen Böhmischen Ober-Regenten. p. 204.

Das

Das achte Capitel.
Von denen Schlesischen Fürsten insgemein/und deren Ursprung/Abtheilung/Hoheit / Regalien und Gerechtigkeiten. p. 237.

Das neunte Capitel.
Von denen Hertzogen zu Breßlau. p. 242.

Das zehende Capitel.
Von denen Hertzogen zu Liegnitz. p. 248.

Das eilffte Capitel.
Von denen Hertzogen zu Brieg. p. 266.

Das zwölffte Capitel.
Von denen Hertzogen zu Wohlau. p. 272.

Das dreyzehende Capitel.
Von denen Hertzogen zu Schweidnitz. p. 276.

Das vierzehende Capitel.
Von denen Hertzogen von Jauer. p. 278.

Das fünffzehende Capitel.
Von dem Fürstenthum Glogau. p. 279.

Das sechszehende Capitel.
Von denen Hertzogen zu Sagan. p. 288.

Das siebenzehende Capitel.
Von denen Hertzogen zu Crossen. p. 295.

Das achtzehende Capitel.
Von dem Fürstenthum Oels. p. 298.

Das neunzehende Capitel.
Von denen Münsterbergischen Hertzogen. p. 304.

Das

Das zwantzigste Capitel.
Von denen Hertzogen zu Neisse und Bischoffen zu Breßlau. p. 309.
Das ein und zwantzigste Capitel.
Von denen Hertzogen zu Teschen. p. 311.
Das zwey u. zwantzigste Capitel.
Von denen Hertzogen zu Oppeln. p. 315.
Das drey und zwantzigste Capitel.
Von denen Hertzogen zu Ratibor. p. 326.
Das vier u. zwantzigste Capitel.
Von denen Troppauischen Hertzogen. 327.
Das fünff u. zwantzigste Capitel.
Von denen Hertzogē zu Jägerndorf. p. 330.
Das sechs u. zwantzigste Capitel.
Von denen sechs Stands-Herren in Schlesien. p. 334.
Das sieben u. zwantzigste Capitel.
Von denen Schlesischen Prälaten. p. 379.
Das acht und zwantzigste Capitel.
Von denen Schlesischen Grafen/ Freyherren und Edelleuten. p. 386.
Das neun und zwantzigste Capitel.
Von dem Schlesischen Regiment-Wesen und der Ober-Haubtmannschafft. p. 402.
Das dreyssigste Capitel.
Von verschiedenen Schlesischen Rechten/ Gerichten und Gesetzen. p. 407
Das ein und dreyssigste Capitel.
Von denen Königlichen Revenuen in Schlesien

sien/dem Steuer- und Contributions-Wesen / gemeinen Anlagen / Fürsten- und Landtägen / und Königlicher Cammer- Müntz- und Kriegs-Wesen. p. 412.

Das zwey und dreyssigste Capitel.

Von dem Zustand der Religion in Schlesien/wie dasselbe zum Christlichen Glauben bekehret worden / absonderlich von der Catholischen Religion als Religione dominante daselbst. p. 425.

Das drey und dreyssigste Capitel.

Von dem Zustand der Evangelischen Religion in Schlesien / deren Fatis und Abwechslungen. p. 451.

Das vier und dreyssigste Capitel.

Von der ehemals in Schlesien tolerirten Reformirten Religion. p. 486.

Das fünff und dreyssigste Capitel.

Von der Alt-Ranstädtischen Convention, und dem Executions-Recess zum Behuff deren Augspurgischen Confessions-Verwandten in Schlesien. p. 492.

Das sechs und dreyssigste Capitel.

Von denen Scribenten so von Schlesien handeln. p. 615.

I. N. J.

I. N. J.

Das I. Capitel.

Von der Benahmung Schlesiens / dessen Gräntzen / und alten Einwohnern.

§. 1.

Schlesiens Etymologie.

MAn gemeiniglich die Muthmassung von der ursprünglichen Benennung der meisten Länder / Städte und Flüsse ungewiß / also werden auch von denen Gelehrten viele unterschiedliche Meinungen von der Benahmung Schlesiens beygebracht / welche doch aber alle mit so schwachen Gründen von ihnen unterbauet sind / daß man nicht weiß / welchen man Beyfall zu geben trauen soll.

Curæus leitet den Namen Schlesiens von denen alten Elysiern des Taciti her/ welche Völcker von des Japhets Enckel Elysa herkommen sollen / und sich zwar anfangs in Natolien aufgehalten haben/ aber mit dem Anfang der Persianischen Monarchie gegen Occident gegangen / und einen Strich Landes an der Oder occupiret. Es halten aber die meisten davor/ daß sie sich nicht durch gantz Schlesien ausgebreitet / sondern nur um Schweinitz gewohnet haben. Nach Conradi Celtis Carmine, soll Schlesien von dem Fluß Slesa seyn genennet worden / allein dieser ist nirgends anzutreffen ; und sehe ich nicht/ wie man das kleine Wasser Els im Teschnischen Fürstenthum / welches bey Oderberg in die Oder fällt / hierunter verstehen könne / indem nicht glaublich / daß von einem so geringen Bach ein so grosser Strich Landes sollte den Nahmen entlehnet haben. Barth. Stenius sucht Schlesiens Benennung in der Sclavonischen Sprache / als in welcher Zele einen bösen und betrüglichen Mañ bedeute / indem die Quadi, Schlesiens erste Einwohner / wegen ihrer Boßheit und Betrug überaus sehr berüchtiget gewesen. Noch andere / als Cromerus und Henelius

lius, welche es am besten wollen getroffen haben / geben vor / daß Slezaci in der Sclavonischen Sprache/so viel hiesse / als Convenæ, Ankömmlinge / oder / ein aus allen Orten zusammen-lauffendes Volck/ weil entweder Sbigneus, Uladislai I. natürlicher Sohn Anno 1098. bey der Empörung wider seinen leiblichen Vatter / und Einnehmung Schlesiens/allerhand zusammen-gelesenes Gesindel in diese Gegend geführet / oder auch / weil die unglücklichen Söhne des Uladislai I. nachdem sie sich Anno 1164. des Pohlnischen Reichs begeben / in dieses Land / das sie eigenthümlich behielten / vielerley Leute / aus allen Orten Teutschlandes / wider die ihnen verhaßten Pohlen gezogen.

§. 2. Dem sey nun wie ihm wolle / so ist doch der Name Schlesiens nicht so neu als etliche meinen / sondern ist schon aus dem XI. Seculo bekannt / indem der Merseburgische Bischoff Ditmarus L. VII. Chronic. ausdrücklich der Stadt Nemerzi in Pago Silensi gedencket / wodurch nichts anders als die Landschafft Schlesien nach dem damaligen üblichen Lateinischen Stylo, kan verstanden werden; Und ist dahero zu verwundern / wie Aventinus Ann. L. Schlesiens Name ist alt.

8. habe schreiben können: Hertzog Albrecht in Holland habe eine Polackin / Margaretham / Hertzog Ludwigs von Brieg Tochter / sich vermählet; Ingleichen Canisius in der Saltzburgischen Chron. T. VI. Antiqq. Lect. daß der Ertz-Bischoff zu Saltzburg Uladislaus, Henrici Pii Sohn ein Pohlnischer Hertzog gewesen / indem Schlesiens Nahme dazumal schon üblich war.

Schlesiens Gräntze und Grösse.

§. 3. Durch Schlesien aber verstehen wir das grosse schrägwinckelichte Stücke Landes / welches gegen Osten an Klein-Pohlen / gegen Norden an Groß-Pohlen und die Marck Brandenburg stösset / und gegen Westen mit der Laußnitz und Böhmen / gegen Süden mit Mähren und Ungarn gräntzet / und zu beyden Seiten der Oder lieget. Erstrecket sich dessen Länge von der äussersten Gräntz-Vestung Jablunka im Teschnischen / biß nach dem Dorff Sandow in Cußnischen Fürstenthum / drey Meilen von Franckfurth an der Oder gelegen / in die sechzig teutsche Meilen / und wird dessen Breite / von dem Städtlein Neurode an der Grafschafft Glatz gelegen / biß Schildberg in der Standes-Herrschafft Wartenberg / an der Pohlnischen Gräntze / auf zwantzig teutsche Meilen gerechnet;

der

der vollkommene Umkreiß aber soll sich wo nicht auf 188. wie viele meinen / jedoch zum genauesten auf 122. teutsche Meilen belaufen. Aus diesem grossen Bezirck ist nun abzunehmen / wie übel damals der Schwedische Abgesandte / Salvius, bey der Friedens-Handlung zu Oßnabrúg An. 1647. von dem Lande Schlesien geurtheilet / daß / als ihm die Schlesischen Abgeordnete ihre Religions-Freyheit recommandiret / er gemeinet : die andern wichtigen Geschäffte liessen es nicht zu / daß man an diesen Winckel viel anjetzo gedencken könnte.

§. 4. Jedoch war Schlesien vor dem noch viel grösser / indem gegen Abend die grosse Grafschafft Glatz darzu noch gehörete / welche aber König Johannes in Böhmen An. 1322. an sich brachte. Am allermeisten haben die Pohlnische Könige von Schlesien abgezwacket / und dadurch ihr Reich vergrössert. Uladislaus Locticus vereinigte den gantzen Kostnischen Creyß An. 1333. mit der Cron-Pohlen / und sein Sohn Casimirus bemächtigte sich Anno 1343. der Frauenstädtischen Landschafft / welche zu dem Glogauischen Fürstenthum gerechnet wurde. Casimirus IV. nöthigte An. 1454. den unruhigen Hertzog Jo-

hannes ihm sein an der Weichsel gelegenes Fürstenthum Auschwitz oder Ozwieczin abzutretten. An. 1513. zog auch die Republic Pohlen das Fürstenthum Zator/ dessen Souverainität sich schon der König Sigismundus angemasset / und das Severische Gebiethe verkauffte Hertzog Wenzel von Teschen an den Bischoff von Crakau. An Mähren ist auch unterschiedenes von Schlesien durch Hülffe der Bischöffe von Olmitz gekommen / so aber nicht eben von Wichtigkeit. Die Lebusische Reste zwischen Franckfurth und Cüstrin haben die Marggrafen von Brandenburg von Boleslao Calvo, Henrici Pii Sohn An. 1214. oder wie Henelius will / An. 1260. kauffslich auf ewig an sich gebracht. Daß aber die Laußnitz auch sollte ein Stück Landes von Schlesien ausgemachet haben / ist der Historie gäntzlich zuwider/indem schon Kayser Henricus Auceps dieselbe An. 929. zu einen Marggrafthum / wider die Sorabischen Slaven ernennet/und von An. 1086. biß An. 1254. und dann ferner An. 1490. biß 1637. beständig bey der Cron Böhmen gewesen ist.

§. 5. Endlich von den alten Innwohnern Schlesiens zu reden / so haben zur

Zeit

Zeit der Geburt Christi dieses Land die Svevi besessen / als welche streitbare Nation alles/ was zwischen der Elbe / Saale und Weichsel von Morgen gegen Abend/ und was zwischen der Donau und dem Eiß-Meer gelegen/ inne gehabt. Wie aber unter der Svevorum Namen viele andere Völcker begriffen gewesen / also sollen absonderlich die Quaden / Manimer und Lygier davon in Schlesien gewesen seyn. Unter die Lygier gehöreten noch die Arier / Helvecones, und die Naharvali, welche sich mächtig ausgebreitet. Die Quaden bewohnten das heutige Ober-Schlesien / die Manimer den mittlern Theil / und die Lygier den unteren Theil. Nachgehends haben sich die Sarmatischen Slaven und Wenden im sechsten und siebenden Seculo, von diesem Lande Meister gemacht / und es lange Zeit besessen und angebauet.

(o)

Das II. Capitel.

Von Schlesiens Eintheilung / Flussen und Bergen.

§. 1.

Erste Eintheilung Schlesiens.

VOn Schlesien ist vornehmlich eine dreyfache Haupt-Eintheilung zu mercken; dañ es wird erstlich eingetheilet in Ober- und Nieder-Schlesien. Was gegen Klein-Pohlen / Ungarn / und Mähren zulieget / ist Ober-Schlesien / und begreifft die sechs Fürstenthümer / Teschen / Ratibor / Oppeln / Troppau / Jägerndorff / und Grotgau / ingleichen die zwey freye Standes-Herrschafften Plessen und Ober-Beuthen. Der übrige Theil aber von Schlesien / welcher in eilff Fürstenthümern und vier Standes-Herrschafften bestehet / und an Groß-Pohlen / die Marck / Laußnitz / und Böhmen gräntzet / wird Nieder-Schlesien genennet. Daß dieses aber noch einmal so groß als jenes / kommt daher. Als der Regent in Pohlen Boleslaus auf Zunöthigung des Kayfers Friderici Barbarossæ seines

Bru-

Bruders Uladislai drey Söhnen An. 1164. das Land Schlesien erblich abtretten muste/ theilten sich diese Printzen dergestalt darein/ daß Mieslaus Ober- Boleslaus Altus Mittel- worunter Breßlau / und Conradus Nieder- Schlesien bekam. Als nun Anno 1178. Conradus zu Glogau unbeerbt starb / vermachte er seinen Antheil Boleslao, wodurch Nieder- Schlesien dermassen vergrössert wurde.

Andere Eintheilung von Schlesien.

§. 2. Zum andern wird Schlesien eingetheilet in die **Pohlnische** und in die **Teutsche Seiten.** Was gegen Morgen über der Oder liegt / ist die Pohlnische Seite / und was gegen Abend an Laußnitz und Böhmen stösset / wird die Teutsche Seite genennet / und dieses nicht etwa wegen der unterschiedenen Sprachen / sondern in Ansehung derer Gräntzen.

Dritte Eintheilung.

§. 3. Die dritte und üblichste Eintheilung geschicht in die siebenzehen Fürstenthümer / und sechs freye Standes- Herrschafften/ folgender massen:

1. Das Fürstenthum Teschen/ Lat. *Ducatus Teschenensis.*
2. Das Fürstenthum Troppau/ Lat. *Ducatus Oppaviensis.*

3. Das Fürstenthum Jägerndorff/ Lat. *Ducatus Carnovienſis.*

4. Das Fürstenthum Ratibor / Lat. *Ducatus Ratibori enſis.*

5. Das Fürstenthum Oppeln/Lat. *Ducatus Oppolienſis.*

6. Das Fürstenthum Grotkau / Lat. *Ducatus Grotkovienſis.*

7. Das Fürstenthum Münsterberg/ Lat. *Ducatus Münſterbergienſis.*

8. Das Fürstenthum Breßlau / Lat. *Ducatus Uratislavienſis.*

9. Das Fürstenthum Schweinitz/Lat. *Ducatus Svidnicenſis.*

10. Das Fürstenthum Jauer / Lat. *Ducatus Fauravienſis.*

11. Das Fürstenthum Liegnitz / Lat. *Ducatus Lignicenſis.*

12. Das Fürstenthum Brieg / Lat. *Ducatus Briegenſis.*

13. Das Fürstenthum Oels/Lat. *Ducatus Oelſnenſis.*

14. Das Fürstenthum Wolau / Lat. *Ducatus Wolavienſis.*

15. Das Fürstenthum Glogau / Lat. *Ducatus Glogavienſis.*

16. Das Fürstenthum Sagan / Lat. *Ducatus Saganenſis.*

17. Das

17. Das Fürstenthum Crossen/ Lat. *Ducatus Crosnensis.*

1. Die freye Standes-Herrschafft Pleße/Lat. *Baronatus Plessensis.*

2. Die freye Standesherrschafft Wartenberg/Lat. *Baronatus Wartenbergicus.*

3. Die freye Standes-Herrschafft Militsch/ Lat. *Baronatus Militensis.*

4. Die freye Standesherrschafft Trachenberg / Lat. *Baronatus Trachenbergensis.*

5. Die freye Standesherrschafft Ober-Beuthen im Fürstenthum Oppeln/ Lat. *Dynastia Beutheniana superior.*

6. Die freye Standes-Herrschafft Nieder-Beuthen oder Carlath im Glogauischen / Lat. *Dynastia Beutheniana inferior sive Carlathensis.*

§. 4. Unter denen Flüssen/ welche Schlesien beströhmen / ist die Oder/Lat. *Guttalus, Suevus, Viadrus,* der allervornehmste/indem er Schlesien mitten durchstreichet. Dessen Ursprung ist an den Mährischen Gräntzen unweit von dem Städgen Friedeck in einem dicken Walde und Felsen / von da sie zu erst die Städgen Ostra und Oderberg passiret/und nachdem sie sich mit der Oppa / Mohra und Else verstär-

Flüsse Schlesiens. Die Oder.

cket:

cket auf Ratibor / wo sie zu erst schiffbahr wird / und so weiter fortgehet / biß sie sich endlich in die Ost-See ergeust / nachdem sie einen Lauff von 80. Teutsche Meilen vollendet. Sie breitet sich überall gerne aus und macht Werder / dahero sie auch wegen der ungleichen Tieffe denen Schwimmenden sehr gefährlich.

§. 5. Nach diesen bewässern folgende mittelmässige Flüsse Schlesien:

Andere mittelmässige Flüsse.

1.) Die Bartsch Lat. *Bartha*, entspringt in Pohlen / durchlaufft Militsch ꝛc. und fält bey Schwusen in die Oder. In ihr werden die geschmackhafftsten Hechte in grosser Menge gefangen.

2.) Der Bober Lat. *Boberus*, entspringt bey Schatzlar an der Böhmischen Gräntze im Fürstenthum Schweidnitz / treibt viel Mühlen und Eisenhämmer / und fliest bey Crossen in die Oder.

3.) Die Neisse Lat. *Nissus*, entspringt bey Mittelwaldau in der Grafschafft Glatz / ist sehr Fischreich jedoch seichte / und fält unfern dem Oppelischen Städgen Schürgast in die Oder.

4.) Die Ohla Lat. *Olava*, entspringt bey Bernsdorff im Fürstenthum Münsterberg / und fällt bey Breslau in die Oder.

5.) Der

5.) Der Queiß Lat. *Qvissus*, entstehet bey dem Dorff Gieren im Jauerischen/ macht an etlichen Orten Schlesiens Grentzscheidung / und ergeust sich bey dem Dorff Machen/eine halbe Meile von Sagan gelegen/in den Bober.

6.) Die Weida Lat. *Viadus*, entspringt auf der Pohlnischen Gräntze im Wartenbergischen/nehrt die vortrefflichsten Krebse/und fällt bey dem Dorff Hessela im Breßlauischen in die Oder.

7.) Die Weistritz Lat. *Vistricius*, entspringt im Schweidnitzischen aus dem Rumpelbrunn/ bey Obergirsdorff/ ist sehr starck und reissend/ und treibet kaum 50. Schritt von ihrer Quelle bereits Mühlen; Sie fällt ohnweit Frotsch in die Oder.

Kleine Flüsse.

§. 6. Die übrigen Flüsse sind sehr klein und also von keiner Wichtigkeit/wir wollen aber doch dieselben nach dem Alphabet/ so viel wir derer wissen / nur den Nahmen nach/hersetzen:

Die Biel / Brinitz / Brudnich / Deichsa / Elsa / Horle / Iser / Kaldenbach / Katzbach / Kladnitz / Kokava / Kressen/ Lauterbach / Lohe oder die Lau/ Lomenitz/ Malpeneco/Rohr/ Ochel/ Oppa/ Oster/ Piela/ Polsnitz/ Praus-

Prausne / Randan / Rohrbach / Schwartzwasser / Sprothe / Steine / Stober / Tschirna / Weisfürth / Zieder / Zierl / der Zack.

§. 7. Es ist auch sehr merckwürdig / daß noch zwey andere berühmte Ströme in Schlesien ihren Ursprung nehmen / nemlich die Elbe und die Weichsel. Denn jene hat ihren Hauptbrunn im Riesengebürge auff der Medel des Nevrischen Gebürges / zwischen zwey hohen Klüfften / derer Berge / davon einer die Schneekoppe genannt / in Böhmen / der andere im Jauerischen lieget. Dabey ist zu mercken / daß vor Zeiten daselbst ein altes Schloß gestanden / so Navor genannt worden / und davon auch das Gebürge den Nahmen führet. Ingleichen wird ermeldete Gegend genannt auf der Mehdel / weil man vordem ein Mägdelein / so sich verirret / daselbst todt gefunden. In dem so genandten Elb-Grunde nun / wo eilff Seiffen zusammen sich vereinigt / geht die Elbe aus den Clausen-Graben herfür / nimbt etliche Gebürg-Wasser noch an sich / biß auff das Städtlein Hohen-Elbe / von dannen fleust sie auf Pelsdorff / Münchsdörfflein / und so fort in Böhmen. Die Weichsel hingegen nimbt in dem Carpathischen Gebürge ohn-

Elbe und Weichsel entspringen in Schlesien.

weit dem Dorff Ulstronir im Hertzogthum Teschen ihren Ursprung / und von dar geht sie zu erst auf Skotzov, und alsdenn in die Standesherrschafft Pleßen / wendet sich hierauf gegen Morgen in Pohlen.

§. 8. Ferner von dem Gebürge Schlesiens zu handeln/ so ist dasselbe zweyerley. Eines und zwar das höchste umgibt Schlesien auf einer Gräntz-Seiten/ das andere aber liegt mitten im Lande. Dasselbe/ welches Schlesiens Gräntzen als eine Mauer einschleust/ wird das Sudetische/ Lat. *Montes Sudeti* genañt/ und streichet aus Westen gegen Osten/ und erstreckt sich biß an das Ungarisch. Gebürge in zweyen unterschiedenen Strichen. Der erste Strich hebt sich nahe an der Laußnitz bey Friedberg an der Queiße an / geht durch das Jauerische/ Schweidnitzische/ und biß an das Münsterbergische Fürstenthum auf zehen Meilen lang / und weil er Schlesien und Böhmen scheidet/ so wird er besonders das Böhmische Gebürge genennet: Der vornehmste Theil ist mit davon das Riesengebürge/ Lat. *Riphæi*, dessen unterschiedene Berge wiederum ihre besondere Nahmen führen/ als der Seiffenberg/ der Krumhübel / der Bormberg/ die Schneekoppe ꝛc. Was von dem darauff

Gebürge Schlesiens.

Das Sudetische Gebürge.

Riesengebürge.

auff sich befindenden Gespenste den Rübenzahl geschwatzet wird/ist lauter erdichtetes Wesen und keiner Erzehlung würdig/ ohngeacht Prætorius ein gantzes Buch davon geschrieben. Der andere Strich des Sudötischen Gebürges hebt sich an beym Ende des ersten in dem Mönsterbergischen Fürstenthum/geht von dar durch das Grotgauische / und Troppauische ins Teschnische/ und endiget sich bey Jablunckа an der Spitze des obengedachten Ungarischen Gebürges; ist also ungefehr 24. Meilen lang/ und theilet Schlesien von Mähren/und wird auch deswegen das Mährische/ ingleichen das Neißische Gebürge genennet. Ein Theil desselben im Mönsterbergischen ist das Reichensteinische Gebürge / welches in sich begreifft den goldnen Esel/den Kühberg/den Himmelberg/den Scholtzenberg/den Drachenberg/ &c. Ein andrer Theil dieses Mährischen Gebürges zwischen der Grafschafft Glatz und den Fürstenthum Troppau heisset das Gesencke/ Lat. *Demersorium*.

§. 9. Unter denen Bergen/so mitten im Lande liegen / raget der Zotenberg Lat. *Zabothus*, als der allersichtigste/am meisten empor/dessen Umkreyß 10400. Schritt aus-

Der Zotenberg.

ausmachet. Er dienet dem Schlesischen Landmann zu einem untrügbaren Wetterhahn; Dann setzet er eine Hauben oder Gewölcke auff/ und ist trübe/ so folget gemeiniglich Regen. Ist er in der Höhe fein liechtblau und helle/ so bedeutet es schön Wetter. Von zwölfften und dreyzehenden Seculo an biß 1471. war darauff ein sehr festes Schloß / welches zu nichts als zu einem Raubnest dienete/ biß es endlich geschleiffet wurde. Er gehörte ersten zum Fürstenthum Breßlau / aber Hertzog Henricus V. Crassus überließ ihn Ao. 1296. Hertzog Bolconi zu Schweidnitz/ damit er die Vormundschafft seiner Printzen übernehmen möchte. Er liegt auch nur 2. Meilen von Schweidnitz/ und 4. von Breßlau. Itzunder gehört er denen Canonicis Regularibus Sc. Augustini auff dem Sande zu Breßlau. Ein schöner Marmor wird aus ihm gebrochen.

§. 10. Die übrigen Berge sind:

1.) Der **Spitzberg**/ im Liegnitzischen Fürstenthum in dem Goldbergischen Weichbild bey den Dorffe Hayn gelegen/ als welcher mit seiner Spitze einer Pyramide gantz gleichet. Man sagt von ihm in Schertz/ daß/ als der Teufel einen Sack voll

Andere Schlesische Berge.

Schwenckfelder durch die Lufft geführet/ so habe er an diesem Berg ein Loch in den Sack gestossen/und die Schwenckfelder in selbiger Gegend verzettelt.

2.) Der St. Georgen-Berg/ ohnfern der Stadt Striega im Fürstenthum Schweidnitz/ist wegen der Terra sigillata bekandt/ deren Tugend der berühmte Kayserl. Leib-Medicus, Johannes Montanus A. 1568. zu erst dem Lande Schlesien bekandt gemachet.

3.) Der **Grätzberg** im Liegnitzischen Fürstenthum hat wordem ein festes Schloß gehabt.

4.) Der Johannes-**Berg** im Grotkauischen.

5.) Der **Rommelsberg** im Briegischen gibt einen schönen Marmor.

Das III. Capitel.

Von Ober-Schlesien.

§. 1.

Das Fürstenthum Teschen.

DEr Lage nach/müssen wir in Ober-Schlesien das Fürstenthum Teschen zu erst in genauere Betrachtung ziehen. Dieses gräntzet gegen Morgen an Klein-Pohlen/ gegen Abend an das Für-

Teschen.

LB
COBURG
Cas.

Fürstenthum Troppau und Mähren/ gegen Mittag an Ungarn/ gegen Mitternacht an das Fürstenthum Ratibor. Die vornehmsten Städte und Oerter darinnen sind folgende:

Teschen Lat. *Tessinum vel Teschena*, die Haupt- und vormahlige Fürstliche Residentz-Stadt an der Elsa/ 25. Meilen von Breßlau/ und 13. von Cracau/ in einer sehr fruchtbaren und gesunden Gegend gelegen/ ist mit alten starcken Mauren / Thürnen/ Rondelen und tieffen Morast umbgeben. Das Fürstliche Schloß liegt auf einem Hügel von der Stadt abgesondert/ und ist ebenfals mit festen Mauren umschlossen. In dem Dominicaner-Closter sind die Begräbnisse der alten Teschnischē Hertzoge anzutreffē. Man brauet daselbst ein berühmtes starckes Bier/ Maßnotz genannt/ und verfertiget die vortrefflichen Feuer-Röhre Teschincken genannt. Die Stadt treibet auch grosse Handlung mit denen angräntzenden Pohlen und Ungarn/ und schicket viel Leder/ Wein/ Honig und Wachs nach Breßlau.

Bielitz Lat. *Bilitium*, ein Städtlein 5. Meilen von Teschen/ 8. Meilen von Cracau/ an der Biela / hat ein festes Berg-Schloß/ welches einen considerablen Paß abgibt/ Bielitz.

gehört itzunder den Grafen von Sonneck.

Freystädle del.

Freystädle Lat. *Freistadium orientale*, an der Elsa/ hat ein feines Schloß/ welches A. 1563. die Fürstliche Residentz abgegeben/ in der Stadt aber sind meistens höltzerne Häuser/und sind die Burger grösstentheils Leineweber.

Jabelunca.

Jabelunca an der Elsa ein sehr fester und beruffener Paß gegen Ungarn. Die Festung daselbst ist Ao. 1578. angeleget worden/ und hat in den vorigen Kriegen gezeiget/wie importante sie sey. Sie liegt 29. Meilen von Breßlau.

Frideck.

Frideck Lat. *Fridecca*, ein Städgen mit zugehöriger Herrschafft/ an der Ostra an den Mährischen Gräntzen/gehöret anitzo der Gräfin von Praschma.

Das Fürstenthum Teschen ist sonsten das Vaterland derer **Heyducken**/ die sich grosse Herren zu ihrer Bedienung daher kommen lassen.

Fürstenthum Troppau

§. 2. Das Fürsterthum **Troppau** gräntzet gegen Morgen an Ratibor und Teschen/gegen Abend und Mittag an Mähren/gegen Mitternacht an Oppeln und Jägerndorff/ und schleust dieses letztere fast gantz ein; die vornehmsten Oerter darinnen sind folgende:

Trop-

Stadt Troppau.

Troppau Lat. *Troppavia*, die Haupt- und Fürstl. Residentz-Stadt in einer fruchtbaren Gegend an der Oppa/ ist eine mit von denen ältesten Städten Schlesiens/ und wird ihrer schon von A. 1163. Meldung gethan. Von dem Könige in Böhmen Ottocaro hat sie A. 1271. und 1277. grosse Privilegia erhalten/ desgleichen auch von seinem Sohne Nicolao die Stapel-Gerechtigkeit. Sie gebrauchet sich von A. 1371. her des Brandenburgischen Rechts; die gröste Nahrung daselbst ist von Bierbrau. Das Fürstliche Schloß ist weder groß noch zierlich.

Freudenthal.

Freudenthal Lat. *Freudenthalia*, Stadt und Schloß recht im Anfange des Gesenckes/ und führet der anmuthigen Gegend halber den Nahmen mit der That. liegt 22. Meilen von Breßlau.. Gehörte vor dem mit der gantzen Herrschafft gleiches Nahmens/ denen Freyherren/ nunmehro Grafen von Wirben; alleine durch die damahlige Confiscation, welche auf Befehl deß Kayserß Ferdinandi II. geschahe/ bekam dieselbe sein Bruder Ertz-Hertzog Carolus, Bischoff zu Breßlau und Brixen/ welcher es dem Teutschen-Orden nachgehends geschencket. Dahero als der Kayser Leopoldus A. 1682. den damaligen Teut-

schē Hoch-Meister/ Johañ Caspar von Ampringen/ zum Ober-Hauptmann von Schlesien ernennete/ und von rechtswegen allemal diese höchste Landes-Stelle ein Schlesischer Fürst bekleiden soll / so wurde dieser Herrschafft die Fürstliche Hoheit beygelegt/ die aber nach seinem Tode wieder exspirire. In dieser Herrschafft liegt

Eilenberg. **Eilenberg** ein Städtlein und festes Berg-Schloß / welches ein wichtiger Paß zwischen Schlesien und Mähren ist / und 1643. eine harte Belagerung von Schweden ausgestanden hat; ingleichen Engelsberg/ Wirbenthal/ &c. so vor diesen schöne Berawercke gehabt haben.

Wagstadt. **Wogstadt** Lat. *Wogstadium*, eine von den besten Städten des Troppauischen Fürstenthums / ist wohl bemauret/ und hat ein schönes Schloß / liegt 23. Meilen von Breßlau / und gehört den Grafen von Praschma.

Hildschin. **Hildschin** Lat. *Hildschinum*, ist auch eine feine und nahrhaffte Stadt in der Gegend/ wo die Oder und Troppa zusammen fliessen/ welche Mauren und Thürne hat.

Katschor Lat. *Katschura*, ein offener Flecken / Benishaw, Kranowitz/ Ostra/ so dem Bischoff von Breßlau gehöret/ Neu-

Kirchen;

Kirchen; Lublitz / Königsberg / Wigstädel / sind unbemauerte Oerter / theils mit Schlössern.

§. 3. Das Fürstenthum Jägerndorff ist zwar das kleineste in gantz Schlesien / gibt aber doch keinem an Fruchtbarkeit was nach. Es ist rings umb mit dem Troppauischen eingefasset / ausser gegen Mitternacht / wo es an Oppeln stösset / und besteht aus zwey Weichbildern / aus dem Jägerndorffischen und Lübschützischen. Fürstenthum Jägerndorff.

Jägerndorff / Böhmisch *Karnowo* Lat. *Carnovia*, die Haupt-Stadt des Landes / 18. Meilen von Breßlau gelegen / ist zimlich befestiget / und hat gar feine Gebäude. Die Oppa fleust durch. In dem dreyssigjährigen Krieg hat sie viel ausstehen müssen; Das Fürstliche Schloß ist gar prächtig und weitläufftig. Bensche / Zauditz / Neusorge ꝛc. sind die feinsten Oerter in dem Jägerndorffischen Weichbilde. In den Jägerndorffischen Wäldern wachsen die sehr hohen Lerchen-Bäume häuffig / woraus lange Dachrinnen gezimmert werden. St. Jägerndorff.

Lübschütz Lat. *Leobschütium*, eine schöne und befestigte Stadt / 17. Meilen von Breßlau gelegen / welche wegen des ansehnli- Lübschütz.

sehnlichen Schöppenstuhls/und dem darinne florirenden Kornhandel gar sehr berühmet. Diesen Ort und Jägerndorff besassen die Schweden in Ober-Schlesien am allerlängsten/ indem sie dieselben erstlich Ao. 1649. evacuirten.

§. 4. Das Fürstenthum Ratibor ist auch nicht groß/ und gräntzet gegen Morgen an die Standes-Herrschafft Pleße/ gegen Abend an das Fürstenthum Troppau/ gegen Mittag an Teschen/ gegen Mitternacht an Oppeln. Darinne befinden sich:

Fürstenthum Ratibor.

Ratibor. Ratibor Lat. *Ratiboria*, die Residentz-Stadt disseits der Oder und 20. Meilen von Breßlau gelegen/ ist von zimlichen Alterthum/ indem schon A. 1177. der Fürst Mieslaus, Boleslai III. Sohn sich hinein salviret. Sie hat fest aufgeführte Mauren/ und ein Collegium Canonicorum B. Mariæ, welches der Breßlauische Bischoff Thomas II. A. 1287. gestifftet. Das Fürstliche Schloß ist uhralt. Umb die Stadt sind die schönsten Obst-Gärten. Vor Zeiten ist ein grosser Saltzhandel alhier gewesen/ weswegen Ao. 1406. zwischen dem Hertzog von Teschen und Ratibor grosse Widerwärtigkeit entstanden/ indem jener solchen nach Teschen zu ziehen getrachtet.

Rieb-

Riebnick Lat. *Ribnicum*, ein offner Ort liegt mitten im Fürstenthum/kombt bey denen Historicis öffters für / hat ein altes Schloß. Riebnick

Sorau Lat. *Sora*, ist mit Mauren umbgeben / und handelt starck mit Pohlnischen Saltz und getrockneten Obste. Sorau.

Oderberg ein Städtlein liegt überaus lustig zwischen dreyen Wassern/ von einer Seite fliest die Elsa/ von der andern die Osterbach in die Oder/hat auch ein Schloß/ gehört den Grafen von Henckel. Ferner sind in diesem Fürstenthum das Städtlein Pilzowitz/Mieslowitz die äuserste Gräntze gegen Pohlen / **Rauden** ein berühmtes Feld-Closter / das Städtlein Loßlau / woselbst jährlich ein grosser Pferde-Marckt gehalten wird. Oderberg.

§ 5. Das Oppelische Fürstenthum ist das gröste/und macht fast den fünfften Theil von Schlesien aus ; Gegen Morgen und Mitternacht gräntzet es an Pohlen / gegen Abend an das Briegische und Grotkauische/ gegen Mittag an Jägerndorff/ Troppau/ und Ratibor. Anitzo wird es in sieben Weichbilder eingetheilet/ als das Oppelis. Ober-Glogauische / Groß-Strelitzische/ Fürstenthum Oppeln.

Koselische / Tostar:sche / Rosenbergische/ und Falckenbergische. Darinnen liegen:

Oppeln. **Oppeln** Lat. *Oppolia*, liegt jenseit der Oder gegen Pohlen/12. Meilen von Breßlau/und ist eine sehr ansehnliche Stadt/welche ein Collegium Canonicorum Regularium, und ein starckes Fürstliches Schloß hat. Uber dem Eingang des schönen Hospitals daselbst stehen folgende verse:

Da tua, dum tua sunt, post mortem nulla potestas.

Dandi: si dederis, non peritura dabis.

Gib her das dein / weil es das dein/
Denn nach dem Tod kans nicht mehr seyn.

Was du gegeben hast im Leben/
Wird stets in frischem Gedächtnuß schweben.

Diese Stadt ist im dreyssigjährigen Kriege ein rechter Tumel-Platz gewesen/uñ hat viel Ungemach und Schaden erdulden müssen.

Czarnowas, ein reiches Jungfrauen-Closter/ Præmonstratenser-Ordens.

Ober-Glogau. **Ober-oder Klein-Glogau** Lat. *Glogovia minor*, ist von geringer Grösse/hat aber ein vortreffliches schönes Schloß/ den Grafen von Oppersdorff zuständig. Anno 1656. retirirte sich der König in Pohlen

Johann

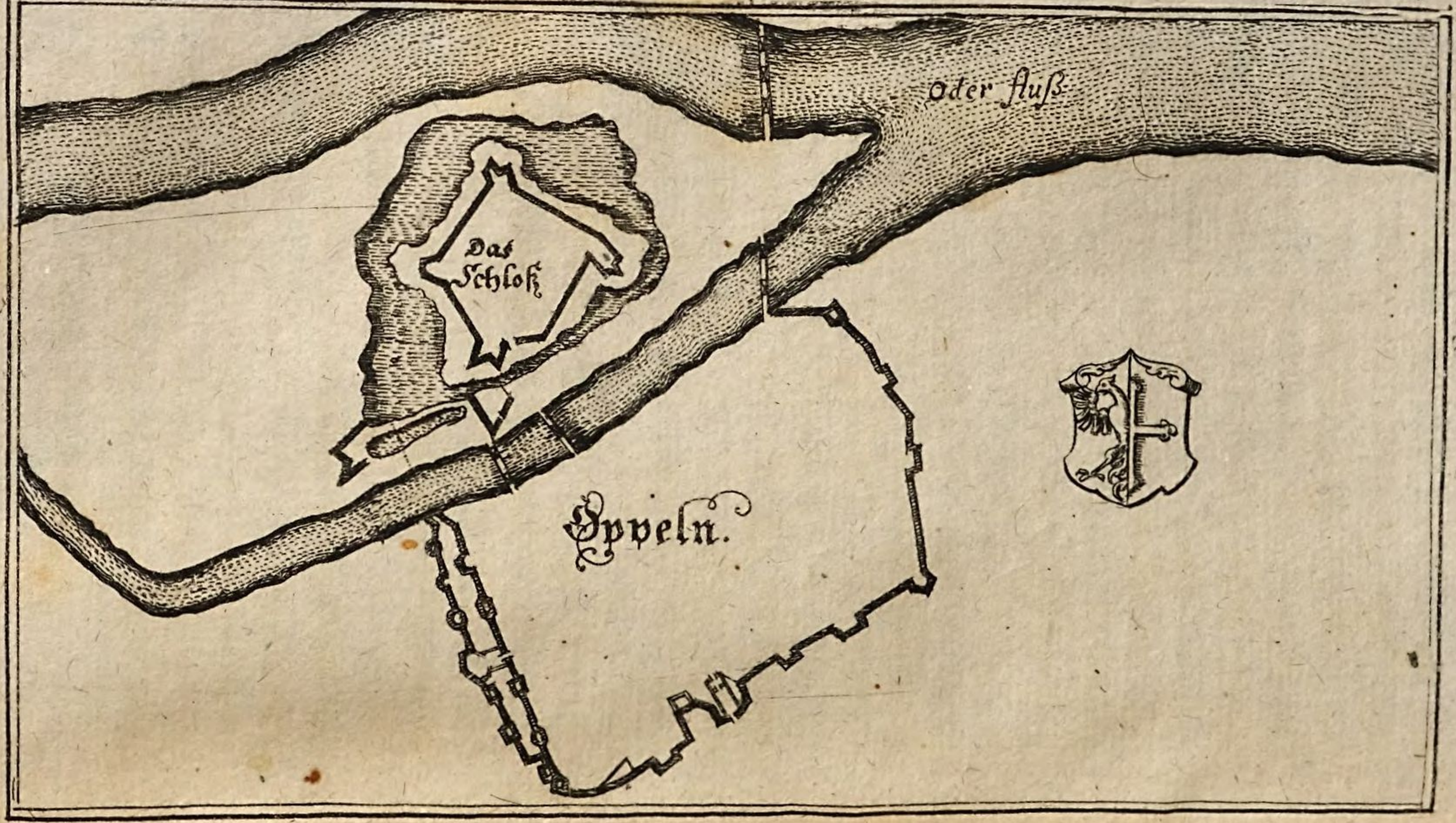
Oder fluß.
Das Schloß
Gypeln.

LB
COBURG
Cas.

Johann Casimir mit seiner Gemahlin und Hofstadt dahin/ als ihn die Schweden aus dem Reiche verjagten.

Schwesterwitz / Sostomachan / &c. sind benachbarte Ritter-Sitze.

Groß Strelitz Lat. *Strelitia major*, ist fast das Centrum oder der Mittel-punckt im Oppelischen / hat ein schönes Schloß/und gehöret dem Grafen von Colonna, ist auch sehr nahrhafft. Groß-Strelitz.

Kosel Lat. *Coselia*, eine zimliche grosse und feste Stadt mit einen starcken Schlosse/ welches zu einem guten Passe gedienet ; herumb ist ein gutes Korn-Land / das gantze Weichbild hat vormals den Hertzoglichen Tittul geführet. Kosel.

Tosta Lat. *Tostum*, eine umbmauerte Stadt/ nebst einem schönen Schlosse/ dem Grafen von Colonna zuständig. Tosta.

Rosenberg Lat. *Rosenberga*, eine zimlich verwahrte Stadt/ hat gute Nahrung von Pohlen/ward wegen der daselbst grassirenden Pest A. 1708. gesperret. Rosenberg.

Falckenberg Lat. *Falcoberga*, ein sehr armseliger Ort an dem Wasser Steina/jedoch ist das Schloß noch etwas besser/ worinnen ein Graf Czerotin wohnet. Falckenberg.

Uber diese Weichbilder sind noch folgende

de Städte dem Oppelischen Fürstenthum einverleibet; als

Neustadt Lat. *Neostadium*, liegt am Bach Brudnitz/und ist nach Oppeln in diesem Fürstenthum die schönste und bewohnste/indem sie starcken Garn-Handel treibet. Nächst dabey siehet man auf einem Hügel die alte Festung Wogendrüssel liegen.

Neustadt.

Gleibitz war vormahls eine Fürstliche Residentz.

Krappitz ist auch eine feine Stadt/hat seine Ringmauer/gehört den Grafen von Rhedern/ es fällt allhier die Prudnitz in die Oder.

Tarnowitz ist ein offner Ort / aber sehr nahrhafftig/ indem die Pohlen und Juden daselbsten starcken Handel mit Zinn/ Bley/Glätte und Saltz treiben.

Tarnowitz.

Leschnitz wird wegen der Wallfarth frequentirt / so die Catholischen auf den nächstgelegenen St. Annaberg halten.

Leschnitz.

Proskow ist an sich gering/weil es aber das Stam-Hauß der Grafen von Proskow / die Klein-Strelitz / Pinkenaw/ Zülch/ und andere Oerter mehr in diesen Fürstenthum besitzen/ so ist es zu mercken.

Proskow.

Diast / ein Städtlein / gehört dem Bischoff von Breßlau.

Diast.

Peis-

Neisse.

LB
COBURG
Cas.

Peiskretsmen/ Guttentag/ Schlawentitz/ Nackel/ Schürgast/ Steina/ Friedland sind mässige Oerter.

Das Fürstenthum Oppeln hat die besten Waldungen/und dickesten Förste/woraus unterschiedliche Fürstenthümer gleichsam als aus einer Holtz-Kammer reichlich versorget werden.

§. 6. Das vornehmste Fürstenthum in Schlesien ist das Neißische/ oder Grotkauische/ welches gegen Morgen an Oppeln/gegen Abend an Münsterberg und die Grafsch. Glatz/gegen Mittag an Mähren und Troppau/ und gegen Mitternacht an das Fürstenthum Brieg gräntzet; darinnen sind Fürstenthum Neisse.

Neisse Lat. *Nissa*, die Bischöffliche Residentz-Stadt/ samt dem Weichbild/ 12. Meilen von Breßlau an dem Fluß gleiches Namens gelegen. Wegen der schönen Kirchen/ der ansehnlichen Bischöfflichen Residentz/derer trefflichen Häuser und breiten Strassen ist eine von den schönsten Städten Schlesiens; ist über diß auch sehr wohl befestiget/ und hat überaus gesunde Lufft. Die Burger handeln starck mit Ungarischen Weinen/ und Leinwand/und ist absonderlich an St. Agnes Tag daselbst ein

grosser

grosser Weinmarckt / auf welchen die meisten Weinschencken in Schlesien sich versorgen. Der Biele-Bach fliest durch die Stadt / von welchen in Schlesien die Hexen Biel-Weisen genennet werden / indem immer daselbst scharffe Hexen-Executiones sind gehalten worden. Vormahls haben die Bischöffe und die Burgerschafft in keiner guten Verständnuß miteinander gelebet / welches zu unterschiedlichen Tumulten Anlaß gegeben.

Die vornehmsten Adelichen Häuser sind in dem Neißischen Weichbilde / Bilitz / Grüau / Wintzenberg / Falckenau / Laßot.

Grotkau

Grotkau Lat. *Grotgovia*, samt dem Weichbild / liegt 8. Meilen von Breßlau / 2. von Brieg / 4. von der Neiß / und ist ebenfalls eine schöne Stadt mit tüchtigen Mauren. Die Pfarr-Kirche / der Bischoffs-Hof und das Rathhauß sind wohl zu sehen. Ein jeder Burger daselbst mag so viel Holtz in dem Stadt-Wald fällen / so viel als er für sein Hauß braucht / und einem jedweden Burger-Hause ist auch sein gewisser Acker zugeleget / wovon der Besitzer / in Ermangelung anderer Nahrung / sein Brodt haben kan. In diesen Weichbilde liegen viel Bischöffliche Cammer-Güter / und viel Adeliche

che Häuser/ als Alten-Grotgaw/ Niclas-Dorff/ Kühschmaltz ꝛc. ingleichē das Städtlein Wansen / woselbst viel Taback gebauet wird / und von welchen die Schlesier Sprichworts-weise sagen / daß daselbst ein altes Weib wohne/ welches denen Unbärtigen könne Bärte machen. Wansen.

Ottmuchaw ist die dritte Weichbilds-Stadt / Lat. *Otmuchovia* an der Neisse/ hat ein festes Schloß / worauf der Bischoff die widerspänstige Geistlichen Pœnitenz thun lässet. Der itzige Bischoff von Breßlau/ Frantz Ludwig/ Pfaltz-Graf am Rhein hat An. 1691. eine schöne Pfarr-Kirche daselbst anlegen lassen / welche An. 1701. ist ausgebauet worden. In der darzu gehörigen Landschafft sind etliche feine Ritter-Sitze/ als Neuhaus/ Niederpomsdorff/ Hertwigswaldau/ ꝛc. Ottmuchab.

Ziegenhals die vierdte Weichbilds-Stadt ist wegen Verfertigung des schönen Glases / und der guten Eisen-Hämmer berühmt. Sie liegt an der Biela / welches zu mercken / weil noch eine Stadt von gleichen Nahmen in dem Neissischen ist. Ziegenhals.

Zuckmantel die fünffte Weichbilds-Stadt ist gar schlecht. Die gantze Landschafft hat mehr Gebürge als Dörffer / jedoch Zuckmantel.

doch sollen vordem in dieser Gegend herrliche Bergwercke gewesen seyn. Man findet auch daherum in denen Wäldern auf den Steinen eine Art Moos/welcher/wenn er herabgeschabet/und getrocknet wird/dem Bisam am Geruch gleich kömmt.

Ausser diesen fünff Weichbilds-Städten und ihren Districten liegt im Neissischen

Javernig. **Javernig** / eine feine Bischöffliche Stadt / zwey Meilen von Landeck / woselbst ein berühmtes warmes Bad / so denen unfruchtbaren Weibern absonderlich dienlich seyn soll; das feste Schloß / so dabey auf einem hohen Berg liegt / wird von dem Bischoff Johanne Turzone, der es Anno 1505. renoviren lassen / die **Johannes-Burg** genennet;

Die übrigen Bischöfflichen Oerter sind von keiner Wichtigkeit / als Freywalde/ Friedberg / Johannis-Thal / Patschkau/ Reichenthal / Weidenau.

Fürstenthum Münsterberg. §. 9. Das **Fürstenthum Münsterberg** ist eines von denen kleinesten in Schlesien. Die Länge erstreckt sich zwar auf acht Meilen / aber die Breite ist desto schmähler. Gegen Morgen gräntzet es mit dem Neissischen / gegen Mittag und Abend mit der Grafschafft Glatz / gegen Mitternacht

mit

mit denen Fürstenthümern Schweidnitz und Brieg. Es wird in zwey Weichbilder abgetheilet / als

1.) Das Münsterbergische / darinnen: Münsterberg / Lat. *Mönsterberga*, auch Sambicia in alten Pohlnischen Instrumentis, die Haupt-Stadt des gantzen Fürstenthums / liegt an der Ohla in einer fruchtbaren Gegend. Einige wollen / daß sie Henricus I. zu einer Reichs-Stadt gemacht habe / welches aber nicht gründlich zu erweisen; vormals war sie in grossem Aufnehmen / indem Handel und Wandel sehr starck daselbst florirte / aber der dreyssigjährige Krieg hat allen Wohlseyn der Stadt den Garauß gemachet / jetzunder müssen sich die Bürger nur bloß von Hopffen-Bau ernehren. Das alte Fürstliche Schloß ward Anno 1429. in dem Hussiten-Krieg von denẽ Breßlauern ruiniret / und in dem folgenden Teutschen Kriege vollends gäntzlich geschleiffet.

Heinrichau ein berühmtes Closter Cistercienser-Ordens / welches Hertzogs Heinrichs / des Bärtigten / Cantzler und Canonicus zu Breßlau / Nicolaus, aus eigenen Mitteln Anno 1222. gestifftet / und mit reichen Einkünfften versehen / daß es eine von den fettesten Prælaturen im gan-

ten Lande ist. Die Hussiten haben das Closter siebenmal fast gäntzlich zerstöret / es hat sich aber allemal wieder erholet. Absonderlich hat der vortreffliche Prælat, Henricus, seit Anno 1681. das meiste zu des Closters itzigen Wohlseyn contribuiret / und die herrliche Bibliothec daselbst angerichtet. Mitten auf dem Closter-Platz stehet die schöne ausgearbeitete Dreyfaltigkeits-Säule / mit diesem Chronographico:

Æterno
totIVs VnIVersItatIs
aVCtorI, reCtorI,
Deo
VIVo & Vero
VnI In essentIa & trIno In personIs
patrI CreatorI
fILio saLVatorI
spIrItVI s. ConsoLatorI
potentI, saplentI, bono,
IVstItIæ & proVIDentIæ
abysso
sIt perpetVa operIs gLorIa
henrICVs
s. o. C. præsVL & sILesIæ VIsItator
eXtrVCto Cœnobio
aVCtIs bonIs
hæresI eXtIrpata Con-

CongregatIone sss. trInItatIs ereCta
ereXIt
Vt sI taCerent VIVentes
hoC testes LapIDes LoqVerentVr.

In der Closter-Kirche ist auch ein Epitaphium eines Cistercienser-Mönchs Rosa genannt / welches von vielen Frembden / so die Kirche beschauen / abgeschrieben wird:

Siste Viator
novissima considera,
hic in tumulo jacet
absque odore
Rosa.
Ante vitam sperma fœtidum,
In vita cloaca stercorum,
Post vitam esca vermium.
Ante, in, & post partum peccator,
Ante, in, & post vitam pudor,
Ante, in, & post vitam nihil.
Abi jam lector & dic:
Requiesce in pace
Hæc vivus 1653. posui mihi morituro.

Teppelwode. Teppelwode ist ein Städtlein / Schönjohnsdorff / Beerdorff / &c. seynd Adeliche Güter.

2.) Das Franckensteinische / darinnen Franckenstein / Lat. *Francosteinium*, Franckenstein. eine

eine vordem berühmte/Volck-reiche und feste Stadt an der Pausebach / sie liegt zwey Meilen von [illegible]berg/ neun von Breßlau / und drey von Glatz. Die Pfarr-Kirche/das Rathhaus und Fürstl. Schloß/ so nach dem zu Ofen erbauet / sind wohl zu sehen. Im Hussiten- und dreyssig-jährigen Kriege ist sie vielen Veränderungen unterworffen gewesen. An. 1632. ist sie gäntzlich abgebrandt. Die Bürger haben unter sich eine Brüderschafft de Sapientia, welche ein reicher Krahmer daselbst A. 1505. gestifftet / und welche zu Verrichtung eines gewissen Gottesdienstes verbindet.

Camenz. Camentz/ Lat. *Camenicium*; ein reiches Cistercienser-Closter/ gehörte vor dem denen Canonicis regularibus D. Augustini, es ward aber durch Vermittelung des Bischoffs Thomæ zu Breßlau / An. 1240. mit Cistercienfern besetzet/welcher auch viel von seinen Einkünfften alsdann darzu geschlagen. Vordem war es ein festes Schloß / welches Anno 1095. der Böhmische Hertzog Bretislaus erbauet / woraus die Böhmen starcke Streiffereyen verübten/ biß es obgedachter Massen in ein Closter verwandelt wurde. Anno 1427. haben es

die

die Hussiten gantz ausgebrandt / und fast keinen Stein auf dem andern gelassen.

Silberberg und Seichstein sind zwey Berg-Städte / die zwar in dem Weichbilde liegen / aber immediatè zum Briegischen Fürstenthum gehören Silberberg und Seichstein.

Stoltz / Laubitz / Schönewalde / sind Adel. Güter. Franckenberg und Peterwitz gehören zum H. Creutz-Stifft in Breßlau. Stoltz.

Dieses Weichbild ist eine lange Zeit vom Münsterbergischen Fürstenthum abgesondert gewesen / biß auf An. 1565. da es Maximiliano II. vom H. Carl Christoph zu Oels verkaufft wurde.

§. 8. Zu Ober-Schlesien gehören noch die zwey freye Standes-Herrschafften / Plesse und Ober-Beuthen. Die freye Standes-Herrschafft Plesse / die kleineste unter allen / ligt zwischen dem Fürstenthum Teschen und Ratibor an der Klein-Pohlnischen Gräntze / und begreifft unter sich: Standes-Herrschafft Plesse und Ober-Beuthen.

Plesse / Lat. *Plessa* die vornehmste Stadt / ist wohl gebauet / und mit einer starcken Mauer umgeben. Das Schloß / die Pfarr-Kirche / und das Rathhaus sind schöne Gebäude. Sie ligt in einer lustigen Gegend zehen Meilen von Crakau / und sieben und zwantzig von Breßlau. Die an-

bern zu dieser Herrschafft gehörigen Städtgen und Flecken sind gar schlecht. Die Einwohner reden durchgehends mehr Pohlnisch / als Teutsch / und müssen sich auch gäntzlich mit dem Handel von Pohlen ernehren.

Ober-Beuthen.

Die andere freye Standes-Herrschafft **Ober-Beuthen** / liegt im Fürstenthum Oppeln / und hat eine Stadt gleiches Namens ; sie war vor diesen wegen der Silber-Bergwercke gar sehr im Ruff. Ferner aber ist nichts Merckwürdiges darinnen.

Das IV. Capitel.

Von Nieder-Schlesien.

§. 1.

Fürstenthum Breßlau.

In Nieder-Schlesien ist das Fürstenthum **Breßlau** das erste / so uns vorkömmt. Dasselbe gräntzet gegen Morgen mit der Standes-Herrschafft Wartenberg / gegen Abend mit dem Fürstenthum Liegnitz / gegen Mittag mit den Schweidnitzischen und Briegischen / gegen Mitternacht mit den Ohlauischen und Oelsnischen Landen. Die Oder theilet es in zwey ungleiche Theile / und befinden sich dar-

Breßlau

LB
COBURG
Cas.

darinne vier Weichbilder / als das Breßlauische / Neumarckische / Canthnische und Namslauische.

Breßlau / Lat. *Uratislavia*, it. *Budorgis*, die Haupt-Stadt dieses Fürstenthums / und des gantzen Schlesiens. Wer dieselbe gesehen hat / wird bekennen / daß es eine von denen schönsten Städten Teutschlands / und man wenig ihres gleichen finde. Das Alter ihrer Erbauung ist sehr ungewiß. Etliche sagen / daß sie Anno 798. ihren Anfang genommen. Dlugossus Polonus geht noch weiter herunter / und benihmt das 983. Jahr nach Christi Geburt dazu. Jo. Mercerus will gar / daß sie erstlich An. 1070. sey erbauet worden. Die gewisseste Nachricht ist / daß sie unter Henrico III. Anno 1260. mit Mauren umgeben worden. Jedoch dem sey wie ihm wolle / zum wenigsten ist doch gewiß / daß sie nicht gleich so herrlich und weitläufftig wird seyn anfänglich angeleget worden / als sie sich anitzo præsentiret / sondern der erste Bezirck wird gar klein / und ihre Auffführung / nach damaligen Landes-Gebrauch / gar schlecht und armseelig gewesen seyn / wie sie dann auch lange Zeit die Stadt Liegnitz an Grösse / Feste und

Breßlau.

Schönheit übertroffen / biß sie sich endlich auch nachgehends durch die Zwietracht der Schlesischen Fürsten gehoben / und ihr Wachsthum / Zierde und Verbreitung zimlich befördert. Absonderlich hat der Kayser Carolus IV. An. 1353. nach dem damals hart erlittenen Brand das meiste hierbey gethan / indem er die wohl eingetheilten breiten Strassen / Märckte / Häuser / Mauren / Thürme bey Wieder-Auferbauung der abgebrandten Oerter anordnen und abstecken lassen / und die Stadt auch durch den Theil über die Ohla sehr erweitert. Was ihre Benennung anbetrifft / so soll in Sclavonischen Brodslawa so viel als trajectus Slavorum, d. i. eine Uberfahrt der Slaven / als welche allhier über die Oder gegangen / heissen; Anderer Etymologien zu geschweigen. Sie ist wohl gelegen / an denen Wällen strühmet die Oder vorbey / und die Ohla fleußt durch einen gewölbten Canal gar in die Stadt / und durch dieselbe hindurch / und ist denen Färbern / Gerbern / Kürschnern / und andern dergleichen Handwercks-Leuten überaus bequem. Ihre Länge wird eine Viertel Teutsche Meile gar gut austragen / und der Umkreiß mit dem Nürnbergischen übereinkommen. Kay-

ser

ser Ferdinandus I. soll Breßlau einsmals zur Lust haben ausmessen lassen / und befunden haben / daß Breßlau in der Länge und Breite nur 30. Elen / Wien an der Grösse übertreffe. Ihre Befestigung / deren Anfang von Boleslao Distorto, und Hertzog Heinrichen dem III. herrühret / ob sie schon nicht regular, ist doch sehr considerabel / indem ausser den hohen Mauren / 74. Thürmen / Wällen / Passeyen und tiefen Wasser-Graben unterschiedliche Cronwercke / und Raveline, welche nach der Zeit angeleget worden / die Thoren und Brücken bedecken. Derer Thore sind sechse / als gegen Morgen 1.) das Ohlauische / vor welchen die sehr lange Vorstadt S. Mauritii, samt der Kirche dieses Nahmens / und der Kirche St. Lazari lieget / so dem Bischoff von Breßlau gehöret. An eben der Seite ist 2.) das Ziegel-Thor / und vor denselben zwischen der Oder und Ohla die Holtz-Niederlage / und Ziegel-Scheunen. Gegen Mitternacht an der Oder-Seite ist 3.) das Sand-Thor / vor welchen die Oder zween Insuln macht / die erste / welche an die Stadt / durch eine lange höltzerne Brücke / gehänget wird / heisset der Sand / und die andere / die Thum-

Insul / welche mit dem Sande gleicherweise durch eine Brücke verknüpffet ist. Gegen das Scheidniger Gehöltze ist dieselbe etwas fortificiret / und mit einem Thor und Aufzug-Brücken verwahret / aber gegen die Stadt ohne Mauren und Wälle. Des Nachts werden diese beyde Insuln durch Sperrung der Thore von der Stadt abgesondert / und wird des Nachts niemand weder ein noch ausgelassen.

4.) Das Oder-Thor / wovon die lange Brücke über die Oder gehet. Zur lincken derselben liegt der Schießwerder / worauf die Bürgerschafft im Sommer ihr Scheiben-Schiessen mit Canonen / Doppelhacken und Musqueten hält. Demselben gegenüber hinter S. Nicolai Vorstadt ist das An. 1669. nach Holländischer Manier aufgebaute Pest- und Krancken-Haus. Zur rechten liegt die grosse Vorstadt der Elbing genannt / und die Kirche zu den eilfftausend Jungfrauen der Stadt gehörig.

5.) Das Mühl-Thor / weil vor demselben der Stadt / und die Closter-Mühlen stehen. Vor demselben ist eine Vorstadt / der Bürgerwerder genañt / auf welchen die Schiffer und Fischer wohnen / und viel schöne Gärten sich befinden.

9.) Ge-

6.) Gegen Abend S. Nicolai-**Thor** und vor demselben eine weit sich erstreckende Vorstadt/mehrentheils dem Nonnen-Closter St. Clara zuständig. St. Nicolai-Kirche aber / und die Pfarr-Güter gehören dem Bischoff.

7.) Gegen Mittag das **Schweidnitzische Thor**; gleich davor liegt die Kirche zum neuen Begräbniß / der Rabenstein/ der Mäuse-Teich / der Schweidnitzische Anger / und eine feine Vorstadt / unter der Stadt-Jurisdiction.

Die Stadt ist voller herrlicher Gebäude / und zwar von denen Geistlichen erstlich zu reden/so verdienet darunter den Vorzug

Die **schöne Haupt- und Thum-Kirche zu** S. Johannis, auf obengemeldeter Insul / welche vom Bischoff Walthero Anno 1154. und folgende Jahre gantz steinern / herrlich und prächtig / mit zwey hohen / und oben durchsüchtigen Thürmen nach dem Modell der grossen Thum-Kirche zu Roan in Franckreich / ist aufgeführet worden. Die Dachung ist über und über gantz kupffern. Inwendig hat die Kirche ein dreyfaches Gewölbe / daran das Mittelste auf starcken Pfeilern ruhet.

Die

Die beyden Seiten-Gewölber sind ein wenig dunckel / wegen derer vielen daran gebaueten Capellen; Der hohe Altar ist gantz massive von Silber / vortreffliche Arbeit / welchen Bischoff Andreas Jerin hat machen lassen / und kostet derselbe zehentausend / die zween darzu gehörigen silberne Leuchter 1400. Thaler. Es stehet an denselben folgende Inscription: Andreas, Episcopus Uratislaviensis, Silesiæ supremus Capitaneus, altare hoc ex puro argento conflatum, ut pietatis suæ in Deum, & munificentiæ in Ecclesiam monimentum exstaret proprio ære F. F. Anno Chr. M. D. XC.

Unter denen Reliquien wird daselbst aufgehaben / das Haupt des Heil. S. Vicentii, der Heil. Jungfrau Mariä Mantel / S. Laurentii Hauben / der Zeige-Finger S. Johannis, von welchem der damalige König Friedrich in Böhmen An. 1620. als er ihm gezeiget worden / soll gesaget haben: Er habe noch niemals einen dergleichen Finger ohne Gelencke gesehen. Von denen Canonicis in dieser Kirchen ist diese Tradition / daß man angemercket / wie man allemal desjenigen / welcher sterben sollte / entweder seinen Stuhl zugemacht / oder darinne

inne ein Rose zu finden pflege / davon auch zur rechten Hand im Chor folgende angeschriebene Verse gelesen werden:

Mors venit, & nescis, aderit ubi, quomodo, quando,
Sæpe DEUS signis hanc properare docet.
Quippe ut dissolvi debet Canonicus illic,
Pulsus agit templum, murmura clara strepunt,
Creditor his rebus, monitor attende tuorum,
Martyr Vincenti numen inesse tuum,
Sed quoniam colitur venerabilis hic tua cervix,
In mortis lucta, poscimus, affer opem.

Und zur lincken:

Res est prædigna, quam signa mente benigna,
Cunctis Prælatis, & Canonicis solidatis,
Stallo fit pulsus, cum quis vadat moriturus,
Martyr Vincenti facit hunc clangore recenti,
Quos cum Baptista pulse salute pia.

In der Sacristey wird unter andern in grosser Anzahl aufbehaltenen güldenen und sil-

silbernen Kirchen-Geräth / auch ein mit Perlen und Edelgesteinen reichlich gezierter Mantel gezeiget/ welchen des Tartarischen Kaysers Anno 1238. zu Neumarck gefangene Gemahlin Kathy soll getragen haben.

Die der Thum-Kirche angehenckte Capelle / welche der Cardinal und Breßlauische Bischoff/Friedrich/Land-Graf zu Hessen/ Darmstädischer Linie/zu Ehren der heiligen Elisabeth / und zu seinem Begräbniß Anno 1680. hat bauen lassen / ist wol die schönste in gantz Teutschland. Die heilige Elisabeth kniet über dem Altar daselbst auf einer Wolcken/welche von sechs Cherubinen/und drey Knaben bedienet wird/deren einer in der rechten Hand einen Beutel / in der lincken ein Brod hält / und die Barmhertzigkeit dadurch vorstellet; Der andere hält den Hertzoglichen Hut und den Regierungs-Scepter / die Hoheit ihres Standes und Geschlechtes vorbildend ; und der dritte hat ein Buch und eine doppelte Crone / und deutet die Verlassung ihrer Königlichen Vermählung an. Auf beyden Seiten des Altars hängen an zwey grossen Corinthischen Säulen / zwey grosse anbetende fliegende Engel. Alle diese Stücke sind aus

dem

dem feinesten polirten weissen Marmor zu Rom von dem berühmten Bildhauer Herc-cule Ferreti verfertiget worden.

Die gleich gegenüber sich befindende Grab-Stätte des Cardinals ist folgender Gestalt gezieret. Auf dem aus dunckel-braunen Marmor hoch aufgeführten Grab-Mahle/kniet obgedachter Cardinal/mit auf-gehabenen Händen im Cardinal-Habit in Lebens-Grösse aus weissen Marmor. Wei-ter herunter sitzen zwey aus weissen Marmor verfertigte Knaben/ deren einer den Cardi-nal-Hut/ der andere das Biret hält/ bey-derseits hangen wolausgearbeitete Festunen runter. In der Mitten des Grab-Mahls ist auf einer metallenen Tafel die Grab-schrifft zu lesen. Oberhalb derselben liegt ein gekrönter Todten-Kopff/ unter wel-chem ein sehr schönes Bassorelievo, wel-ches von zweyen aus Marmor gehauenen Löwen gehalten wird/ und stellet vor die Gottesfurcht auf einem Löwen sitzend/ mit des Cardinals Symbolo: pro DEO & Ec-clesia. Unten zu beyden Seiten des Grab-Mahls stehen auf einem Piedestall zwey grosse unvergleichliche aus weissen Marmor gearbeitete weibliche Statuen/ als erstlich die Warheit/ welche die Ketzerey mit Füs-

sen

sen tritt / zum andern die Klugheit. Das gantze prächtige Werck ist ein Kunst-Stück des berühmten Bildhauers Domenico Guidi. Alle Wände sind mit denen Wunderwercken der heiligen Elisabeth al Fresco von dem Kunstreichen Mahler Giacomo Scanzi gemahlet/ingleichen die Cupola von eben der Hand/welche die himmlische Herrlichkeit der Heiligen und Außerwehlten vorstellet.

Längst dem Thum hinunter zu beyden Seiten erstrecken sich die Residenzen des Bischoffs und der Canonicorum. Der Bischoffs-Hoff ist weitläufftig und von Walchero dem Bischoff A. 1160. erbauet worden/weil er aber in dem dreyssigjährigen Kriege zimlich Schaden gelitten hatte / so hat ihn 1665. Bischoff Sebastianus wiederum erneuren lassen. In der gewöhnlichen Wohnung des Thom-Dechants lieset man über einer Thüre diese sinnreiche Epigrammata, welche der ehmalige Decanus Eustachius von Knobelsdorff/ daselbst hat anschreiben lassen.

Dum videt Actæon Dryades, sine veste Dianam,
Fit fera, vultus ei, qui fuit ante perit,

Sup-

Suppliciumque luit laceris miserabile membris,
Objectus canibus præda cruenta suis.
Ergo puellares quantum potes effuge vultus,
Ne sis Tartarei flebilis esca cani.

Actæon laceratur.

Actæon ego sum, miser ingeminare volebat,
At celeres trepidum corripuere canes,
Pœnituit vidisse Deas, vidisse Dianam,
Sera sed hæc misero tum metanœa fuit.
Nunc geme, nunc ora, lacrymis tua crimina dele,
Post cineres nihil est flere, dolere, queri.

Auff der Thum-Insul stehet auch die ansehnliche grosse Stiffts-Kirche zum heiligen Creutz/und steigt man dieselbe eine hohe steinerne Treppen hinauff/weil unter derselben noch die gleichfalls gewölbte Kirche St. Bartholomæi sich befindet/worein im dreyssigjährigen Kriege die Schweden ihre Pferde gestallet/daß man noch siehet/wie hoch der Mist und Unflath daselbst gelegen. Die Kirche ist mit vielen alten Schildern und

Wappen derer alten Schlesischen Hertzoge/ und anderer vornehmen Herren besonders gezieret.

Ubrigens befinden sich auch in eben der Gegend/noch zwey kleine Kirchen/St. Martini, und St. Petri und Pauli, welche eine lange Zeit wüste gestanden. Es hat aber die letzte davon der Bischoff Sebastianus wiederum zum Gottesdienst anrichten lasse.

Auff dem Sande / wie erwehnet/ist die Gestiffts-Kirche zur Lieben Marien/ein hohes/ weites und köstliches Gebäude / mit einem dicken hohen Thurm/ welcher A. 1668. mit schönen Gallerien/und anderen ist gezieret worden; Das Collegium Canonicorum Augustini Regularium wird itzunder von neuen erbauet.

Zur lincken Hand/recht dieser Kirche gegen über/steht das Nonnen-Closter St. Annæ, Præmonstratenser-Ordens / mit einer zwar kleinen/ jedoch artigen Kirchen.

In der Stadt-Ringmauren ist die grösste/höchste/und weiteste Kirche zu St. Dorotheen / welche Kayser Carolus IV. auf seine eigene Unkosten hat erbauen lassen / und sie Anno 1351. denen Augustinern übergeben/als sie aber nach diesem von denenselben verlassen worden / und öde gestan-

standen/ hat sie Matthias II. denen Franciscanern An. 1612. geschencket/ dahero sie auch itzunder die Minoriten besitzen.

St. Vincentii Kirche mit dem angebauten herrlichen Præmonstratenser-Closter ist auch in grossem Ansehen. Diese Ordens-Münche wohnten sonst ausser der Stadt in einem vortrefflichen grossen steinernen Gebäude/ welches fast wie eine Citadell aussahe. Als man aber A. 1529. bey der damahligen grossen Türcken-Gefahr/ sich in Schlesien zur Defension im Nothfall rüstete/ ward auff Gutbefinden derer Fürsten und Stände dieses feste Closter niedergerissen/ und denen Mönchen das bißher leergestandene St. Jacobi Kloster in der Stadt angewiesen/ und von dem Weyhbischoff dem St. Vincentio geweyhet. Jedoch gieng dieses denen Mönchen hart genug ein/ ohngeacht sie deswegen an ihren Intraden nicht das geringste einbüsseten; Dahero in einem alten Epitaphio in der Kirche folgendes gelesen wird:

Venerabili religioſoque Viro Alberto Radziecowsky, ultimo monaſterii St. Vincentii extra muros Vratisl. quod odio religionis impius Hæreticorum furor A. 1529. evertit, profeſſo, & hujus

sacræ ædis Priori grat. posteritat. p. p. Obiit A: M. D. LXXX. die V. April.

Das Gestifft zu St. Matthias ist nunmehro gantz von neuen gebauet / und sehr groß und weitläufftig / die Kirche ist in Creutzform gebauet. Gehört denen Maltheser-Rittern Priesterlichen Ordens / welche ein rothes Creutz mit einen Sterne auf der Brust trägen.

St. Albrechti Kirche und Closter gehört denen Dominicanern, und hat das Vorrecht / daß die Könige zu Böhmen / ehe sie von denen sämbtlichen Herren Fürsten und Ständen in Schlesien die Huldigung zu Breßlau einnehmen / in derselben zuvor ihre Andacht verrichten müssen. Es sind in derselben sehr viele Epitaphia und Monumenta vornehmer Standes-Personen / insonderheit des Spanischen Marquis de Moncada.

Die Kirche der Commenden Corporis Christi auf der Schweidnitzischen Gasse ist denen Maltheser-Rittern zuständig / und sehr wohl anzusehen. Sie ist vordem dem Rath zu Breßlau von zwölff Jahren / zu zwölff Jahren / zusammt denen dazugehörigen Dorffschafften / mit gewissen Conditionen gegen einer sonderlichen Art Müntze verpfändet gewesen / daß man auch so gar än

dero

dero Einlösung gezweiffelt/aber dieselbe ist doch endlich durch Kayserliche Vermittelung erfolget/und nunmehro wieder in den alten Händen.

St. Hedwigis Anno 1671. erbautes Münchs-Closter Cappuciner-Ordens ist nebst der Kirche von keinem sonderlichen Ansehen.

Die Franciscaner haben auch zu Ende der Hundegassen A. 1684. ein Closter und Kirche auffgebaut/so aber gar enge wegen Mangel des Platzes/hingegen sehr hoch/dreyfach übereinander gewölbet/auffgeführet.

Die Jesuiter, nachdem ihnen die Königl. Burg geschencket worden/habē daselbst eine überaus nette und helle Kirche aufgeführet/so inwendig vortrefflich al Fresco von Lottmayern gemahlet/welcher über 7000. Gulden davor bekommen. Die Kantzel darinne ist von einer gantz sonderbahren Vergüldung/der hohe Altar aber ist zu dieser schönen und hellen Kirche nicht aptirt.

St. Claræ Nonnen-Closter Franciscaner-Ordens/hat wol sonst ein ansehnliches Gebäude/aber eine schmahle enge Kirche.

St. Catharinen-Closter Dominicaner-Ordens ist noch dunckler und unansehnlicher.

Die Ursuliner-Nonnen / nachdem sie sich 1686. in dieser Stadt gesetzt/haben sich bißhero auch schlecht genug beholffen/ nachdem sie aber das grosse so genannte Holsteinische Hauß auf der Schuhbrücken an sich gekaufft / werden sie nicht unterlassen nach ihren Vermögen / ein schönes Kloster daraus zu machen/ weil es darzu sich sehr wohl schicket.

Evangelische Kirchen sind in der Stadt folgende:

St. Elisabeth-Kirche ist die vornehmste Pfarr-Kirche / und ein sehr starckes Gewölbtes Gebäude/ mit vielen Capellen. Der hohe Thurm daran ist vordem weit höher noch gewesen / indem A. 1529. am Matthiä-Abend um 2. Uhr/dessen auf 119. Ellen in die Höhe sich erstreckende Spitze mit dem übrigen Dache herunter gefallen / und durch Göttliche Gnade niemand beschädiget/ ausser eine Katze/da doch das Bley daran alleine 400. und das Kupffer 79. Centner gewogen. Zum Andencken dieses merckwürdigen und glücklichen Falls ist in der Halle unter dem Thurme ein Monument an die Wand gemachet worden / mit beygesetzten Epigrammate:

Mira-

Mirabilis in altis Dominus.

Collapsa est turris Siloe madefacta cruore,
Pyramide hac nostra nemo cadente perit.
Nam jussu Domini exceptam (cui gratia soli)
Angelicæ molem deposuere manus.

Die gröste in dem Thurm hangende Glocke ist A. 1508. gegossen worden/ hält im Umkreyß 14. Breßlauische Ellen/ und in der Dicke fast eine halbe Elle. Der geraume Kirchhoff ist um und um mit Häusern umgeben/ und werden dessen 4. Thor des Nachts verschlossen/in die Kirche aber/wegē der Kirchenräuber/grosse Hunde gesperret/ die Wacht zu halten. Sonntags bey dem Kirchen-gehen/ ist niemand erlaubet/ in den Kirchhoff hinein zu fahren/ als denen alten Gräfflichen/und Freyherrlichen Geschlechtern.

St. Mariæ Magdalenæ Pfarr-Kirche ist über die massen schön/ liecht/ groß/ und weit/ hat auch einen grossen mit Mauren und Häusern umbgebenen Kirchhoff/ und pranget mit 2. hohen spitzigen Thürmen/welche durch eine Brücke mit einander verknüpffet werden.

St. Bernhardini Pfarr-Kirche in der Neustadt ist/was die Länge betrifft/einer jeden in Breßlau gleich. Sie ward auf Anregen des berühmten Jo. Capistrani An. 1453. von denen Bürgern erbauet / und denen Bernhardinern eingeraumet/aber sie musten dieselbe An. 1522. bey der Reformation wieder abstehen. Anitzo ist sie durch Vorsorge des Hrn. Probst Teubners inwendig gantz schöne renovirt worden.

Die Kirche St. Barbarä bey dem Nicolas-Thore/St. Christophori bey der Ohlauischen Gassen/ St. Hieronymi auf der Schweidnitzischen Gasse / St. Trinitatis bey dem reichen Hospital/die Kirche bey dem Hospital in dem alten Creutz-Hofe/gehören alle denen Evangelischen.

Zu denen geistlichen Gebäuden gehören auch die beyden Evangelischen Gymnasia bey St. Elisabeth, und St. Mariæ Magdalenæ, davon das erste äusserlich gar wohl sich sehen lässet/zu dem andern aber anitzo ein sehr grosses schönes Gebäude auffgeführet wird/ indem das alte wegen der starcken Frequenz zu enge hat werden wollen.

Unter denen weltlichen Gebäuden hatte sonst der Würde nach die Königliche Burg den Vorzug gehabt/als welche ein sehr altes

Pala-

Palatium, worauf jederzeit die Pohlnischen Stadthalters gewohnet ; Kayser Sigismundus hat dieselbe auch erweitert / aber dieselbe ist nunmehro denen P.P. Societatis Jesu zu einem Collegio geschencket worden/ welche wohl mit der Zeit sie gantz abbrechen und einen neuen und bequemeren Bau auffführen dörfften.

Ist also anitzo das Rathhauß das vornehmste Gebäude / welches recht mitten in der Stadt/ auff dem Bürger-Ringe oder Marckt liegt. Es ist daran eine alte Architectur, und kan man in dasselbe von dreyen Seiten auf kurtzen steinern Treppen steigen. Darneben stehet ein zierlicher Thurm mit einer Schlag-Uhr. In dem Rathhauß sind überaus wohl aptirte Zimmer / und sonderlich ein grosser gewölbter Saal/worauff die Fürsten-Täge gehalten werden. An der Abend-Seite wird das Fenster gewiesen/ woraus A. 1413. der rasende Pöbel die Rathsherren gestürtzet. Unter dem Rathhause ist der so genannte Schweidnitzische Keller / welcher dem Magistrat jährlich ein grosses einträgt/ indem es der eintzige in dieser groffen Stadt ist / woselbst frembde Biere/als Prager/ Franckfurter/Zerbster/uñ Strigauer/

wie auch besonders gebrautes Stadt-Bier in grosser Menge verzapffet wird. Wer auf demselben ein Glaß zerbricht / wird mit einem Glöcklein / so man den Limmel nennet / ausgeläutet. Es ist auf demselben alles Fluchen / Schwören / Spielen / Music halten und Toback rauchen verbotten. An das Rathhauß stossen die langen Kauff-Häuser / Brodtbäncke / und Eisen-Kramereyen an.

Die Stadt hat zwey wohl eingerichtete und angefüllte Zeughäuser. Eines steht an einer Ecken der Stadt beym Niclas-Thore / auff dem Burgfel / das andere ist bey dem Sand-Thore.

Der Fleischer Schlachthoff ist auch ein sehr langes steinernes Gebäude / und das Zuchthauß ist von einem guten Ansehen / worinnen auch allerhand Manufacturen ausgefertiget werden.

Die Burger-Häuser sind meistens steinern / hoch / zierlich / geraumsam / und ordentlich / besonders auf dem Saltzringe / und der Albrechts-Gasse / daß man auch dahero von den Breßlauischen Häusern saget:

Arcibus æquandæ sunt, & sunt turribus ædes.
Principis est magni regia quæque domus.

Grosse

Grosse ansehnliche Haupt-Plätze sind in dieser grossen und schönen Stadt nur dreye, Der Burger-Ring/Saltz-Ring/ und Neumarckt; Es mangelt aber denenselben an zierlichen Brunnen / welche die Schönheit der Stadt/wie in Augspurg und Nürnberg/umb ein grosses vermehren würden. Die Feuer-Ordnung ist allhier sowohl eingerichtet/ daß viele ein Muster davon genommen. Jedwede Zeche hat ihre besondere Verrichtung / grosse kostbahre Feuerspritzen/Eymer/Leitern/ und Hacken/ auf gewissen angewiesenen Plätzen in der Stadt/welche jährlich nach Pfingsten visitiret/ und brauchbar müssen gehalten werden. Dahero auch von keinem grossen Brand in langer Zeit nicht zu hören gewesen.

Der glorwürdigste Kayser Leopoldus hat alhier durch Vermittelung des P. Wolffs A. 1702. d. 15. Nov. eine Universität angeleget/und ist dieselbe nach seinen Nahmen Leopoldina genennet worden / welche auch in Theologicis und Philosophicis zimlich floriret / in denen andern Facultæten aber noch nicht eingerichtet ist. König Vladislaus hatte schon A. 1505. in willens allhier eine Universität zu stifften/und hatte zu derer Professorum Unterhaltung schon die

Intraden

Intraden vom H. Creutz/ und des Collegii B. Virginis zu Leipzig/ welche er revociren wolte/ destiniret/ darüber der Bischoff und Rath zugleich einen Cancellarium, Rectorem, und Decanum erwehlen solten. Allein die Crackauer/ damit ihnen kein Abbruch geschehen mögte/ hintertrieben dieses heilsame Werck/ und brachten es bey dem Pabst Julio dahin/ daß er darüber keine Bullam ausfertigen wolte.

Das Regiment der Stadt Breßlau ist Aristocratisch/ und so wohl bestellet / daß von demselben folgender Vers bekandt ist:

Formosi pecoris custos formosior ipse.

Einer schönen Heerd ein schöner Hirt/
Am Rath zu Breßlau gefunden wird.

Das Raths Collegium bestehet aus neunzehen Personen/ zween Syndicis, und zween geheimen Secretariis. Der älteste Raths-Herr ist das Haupt des Collegii, und wird der *Præses* genennet / welcher Lebenslang dieses Prædicat behält/ und in grossen Ansehen und Ehren lebet. Er ist sonsten auch Landes-Hauptmann des Breßlauischen Fürstenthums von An. 1330. biß 1630.

wie

wie auch Director des Namslauischen Burg-Lehns gewesen/welches beydes aber nunmehro weggefallen. Die vier untersten Raths-Herren sind aus denen Zechen der Reihkramer / Krätschmer/Tuchmacher/uñ Fleischhauer genommen / als welche nicht mit in die grosse Revolte A. 1418. gewilliget. Das Rathhauß hat auch einen berühmten Schöppenstuhl in Criminal-Sachen/welcher auch in Civil-Sachen / jedoch nur allein als der Stadt Judicium Ordinarium, gehalten wird.

Die Stadt Breßlau hat sonsten grosse Prærogativen/als das Jus Præsidii, daß die Bürgerschafft ihre eigene angeworbene Guarnison und eigenen verpflichteten Commendanten hält/welches sie von Kayser Carolo IV. erhalten/ weil denselben der Breßlauische Rath mit einem schönen Gefolg und reisigen Zeug / nach damahliger Zeit Gebrauch / A. 1355. zu seiner Krönung nach Rom begleitet. Ferner ist sie auch von der Lands-Hauptmannschafft deß Breßlauischen Fürstenthums exempt, und wird unter die Immediaten Stände des Landes gerechnet. Ingleichen hat die Stadt das Jus monetandi gehabt / so sie aber nunmehro dem Kayser überlassen.

Die

Die Burgerschafft wird in vier Viertel eingetheilet / in das Reussische / Oder / Olauische / und Neumärckische / welche ihre besondern Haupt-Leute und Viertels-Meister haben / deren ihr Wort auf dem Rathhause gar viel gilt.

Eine Art Bier in Breßlau wird der Scheps genannt / welches sehr hitzig und starck ist / wie der alte Vers davon lautet:

Scheps caput ascendit, nec scalis indiget ullis,
Sessitat in stirnis, mirabilis intus in birnis.

Der Scheps ohn Laiter steigt in manches Menschen Stirn /
Und würcket Wunder-Ding in dessen Kopff und Hirn.

Zum Breßlauischen Weichbilde gehören / Lissa / &c. Groß-Burg oder Halt.

Zu dem Breßlauischen Weichbilde gehören:

Lissa / ein Flecken dissseits der Oder / mit einem wohlerbauten Schlosse.

Großburg / samt etlichen Dörffern der Großburgische Halt genannt / ist unter Chur-Brandenburgischer Ober-Herrschafft / davon gemeiniglich das Haus Canitz den Usum fructum geniesset.

Au-

Auras / ein Flecken an der Oder / mit einem feinen Schloß / und Herrschafft dieses Nahmens / gehört itzund dem Hertzog von der Oels. Auras.

Dyhrenfurth an der Oder / hat vor kurtzer Zeit erstlich Stadt-Gerechtigkeit bekommen. Dyhrenfurth.

Weida / ein Dorff / welches in Kriegs-Zeiten einen considerablen Paß vor Breßlau abgibt / an dem Wasser Weida. Weida.

Jeltsch / ein wolgelegenes Schloß / und berühmter Paß zwischen Breßlau und Brieg an der Oder. Jeltsch.

Rotensirben / ein Dorff / hat gleichfalls Stadt-Recht neulich erlanget. Rotensirben.

Großmochber / ein Dorff / ist merckwürdig wegen der Friedens-Handlung / welche drey Könige persönlich daselbst Anno 1475. den 24. October fruchtloß unternommen / nemlich Kön. Casimirus in Pohlen / Kön. Uladislaus in Böhmen / und König Matthias in Ungarn. Großmochber.

Im Neumärckischen Weichbilde liegt

Neumarck / eine feine Stadt / welche starcke Mauren / und sonderliche Privilegia hat / auch gute Nahrung wegen der starck von Breßlau durchgehenden Passage. Im Neumärckischen Weichbilde liegt Neumarcke

ge. Der vielen Adelichen Häuser und Ritter-Sitze/die in diesem Weichbilde liegen/ zu geschweigen.

Das Namslauische Weichbild ist von dem Breßlauischen / durch das Oelsnische und Briegische gleichsam abgesondert:

Namslau. Namslau / Lat. *Namieslavia*, die Stadt liegt an der Weyde gar anmuthig/ sieben Meilen von Breßlau / und wird für einen Schlüssel Schlesiens gegen Pohlen geachtet / dahero auch Fürsten und Stände Anno 1578. sie zu befestigen entschlossen / und dieselbe Anno 1657. von neuem fortificiret wurde. Die Stadt ist sonsten wol gebauet / hat regulaire Gassen / und hüpsche Häuser.

Dieses Weichbilde gehörte A. 1293. zu dem Hertzogthum Breßlau / es muste aber solches Hertzog Heinrich der Dicke zu Breßlau / dem Hertzog Conrad zu Glogau in seiner Gefangenschafft abtretten. Nachgehends kam es an die Fürsten von Liegnitz / davon Hertzog Wenceßlaus in der Uneinigkeit mit seinem Bruder Ludwig I. solches an Kayser Carl den IV. An. 1348. verkauffte / der es Böhmen incorporirte/ und Anno 1350. mit Mauren umgeben ließ / K. Wenceslaus aber schlug es auf

ewig

ewig wiederum zu dem Hertzogthum Breß-lau / wobey die Namslauer auch blieben / und Georg Podiebrath An. 1459. durchaus nicht für ihren König erkennen wolten. Kayser Ferdinandus I. hat nachgehends die Burg Namslau samt folgenden dazugehörigen sieben Dörffern / Alstadt / Jauchendorff / Strelitz / Glausche / Obischau / ein Theil von Reinersdorff / Windisch-Schmarchwitz / an dem Rath in Breßlau verpfändet / es ist aber ohnlängst wieder eingelöset worden / dahero auch jederzeit der Adel dieses Weichbildes / einen eigenen Lands-Hauptmann und Landes-Cassa hält / so aber von dem Breßlauischen Landes-Hauptmann dependiret.

In diesem Weichbild liegt Smogra / ein Städtlein / wo die erste Christliche Kirche und Schule in Schlesien erbauet worden. Smogra.

Reichenthal / Sädlin / Banckwitz / Tammer / Eckersdorff sind feine Oerter. Reichenthal.

Im Kanthnischen Weichbild liegt

Kant / Lat. *Cantium*, eine merckwürdige Stadt / gehöret dem Bischoff von Breßlau. Die Breßlauer haben bey dieser Stadt Anno 1572. den Hertzog zu Münster- Kant.

sterberg aufs Haupt geschlagen / daß man dahero im Sprichwort gesaget:

Hertzog Barthel ohne Land/
Hat ihms Maul vor Kant verbrandt.

Es ist dieser Ort die Vatter-Stadt des hochberühmten Crackauischen Theologi Thomæ Cantiensis, von welchem dieses Apophthegma bekannt:

Conturbare cave, non est placare suave,
Infamare cave, nam revocare grave.

Weil in diesem Weichbild ein sehr fruchtbares und ergiebiges Kornland / so hat es schöne Ritter-Sitze / als Groß-Peterwitz / Fürstenitz / ꝛc. ꝛc.

§. 2. Auf das Breßlauische Fürstenthum folgt das Fürstenthum Schweidnitz / welches mit eines von denen grösten in Schlesien ist. Gegen Morgen stößt es an das Briegische / gegen Mittag an das Münsterbergische und Böhmen / gegen Abend an das Jauerische / gegen Mitternacht an das Liegnitzische und Breßlauische / und wird in fünff Weichbilder abgetheilet / als in das Schweidnitzische / Strigauische / Bolckenhahnische / Landeshuttische und Reichenbachische.

Im

Cas

Schweidnitz

LB
COBURG
Cas

Im Schweidnitzischen Weichbilde liegt

Schweidnitz / Lat. *Svidnitium.* Die Haupt-Stadt des gantzen Fürstenthums / sieben Meilen von Breßlau gelegen. Etliche meinen / sie sollte ihre Nahmen von denen wilden Schweinen bekommen haben / welche sich in dem grossen Walde / welcher vor ihrer Erbauung / um das Jahr Christi 1070. daselbst gestanden / sollten aufgehalten haben ; wie denn solches ihr Wappen und die alten kleinen Nummi bracteati, welche mit einem Schweins-Kopff bezeichnet seyn / und die man in dieser Gegend gefunden / zu bekräfftigen scheinen. Dergleichen Nummulos argenteos, mit einem darauf geprägten Schweins-Kopff trifft man etliche auf der Bibliothec in der Neustadt zu Breßlau an. Sie liegt an der Weistritz auf einem fruchtbaren Boden. Unter Henrico Probo An. 1288. hatte sie noch keine Mauren / bekam aber dieselbe unter Boleslao Bellicoso 1295. welcher sie auch wol anlegen lassen / wie sie dann auch biß dato eine dreyfache Ring-Mauer / starcke Defensions-Thürme / feste Rondele / und einen trockenen Graben hat. Die Pfarr-Kirche St. Sta-

schweidnitz.

Stanislai und St. Wenceslai ist ein herrliches und grosses Gebäude / welches An. 1330. Hertzog Boleslaus Parvus aufgeführet. An derselben ist der zierlichste Thurm in gantz Schlesien mit einer dreymal durchsichtigen Spitze: Auf der grossen Glocke / so darinne hänget / ist folgendes Distichon gegossen:

Ad res divinas populo pia classica canto.
Fulmina discutio, funera p'oro pia.

Daselbst ist auch an der grossen Schlag-Uhr folgende Inscription:

Si recte pulsor, rectè dimetior horas,
Ad sua sponte bonus munia civis obit.

Diese schöne Kirche ist Anno 1629. vom Kayser Ferdinando II. mit aller ihrer Zugehör denen PP. Jesuiten geschencket worden / welche dazu Anno 1664. ein vortreffliches Collegium erbauet. Die Kirche zum Heil. Creutz haben die Dominicaner-Mönche. Das Fürstliche Schloß / welches Boleslaus Bellicosus An. 1295. erbauet / ist wegen seines schlechten Ansehens in Privat-Hände kommen / und endlich von dem

Graf

Graf Nostitz denen Cappucinern zu einen Closter eingeräumet worden.

Das Rathhaus ist ein sehr schönes steinernes Gebäude / über dessen Eingang lieset man diese Worte:

Non aliundè magis florent Respublicæ,
quam si honestarum legum floreat autoritas.

Conscientia rectæ voluntatis, maxima consolatio est rerum incommodarum.

An der alten Raths-Stuben ist auch folgendes angeschrieben:

Felix civitas, quæ tempore pacis
bella timet.

In der Raths-Stube sieht man ein altes gemahltes Crucifix mit der Jahr-Zahl 1202. Man zeiget auch daselbst des Hertzogs Bolconis ungeheures Schwerdt / von drey und ein halb Elen und drey Zoll in der Länge / und vier Zoll in der Breite / welches er sich als ein Zeichen der Ober-Herrschafft vortragen lassen. Vor diesem Zimmer wird alle Abend um 9. Uhr aus einer alten Gewonheit / oder vielmehr Aberglauben / ein brennendes Licht gesetzet / welches bey anbrechenden Tage auslöscht / geschicht es eher / so soll es den Tod eines Raths-Herrn / oder sonsten der Stadt

ein Unglück bedeuten. Der Thür-Schlüsser / der vor dieses Licht / daß es angezündet wird / bey Straffe des Gefängnüsses / Sorge tragē muß / wird zimlich abusive der Cantzler genennet. Weil die Schweidnitzische Burgerschafft Anno 1576. sich so übel aufgeführet / und den Hauptmann / Caspar Tansdorff / des Schlosses Fürstein wider alle an den Kayser von ihme gethane Provocation gewaltsam aufheben / und indicta causa enthaupten lassen / sy hat die Stadt die Raths-Bestellung / das Halsgerichte und die Land-Cantzeley verlohren / welche nach Jauer gebracht worden. Es war vordem ein schönes Zeughaus in der Stadt / aber es ist im dreyssigjährigen Kriege zimlich ausgeleeret worden. Absonderlich war darinne ein so grosses Stück-Geschütz / welches eine Kugel von drey Centner Eisen auf 2667. Schritt trieb / und von 39. Pferden muste gezogen werden / es ist aber von der Kayserlichen Generalität Anno 1647. eingeschmoltzen worden. Jetzunder weiset man noch obgedachten Hertzog Bulconis Sturm-Haube / welche sechs und ein halbe Hand im Umfange hat / ingleichen seinen Köcher von 13. Pfeilen / worauf diese Worte zu lesen:

Ich

LB COBURG Cos.

Ich hoffe des Besten.

Amor vincit omnia.

In der Stadt wird zweyerley Bier gebrauet / ein Weitzens / so man den Stier nennet / dann auch ein Gerstenes / so hiebevor so gut allemal gefallen / daß es in viele Städte verführet worden. Dahero auch heutiges Tages die Schenck-Keller in denen benachbarten Städten den Nahmen davon führen / und die Schweidnitzischen Keller genennet werden / wie dann auch zu Ofen so gar vor dem ein solcher Keller gewesen. Für der Stadt ist eine privilegirte Evangelische Kirche aus dem Westphälischen Frieden.

Ferner gehören zu diesem Weichbilde:

Freyburg / eine feine mit Mauren umgebene Stadt / zwey Meilen von Schweidnitz. Freyburg.

Friedland / ein Städtlein / liegt im Gebürge an dem Fluß Steina / an der Böhmischen Gräntze. Es wird allhier das feineste Pappier und die zarteste Leinwand gemacht. Fried-land.

Gottsberg ward durch die reichen Silber-Bergwercke Anno 1535. angebauet / es haben dieselben sich aber nach der Zeit abgeschnitten. Gotts-berg.

Wal-denburg. Waldenburg/ ein Städtlein/ liegt mitten im Walde

Zobten. Zobten oder Zoten/ ein Städtlein / an dem Berge dieses Nahmens / woselbst vor diesen der Dähnische Graf und Cantzler/ Petrus Wlast gewohnet / welcher so viel Kirchen und Clöster in Schlesien gestifftet. Gehört dem Prælaten auf dem Sande bey S. Mariæ zu Breßlau.

Fürsten-stein. Fürstenstein / ein festes Berg-Schloß und alte Land-Wehr / dienete in vorigen Zeiten gar starck zu einem Raub-Schloß; gehöret denen Herren von Hohberg.

Kins-berg oder Königs-berg. Kinsberg oder Königsberg / zwey Meilen von Schweidnitz gelegen / ist eines mit von denen ältesten Berg-Schlössern in Schlesien.

Do-mantz. Domantz / stehet auf einem Felsen/ und ist ein sehr wolverwahrtes Schloß.

Im Strigauischen Weichbild befindet sich

Strie-gau. Strigau / Lat. *Stregovia*, Pohlnisch/ *Trziga*, das ist / Dreyberg / weil drey Berge nahe bey der Stadt liegen / ist eine zimliche grosse Stadt an dem Fluß Czisla/ welche vom Hertzog Boleslao Bellicoso An. 1289. das Stadt-Recht bekommen In der-

derselben ist die gröste und höchste Kirche in gantz Schlesien zu St. Petri und Pauli, welche nebst der Commenda denen Maltheser-Rittern zuständig. Die Stadt kan sich aus dem im 30jährigen Kriege ausgestandenen Ungemach noch nicht recht erhohlen. Der Burger meiste Nahrung ist von Bierbrauen / welches weit und breit verführet wird / es blähet aber den Leib sehr auff / und ist studirenden nicht zuträglich. Der Terra sigillata, so ohnweit davon am St. Georgen-Berge häuffig gegraben wird / ist oben Erwehnung geschehen.

Dieses Weichbild hat übrigens viel herrliche Ritter-Sitze / als Pleschwitz / Oelse / Sasterhausen / Damsdorff / Taubnitz / &c.

Das Bolckenhaynische Weichbild begreifft in sich:

Bolckenhayn / Lat. *Bulconyſanum*, ein kleines / jedoch sehr altes und angenehmes Städtlein / woselbst vor diesen ein alter Heydnischer Slavische Götze / Bulco genannt / in einem dunckten Eichwalde ist verehret worden / dahero man auch des Städtleins Alterthum bis auf das Jahr Christi 807. hinaus führet. In der Kirche daselbst wird ein künstlicher mit allerhand Characte- Bolckenhayn.

ren auf Pergament geschriebener Calender gezeigt/ welchen einer Nahmens Johannes Langer A. 1500. gemachet/und biß 1834 hinaus geführet. Es ist auch daselbst auf einem Hügel ein Schloß/welches Boleslaus Bellicosus A. 1292. erbauet/welches dē Abt von Grißau gehöret/welcher es denē Herren von Zedlitz für 144000. Thl. nebst den dazu gehörigen Dörffern/uñ Gütern abgekauffet.

Hohen-Friedberg.

Hohen-Friedberg ein Städtlein/ward von König Wenceslao A. 1409. mit dem Stadt-Recht/und von Ferdinando I. Anno 1541. mit einem Jahrmarckt begnadiget.

Ronstock.

Ronstock / Nimmersat / Wederau/ Schweinhaus / ꝛc. sind feine Adeliche Schlösser.

Im Landshuthischen Weichbilde sind:

Landshuth.

Landshuth/ Lat. *Landishuttum*, ein nahrhafftes Städtlein an dem Bober und Ziederbach/ hat vor diesem ein altes Schloß und hohen Thurm gehabt/ worauff man/ nach damaliger Zeiten Gebrauch/die Landeshut gehalten/die Streiffereyen und Einfälle derer räuberischen Feinde desto eher zu entdecken; dahero auch die Stadt vor dem selbsten befestiget gewesen/welches aber nunmehro alles eingegangen. Dieser Ort hat bey der Execution der Alt-Ranstädtischen Con-

Convention auf Intercession des Königs von Schweden eine Evangelische Gnaden-Kirche erhalten.

Grißau/Lat. *Grissovium*, ein Fürstliches Gestifft Cistercienser-Ordens/eine kleine Meil Weeges von Landshuth am Ziederbach in einem sehr lustigen Thal gelegen. Grißau.

Die Hertzogin Anna, Hertzog Henrici Pii zu Liegnitz Gemahlin/und Königs Ottocari Tochter/ist die erste Stiffterin desselben A. 1242. gewesen/ und besetzte es mit Benedictinern. Alleine/ weil damahliger Zeiten nach die gantze Gegend herum eine rechte Wüsteney war/ so verkaufften sie das Closter A. 1280. dem Hertzog Bolco, jedoch mit dem Beding/daß dessen Intraden ad pias causas wieder solten gewendet werden/ welcher dannenhero A. 1292. für die Cistercienser, die er aus dem Closter Henrichau hohlete/eine neue Fundation daselbst machte/und herrliche Intraden darzu schlug. Das Closter-Gebäude und die Kirche sind gar von guten Ansehen. Es hat aber das Kloster im Hussiten und dreyssigjährigen Kriegen grausam viel ausstehen müssen/ wie es denn 1633. von denen Schwedischen Völckern gäntzlich in die Asche geleget wurde/worbey zugleich die dreyhundertjährige Biblio-

Cas

Bibliotheck mit vielen Manuſcriptis und Diplomatibus im Rauch aufgieng.

Lubau. Lubau und Schönberg ſind dahin gehörige Städtlein / jedoch klein und unbemauert.

Schatzlar. Schatzlar ein wohlgelegenes Schloß / ward vor dem auch zu dieſen Weichbilde gerechnet / gehöret aber nunmehro zum Böhmiſchen Grätzer-Kreyß.

ſchwartzwaldau. Schwartzwaldau und Krepeldorff ſind allhier die vornehmſten Ritter-Sitze.

In dem Reichenbachiſchen Weichbilde befinden ſich

Reichenbach. Reichenbach Lat. *Reichenbacum*, eine mittelmäſſig aber vordem ſehr wohlhabende Stadt an der Glatziſchen Gräntze in einer ſehr fruchtbaren Gegend an der Peila. Sie iſt aber im dreyſſigjährigen Kriege ſo offt ausgeplündert / und ſo hart mitgenommen worden / daß ſie es biß dato noch nicht recht verwinden können. Sie hat eine ſehr anſehnliche Pfarr-Kirche / worüber die Maltheſer-Ritter von Hertzog Boleslao Calvo An. 1262. das Jus patronatus erhalten.

Peterswaldau. Peterswaldau iſt ein vortrefflich ſchön angelegtes und ausgeziertes Schloß.

Mellendorff / Pfaffendorff / Habendorff / Biela / Nieder-Biela / Schlau-

Schlaupitz/ sind die besten Dorffschafften in diesen Weichbilde.

Teichenau ist ein Feudum extra Cur-tem, und ist gantz eximirt von der Kö-niglichen Böhmischen Jurisdiction, und a-gnosciret den Chur-Fürsten von Sachsen pro Domino Feudi; von gleicher Beschaf-fenheit sind auch die beyden Dörffer Dies-dorff und Taubnitz/ welche ein Lehn sind de-rer Herren von Biberstein. Teich-nau.

§. 3. Das Fürstenthum Jauer/ wel-ches mit dem Schweidnitzischen verbunden/ gräntzet gegen Morgen mit demselben/ und Liegnitzischen/ gegen Mittag mit Böhmen/ gegen Abend mit der Ober-Laußnitz/ und ge-gen Mitternacht mit denen Fürstenthü-mern Sagan und Glogau. Es wird das-selbe gleichergestalt in vier Weichbilder ab-getheilet/ als in das Jauerische/ Hirschber-gische/ Lembergische/ und Buntzlauische.

Das Jauerische Weichbild begreifft in sich

Jauer/ Lat. *Favoria s. Fauravium*, die wohlgebaute Haupt-Stadt dieses Für-stenthums ligt recht an dem Fuß des Rie-sen-Gebürges/ als dessen Vorberge eine Meile davon den Anfang nehmend in einer frucht-baren Ebene/ 8. Meilen von Breßlau/ 4. von Schweidnitz/ 2. von Liegnitz/ hat ein schö- Jauer.

nes

nes Fürstliches Schloß/ worauff der Lands-Hauptmann wohnet; Uber der Thüre der Cantzeley daselbst steht dieser Vers angeschrieben:

Hic locus odit, amat, punit, conservat, honorat,
Nequitiam, pacem, crimina, jura, probos.

Die Pfarr-Kirche zu St. Martini ist ein ansehnliches Gebäude. Die Bernhardiner haben daselbst ein Kloster/ welches Johannes Episcopus Wardiensis A. 1402. ihnen erbauet/ und welches sie 1638. von neuem in Besitz genommen. Die Stadt besitzt eine Land-Vogtey und Ober-Gerichte/ welches sie A. 1342. von Hertzog Heinrichen erhalten/ und worüber sie von König Vladislao A. 1503. die Confirmation erlanget. Vor der Stadt ist die schöne Evangelische Kirche zum H. Geist genandt/ welche der Kayser Ferdinandus II. A. 1652. denen Augspurgischen Confessions-Verwandten/ vermöge des Westphälischen Friedens aufzubauen vergönnet.

In diesem Weichbilde liegt ferner keine Stadt/ aber verschiedene einträgliche Ritter-Sitze/ als Prausnitz/ Hertzogswaldau/

Sei-

Seichau/die Probstey Brechelsdorff/so dem Closter Leubus zugehörig.

Das Hirschbergische Weichbild enthält in sich

Hirschberg/Lat. *Hirschberga*, eine sehr wohlgebaute und nahrhaffte Stadt an dem Zusammenfluß der Zaken und Bober/ wird wegen der zierlichen Häuser und grossen Leinwand-Handel das kleine Breßlau genennet/ hat eine grosse Pfarr-Kirche/ und schön gebautes Rathhauß. A. 1108. ist sie von Hertzog Boleslao Distorto mit Mauren umgeben worden. Die feineste Leinwand in gantzen Lande Schlesien wird hier verfertiget/ und der Schleyer genennet. Die Augspurgischen Confessions-Verwandten haben allhier bey der Execution der Alt-Ranstädtischen Convention auf Intercession des Königs von Schweden eine neue Gnaden-Kirche vor der Stadt erhalten/ welches der Stadt sehr zuträglich. Sie liegt 7. Meilen von Liegnitz/und 4. von Jauer. Hirschberg.

Warmbrunn/ein lustiger Flecken/ eine Meil Weeges von Hirschberg am Zacken-Fluß/nebst einer Probstey von dem Kloster Grißau / welche Gotthardt von Schaffgotsch A. 1403. gestifftet. Der daselbst Warmbrunn.

hervor

hervor quellende Warmbrunn ist ein rechtes Kleinod mit von Schlesien/und wird dessen Erfindung Hertzog Boleslao Crispo Anno 1175. zugeschrieben / als dessen Jäger diese warme Quelle dem Hertzog solle angewiesen haben. Es ist dieser Brunn dem H. Johanni, als der Schlesier Schutz-Patron, gewidmet worden/und hat man vor diesem gemeynet/daß am Johannis Abend es mit diesem Brunn eben die Beschaffenheit/als wie mit dem Teich zu Bethesda haben solte. Die Schaffgotschische Quelle ist 5. Ellen tieff/ und hat zum Grund einen ausgehöhlten Felsen/ daraus das Wasser herfür prudelt. Der Probst-Brunnen ist gleichfalls so beschaffen. Von dieser Quellen Natur und Würckung hat D. Caspar Schwenckfeld bereits An. 1607. einen besondern Tractat geschrieben/und soll dieselbe absonderlich für Stein/Podagra, und andere gelähmte Gliedder sehr heylsam seyn. Der Ort gehöret dem Grafen Schaffgotsch von langen Zeiten her. Es gibt daselbst auch geschickte Drechsler.

Kynonst

Kynonst ein sehr festes Berg-Schloß/ eine halbe Meile von Warmbrunn/ist von Hertzog Boleslao Bellicoso An. 1292. erbauet/und von demselben denen damahligen

Herren

Herren von Schaffgotsch geschencket worden: An. 1674. ist es von einem Donnerschlage angezündet und verbrandt worden. Auff dem Schloß-Platz stehet eine steinerne Säule mit einem Halßeisen/woran sich ein jedweder/der diese Vestung besiehet/ schliessen/und seinen Nahmen in ein Buch schreiben muß.

Kemnitz ist ein gleichmässiges starck befestigtes Schloß/ welches die Slaven noch erbauet/von Boleslao Calvo aber noch besser ist angeleget worden/hat sonsten auch denen Grafen Schaffgotschen gehöret/ist aber nunmehro dem Graf Nicolas Palffi zuständig. Kemnitz.

Bolcken oder Bolckenstein ein Schloß auf einem hohen Felsen/diente auch in vorigen Teutschen Kriege zu einer Retirade/ ist aber von General Torstenson ruiniret worden. Bolcken.

Schönau/Lat. *Schœnavia*, ein öffnes Städtlein in einer lustigen Gegend an der Katzbach/von Boleslao Bellicoso A. 1296. erbauet. An. 1640. gieng bey diesem Orte ein scharffes Treffen zwischen den Kayserlichen / und den Schwedischen General Stahlhans für/wobey die Kayserlichen einbüsseten. Schönau.

Schmiedeberg ein Bergstädtlein / hat der Namen von denen vielen Klein-Schmieden / Schlossern / Büchsenmachern ꝛc. bekommen / welche sich wegen des ehmaligen berühmten Eisenbergwercks daselbst niedergelassen. Die Einwohner haben vordem meistens alle Kröpffe gehabt / weil sie das Stollenwasser getruncken / seit dem sie sich aber dessen enthalten / ist diese Ubelgestaltung daselbst auch nicht mehr so gemein. Es soll so gesunde Lufft daselbst seyn / daß die Pest niemals / so lange der Ort stehet / da gewesen.

Kupfferberg. Kupfferberg / ein Städtlein auf einer Höhe am Bober gelegen / hat den Nahmen von den vielen Kupffergruben / soll A. 1156. seinen Anfang schon genommen haben / gehöret der Familie von Fürst. Schildau / Fischbach / Lonnitz / Kauffungen / Boberstein / Molckenhauß / Falckenstein / Langenau / Neukirche / sind alles feine Schlösser und Güter.

In diesem Weichbilde sind die allerlängsten und volckreichesten Dörffer in Schlesien / indem sich manche über eine halbe Meil Weges erstrecken / und über zwey biß drey hundert Familien als Inwohner zehlen. Weil auch diese Gegend ein grosses Stück des Riesen-Gebürges in sich begreifft / so

wird

wird es insgemein von denen Schlesiern das Gebürge genennet.

Im Lembergischen Weichbilde liegt Lemberg oder Löwenberg/Lat. *Leo-berga*, eine lustige Stadt an dem Bober/hat starcke Mauren/ eine grosse Pfarr-Kirche so denen Maltheser-Rittern zugehöret / und ein steinernes weitläufftiges Rathhauß. Ihre Erbauung setzet man ins Jahr Christi 1195. Vordem gaben die Bergwercke daselbst gute Ausbeute. Heut zu Tage ernehrt sich die Bürgerschafft von Kornbau/ Leinwand und Tuch-Handel. Man bauet auch allhier so häuffig Rosmarin, daß bald gantz Böhmen damit versorget wird. Die Stadt ist Wasser-reich/und haben fast alle Häuser ihren besonderen Brunnen. Herzog Heinrich der Bärtigte hat dieselbe mit einem Schöppenstuhl begnadiget/von welchem vordem alle Criminal-Sachen in Nieder-Schlesien ihr Urtheil empfiengen. Lemberg.

Greiffenberg ein Städtlein mit einem Schlosse Greiffenstein genannt/ gehöret denen Grafen von Schaffgotsch/welche daselbst in der Pfarr-Kirche ihre Erb-Begräbnüsse haben. Den Ort hat Boleslaus Calvus An. 1242. angeleget/Boleslaus Bellicosus aber hat ihn An. 1300. mit Mauren Greiffenberg.

umgeben. Das Schloß aber hat Boleslaus Procerus An. 1198. schon angebauet.

Friedberg. Friedberg ein offnes Städtlein am Queiß.

Lähn. Lähn ein Städtlein am Bober/ hieß vor Zeiten Birckenau/ hat im Hussiten und Schwedischen Krieg viel erlitten; den itzigen Nahmen erhält es von dem dabey stehenden Schlosse Lähnhaus/ welches öffters vergeblich im vorigen Teutschen Kriege bestürmet worden.

Holstein/ Plagwitz/ &c. sind gleichfalls feste Schlösser.

Liebenthal. Liebenthal/ ein unansehnliches/ aber der Handlung wegen nicht unbekandtes Städtlein. Es ist daselbst das reiche Jungfrauen-Closter Benedictiner-Ordens/ welches An. 1221. von einer Adelichen Dame, Jutta genannt/ ist gestifftet worden. Die Aebtissin davon hat auch die Jurisdiction über das Städtlein. Hertzog Bolco soll diesen Ort wegen der Jagd so lieb gewonnen haben/ und dahero Anno 1291. ein Städtlein hier angeleget haben.

Das Buntzlauische Weichbild gehörte vordem zum Glogauischen Fürstenthum/ Hertzog Boleslaus aber hat es durch einen Vertrag mit Hertzog Conrado an das

Jauer-

Jauerische Fürstenthum gebracht. Darinnen liegt

Buntzlau/ Lat. *Boleslavia*, eine feine Stadt/welche Boleslaus Altus An. 1190. erbauet/und welche vor dem grosse Privilegia und einen Schöppenstuhl hatte. Ist sonsten gar wohl gebauet. Die starcke Passage aus Schlesien nach Sachsen ist denen Bürgern gar zuträglich; liegt 13. Meilen von Breßlau. Nicht weit von der Stadt gegen Morgen ist der Queck-Born/ von einem so reinen/ hellen/ klaren/ und saubern Wasser/ daß er gar nichts unreines leidet/ welcher durch Röhren in die Stadt geleitet/ und daraus ein wohlgeschmackes Bier gebrauet wird. Buntzlau.

Naumburg/ein bemauertes Städtlein am Queiß/ist von Henrico Barbato Anno 1202. angeleget worden. Naumburg.

Klitschdorff ein festes Schloß und considerabler Paß an der Laußnitzischen Gräntze/ist von Hertzog Boleslao zu Schweidnitz An. 1297. erbauet worden. Modlau/ Thomaswaldau/Ketlitztreben/ Hartmansdorff sind herrliche Ritter-Sitze. Klitschdorff.

Dieses Weichbild macht durch den Queiß die Gräntzscheide zwischen Laußnitz und Schlesien. Es befinden sich auch

in demselben wegen der starcken Wälder unterschiedliche Eisenhämmer.

§. 4. Das Fürstenthum Liegnitz ist fast das älteste Hertzogthum in Schlesien/ liegt recht mitten im gantzen Lande zwischen der Oder und dem Böhmischen Gebürge; gegen Morgen gräntzet es mit dem Breßlauischen und Wohlauischen/ gegen Mittag mit dem Schweidnitzischen und Jauerischen/ wie auch mit dem letztern gegen Abend / gegen Mitternacht mit dem Glogauischen Fürstenthum. Es hat seine gantz besondere Eintheilung/ indem es erstlich in drey Crayse abgetheilet ist/ als da ist

Der erste Crayß/ Andere und dritte Crayß für der Heyde/ und denn auch in drey Weichbilder. Die Crayß-Stadt in denen Crayßen ist die Stadt

Liegnitz. Liegnitz/ Lat. *Lignitium*, die gröste und schönste Stadt nach Breßlau in Schlesien. Sie liegt auf einer angenehmen Ebene/ und wird von zwey kleinen Flüssen/ der Katzbach und dem Schwartzwasser/ umgeben. Es hat dieselbe von Hertzog Boleslao erstlich An. 1175. ein Ansehen bekommen/ indem sie zuvor nicht so groß/ und meist höltzern gewesen. Den Grund zu ihrer Befestigung hat Hertzog Friedrich II. A. 1532. geleget/ welcher

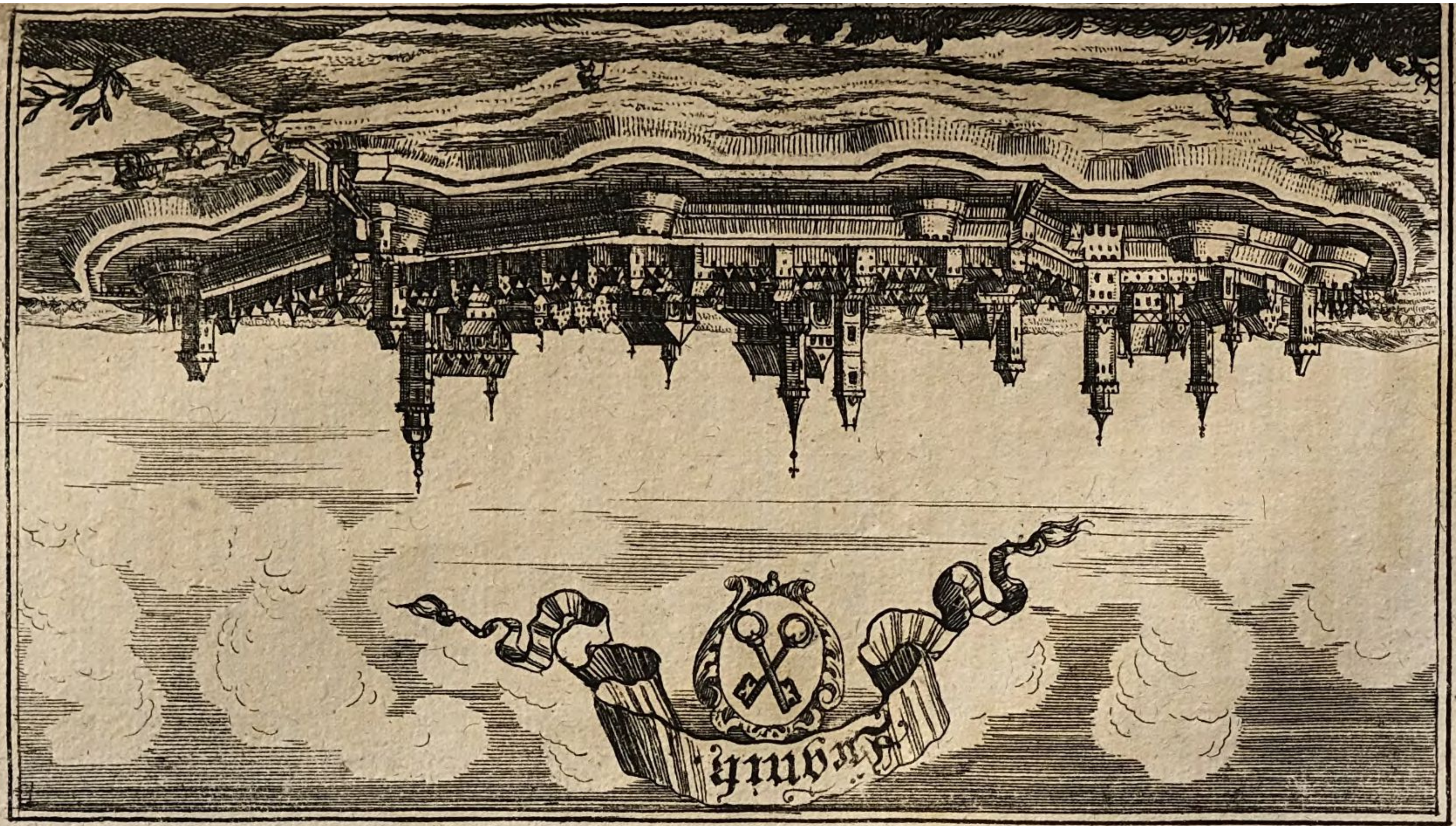

LB
COBURG
Cas.

che Hertzog George Rudolph Anno 1622. und 1628. um ein grosses verbessert. Jedoch hat der Wall keine Real-Bastions, sondern neun starcke Rondele / und die Stadt-Mauer viel Defensions-Thürme. Es sind daselbst vier Haupt-Thore / vor welchen so viel Vor-Städte liegen / welche schon 1442. gestanden. An dem Breßlauischen Thore stehet folgende Inscription:

Munimen urbis fossa, vallum, mœnia,
Munimen ipsa civium concordia,
Munimen optimum Jehovæ dextera.
Protector noster Dominus.
Hac nec in urbe, nec hic stabilis locus
ullus in orbe est,
Quærenda Urbs alia, in qua maneamus erit.

Die Burgerschafft in der Stadt ist fast gäntzlich Evangelisch / dahero sie auch über zwey schöne Pfarr-Kirchen das Jus Patronatus hat. Die eine ist St. Petri und Pauli / in der Ober-Stadt / welches die älteste auch in der Stadt ist: die andere unserer lieben Frauen / welche in Regard jener / die Nieder-Kirche genannt wird / sie hat einen sehr hohen Altar / auf welchen

man biß 26. Stuffen steigen muß / auswendig aber auf dem Kirch-Hofe kan unter dessen Gewölbe ein hochbeladen Fuder Heu ungehindert durchgehen. Es ist auch bey dieser Kirche der Superintendens über die übrigen Evangelischen Geistlichen. Anno 1241. als Hertzog Heinrich der Frumme wider die Tartarn zur Schlacht auszog / fiel ihm / als er aus der Messe gieng / von dieser Kirchen ein Ziegel auf den Kopff / daraus man gleich ein übeles Omen nahm. Die Fürstliche Stiffts-Kirche zu S. Johannis / welche An. 1348. Hertzog Wenceslaus fundiret / und Hertzog George Rudolph An. 1653. von neuem dotiret / ist zwar zu einer Fürstlichen Hof-Kirche gewiedmet gewesen / indem sie auch zu dem Fürstlichen Begräbniß designiret worden / hat aber doch auch ihren eingepfarrten District in der Stadt gehabt / als wie eine Parochial-Kirche. Dahero weil sie Anno 1680. die Königliche Regierung an sich gezogen hatte / und von dem Kayser Leopoldo Anno 1698. denen Jesuiten war geschencket worden / urgirte man zwar bey der Execution der Alt-Ranstädtischen Convention ihre Wiedereinräumung gar sehr / jedoch aber vergeblich / indem schon die

Je-

Jesuiten dieselbe zu ihren Bau auf die Helffte abgebrochen hatten / und man dafür eine andere Kirche durch die Intercession erlangte. Von denen Gestiffts-Gütern aber / Capitalien und Intraden wurde eine Adeliche Ritter-Schule oder Academie unter den Nahmen S. Josephi von Ihro Kayserlichen Majestät für zwölff Personen / davon fünff Catholischer Religion / sieben aber der Augspurgischen Confession zugethan seyn können / aufgerichtet / welche auch Anno 1709. ist solenniter inaugurirt worden. Das kostbare Mausoleum oder die Fürstliche Begräbniß-Capelle / welche sich der Kayser in der Donation ausbedungen / kan wegen seiner Vortrefflichkeit / Schönheit und Kunst nicht sattsam beschrieben werden. Die Hertzogin Louyse / gebohrne Fürstin von Anhalt / hat darzu An. 1677. den Grund geleget. Damit aber nur ein wenig die Zierath dieser Capelle abzunehmen / so wollen wir die wohlgefaßten Denck-Schrifften bey denen Historischen Gemählden / wie sie zugleich von einer geschickten Feder ins Teutsche übersetzet worden / mit beysetzen:

In der grossen Coppul, ist al Fresco gemahlet

Der *Zodiacus*, an welchem die Sonne auf ihren goldenen Wagen durch die zwölff himmlische Zeichen gehet/und beym Krebs stehen bleibet:

Regales periisse domos, fieri astra favillas
Miraris? Soli stat quoque fixus obex.

Ach Menschen/ sterbliche/ was wundert ihr euch viel/
Daß Königlicher Stamm hier wird zu Staub und Erden/
Ja daß die Sterne auch zu leichter Asche werden?
Hat doch die Sonne selbst ihr vorgesetztes Ziel.

In denen obern acht kleinen Feldern um die Coppul ist zu sehen

1.) Wie *Piastus* dem Volck viel Korn und Brod austheilen läst/und auf den Pohlnischen Thron gesetzet wird:

Est nutrire patris: Rex est Pater, indè Piastus
Nutritor populi sceptra Polona capit.

Ein

Ein treuer Vatter sorgt für seines
Hauses Heil/
Ein König wird mit Recht als Vat-
ter stets gepriesen/
Weil denn Piastus so sich seinem
Volck erwiesen/
Wird billich ihm darauf der Pohlen
Thron zum Theil.

2.) *Timoviez* schlägt in einer Schlacht die Teutschen / Pommern und Hungarn in die Flucht.

Quot numeras pugnas, tot agis, Timo-
vite, triumphos,
Romulus hinc auctis Sarmata, Nu-
ma Parer.

So offt du Timovit dich mit dem Fein-
de schmeist/
Komst du mit Sieges-Pracht von
ihrer Wahlstatt wieder/
Drum reißet Fama selbst die Welt/
daß dich ein jeder
Der Pohlen Romulus / und Vatter
Numa heist.

3.) Der sehendwerdende *Mices-laus* zertrümmert mit den Pohlen die Götzen / und läst sich tauffen.

Cœ-

Cœcus eras cœci Rex Micesläe Poloni,
Visum anima recipis Sarmata, Rex oculis.

Du warest Micesla samt deinen Pohlen blind/
Der Pohl an seiner Seel: du selbst auch am Gesichte/
Von dir wiech ohnversehns der Stahr/das Land ward liechte/
Weil sich das Volck samt dir zur heil'gen Tauffe findt.

4.) Kayser Otto setzt dem *Boleslaus* eine Königliche Krone auf.

Otto Boleslaum merito diademate cingit,
Senserat hunc cinctum Rus, Scytha, Teuto prius.

Der Kayser Otto krönt den Boleslaum zwar/
Doch hätt ihm ohne diß der Kronen Gold gebühret/
Weil Reuß- und Preussen / ja auch Teutschland/längst gespühret/
Daß er an Gut und Macht ein grosser König war.

5.) *Boleslaus* bezahlet denen Preussen das Märtyrers *Adal-*

Adalberti ihm zugetragene Leiche/ mit gleichwichtigem Golde.

Corpus Adalberti æquivalenti respondebat auro,
Haut carè, nam omnes Martyr opes superat.

Des Adalbertus Leib löst er von Preussen ein/
Und gibt ihm feines Gold/ so schwehr der Leichnam wieget/
Weil aber allen Schatz der Märtyrer besieget/
Kan dieser hohe Kauff doch nicht zu theuer seyn.

6.) *Casimiro* wird die Münchs-Kutte ausgezogen / und er den Purpur anzulegen / auch den Königlichen Stuhl zu besteigen genöthiget.

Sarmaticum Casimire thronum cape, deme cucullum,
Regem agere atque Patrem sanctior ordo cluet.

Steig tapffer Casimir auf deiner Pohlen Thron/
Und laß die Kutte dich nur nicht zurücke halten/

Das

Das hohe Königs-Ampt recht väterlich verwalten/
Ist auch ein heilger Stand / nicht ohne grossen Lohn.

7.) Der kühne *Boleslaus* hat den Hungarischen König *Andreas*, und Böhmischen Herzog *Uladislaum* zu seinen Füssen / setzet dem *Bela* die Hungarische Krone auf.

Pannonium Bojumque Duces pede conterit Audax,
Contentus lauro dat diadema Belæ.

Der kühne *Bolesla* stürtzt durch der Waffen Lauff
Der Böhmen stoltzes Haupt / wie auch der Hungarn König/
Acht aber vor der Ehr ein Königreich zu wenig/
Daß er der Hungarn Kron dem *Bela* setzet auf.

8.) *Boleslaus Crispus*, nachdem er Kayser Heinrichen beym Hunds-Feld aufs Haupt geschlagen/empfängt von ihm seine Tochter zur Ehe.

Cæla-

Cæsareum Criovuste thorum pere, Cæsare victo,
Dignius haut poteras, Cæsaris esse gener.

Demnach du Criovouſt durch dein sieghafftes Schwerdt
Des Kayſers Krieges-Heer fast sicherlich bestritten/
Magst du um ein Gemahl ihn ungescheuet bitten/
Ein solcher Held ist wol des Kayſers Tochter werth.

In denen untern acht Feldern ist zu sehen/ wie

1.) Kayſer Friedrich *Barbaroſſa* *Boleslaum Criſpum* mit seinem Bruder *Uladislao* und seinen Söhnen vergleichet; jenem die Pohlnische Krone; diesem den Schlesischen Fürsten-Hut giebt.

Jure Boleslaus pollet mage Pacis amore,
Ex regique Duci Slesica mitra placet.

Weil Boleslaus mehr dem Frieden zugethan/
Hat billich ihm die Kron der Kayſer zuerkennet/

Der

Der alte König wird zum Fürsten drauf ernennet/
Im Lande Schlesien / und nimmt den Ausspruch an.

2.) *Boleslaus Altus* erlegt in zweyen Kämpfen einen Lombardischen Riesen.

Alta Boleslaus meditatur & expedit Altus,
Lombardusque Gigas ipsius ense cadit.

Der hohe Bolesla gedencket hoch hinaus/
Und machet sich berühmt / mit kühnen Helden-Streichen/
Ein Ries aus Lombardey will seiner Faust nicht weichen/
Den schickt sein Säbel fort ins stille Todten-Haus.

3.) Hertzog Heinrich/dem Bärtigen / überreichen die überwundenen Pohlen ihre Krone / und die heilige Hedwig ordnet ihren Closter-Bau an.

Templa struente Hedwig, Henricus destruit hostes,
Sic benè utrique litant, hic Nemesi, illa DEO.

4. Her-

4.) Hertzog Heinrich/ der Gottesfürchtige / wird in der Schlacht von den Tartarn erschlagen.

Tartarico occumbens Henricus acinace vincit,
Vallum etenim patriæ exsangue cadaver erat.

Der heilgen Hedwig Sohn siegt auch in seinem Fall/
Der Tartar schlug ihn todt / und muste dennoch weichen/
Der theure Hertzog lag tieff unter andern Leichen/
Verblutet/und blieb doch des Vatterlandes Wall.

5.) Hertzog Heinrich/ der Fromme / nimmt Cracau und Pohlen ein.

Cracopolim Probus expugnat regnumque paternum,
Occupat , arma etenim cos acuet probitas.

Der fromme Heinrich kriegt nach vielen Kampff und Streit/
Sein vätterliches Reich und Crackau glücklich wieder/

Ein grauser Krieg schlägt wol ein
freches Hertze nieder/
Hingegen schärfft den Stahl die wah-
re Frömmigkeit.

6.) Die Piastische Hertzoge em-
pfangen vom Könige Johan-
ne *Liitzelburgico* ihre Schlesi-
sche Fürstenthümer zu Lehn.

Sponte subit leges divisa Silesia Boji,
Unum etenim scissis est caput, una
salus.

Als Schlesien zusehr getheilt und zwi-
stig war/
Hat es der Böhmen Schutz frey-
willig angenommen/
Denn wo die Zwytracht schon die
Oberhand bekommen.
Verhüt ein einig Haupt am besten
die Gefahr.

7.) Hertzog George bauet Kir-
chen / Schulen / Schlösser/
Weege.

Pyramidum fastus irridens, conde Geor-
gi,
Arva, vias, arces, mœnia, templa,
scholas.

Du Hertzog Gorge höhnst der Pyra-
miden Pracht/

Und

Und läst viel lieber Weg' und Steg'
im Lande bessern/
Bau'st Mauren wieder auf / samt
Kirchen/Schuln und Schlössern!
Das hat dein Fürstlich Lob weit rühm-
licher gemacht.

8.) Der vierzehen-jährige Her-
zog Georg Wilhelm em-
pfängt vom Kayser *LEOPOL-
DO* die Lehn.

Wilhelmus regimen cum pubertate ca-
pescit,
Contulit id Cæsar, sed DEUS omne
prius.

George Wilhelm kriegt noch vor be-
stimmter Frist/
Die Lehn und volle Macht / daß er
sein Land regierte/
Das gab der Kayser ihm / weil er
genugsam spührte/
Daß GOtt ihn vor der Zeit zu allen
ausgerüst.

Die Inscription der Fürstlichen Grufft ist folgende:

DEO ossium custodi piisque mani-
bus domus Piasteæ sacrum; quæ Anno
Aer. Chr. 725. cum Piasto cœpit, Sarma-

tiæ XXIV. Monarchas pluresque PP. Silesiæ CXXIII. Duces, Ecclesiæ VI. Archi- & Episcopos, septentrioni Religionem, literas, regiminis rationem, templa, scholas, urbes, arces, mœnia per PP. pios, probos, sanctos, fortes, clementes, liberales dedit, Germaniam à Tartarorum inundatione liberavit, in Christiano optimo, Filio *Georgio Gvilielmo* ultimo, sed meritis primo Principe, die XXI. Nov. A. C. M. DC. LXXV. cum ingenti Patriæ, Europæ, Cæsarisque luctu, post novem accurate secula desiit, meruitque, ut Ludovica, Princeps Anhaltina, ultima Piastæorum Mater, avis ataviscque, vel potius posteritati, hocce monumentum Conjugi, Filioque sibi Filiæque superstiti Carolinæ Holsatiæ Duci A. C. M. DC. LXXIX. urnas gemens poneret, singulis virtutem pro præcone, mundum arctoum pro monumento habentibus, nullius ergo indigis, nisi mortalium oblivio vel ingratitudo saxis citius obmutesceret.

Zu Teutsch:

GOTT dem Bewahrer der Gebeine/ und denen Seelig-Verstorbenen aus dem

Pia-

Piastischen Hause ist dieses gewiedmet/ welches Anno 775. mit Piasto angefangen/ dem Königreich Pohlen 24. Könige/ und noch mehr Fürsten/ dem Lande Schlesien 143. Hertzoge/ der Kirchen 6. Ertz- und Bischöffe/ denen Nord-Ländern gelehrte Leute/ die Kunst zu regieren/ Kirchen/ Schulen/ Städte/ Schlösser/ Mauern/ durch gottesfürchtige/ fromme/ heilige/ behertzte/ gnädige/ und milde Fürsten gegeben/ Teutschland von der Uberschwemmung der Tartarn gerettet/ mit Christian dem allerbesten/ mit dem Sohne George Wilhelm dem Letzten/ aber denen Verdiensten nach/dem ersten Fürsten/den 21. Nov. im 1675. Jahre zu grossen Leid-Wesen des Vatterlandes/ Europens/ und des Kaysers verloschen/ und verdienet hat/daß Louyse/ gebohrne Fürstin zu Anhalt/ die letzte Piastische Mutter/ seinen Ahnen und Ur-Ahnen/ oder vielmehr der Nachwelt diß Begräbnuß-Mahl/ dem Ehe-Gemahl/ Sohne/ ihr selbst/ und der noch lebenden Tochter Charlotte/ Hertzogin von Holstein/ Todten-Töpffe im 1679sten Jahre beysetzete/ deren jedes die Tugend zu seinem Herolde/ die mitternächtige Welt zu seinem Gedächtnuß-Mahl hatte/ und also nichts

mehr bedurfft hätte/wann nicht derer Sterblichen Vergessenheit / oder Undanck / zeitlicher als die Steine verstummeten.

Auſſer der Grufft stehet zu lesen:

Monumentum
PYASTEUM
ANNO M. DC. LXXIIX.
Absolutum
P. M. S.

nebst dreyen Sinn-Bildern: Auf dem ersten ist ein Pfau / welcher auf einem Todten-Kopff oder Urna stehet: mit denen Worten: *Urna putredinis expers virtus.* Auf dem andern spielet der Tod mit der Zeit in dem Schach-Spiel / mit der Beyschrifft: *Ludit in humanis fatum.* Auf dem dritten werden etliche Leichname auf dem Holtzstoß nach Heydnischer Weise verbrennet; mit dem Beywort: *Exuviis positis anima occupat astrum.*

Unter denen 4. grossen von dem berühmten Rauchmüller aus Alabaster in vollkommener Lebens-Grösse verfertigten Statuen stehen diese Worte: als

Unter der Frau Mutter Louise von Anhalt:

Heu

Heu mihi soli!

Verlaßne Fürstin/ ach! dein Hertzog ist dahin!
Ich schau es allzuwohl/ daß ich gantz einsam bin:
O Himmel! solt ich mich nun nicht zu todte weinen/
Denn wenn die Sonne stirbt/ wie kan der Monde scheinen.
Unter des Herren Vatters Hertzog Christians stehet:

Nescia gnati?

Schaustu nicht / wie dein Sohn die Nacht der Einsamkeit
Durch seiner Tugenden erlauchten Glantz zerstreut?
Ein Printz/ wie dieser ist/ kan auf den Trauer-Bühnen/
Auch seiner Mutter wohl zu einer Sonne dienen.
Unter des Printzen/ Hertzogs George Wilhelm stehet:

At sequor ipse.

Allein es folgt dein Sohn dir in das Sternen-Dach/
Mein Vatter und mein Fürst / selbst auff dem Fusse nach/

Doch Hertzogin getrost! sind wir nicht
mehr auf Erden/
So wird dir Leopold zu einer Sonne
werden.

Unter der Hertzogin von Holstein Statue stehet:

Spes ubi nostræ?

O düstre Finsternis! der Hoffnung
Stern und Licht/
Ist leider ausgelöscht! Ach hilfft der
Himmel nicht/
Und läst in dieser Nacht nur eine Sonne scheinen/
So muß Charlotte sich gewiß zu tode
weinen.

In der Stadt ist auch ein Nonnen-Closter zum heiligen Creutz mit einer schönen steinernen Kirche. Der Stiffter desselben ist ungewiß/wiewohl etliche Hertzog Henricum Calvum nennen/ welcher im Jahr 1377. es zu bauen angefangen.

Das Fürstliche Schloß/worauf anitzo der Königliche Landes-Hauptmann wohnet/ præsentiret sich sehr prächtig. Gegen Morgen zieret es der berühmte hohe und starcke Peters-Thurm/und gegen die Stadt der uhralte Hedwigs-Thurm/worauff/dem Vorgeben nach/ die heilige Hedwig soll gewohnet

wohnet haben. Die schöne Schloß-Kirche hat Hertzog Ludwig An. 1656. von neuen erbauet. Das Fürstliche Zeughauß/ so sich allda befindet/ hat einen grossen Vorrath von Stücken/ Wehr und Waffen. Das Rath-und Kauffhauß sind von Steinen auch sehr ansehnlich erbauet. Dienstags wird wochentlich daselbst ein grosser Getrayde-Marckt gehalten / wovon dasselbe weit und breit/ absonderlich in das Gebürge verführet wird. Vor dem Glogauischen Thore geht man in die Carthause / welche Hertzog Ludwig A. 1423. gestifftet/ sie wurde aber bey der Reformation in ein Fürstliches Vorwerck verwandelt/ und weil vordem die Fürsten ihr Begräbnis daselbst gehabt hatten/ so ließ Hertzog Friedrich III. An. 1548. die darinne ruhende Cörper in kupferne Särge setzen/ und nach der Fürstlichen Grufft in St. Johannis-Kirchen bringen. In diesem Vorwerck werden jährlich hier am stillen Freytage allen Armen / so viel ihrer nur kommen / ein Brod / ein Hering/ und ein Gröschel ausgetheilet/ und weil dieses der gemeine Mann für ein Gestiffte von der heiligen Hedwig hält/ so pflegen sie das Gröschel wieder das Fieber / und andere Schwachheiten an Halß zu hengen.

In dem ersten Creyß für der Heyde/ welchen die Leutsbach bewässert/ liegt unter andern schönen Dorffschafften:

Das Groß-Baudißer-Ambt/ das Amts-Hauß Groß-Wandritsch/ und der Wirche-Teich/welcher eine Meilweges im Umgang begreifft.

Nickelstadt. Nickelstadt ist so eingegangen/ daß es nunmehro aus einer Stadt ein grosses Fürstliches Cammer-Gut geworden. Der Schultze alleine hat biß dato den Titel eines Bürgermeisters conserviret.

Groß-Tintz. Groß-Tintz auch ein Fürstliches Cammer-Guth. In der Kirche daselbst an der Cantzel werden diese Worte Augustini gelesen:

Indignus quidem sum ego, sed dignus
Fui creari à Creatore meo, dignus
Fui redimi à Filio Dei, dignus
Fui doceri de Filio Dei, dignus
Fui, cui ministerium verbi crederetur.

Kunitz. Kunitz und Koschwitz zwey ansehnliche Kammer-Güter/ bey jedweden liegt ein grosser See/welche beyde eine viertel Meile von einander liegen. Das Spatium darzwischen wird die breiteste Brücke in Schlesien genennet/ indem beyde Seen/unter der Er-

den

den sich vereinigen sollen / weil man etliche mahl gezeichnete grosse Karpffen / so man in Koschwitzer-See geworffen / in dem Kunitzer-See gefangen.

Mertschütz / Prinsenig / Seifersdorff / Klein-Wandritsch / Kummernig sind fette Ritter-Sitze. Mertschütz.

In dem andern Creyß für der Heyde liegt

Rotkirch / ein altes berühmtes Dorff / woselbst A. 1216. Henricus Pius und Hertzog Cunradus einander ein blutiges Treffen lieferten. Rotkirch

Wahlstadt / ein grosses Dorff / denen Herren von Braun gehörig / woselbst An. 1241. die Christen unter Henrico Pio die grosse Niederlage von denen eingefallenen Tartarn erlitten / welche denen erschlagenen neun Säcke voll Ohren abgeschnitten / dahero auch jährlich in der Kirche daselbst am Sonntage Quasimodogeniti diese traurige Begebenheit von der Kantzel abgelesen wird. Wahlstadt.

Bey Crain werden viel Urnæ oder heydnische Todten-Töpffe gefunden.

Waldau / eines von den grösten Dörffern im Liegnitzischen. Anno 1664. begleitete Hertzog George zu Brieg / seine eintzige an den Fürsten von Nassau-Dillenburg vermählte Waldau.

mählte Prinzessin Dorothea Elisabeth biß hieher/gab derselben mit vielen tausend Thränen den letzten Abschieds-Kuß/ und ließ/zum Andencken dieses wehmüthigen Abschieds/an der Land-Strasse an dem Ort und Stelle/wo es geschehen war/ und welche deswegen der Thränenthal heisset/eine sehr schöne Pyramide aufführen/und folgende Inscription darein graben:

Hic siste viator gradum
& adsta
Volve animo, revolve memoria
LACRVMAS
Quibus glebam hanc
rigavit
Illustriss. Parentis filia
DOROTHEA ELISABETHA
Nata Dux Lig. Breg.
Illustriss. Princip. Nassovio Henrico
feliciter elocata
Admirare monumentum paterni affectus
observa locum
Sacrum Domui illustri Piastææ
Sacrum tibi transeunti
Sacrum posteritati
quo
Georgius III. Dux Silef. Lig. Bregenf.
S. C.

S. C. Regiæque Maj. Consil. intimus,
Camerarius & per utramque Silesiam
summus Præfectus
valedixit unicæ
benedixit dilectissimæ
eamque
in comitatu Angelorum, propitiorum
Vialium
e patria Dilleburgum
Inter mutuos amplexus
mille suspiria, vota mille
feliciter dimisit
Die XVII. Mart. An. M. DC. LXIV.
Venerare testem
&
solennem æstima mensam
solennia hæc dictantem
VADE ET VALE.

Bey Klein-Janowitz ward An. 1669. ein Gold-Bergwerck angeleget/die Ausbeute aber war schlecht/und fand man nur eine terram sigillatam.

Kroitsch/ein Dorff/hat die Erb-Begräbnisse des Hochadelichen Hauses von Schweinitz. Kroitsch.

Der dritte Creyß für der Heyde ist unter allen dreyen auch der gröste/ und begreifft in sich die Kotznische/ und Stadt-

Heyde/

Heyde/welche letzte Hertzog Rupertus An. 1401. mit aller Gerechtigkeit der Stadt Liegnitz verkauffet. Darinnen ist

Groß-Kotzenau. Groß-Kotzenau/ein festes Schloß aus welchen die Kayserlichen im dreyssigjährigen Kriege denen Schweden grossen Abbruch thaten.

Klein-Kotzenau. Klein-Kotzenau/Kaltwasser/Binowitz/Mühlrädlitz/Panthen ꝛc. sind adeliche Ritter-Sitze.

Des Fürstenthums drey Weichbilder sind diese:

1) Das Goldbergische/darinnen

Goldberg. Goldberg/Lat. *Goldberga*, eine schöne und zimlich befestigte Stadt an der Forellenreichen Katzbach/3. Meilen von Liegnitz/ und 11. von Breßlau/hat den Nahmen von denen vormahls sehr ergiebigen Goldgruben bekommen/indem ums Jahr 1210. alle sieben Tage 150. Pfund Gold-Ertzt gewonnen worden/davon dem Rath 1. Pfund allemahl zugekommen. Dahero sagt man auch / daß die Goldberger ihre Todten in lauter Goldsande vergrüben/weil einig und allein der Ort/worauff der Kirchhoff ist/dazumahliger Zeit nicht ist befahren worden. Man kan auch daraus schliessen/ wie fleissig dazumahl das Bergwerck allhier muß seyn

gebauet

gebauet worden/ indem Henricus Pius in dem Treffen bey Wahlstadt 500. Berg-Pursche/ von diesem Ort/ unter seiner Armée gehabt. Hertzog Friedrich der II. zu Liegnitz und Brieg fundirte allhier A. 1523. ein berühmtes Evangelisches Gymnasium, und brauchte darzu ein altes wüstes Franciscaner-Kloster. Es contribuirte zu dessen Aufnahme der gelehrte Rector Valentin Trotzendorff von Friedland/ aus dem Oppelischen gebürtig/ sehr viel/ und hatte jederzeit eine so starcke Frequentz/ daß er sich auch gerühmet/ daß er von seinen Schülern ein gantze Armée wider den Türcken ins Feld stellen könte. Man hielte derowegen auch damahls keinen in Schlesien vor einen gelehrten Mann/ welcher nicht zu dieses Lehrmeisters Füssen gesessen war. Er starb An. 1556. zu Liegnitz / woselbst man in der St. Johannis-Kirche unter seinem Bildnis folgendes Distichon lieset:

Artes tradebam totius tempore vitæ,
Et, quæ sunt mundi præmia, pauper eram.

Da dieses Gymnasium also im grossen Flor war/ pflegte man von Goldberg zu sagen:

Nomina Goldbergæ fecit mons aureus olim, *Hic*

Hic auri locuples namque fodina fuit.
Nunc aurum desit : sed cur Goldberga
vocatur?
Plectra quod hic resonent aurea Piëridum.

Es ist aber dasselbe bey den nachfolgenden Zeiten gäntzlich eingegangen.

Eine Meile von dieser Stadt / und vier Meilen von Liegnitz liegt das öde und wüste uhralte feste Berg-Schloß Grätzberg auf einem hohen Berge / welcher auf eine Meilweges mit einer gantz flachen Ebene umbgeben.

Hertzog Vladislaus II. Schlesischer Ober-Regente hat es / als er mit seinem Bruder Boleslao Crispo Krieg führete / Anno 1144 zu erst erbauet. Hertzog Friedrich I. zu Liegnitz hätt es noch stärcker befestiget / es ist aber dasselbe auf Kayserlichen Befehl kurtz vor dem Westphälischen Frieden demoliret worden. Unten am Schloß-Berge liegt das Fürstliche Ampt-Hauß / und rings umb dasselbe her die dazu gehörigen Dorffschaften.

Röchlitz. Röchlitz ist ein grosses an der Katzbach gelegenes Kammer-Guth / welches die heilige Hedwig besonders geliebet / dahero man auch noch daselbst eine Brunnquelle zeiget / welche

welche sie durch ihre heilige Füsse getretten. Dieses Dorff hat das Onus, daß es täglich einen Capaun entweder in natura oder am angesetzten Gelde zur Fürstlichen Tafel liefern muß.

Hermsdorff/ Harpersdorff/ Probsthayn/ Alkenau / Pilgramsdorff / Leussersdorff/ sind reiche Ritters-Güter. Um den Geyersberg und Wolffersdorff giebt es schöne Steinbrüche. Hermsdorff.

2) Das Haynische Weichbild. Darinnen liegt die Stadt

Hayn/ Lat. *Hainovia*, welche sonder Zweifel den Nahmen von einem alten Heydnischen luco bekommen/ indem noch heut zu Tage in diesem Weichbilde starcke Holtzungen sind. Sie liegt auf einer Ebene/ durch welche die Deichsa fliest/ die sich hernacher hinter Bersdorff in das Schwartzwasser ergiesset/ und hat eine schöne Pfarr-Kirche samt einem ansehnlichen grossen Schloß/ dahero dieser Ort vordem gemeiniglich derer Hertzoginnen von Liegnitz Witthumbs-Sitz gewesen. Es gehet eine starcke Passage durch von Breßlau nach Leipzig/ wovon die Stadt grossen Nutzen hat. Hayn.

Panthenau / Reisicht / Kreibe / Lobendau / Kayserswaldau / Bersdorff/ Panthenau/ &c.

Steudnitz / sind die vornehmsten Ritter-Sitze.

3) Das Lübnische Weichbild / darinn Lüben / Lat. *Lubena*, eine sehr alte Lüben. Stadt / indem sie Anno 1175. von Hertzog Boleslao unter Micislai, Königs in Pohlen / Regierung ist gebauet worden. Sie liegt 3. Meilen von Liegnitz / 6. von Goldberg / und 9. von Breßlau auf einem fruchtbaren Boden / und hat ein ruinirtes altes Fürstliches Schloß. Vor der Stadt liegt die berühmte Fürstliche Walckmühle / die der Rent-Kammer viel einträgt.

Die zu diesem Weichbilde gehörige Adeliche Güter sind: Schwartza / Brauna / Petschendorff / Oßig / welches des Enthusiasten Caspars von Schwenckfeld Stamm-Hauß / Großkriechen und Liebendorff / welches dem berühmten Medico Johann Johnston zugehörig gewesen / welcher 1673. gestorben.

Parchwitz ist ein austrägliches Fürstliches Ambt / welches keinem Weichbilde einverleibet ist / sondern auf dem Landtag seine eigene Stimme und Stand hat. Die Stadt Parchwitz. Parchwitz liegt in einer überaus schönen Gegend an der Katzbach / 2. Meilen von Liegnitz / eine halbe von der Oder / welche

che daselbst die Katzbach verschlinget. Sie ist sehr nahrhafft/indem ein starcke Passage von Ungarn / Oesterreich / Mähren / und Schlesien hierdurch auf Glogau / Franckfurth an der Oder/Berlin und Stetin gehet/ jedoch bringt der Ackerbau denen Burgern das meiste Geld. Die grosse Pfarr-Kirche ist daselbst vor dem Liegnitzischen Thor in der Vorstadt / dahero das Sprichwort in Schlesien kommen: Wenn die Leute zu Parchwitz sollen in die Kirche gehen / so lauffen sie alle zum Thor hinaus. Die Stadt an sich selber ist zwar meistens höltzern / und an Gebäuden sehr schlecht/hingegen ist das Fürstliche Schloß desto schöner und herrlicher / worauff die Hertzoge von Liegnitz öffters sich divertiret und frische Lufft geschöpffet. Dieser Ort ist Anno 1280. von einem Edelmann/ Parchwitz genañt/erbauet worden/von dessen Nachkommen es an die Hertzoge von Liegnitz/und von diesen an die Herren von Zeidlitz kommen/welche es 162. Jahr besessen/biß es Anno 1563. die Hertzoge wieder an sich gebracht. Anno 1568. aber verpfändeten sie dieses Ampt wieder an Fabian von Schönaich / aber es ward von Hertzog Johann Friedrichen Anno 1597. wieder eingelöset.

Wenn man von Parchwitz auf Liegnitz reiset/muß man vier hart aneinander liegende Dörffer/ als Pirl / Niederheide / Oberheide/und Heinersdorff passiren/welche auf Schlesische Manier Gassenweise gebauet sind/daß man also zu diesen beyden Seiten fast auf eine Meilweges in lauter Häusern fähret.

§. 5. Das Fürstenthum Brieg ist auch unter die grösten Fürstenthümer Schlesiens zu rechnen / indem dessen Länge von Nimptsch biß Pitschen 18. Meilen/hingegen die Breite 5. Meilen austrägt. Gegen Morgen gräntzet dasselbe mit Groß-Pohlen / gegen Mittag mit dem Oppelischen/ Grotgauischen / und Münsterbergischen/ gegen Abend mit dem Schweidnitzischen/und gegen Mitternacht mit dem Breßlauischen / Oelsischen / und der Standes-Herrschafft Wartenberg. Es bestehet dasselbe in 6. grossen Weichbildern/ die alle/ wie gewöhnlich/von der vornehmsten Stadt genennet werden/als

1) Das Briegische Weichbild.

Brieg. Brieg/Lat. *Brega*, eine schöne Stadt an der Oder/welche Liegnitz nichts nachgibt. Sie liegt 6. Meilen von Breßlau auf einer zimlichen Ebene / ausser daß gegen Abend eine

eine kleine Höhe/ der Gröninger-Berg genannt / der Vestung etwas hinderlich scheinet. Ihre Benennung soll aus dem Pohlnischen herkommen / indem Brzeg Pohlnisch so viel heist als ein hohes Ufer/wie sie denn auch an der Mittags-Seiten so hoch ligt/daß sie daselbst niemahls kein/noch sehr angelauffenes Wasser/ hat erreichen können/und von Hertzog Heinrichen in einem Fundations-Brief de Anno 1250. civitas altræ ripæ ist genennet worden. Ihre eigentliche Erbauung ist ungewiß. Man findet aber in den Schlesischen Geschichten/ daß sie schon Brzecislaus in Böhmen Anno 1096. ausgeplündert. Das gewisseste aber ist/ daß sie Hertzog Boleslaus zu Schweidnitz Anno 1297. erstlich mit Mauren umgeben hat. Der Fortifications-Bau von Wällen/Bastionen und Aussenwerckern ist von Anno 1595. an/zu unterschiedenen Zeiten nach und nach trefflich fortgesetzet worden/und zwar dergestalt/daß die Stadt Anno 1642. von dem General Torstensohn eine harte Schwedische Belagerung hat ausstehen können/indem die Schweden endlich gezwungen worden/nach vier Wochen mit Verlust von 1400. Mann wieder abzuziehen/dahero das Sprichwort dazumal kam:

Brieg/ Freyberg und Brünn/
Machen die Schweden dünn.

Weil die Oder hart an dem Wall vorbey streichet / so gehet aus der Stadt eine sehr lange / starcke / und höltzerne Brücke über dieselbe/welche am Ende ein starckes verpalisadirtes Hornwerck bedecket. An der Abend-Ecke der Stadt liegt das schöne Fürstliche Schloß/welches seine itzige Gestalt Anno 1578. von Hertzog Georg II. empfangen. Desselben Wahrzeichen ist ein Mann/ welcher eine Kuh beym Schwantze hält/ und in einem steinernen Postement des Portals eingehauen ist. An der Mittags-Seite des Schlosses stehet die Fürstliche Stiffts-Kirche St. Hedwig/welche Hertzog Ludwig III. Anno 1349. von neuen überaus herrlich auffgeführet. Es hat darinne der künstlichste Predigt-Stuhl in gantz Schlesien gestanden/ als welcher aus einem Stein gehauen gewesen/und mit 16. Pferden Anno 1573. aus dem Strehlischen Stein-Bruch ist hieher geführet worden. Es war daran viel künstliche Bildhauer-Arbeit zu sehen/weil aber gar ungereimt bey Abbildung des Jüngsten-Gerichts / der Pabst in seiner dreyfachen Krone in den offnen Rachen der Hölle war gesetzet worden/

so

so wurde sie Anno 1677. da diese Kirche dem Kayser anheim fiel/beyseite geschaffet. Man erzehlet sonsten/daß/da einsmahl von einem Evangelischen Hofmann diese Abbildung des Pabsts an der Cantzel einem Jesuiten sey gezeiget worden/habe der Parer gefraget/wie alt dieses Kunst-Stück sey/ und nachdem er zur Antwort bekommen/ über die hundert Jahr/habe er versetzet: Ey sehe man doch/was für ein harter Bissen der Pabst sey/welchen die gantze Hölle in so viel hundert Jahren nicht habe verschlingen können/da sie Lutherum und Calvinum schon vorlängst in den tieffsten Abgrund ihrer Quaal verschlucket. Es sollen auch sonsten unterschiedliche ärgerliche Gemählde in dieser Kirche zu befinden seyn: Als unter dem Singe-Chor siehet man eine Tafel mit drey Tromboniſten/zwey Tubicines, zwey Cornelisten/und zwey Vocalisten in primo vocali **Hecht im Schmaltz/ Karpffen im Saltz**/in secundo aber ore **wie schmeckst du?** musiciren. In dem Chor sind die Fürstlichen Begräbnisse und Epitaphia überaus wohl zu sehen. Man findet auch in der Kirche den Habspurgischen/ Oesterreichischen/Piastischen und Brandenburgischen Stammbaum gar sehr schöne

abgebildet. Morgenwärts am Ende der Stadt stehet die grosse Pfarr-Kirche S. Nicolai, welche Anno 1287. Hertzog Heinrich zu Breßlau gebauet / es ist ein sehr langes Gebäude / und wird mit unter die höchsten Kirchen in Schlesien gezehlet. Die grosse Kirche S. Pauli und Petri ist Anno 1570. vom Hertzog George II. zu einem wohlausgerüsteten Zeughaus applicret worden / über dessen Thor stehen folgende Worte:

Hie Schwerdt des HErrn und Gideon.

Jetzterwöhnter Hertzog George II. ist auch der Stiffter des vortrefflichen Gymnasii, welches ein rechtes Fürstliches Gebäude ist; Es wird über dessen kleinern Thor folgende Inscription gelesen:

Illustrissimus & omni laude pietatis ac virtutis erga DEUM & homines præstantissimus Princeps ac Dominus, Dominus Georgius II. vere populo suo secundus, atque patriæ Pater, in Silesia Lignicensis & Brigensis &c. Dux hoc illustre Gymnasium, ut veræ Doctrinæ de DEO Patre & Filio ipsius, Domino

nostro

noſtro JESU CHRISTO, & Spiritu Sancto, juxta Prophetica & Apoſtolica ſcripta, Orthodoxæ Eccleſiæ Symbola, & Potentiſſimo Cæſari Carolo V. Auguſtæ Vindelicorum exhibitam Confeſſionem, atque eruditæ Philoſophiæ & virtutum omnium Domicilium ſit, gloriæ DEI utili, & Poſteritati ſalutari conſilio, auguſtaque liberalitate, ac Dei inprimis propitii nobis propter Filium beneficio ædificavit atque erexit. Anno benefici Salvatoris noſtri M.D.LXIV.

Als man Anno 1564. den 21. Martii bey Legung des Grundes den alten Thum-Keller abgebrochen / hat man einen abſcheulichen gifftigen Wurm faſt einer Elen lang / und zwo Spannen dicke gefunden / deſſen ausgeſtopffte Haut im Zeug-Hauſe annoch aufbehalten wird. Sonſten iſt das Gymnaſium heutzutage unter dem ſehr gelehrten Rector, Gottfried Thilo, noch in groſſem Flor.

Das Rathhaus iſt ein ſehr anſehnliches Gebäude mit einem ſchönen und zierlichen Thurm / ſtehet mitten in der Stadt auf dem groſſen viereckigten Marckt-Platz.

Unter des Raths Jurisdiction ſtehen immediatè neun einträgliche Dörffer / als

Rathen / Briegsdorff / Giersdorff / Pogarell / Altzen / Böhmsdorff / das halbe Schlüsseldorff / Schreibersdorff / das halbe Leupusch / von deren Einkünfften die Kirchen und Schulen / der Brücken-Bau / und andere zum gemeinen Nutzen zielende Sachen müssen unterhalten werden.

Mitternachtwärts eine halbe Meile von der Stadt liegt die grosse Aue / worauf auf Jacobi der grosse Ochsen-Marckt gehalten wird / indem aus Pohlen gemeiniglich zwölfftausend Stück dahin kommen.

Die zu diesem Weichbilde gehörige Oerter liegen theils disseits / theils jenseits der Oder.

Disseits der Oder liegt

Löben. **Löben** / ein feines Städtlein an der Neiß / welches wegen des Passes und der Brücke über die Neiß gar nahrhafft.

Michelau. **Michelau** / ein Dorff / welches Anno 1615. Stadt-Recht zwar erhalten / aber zur Stadt nicht werden kan.

Lossa. **Lossa** / ein sehr grosses Dorff / machet nebst noch vier andern in diesem Weichbilde gelegenen Dörffern eine Commenda der Maltheser-Ritter aus.

Kan-

Kantersdorff/ Schwanowitz/ Kreisewitz sind schöne Ritter-Sitze.

Bey dem Dorff Briese ist ein grosser Teich mit starcken gewaltigen Dämmen eine gute Viertel-Meile lang. An der grossen Land-Strasse zwischen diesem Teich und Briese / welche Hertzog Georg II. Anno 1582. geführet / siehet man einen grossen aufgerichteten Stein / woran folgendes Distichon:

Straverunt alii nobis, nos posteritati,
Omnibus at CHRISTUS stravit
ad astra viam.

Jenseits der Oder
liegen drey grosse Wälder / als der Ritschner / Leupuscher und Ketzerndörffer. Der Ritschner behält den Nahmen von dem alten ruinirten Schlosse Ritschen / welches darinne gestanden / und gibt es den Augenschein / daß wegen der vielen hohen und starcken Eich-Bäume / vordem allhier ein berühmter Heydnischer Hayn muß gewesen seyn. Grosse Wälder.

Zwischen dem Ritschner- und Leupuscher-Wald trifft man ein ungemein lustiges Jagd-Haus / die kleine Liegnitz genannt / an /

an / welches Hertzog Johann Christian Anno 1614. erbauet.

Weiter in den Wald hinein liegt das uralte und feste Schloß Ketzerndorff/ welches wegen der vielen darzugehörigen Dorffschafften ein Fürstliches Amt hat/absonderlich gehört darzu ein Eisen-Hammer.

2.) Das Ohlauische Weichbild/darinnen

Ohlau. Ohlau/ Lat. *Olavia*, eine feine Stadt an der Ohla / vier Meilen von Breßlau/ und zwey von Brieg / ward Anno 1696. von dem Schwedischen General Wittenberg/ihrer vortheilhafften Situation wegen/ fortificirt. Das Fürstliche Schloß ist eines von den prächtigsten im Lande / und ist anitzo von dem Kayser dem Pohlnischen Printz Jacob zu einer Residenz eingeraumet worden. Ein wenig von der Stadt an der Oder stehen schöne Fürstliche Mühlen / welche der Kammer viel eintragen / es gehet auch von dar eine Brücke über die Oder.

Dieses Weichbild erstrecket sich gleichfalls diß und jenseits der Oder.

Jenseits der Oder liegt der grosse Wald mit denen Fürstlichen Jagd-Häusern/

Min-

Mincken und Peisterwitz. Lascowitz ein Adelicher Hof.

Dissеits aber ist es so groß / als manche Grafschafft / wegen der vielen Dörffer / als Weigwitz / Siegrodt / Rohrau / Gröbelwitz / Gaulau / Heide / Krausenau. Klein-Oels ein offner Flecken / ist eine Maltheser-Commende.

3.) Das Strehlische Weichbild / darinnen liegt

Strehlen / Lat. *Strelinum*, eine hüpsche Stadt an der Ohla. Ihr Wappen / welches ein S ist / durch welches Creutzweise Pfeile gehen / zeiget an / daß sie von den Slavischen Wort *Strzala* einen Pfeil / ihre Benennung habe. Sie liegt auf einem sehr fruchtbaren Boden / vier Meilen von Brieg / hat eine zweyfache starcke Mauer / und trockenen Graben / und weil ohnweit davon ein schöner Steinbruch ist / so sind auch die geringsten Häuser daselbst steinern. In dem Fürstl. Rent-Hof wohnet allezeit ein Adelicher Burg-Graf. Das wüste Nonnen-Closter S. Claræ hat Boleslaus Bellicosus Anno 1296. gebauet / und mit sehr reichen Intraden versehen / es haben aber solches die Hertzoge von Brieg Anno 1542. an sich gebracht. Diese Stadt hat vor dem zu dem Münsterbergi- Strehlen.

schen

schen gehöret / sie ist aber davon ab- und an die Hertzoge von Teschen gekommen/ von welchen sie Hertzog Ludwig der Andere mit Genehmhaltung des Kayserß Sigismundi Anno 1428. erkauffet. Der Abt Vincentius zu Henrichau hat Anno 1555. in seinem Testamente / weil er von Strehlen bürtig gewesen / 1000. Guiden Ungrische zu 56. Gr. gerechnet / zur Aus-Steuer armer / doch wohlgestalter Mägdlein in Strehlen legiret / und Bischoff Balthasarn zu Breßlau / und Hertzog Georgen zu Brieg zu Executorn verordnet/ welche Fundation noch heut zu Tage in Strehlen observirt wird.

Das beste Korn- und Waitzen-Land in gantz Schlesien ist in diesem Weichbilde/ dahero auch viele Fürstliche Cammer-Güter / Herrschafften / und Ritter-Sitze sich darinne befinden ; Als die Herrschafft Priborn / Siebenhuben / Kurtwitz/ Praus / Krippitz/ Eisenberg/ Oberrossen / Mittel-Schreibersdorff / Ruppersdorff / Rankow / Schönborn/ Woinewitz.

4.) Das Nimptschische Weichbild / darinn

Nimptsch Nimptsch / Lat. *Nimitium*, eine lusti-

ge

ge Stadt an der Lohe. Wenn dieselbe das alte Nemetzi ist/dessen in pago Silensi Dittmarus erwöhnet / so wird sie mit allen Städten in Schlesien / was das Alterthum betrifft / streiten. Sie ist mit einer starcken Ring-Mauer Anno 1292. von Hertzog Boleslao zu Schweidnitz umgegeben worden. Die uralte auf einem Berg liegende Fürstliche Burg / hat Uladislaus II. Groß-Fürst in Schlesien und Pohlen erbauet.

Rothes-Schloß ist ein Fürstliches Ampt-Haus an einem grossen Teiche. Rothes-Schloß.

Schwentnig / eine schöne Herrschafft / worzu noch die Dörffer Klein-Kniegnitz / Weinberg / Carlsdorff und Tschiederwitz gehören. schwentnig.

Groß Wilcka / Zültzendorff / Pudelsdorff / Jordans-Mühle / Dirschdorff / Langen-Oels / Heidersdorff sind feine Dorffschafften.

5.) Das Creutzburgische Weichbild / darinnen

Creutzburg / Lat. *Cruciburgum*, eine wohlverwahrte Stadt an der Pohlnischen Gräntze / sieben Meilen von Brieg gelegen / hat ein Fürstliches Schloß / und treibt grossen Handel mit Pohlnischen Gut / als Creutzburg.

Honig / Leder / Wachs und Flachs. In der Pfarr-Kirche daselbst ist eine wunderwürdige Geschichte / so sich daselbst zugetragen / abgemahlet. Nemlich ein achtjähriger Knabe / Cubigius genannt / spielte Anno 1581. den 27. Maji auf dem Gewölbe der Kirchen mit Dahlen / und fällt durch ein grosses rundes Loch ein und dreyssig Elen hoch herab / wird aber von einem vier und siebentzig jährigen Kalck-Stösser im Flug und Fallen aufgefangen / und ohne Schaden auf seine Füsse gestellet. Es hat dieser Knabe nach solchen Fall ein hohes Alter erlebet / und ist als Kirch-Knecht daselbst Anno 1641. im 68. Jahr seines Alters gestorben.

In diesem Weichbilde sind viel Dorffschafften / die theils der Fürstlichen Cammer / theils der Ritterschafft zugehören.

6.) Das Bitschnische Weichbild / darinn

Bitschen. Bitschen / Lat. *Bicinum*, eine hart an der Pohlnischen Gräntze gelegene Stadt / acht Meilen von Brieg / auf einem fruchtbaren / aber etwas sandigten Boden. Die Pohlnische Sprache zu erlernen / schicken die Schlesier ihre Kinder in grosser Anzahl hieher in die Schule. Es werden jährlich etli-

etliche Märckte hier gehalten / welche die Polacken gar starck frequentiren / aber dabey manchmal die grösten Insolentien verüben.

Das Breßlauische Bisthum / welches Anno 970. zu Schmogra von Mielao angeleget war / wurde 75. Jahr hernach Anno 1045. wegen der Kriegs-Gefahr auf Bitschen verleget / und ist biß 1052. daselbst verblieben / da es Casimirus I. nacher Breßlau transferiret. Dieser Ort ist sonsten auch berühmt worden / wegen der unglücklichen Schlacht / die Ertz-Hertzog Maximilian An. 1588. mit dem Pohlnischen Groß-Cantzler Zamoisky hielt / nach welcher Bitschen gantz ausgeplündert wurde. Der damalige Pfarrer des Orts / welcher bey denen Grausamkeiten / die die Polacken damals verübten / nicht wuste / wie er mit dem Leben davon kommen sollte / fassete sich endlich einen Muth / und gieng selbsten zu den Zamoisky, und redete ihn mit folgendem Disticho an:

Hostis es, an hospes? nam quis te dixerit hostem,
Qui patrio victos victor amore colis?

Welches dem Groß-Cantzler als einem sehr gelehrten Herrn dermassen wohl gefiel/ daß er ihm nicht nur eine Salve-Garde gab/ sondern auch mit einem Beutel voll Ducaten beschenckte.

Weil dieses Weichbild und das Creutzburgische/ gleichsam ein besonders Ländgen jenseits der Oder zusammen ausmachen/ so sind sie immer miteinander vereiniget gewesen. Sie sind auch eine gute Weile an die Oppelischen Hertzoge verpfändet gewesen / aber Hertzog Friedrich hat sie Anno 1536. wieder eingelöset.

Banckenau/ Bischdorff/ Golckowitz/ Omechau/ Proschlitz / Reinersdorff/ Roßkawitz/ Schymardt / Wilmsdorff/ sind die vornehmsten Ritter-Sitze in beyden Weichbildern.

§. 6. Das Fürstenthum Oels liegt jenseit der Oder / und gräntzet gegen Morgen mit der Standes-Herrschafft Wartenberg/ gegen Mittag mit dem Fürstenthum Breßlau / wie auch gegen Abend mit Wohlau / und gegen Mitternacht mit denen Standes-Herrschafften Drachenberg/ und Militsch / wird in folgende Weichbilder eingetheilet:

Oels.
Johannes

LB
COBURG
Cas.

1.) Das Olsnische Weichbild / darinnen ist

Oels / Lat. *Olsna*, eine mittelmässige Stadt / vier Meilen von Breßlau / auf einem etwas sumpffigten Boden / hat keine sonderliche Fortification, sondern nur eine Mauer und etliche Defensions-Thürme. Ihre Erbauung / wird ohne allen Beweiß / Kayser Heinrich dem I. im Jahr Christi 936. zugeschrieben. In der wohlgebauten Pfarr-Kirche / sind die schönen Fürstlichen Monumenta zu sehen. Das Fürstliche Schloß / als die Residentz derer regierenden Hertzoge / ist sehr ansehnlich und weitläufftig / und wird durch einen Graben von der Stadt abgesondert. Das Rathhaus ist auch ein schönes Gebäude / und stehen über dessen Eingang folgende Worte: Oels.

Nihil est in rebus humanis præclarius, aut præstantius, quam de Republica benè mereri.

Uber dem Trebnitzer-Thor wird gleichfalls folgendes gelesen:

Hi currus & equos, sua præsidiaria, jactent
Robora, nos sisi Domino superabimus hostes,

Anno 1654. den 19. Januarii / wurde ein grausamer Mörder / Melchior Hedloff / insgemein der Schützen-Melcher genannt / daselbst executiret / welcher binnen eilff Jahren 251. Mordthaten / nebst anderen Schand-Thaten begangen.

Hundsfeld. Hundsfeld / Lat. *Hundsfelda*, Pohlnisch / *Pſié-Pole*, ein öffner Flecken an der Weida / eine Meile von Breßlau gelegen / dem Prælaten des Præmonſtratenſer-Closters S. Vicentii zu Breßlau gehörend. Seine Nahmen hat er von der Niederlage / welche Kayser Heinrich der V. Anno 1109. von dem Hertzog Boleslao III. in Pohlen und Schleſien daselbſt erlitten / indem zwar die Polacken die Cörper von ihren erſchlagenen Leuten verſcharret / hingegen derer Teutſchen Leichname zum Schimpff unbegraben auf der Wahl-Statt liegen laſſen. Daher der Geſtanck von denenſelben viele Hunde aus der umliegenden Gegend dahin gezogen / davon die meiſten / nachdem ſie von denen Todten gefreſſen / gantz raſend worden.

Juliusburg. Juliusburg wird genennet das ehemalige Fürſtliche Ambt-Haus Neudreske / als welches bey der Fürſtlichen Brüderli-

chen

chen Theilung Anno 1673. zu einer Fürstlichen Residentz ist gemachet worden.

Festenberg ist der Withums-Sitz der alten verwittibten Hertzogin. Festenberg.

Gruirhaus / Döberlin / Großzolnig sind Fürstliche Cammer-Güter.

Sunsdorff / Panwitz / Gerolzschutz / Wilpen / Michelwitz / Mahlen / sind Adeliche Güter.

2.) Das Bernstädtische Weichbild / darinnen

Bernstadt / Lat. *Bernstadium*, hieß vor diesem Berolstadt / eine feine mit Mauern und Graben umgebene Stadt an der Weida / hat ein schönes Fürstliches Schloß / wo eine abgetheilte Oelsnische Linie residiret / und eine wohlgebaute Pfarr-Kirche. Bernstadt.

Vielgutt / ein Fürstliches Lust- und Ampt-Haus / ohnweit Bernstadt. Vielgutt.

Die vornehmsten Ritter-Sitze in diesem Weichbilde sind Mühlowitz / Milatschutz / Laubschke / Britzen / Woitsdorff / Zauche / Kroschen / ꝛc. Es sind in diesem Weichbilde auch viel Büsch und Heyde.

3.) Das Trebnitzische Weichbild ist sehr weitläufftig / darinnen ist

Trebnitz / Lat. *Trebnitium*, ein gerin- Trebnitz.

ges Städtlein / drey Meilen von Breßlau gelegen. Es ist aber das dabey liegende reiche Nonnen-Closter S. Bartholomæi, Cistercienser-Ordens / von desto grössern Ansehen und Herrlichkeit / daß es einem Königlichen Schloß nicht ungleich. Hertzog Heinrich der Bärtigte / hat dasselbe Anno 1203. zu bauen angefangen / und ehe es zu seiner Vollkommenheit gekommen / gantzer 16. Jahre zugebracht ; Ohngeachtet doch alle zum Tode in gantz Schlesien zu der Zeit condemnirte Maleficanten an dem Bau haben müssen arbeiten helffen / so haben sich doch die angewendeten Bau-Unkosten nach unserer Müntze auf 40000. Reichsthaler belauffen. Es ist dieses Closter auch so reichlich von gedachtem Hertzog dotirt worden / daß / als nach dessen gäntzlicher Vollendung und Einrichtung der Hertzog die erste Aebtissin Petrussa gefragt / ob sie noch etwas weiters bedürfften ? sie soll zur Antwort auf Pohlnisch gegeben haben : *Trzebanycz* , wir bedürffen nichts mehr ; und dahero komme der Nahme des Orts. Die Kirche ist / in Ansehen des Closter-Gebäudes / sehr alt / wincklicht und finster. Es liegen darinne sowol der Stiffter Henricus Barbatus ;

tus / als seine Gemahlin / die heilige Hedwig unter prächtigen Monumenten begraben / und geschehen absonderlich wegen der letztern gar starcke Wahlfahrten jährlich dahin. Die Aebtissin giebt einen vornehmen Stand des Fürstenthums ab / und hält ihren Cantzler und Adelichen Hauptmann. Das Städtlein Trebnitz gehört zum Closter.

Stroppen / Lat. *Stroppavia*, ein unbemauerter Flecken / sechs Meilen von Oels an der Wohlauischen Gräntze gelegen. Stroppen.

Maßlau / ein Dorff / eine Meile von Trebnitz gelegen / ist berühmt wegen derer vielen Heydnischen Todten-Töpffe / so daselbst gegraben werden. Man hat unter andern vor kurtzer Zeit hier einen dergleichen Urnam mit dieser Römischen Inscription gefunden: Maßlau.

D MART OSSA
IIVI OLL LIBA.

Welches denen Criticis grosses Nachdencken verursachen kan. Ingleichen trifft man daselbst ein gewisses Fossile arborescens an / woraus der Evangelische Pastor des Orts M. Leonhard Hermann / als ein

gar sehr curieuser Mann/ eine Terram Sigillatam præpariret / die von Herrn D. Rivino in Leipzig ist approbiret worden/ er hat auch in Willens einen gantzen Tractat von denen merckwürdigen Dingen / so allhier anzutreffen sind / zu schreiben.

Leige/Wilkava/Moritsch/Ellguth/ Minitz / Paßleschau / Jagots-Schütz/ Zirckwitz sind ansehnliche Ritter-Sitze.

4. Das Constädtische Weichbild wird durch die Lage des Breßlauischen Weichbilds Namslau von dem Oelsnischen Fürstenthum abgesondert / und liegt zwischen denselben und dem Briegischen Weichbild Pitschen/ das Städtlein

Constadt.

Constadt / ist nicht sonderlich / liegt aber in einer fruchtbaren Gegend an der Stobra / gehört denen Herren von Pasadowsky. Für dem Pohlnischen Thor ist eine dermassen übele Brücke / daß man davon wol das alte Sprichwort sagen kan:

Stiriaci fontes,
Polonici pontes,
Germanorum jejunia,
Nil valent omnia.

Die Adelichen Sitze in diesem Weichbild sind

sind Teutsch-Wirbitz/Skabung/ Simmenau.

Die an der Pohlnischen Gräntze gelegene Herrschafft Medzibor gehöret auch denen Hertzogen von der Oels / als welche Hertzog Carl II. zu Oels Anno 1509. von denen Pohlnischen Herren Leschimsky erkauffet / es ist dieselbe wegen der guten Wildbahne/ Fischerey und Korn-Bau gar austräglich. Die Stadt Medzibor liegt sieben Meilen von Breßlau / und ist/ nach Pohlnischer Manier / meist höltzern.

§. 7. Das Fürstenthum Wohlau ist das jüngste Fürstenthum in Schlesien/und gräntzet gegen Morgen mit dem Trachenbergischen und Oelsnischen / gegen Mittag an das Breßlauische und Liegnitzische/ gegen Abend an das Glogauische / gegen Mitternacht mit Gruß-Pohlen/und wird daselbst dessen Gräntze durch eine zwischen Hernstadt und Rawitzesch aufgesetzte steinerne und mit dem Schlesischen Adler bezeichnete Seule / bemercket. Es begreifft in sich sechs Weichbilder:

1.) Das Wohlauische Weichbild/ darinnen

Wohlau / Lat. *Volavia* , eine feine Wohlau
Stadt / liegt sechs Meilen von Breßlau/

und anderthalbe Meile von der Oder / und wird von Natur mit den vielen Moräſten und Sümpffen umher befeſtiget / jedoch hat ſie auch eine ſtarcke Ring-Mauer / und hat im dreyſſigjährigen Kriege Belagerungen ausgeſtanden. Die Pfarr-Kirche und das Rathhauß / wie auch die übrigen Bürger-Häuſer ſind meiſtens wohl und von Steinen auffgeführet. Oſt-Sudwärts an einer Ecke der Stadt iſt das wohlgebaute Fürſtliche Schloß / welches Hertzog George II. zu Brieg Anno 1579. dergeſtalt angerichtet / und durch einen Wall-Graben von der Stadt abgeſondert.

Leubuß. Leubuß / Lat. *Leubuſium*, ein offner Flecken an der Oder / zwey Meilen von Wohlau / 3. von Liegnitz / 6. von Breßlau / hat eine Uberfarth über die Oder. Eine Viertelſtunde davon iſt das herrliche Ciſtercienſer-Kloſter gleiches Nahmens / welches König Caſimirus in Pohlen / der vormahls ein Benedictiner-Mönch zu Cluniac in Franckreich geweſen / zum Andencken ſeines Ordens Anno 1055. geſtifftet / welches aber Anno 1175. Boleslaus Altus reformiret und Ciſtercienſer hinein geſetzet / auch vortreffliche Intraden darzu geſchlagen. Es liegt überaus luſtig / und ob es gleich Anno

1432.

1432. von denen Hussiten gäntzlich ist in die Asche geleget worden/ so ist es doch umb so viel desto herrlicher hernacher wieder aufgebauet worden. Weil in der Kirche so vieler Fürsten und Standes-Personen Begräbnisse zu sehen/ so wird sie immer Silesiorum Principum & Nobilium Mausoleum genennet. Was die Schweden im 30jährigen Kriege dem Kloster für Schaden gethan/ das hat der Abt Arnoldus Freyberg/ von Spandau gebürtig/ alles wieder restituiret/ welcher in seiner Jugend ein armes Kind gewesen/ und sein Brodt für den Thüren hat suchen müssen. Im vormahligen Türcken-Kriege muste der Abt/ nach Päbstlichen Anschlag/ ohne die Contribution seiner Kloster-Dörffer/ über 24000. fl. zum Türcken-Kriege beytragen/ woraus sein Einkommen zu schliessen.

Weil dieses Weichbild gar sehr Waldicht und sumpficht/ so ist es mit Dörffern eben nicht bebauet.

2) Das Wintzigische Weichbild.

Darinnen

Wintzig/ Lat. *Vincium*, ein bemauerter Wintzig. Ort auf einem Berge/ 7. Meilen von Breßlau gelegen. Es hat daselbst meist höltzerne Häuser/ diesseits Steinau sind sehr weitläuff-

läufftige und Volckreiche Vorstädte / wegen Mangel des fliessenden Wassers / ist im Sommer daselbst manchmahl grosse Noth wegen des Wassers / indem die wenigen Quellen und Brunnen bald wegen der Hitze versiegen. Umb die Stadt herumb gibt es fette Schafftrifften / und fruchtbare Korn-Aecker. Als der unruhige Hertzog zu Pribus Joannes aus dem Glogauischen von Land und Leuten verjagt war worden / und von seinem Eyd am nur diesen Ort und Wohlau zu seinen Unterhalt bekommen hatte / pflegte er zu sagen: Wir haben zuvor Groß-Glogau gehabt / und sollen itzt Wintzig haben. Als auch einsmahl ein Bote zu ihm gekommen / hat er ihn gefragt: Männlein hastu etwas gessen? und da der Bote geantwortet: Ja / Gnädiger Fürst und Herr / ich habe Wintzig / (das ist sehr wenig) gessen / so hat der Hertzog gesagt: Hastu Wintzig gessen / so beiß Wohlau zu / so hast du mein gantzes Fürstenthum verschlungen.

Die vornehmsten Ritter-Sitze / so in dieses Weichbild gehören / sind Fröschen / Groß-wangen / Seyfrau.

3) Das Herrnstädtische Weichbild ist das gröste in diesem Fürstenthum / darinnen Herrn-

Hernstadt / Lat. *Hernstadium*, eine feine Stadt an der Pohlnischen Gräntze an dem Bartsch-Fluß in einer fruchtbaren Gegend gelegen. Am Ende der Stadt ist das Fürstliche Schloß / welches Anno 1577 von Fürsten und Ständen / und Anno 1628. vom Kayser wegen der natürlichen guten Situation fortificiret worden / dahero es auch einen considerablen Paß nach Pohlen abgiebt / welchen die Pohlen noch biß dato scheele ansehen. Hernstadt.

Ausser denen schönen Fürstlichen Cammer-Gütern / sind folgende Ritter-Sitze: Tribusch / Soberwitz / Daase / Kolschebornitz / Hochbeltsch / Hünera / Groß-Wieseritz.

4) Das Rützische Weichbild ist das kleineste in diesem Fürstenthum.

Rützen / ist nur ein grosses Dorff mit einem Ritter-Sitze / liegt an der Bartsch / und giebt einen Paß ins Glogauische ab. Rützen.

Die vornehmsten Ritter-Sitze sind: Wengstadt / Klein-Wirsewitz / Lübichen / Herren-Laursitz / Glebitschen.

5) Das Steinauische Weichbild / darinnen

Steinau / Lat. *Stina via*, eine mittelmässige Stadt an dem Kalte-oder Mühlenbach / Steinau.

bach/ welche gar wohl gebauet. Ohngefehr eine Viertelstunde davon hinter dem Käferberge fliest die Oder vorbey / worüber vordem eine höltzerne Brücke gegangen/ welche aber durch den Krieg ist ruiniret worden / und werden itzunder die Reisende mit dem Prahmen übergesetzet. Bey den letzten Schutz-Währ in der Oder ist ein guter Lachsfang. Die Stadt an sich selbst ist mit einem tieffen Graben/ und starcker Mauer umgeben / und sind darinnen die Kirche/ das Rathhauß und das Fürstliche Burglehn gar ansehnliche Gebäude. Die Tuchmacherey floriret daselbst starck / und die Handlung mit den benachbarten Pohlen wird fleissig von denen Bürgern getrieben. Vordem ist so gutes Bier allhier gebrauet worden/ daß als Conrad IV. zu Steinau zum Ertz-Bischoff von Saltzburg erwehlet worden/ und er unterwegens erfahren/ wie er zu Saltzburg zwar guten Wein/ aber kein gut Bier finden würde / hat er alsobald wieder umbgekehret / und lieber Steinauer-Bier die Zeit seines Lebens trincken/ als bey einem so hohen Ampte desselben entbehren wollen. Wegen der Brücke über die Oder/ welche im dreyssigjährigen Kriege mit einer starcken Schantze bedecket war/ hat diese Stadt und

das

das gesamte Weichbild von Brand und Plünderung viel ausstehen müssen.

Die vornehmsten Ritter-Sitze sind Damitsch / Ransen / Zedlitz / Diebahn / Dammer / Grosendorff / Geisendorff / Georgendorff / Kreichan.

Der Preichauische Halt / oder ein District gewisser Dörffer zwischen der Oder und dem Raudischen Weichbild / gehöret auch hieher / und ist in patrimonio des Breßlauischen Bischoffs / das vornehmste Dorff darunter heist Preichau / woselbst vordem circa Annum 1230. die Bischöffe gar öffters sich aufgehalten.

6) Das Raudnische Weichbild / darinnen

Rauden / Lat. *Raudena*, ein schlechter und unbemauerter Ort / disseits der Oder / welcher auch sonsten gar übel gebauet / dahero er für die schlechteste Stadt in diesem Hertzogthum geachtet wird. Es ist aber umb dieselbe ein fruchtbarer Korn-Boden. Rauden.

Die vornehmsten Adelichen Güter sind Urschka / Gafron / Brodelwitz / Miltsch / Rostersdorff / Wandritsch.

§. 8. Das Fürstenthum Glogau ist nach dem Oppelischen das gröste und ansehnlichste

lichste in Schlesien/ sintemahl dessen Länge von Gurau biß Schwibußen über 18. Meilen/ und die Breite von Sprottau bis an Schlawa über 8. Meilen sich erstrecket. Es gräntzet gegen Morgen mit dem Wohlauischen/ gegen Mittag mit dem Jauerischen und Liegnitzischen/ gegen Abend an das Saganische/ gegen Mitternacht an Groß-Pohlen/ und wird in 6. Weichbilder abgetheilet.

1) Das Groß-Glogauische Weichbild/ darinnen

Groß-Glogau.

Groß-Glogau/ Lat. *Glogovia major*, die Haupt-Stadt dieses Fürstenthums/ an einem hohen Ufer disseits der Oder 13. Meilen von Breßlau gelegen. Sie hat schon von Kayser Heinrichen dem II. eine gedoppelte Belagerung ausgestanden/ und wird von Ditmaro Mersb. Glogua genennet. Sie ist anfangs jenseit der Oder / wo itzund die Thumb-Kirch St. Mariæ, gestanden/ ist aber von Hertzog Boleslao Crispo Anno 1110. aus dem sandigten Boden disseits versetzet worden. Absonderlich aber hat Hertzog Cunrad Anno 1260. die Stadt ungemein vergrössert/ und viele Einwohner/ durch herrlich gegebene Freyheiten / dahin gebracht. Die Stadt ist ein considerabler Paß / und wird von Anno 1654. an noch immer an deren

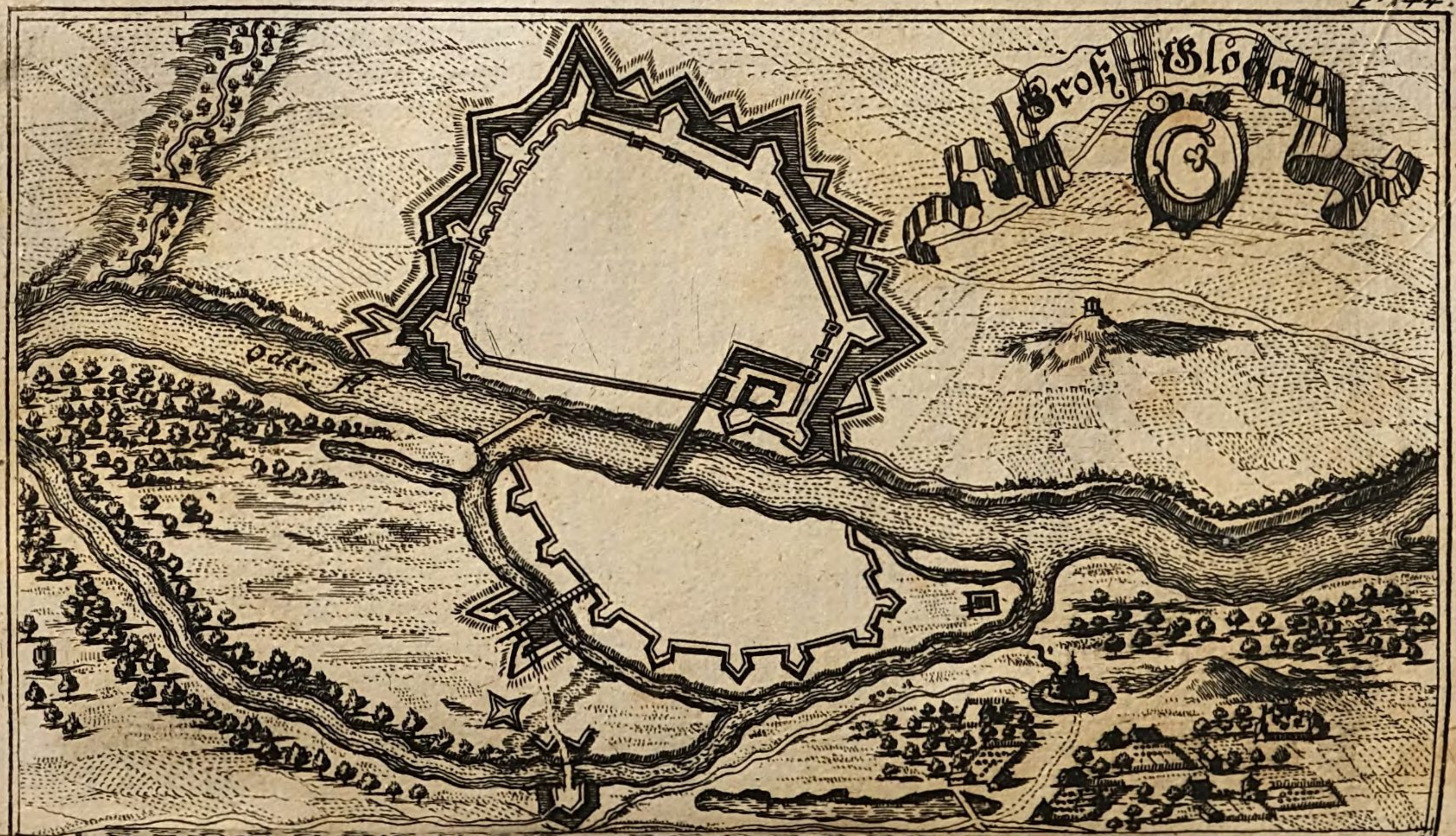
Groß = Glogau
Oder

LB
COBURG
Cas.

deren Befestigung gearbeitet/ und eine starcke ansehnliche Guarnison darinne gehalten. Die Insul/ worauff das Collegium Canonicorum St. Martini, welches der Pohlnische Fürst Boleslaus Anno 1120. gestifftet/ und welches Hertzog Cunrad aus der Stadt hieher Anno 1260. transferiret/ ist schon Anno 1474. von Hertzog Heinrichen mit Schantzen verwahret worden. Mitternachtwärts liegt das alte von Hertzog Cunrad Anno 1260. erbaute Schloß/ worauff itzunder der Lands-Hauptmann wohnet. Man zeiget daselbst den Thurm/ worinnen der tyrannische Hertzog Johannes Anno 1488. sechs Glogauische Rathsherren verhungern lassen. In der Pfarr-Kirche daselbst ist diese erschreckliche Historie zum Andencken abgemahlet/ und sind folgende Verse darunter gesetzet:

Lector ave, lachrymanda leges, memoranda notatu,
Quæ peperit quondam livor & ambitio.
Accurrunt tacite Princeps cum Principe, tandem
In Slesiam, ut fundant intoleranda mala.

Inclytus Hungariæ ut novit Rex rite
Matthias
Vallavit populo mœnia Glogoviæ.
Illico & injustè clausit Ducis ira Johan-
nis
Carcere consilii quos habuere viros.
Ille cibum negat, his, exhaustis viribus,
heu mox,
Dira fames vitam solvit, & astra pe-
tunt.
Rem cape mille, quadringent, octogint,
simul octo
Horum, qui legis hæc, dic, miserere
Deus.

Wegen des vielfältig erlittenen Brandscha-dens/und derer ausgestandenen Belagerungen im vorigen dreyssigjährigen Kriege sind die Bürgerhäuser in gar schlechten Zustande/wie denn auch die Bürgerliche Nahrung durch die grosse Menge derer tolerirten Juden grossen Abbruch leidet. Vor der Stadt ist eine aus dem Westphälischen Frieden erhaltene Evangelische Gnaden-Kirche. Als Anno 1490. die Glogauer nebst denen umliegenden Städten einen neuen Getraide-Zoll auffrichteten/ machte der gemeine Mann folgende Reime/welche hernachmals ein Sprichwort abgegeben:

Der

Der Glogauer Geboth/
Der Freystädter Rath/
Der Sprottauer Urthel/
Geschehen selten ohne Furtel.

Brusta/ein Dorff ohnweit Glogau/ woselbst Anno 1564. von Joachim Specht die erste Evangelische Predigt in diesem Fürstenthum ist gehalten worden. Brusta.

Beschitz/ein Dorff/ist merkwürdig/weil daselbst Anno 1388. Hertzog Rappolt zu Glogau eine grosse Anzahl Pohlen in einer Schlacht erleget. Beschitz.

Hohe-Kirch/ein Dorff/ist wegen der starcken Catholischen Walfarth/so dahin geschicht/berühmt. Hohe-Kirch.

Jacobskirch/ein Dorff/ist auch wegen der Historie merckwürdig/indem die Glogauischen Edelleute Hertzog Heinrich den eisernen allhier in einen Keller verschlossen/ und Hungers wollen sterben lassen/ wenn ihn nicht die Glogauischen Bürger befreyet hätten. Jacobskirch.

Pridom/liegt zwischen der Goldbach und dem neuen Graben/ward/wegen seiner vortheilhafften Lage/schon von Hertzog Boleslao Calvo Anno 1253. befestiget/und von denen Schweden Anno 1641. aufs neue mit einem Wall umbgeben/welche denen Pridom.

Kayserlichen daraus grossen Schaden thaten.

Schlawa/ etc.

Schlawa/ Crantz/ Brieg/ Hermsdorff/ Clade/ Kreidelwitz/ Kramschütz/ Simbsen/ Klein-Tschirn/ Lescowitz/ Kutlau/ Groß-Schwein sind die besten Adelichen Güter.

2) Das Freystädtische Weichbild/ darinnen

Freystadt.

Freystadt/ eine feine Stadt/ fünff Meilen von Glogau/ und 16. von Breßlau in einem Thal gelegen/ welches von allen Seiten/ ausser Nord-Ost/ mit Bergen eingeschlossen. Dieselbe ist vermüthlich circa Annum 1300. von denen sich häuffig in Schlesien niederlassenden Teutschen erbauet worden. Hertzog Heinrich der X. hat ein mit tieffen Gräben und vesten Mauren verwahrtes Schloß hier angelegt; die Evangelische Bürgerschafft hat durch Intercession des Königes von Schweden bey der Execution der Alt-Ranstädtischen Convention eine Gnaden-Kirche vor der Stadt erbauen dörffen. Anno 1637. d. 8. Jun. ist diese Stadt gäntzlich abgebrandt.

Neustädtlein

Neustädtlein/ ist ein offner Ort.

Neusaltz.

Neusaltz/ gehört samt der Saltz-Sie-derey unmittelbahr der Königl. Cammer.

Win-

Windischborau / Brunkelwaldau / Leßendorff / Streittelsdorff / sind vornehme Ritter-Sitze. Windischborau.

3) Das Gurauische Weichbild / darinnen

Gurau / eine jenseit der Oder auf einer Höhe an der Pohlnischen Gräntze gelegene und zimlich verwahrte Stadt / mit einem alten Fürstlichen Schloß / sambt seinen Vorstädten. Gurau.

Köben / ein Städtlein an der Oder. Köben.

Groß-Tschirnau / Kaltebortschen / Schätz / Osten / Radschütz / Wieschütz / Guhren / Schublau / Mechau / Nartau / Gleinig / Craschen / sind Ritter-Sitze. Groß-Tschirnau / ꝛc.

Dieses Weichbild und Groß-Pohlen scheidet ein tieffer Morast von einander. Es hat auch dasselbe vordem grosse Privilegia gehabt / auch einen absonderlichen Landes-Hauptmann / der aber nunmehro unter dem Landes-Hauptmann des Fürstenthums stehet / und ein Königliches Mannrecht und Beysitzer gehabt.

4) Das Sprottauische Weichbild / darinnen

Sprottau / Lat. *Sprottavia*, eine an dem Zusammenfluß der Bober und Sprot- Sprottau.

te lustig gelegene Stadt / welche deßwegen und ihrer starcken Mauer halben zimlich feste ist. Zu ihren Aufnehmen hat Hertzog Primislaus das meiste beygetragen / als welcher Anno 1280. daselbst residirt / das Fürstliche Schloß aber ist nunmehro gantz eingegangen. Sie liegt fünff Meilen von Glogau.

Primckenau. Primckenau / ein Städtlein / soll gleichfalls Hertzog Primislaus erbauet haben.

Ottendorff. Ottendorff / Malnitz / Luntzendorff / Zißendorff / sind Adeliche Güter / wiewohl dieses Weichbild mehr Waldung als Dorffschafften hat / da es sich doch in die Breite auf drey / und in die Länge auf vier Meilen belaufft.

5) Das Grünbergische Weichbild / darinnen

Grünberg. Grünberg / Lat. *Grunberga*, eine feine bemauerte Stadt / 7. Meilen von Glogau gelegen / ist von Herzog Heinrichs des Treuen Söhnen Anno 1320. erbauet worden. Allhier wird der meiste Wein in Schlesien gebauet / welcher aber gar sehr tartarisch.

Wartenberg. Wartenberg / ein Städtlein dißseits der Oder mit einer dazu gehörigen schönen Herrschafft / welche meistens nun denen P P. Jesuitern zu Glogau zuständig.

Die

Die vornehmsten Ritter-Sitze sind: Deutschkessel/ Lowaldau / Kontor/ Schweidnitz.

6) Das Bolckowitzische ist das kleineste Weichbild unter allen/darinnen

Bolckowitz / eine alte mit einer schlechten Ring-Mauer umgebene Stadt / drittehalb Meilen von Glogau gelegen/ist öffters abgebrandt. Bolckowitz.

Heintzendorff/ an der Sprotte/ ein altes berühmtes und vormahl befestigtes Schloß/welches 1642. von denen Schweden ruiniret worden. Heintzendorff.

Parchau und Gläsersdorff sind vornehme Ritter-Sitze.

Zum Fürstenthum Glogau wird nunmehro auch gerechnet der bekannte Schwibußische Crayß/welcher von dem Kayser Chur Brandenburg vordem auf eine Zeitlang ist überlassen gewesen. Es begreifft derselbe ein Stück Landes in sich / dessen Länge von dem Dorffe Niedewitz biß an die Pohlnische Gräntze hinter Klein-Dammer vierdthalbe Meilen / und die Breite von Hammer biß auf Starpel auch drey Meilen austrägt. Er stösset gegen Morgen und Mitternacht an Groß-Pohlen/gegen Mittag an das Glogauische/ an den Zülchaui-

schen Crayß in dem Fürstenthum Crossen/ gegen Abend an das Sternbergische.

Schwibußen. Die Stadt Schwibußen/ Lat. *Svibussium, Svibissa, Svebodinum, Svebissena,* eine ansehnliche Stadt von grossen Vorstädten/ und wohlgebauten Häusern / und weil sie an der Gräntze gelegen/ so ist sie mit starcken Mauren / Rondelen/ und Defensions-Thürmen / sattsam wider den Feindlichen Anlauff verwahret. Sie ist sonder Zweifel von denen alten Svevis gebauet/ und hat den Nahmen davon behalten. Das Fürstliche Schloß ist sehr weitläufftig / und hat vordem den Fürstlichen Wittben-Sitz der Glogauischen Hertzoge abgegeben. Hart an demselben ist die grosse Nißlische See / in welcher nebst andern guten Fischen / auch dann und wann Murauen gefangen werden. Durch die Stadt fliesset das Wasser die Schwemme genannt; Um dieselbe herum sind schöne Wein- und Obst-Gärten. Eine halbe Meile davon nisten in einem Walde die Reiger in grosser Menge. Das Rathhauß hat zwey Thürme/ ist gantz steinern auffgeführt/ und giebt der Stadt eine sonderbare Zierde. Sie liegt sonsten jenseit der Oder an der Obra oder Rohrbach/

zwölff

zwölff Meilen von Groß-Glogau / fünff von Crossen / und eine von der Pohlnischen Gräntze.

Uber diese schöne Stadt sind auch noch zwey kleine Städtlein / als Liebenau und Mühlbock / und 40. schöne Dörffer in diesem Crayse.

Nachdem diese Landschafft Anno 1326. von dem König in Pohlen Vladislao Loctico viel ausgestanden / ist sie endlich Anno 1333. von dem Könige Casimiro in Pohlen für den Coselschen District an den König Johannes in Böhmen überlassen worden / und ist von der Zeit an auch beständig dem Glogauischen Fürstenthum biß auf Anno 1686. einverleibet gewesen / als in welchem Jahre sie der Kayser Leopoldus dem Chur-Fürsten zu Brandenburg Friedrich Wilhelm mit allen Appertinentien / Recht und Gerechtigkeiten erb- und eigenthumlich / um alle Prætensionen und daher enstandene Mißverständnisse aus dem Wege zu raumen / auf folgende Conditiones cediret:

1) Der Chur-Fürst übernahm solchen Crayß in qualitate Feudi masculini Bohemici, und versprach keine neue Festungen darinnen zu bauen / beede Religionen, die

Catholische und Evangelische/ in allen in statu quo ungekränckt zu lassen/und die Hypothec des Freyherrn von Knigge von 14000. Rthlr. in diesen Crayß mit zu übernehmen/ und ihn biß zu abtragender Schuld darbey zu schützen.

2) Cedirte der Kayser an den Chur-Fürsten in solutum die so genannte Liechtensteinische Schuld-Forderung in Ost-Frießland cum pleno omnique jure, wolte ihn auch dabey mainteniren.

3) Renuncirte hingegen der Churfürst allen Prætensionen/so er formirt wegen derer Fürstenthümer Jägerndorff / Liegnitz/Brieg und Wohlau/auch der Herrschafft Beuthen / nichtweniger der prætendirten Refusion derer auf die Auffrichtung des Grabens/und Schiffbarmachung des Oderstrohms angewandten Unkosten/ und was dem mehr anhängig ist.

Jedoch ist nachgehender Zeit dieser District von dem itzigen König in Preussen und Chur-Fürsten zu Brandenburg/ an Ihro Kayserliche Majestät gegen Erlegung 100000. Rthlr. welche die Schlesischen Stände vorgeschossen / wiederum überlassen/ und also von neuem dem Fürstenthum Glogau incorporiret worden.

§. 9.

§. 9. Das Fürstenthum Sagan / weil es vordem zu dem Glogauischen gehöret / wie unten soll gemeldet werden / ist gar klein / und gräntzet gegen Morgen an das Glogauische / gegen Mittag an das Jauerische / und die Ober-Laußnitz / gegen Abend an die Nieder-Laußnitz / gegen Mitternacht an Crossen / und wird in 3. Weichbilder eingetheilet.

1) Das Saganische Weichbild / darinnen

Sagan. Sagan / Lat. *Saganum*, eine von den grösten und volckreichsten Städten Schlesiens an der Bober / 17. Meilen von Breßlau gelegen / welche mit Mauren und Graben wohl verwahret. Die Pfarr-Kirche ist groß und schön / und ist absonderlich merckwürdig / daß Hertzog Hans zu Sagan der Erste gesaget / daß so bald der Thurm von dieser Kirche herab fallen würde / dieses seine Todes-Stunde bedeuten würde / welches auch Anno 1439. untrügbahr erfolget. Das reiche Collegium Canonicorum Regularium St. Augustini ist von Hertzog Primislao Anno 1284. von Naumburg / woselbst es Henricus Barbatus Anno 1217 fundirt / hieher transferiret worden. Anno 1271. haben sich viel Teutsche Familien

daselbst

daselbst/zum grossen Aufnehmen der Stadt niedergelassen. Das Fürstliche Schloß ist sehr herrlich. Vermittelst Königlicher Schwedischer Intercession hat die Evangelische Gemeine allhier bey der Execution der Alt-Ranstädtischen Convention die Freyheit / eine Gnaden-Kirche für der Stadt zu erbauen / bekommen. Es sind daselbst berühmte Stahl-Hütten / welche zu betrachten. Um die Stadt herum sind auch beruffene Eisen-Hämmer vordem gewesen/indem man den Eisen-Stein in Menge in derselbigen Gegend bricht.

In diesem Weichbild sind viel schöne Dorffschafften / welche theils Fürstliche Cammer-Güter / theils dem Canonicat-Stifft gehören/als Briesnitz und Schönborn.

Tschirndorff. Tschirndorff ist ein wolgelegenes Jagd-Haus / woselbst sich die Chur-Fürsten zu Sachsen Mauritius und Augustus vordem sehr divertiret.

Eisenberg / Küpper / Lunzendorff/ Rückersdorff/ Petersdorff/ Herzogswalda sind die vornehmsten Ritter-Sitze.

2.) Das Pribusische Weichbild ist das grösseste in diesem Fürstenthum / sintemal

mal man in derselben bey acht und viertzig schöne angebaute Dörffer zehlet.

Pribus / Lat. *Pribusium*, ist eine feine Stadt an der Neiß / die hieher aus der Ober-Laußnitz fliesset. Man zeiget daselbst einen alten Thurm / in welchem Hertzog Johannes Anno 1472. seinen Bruder Hertzog Balthasarn wider Treu und Glauben werffen / und darinne elendiglich verderben lassen. Pribus.

3.) Das Naumburgische Weichbild / darinnen

Naumburg / Lat. *Naumburgum*, eine mittelmässige Stadt / welche etliche jedoch für sehr alt halten. Naumburg.

Die vornehmsten Ritter-Sitze in diesem Weichbilde sind Ober-Gorb / Nieder-Gorb / Reichenau / Groß-Dobritsch / Schön-Eiche.

§. 10. Das Fürstenthum Crossen gehöret zwar zu Schlesien / es ist aber in soweit von der Verfassung des gesambten Schlesiens nunmehro abgesondert / weil es unmittelbahr unter der Chur-Fürstlichen Brandenburgischen Bottmässigkeit stehet / und mit denen übrigen Schlesischen Fürstenthümern weder auf denen Fürsten-Tägen noch bey der Landes-Cassa con-

cur-

curriret. Dessen Gräntzen sind gegen Morgen das Glogauische / gegen Mittag das Saganische/ gegen Abend die Nieder-Lausnitz / gegen Mitternacht an die Marck-Brandenburg. Was die Grösse betrifft/ so erstreckt sich dessen Länge auf acht / und die Breite auf sechs Meilen. Es wird in zwey Craise abgetheilet:

1.) Der Croßnische Craiß/ darinnen

Crossen. Crossen / Lat. *Crosna*, war schon zu Zeiten des Kaysers Heinrichs des II. Anno 1163. welcher mit dem Pohlnischen Boleslao Krieg führete / eine Stadt. Sie liegt überaus anmuthig an der Oder / welche daselbst den Bober zu sich nimmt / und zwar sechs Meilen von Franckfurth / und dreyzehn von Groß-Glogau. Sie hat ihre guten Ring-Mauren / und an der Oder-Seite eine kleine Fortification. Uber die vorbey-streichende Oder ist eine starcke höltzerne Brücke gebauet / dahero sie einen considerablen Paß abgiebt. Das Fürstliche Schloß ist vermuthlich von dem alten Hertzog Henrico Barbato erbauet worden/ als welcher sich immer / nach derer Historicorum Meldung / daselbst aufgehalten/ auch Anno 1230. allhier gestorben.

Wegen

Wegen der guten Gelegenheit ist diese Stadt immer zu dem Chur-Fürstlichen Brandenburgischen Wittwen-Sitz erkieset worden/ wie denn auch itziger Zeit dieselbe der Königin von Preussen Leib-Gedinge ist. An. 1708. ist sie gantz abgebrandt/ jedoch ist durch Königliche Preusische hohe Verordnung aus dero in dero gesammten Landen aufgerichtete Feuer-Cassa viel zu dero Wieder-Auferbauung contribuiret worden. Bey der Stadt wächst Wein/ jedoch nach des Landes Art/ von schlechter Güte.

Sommerfeld/ ein altes Städtlein/ drey Meilen von Crossen/ liegt auf einem fruchtbaren Boden/ hat auch Weinberge. Sommerfeld.

Bobersberg/ ein mässiger Ort auf einer Höhe/ ohnfern der Bober/ zwischen Crossen und Sommerfeld gelegen. Bobersberg.

Die vornehmsten Ritter-Sitze/ Sandow/ Teutsch-Netkau/ Pohlnisch-Nettkau/ Drehnow/ Leutersdorff ꝛc.

2.) Der Zülchauer-Craiß/

Zülchau/ insgemein Zülch/ giebt an guter Lage/ zierlicher Auferbauung und gehöriger Grösse/ Crossen nicht viel nach. Die Historici gedencken auch schon derselbigen im Jahr 1201. Zülchau.

In

In diesem Craiß wird viel Korn gebauet/ und sind die vornehmsten Ritter-Sitze/ Padiigar / Nickern / Tschischerzig; anderer schönen Dorffschafften zu geschweigen.

§. 11. Was die in Nieder-Schlesien gelegenen vier freyen Standes-Herrschafften anlanget / so halten davon dreye / als Wartenberg / Militsch und Drachenberg / eine Linie von vierzehen Meilen an der Pohlnischen Gräntze. Daran gräntzet Wartenberg / die grösseste Standes-Herrschafft in Schlesien gegen Morgen mit Groß-Pohlen / gegen Mittag mit dem Briegischen und Breßlauischen / gegen Abend mit dem Oelsnischen / gegen Mitternacht mit Militsch. Die Stadt Wartenberg liegt acht Meilen von Breßlau / in lauter Sümpffen und Moräste/ dahero auf dem Fürstentage Anno 1578. wegen der bequemen Lage zu einem Paß ihre Befestigung beschlossen ward / welche An. 1628. von dem Burggrafen von Dohna noch stärcker fortgesetzet worden. Ohnweit darvon fliest die Weida / welche in dieser Herrschafft ihren Ursprung nimmt. Das Schloß ist von der Stadt durch einen Graben und Schantze abgeschieden.

Wartenberg.

Dies

Die Veſtung Wittenberg.

Dieses Wartenberg ist nicht mit dem Städtlein gleiches Nahmens / so in dem Fürstenthum Glogau liegt / und denen PP. Soc. JESU gehöret / zu vermengen.

Bralin / eine mässige Stadt mit einem Schloß / welche allezeit die Besitzer dieser Herrschafft mit in ihrem Titul geführet / als ob sie eine besondere Herrschafft ausmachte. Bralin.

Kobelgura / ein Städtlein von lauter höltzernen Häusern / hat guten Acker- Bau und Vieh-Zucht. Kobelgura.

Gosetz ist ein schlechter Flecken / wird aber auch in dem Standes-herrlichen Titul gelesen. Gosetz.

Bogulawitz / Mechow / Medzibor / Oberstradum / Schreibersdorff sind Adeliche Güter.

Die Standes-Herrschafft Militsch gräntzet gegen Morgen mit Groß-Pohlen und dem Wartenbergischen / gegen Mittag mit dem Oelsnischen / gegen Abend mit Trachenberg / gegen Mitternacht wieder an Groß-Pohlen. Die Stadt

Militsch / Lat. *Militium*, an der Bartsch / soll ihren Nahmen von dem Pohlnischen Wort *Milcz*, auf Teutsch so viel als Schweigen / empfangen haben / indem Militsch

ein Pohlnischer vornehmer Herr / als er unter die sich damals in selbiger Gegend aufhaltenden Rauber gerathen / und von ihnen bey Versprechung einer grossen Summen Geldes und Stillesschweigens wieder loß gelassen worden / hernachmals diese Schmapfhähne ausgerottet / und die Gegend angebauet haben soll. Sie hat eine feine Kirche / Rathhaus und ansehnliches Schloß / und ist mit guten Mauren und Graben umgeben. Bey der Execution der Alt-Ranstädtischen Convention ist durch Königliche Schwedische Vorbitte dieser Stadt / eine Evangelische Gnaden-Kirche zugetheilet worden. Freyhahn und Zulauff sind kleine Städtlein mit Gräflichen Schlössern. Neuschloß ist nur ein Haus / woselbst die appanagirten Herren sich aufzuhalten pflegen.

Trachenberg.

Die Standes-Herrschafft Trachenberg / gräntzet gegen Morgen mit Militsch / gegen Mittag mit dem Oelsnischen / gegen Abend mit dem Wohlauischen / und gegen Mitternacht mit Groß-Pohlen. Ihre Länge von Laßlowo an / biß auf Schimmerau erstreckt sich auf fünff Meilen / und die Breite viere. Die Bartsch theilet es in zwey Theile / und nimmt die aus Pohlen kom-

kommende Horla zu sich. Die Stadt Trachenberg liegt acht Meilen von Breßlau und an der Bartsch / hat keine Mauren / und schlechte Häuser. Das Schloß ist auf einer von zweyen Armen der Bartsch gebaueten Insul gebauet / und ist im dreyssigjährigen Kriege bald von denen Kayserlichen / bald von denen Schweden eingenommen und besetzet worden. Anno 1702. ist diese Stadt fast gantz abgebrandt.

Prausnitz / eine bemauerte Stadt / vier Meilen von Breßlau / hat eine schöne Pfarr-Kirche / in welcher das Hatzfeldische Begräbnüß. Prausnitz.

In dieser Herrschafft sind sonsten viel Adeliche Güter und Dorffschafften / als Pinten / Klein-Strentz / Epau / Labschütz / &c.

Die Standes-Herrschafft Nieder-Beuthen liegt im Fürstenthum Glogau / und begreifft ein groß Stück Landes in sich / welches die Oder durchstreichet. Die Stadt

Beuthen / Lat. *Bythonia*, liegt überaus annmuthig an der Oder zwischen Obst- und Wein-Gärten / und den schönsten Aeckern / ist aber gantz offen ohne einzi- Beuthen.

ge Mauer und Graben / wiewol doch jeder Parthey im dreyssigjährigen Krieg an Besitz dieses Orts viel gelegen war/ weil es um Groß-Glogau gar schlecht stand / wenn dieser Platz in diversen Händen war ; dahero auch die Schweden an der Land- und Mittags-Seite der Stadt einen Wall aufwarffen / welcher aber meistens eingegangen. Morgenwärts an der Ecken der Stadt stehet ein starckes altes Schloß/ welches man vor das alte Schloß Beuthnitz hält / welches Hertzog Hanß zu Sagan Anno 1477. belagert. Vordem machte die Stadt berühmt das vortreffliche Gymnasium, welches Anno 1609. George/ Frey-Herr von Schönaich/ auf eigene Unkosten angeleget/ welches aber seit 1629. eingegangen.

Milckau

Milckau / ein wolerbautes Schloß / ist von dem Kayser denen PP. Soc. JESU geschencket worden.

Renckersdorff / Pfaffendorff / Gismansdorff / Rehel / Rauden sind schöne Dörffer.

Jenseits der Oder trifft man den grösten Theil noch dieser Herrschafft an / woselbst Carlath ein auf einer mittelmässigen Höhe gelegenes Schloß / woselbst sonsten

die

die Frey-Herren von Schönaich residiret.

Bilawa / Eichau / Grochwitz / Hohenborau / Landscron / Lippen / Rosenthal / Tarnau / Schönaich / sind theils schöne Schlösser und Dorffschafften.

Das V. Capitel.

Von der Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Landes Schlesien / und der Eigenschafft derer Einwohner / deren Nahrung und Handthierung.

§. 1.

Ohngeacht Schlesien sehr Mitternacht-werts lieget / und also denen kalten Nord-Winden zimlich unterworffen / so ist es doch sehr fruchtbar und angebauet / und bringet zur Nothdurfft der Einwohner sattsames Getreide hervor; wie der Autor des Schlesischen Wirthschaffts-Buches weitläufftig darthut / und erweiset. Jedoch ist auch in diesem Lande Grund und Boden sehr unterschieden / dahero

Von der Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Landes des Schlesien / ꝛc.

hero die Güter / so über der Oder zur rechten Hand liegen / nicht so hoch geschätzet werden / als die dißseits der Oder zur linken liegen. Absonderlich wächst im Strehlischen und Franckensteinischen der beste Waitzen / und bringt ein Scheffel Aus-Saat iñer zehne wieder/und die Breßlauischen / Leubschützischen und Ratiborischen Aecker tragen für andern das schönste Korn. Es ist auch merckwürdig ein gewisses Semmel-Gewächse / welches den 3. April. Anno 1700. in Schlesien ist angetroffen worden / wovon George Gottlob Pitschmann/ Pfarrer zu Siegersdorff in S. einen Bericht heraus gegeben. Nemlichen in Nieder-Thomas-Waldau einem Dorffe / eine Meile von Buntzlau im Jauerischen gelegen/hat Martin Wiedermanns eines Gärtners Ehe-Weib / als sie den 3. April das Kehricht in Garten schütten wollen / nicht ferne davon ein Gewächse erblicket / welches oben braun / und wie ein Schwamm ausgesehen/und weil es auf einem harten/trockenen / und zu der Zeit gefrohrnen Erdreich einen quer Finger über den Boden gestanden / auch dergleichen daselbst nie gefunden worden / schlägt sie es in der Verwunderung entzwey / zeigt es andern Leuten / welche

che dann befunden/ daß es am Geschmack einer Semmel von mittlern Mehle gleich kommen sey / wie es denn auch anderen Verständigern / welche es gekostet / nicht anders vorkommen / und dahero insgemein vor eine Art des von GOttes Allmacht herrührenden Wunder-Brods ist gehalten worden.

§. 2. An Wäldern und Gehöltze mangelt es Schlesien eben nicht / und sind die grösten davon im Oppelischen und Briegischen / hingegen trifft man im Münsterbergischen am allerwenigsten Haupt-Wälder an. Jedoch wann der Berg-Bau in Schlesien so starck sollte anitzo fortgesetzet werden / als vor diesem geschehen / so dürffte man einen gar baldigen Abgang am Holtze verspühren / indem man schon vermercket / was die hin und wieder / jedoch gar eintzeln angelegten Eisen-Hämmer und Glas-Hütten für Holtz wegnehmen. Vor dem Jahre ist ein Schlesier / welcher sich lange Zeit in Holland aufgehalten / wieder zurück in sein Vatterland kommen / und hat hundert Stück der grösten und stärcksten Eichen im Briegischen Wäldern an sich gehandelt / und dieselbe zu Mastbäumen nach Holland durch Hülffe der Oder ge-

lieffert / und keinen geringen Profit davon gezogen. Wegen der sehr vielen Eichen-Wälder giebt es in Schlesien eine gute Schwein-Mastung.

§. 3. Auf den Garten-Bau wird in Schlesien viel Geld gewendet / und kan davon insonderheit die Stadt Breßlau zeigen / als bey welcher in- und ausserhalb eine grosse Menge wohl angerichteter Gärten anzutreffen sind. Die berühmtesten sonsten in Schlesien sind / der Bischöffliche zur Neiß / der Lobkowitzische zu Sagan / der Oelsische zu Sibyllenorth / der Maltzanische zu Groß-Peterwitz / der Plenckische zu Hünern und Krischanowitz / der Schlegenbergische zu Stephansdorff / der Neidthardische zu Kriechen / welcher vor dem Jahre die berühmte Americanische Frucht Ananas gezeuget / der Oppersdorffische zu Klein-Glogau / der Gehlhornische zu Peterswalde / der Nostitzische zu Lobris und Neuland / der Franckenbergische zur Warte / ꝛc.

§. 4. Lein / Flachs und Hanff wird an keinen Orte in der Welt so fleissig gebauet und gewartet / als in Schlesien / als wovon die meiste Nahrung daselbst kommt. Jedoch muß der Lein-Saamen alle aus

Lieff-

Liefland kommen. Die Holländer holen sowol den Schlesischen Flachs als das Gespinste. Den Flachs brechen sie noch einmal / bereiten ihn auf sonderbare Art / und spinnen ihn hernach auf ihre Weise; Aus den Gespinste machen sie zweyerley gute Leinwand / die beste für sich / die andere für die Ausländer / bey der ersteren wird der Eintrag vom Schlesischen / die Kätte aber vom Holländischen Gespinste gemachet / bey der andern ist sowol die Kätte als der Eintrag Schlesisch. Ingleichen machen sie aus dem Schlesischen Gespinste den feinesten Zwirn zu Spitzen / davon das Pfund in Schlesien auf wenig Thaler kömmt / wenn er aber in Holland etwas bereitet / auf 16. biß 24. Thaler wieder bezahlt wird.

§. 5. Die Färber-Röthe / Lat. *Rubia*, wird im Breßlauischen / Lignitzischen / Olauischen und Strehlischen nicht minder auf das sorgfältigste gepfleget / und werden dadurch viele tausend Thaler ins Land gezogen. Dahero das Sprichwort: Färber-Röthe.

Wolle / Röthe / Waitzen/
Tragen im Schlesien am meisten.

Sie wird nicht gesäet / trägt auch keinen Saamen / sondern sie wird von den jungen Sprossen oder Kaymen / so im Frühling aus den Röth-Stöcken wachsen / in frischen / harten und laimichten Acker / in erhabene Bethe / gegen Pfingsten im Majo gepflantzet / und im Herbst im October nach Michaelis ausgeworffen / bey trockenen Wetter eingeführt und getrocknet.

§. 6. Saffran und Calmus wird hin und wieder häuffig in Schlesien erbauet / daß deßwegen das Land keiner Einfuhre bedarff / sondern auch Auswärtige von seinem Uberfluß versehen kan. Der Hopffen wächst im Münsterbergischen am besten / jedoch kömmt er an Güte dem Böhmischen nicht bey.

§. 7. Das gegen der Marck-Brandenburg gelegene Schlesien hat auch Weinwachs / und sind absonderlich Crossen / Grünberg und Carlath deßwegen beruffen / und ist merckwürdig / was Colerus L. II. von der Haus-Artzney c. 139. anführet: Es klagte ein feiner gelehrter Mann D. Heynen / daß er das Podagra von kalchichten Ungarischen Weinen bekommen hätte / & verum est, man bekommt es / der riethe ihm / er sollte ein halb oder gantzes Jahr lang

lang Gübrischen oder Croßnischen Wein trincken / und den Ungarischen fahren lassen / das thät er / und ward gesund.

§. 8. An Gold- und Silber-Gruben hat es vordem an Schlesien keinen Mangel gehabt / dahero der Bischoff zu Breßlau Balthasar Anno Chr. 1541. Johannes Frey-Herr von Wirben Troppauischer Landes-Hauptmann Anno 1556. und der Kayser Rudolphus II. Anno 1575. Berg-Ordnungen und Freyheiten publiciret. Was es vor reiche Ausbeute zu Goldberg gesetzet / ist oben erwähnet worden / und hat man nächst diesen bey Lemberg / Striga / Langenau / Grünau / in dem Riesen-Grund oder Gold-Grund viel Gold gewonnen. Ja was das Merckwürdigste ist / so sind öffters bey dem Zuck-Mantel grosse Stücken gediegenes Goldes gefunden worden / als Anno 1590. den 14. Augusti ein Stück von drey und ein halb Breßlauischen / oder vier Marck und fünffzehen Loth Wienerisch / welches auf dreyhundert / fünff und funfftzig und einen halben Ungarische Gulden ist geschätzet worden; Ingleichen Anno 1591. den 20. Maji ein Stück von neun Breßlauer oder sechs Marck / fünff und ein halb Loth Wienerisch / welches

für

für vierhundert sechs und funfftzig Ungarische Gülden ist gehalten worden. Alle beyde Stücke aber sind dem Kayser Rudolpho II. übersandt worden / und werden noch in der Kayserlichen Schatz-Cammer aufbehalten. Der berühmte Sachs L. I. Decur. I. Ephem. Germ. Observ. 131. p. 287. schreibet / daß ohnweit Troppau an der Mährischen Gräntze ein Bauer einen gantzen gediegenen goldenen Drath in den Aeckern auf dem Felde ausgegraben. Es ist auch sattsam erwiesen worden / daß die Katzbach / der Bober / die Iser / der Zack / die Goldbach bey Greiffenberg und St. Georgenbach bey Hirschberg einen reichen Goldschlich mit sich führen / oder an vielen Orten ans Land stößt. Bohuslaus Balbinus versichert dahero / L. I. Miscell. Bohemicor. c. 33. p. 37. daß die alten Einwohner der Gegend bey dem Riesen-Gebürge nichts anders gethan / als Gold-Sand geseiffet und gesiebet / daß davon gantze Städte und Dörffer ihren Ursprung / Nahmen und Wachsthum bekommen / und die Sand-Hügel / davon man das Gold geschieden / viele Meilen lang am Ufer der Bäche und Flüsse hingelegen. Absonderlich soll im sechzehenden Seculo ein Italiäner

ner fleissig nachgesuchet/ und sonderlich umb die Quelle des Zacken-Flusses viele Gold-Flammen ausgewaschen haben/ daher er über das Portal seines zu Venedig vortreffliche erbauten Hauses diese Worte soll haben in Stein hauen lassen:

Montes Chrysocreos
Fecerunt nos Dominos.

Der berühmte Wallensteiner schickte deswegen/ um hinter die Warheit dieser Begebenheit zu kommen/ seinen getreuen Diener Walther nach Venedig/ und als er bey seiner Wiederkunfft versichert/ daß er ein Palais daselbst mit dieser Inscription angetroffen/ bewegte es den Wallensteiner das Bergwerck Jertschin in Böhmen anzulegen. Hertzog George zu Brieg hat öffters eine goldene Kette getragen/ welche ex auro Auriali Silesiæ ist verfertiget gewesen/ dergleichen zwey Armbänder auch Christoph ab Hohberg, Herr zu Fürstein gezeiget.

§. 8. Billich ist allhier die beruffene Geschichte von dem Schlesischen Knaben mit dem goldenen Zahne zu erwehnen / von welchen ehemals viel Redens überall in der Welt gewesen ist: Es hat derselbe geheissen Christoph Müller/ und ist gewesen eines ar-

men

men Zimmermans und Müllers Sohn von Weigelsdorff eine Viertelstunde von Reichenbach gelegen / woselbst er Anno 1586. gebohren worden. Als er nach seines Vaters Tode Anno 1593. in die Schule gegangen/hat seine Schwester um Ostern ein goldnen Backzahn auf der lincken Seite am untern Kinn-Reiffen zu erst gewahr worden / welcher so schöne als ein Perschier-Ring geglantzet/ welches denn nachgehends immer mehr und mehr bekandt worden/ daß der Knabe zu vielen Fürsten und vornehmen Herren deswegen ist gehohlet worden/ welche seinen wunderswürdigen Zahn beschauet/und viel disputirens deswegen unter denen Gelehrten entstanden/biß endlich Anno 1596. d. 19. Junii der gantze Betrug ist offenbahr worden/indem dem Knaben in der Schule zu Crummaw in Böhmen/ die Goldblätgen/ womit der Zahn überzogen gewesen war/herab gesprungen / wie solches der Rector der Schulen/Johann Bruchmann, fleissig angemercket. Es ist aber dabey absonderlich lächerlich/daß die Prediger deswegen allerhand übele Bedeutungen machen wollen/wie aus folgenden Versen erhellet/welche zu der Zeit davon sind gemachet worden:

De

De aureo dente, qui in osseum mutatus est.

Aurea, quæ fuerant, nunc ossea secula, fient,
Carnea quippe hominum id peccata ac corda merentur
Ossea, ut in pejus rerum sic fluctuet ordo.

M. Jacobus Berelius, Diaconus Wrat. ad D. Mar. Magdal.

§. 9. Was vor Silber-Bergwercke im Lande Schlesien gebrochen/davon kan Caspar Schwenckfeld in Catalogo Stirpium & fossilium Silef. p. 364. nachgesehen werden. Absonderlich sind allhier und im Königreich Böhmen zu König Wenceslai Zeiten ums Jahr Christi Anno 1280. die Bergwercke sehr gefördert worden/und sind damahls in obbemeldten Landen über 100. Bergstädte gewesen/woselbst die Ertzte mit grossem Fleiß gewonnen worden. Unter diesen ist in Schlesien Beuthen gewesen/woselbst viel Silber geschmeltzet worden; Goldberg hat zwar meist Goldseiffen gehabt/jedoch ist zugleich/wie auch noch heute zu Tage ein Schlich gewaschen worden/welcher Eisen/ Kupffer und Silber gehalten. In Tarnowitz brechen viel schöne Bley-

Ertzte

Ertzte/welche Silber halten / wie denn von dannen viel Silberglette nacher Breßlau verführt wird. Silberberg hat den Nahmen von den guten Anbrüchen / und hält der Centner à 4/ 5/ biß 6. Loth Silber. Reichenstein wird annoch befahren; zu Gottsberg/ Ditmansdorff/ Schavotsseiffen/ Zischdorff/ Gabel bey Landshuth / und Ipperwiese sind vordem auch wegen der Silbergruben berühmt gewesen. Von denen Schlesischen Silber-Ertzten ist im übrigen in genere zu mercken/ daß sie meistentheils in einem Bley-Glantz/ von unterschiedenen Halt bestehen/ und denen Meißnischen nicht gleich kommen / welche weit feiner brechen.

§. 10. Kupffer-Ertzte brechen unweit den Dorffe Prausnitz eine halbe Meile von Goldberg/ und ist daselbst vordem viel gefördert worden / wie die grossen Hallen und verfallenen Schüchte bezeigen. Es ist kein gediegen Ertzt/ wie sonst die reinen Kupffer-Ertzte sind/ sondern es stehet in einem röthlichten Schiefer/ gar subtil, flammicht/ eingesprenget/ ist gar milde / wann es geröstet worden / lässet es sich gut gegen und zum Schlich ziehen. Die Menge dergleichen Schiefer ist wohl vorhanden / aber nicht

reich-

reichhaltig / man findet auch in denenselben allerhand seltsame Abbildungen / und insonderheit viele kleine Muscheln. Gediegene Kupffer-Körner sind vormals in Neukirch und zur Hasel gewaschen worden. In denen alten Stollen und Schächten zu Kupfferberg wird itzunder noch Ertzte gefunden / von welchen der Centner Kupffer 5. Marck 2. Loth / 2. Quintgen Silber hält.

§. 11. Zinn bricht bey dem Ursprung der Queiß zu Gieren / Querbach und Ullrichsdorff; Bley aber zu Tarnowitz / welches aus einer gelblichten Erden geschmoltzen wird; Als Anno 1502. die Fundgruben in Schlesien von Geschwohrenen auf Kayserlichen Befehl befahren worden / versicherten sie / daß jährlichen 15. biß 16000. Centner Bley / und 3. biß 4000. Marck Silber daselbst gefördert würden.

§. 12. Eisenstein gibt es so wohl im Ober- als Nieder-Schlesien in der Menge / es ist aber nicht gleicher Güte / und ist das Schmiedebergische und Girsdorffische das beste / indem es nicht so spröde / sondern sich zärter verarbeiten lässet. Antimonium findet man zu Alstäd / und Kupfferwasser wird zu Tarnowitz / Wohlau / im Riesen-Grunde / zu Zischdorff /

dorff/Schreiberau/Zuckmantel/und Kupfferberg verfertiget.

§. 13. Am Saltze leidet Schlesien Mangel/und muß sich darmit aus dem benachbarten Pohlen versehen. Im Glogauischen ist zwar eine Saltz-Kothe zu Neu-Saltz angeleget worden/ welche/wie schon oben erwehnet/zur Königlichen Cammer gehöret / woselbst das aus der See auf der Oder hergebrachte Saltzwasser gesotten wird/aber das ist nicht zulänglich. Eine kleine Meile von dem alten Schlosse Fürstenstein unter dem Hochberg/in dem Dorff Saltz-Brunn/an dem Ufer eines Bachs/ quillet aus dem Sande ein helles/klares saltzigtes Wasser hervor / welches man den Saltzbrunnen nennet / und soll häuffiges Saltz setzen/wann es gesotten wird.

§. 14. Die Steinbrüche sind in Schlesien auch nicht seltsam. Der Strelische im Briegischen Fürstenthum ist vor andern considerabler / weil viele Städte und Schlösser aus demselbigen sind auffgeführet worden. Im Liegnitzischen werden in dem Geyersberg bey Goldberg über die massen grosse Steine gebrochen/wie auch im Buntzlauischen Weichbild bey Hartmansdorff/ die man zu Leichensteinen gebrauchen ka..

Den

Den weissen Sandstein findet man zu Naumburg an der Queiß/und die Mühlsteine kommen von Grunow aus dem Hirschbergischen/ ingleichen von Wundschendorff / und Gusmansdorff. Des Marmors/der im Zothenberge gebrochen wird/ist oben Erwehnung geschehen; In dem Dorff Wisend bey Greiffenberg gibt es schwartzen Marmor/wie auch bey dem Schloß Franckenstein in einem Walde/von welchen zu Zeiten Rudolphi II. viel nach Prag verführet worden. An. 1656. hat sich am Rommelsberg/welcher zur Herrschafft Priborn gehöret/im Fürstenthum Brieg eine Art Steine kund gegeben/welche wenn sie polirt worden/dem Marmor nichts nachgegeben/wie dann solche Hertzog Christian dieselben zum Schloßbau zu Ohlau gebrauchet. Man findet auch unten an diesem Berge auf denen Aeckern gar häuffig eine Art Böhmischer Diamanten von sonderbarer Grösse/welche gar schöne spielen / wenn sie geschnitten werden.

§. 15. Was die Kalckberge anlanget/ so sind die besten zwischen Körsdorff und Lauterbach im Schweidnitzischen/ingleichen bey Seiffendorff / und zwischen Kauffungen und Kammerswaldau aufm Teuffels-

keller im Jauerischen. Gips wird auf dem Rommelsberg gegraben. Schleifffsteine fallen im Löwenberg / Goldberg / und Naumburg an der Queiß; Und die Stein-Kohlen werden zu Gottsberg/Wellenburg und Schetzlar in grosser Menge gegraben. Bey Freyberg brennt man gar aus denselben Kalch.

§. 16. Schlesien hat auch einen Vortheil von der Strigischen Terra sigillata oder Axungia Solis, welche der berühmte Medicus Johannes Sculteetus, wie gleichfalls oben gesagt worden / zu erst erfunden har / und wird wegen ihrer vortrefflichen Würckung und Tugend von dem berühmten Daniel Sennert der Lemnischen vorgezogen. Carolus Clusius L. I rar. plantar. c. ult. meldet/daß 1580. der Landgraf von Hessen/etlichen Hunden Arsenicum habe eingeben lassen/und hernachmahls ihnen einen Tranck von dieser Strigischen Terra sigillata in Halß giessen lassen/ worauff sie nach etlichen Symptomatibus bald genesen. Es hat auch der Ertz-Bischoff zu Cöln Ernestus Anno 1609. zu Prag erzehlet / daß als eine Ausgeberin einsmahls zerstossenen Mercurium sublimatum für Streu-Zucker dem Koch gegeben/und derselbe

selbe ihn an die Speise gethan / hernachmals bey denen todkrancken Leuten/die darvon gegessen gehabt/kein Antidotum mehre Würckung/als die Striegische Terra sigillata soll gethan haben. Die Strigischen Bürger machen daher Becher/Krüge/Schalen/und allerhand Gefäße daraus/ und verführen sie weit und breit. Zu Goldberg im Liegnitzischen wird auch eine dergleichen weisse Erde oder Axungia Lunæ gefunden / welche von denen Chymicis probirt/und von trefflicher Tugend zu seyn befunden worden.

§. 17. Von denen Perlen-Muscheln und allerhand Edelgesteinen/als Diamanten/Rubinen/ Hyacinthen / Achaten/Amethysten/Topazier/Schmaragden/ Chalcedonier, Saphier/Türcosen/ Jaspis/ Magnet und Agtstein/ so in Schlesien sollen manchmahl gefunden werden/kan am besten D. Caspar Schwenckfeld nachgelesen werden.

§. 18. Von Jagten und Wildprät in Schlesien ist zu mercken / daß das Hohes Wildprät nicht eben zu gemein/ hingegen destomehr niedriges und Flügelwerck daselbst angetroffen werde. Die Wölffe darff jedermann schiessen/ und bekomt noch

darzu einen Ducaten bey den Ampt/ wenn er den frischen Wolffskopff bringet. Bey dem Dorffe Falckenstein im Schweidnitzischen werden öffters Adler gefangen. Thiergarten sind hin und wieder angelegt/ als zu Oppeln der Kayserliche/ zu Ottmachau der Bischöffliche / zu Groß-Glogau der Opperdorffische/ in Thost der Colonnische/ in Alt-Grotgau des Barons Rosenthal. Anno 1672. d. 23. Augusti stifftete der letzte Schlesische Piastische Hertzog George Wilhelm bey einer Jäger-Lust im Thiergarten bey Brieg den Jäger-Orden des goldenen Hirsches/ conferirte sieben Cavalliers/ welche bey dem damaligen Pirschen und Fällen des ersten Hirsches und Stück-Wildes zugegen gewesen / das Ordens-Kleinod/ welches war ein von Gold geschlagenes Eichen-Blat/ auf dessen einer Seite ein Hirsch / auf der andern ein roth Hertz mit einem weissen Creutz gestanden.

§. 19. Die Viehzucht an Kühen und Schaafen wird überaus in Schlesien getrieben/ und sind absonderlich denen Schlesischen von Adel die Schaafe sehr nutzbar und einträglich/ weil die Wolle davon starck nicht nur im Lande verarbeitet/ sondern auch nach Holland geführet wird. In Breßlau

lau wird des Jahrs zweymahl ein grosser Wollen-Markt/welchen man die Wollenschor nennet/gehalten. Das starcke Rind-Vieh kombt aus Pohlen. Der Stutterey en sind wenig im Lande angelegt/und welche etwa hier und dar anzutreffen/die unterhalten Grafen und Herren/nur für ihre Haußhaltung/ und ist zu mercken/daß disseits der Oder im Breßlauischen/Schweidnitzischen ꝛc. die Pferde stärcker als jenseits fallen. Es bestellen auch die über der Oder wohnenden Bauren ihren Acker meistentheils mit Ochsen.

§. 20. Was demnach dem Lande Schlesien von GOtt und der Natur versagt worden / daß wird durch die starcke Handlung hinein geschaffet ; und für Färber-Röthe Wolle / Garn/ Leinwand / Tücher / Sämisch-Leder hinein geschaffet. Mit denen benachbarten Königreichen Polen und Ungarn wird absonderlich das Commercium überaus starck getrieben/ und solle öffters/ wenn auf Nürnbergische Wahren in gantzen mit den Polacken barattirt wird/Cento pro Cento gewonnen werden. Die Lembergischen Juden verführen viele 1000. Stücken Tuch in Reußen und in die Ukraine, und nehmen kein anders/als was mit dem

Bähr gezeichnet ist/es mag sonsten von Güte sehr voneinander unterschieden seyn / wie es will/wenn es nur das Zeichen hat/so scheinet es ihnen schon tüchtig gnug zu seyn. Aus Ungarn werden die besten Weine gehohlet/ und sind die Nieder-Ungaris. in Schlesien am allergangbarsten. Es wird auch starcker Wechsel in Schlesien getrieben / und trifft man in Breßlau die vermögenste Banquiers an/ welche ihre Wechsel in den grösten und entlegensten Handel-Plätzen herumb laufen lassen. Absonderlich können die Ducaten und Creutzthaler nirgends so hoch/als daselbst zu gewissen Zeiten ausgebracht werden / nemblich/ wenn der Briegische Pohlnische Ochsen-Marckt gewesen ist/ indem die Polacken ihren Herren kein ander Geld/als solche Species nacher Hause bringen dürffen/dahero sie mit der grösten agio eingewechselt werden. Schon von Anno 1328. haben sich auch die Juden in die Schlesische Handlung eingespielt / und ihren Profit gezogen. Sie haben aber auch unterdessen zu mancher Zeit harte Verfolgungen müssen ausstehen/ absonderlich Anno 1451. auf Anstifften des H. Johannis Capistrani, da ihrer unzehlich verbrennet worden. Anno 1480. wurden sie

aus

aus Glogau / und Anno 1505. aus Oels und Münsterberg/ auf ewig verbannet. Jedoch haben sie sich nach der Zeit überall wieder eingeschlichen.

§. 10. Was nun auch die Einwohner Schlesiens anbelanget/ so ist ihr Temperament Sanguineo-melancholicum, incliniren überaus sehr zur Poësi und Music, wie die Teutschen ihnen denn allerdings die Richtigkeit und Reinigkeit ihrer Dichtkunst ohnstreitig zu dancken haben / sind leutseelig/ freundlich/ höflich/ darbey aber eingezogen/ schüchtern/ und von keiner Verwegenheit/ halten sich äuserlich reinlich durchgehends/ so gar die Bauren/ in Kleidern/ und Wäsche / befleissigen sich der Gottes-Furcht/ halten die Kinder fleissig zur Schulen/ und verschicken sie/ wenn sie erwachsen/ in frembde Länder. Wie aber jede Nation auch ihre angebohrne Laster/ so giebt es auch unterschiedliche/ welche von Türkischen Gemüthe / langsamen / jedoch hernachmahls unversöhnlichen Zorn/ und darbey überaus wollüstig und wanckelmüthig sind / und den Mantel nach allen Winden zu hängen wissen. Das Trepplir-Karten-Spiel ist in keinem Lande so üblich/ als hier/ und wird viel Zeit darmit von müssigen Personen verdor-

ben. Jedoch trifft man insgemein in Schlesien ehrliche Leute an / welche jederman / absonderlich denen Frembden / gerne dienen / und GOTT und ihrem Kayser biß auf den letzten Bluts-Tropffen getreu seyn. Was die Weibes-Personen in Schlesien betrifft / so halte ich für genug zu seyn / wenn ich Michaëlis Neandri judicium von ihnen anführe / welcher spricht : *Veneres & puellas Silesiæ tales esse, ut vel silicem subigere possint ad amandum.* Und was der Auctor des Chronici Norimbergensis meldet : *Sexum femineum in Silesia venustum esse, & affabilem, sed sine pudicitiæ tamen labe.*

Die Schlesier sind sonsten von gesunder und frischer Natur / und bringen ihr Alter zum öfftern sehr hoch / wie denn George Zedlitz hundert und acht Jahr bey guten vernünfftigen und gesunden Alter erlebet / und in zwey Ehen sieben und zwantzig Kinder erzielet / und 185. Descendenten biß in das vierdte Glied gesehen. Die Teutsche Sprache haben die Schlesier erstlich Anno 1350. in publicis gebrauchet / indem man vorhero nur Pohlnisch oder Lateinisch geredet und geschrieben. Es haben aber die Schlesier in ihrer Pronun-

riation so was Ziehendes und Klingendes/ dahero auch ihre Reim-Endungen von denen Sachsen öffters verworffen werden. Absonderlich dehnen die gemeine Leute die Wörter überaus / wann sie zum Exempel sagen: Die Kümische Münche / pro Römische Mönche / mügen pro mögen/ die Maoyt sayt/ pro die Magd sagt/ Maoyl pro Nagel / Gooth pro GOtt ꝛc. Weil die Schlesier aber auch mit denen Pohlen viel zu thun haben / so wird die Pohlnische Sprache auch fleissig getrieben / und schicken die Eltern ihre Kinder / um dieselbe zu erlernen / nacher Pitschen oder Creutzberg. Ingleichen giebt es noch viele Dörffer / wo meist Pohlnisch geredet wird / und in beyden Religionen/ Catholisch und Evangelisch/ Pohlnisch geprediget / gesungen / und catechisirt wird.

§. 20. Endlichen ist auch des schimpfflichen Beynahmens zu gedencken / mit welchen insgemein die Schlesier beleget werden / wenn sie Esels-Fresser genennet werden / und man vorgibt / als ob etliche einsmal einen Esel vor einen Haasen sollten verzehret haben; woher dieser Vorwurff aber eigentlich komme / solches hat der Kayserliche Rath und Franckensteinische Syndi-

cus, Valentin Franck/ in folgenden schönen Epigrammate gewiesen:

Quæritis inter vos, cur gens antiqua Silesos,
Dicat asellivoros, conditione pares?
Reichsteinidum in terris auro meliore fodina
Dives, & hæc asini nomine clara fuit:
Illam nostrates peregrinis undique pulsis,
Cum peterent nisu fervidiore patres;
Inde voratores asini sunt undique dicti,
Tempora quod Slesis nomen ad ista manet.

Zu Teutsch.

Ihr fraget unter euch / woher die lieben Alten/
In unsern Schlesien den Namen her erhalten/
Daß man sie hier und dar die Esels-Fresser nennt/
Und ob sie zu der Zeit kein solches Thier gekennt?
Allein die Sach ist so: Im Reichensteiner Grunde

Ge-

Geschah es dermaleins / daß man ein
Bergwerck funde /
Das sich mit reichem Ertzt und vielen
Golde wieß /
Dahero man es auch den göldnen
Esel hieß.
Da wollten Frembde nun von diesen
GOttes Gaben /
Auch ein bescheiden Theil und reiche
Beute haben /
Man drung mit aller Macht auf unsre
Bätter zu /
Allein sie gaben nichts / und schafften
ihnen Ruh.
Dahero nennte man sie schimpfflich
Esels-Fresser /
Und wie es pflegt zu gehn / der Ruff
ward immer besser /
Was diesen Spott betraff / So daß
man bey der Welt /
Obgleich der Esel todt / den Titul doch
behält.

Es pflegen aber die Schlesier diesen Zunahmen mit nachgesetzten Schertze abzulehnen:

Dicis, Grille, asinos Silesia devorat omnes,

Si

Si verum est, ne te devoret illa, cave.

Du Grille/ sagst / daß wir nur Esels-Fresser seyn/
Wenns wahr ist / hüte dich / komm nicht zu uns herein/
Es möchten sich an dir die Schlesier vergessen/
Und dich aus Mißverstand für einen Haasen fressen.

Das VI. Capitel.

Von denen Pohlnischen Ober-Regenten in Schlesien.

§. 1.

DAs Land Schlesien ist seit dem sechsten und siebenden Seculo, da es die Slaven besetzet / jederzeit auswärtigen Ober-Regenten unterworffen gewesen / und hat es gleich dazumal / da die drey Slavonischen Printzen Czechus, Lechus und Russus Anno 550. aus Croatien / in diese Mitternächtige Gegend gekommen/ und die drey Reiche / Böhmen / Pohlen und

und Reussen zuerst gestifftet haben / zu Pohlen gehöret / daß also mit denen ersten Pohlnischen Hertzogen / sich auch die Pohlnischen Ober-Regenten über Schlesien anfangen. Man kan dieselben füglich in zwey Classen eintheilen / dero erstere von Lecho biß auf Piastum gehet / fängt an Anno 550. hört auf Anno 842. und währet 292. Jahr. Die andere gehet von Piasto biß auf König Casimir den III. fängt an Anno 842. / hört auf 1335. begreiffe in sich 493. Jahr.

§. 2. Die Regenten also in der ersten Classe sind

Lechus, erster Hertzog in Pohlen Anno 550. welcher Gnesen gebauet / und dessen Nachkommen 150. Jahr in Pohlen regieret haben. Nach deren Absterben regierten

Zwölff Woywoden biß Anno 700. gantz löblich / da die Pohlen die Aristocratie abschafften / und einen / Namens

Cracus zum Fürsten erwähleten / nachdem er sich / durch Erlegung eines grossen Drachen / welcher im Lande grossen Schaden gethan / recommendiret hatte ; Er hat Cracau erbauet.

Seine zwey Söhne waren *Cracus* und *Lechus II.* davon schlug der jüngste den

ältes

ältesten auf der Jagd heimlich todt / damit er dem Vatter succediren möchte/ welches auch geschah. Alleine die Mordthat wurde nachgehends kund / und er muste das Land meiden / und führete hierauf seine Schwester

Wenda das Regiment / welche durchaus nicht heurathen wollte / einem Teutschen Printzen Ridigero, welchen etliche für den Fürsten der Insul Rügen halten / gab sie den Korb / und als er diesen Schimpff mit dem Säbel rächen wollte / und mit einer Armee ins Land fiel / wollten seine Soldaten / nachdem sie von der Schönheit und Tugend dieser Prinzessin so viel hatten sagen hören / nicht fechten / und muste also wieder abziehen. Die Wenda hingegen/ als sie erfuhr / wie sich Ridigerus solches so zu Gemüthe gezogen / daß er sich deßwegen das Leben genommen / stürtzte sich ihres Eigen-Sinnes halber von der Brücke bey Cracau in die Weixel. Weil die Regierung also wieder vacant war / so setzte man wieder zwölff Woywoden an das Regiments-Ruder. Die Ungarn fielen unterdessen in Pohlen ein / und weil ein Goldschmied/ Premislaus genannt/ durch seine von Baum-Rinden verfertigte / und an die

Sträu-

Sträuche gehangene vielen Sturm: Hauben / denen Feinden / welche sie für lauter geharnischte Männer angesehen / ein Schrecken eingejaget / daß sie die Schlacht verlohren / so wurde er zum Hertzog erwählet / und Lescus I. genennet / und hat von 760. biß 804. regieret;

Nachdem er ohne Erben gestorben / musten die Candidaten der Regierung unweit Cracau nach dem Ziele um die Wette reiten / und dannenhero hatte einer / Nahmens Lescus, des Abends zuvor auf der Renn-Bahne viele eiserne Fuß-Angeln vergraben lassen / vor sich aber eine besondere Linie behalten / daß er also am ersten zum Ziel gelangete / und zum Fürsten ausgeruffen ward. Allein der Betrug ward gar balde von einem gemeinen Mann entdecket / Lescus darauf in Stücken zerhauen / und jener an seine Stelle zum Hertzog erwählet / und mit seinem Nahmen Lescus II. genennet. Er hatte viel Söhne / deren jeden er ein Stuck Landes / theils in Pohlen / theils in Schlesien / Pommern und der Marck gegeben. Er regierete von 804. biß 810.

Lescus III. ein Sohn des vorigen ist sonder Zweiffel Carolo Magno zinsbar

worden / er regierte von Anno 810. biß 815.

Popielus I. ein Sohn des vorigen / bauete sich das Schloß Cruſwick wider die Ungariſchen und Böhmiſchen Streiffereyen / regierte von Anno 815. biß 820.

Popielus II. ein ungeſtalter und unartiger Tyranne / brachte ſeines Vatters Brüder / auf Verhetzung ſeiner Gemahlin / damit ihre Kinder bey der Succeſſion keine Schwierigkeit finden möchten / mit Gifft alle auf einmal umbs Leben / ward aber von denen Mäuſen / welche aus denen entſeelten Cörpern gewachſen / ſamt ſeiner Gemahlin und Kindern gefreſſen. Regierte von Anno 820. biß 823.

§. 3. Nach ſeinem Tode iſt von Anno 823. biß 842. gantzer neunzehn Jahr unter lauter Troublen / dabey Schleſien viel ausſtehen müſſen / ein Interregnum geweſen / biß endlich Piaſtus erwählet worden / von dem ſich die andere Claſſe der Pohlniſchen Ober-Regenten in Schleſien anfänget / und ſind dieſelben folgende:

Piaſtus war ein gemeiner / jedoch verſtändiger und ehrlicher Mann zu Cruſwick / welcher ſich vom Acker- und Bienen-Bau ernehrete / und als ſich bey dem Interregno

der

der angestellte Wahl-Tag/wegen eräusserten Mangels derer Victualien/bald zerschlagen hätte/ gab er allen Vorrath her/ der in seinem Vermögen war/ und unterhielt damit die anwesenden Pohlnischen Magnaten/ welche dahero bewogen worden/ daß sie Anno 842. ihn einmüthig zu ihren Hertzog erwähleten. Er regierte überaus löblich/ und starb Anno 851. im 120. Jahr seines Alters/ und 19. seiner Regierung. Seine Posterität ist überaus geseegnet gewesen/ und hat sich gantzer 842. Jahre im Königlichen und Fürstlichen Stande erhalten/ sintemalen dieselbe sich in zwey Haupt-Linien/ nemlich in die Pohlnische und Schlesische getheilet. Von der ersten stammen die Pohlnischen Hertzoge und Könige her/ und ist davon die Männliche Posterität Anno 1370. und die weibliche Nachkommenschafft Anno 1669. verloschen. Von der andern sind die Schlesischen Fürsten entsprungen/ davon der letzte Anno 1675./ wie unten soll gemeldet werden/ mit Tode abgangen.

Ziemovitus I. Hertzog in Pohlen/ ein Sohn des vorigen/ regierete 31. Jahr gar löblich/ starb Anno 892.

Lescus IV. Hertzog in Pohlen/ein Sohn des vorigen / regierete 21. Jahr / starb Anno 913.

Ziemomislus, Hertzog in Pohlen / ein Sohn des vorigen / regierete 51. Jahr/ starb Anno 964. Lebte Anfangs in unfruchtbarer Ehe / zeugete aber in seinem hohen Alter einen blinden Sohn/ Miecislaum, welcher aber im siebenden Jahre / da ihm nach heydnischer Gewonheit das Haar mit grossen Solennitäten abgeschnitten ward/ unvermuthet an zusehen fieng / woraus alle Wahrsager schlossen / daß in Pohlnischen Landen / unter diesem Printzen ein grosses Licht aufgehen würde / welches auch eingetroffen. Denn als dieser

Miecislaus I. nach seines Vatters Tode zur Regierung kam / hatte er sieben Gemahlinnen / und konnte doch keinen Printz erlangen / welcher ihm aber von etlichen zu Gnesen sich aufhaltenden Christen versprochen ward / wenn er sich zu der Christlichen Religion bekehren würde. In dieser Begierde nun einen Erben zu erlangen/ vermählte er sich mit der Böhmischen Princessin Dambrawka, einer Tochter Hertzogs Boleslai I. welche auch Dombronica genennet wird / und ließ sich auch Anno 965.

vor

vor dem Beylager tauffen / und es erfolgte auch durch göttlichen Seegen im folgenden Jahr ein so lang erwünschter Printz / welcher Boleslaus genennet ward. Unter diesem Hertzog ward demnach die Christliche Religion wie in Pohlen / also auch in Schlesien eingeführet / und stifftete er Anno 966. das erste Bisthum zu Schmogra zehn Meilen von Breßlau an der Oder / welches nachgehends nach Breßlau ist verleget worden. Er starb Anno 999. nachdem er 35. Jahr regieret hatte.

Boleslaus I. Chobry, i.e. Acer genannt / ein Sohn des vorigen / lösete Anno 997. des erschlagenen heiligen Adalberti Leichnam von denen Preussen mit so schwehren Golde ein / und als er Anno 1000. dem Kayser Otto III. welcher deßwegen eine Wallfahrt nach Gnesen gethan / überaus herrlich tractirt hatte / erhielt er von dem Kayser zuerst die Königliche Würde / und ließ sich vom Ertz-Bischoff Gaudentio zu Gnesen alsobald zum König in Pohlen krönen. Er war ein streitbarer König / und hat mit Böhmen und Mähren harte Kriege geführet / weßwegen Schlesien durch die Marche viel ausstehen müssen. Er

starb Anno 1025. in 26. Jahr seiner Regierung.

Miecislaus II. ein Sohn des vorigen/ ein sehr blöder Herr / ließ sich von seiner Gemahlin Rixa, Kayser Ottonis III. Schwester Mechtild / und Pfaltz-Grafs Ehrenfrieds am Rhein Tochter regieren / welche viele Verwirrungen anrichtete / deßwegen Schlesien und Pohlen viel von denen Böhmen leiden muste.

§. 4. Nach seinem Tode erfolgte ein siebenjähriges Interregnum von An. 1034. biß 1041. indem der neunjährige Printz Casimirus und seine Mutter aus dem Reich weichen musten / weil diese die Vormundschafft gar übel führete. In Pohlen gieng es unterdessen sehr wunderlich zu. Einer / Namens Maslaus, machte sich zum Fürsten von Masuren; der Böhmische Hertzog Bretislaus I. wollte in Trüben fischen / und plünderte Anno 1038. die Städte Cracau / Posen / Gnesen und Breßlau rein aus / und das Reich würde endlich gar selbsten zerfallen seyn / wenn die Pohlen sich nicht bey Zeiten wieder nach ihren rechtmäßigen Printzen Casimir umgesehen hätten / und ihn aus dem Benedictiner-Closter zu Clugny in Franckreich wieder gehohlet hätten. Dieser

ser übernahm auch die Regierung / brachte alles wieder in gute Ordnung / und starb An. 1059. nachdem er 18. Jahr regieret hatte.

Sein Sohn *Boleslaus II.* Audax war ein rechter Nero, und ließ sich anfangs zwar gut an / tyrannisirte aber hernachmals so abscheulich / daß er auch so gar den Bischoff Scanislaum zu Cracau in der heiligen Messe darnieder hieb / und seiner Unthaten wegen / weil er Anno 1080. vom Pabst Gregorio VII. in Bann gethan / endlich den Thron verlassen muste / nachdem er in seiner langen Regierung von 22. Jahren dem gantzen Lande zimlich schwehr gefallen.

Uladislaus I. Hermannus sein Bruder übernahm hierauf Anno 1082. die Regierung / weil er aber theils den Päbstlichen Bann / theils seines Bruders Zurückkunfft besorgte / wollte er sich des Königlichen Tituls nicht bedienen. Sein Sohn Sbigneus konnte mit seinem Staats-Minister Secechus nicht wohl stallen / dahero rebellirte der Sohn wider den Vatter / und halff allen beyden vom Brode Anno 1103.

Boleslaus III. Criovoustus, oder mit dem krummen Maule / ein Sohn des vorigen / nannte sich auch nur einen Hertzog von Pohlen / und raumete seinen un-

ruhigen Bruder Sbigneus / weil er für ihn keinen Frieden haben konnte / Anno 1117. aus dem Weege. Er war der streitbareste Held seiner Zeit/welcher 47. Feld-Schlachten gewonnen hatte. Weil er denen Hungarn wider die Teutschen geholffen hatte/ so hätzte er sich Kayser Heinrichen V. auf den Hals / welcher mit grosser Heers-Macht die Vestung Glogau vergebens belagerte. Endlich aber machte dem ganzen Krieg die blutige Schlacht ohnweit Breßlau bey Hundsfeld Anno 1109. ein Ende / indem die Pohlen die Teutschen aufs Haupt schlugen / und zum Schimpff ihre Leichname unbegraben liegen liessen/ daß sie von denen Hunden gefressen worden / davon auch hernachmals die Wahlstatt den Nahmen behalten. Auf seinem Todt-Bett 1139. theilte er das Reich unter seine vier ältesten Söhne dergestalt/ daß Uladislaus Cracau / Sirad / Lencicz und Schlesien / Boleslaus Masuren/ Cujavien/ Culm und Dobriczin / Mieeislaus/ Gnesen / Posen / Kalisch und Pommern/ und Henricus Sendomir und Lublin bekam / der jüngste Printz Casimirus aber blieb ein Appagiate.

§. 5. *Uladislaus II.* Spurator wollte/

auf

auf Anstiffren seiner Gemahlin Christina/ Kayser Heinrichs V. Tochter / lieber alles haben / als seines Vatters letzten Willen zu Folge mit seinen Brüdern theilen / jedoch er kam dabey am meisten zu kurtz / und muste auch Anno 1146. selbsten sein bescheiden Theil mit dem Rücken ansehen. Kayser Fridericus Barbarossa brachte es zwar durch die Waffen Anno 1157. dahin / daß ihm seine Brüder wiederum das Seinige abgeben musten/ er starb aber Anno 1159. ehe er wiederumb alles in Besitz nehmen konte. Er ist also der Stammvatter aller Fürsten in Schlesien/ (wie unten soll gewiesen werden/) indem Anno 1163. seine Söhne in Schlesien sich setzten/ und es unter sich theileten.

Boleslaus IV. Crispus, nachdem er seinen Bruder hatte vertreiben helffen/ regierte er biß Anno 1173. und starb ohne Kinder.

Miecislaus III. Senex, ein Bruder des vorigen/ sog Pohlen mit unsäglichen Steuern und Gaben aus/ dahero ihn Anno 1177. die Stände absetzeten / und den jüngsten Bruder Casimirum II. Justum zum Hertzog erwehleten/ welcher biß 1194. gar wohl regieret. Nach seinem Tode gerieth Pohlen in grosse Confusion. Lescus V. Al-

bus sein Sohn/der abgesetzte/Miecislaus III. Senex, und sein Sohn Vladislaus III. Lascogonus regierten untereinander/dern bald ward der eine abgesetzet / und der andere zur Regierung / bald aber wendete sich wieder das Blath/und das währete bis An. 1206. da Lescus Albus endlich obtinirte / und biß Anno 1226. regierte.

Unter seinem Sohn Boleslao V. Pudico geschahen Anno 1241. und 1242. die schrecklichen Einfälle und Verheerungen derer Tartarn in Pohlen und Schlesien / und erfolgte die Niederlage der Christen bey Liegnitz/ ob votum perpetuæ pudicitiæ hatt er keine Kinder/und starb Anno 1279.

Lescus V. Niger sein nächster Vetter succedirte ihm / muste viel Unruhe ausstehen/und starb Anno 1289. ohne Kinder.

§. 6. Nach einem sechsjährigen Interregno erwehlten die Pohlen Anno 1295. Premislaum II. und gaben ihm zugleich wiederumb den Königlichen Titul/ welchen sie seit 1081. gantzer 214. Jahr liegen lassen/indem er aber das zerfallene Reich wiederumb anrichten / und die Pohlnische Freyheit ein wenig beschneiden wolte/ ward er in einem Jahr darauff Anno 1296. jämmerlich ermordet.

Ula-

Uladislaus IV. Locticus oder Cubitalis, der ihm succedirte / schabernackte die Schlesischen Fürsten auf alle Art und Weise / und machte dadurch / daß einer nach dem andern das Pohlnische Joch / dessen sie schon lange überdrüssig waren / unter seiner Regierung endlich vom Halse abschüttelten / und sich unter Böhmen begaben. Weil er auch nachlässig in der Regierung war / setzten ihn Anno 1300. die Pohlen ab / und erwehlten Wenceslaum IV. König in Böhmen / welcher ihm aber Anno 1305. durch seinen Tod wieder auf dem Throne Platz machte / indem er selbigen doch endlich wieder betrat / und denselben biß 1333. besasse.

Casimirus III. Magnus ein guter Sohn eines schlimmen Vaters / hat Pohlen am allermeisten cultiviret / und Anno 1340. mit gantz Reußen vermehret. Dieser ist der letzte Pohlnische Ober-Regente über Schlesien gewesen / sintemahlen er Anno 1335. mit dem Böhmischen Könige Johanne endlich einen rechten Vertrag aufgerichtet / Krafft welchens die Schlesischen Fürsten nicht mehr Polnische / sondern Böhmische Vasallen seyn solten / wovon gleich nach diesen ein mehrers soll gemeldet werden. Er war der letzte Männliche Nachkomme vom Piastischen Stamm / und starb Anno 1370.

Das

Das VII. Capitel.

Wie Schlesien an Böhmen gekommen / und von denen Böhmischen Ober-Regenten.

§. 1.

DJe die Schlesische Hertzoge von Vladislao II. entstanden / und wie sie dahero auch stets von Pohlen dependiret/ist oben gemeldet worden/und soll im nächsten Capitel noch besser ausgeführet werden. Hier mercken wir nun/daß/nachdem diese Schlesische Fürsten sich mit der Zeit zimlich vermehret/und meistens Teutsche Gemahlinnen genommen/ einer nach dem andern auch Lust bekam/ sich von den damahls unordentlichen Pohlen abzutrennen/dazu sie denn auch andere wichtige Ursachen verleiteten. Denn erstlich musten sie von denen Pohlen allen ersinnlichen Tort ausstehen / indem dieselben keinen Schlesischen Fürsten mehr auf ihren Wahl- und Reichs-Tägen admittirten / und nahmen ihnen deswegen alle ihre in Pohlen habende Herrschafften und Güter; absonderlich drückete Vladislaus Locticus sie am mei-

meisten/und machte so gar ein Gesetze/ daß kein Schlesischer Fürst des Pohlnischen Throns solte fähig seyn. Dahero dann ihn die Schlesischen Fürsten wieder verächtlich tractirten/ ihn nur den König von Cracau nannten/und bewogen wurden/ sich bey Zeiten nach anderer Protection umzusehen/damit sie nicht gar von denen Pohlen unter die Füsse möchten getretten werden/ zumahl da sie sahen/wie sie von Freund und Feind allemahl ein gleiches Tractament ausstehen musten / wenn die Pohlen und Böhmen einander in denen Haaren lagen/ jene aber viel zu ohnmächtig waren / diese nicht einmahl von denen Schlesischen Gränzen abhalten / geschweige denn die Spitze biethen zu können. Uber dieses alles aber machte der Schlesischen Fürsten stets unter sich schwebende Uneinigkeit auch selbsten/ daß weil der Stärckere den Schwächern immer in Sack stecken wolte/und sie wohl sahen/daß die Pohlen schlechte Schiedsleute oder Vertheidiger abgaben/indem sie vielmehr gerne sahen/daß sie sich untereinander aufreiben möchten/daß imer einer nach dem andern seine Zuflucht zu Böhmen nehmen muste. Dieses war nun dem schlauen Böhmischen Könige Johanni Lüzelburgico ei-

ne

ne besondere Freude/als der und seine Vorfahren längstens einen grossen Appetit nach dem ihnen so wohl gelegenen Schlesien bezeiget hatten / und daherd keine Gelegenheit verabsäumet hatten / davon was abzuzwacken/indem Anno 1246. nach Hertzogs Miecislai II. Tode / der Böhmische König Wenceslaus III. Ottocarus die Hertzogthümer Troppau und Jägerndorff für seinen natürlichen Sohn Nicolao an sich zog/ und Anno 1290. sich König Wenceslaus IV. überaus / wiewohl doch vergeblich bemühete, Henrico IV. Probo zu Breßlau zu succediren/ohngeacht das pactum Successorium vom Kayser Rudolpho I. war confirmiret worden. Nachdem also Henricus VI. Hertzog zu Breßlau von seinem unruhigen Bruder Hertzog Boleslao zu Liegnitz sehr gequälet ward / begab er sich auf Einrathen der Stadt Breßlau Anno 1327. unter Böhmischen Schutz. König Johannes nahm ihn mit beyden Händen an / und weil er ihn dahin disponirte/daß er ihn/ im Fall er ohne Männliche Erben sterben würde/zum Erben seines Hertzogthums einsetzte/so cedirte er ihm alsobald die Grafschafft Glatz. Seinem Exempel zu Folge/ gaben sich in eben demselben Jahre Hertzog Casimirus

mirus III. in Teschen / Lescus in Ratibor / Boleslaus zu Oppeln / und Conradus zu Oels unter Böhmische Protection, welche alle sehr wohl empfangen wurden. Als nun solchergestalt König Johannes einen festen Fuß in Schlesien zu seinen längst erwünschten Dessein hatte / trachte er immer nach mehrern / und suchte absonderlich den Hertzog Premislaum von Groß Glogau zu gewinnen / aber weil er sich Hoffnung zur Pohlnischen Krone machte / so widerstand er König Johanni nach äuserstem Vermögen. Jedoch verkauffte sein Bruder Johannes dem König Anno 1329. sein Antheil auf Glogau / in welchem Jahre auch Hertzog Henricus IV. zu Sagan und Crossen / und Conradus zu Wohlau zu Böhmen traten; Ingleichen muste sich auch Anno 1331. Vladislaus, Hertzog zu Liegnitz / submittiren. Denen Pohlen giengen endlich die Augen auf / und es kam deswegen zu einen gefährlichen Krieg / indem sich Vladislaus Locticus Schlesien nicht wolte so entziehen lassen / alleine der Tod verhinderte ihm Anno 1334. an der Ausführung. König Johannes, der den verschluckten fetten Bissen auch nicht wieder wolte ausspeyen / continuirte den Krieg / rückte mit seiner Armée

für

für Cracau/ und brachte es endlich dahin/ daß der König Casimirus von Pohlen Anno 1335. am Festtage St. Bartholomæi durch einen zu Trencin aufgerichteten Vertrag und Instrument in Nahmen der Cron Pohlen sich Schlesiens auf ewig begeben muste. Diesen Vertrag confirmirte der König nachgehends von neuen Anno 1339. mit einem neuen Diplomate cessionis/und renuncirte König Johannes in Böhmen auch sein bißher gehabtes Recht auf Pohlen. Ist also Schlesien 785. Jahr von Anno 550. biß Anno 1335. unter Pohlen gestanden.

§. 2. Jedoch verlohren die Schlesischen Fürsten und Stände hiebey nichts von ihrer Hoheit und hergebrachten Freyheit/ sondern sie behielten sich ein freyes Vorum bey der Königl. Wahl zuvor / und huldigten dem Könige alleine in Person/ wie Anno 1337. am Sonntage Palmarum das erste mahl geschahe / bekamen also mit denen Ständen deß Königreichs Böhmen gleiche Gerechtigkeit und Freyheit. Denn sie baten sich von dem Könige zu Böhmen den Schutz aus/und trugen Ihme dagegen die Superiorität und Herrschafft über sich und ihre Lande an/ sie offerirten sub pacto cer-

to

to Investituræ dieselbe der Cron Böhmen zu Lehn/ mit dem Beding/ daß auf den Casum Caducitatis das Feudum selbst zwar heimgehen/ dabey aber des Landes Freyheiten ungekräncket bleiben sollten; hingegen erhielten sie nicht allein die Confirmation ihrer vorigen Immunitæten/ sondern bekamen/ insonderheit was die Städte anlanget/ von dem Könige noch viele neue Privilegia dazu. Dahero auch/ als Anno 1488. Fürsten und Stände durch Hertzog Casimirum von Teschen nebst Sigismundum von Kurtzbach bey dem König Vladislao um Confirmation und Erneuerung ihrer Privilegien/ Freyheiten und Gerechtigkeiten anhielten/ ihnen das so hochwichtige gemeine Landes-Privilegium ausgefertiget worden/ welches/ weil darauff sich Schlesiens gantze Wohlfarth gründet/ beyzusetzen/ man nicht ermangeln wollen.

Wladislaus/ &c.

WOn GOttes Gnaden zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien &c. König/ Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützenburg/ und in Schlesien/ Marggraff zu Laußnitz &c. bekennen offentlich

vor jedermänniglich / daß uns die Ehrwürdigen/Hochgebohrnen/würdigen/edlen/ gestrengen/ mannhafften/ erbaren/ ehrsamen/ und vorsichtigen / geistliche und weltliche Fürsten/ Prälaten/ Herren / Ritterschafft/ Mannschafft / die von Städten und Gemeinde/die Inwohner unser Ober-und Nieder-Schlesischen Lande / unsere lieben getreuen/ durch den Hochgebohrnen Kazimiren/ Hertzogen zu Teschen/ Hauptmann in Ober-und Nieder-Schlesien/ und den Edlen Sigmunden Kurtzbach / Freyherrn zu Trachenberg/haben ersuchen und bitten lassen / ihnen alle und jegliche ihre Freyheit/ Brieffe / Privilegia, Begnadungen / Gerechtigkeit/Gaben/ Gewohnheit / und alte Herkommen / die sie und ihre Vorfahren/ von uns und unsern Vorfahren / Kayfern und Königen zu Böheim/auch Hertzogen in Schlesien / und sonderlich vom Könige Matthia/unsern nächsten Vorfahren / biß auf uns erworben und herbracht/zu verneuren/zu lassen und bestättigen/darzu auch etliche Freyheit und Gnade aus Königlicher Milde zu geben/und zu verleihen geruhen/ das haben wir derselben obgenandten Schlesischen Land-Fürsten / Prälaten/ Ritterschafften / Mannschafften / der von

Städ-

Städten und Gemeinden/ fleissige Bitt angesehen/ darbey betracht die willigen und unverdrossenen Dienste/ die sie und ihre Vorfahren/ Leibes und Gutes ungespahret/ öffentlich und gerne erzeiget und gethan haben/ die itzt täglich thun/ und hinfür zu thun erbiethen. Darauff mit wohlbedachten Muthe/ rechten Wissen und Rath unserer lieben Getreuen/ oben gemeldete/ alle und jegliche Freyheit/ Briefe/ Privilegia, Begnadung/ Gerechtigkeit/ Gaben/ und alte herkommende Gewohnheiten/ und sonderlich vom König Matthia/ unsern nächsten Vorfahren/ verneuert/ zu lassen/ geben/ bestätigen/ und confirmiren ihnen die alle und jede hiermit in Krafft unsers Briefs/ als wären sie alle von Wort zu Wort hierinnen geschrieben/ und ausgedruckt aus Böhmischer Königlicher Macht wissentlich/ setzen und wollen auch/ daß sie und ihre Nachkommen sich der allen und jedes besondern/ alles Inhalts/ Puncten/ Clauseln/ und Artickeln halten/ die geniessen/ und gebrauchen sollen/ und mögen von uns und unsern rechten nachkommenden Königen zu Böhmen und Amtleuten daran gantz ungehindert/ und unbekümert.

Damit aber die gemeldten unsere Unterthanen und liebe Getreue befinden und erken-

nen/daß wir ihnen für andern Unterthanen mit grossen Gnaden geneigt seyn/und sie lieben/haben wir ihnen aus Königlicher Mildigkeit und sonderlicher Gnade / über ihre Freyheit/so sie vorhin redlich erworben/und wie insonderheit einem jedermann/hievorn und itzunder ingemein bestätiget haben / die hernach folgende Gnad und Freyheiten/ aufs neu gegeben/ verliehen und bestätiget/ geben / bestätigen und verleihen aus obberührter Böhmischer Königlicher Macht: Erstlichen/daß wir/noch unsere rechte nachkommende Könige zu Böhmen/den jetztgemeldten Landen keinen andern Obersten Hauptmann nicht setzen noch geben wollen/ dann allein einen aus unsern Schlesischen Fürsten. Und wo wir / als ein rechter König zu Böhmen / oder unsere nachkommende Könige / auf ihr keinen Schlesischen Fürsten und Erbsassen/ geistlich oder weltlichen Personen / in welcherley Sache das wäre/auch Grund oder Boden betreffende/ auch wiederumb die Fürsten oder Erbsassen des Lands auf uns oder unserer Nachkommende umb Grund/Boden oder sonst ihre Freyheit oder Privilegia angehen möchte/ der Schlesien betreffende/oder insonderheit, ein Fürst auf den andern zu sprechen hätte/

das

das alles soll geschehen für den Fürsten und Ständen des Landes und ihren Räthen/ die sie neben sich ziehen würden/ zu Breßlau in der Haupt-Stadt/ auf unserm Königlichen Hofe/ im Jahr auf zween Tag solch Recht zu halten/ fürnemlich auf Montag nach Michaelis daselbst zu gestehen durch sich selbst oder seinem Vollmächtigen/ also bescheidentlich/ was Sachen sich erpörten zwischen uns und unsern rechten nachkommenden Königen / daran soll die Ladung vom Lands-Hauptmann brieflich beschehen/ an die Ende derselben Güter / die angesprochen werden/ ein Viertel Jahres vor der jetztbemeldten Rechts-Tage einem/ dergleichen zwischen den Fürsten und andern Erbsassen des Landes gegen einander/ solches soll gehalten werden/ und wo solche Anfertigung dem Lands-Hauptmann angienge / so soll er durch den ältern Fürsten der Land geladen werden / und darbey / was versprochen wird/ endlich zu bleiben / ohne alle und einigerley Aufzug/ bey Verlust der Sachen. Wo aber jemands ohne rechtredlichen Ursachen zu seinen verbotten Rechts-Tage nicht gestünde/ nichts weniger soll dem Recht nachgegangen werden/ nach Ordnung der Rechts und Gewohnheit der Lande / und was

dann daran erkannt und gesprochen wird/ ob sich jemand darwieder setzen wollt/ soll also viel beschehen/ als sich zu Recht erfordert. Sondern wo auch die von der gemeinen Ritterschafft und Mannschafft/ darzu die von Städten/ oder ihre Einwohner/ auf ihre Herrschafft/ oder einer auf den andern/ oder eine Stadt auf die ander/ oder jemands frembdes/ Ansprüche thun wolten/ das soll ein jeder suchen mit seiner Klag an dem andern/ da der Antworter zu Recht hin verordnet ist. Wo aber dem Kläger an je keinem Ende die Billichkeit des Rechtens nicht verholffen würde/ alsdann mag der Kläger Zuflucht haben an den Ober-Hauptmann der Lande/ und bitten/ vor ihn in seiner Beschwerung zu schreiben. Würde er dann hierüber ein halb Jahr oder dergleichen verzogen/ damit er seiner Gerechtigkeit Ende nicht erlangen möcht/ so soll unser Hauptmann beyder Part Macht haben/ auf die vorgemeldte Tage rechtlich zu fordern/ und was daselbst erkannt wird/ darbey soll es endlich bleiben. Würde auch jemands auf die Einwohner der Ober-Schlesien zu sprechen haben auf Mannschafft oder Städte/ die sollen sich aller Weise und Form halten/ wie hievor in dem nächsten Artickel ausgedruckt;

druckt; allein wo sie der Ober-Hauptmann würde zu fordern haben/daß auch ihn in der Stadt der Ober-Schlesien / die von dem Hauptmann ernennet würde/des Jahrs einmahl / als auf nächsten Montag nach der heiligen drey König Tage/soll zu rechte fürbescheiden werden. Auch versprechen wir darauf niemands seines Rechtens durch einigerley Weise oder Vornehmen zu verziehen oder zu verhindern. Auch sollen wir und unsere nachkommende Könige zu Böhmen dieselbe unsere Unterthanen durch die gantze Schlesien nicht zu fordern haben ihres Dienstes/über die Gräntzen der Schlesien zu ziehen / es sey dann/ daß sie von uns und unsern Nachkommenden/wie vor Alters gewest / mit Geld-Sold ihres Dienstes und der Schade bezahlt und ausgerichtet werden. Auch sollen die Schlesischen Fürsten/ Herren und Städte Uns und unsern nachkommenden Königen zu Böhmen zu hulden verpflicht seyn / nindert dann zu Breßlau/ ausgenommen die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer/dieselben sollen indeme bleiben bey ihren eignen Privilegien. Auch sagen wir zu Fürsten / Herren / Land und Städten/und allen Einwohnern der Schlesien / daß wir keinerley Beysteuer nicht be-

gehren / noch durch einerley Weise nicht suchen wollen / ausgezogen von denen / darwider sie sich Rechts halben nicht zu setzen hätten. Auch welcher hier in Schlesien Schlösser oder andere Güter hat / doch darinnen nicht wohnhafftig / daß er seinen Amtmann / oder sonst eine Vollmacht an seine Statt schicke / und verordne / neben andern alles zu thun und zu leiden / besondern sich in keiner Sache ausziehen soll. Wo sich des jemands ungehorsam verhielte / den soll unser Hauptmann mit unser Hülffe / und der andern Einwohner der Schlesien darzu bringen. Auch alte Zöll sollen bey ihren Würden bleiben / doch weiter niemands / dann wie vor Alters und Aussatzung mitbringet / damit beschwehrt werden. Sondern keinen neuen Zoll wollen wir / auch unsere nachkommende Könige zu Böhmen / in keinen Stellen in der Schlesien / niemanden / weß Standes oder Würden die seyn / aufzurichten / zu nehmen oder zu gebrauchen / vergönnen / zulassen / geben / und damit begnaden / es erkennten dann Fürsten / Prælaten / Herren / Ritterschafft und Städte der Schlesien einträchtiglich / daß es aus redlichen gegründten Ursachen / billich und

zu

zu der Lande Nutzen geschehen sollte. Damit wollen wir vor uns / und aller unsern rechten nachkommenden Königen wegen zu Böhmen diese gemeine Confirmation, mit allen andern anhangenden Artickeln der sonderlichen Begnadung von dem ersten biß zu dem letzten hiervor geschrieben / und klärlich ausgedruckt angenommen / gewilliget und geliebet haben / nun und hernachmals unwidersprechlich und unverbrüchlich zu halten / in gantzer Krafft und Macht dieses Briefes. Deß zu Urkund haben wir unser Königlichen Majestät Insiegel hieran hängen lassen. Geben zu Ofen / am Mittwoch vor St. Andreas-Tage des heiligen Zwölff-Boten / nach Christi Geburt 1498. Unserer Reiche des Hungarischen im neunten / und des Böhmischen im acht und zwantzigsten Jahre.

Wladislaus Rex.
manu propria.

§. 3. Demnach so sind die Böhmischen Ober-Regenten über Schlesien folgende:

Johannes Lützelburgicus, als primus acquirens, gieng mit denen Schlesiern gar gütig um / daß sie einen grossen

Unterscheid unter seiner sanfftmüthigen Regierung und unter dem Pohlnischen Joche spühreten. Er ward von dem Breßlauischen Bischoff Nanckero in Bann gethan/ alleine er achtete es nicht gros / sondern sagte: Wie frech ist der Pfaffe: er sucht einen / der ihm seinen alten Kopff für die Füsse legt / jedoch meinetwegen mag er ihn behalten. Er blieb Anno 1346. in der weltberühmten Schlacht bey Cressy in Franckreich / nachdem er eilff Jahr über Schlesien geherrschet hatte.

Carolus IV. übernahm Anno 1346. den 8. Nov. persöhnlich die Huldigung von denen versammleten Schlesischen Ständen zu Breßlau. Ihm submittirte sich auch Anno 1353. endlich der hartnäckigte Hertzog Boleslaus IV. zu Schweidnitz und Jauer. Ingleichen erklärte sich Anno 1358. der Bischoff zu Breßlau Præcislaus, daß er gleichfals die Königliche Böhmische Oberherrschafft erkennen wollte; weil er demnach also gantz Schlesien an seine Königliche Böhmische Crone nunmehro verknüpfet / so incorporirte er solches Hertzogthum gantz von neuem per constitutionem pracmaticam de dato Prag. d. 9. Octobr. 1355. inseparabiliter mit dem Kö-

nig-

nigreich Böhmen / und erhielte darüber die einmüthige Confirmation von allen Chur-Fürsten des Reichs. Unter allen Städten in Schlesien hat er absonderlich der Stadt Breßlau überaus wohl gewollt / indem dieselbe nach dem grossen ausgestandenen Brande Anno 1353. von neuem und besser aufzubauen / die gröste Sorge getragen / und sie biß über die Ohla erweitert / ingleichen derselben auch die Hauptmannschafft des Breßlauischen Fürstenthum anvertrauet / und sie gar öffters eigenhändiger Schreiben gewürdiget. Er starb den 27. Martii 1378. zu Prag / nachdem er 32. Jahr regieret.

Als Carolus IV. noch ein Printz war / so hat er von einem Wahrsager die Succession der künfftigen Könige von Böhmen zu wissen verlanget / welcher ihm denn zu Gefallen nicht mehr als diese zwey unbekandte Wörter auf einem Zettul geschrieben : ICVS AGVL FMA, welches die Anfangs-Buchstaben der Nahmen derer Könige von Böhmen vom Johanne Lüzelb. biß auf Maximilian sind.

§. 4. Unter seinem Sohn Wenceslao VI. zogen sich in Schlesien überal gar trübe Wolcken auf. Denn dieser König gerieth

rieth Anno 1381. mit der Breßlauischen Geistlichkeit in grosse Weitläufftigkeit/ welches zu allerhand Unordnung Anlaß gab. Absonderlich rissen die Frey-Beutereyen und der Strassenraub überaus ein/ und muste absonderlich die Stadt Oels davon viel ausstehen. In diesem trüben Wasser hätten gerne abermal die Pohlen gefischet / und bemühete sich König Uladislaus überaus sehr Schlesien von Böhmen ab / und wieder an sich zu bringen. Es machte ihm aber des Königes Bruder Sigismundus sein Dessein Krebs-gängig. Weil sich derowegen jederman auf die nachlässige Regierung verließ / so geschahe Anno 1418. ein grosser Aufstand in Breßlau / in welchem bey nahe der gantze Rath von der erbitterten Canaille wäre ums Leben gekommen. Auf Veranlassung des Johannes von Huß Lehre / stellete der König eine Kirchen-Visitation in Schlesien an/ um dadurch vielen eingeschlichenen Mißbräuchen unter der Geistlichkeit abzuhelffen. Er starb A. 1419. den 10. Aug. am Schlag.

Sigismundus, *Wenceslai* Bruder / bestraffte gleich bey Antritt seiner Regierung die Aufrührer zu Breßlau / und ließ zwey- und zwantzig Bürgern und Zunfftmeistern

die

die Köpffe für die Füsse legen. Schlesien muste unter seiner Regierung sehr viel von denen Hussiten ausstehen / welche abscheulich überal hauseten / und nicht nur viele Clöster zerstöhreten / sondern auch manche Stadt ausplünderten / und in die Asche legeten. Es ist deßwegen von ihrer Raserey der Vers bekandt:

Meissen und Sachsen verderbt/
Schlesien und Laußnitz zerscherbt/
Bayern ausgeleert/
Oesterreich verheert/
Mähren verzehrt/
Böheim umgekehrt.

König Sigismundus starb Anno 1437. den 9. Dec. zu Znaim in Mähren auf den Feldzug in Ungarn / nachdem er 17. Jahr regiert hatte.

§. 5. Wegen der nahen Anverwandschafft / und der zwischen denen Lützelburgischen Böhmischen Königen und dem Hause Oesterreich aufgerichteten Erb-Verbrüderung gelangete Ertz-Hertzog Albertus II. zu Oesterreich zur Böhmischen Krone / indem er Königes Sigismundi zu Böhmen

Toch-

Tochter zur Gemahlin hatte. Der König in Pohlen Uladislaus Jagello fiel unter seiner Regierung in Schlesien ein / und suchte seinem Bruder Casimirum, den die Hussiten zu ihrem Könige aufgeworffen hatten / beyzustehen / jedoch fand er überal tapffern Widerstand.

Anno 1439. sollte zu Breßlau eine Friedens-Handlung zwischen beyden Potentaten angestellet werden / der König Albertus reiset auch in Person dahin / alleine es zerschlug sich alles fruchtloß / und der König brach / durch einen Fehl-Tritt auf einer Stiegen / ein Bein. Damals ward auch der berühmte Graf Ulrich von Cilien zum Stadthalter in Böhmen und Schlesien bestellet. Er starb an der Ruhr in dem Flecken Langendorff / auf der Reise nach Hungarn den 27. Octobr. 1439.

Weil er seine Gemahlin hoch schwanger hinterlassen hatte / und also sowol der Böhmische als Ungarische Thron ledig waren / so sahen sich beyde Reiche nach anderen Herren um / und musten unterdessen Land und Leute dabey viel ausstehen. Die Königin Elisabeth brachte zwar einen Printzen Ladislaum Posthumum Anno 1440. auf die Welt. Weil man sich aber doch

bey

bey der langwürigen Minorennität nichts als lauter Troublen prophezeyte / so verlangten die Böhmen erstlich Hertzog Albertum in Bayern/und dann Kayser Friedrichen III. zu ihrem Könige / aber sie schlugen es alle beyde ab / daß sie also endlich doch bey ihrem Ladislao bleiben musten/ dahero sie biß zu dessen Minderjährigkeit Anno 1444. zwey Gubernatores regni ordneten. Anno 1453. da der Printz das 13. Jahr erreichet hatte / trat er endlich die Regierung an / wiewol Georgius Podiebradsky, welcher unter währenden Interregno alle Gewalt im Reiche an sich gezogen hatte / das Guverno noch immer in denen Händen behielt. Die Ungarn hatten unterdessen auf den Pohlnischen König Uladislaum reflectiret / welchen man aber Böhmischer Seite allerhand Diversiones machte/dahero Uladislaus in Schlesien einfiel / und überal übel hausete ; die Königliche Armee die man dem Feind entgegen stellete/ commandirte Leonhard von Hassenheim / welcher sich bey denen Breßlauern in so üblen Argwohn der Untreue setzete / daß sie ihm Anno 1442. zu Neumarckt den Kopf runter schlagen liessen. Der junge König prætendirte von denen Schlesischen

sischen Ständen die Huldigung abwesend/ alleine weil sie sich dißfalls auf ihre Privilegia bezogen/so kam er endlich Anno 1453. persönlich dieser Solennität wegen nach Breßlau. Indem sich aber jederman die gröste Hoffnung von seiner Regierung machte / so starb er unvermuthend / mitten unter denen Zurüstungen des Beylagers / nach etlicher Meinung an empfangenen Gifft den 23. Novembr. 1457. zu Prag in 4. Jahre seiner Regierung.

§. 6. Nach diesen plötzlichen Hintritt des Königes / konnten die Böhmen bey der angestellten Wahl keinen andern wohl ohne ihren grösten Ruin wählen / als obbenannten George Podiebradsky, damaligen Königlichen Stadthaltern / welcher ohnedem das Hefft in den Händen hatte. Er war zwar nur ein Böhmischer Edelmann/ dahero es denen Ständen sehr schwehr eingieng / daß sie neun Königlichen und Fürstlichen Comperenten zur Crone abschläglische Antwort geben sollten. Jedoch drang George Podiebrath mit seiner Authorität durch / und ward Anno 1458. zum König gekrönet. Alleine Mähren/ Laußnitz / und absonderlich Schlesien bezeugete sich überaus hartnäckicht / diesen neuen Kö-

nig

nig zu erkennen. Die ersten beyde brachte er zwar balde zu seinem Gehorsam/ aber mit denen Schlesiern hielte es eine Zeitlang weit härter. Ja da er auch endlich die meisten Fürsten und Stände zu seiner Recognition bewogen hatte / so wollte sich doch Breßlau und Namslau durchaus nicht bequemen / und konnten auch durch harte Belagerungen nicht darzu gezwungen werden. Und dieses bestätigte das Omen, daß / als bey seiner Krönung der schönste Edelgestein aus der Krone gefallen war / viele bedächtige Leute daraus einen Abfall einer grossen Stadt von dem Königreich Böhmen geprophezeyet hatten. Wiewol an der Obstination derer Breßlauer / der Pabst auch viel Schuld hatte/ welcher sie in ihrem Unwillen fleissig stärckete / und den König in Bann that/ weil er ihm / wegen Austilgung der Hussiten/ nicht gehalten hatte / was er ihm anfangs versprochen hatte : König George muste auch die Krone von 1469. biß 1471. verlassen / indem der König von Ungarn Matthias den Päbstlichen Bann exequirte / wiewol er gegen denselben hätte erkänntlicher seyn sollen. Es lebte aber der König nicht lange nach seiner Restitution.

sondern starb noch selbiges Jahr den 22. Martii im 13. Jahr der Regierung.

§. 7. Die Böhmen wählten hierauf den Königlichen Pohlnischen Printzen Uladislaum IV. zu ihren König / indem des Königes Casimiri in Pohlen Gesandten heilig auf dem Wahl-Tage zu Kuttenberg versprachen / daß sie den Pabst dem Königreiche wieder zum Freunde machen/und alles in Ruhe zu setzen sich befleissigen wollten. Alleine hiedurch hatten sie den Ungarischen König Matthiam überaus sehr für den Kopff gestossen / als welcher die Krone für allen anderen auf das eifrigste prætendirte / indem er schon Anno 1469. durch Päbstliche Autorität zum König in Böhmen war gekrönet worden / hernachmals aber wieder abgestanden hatte. Weil er nun den grösten Theil von Schlesien auf seiner Seite hatte / so stand er von seiner Prætension durchaus nicht ab / und als die Pohlen und Breßlauer die Stadt Breßlau durch eine Belagerung darzu nöthigen wollten / daß sie sich dem Uladislao unterwerffen sollte / so spotteten die Bürger daselbst nur ihres Vorhabens / und sperreten aus Geringachtung weder bey Tag und Nacht nicht einmal die Thore;

daß

daß also / weil der Winter dazu kam / die Pohlen aus Verdruß die Belagerung aufhuben : Man machte derowegen ihnen zu Ehren folgenden Vers:

Der Winter kommt / es fleucht der Schnee/
Den Pohlen thut die Kälte weh.
Zieht immer hin ihr frostgen Leut/
Ihr habt erjagt gar schlechte Beut.

Diese Uhruhe verzoge sich nun biß in das Jahr 1479. / in welchem endlich der Vertrag zu Olmitz folgender Gestalt erfolgete.

1.) Daß beyde Könige den Böhmischen Titul führen/
2.) Uladislaus Böhmen / Matthias aber Mähren / Schlesien / und die Laußnitz behalten.
3.) Wer am ersten von beyden sterben würde / sollte den andern zu seinen Successorem ernennen in obbenannten Ländern / jedoch sollte Uladislaus, wenn ihn das Glücke träffe / alsdann gehalten seyn / 400000. Gulden an Ungarn zu bezahlen.

Nachdem also die Schlesier König Matthiam zu ihrem Ober-Herren bekommen hatten / so erkannten sie leider / wiewol allzuspath / wie übel sie sich vorgesehen hatten / indem Matthias nicht so mit ihnen umgieng / wie er wohl gelobet hatte / indem er das Land durch Einquartierung seiner undisciplinirten Soldaten / und allerhand neue Contributiones , auf Veranlassung des eingesetzten Königlichen Commissarii, George von Stein / über die Massen aussaugen ließ. Hertzog Hansen zu Sagan / und Hertzog Cunrad den Weisen zu Oels / jagte er Anno 1488. alle beyde aus dem Lande / bloß / weil sie bey ihm in ungegründesten Verdacht waren / und weil die Stadt Breßlau auch in seine Ungnade gefallen war / so war es ihr Glücke / daß König Matthias den 5. April Anno 1490. starb / nachdem er 11. Jahr über Schlesien zu gebiethen gehabt hatte. Dem König Uladislao von Böhmen betrübte sein Tod auch nicht / den er bekam / laut des Vertrages / nicht nur alleine obenberührte Länder / sondern auch selbst die Ungarische Crone durch die Vermählung mit der Königlichen Wittwe Beatrix. Unter ihm erholten sich also die Schlesischen Stände

aus

aus denen vorigen Drangsalen. Die vertriebene Hertzoge zu Oels und Münsterberg/ Cunradum und Henricum, satzte er wieder in den Besitz ihrer Länder / seinem Bruder Johann Albert verliehe er das Glogauische und Troppauische Fürstenthum/ das gesambte Land Schlesien begnadigte er Anno 1495. mit dem Privilegio des Oberrechts / und nach der Huldigung seines Printzens Ludovici zu Breßlau ertheilte er selbiger Stadt Anno 1511. das Recht und Freyheit einer Niederlage auf vier Jahr. Er starb zu Ofen Anno 1516. den 16. Julii / und hatte in Böhmen 45. Jahr regieret.

§. 8. *Ludovicus* sein unmündiger Sohn ward Anno 1517. zu Prag gekrönet / hatte gar eine unglückliche Regierung / absonderlich in Ungarn / woselbst er sich auch meistens aufgehalten. In Schlesien ist unter seiner Regierung nichts Merckwürdiges vorgefallen / ausser daß Anno 1522. die Stadt Breßlau/ wegen der angestellten Lutherischen Reformation, in die höchste Ungnade verfiel: Er blieb in der unglücklichen Schlacht bey Mohatz Anno 1526. nachdem er 9. Jahr regieret.

§. 9. Als Böhmen solcher Gestalt wie-

derum ein Wahl-Reich worden / so traten acht Personen von Herren-Stande / achte von der Ritterschafft / achte von den Städten zusammen / also ihrer vier und zwantzig zusammen / und erwählten am 24. Febr. Anno 1527. in Ansehung der gemachten Erb-Verbrüderung mit Oesterreich und Böhmen / und der nahen Verwandtschafft mit dem vorigen König Ludwig dem Ertz-Hertzog Ferdinand von Oesterreich / Kayser Caroli V. Bruder / welcher nach ihm auch Römischer Kayser wurde / zu ihrem Könige / welcher König Ludwigs in Böhmen Schwester zur Gemahlin hatte. Bey der in Breßlau von ihm persöhnlich eingenommenen Huldigung erschienen fünff Schlesische Hertzoge persöhnlich / als Hertzog George zu Sachsen / zu Sagan / Marggraf Joachim II. von Brandenburg zu Crossen / Marggraf George von Brandenburg zu Jägerndorff / Hertzog Friedrich II. zu Liegnitz und Brieg / Hertzog Johannes zu Oppeln. Weil er denen Schlesiern in ihrer angefangenen Kirchen Reformation connivirte / so gewann er aller Hertzen / daß sie Gut und Blut bey ihm aufgesetzet hätten / und daherv Anno 1529. bey der Türckischen Belagerung Wien die

Schles-

Schlesischen Stände dreytausend Mann zu Fuß/ und siebenhundert zu Roß zu Hülffe sandten. Anno 1532. fielen an ihn/ nach Absterben Hertzog Johannis, die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor. Anno 1538. wohnte er dem angestellten Fürsten-Tag zu Breßlau bey / erhielte eine abermalige Türcken-Hülffe von zweytausend Mann / und bestätigte die Absonderung des Hertzogthums Crossen/von der übrigen Connexion der Schlesischen Lande / dem Hause Brandenburg / jedoch mit derer Stände Protestation. Anno 1549. trafe er einen Tausch mit dem Chur-Fürsten Mauritio von Sachsen / indem dieser das Fürstenthum Sagan / für die in Meissen gelegene Herrschafft Eilenburg / Böhmischen Lehns / abtrat. Das Fürstenthum Mönsterberg / welches an Hertzog Friedrichen zu Liegnitz versetzt war / lösete er auch wieder ein / und regierte im übrigen so wohl / daß Schlesien niemals in so erwünschten Wohlstande gestanden / als unter dieses Ferdinandi I. Regierung / indem weder Krieg / Pestilentz noch Theuerung dasselbe berühret. Er starb zu Wien Anno 1564. den 25. Julii / und hat 38. Jahr regieret. Sein Sohn

§. 10. *Maximilianus II.* Kayser und König von Böhmen confirmirte bey der Huldigung denen Schlesischen Ständen ihre Privilegia und freyes Religions-Exercitium. Er verhinderte Anno 1570. daß das Fürstenthum Troppau nicht von Schlesien abgieng / und zu Mähren trat. Er starb An. 1576. den 20. Oct. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg im zwölfften Jahr seiner Regierung. Ihm folgete sein Sohn *Rudolphus II.* Kayser und König von Böhmen / ein sehr gütiger / glimpfflicher und gelehrter Herr / dahero er auch der Böhmische Salomon genennet wurde. Er publicirte Anno 1578. in Schlesien die Policey-Ordnung / und introducirte Anno 1584. den Gebrauch des Gregorianischen Calenders. Sein Bruder Ertz-Hertzog Maximilian war ein starcker Competente Anno 1587. von der Pohlnischen Crone / so daß er sie auch durch die Waffen zu behaupten suchte / wodurch leichte über Schlesien sich eine trübe Wolcke hätte aufziehen können. Alleine Ertz-Hertzog Maximiliam wurde Anno 1588. von dem Pohlnischen Cron-Cantzler Zamoisky bey Pitschen aufs Haupt geschlagen / und gefangen genommen. Anno 1595. ver-

mähl-

mählte Kayser Rudolph seine Tochter an Sigismundum, Fürsten in Siebenbürgen/ und gab ihm der Kayser für sein benandtes Fürstenthum die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor. Aber der Tausch gefiel Sigismundo nicht lange / sondern er kehrete wieder nach Siebenbürgen; Es kam darüber zu einen Krieg / worinne doch Sigismundus den Kürtzern zohe. Die gröste Wohlthat / wodurch er seine Andenckens-Verehrung bey denen Schlesiern unaufhörlich gemachet/ist die Anno 1609. geschehene Ertheilung des sogenandten Majestäts-Briefs / wodurch die freye Religions-Ubung bestätiget wurde. Er starb 1612. d. 20. Jan. im 36. Jahr seiner Regierung.

Sein Bruder

Matthias ließ sich noch bey seinen Lebzeiten Anno 1611. zum König in Böhmen krönen. Er belehnte Anno 1614. den Fürsten zu Liechtenstein mit Troppau / und brachte es Anno 1617. bey denen Böhmen und Schlesiern dahin/daß sie seinen Vetter Ertz-Hertzog Ferdinand II. Ertz-Hertzogs Caroli II. Sohn/und Kaysers Ferdinandi I. Enckel zu ihren König bey seinem erfolgenden Todesfall ernannten / dagegen er ihnen alle ihre Privilegia, und absonderlich den

Majestäts Brief confirmirete. Anno 1618. spann sich die grosse Unruhe in Böhmen durch Herabstürtzung der Kayserlichen Räthe an/ welches in Schlesien vieles Unheil nach sich gezogen. Er starb Anno 1619. in siebenden Jahr seiner Regierung.

§. 11. *Ferdinandus II.* hätte nun von GOtt und Rechtswegen/ gleich ohne eintzige Schwierigkeit die Böhmische Regierung antretten sollen / alleine beyde/ sowohl die Böhmischen/ als Schlesischen Stände satzten sich darwieder aufs hefftigste / ohngeacht ihnen die Confirmation aller und jeder erhaltener Universal- und Special-Privilegien angetragen wurden. Sie stellten sich recht an / als ob ihnen von Ertz-Hertzog Ferdinand gar nichts wissend wäre / und ohngeacht sie hörten/ daß er zum Römischen Kayser war erwehlet worden/ so suchten sie doch durch eine neue Wahl / wider des Churfürstens von Sachsen getreues Einrathen / ihn von der Böhmischen Succession auszuschliessen. Diese traf nun den Reformirten Churfürst Friedrichen von der Pfaltz/ welcher den 25. Octobr. gemeldten 1619. Jahrs solenniter zum König von Böhmen gekrönet ward. Die Böhmen bezeugeten dabey ihr sonderliches Frolocken/ und sungen überall: Frie-

Friederich ist unser König/
Ferdinand ist uns zu wenig.

Das folgende Jahr 1620. nahm der neue König auch die Huldigung zu Breßlau ein/ und weil die Fürsten zu Liegnitz und Brieg seine Glaubens-Genossen waren / so war er denen Schlesiern umb so viel desto angenehmer / daß sie ihm allen Vorschub und Beystand leisteten. Als aber den 8. Nov. die vor ihn fatale Schlacht auf dem Weissenberge für Prag geschehen war / so waren die Schlesier klug/und folgeten des Chur-Fürstens von Sachsen Schreiben / submittirten sich alsobald ihrem rechtmässigen Herren Ferdinando, dem sie einmahl geschworen hatten / und erhielten also durch Chur-Sachsens Intercession wiederumb die Königliche Gnade/ und durch den Prägischen Frieden Anno 1635. die gäntzliche Amnestie. Was sonsten in dem angegangenen dreyssigjährigen Kriege Schlesien betroffen/würde zu weitläufftig fallen / hiernach der Ordnung anzuführen: Ferdinandus II. starb 1637. d. 15. Febr. im 18. Jahre seiner Regierung. Sein Sohn

§. 12. *Ferdinandus III.* Kayser und König von Böhmen/sahe mit recht vätterlichen und betrübten Augen an / wie durch

das

das langwürige Kriegs-Feuer seine Erb-länder mitgenommen worden/ und beförder-te endlich dero erwünschte Ruhe durch den Westphälischen Frieden. Die Evangeli-schen Schlesier waren für allen andern da-bey glücklich/ daß ein Paragraphus mit ein-gerucket ward/ wodurch die Fürstenthümer Liegnitz/ Brieg/ Wohlau/ Oels/ Münster-berg / und die Stadt Breßlau ihr liberum Religionis Exercitium nebst drey Gna-den-Kirchen für Jauer / Schweidnitz und Glogau erhielten / da sonsten die übrige E-vangelische alle Kayserliche Erbländer räu-men musten. Anno 1646. ließ der Kayser seinen Printzen Ferdinandum IV. zum Böh-mischen Könige krönen / und als er Anno 1654. gestorben/ ließ er hierauff dem Ertz-Hertzog Leopold Anno 1656. die Böh-mische Krone auffsetzen. Er starb Anno 1657. in 20ten Jahr seiner Regierung.

Unter dem Glorwürdigsten Kayser Leo-poldo hat Schlesien nach dem langen dreyß-igjährigen Krieg seine Halcyonia genossen/ und man würde ein gantzes Buch verferti-gen können / wenn man alle die guten Ver-fassungen/ und Gnaden-Bezeugungen/ wor-mit er dem Lande Schlesien aus Landes-vät-terlicher Liebe geholffen / nach der Reihe

her

her erzehlen solte. Weil aber dieselben theils alle annoch in frischen und unvergeßlichen Andencken / theils auch schon anderweits sind ausgeführet worden / so werden wir sie allhier übergehen.

Josephus, der itzige Großmächtigste Kayser / König und Herr / hat durch die geschlossene Alt-Ranstädtische Convention in denen Hertzen seiner Evangelischen Schlesischen Unterthanen viele Tempel aufgebauet / in welchen ohne Unterlaß für dessen glückliche und langwierige Regierung zu GOtt die allerinbrünstigsten Seufftzer abgeschicket werden.

Das VIII. Capitel.

Von denen Schlesischen Fürsten insgemein / und deren Ursprung / Abtheilung / Hoheit / Regalien und Gerechtigkeiten.

§. 1.

DAs gesambte Land Schlesien war zu des Königs Vladislai II. in Pohlen Zeiten / noch in keine verschiedene Fürstenthümer / als wie itzunder / abgetheilet / sondern es ward von denen Königen in Pohlen

len unter dem Titul eines Hertzogthums besessen. Als aber gedachter Piastische König Vladislaus II. so unglücklich war / daß er Anno 1146. in das Exilium gehen muste / wie oben gemeldet worden / so wurden doch endlich / durch die Autorität des Kayserς Friderici Barbarossæ, seine Brüder Anno 1159. dahin gebracht / daß sie ihm das Hertzogthum Schlesien für sich und seine Nachkommen / jedoch unter Pohlnische Schutz-Gerechtigkeit abtretten musten / daß also Vladislaus aus einem Könige von Pohlen der erste Hertzog von Schlesien / und der Stammvatter aller Schlesischen Fürsten ward. Wie nun derselbe noch selbiges Jahr starb / ehe er von Schlesien Possession nehmen konte / so theilten seine drey hinterlassene Söhne Anno 1164. das Hertzogthum Schlesien folgender massen / daß Miecislaus Ober-Schlesien / Boleslaus das Mittlere / und Conradus Nieder-Schlesien bekam / und da der Conradus hernachmahls auch ohne Erben abging / so pflantzten die übrigen zwey Brüder ihr Geschlecht dergestalt fruchtbar fort / daß aus diesen zwey Haupt-Linien viele andere Fürstenthümer entstanden / deren Verwandschafft man besser aus der Genealogie / als Historie kan begreiffen.

§. 2.

§. 2. Ohngeacht aber der vielfältigen immer nach und nach erfolgten Theilung/ behielte Schlesien doch an sich selbst den Titul eines Hertzogthums / eines jeden abgetheilten Hertzogs Landschafft aber ward ein Fürstenthum benennet / und schrieben sich die Hertzoge zwar alle Hertzoge in Schlesien/ sie setzten aber den Nahmen der vornehmsten Stadt ihres Antheils dazu/ als Casimirus Hertzog in Schlesien zu Teschen. Sie führeten auch einerley Wappen/ nemlich unter denen Pohlen einen weissen Adler im rothen Felde / und unter Böhmischer Bottmässigkeit einen schwartzen Adler im gelben Felde. Wegen des Piastischen Ursprungs / werden sie gar öffters von denen Geschichtschreibern Pohlnische Herren und Fräulein genennet.

§. 3. Was Ihre Hoheit und Regalien anlanget/ so ist doch zwischen einem Reichs- und Schlesischen Fürsten ein grosser Unterscheid anzutreffen/ indem sie weder das Jus belli & pacis, noch Fœderum geniessen/ keine Erbverbrüderungen aufzurichten vermögen/ nicht völlige Jura Episcopalia , ingleichen kein Jus Fisci haben / und bestehen ihre Vorrechte bloß da hierinnen:

1) Daß sie die hohe Landes-Obrigkeitliche

liche Macht und Gewalt/das Recht über Leben und Todt in ihrem Territorio exerciren.

2) Daß sie Gesetze und Ordnungen ihren Unterthanen vorschreiben/auch Privilegia ertheilen.

3) Daß sie aus ihren Ströhmen/Wassern/Bergwercken ihren Nutzen suchen und fordern können.

4) Daß sie Müntz können schlagen lassen. Dahero als der Wallensteiner das Fürstenthum Sagan in Schlesien erhielt/ disputirte er/als Hertzog von Mecklenburg/ allen Schlesischen Hertzogen den Rang/ und erhielte auch von dem Kayser/daß seinen Abgeordneten/auf denen Fürsten-Tägen/alle weichen musten. Von dem Fürsten-Recht / als einem hohen Regale der Schlesischen Hertzoge/soll unten gehandelt werden.

§. 5. Der Königlichen Böhmischen Protection haben sie sich aus keinem Zwang/ sondern aus freyen guten Willen/mit sonderbahren Verträgen und Vorbehaltung besonderer Rechte und Freyheiten/unterworffen/daß ohngeacht ihre Hertzogthümer dem Königreich incorporiret worden/ sie doch keinesweges von denen Ständen in Böhmen dependiren/ sondern immediate

unter

unter dem König stehen / nach denen Prälaten der Krone erster und vornehmster Stand sind / und für allen Böhmischen Ständen / Aemtern und Würden / den Vorsitz haben. Absonderlich galt ihre Stimme vordem bey der Königs-Wahl gar viel / und muste George Podiebrath es sattsam erfahren / was an ihren protestiren gelegen war; jedoch hätten sie besser gethan / sie hätten sich bey der Wahl des Churfürst Friedrichs von der Pfaltz besser vorgesehen. Bey des Königs Ferdinandi IV. Krönung trug Herzog George III. zu Liegnitz und Brieg in der Procession den Scepter / und hatte über alle anwesende / ausser dem Fürsten von Lobkowitz / den Rang / welcher als ein Reichs-Fürst und Kayserlicher Premier-Minister die Krone trug / und ihm vorgieng. Sein Sub-Officialis war des Königreichs obrister Land-Schreiber / welcher unter währender Messe und Crönung den Scepter hielt. Der Unterscheid zwischen denen Böhmen und Schlesiern ist sonsten auch daraus abzunehmen / daß die Böhmen ihre Landtäge / und die Schlesier ihre Fürsten-Täge auch besonders halten / das Cammerwesen ist in beyden Ländern auch voneinander abgesondert / und wenn vordem die Schlesische Her-

Hoge ihre geworbene Mannschafft nach Hungarn sandte/so stande sie unter einem besondern Commando, und ward nicht unter die Böhmischen Trouppen gestecket.

§. 5. Die Historie / so vieler entstandenen Schlesischer Hertzoge laufft sehr verwirret untereinander / weil sie sich bald so/ bald anders abgetheilet / und wird man/ wenn man nicht die Genealogie zu Rathe zieht/ fast nimmermehr rauskommen. Wir wollen uns aber doch bemühen/die Hertzoge aller 17. Fürstenthümer in folgender Ordnung deutlich vorzutragen.

Das IX. Capitel.

Von denen Hertzogen zu Breßlau.

§. 1.

DJe Hertzoge/so in dem Fürstenthum Breßlau regieret haben / sind folgende:

Boleslaus I. Altus oder Procerus, ein Sohn des vertriebenen Vladislai, erhielte Anno 1164. in der Theilung den mittelsten Theil von Schlesien/ als aber sein Bruder Cunradus Anno 1178. zu Glogau starb/ behauptete er auch das meiste von Nieder-

Schle-

Schlesien/worüber er bald mit dem andern Bruder Miecislao zerfallen wäre/er regierete 37. Jahr biß 1201. gar wohl/liegt im Kloster Leubus begraben unter folgender Grabschrifft:

Dux Boleslaus honor patriæ, virtute deinceps
Cui par nullus erit per regna Polonica Princeps
Conditus hoc loculo, locus à quo conditus iste,
Dæmonis ara prius, tua transit in atria Christe.

Des Vaterlandes Kron und Zier/
Fürst Boleslaus liegt allhier/
Seins gleichen krigt nicht Pohlen-Land/
An Mannheit / Weißheit und Verstand/
Aus diesem Ort / da man vorhin/
Den Teuffel ehrt aus thummen Sinn/
Hatt Christo er ein Reich bereit/
Deß hat er Ruhm in Ewigkeit.

§. 2. *Henricus I. Barbatus*, ein Sohn des vorigen/hatte die heil. Hedwig zur Gemahlin / welche er in 30. Jahren nicht be-

rührete ; Er baute das berühmte Kloster Trebnitz Anno 1125. und ward von vielen wieder Lescum IV. Album zum Hertzoge von Pohlen erwehlet ; Weil dieser aber den Anhang von Bischöffen und Prälaten hatte/ so konte ihn Henricus nicht vertreiben/und versöhnten sich beyde. Hierauf conjungirten sich besagter Lesco und Henricus mit einander / und wolten den hochmüthigen Stadthalter in Pommern Svantopalcum demüthigen/dieser aber überfiel sie beyde Anno 1226. in einer Badstube/hieb dem Lesco den Kopff herunter/und würde er es Henrico nicht besser gemacht haben / wenn sich nicht ein treuer Cammer-Juncker Peregrinus von Weisenburg sich über seinen Herren ausgestrecket/und die tödtlichen Wunden aufgefangen/jedoch bekam auch Henricus eine gefährliche Wunden am Kopff ; Er starb Anno 1238. im 37. Jahr seiner Regierung.

Henricus II. Pius, ein Sohn des vorigen/blieb Anno 1242. in der unglücklichen Schlacht bey Wahlstadt wider die Tartarn im 4ten Jahr seiner Regierung.

Henricus III. ein Sohn des vorigen/ besaß anfangs die Liegnitzischen und Glogauischen Lande / welche er aber auf Zuredung der H. Hedwig an seinen Bruder Boleslaum

leslaum Calvum für das Breßlauische abtratt. Er regierete überaus löblich / vergrösserte / zierete und befestigte die Stadt Breßlau / führte die Teutschen Rechten ein / und war sehr für des Landes Aufnehmen besorget. Er starb Anno 1266. im 24. Jahr seiner Regierung.

§. 3. *Henricus IV.* Probus, ein Sohn des vorigen / stand in seiner Minderjährigkeit anfangs unter des Ertzbischoffs Vladislai von Saltzburg / seines Vaters Bruders / und als dieser starb unter der Breßlauer Bürger Vormundschafft / welche Ihm viel Geld sammleten / daß er Anno 1276. das an den Marggrafen von Brandenburg versetzte Crossen einlösete. Diesen Anwachs mißgönnete ihm Boleslaus Calvus zu Liegnitz / nahm ihn gefangen / und zwang ihn für seine Freyheit Neumarck / Strehlen und Greiffenberg abzutretten. Er starb 1290. im 24. Jahr seiner Regierung. Weil er keinen Sohn hatte / so bestimmte er seines Vatern Bruder / Hertzog Conradum zu Groß-Glogau / zu seinen Nachfolger / die Breßlauer aber gönneten diese Erbschafft Hertzog Heinrichen zu Liegnitz erwehnten Boleslai Calvi Sohn.

I Ienricus V. Crassus sive Obesus, begnadig-

gnadigte bey dem Antritt seiner Regierung die Krahmer und Handwercker zu Breßlau mit grossen Privilegien/muste aber hernachmahls gar ein hartes von seinem Vetter Conrado II. zu Glogau / wegen der Breßlauischen Succession ausstehen. Denn als ihn Anno 1293. ein verrähthischer Diener dem Conrado aus der Badstube nackend in die Hände gespielet hatte/ward er von ihm in ein enges Gefängnis / darinnen er weder sitzen noch liegen konte/ gantzer 4. Wochen eingesperret / und wäre nicht loßkommen/ wenn er nicht Conrado 30000. Gulden bezahlet/und das halbe Breßlauische Fürstenthum/ in specie die Städte Namslau/ Dels/ Bernstatt / Creutzberg / Pitschen/ Constadt / Rosenberg / Hayn/ und Buntzlau abgetretten hätte. Er starb Anno 1296. im 6. Jahr seiner Regierung.

§. 4. *Henricus VI.* ein Sohn des vorigen/muste viel Verfolgung und Gewaltthätigkeiten von seinem mißgünstigen Bruder/Hertzog Boleslao zu Brieg und Liegnitz/ausstehen/welcher ihm auch endlich den Kopff so warm machte/daß ehe er sich von ihm wolte unter die Füsse tretten lassen/so begab er sich A. 1327. unter Königs Johannis in Böhmen Schutz/weil er ohnedem keine

Kinder

Kinder hatte/ so verglich er sich Anno 1331. mit obgedachten König dergestalt / daß er den König zu seinen Erben erklärete / hingegen ihm der König die Grafschafft Glatz ad dies vitæ einräumete. Als nun Anno 1335. Hertzog Heinrich im 39. Jahr seiner Regierung starb/ fiel/ vermöge besagter Transaction, das Hertzogthum Breßlau an den König von Böhmen/ welchen die Breßlauer mit Freuden annahmen/ und davor herrliche Privilegia erhielten:

1) Solte die Stadt keine Contribution und Zölle geben.

2) Solte die Stadt niemahls unter einigem Prætext von der Cron Böhmen veräusert werden.

3) Zu jeden Zeiten solte die Landes-Hauptmannschafft allemahl einem Einheimischen gegeben werden.

Von dieser Zeit an ist das Hertzogthum Breßlau stets bey denen Königen von Böhmen unmittelbahr geblieben.

Das X. Capitel.

Von denen Hertzogen zu Liegnitz.

§. 1.

DJe Hertzoge von Liegnitz sind biß auf Boleslaum Calvum eben diejenige gewesen/welche über Breßlau und gantz Nieder-Schlesien regieret haben/ dahero man nur ihre Nahmen hersetzet: Boleslaus I. Altus † 1201.

Henricus I. Barbatus, † 1238.

Henricus II. Pius † 1242. Dessen drey Söhne theilten sich Anno 1242. in Nieder-Schlesien / und bekam Henricus III. Breßlau/Boleslaus Calvus Liegnitz/ Conradus II. Glogau.

§. 2. Boleslaus Calvus oder Sævus, der Stiffter des Liegnitzischen Fürstenthums/ war ein unruhiger Kopff/und muste immer was zu streiten und zu zancken haben ; Er hätte seinen Bruder Heinrichen den III. gerne umb das Breßlauische Antheil gebracht/ wenn ihn nicht die H. Hedwig, so viel als sich es thun ließ/in Zaum gehalten hätte. Die Pohlen machten anfangs grosse Reflexion auf ihr[illegible] als sie aber seinen wunderlichen [illegible] kennen lerneten/ setzten sie

gar

gar balde von ihm ab / und erwehlten Vladislaum zu ihren Hertzog. Er ward dreymahl gefangen genommen / erstlich Anno 1245. bey der Belagerung Breßlau / dann zweymahl von seinem Bruder Hertzog Conrado, so bald er aber wieder loß kam / so muste er gleich wieder neue Händel haben / und nahm andere Leute wieder gefangen / als den Bischoff Thomas zu Breßlau und andere / die er um das Geld zwackte. Endlich wurde er gar wie im Kopffe verrückt / und redete viel ungescheide Sachen. Er starb den 17. Jan. 1278.

Henricus III. sive Crassus, ein Sohn des vorigen / theilete mit seinem Bruder Boleslao. Er behielte Liegnitz und Jauer / Boleslaus bekam Schweidnitz. Wie es ihm ergangen / da ihm auch das Breßlauische heimgefallen / ist oben gemeldet worden. Er starb 1296. im 18. Jahr seiner Regierung. Von seinen Söhnen bekam Henricus VI. Breßlau / Vladislaus Liegnitz / Boleslaus Brieg.

§. 3. *Vladislaus* hielte mit dem seinen übel Haus / und als er nichts mehr durchzubringen hatte / versetzte er Liegnitz an seinen Bruder Boleslaum zu Brieg. Nachdem aber das darauff empfangene Geld auch

fort war / wolte er auch das Pfand wieder haben/und brachte deswegen ein Hauffen loses Gesindels an sich/mit welchen er im Lande grossen Schaden thate/ der Bruder bekam ihn aber zu zweyen mahlen gefangen/ und gab ihm nicht mehr als eine jährliche Pension von 500. Gulden. Bey solchem elenden Zustande that er doch eine stattliche Heyrath mit einer alten Printzessin in Masuren/Hertzogs Boleslai zu Plozko Tochter / welche ihm ein grosses Heyrath-Gut zubrachte. Er hatte aber das spahren noch nicht gelernet/und also währete es nicht lange. Endlich verkauffte er seine Prætension auf Liegnitz an Johannem, König von Böhmen/und starb Anno 1331.

Boleslaus III. ein Bruder des vorigen/ brachte erzehlter massen das Hertzogthum Liegnitz an sich/ und wird ihm von vielen mehr Schuld/als dem Vladislao beygemessen/und seine grosse Ungerechtigkeit überaus gescholten. Endlich muste er sich auch selbst unter den Böhmischen Schutz Anno 1331. bequemen / wolte er nicht von Land und Leuten verjagt seyn. Er steckte sehr in Schulden/versetzte und verkauffte alles/wer nur darauf leihen wolte. Wie denn Anno 1341. der Bischoff zu Breßlau Præcislaus

laus Grotkau von ihm kauffte. Nach der Fasten am ersten Oster-Tage verzehrte er dreyzehen junge Hüner in einer Mahlzeit / und überfraß sich also / daß er Anno 1343. im zwölfften Jahr seiner Regierung sterben muste.

§. 4. *Wenceslaus* und *Ludovicus*, zwey Söhne des vorigen / regierten anfangs zwar gemeinschafftlich / konnten sich aber nicht lange vertragen / sondern theilten sich dergestalt / daß Wentzel Goldberg / Luben und Hayn / Ludewig hingegen das Liegnitzische samt dem Nickelstädtischen Bergwercke bekam. Als dieses aber reiche Ausbeute gab / sahe Wentzel scheel darzu aus / stoß die Theilung um / hieng sich an König Carl den IV. verkauffte ihm Namslau / und brachte es dahin / daß Ludwig alles einraumen / und sich bloß mit Brieg behelfen muste. Er starb Anno 1363. im 21. Jahr seiner Regierung ; Die Vormundschafft seiner unmündigen Kinder führete sein Bruder Ludwig gantz löblich.

Rupertus, ein Sohn Wenceslai, ist ein löblicher und friedliebender Herr gewesen. Seine Mutter war aus dem Fürstlichen Hause Teschen / und brachte ihn erst im 43. Jah-

Jahre ihres Alters zur Welt. Er starb 1390. im 26. Jahr seiner Regierung.

Henricus IV. Stigmatias, oder mit der Schramme / war Hertzog Ludwigs des ersten Sohn. Man weiß weder das Jahr seines Todes / noch was unter seiner Regierung vorgegangen / und ist allhier die Schlesische Historie sehr defect.

Ludovicus II. ein Sohn des vorigen / hatte gantz Orient durchreiset / stand beym Kayser Sigismundo in grossen Gnaden / erbte das Fürstenthum Brieg / begab sich mit einer starcken Suite von 200. Pferden Anno 1418. auf das Concilium zu Costnitz / muste hernachmals viel Verherungen in seinem Lande von denen Hussiten ausstehen / starb 1436.

§. 5. *Henricus V.* des vorigen Bruder / residirte bey dessen Leb-Zeiten zu Luben. Unter seiner Regierung Anno 1437. frassen Hunger und Pestilentz viele tausend Menschen in Schlesien auf. Das Jahr hernach fiel der Pohlnische König in das Briegische ein / und revangirte sich durch Sengen und Brennen / daß die Böhmen dem Ertz-Hertzog Alberto von Oesterreich / und nicht seinem Printzen die Crone aufgesetzet hatten.

Lu-

Ludovicus III. ein Sohn des vorigen/ muste einen grossen Widerwillen von der Stadt Liegnitz erdulten / welche sich ihm biß an sein Ende widerspänstig erzeigete/ welches er aber in aller Stille mit Gedult vertrug und zu Luben blieb.

Johannes I. ein Sohn des vorigen suchte mit mehrerer Force die ungehorsamen Liegnitzer zur Unterthänigkeit zu bringen. Sie kehrten sich aber nichts daran / sondern huldigten Anno 1451. König Ladislao. Hertzog Johannes belagerte zwar darauf Anno 1452. Liegnitz / jedoch überrumpelten ihn die Liegnitzer / und schlugen ihn mit grossem Verlust von der Stadt weg/ worüber er sich Anno 1453. zu todte grämete.

Friedrich I. ein Sohn des vorigen/ wurde Anno 1454. von den Liegnitzern als ein Kind endlich wieder angenommen / welche darauf alsobald dem vornehmsten Aufwiegler/ Ambrosio Pitschin / sein Recht thun liessen. Er trat Anno 1471. die Regierung an / heurathete Ludomillam / Königes Georg Podiebraths Tochter / hielte es mit seinem Schwieger-Vatter / bey seiner Verfolgung / treulich / achtete den Päbstlichen Bann deßwegen nicht das geringste/

hiel-

hielte wohl Haus / halff sich aus allen Schulden/ lösete alles Versetzte wieder ein/ und that zur Verbesserung seines Landes/ so viel / als ihm nur möglich war. Er starb 1488. den 9. M. im 35. Jahr seiner Regierung.

§. 6. **Friedrich** II. ein Sohn des vorigen / erlangte in seiner Jugend / als er sich am Königlichen Ungarischen Hof aufhielt/ wegen seiner ungemeinen Freundlichkeit/ den Bey-Nahmen Doberti des Guten/ trat seinem Bruder Georgio I. das Briegische Fürstenthum ab / riesete in das gelobte Land / zerfiel nachgehends mit denen Breßlauern / weil sie Hertzog Casimiren zu Teschen zu der Ober-Hauptmannschafft verholffen hatten/ jedoch ward Anno 1511. die Sache geschlichtet / und stand er der Stadt Breßlau / zur Versicherung der neuen Freundschafft/ Anno 1512. wider den Hertzog von Mönsterberg bey. Anno 1523. führte er die Evangelische Religion in seinem Lande ein; Anno 1527. legte er das berühmte Gymnasium zu Goldberg/ zur Ausbreitung derselben an. Anno 1532. befestigte er seine Residentz Liegnitz. Anno 1540. lehnte er dem Kayser auf das Fürstenthum Glogau 62473. Ducaten / und

trat

trat es nach einem dreyjährigen Genuß wieder an denselben ab. Mit dem Hause Brandenburg richtete er eine Erb-Verbrüderung auf / sie ward aber auf Kayserlichen Befehl annullirt. Er starb den 18. Sept. 1547. im 59. Jahr seiner Regierung.

Friedrich III. ein Sohn des vorigen/ erhielt nicht so ein groß Lob wie sein Vatter. Er hatte auf seiner Reise in Franckreich nichts/ als einen prächtigen Hof halten lernen/ und darüber gerieth er in Schulden: Der König Ferdinandus nöthigte ihn Anno 1550. das Fürstenthum Münsterberg / welches er Pfand-weise besasse/ abzutretten / und als er deßwegen seinen Staat enger einziehen muste / vergriff er sich mit unbedachtsamen Worten gar harte an dem König/ daß er bey ihm in die gröste Ungnade fiel / und dahero / aus Furcht einer grossen Ahndung / sich Anno 1551. aus dem Staube machte / und nach Franckreich begab. Der König aber fuhr unterdessen zu / setzte Hertzog Georgen II. zu Brieg zu dem Administratore des Fürstenthums / und übergab es Anno 1559. Henrico VI. des entwichenen Friedrichs Sohn. Als nun hierdurch seine Einkünffte verlohren giengen / so kam er zwar wieder

der

der nach Schlesien / fand aber alles in einem andern Zustand / und sich von Land und Leuten verstossen. Er ward endlich gar auf Königlichen Befehl zu Breßlau arrestiret / und seinem Sohn nach Liegnitz zur sicheren Verwahrung bey Fürstlichen Wort und Ehren übergeben / blieb auch biß Anno 1570. an sein Ende in der Gefangenschafft. An sein Bette hat er folgende Worte geschrieben:

Libero lecto nihil est jucundius.

Ein frey und sichres Bett/
Ist die angenehmste Stätt.

Henricus VI. ein Sohn des vorigen/ hatte kein Glück noch Stern/ weil er seinen Vatter in seiner Gefangenschafft so hart gehalten. Anno 1566. warb er aus eigenen Mitteln etliche Compagnien zu Pferde / und führete sie in Ungarn ; Als er aber solche im Stand zu erhalten grosse Schulden machte / und seine Unterthanen dieselben bezahlen sollten / brach das Mißvergnügen derer Stände An. 1571. zu einer grossen Uneinigkeit aus / welches endlich so übel für den Hertzog ablieff / daß ihm Anno 1576. König Rudolph II. das

Für-

Fürstenthum absprach / und weil er nicht weichen wollte / so ward er An. 1582. arrestiret / und das Fürstenthum seinem Bruder Friderico IV. übergeben. Als er wieder loß kam / so gieng er nach Pohlen / und starb 1588. zu Cracau. In Liegnitz hatte er zwantzig Jahr regieret.

§. 7. Friedrich der IV. ein Bruder des vorigen übernahm aus Kayserlicher Sentenz das Fürstenthum / und war ein gerechter und frommer Herr / starb An. 1596. den 6. April ohne Kinder. Dahero ihm seines Vattern Bruders Sohn

Joachim Friedrich / Hertzog zu Brieg succedirte / wodurch die Fürstenthümer Liegnitz und Brieg unter einen Hut kamen. Er führte sich gar löblich auf / und confirmirte dem Lande die Privilegia. Von ihm wird unter denen Briegischen Hertzogen ausführlichere Meldung geschehen. Er starb 1602. im sechsten Jahr seiner Regierung.

George Rudolph / des vorigen jüngster Sohn geb. 1595. den 22. Jan. erhielt bey der Theilung Anno 1612. das Fürstenthum Liegnitz / und bekennete sich An. 1614. auf Veranlassung seiner Gemahlin Sophia Elisabeth von Anhalt / zur reformirten Reli-

gion trat/aber An. 1622. wieder von derselben ab / und blieb Lutherisch / wiewol auch viele melden / daß er nachgehends denen Röhmisch-Catholischen heimlich gar sehr favorisirt. Anno 1620. bewillkommnete er den Chur-Fürsten von der Pfaltz/ König Friedrichen / und darauf 1621. Chur-Fürsten Johann George I. von Sachsen/zu Breßlau. Er überlebte den gantzen dreyssigjährigen Krieg / und wurde von allen Partheyen / welche nur in Schlesien kamen / hart mitgenommen. Anno 1639. erhielte er die Schlesische Ober-Hauptmannschafft/ und verwaltete dieselbe höchstlöblich. Er starb 1653. den 14. Jan. im 51ten Jahre seiner Regierung/unbeerbt.

Ludovicus IV. Hertzog zu Brieg / des vorigen Bruders Sohn/nat. 1616. den 19. April / führte die reformirte Religion wieder ein / und bauete die kostbare Schloß-Capelle zu Liegnitz / er war sehr freygebig und magnific, und ein grosser Liebhaber derer Mathematischen Wissenschafften: Er starb Anno 1663. im vierdten Jahr seiner Regierung / ohne Kinder.

Christianus Hertzog zu Wohlau / ein Bruder des vorigen / war sehr glücklich/ indem Anno 1664. auch sein anderer Bru-

der

der/ Hertzog George zu Brieg/ ohne männliche Erben abgieng / und er also zwey Fürstenthümer auf einmal überkam. Er starb den 28. Febr. 1672. im neunten Jahre seiner Regierung.

§. 8. George Wilhelm / ein Sohn des vorigen/ geb. 1660. den 29. Sept. verlohr seinen Herrn Vatter im zwölfften Jahre/ suchte bey dem Kayser persönlich veniam ætatis, und trat An. 1675. die Regierung im 15. Jahr seines Alters an. Er zeigte seinen grossen Verstand in vielen Verrichtungen / und wird absonderlich von ihm gerühmet / daß / als ihn ein Ambassadeur am Kayserlichen Hofe gefraget / welches wohl die beste Religion wäre? er zur Antwort gegeben: GOTT und dem Kayser treu seyn. Es ward aber alle gute Hoffnung / die man sich von diesem ausbündigen Printzen gemachet / durch dessen unvermutheten Tod den 21. Nov. in obbenannten Jahre / nachdem er unpäßlich von der Hirsch-Brunst nach Hause gekommen / unterbrochen. Er war der letzte Hertzog von Liegnitz / und auch der letzte Zweig von dem Piastischen Stamm; Seine drey Fürstenthümer Liegnitz / Brieg und Wohlau fielen an den Kayser / die Frau

Mutter Louysa, aus dem Hause Anhalt/ erbte die Allodialia, bekam zu ihrem Witthums-Sitz Ohlau/und 400000. Gülden. Gleich bey Antrettung seiner Regierung soll ihm geträumet haben / als wenn ein alter Mann ihm erschiene / und fragte: Bitte/was ich dir geben soll; dem er aber geantwortet: Ich begehre nichts/ als daß mir GOTT das ewige Leben geben wolle; Worauf der Alte versichert / daß ihm seine Bitte sollte gewähret werden. Seine leibliche Schwester Charlotta ist An. 1673. an Hertzog Friedrichen von Hollstein Sünderburg vermählet worden. Auf seinem Todt-Bette recommandirte er in folgenden Schreiben dem Kayser seine arme Unterthanen/ welches von seinem Verstand und Liebe gegen sein Land sattsam zeugen kan:

Allerdurchlauchtigster/ &c. &c. Allergnädigster Kayser / Könnig und Herr!

ICh bin zwar der allerunterthänigsten Hoffnung und Vorsatzes gewesen / Ihrer Kayserlichen Majestät / und dero glorwürdigsten

sten Ertz-Hause / mich durch langwürige und getreue Dienste wolgefällig zu machen / und dieses / was in meiner Jugend annoch nicht zu thun vermochte / mit zunehmenden Alter in desto vollkommener Devotion deroselben darzu stellen : Es scheinet aber / daß bey meiner jetzigen Unpäßlichkeit der Allerhöchste / seinem unerforschlichen Gutbefinden nach / dieses durch einen frühzeitigen Tod zu unterbrechen / und mich / ehe ich fast den rechten Anfang solches meines getreuen Vorhabens machen können / dieser Sterblichkeit hinwieder zu entnehmen / gemeinet sey. Dieser himmlische Rath-Schluß nun / wie er auch die / so solchem zu folgen beschwehret seyn / wider der Ihr Belieben nach sich ziehet / also nehme ich / weil ich jederzeit des Höchsten Willen für meine einzige Richtschnur geachtet / selbige mit unerschrockenem und willigem Gemüthe an : Ehe und bevor ich aber solche Schuld der Natur bezahle / so will ich hiermit / nebst unsterblichem Danck / für all meinem Hause und mir erzeigten Kayserlichen Schutz /

Huld und Gunst dasjenige / was Ihro Kayserlichen Majestät die Rechte / nach meinem Tod zueignen / zu dero Füssen allergehorsamst niedergelegt haben / Ihro Kayserliche Majestät dieses eintzige / um dero selbst eigenen Kayserlichen Flor und Aufnehmens wegen / allerunterthänigst ersuchend / daß Ihro Kayserliche Majestät geruhen wollten / Ihro nicht allein meine Frau Mutter und Frau Schwester / sondern auch meinen Vettern / den Grafen Augustum von Liegnitz (deme nicht allein die anderwärtige Unfähigkeit / als vielmehr die Hinterlassene ausdrückliche Provision meines Herren Vatters / anjetzo die Lehens-Folge zweiffelhafftig machet /) als auch meine getreue Diener / zur gerechtesten Beobachtung und Manutenenz empfohlen seyn zu lassen / vornehmlich aber meine Unterthanen bey ihren Privilegien und bißherigen Glaubungs-Ubungen / in Kayserlicher Huld und Gnaden / allergnädigst zu erhalten / wünschende / daß der Allerhöchste Ihro Kayserliche Majestät / die Jahre / welche sein göttlicher Wille

mir

mir verweigert / darfür in Gnaden zusetzen / und an deroselben hochlöblichen Ertz-Hause / meinen sich anjetzo ereigenden Periodum fatalem, nimmermehr verhängen / sondern deroselben männlichen Erben kein Ende / und Ihre Macht und Siege kein Ziel seyn lassen wolle.

Eu. Kayſ. und Königl. Maj.

unterthänigſt-gehorſamſter

Georg Wilhelm / Hertzog zu Liegnitz / Brieg und Wohlau.

§. 9. Ein berühmter Schlesischer Poët beklagte diesen frühen Todes-Fall und Untergang des Piastischen Stammes mit folgenden Versen:

Fliest nasse Thränen / fliest auf Wangen und Papier /
Das letzte Königs-Blut Sarmatiens liegt hier:
Der Purpur der Ihm war von Ahnen angeerbt /
Hat seinen siechen Leib umkleidet und gefärbt.

Fliest milde Thränen / fliest auf
Wangen und Papier/
Piastens letzter Zweig / der edle Fürst
liegt hier:
Der hohe Ceder-Baum versinckt mit
Ihm ins Grab/
Der durch neunhundert Jahr dem
Lande Schatten gab.
Fliest trübe Thränen / fliest auf
Wangen und Papier/
Des grossen Kaysers Lust / der kluge
Fürst liegt hier.
Witz hub Ihn vor der Zeit auf seinen
Fürsten-Thron/
Der Blitz des Todes rückt Ihn vor der
Zeit davon.
Fliest dicke Thränen / fliest auf
Wangen und Papier/
Das Auge Schlesiens / der theure
Fürst liegt hier;
Der trübe Himmel wei'nt/ die Sonne
birgt ihr Licht/
Weil dir erleuchtes Haupt die Lebens-
Sonne bricht.
Fliest heisse Thränen / fliest auf
Wangen und Papier/
Der treuen Länder Schutz/ der werthe
Fürst liegt hier/

Der

Der seinen Ur-Ahn sollt an Jahren
gleiche gehn/
Läst uns an Jahren jung / betrübte
Waisen stehn.
Fliest bittre Thränen / fliest auf
Wangen und Papier/
Der Unterthanen Schatz / der liebste
Fürst liegt hier/
Ihr Hertze neben Ihm: Es decket eine
Grufft/
Was sie geliebt / geehrt / gewünschet
und gehofft.
Fliest blutge Thränen / fliest auf
Wangen und Papier/
Der Tugend Ebenbild / der fromme
Fürst liegt hier:
Die Kirche GOttes wein't / der hohe
Richt-Stuhl klagt/
Das gantze Land erseufftzt / erbebet
ächzt und zagt.
Fliest herbe Thränen / fliest auf
Wangen und Papier/
Der jungen Helden-Preiß/ der tapfre
Fürst liegt hier;
Doch hat der Tod nur dem/was sterb-
lich obgesiegt/
Die Seele wird bey GOtt mit Ehr
und Ruhm vergnügt.

Fliest bange Thränen / fliest auf Wangen und Papier/
Der seel'ge Fürst ruht wohl / wo aber bleiben wir?
HErr/ nimm dich unser an/ erhalt uns deine Hold/
Dein reines Wort/ die Ruh' / und unsern Leopold.

Das XI. Capitel.

Von denen Herzogen zu Brieg.

§. 1.

DAs Fürstenthum Brieg hat biß auf Henrici Crassi Tod Anno 1296. kein besonders Fürstenthum abgegeben / sondern ist allezeit unter dem Fürstenthum Liegnitz begriffen gewesen. Als aber obbesagter Herzog gestorben/ so theilten sich seine drey hinterlassenen Söhne dergestalt in die Länder / daß Henricus Breßlau / Uladislaus Liegnitz / Boleslaus aber Brieg bekam / und weil solches die kleineste Landes-Portion ausmachte / so wurden ihm von dem Breßlauischen 18000.

und

und von Liegnitz 32000. Gulden ausgezahlet. Ist demnach der erste Hertzog von Brieg

§. 2. *Boleslaus*, ein unruhiger und verschwenderischer Printz / brachte seinen Bruder Uladislaum um Liegnitz / vertrieb Hertzog Conraden zu Oels / wollte mit Hertzog Heinrichen dem VI. zu Breßlau ein gleiches beginnen / lieff aber übel an / weil dieser sich unter Böhmischen Schutz begeben hatte. Er selbst muste sich solcher Protection auch Anno 1331. unterwerffen / und starb Anno 1343. im 47. Jahr seiner Regierung.

§. 3. *Ludovicus* der Gerechte / ein Sohn des vorigen / muste von seinem Bruder Wenceslao. Hertzogen zu Liegnitz / viel Ungemach ausstehen / ließ es aber dessen Kinder ihres Vatters Boßheit nicht entgelten / sondern stand ihnen mehr wie ein Vatter / als ein Vormund für. Er starb Anno 1396. im 53. Jahr seiner Regierung.

§. 4. *Henricus VIII.* mit der Schramme / ein Vetter des vorigen / besiehe von demselben das vorhergehende Capitel.

Ludovicus II. ein Sohn des vorigen / verpfändete für 20000. Gülden die Städ-

te

te Brieg/Creutzberg und Pitschen nebst denen dazu gehörigen Districten an Hertzog Ludovicum zu Oppeln/bey welchem sie eine lange Zeit geblieben.

Fridericus I. Dessen Abstammung besiehe in vorhergehenden Capitel/lösete A. 1481 das versetzte Fürstenthum Brieg wieder ein/ regierete dasselbe 7. Jahr / starb 1488.

Georgius I. ein Sohn des vorigen/ war an Kaysers Maximiliani Hof erzogen worden / dahero er der prächtigen Hofstadt gewohnet worden / starb Anno 1521. ohne Kinder/im 33. Jahr seiner Regierung.

Fridericus II. ein Bruder des vorigen/ führte Anno 1534. die Lutherische Religion im Briegischen ein / regierte 26. Jahr/ starb Anno 1547.

§. 5. *Georgius II.* ein Sohn des vorigen/ war der vortrefflichste / tugendhaffteste und gelehrteste Fürst/legte Anno 1564. das schöne Gymnasium zu Brieg an / stifftete im gantzen Lande viel gutes/handhabete absonderlich die Gerechtigkeit/brauchte aber doch dabey die Regel/welche er auch seinem Sohne auf dem Todbette gab: Straffe muß seyn/doch soll Barmhertzigkeit vorgehen. Anno 1578. hat er einen neuen Hof-Prediger Martinum Zimmermann beruf-

beruffen / welcher in seiner ersten Anrede an ihm sich entschuldigte / wie er sich nicht geschickt hielte / vor Fürsten zu predigen. Alleine der Hertzog gab ihm zur Antwort: Mein Herr *Martine*, die Fürsten gehören eben in den Himmel / darein die Bauren kommen. Ich lasse mir kein anders Evangelium predigen / als was einfältigen Leuten vorgetragen wird. Er starb Anno 1586. d. 7. May im 39. Jahr seiner Regierung.

Joachim Friedrich / ein Sohn des vorigen / war der Reformirten Religion sehr heimlich im Hertzen zugethan / ererbte Anno 1596. das Fürstenthum Liegnitz; Er kaufte die Bergstädte Reichstein und Silberberg Anno 1599. und incorporirte sie dem Hertzogthum Brieg / ward Anno 1588. General über die Schlesischen Krayß-Völcker / starb Anno 1602. den 25. Mart. im 16. Jahr seiner Regierung.

§. 6. Johann Christian / ein Sohn des vorigen ward in seiner Jugend Anno 1604. bey seiner Frau Mutter Schwester / der verwittibten Churfürstin von Brandenburg zu Crossen erzogen / welche ihm eine Liebe zu der Reformirten Religion eingeflöst / die er auch Anno 1612. bekannte. Anno

no 1609. trat er die Regierung an/erlangete Anno 1617. die Ober-Hauptmannschafft in Schlesien/und muste in dem darauff erfolgten dreyssigjährigen Kriege bald Sächsische / bald Kayserliche Guarnison einnehmen/welches ihn dergestalt chagrinirte/ daß er sich 1633. nach Preussen reterirte / und bald zu Osterrode/bald zu Thoren sich auffhielt; Er endete auch in dieser Retirade Anno 1639. sein Leben im 37. Jahre seiner Regierung. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Dorothea Sibylla, Chur-Fürstens Joh. George zu Brandenburg Tochter/vermählte er sich mit einer Adlichen Dame, Anna Hedwig von Sitsch/deren Vatter/Friedrich von Sitsch/Hoff-Marschall bey dem Breßlauischen Bischoff war/ jedoch wurden die sechs Kinder aus dieser Ehe nur Freyherrn und Fräulein von Liegnitz genennet; Sie sind aber alle nunmehro abgestorben. Der letzte davon war Augustus, erstlich Baron und dann Graf von Liegnitz/des Brigischen Fürstenthums Landes-Hauptmann/ starb 1677. und fiel dadurch die Herrschafft Priborn an den Kayser. Unter Hertzog Johann Christians Regierung florirte das Gymnasium zu Brieg dermassen / daß der berühmte reformirte Rector Melchior Lau-

Laubanus einsmahls 100. studirende Edelleute / und 12. Barones zu seinen Schülern hatte: Die drey Printzen regiereten biß zu Ende des dreyssigjährigen Kriegs gemeinschafftlich. Anno 1654. aber / da Hertzog George Rudolph zu Liegnitz auch gestorben war / und sie zu Erben eingesetzt hatte / theileten sie sich folgender massen in die ererbten Länder / daß Ludovicus Liegnitz / Christianus Wohlau / und

§. 7. *Georgius III.* Brieg bekam. Dieser stabilirte die reformirte Religion von neuen / erhielt die Ober-Hauptmannschafft in Schlesien / war sonsten von stillen und melancholischen Humeur, dabey hertzhafft und unerschrocken / wie er denn nebst seinen Brüdern die harte Torstensohnische Belagerung in Brieg Anno 1642. ausgestanden. Er starb 1664. im 25. Jahr der Regierung.

Christianus, ein Bruder des vorigen / überlebte seine zwey Brüder / und vereinigte die drey Fürstenthümer Liegnitz / Brieg und Wohlau miteinander. Von ihm ist auch im vorhergehenden Meldung geschehen. Er starb 1672. im 8. Jahr der Regierung. Sonsten ist diesem Herzog Zeit seines Lebens durch Meuchelmord / Gifft und an-

dern Verräthereyen sehr nachgestellet worden / davon die Ursache nicht zu ergründen gewesen. Anno 1668. machten die Pohlen bey ihrer Königs-Wahl auf ihn/als einen Piasten, Reflexion.

George Wilhelm, ein Sohn des vorigen/ und der letzte Piastische Hertzog zu Brieg starb An. 1675. von welchem in vorhergehenden Capitel ausführlicher gehandelt worden. Nach dessen Tode ist das Fürstenthum Brieg dem Kayser als Domino Feudi anheim gefallen.

Das XII. Capitel.

Von denen Hertzogen zu Wohlau.

§. 1.

DAs Fürstenthum Wohlau ist gleichfalls erst nach der Zeit entstanden; Denn der Steinauische District gehörte zum Glogauischen/und der Wohlauische zum Oelsnischen Fürstenthum / und es hatte keinen besondern Hertzog biß auf An. 1298. Denn in diesem Jahre starb Hertzog Conradus I. zu Glogau/Heinrichs des Frommen jüngster Sohn / und hinterließ drey Printzen/ Heinrich III. sonst den Getreuen

treuen genandt / welcher Glogau bekam/ Primislaum, welchem Sagan und Sprottau zu theile wurde / und Conradum II. Probsten zu Breßlau / welchem Steinau und Rauden zufiel/ daß dieser Conradus II. also aus der Steinauischen Landschafft ein besonders Fürstenthum auffrichtete.

§. 2. Als er Anno 1304. ohne Erben verstorben / fiel das Steinauische an seinen Bruder Henricum III. zu Glogau/ welcher Anno 1309. auf seinem Todtbette unter seinen 4. Söhnen diese Verordnung machte/ daß Henricus IV. das Glogauische / Johannes das Steinauische und Gurauische/ und Conradus IV. das Oelsnische und Wohlauische bekam.

§. 3. *Johannes* also Hertzog zu Steinau begab sich Anno 1329. unter Königl. Böhmische Protection, und starb Anno 1333. ohne Erben. Dahero der Bruder Conradus IV. zu Oels die Steinauischen und Wohlauischen Landschafften von Glogau gänzlich absonderte / und sie Oels incorporirte. Er starb 1360. im 27. Jahr seiner Regierung.

§. 4. *Conradus V.* ein Sohn des vorigen/ regierete 35. Jahr/ und hinterließ/ als er Anno 1395. starb/ 4. Printzen / so alle

Conradi heissen. Dem Vatter aber succedirte Conradus VI. welcher 1431. starb. Dessen Sohn Wenceslaus gieng Anno 1474. mit Todte ohne Erben ab/dahero das Steinauische und Wohlauische abermals an das Oelsnische durch Conradum VII. Album kam. Dieser hielte es beständig mit dem Könige George Podiebrath, und brachte sich dadurch den König in Ungarn Matthiam auf den Hals/welcher ihn auf das härteste verfolgte/und Anno 1489. um das gantze Fürstenthum brachte/und nichts mehr übrig ließ/als das Schloß Aurs und eine jährliche Pension von 1600. Gulden. Jedoch nach des Königes Matthiæ Tod/ räumete Anno 1490. König Uladislaus dem Hertzog alle seine Länder wieder ein/ wiewohl er sie nicht lange hernach besessen/ indem er Anno 1492. im 18. Jahr seiner Regierung starb. Er war der letzte Hertzog Piastischer Fürstlicher Linie/und weil er demnach ohne männliche Erben starb/so fiel das Hertzogthum Wohlau an den König Uladislaum in Böhmen.

§. 5. Anno 1495. überließ der König Uladislaus Henrico/Hertzogen zu Münsterberg/Königes George Podiebraths Sohn/dieses Fürstenthum/welcher ihm dagegen

gegen seine vätterliche Herrschafft Podæbrath in Böhmen abtretten muste. Er starb Anno 1498. im 3. Jahr seiner Regierung. Sein Sohn Carolus I. regierete 38. Jahr biß 1536. Dessen Sohn Henricus II. verpfändete Hertzog Friedrichen II. zu Liegnitz die beyden Fürstenthümer Münsterberg und Wohlau. Das Münsterbergische löfete Anno 1550. König Ferdinandus wieder ein/ Wohlau aber ist beständig bey den Liegnitzischen Hertzogen geblieben.

§. 6. Nach Hertzogs Friedrichs II. Tod kam Wohlau Anno 1547. an Hertzog Georg II. zu Brieg/ dem sein Sohn Joachim Friedrich succedirte/ und sind die Regenten ferner gewesen/ Hertzog Georgen Rudolph/ Christianus/ und George Wilhelm/ von denen allen im vorhergehenden Capitel gehandelt worden. Und gehöret also nunmehro immediatè dieses Fürstenthum dem Kayser.

Das XIII. Capitel.

Von denen Hertzogen zu Schweidnitz.

§. 1.

DAs Fürstenthum Schweidnitz hat von Anno 1164. biß Anno 1244. zum Breßlauischen gehöret / sintemahl in selbigen Jahren erstlich bey der Theilung derer Söhne des Henrici Pii solches davon abgesondert worden / indem Boleslaus Calvus Liegnitz / Schweidnitz und Jauer erhalten. Den Titul aber eines Hertzogs in Schlesien und Herren zu Schweidnitz hat zu erst dessen Sohn Boleslaus III. oder Bolco Bellicosus angenommen / indem derselbe Anno 1278. das Hertzogthum Schweidnitz von seinem Bruder der Hertzog Henrico Obeso bekommen / und weil er ihm in der Breßlauischen Succession beygestanden / über dieses noch Anno 1291. Jauer / Striechau / Reichenbach / und Strehlen erhalten. Er führete zu erst im Schlesischen die Teutschen Lehn-Rechte und die ersten Schatzungen in Schlesien ein / starb 1301. im 23. Jahr seiner Regierung.

§. 2.

§. 2. *Bernhardus*, ein Sohn des vorigen/hatte des Pohlnischen Königs Vladislai Locticis Tochter Margaretham zur Gemahlin/ und wolte sich dahero durchaus nicht an die Kron Böhmen hengen/man mochte ihm sauer oder süsse vorsagen. Er starb 1326.

Boleslaus IV. ererbte von seinem Vatter den hartnäckigten Haß gegen die Böhmische Protection, und weil ihn König Johannes darzu mit Gewalt zwingen wolte/ gieng er nach Pohlen/erbte unterdessen von seinem Bruder Henrico das Fürstenthum Jauer/und ward dadurch noch mächtiger sich dem Könige Johanni zu widersetzen. König Johannes richtete auch nichts aus/ und sein Sohn Carl der IV. würde ihm noch um so viel weniger demselben sich unterworffen haben/wenn er nicht Hertzogs Heinrichs zu Jauer Tochter Annam, die Boleslaus, als ihr Vetter/en seinem Hofe auferzohe/ sich vermählet hätte. Durch welche Vermählung dann Hertzog Boleslaus Anno 1353. bewogen wurde/dem König Carolo die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer/im Fall er Erbloß sterben solte/ zu verschreiben: Als derowegen Anno 1368. dessen Tod erfolgte/occupirte König Carl der IV. alsobald obbenandte Für-

stenthümer / und überließ der verwittibten Hertzogin Agnes aus Oesterreich / weil sie viel zu diesen Erbfall geholffen / die Administration derer selben biß Anno 1392. an ihr Ende / von welcher Zeit an sie beständig immediatè unter dem König von Böhmen gestanden.

Das XIV. Capitel.
Von denen Hertzogen zu Jauer.

§. 1.

DAs Hertzogthum Jauer hat erstlich Anno 1301. seine besondere Hertzoge bekommen / indem es sonsten zu den Breßlauischen / Liegnitzischen und Schweidnitzischen gehöret. Hertzog Boleslaus III. zu Schweidnitz bekam dieses Land von seinem Bruder Henrico, Hertzogen zu Liegnitz und Breßlau / wegen seiner geleisteten Hülffe zur Satisfaction, und als er starb / so sonderte man Jauer von Schweidnitz wieder ab / und ward seinem andern Sohn Henrico I. Anno 1301. zum Erbtheil angewiesen / welcher also der erste Hertzog von Jauer gewesen. Dieser hatte keine Kinder / dahero setzte er seines Brudern

Bern-

Bernhardi zu Schweidnitz andern Sohn Henricum II. zum Erben ein/ welcher auch nach seinem Ende davon Possession nahm. Es mangelte aber auch Henrico II. an einem Printzen/ ob er gleich eine Tochter hatte/ welche nach seinem Tode des Kayfers Caroli IV. Gemahlin wurde/ dahero das Fürstenthum dem Hertzog Boleslao IV. zu Schweidnitz anheim fiel/ welcher es biß an seinen Tod 1368. und hierauff seine Wittwe Agnes biß an ihr Absterben Anno 1392. besaß. Nach diesem aber zog es Kayser Carolus IV. an sich/ und ist von der Zeit beständig bey der Cron Böhmen geblieben.

Das XV. Capitel.

Von dem Fürstenthum Glogau.

§. 1.

DAs Fürstenthum Glogau begriff dazumahl Anno 1164. da Vladislai drey Söhne sich in Schlesien theileten/ über seinen Districk noch alles dasjenige unter sich/ wo itzo Sagan/ Crossen/ und ein guter Strich der Laußnitz lieget. Der erste Hertzog von Glogau war Conradus Lascogonus oder Loripes, zu Teutsch:

Krumfuß / obbesagten Vladislai Sohn. Er war ein sehr kränckticher Herr / und erlebte das Unglück / daß sein eintziger Sohn Misco ersoff. Er regierte 14. Jahr / und starb Anno 1178.

§. 2. Dessen Nachfolger waren folgende Hertzoge zu Breßlau:

Boleslaus Altus von 1178. biß 1201. als des vorigen Bruder

Henricus I. *Barbatus* von 1201. biß 1238.

Henricus II. Pius von 1238. biß 1242. welche alle über Glogau regieret / und von denen das Capitel auffgeschlagen werden kan.

§. 3. Nach Henrici Pii Todt / ward Nieder-Schlesien abermahls unter seine Söhne getheilet: Henricus III. bekam Breßlau / Boleslaus II. Liegnitz / und Conradus II. Glogau. Dieser regierte von Anno 1242. biß 1298. 56. Jahr / und hatte Noth genug / daß er zur Regierung kam. Denn / weil er zu Paris die Theologie studiret / und Hoffnung zu dem Bambergischen Bisthum hatte / so wolte ihm Boleslaus Calvus seine Landes-Portion vorenthalten. Alleine er behauptete sein rechtmässiges Erbtheil durch den Degen / und brachte es dahin / daß

LB COBURG Cas

daß auf die Vermittelung des Breßlauischen Bischoffs Thomæ er zum Besitz des Fürstenthums Glogau gelangete. Wie übel er An. 1293. mit seinem Vetter Henrico V. Crasso zu Breßlau umgegangen/ das ist oben gemeldet worden. Anno 1280. theilt er bey seinem Leben folgender Massen unter seine drey Söhne.

Premislaus bekam Sprottau und Sagan / welcher Anno 1290. den 26. Febr. in der Schlacht bey Cracau wider die Pohlen blieb.

Conradus erhielt Steinau/ Rauden und Guhra; und starb den 11. October 1304. ohne Erben.

Henricus III. Fidelis erlangte Glogau.

§. 4. Dieser Printz war von unvergleichlichen Qualitäten / und ward deswegen Anno 1305. nach Absterben Königes Wenceslai in Böhmen und Pohlen / von denen Groß-Pohlen wider Uladislaum Locticum zum König in Pohlen erwählet. Es entstund aber daraus ein hefftiger Krieg/ Uladislaus Locticus brach mit einem Schwarm Litthauer und Tartarn in das Glogauische ein / und verwüstete es über die Massen. Hingegen so zohe Hertzog Heinrich überal den kürtzern / welches er

sich zu Gemüthe zog / und den 15. Dec. 1308. starb / im 11. Jahr seiner Regierung.

§. 5. *Premislaus II.* ein Sohn des vorigen / regierte 22. Jahr / von 1309. biß 1331. und widersetzte sich der angetragenen Böhmischen Protection aufs äusserste. Weil er ohne Kinder starb / so theilten sich seine Brüder Henricus IV. zu Sagan / und Johannes zu Steinau in das Glogauische Land / daß jeder die Helffte bekam. Hertzog Johannes verkauffte hierauf gleich seine Portion an den Böhmischen König Johannes, welcher es Casimiro III. zu Teschen wieder abtrat / daß solcher Gestalt / das Glogauische Hertzogthum in zwey Stücke zertheilet wurde / deren jedes seine besondere Hertzoge bekam / und man also erstlich die Hertzoge aus dem Hause Teschen / und hernach die Hertzoge aus dem Hause Sagan anführen muß.

§. 6. Die Hertzoge in dem Theil von Glogau aus dem Fürstlichen Hause Teschen sind folgende:

Casimirus III. regierte 26. Jahr von Anno 1332. biß 1358. und war König Johannis in Böhmen Liebling.

Pre-

Premislaus I. ein Sohn des vorigen/ regierte 42. Jahr von 1358. biß 1400. in welchem Jahre er seinen Söhnen die Regierung abtrat/ starb Anno 1407.

Premislaus II. ein Sohn des vorigen/ regierte 21. Jahr/ von Anno 1400. biß 1421. hinterließ kein Kind.

Uladislaus II. des vorigen Bruders Boleslai zu Teschen Sohn / regierte 42. Jahr/ von 1421. biß 1463. hatte zur Gemahlin Margaretham, des berühmten Graf Hermanns von Cilly Tochter / starb ohne Erben.

Premislaus III. ein Bruder des vorigen/ regierte 14. Jahr / von Anno 1463. biß 1477. Er ward im Pohlnischen Kriege gefangen / und vom König Matthia auf harte Condition wieder auf freyen Fuß gestellet.

§. 7. *Casimirus IV.* ein Vetter des vorigen/ und Hertzogs Boleslai II. zu Teschen Sohn/ regierte 16. Jahr / und trat An. 1479. den 10. October/ dem Böhmischen König Uladislao, den halben Glogauischen Theil / so er bißhero besessen / gegen die Landschafften Tarnowitz und Cosel im Ober-Schlesien und zweytausend Gulden ab/ von welcher Zeit an diese Stücke Landes

bestän-

beständig bey der Cron Böhmen verblieben. Es ist hier zu mercken / daß etliche Historici ohne Grund hier abweichen / und die Gräfin von Cilly Margaretha / als verwittibte Hertzogin von Glogau zur Regentin dieses Hertzogthums machen / und die beyde Hertzoge zu Teschen Premislaum III. und Casimirum IV. bloß als ihre Curatores anführen / welches aber der Warheit nicht gemäß / wie man weitläufftig erweisen könnte / wenn es der enge Raum dieser Blätter litte.

§. 7. Die Hertzoge in dem Glogauischen Theil / aus dem Hause Sagan sind folgende:

Henricus IV. hatte eine gar kurtze Regierung / denn als er sich dem Böhmischen Könige Johanni nicht nach seinem Willen unterwerffen wollte / verjagte er ihn von Land und Leuten / daß er Anno 1333. für Bekümmernuß starb.

Henricus V. Ferreus, ein Sohn des vorigen / begleitete Kayser Carol IV. nach Rom zu seiner Crönung und überal / und erhielt dadurch Anno 1460. / daß ihm der Südliche Theil vom Glogauischen Fürstenthum wieder gegeben wurde. Die Herren von Biberstein Sora verhetzten den Adel gegen ihm / daß sie ihm allen Tort

und

und Schimpff anthaten / und im Dorffe Jacobs-Kirche einsmals in ein finstres Loch warffen / woraus ihn aber die Bürgerschafft von Glogau mit gewaffneter Hand befreyet. Er regierte neun Jahr / und starb 1369. Seine drey Printzen theileten An. 1380. das Land also unter sich / daß Henricus VI. Senior Sagan / Crossen / Schwibuß / Henricus VII. die Helffte von Glogau / Steinau und Guhr / und Henricus VIII. Passer, Freystadt und Sprottau bekam.

§. 8. *Henricus VII.* regierte also zehen Jahr / von 1380. biß 1390. das Glogauische / suchte den Pohlen Anno 1388. vergeblich Frauenstadt wieder abzunehmen / und zog dardurch seinem Lande eine grosse Verwüstung von denen einfallenden Pohlen zu.

Henricus VIII. Passer, ein Bruder des vorigen / regierte fünff Jahr biß 1395.

Henricus IX. ein Sohn des vorigen / Pater Patriæ genannt / weil er durch seine Autorität verhütet / daß sich Anno 1426. die Hussiten nicht wageten / in das Glogauische einzubrechen / regierte 72. Jahr / von Anno 1395. biß 1467.

Hen-

Henricus X. war ein frommer Bettlägriger Herr / setzte sich sehr wider den König Georg Podiebrath / starb Anno 1476. ohne Kinder.

§. 8. Nach seinem Tode ereigneten sich vier Competenten zu diesem Fürstenthum:

1. König Matthias in Ungarn / als damals Obrister Lehns Herr.
2. Der Chur-Fürst Albertus Achilles zu Brandenburg / weil im Testament die verwittibte Hertzogin Barbara / des Chur-Fürstens Tochter / zur Erbin war ernennet worden.
3. Uladislaus König in Böhmen / ex jure Dominii directi.
4. Johannes / Hertzog zu Sagan / wegen der nahen Anverwandtschafft / indem der verstorbene Hertzog seines Vattern Bruders Sohn gewesen war. Und dieser letzte erhielte auch den Besitz von dem Glogauischen durch die Autorität des Königes Matthiæ, der ihm überaus geneigt war / und maintenirte auch dasselbe gegen den Chur-Fürsten von Brandenburg und Könige von Böhmen / die ihn deßwegen hefftig anfochten. Als er sich aber zu tyrannisch gegen die Glogauer auf-

füh-

führete / und zehen Raths-Herren in einem Thurme verhungern ließ / nahm ihm König Matthias Anno 1488. das Fürstenthum wiederum ab / und er muste im Exilio sterben.

§. 9. *Johannes Corvinus*, des Königs Matthiæ Sohn / erhielt darauf das Glogauische / trat es aber Anno 1490. nach seines Vatters Tode / dem Könige von Böhmen / gegen etliche Ungarische Herrschafften ab.

§. 10. *Uladislaus*, König in Böhmen / überließ An. 1491. seinem Bruder Johann Albert dieses Fürstenthum / welcher es aber / als er An. 1497. die Pohlnische Crone erlangete / vermöge des Contracts, seinem Bruder Uladislao wieder abtretten muste. Dieser behielte auch dasselbe biß An. 1502. in welchem Jahre er es seinem andern Bruder Sigismundo einraumete. Als er aber An. 1506. König in Pohlen ward / muste er solches gleichfals fahren lassen. Nach welcher Zeit es nicht wieder von der Cron Böhmen abgesondert worden / ausser da es König Ferdinand I. Anno 1586. an Hieronymum von Bieberstein zu Sora vor 34000. Ducaten / und hierauf an Hertzog Frie-

Friedrichen zu Liegnitz An. 1540. gegen 62473. Ungarische Gulden verpfändet hatte / ist aber gar balde alles wieder eingelöset worden.

Das XVI. Capitel.

Von denen Hertzogen zu Sagan.

§. 1.

DAs Fürstenthum Sagan gehörte vordem zu dem Glogauischen/ und ist erstlich Anno 1395. nach Hertzog Heinrichs / sonst Passer genannt/ Tode bey seiner Söhne Theilung ein besonderes Fürstenthum worden: Der erste Hertzog war

Johannes I. regierte 44. Jahr / von Anno 1395. biß 1439. / war ein rechter Wüterich/ ritte auf seiner Gemahlin Scholastica, Hertzog Erici III. zu Sachsen Lauenburg Tochter / mit Stiefeln und Sporn/ ließ den Abt von Sagan blenden / und verübte sonst allerhand Grausamkeiten.

Johannes II. ein Sohn des vorigen / war auf des Ungarischen Königes Matthiæ

Sei-

Seiten wider den König von Böhmen Uladislaum IV. erlangte auch durch jenes Beystand Glogau/ wie oben gemeldet worden/ und kam hernach durch seine Tyranney wieder um dasselbige; Nach welcher Zeit es ihm sehr elende gegangen/ denn er muste/ wegen grosser Schulden/ An. 1472. das Fürstenthum Sagan an die Marggrafen von Meissen/ Ernestum und Albertum, für 55000. Ungarische Gold-Gülden verpfänden/ und zog darauf überall in der Irre herum/ und ward von niemand gerne gesehen. Den König Uladislaum behielt er zum unversöhnlichen Feind/ welcher/ da er Anno 1500. seiner armen Gemahlin den Steinauischen District abtrat/ sich ausdrücklich vorbehielt/ daß der Hertzog Hans nichts darvon geniessen sollte. Er würde auch endlich als ein Bettler gestorben seyn/ wenn sich nicht seine Schwieger-Söhne/ die Hertzoge zu Mönsterberg/ seiner erbarmet/ und ihm Wohlau eingeraumet/ woselbst er sein Leben mit der Alchymisterey zugebracht/ und beschlossen Anno 1504. den 23. September.

§. 2. Obbesagter Massen kam also das Fürstenthum Sagan an die Marggrafen von Meissen/ welche es gantzer sieben und

siebentzig Jahr von Anno 1472. biß 1548. besessen / und zwar Anfangs

Ernestus und *Albertus* zusammen/

Albertus alleine/

Georgius Anno 1500.

Henricus Pius Anno 1539. / welcher die Evangelische Religion in dem Lande introducirt.

Mauritius Anno 1543. dieser ward vom König Ferdinando I. überredet / daß er dieses Fürstenthum gegen Erlegung des darauf geliehenen Geldes/ und Uberlassung Eulenburg eines Böhmischen Lehens in Meissen dem Könige abtrate.

§. 3. König *Ferdinandus* behielte dieses Fürstenthum biß Anno 1553. unter seiner Regierung / verpfändete es aber hernach nebst denen Bibersteinischen Herrschafften Sora / Tribel und Friedland auf fünff Jahr biß 1558. an den Chur-Fürsten zu Brandenburg George Wilhelm; Hierauf Anno 1558. kauffte der Bischoff von Breßlau/ Balthasar von Promnitz / dem Könige die Herrschafft Sora erblich ab / und liehe ihm 68000. Reichsthaler auf 20. Jahr auf Sagan / wodurch dem Chur-Fürsten von Brandenburg Satisfaction geschehen konnte. Die Herren von Promnitz haben dem-

demnach dieses Fürstenthum biß zu Kayser Rudolphi II. Zeiten besessen. Denn als Seyfried von Promnitz starb / verblieb die Herrschafft Sora denen Erben / das Fürstenthum aber fiel wieder an den König.

§. 4. Anno 1628. gab es der Kayser Ferdinand II. dem berühmten General Albert von Wallenstein zur Lehn / zog es aber nach dessen Entleibung Anno 1634. wieder an sich.

§. 5. Anno 1646. verkauffte der Kayser Ferdinandus III. dem Fürsten von Lobkowitz um baares Geld dieses Fürstenthum / von welchem Hause folgende es regieret haben:

Wenceslaus Eusebius Lobkowitz, primus acquirens, fiel Anno 1674. in Kayserliche Ungnade / regierte 31. Jahr von Anno 1646. biß 1677.

Ferdinandus Augustus Leopoldus, des Heil. Römischen Reichs Fürst / gebohren den 27. Augusti 1655. würcklicher Kayserlicher geheimer Rath / und der regierenden Kayserin Obrist-Hofmeister; Er erschien als Kayserlicher Principal-Commissarius den 2. 12. Febr. 1692. auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg / und ward im

Februario 1699. Ritter des guldnen Vließ-
ses/ auch bey der Römischen Königin Ob-
rist-Hofmeister.

I. Gemahlin *Claudia Francisca*, Moritz Heinrichs/ Fürstens von Nassau-Hadamar/und *Ernestinæ* von Nassau-Siegen Tochter / gebohren den 6. Januarii 1660. vermählet den 17. Julii 1677. starb den 6. Martii 1680.

Von Ihr

1. *Eleonora*, gebohren den 29. April 1678./ starb dreyzehen Tage nach der Geburt.
2. Leopold Christian / gebohren den 18. Martii 1679./ starb den 28. Febr. 1680.
3. Philippus / gebohren den 2. Febr. 1688.

Gemahlin *Eleonora Charlotta* von Lobkowitz/ *Wenceslai Ferdinandi* Popels/ Grafens von Lobkowitz Tochter/ vermählet den 17. Octob. 1703.

II. Gemahlin *Anna Wilhelmina, Wilhelmi*, Grafens zu Baaden / und *Mariæ Magdalenæ* von Oettingen Tochter/ gebohren den 28. Sept. 8. Octob. 1655.

ver-

vermählet den 17. Julii 1680. starb zu Eger den 22. Augusti 1701. liegt zu Sultzbach begraben.

Von Ihr

1. *Josephus Anton Augustus*, gebohren den 15. April 1681. Canonicus zu Cölln/ wird es auch zu Regenspurg den 3. Februarii 1696. giebt aber solche Stelle wieder auf / und erhält ein Canonicat zu Saltzburg / ist jetzo Kayserlicher General-Adjutant; bringet den 6. Julii 1704. die gute Zeitung nacher Wien / daß die Frantzosen und Bayern bey Donauwerth geschlagen.

2. *Eleonora Amalia Magdalena*, gebohren 20. Junii 1682. *Adami Francisci*, Erb-Printzens von Schwartzenberg Gemahlin im Dec. 1701.

3. *Louyse Anna Francisca*, geb. den 20. October 1683. *Anselmi Francisci*, Fürstens de la Tour und Taxis Gemahlin 1701. empfänget den 14. Septemb. 1705. das Creutz-Ordens-Zeichen von der Ertz-Hertzogin Elisabeth.

4. Ferdinand Franz / gebohren den 13. Febr. 1585. / starb den 18. Julii 1686.

5. *Georgius Christianus*, gebohren den 10. Aug. 1686. wird 1703. Dom-Herr zu Saltzburg.

6. Hedwig Henrietta / gebohren den 20. April 1688. / starb den 10. Maji 1689.

7. *Augusta Francisca*, gebohren den 12. April 1690. / starb im Februario 1691.

8. *Carolus Ignatius Bonaventura*, gebohren den 14. Julii 1692. zu Regenspurg / starb zu Wien = = 1700.

III. Gemahlin = = = Gräfin von Althan / Königliche Hof-Dame / geb. den 3. Dec. 1702. zu Wien / starb 1706. zu Raudnitz / liegt auch daselbst begraben.

IV. Gemahlin *Maria Johanna Elisabetha Louysa* von Schwartzenberg / *Ferdinandi Wilhelmi Eusebii*, Fürstens von Schwartzenberg / und *Mariæ Annæ* von Sultz Tochter / gebohren den 16. Dec. 1689. vermählt zu Wien den 16. November 1706.

(O)

Das

Das XVII. Capitel.

Von denen Hertzogen zu Crossen.

§. 1.

DAs Hertzogthum Crossen hat lange Zeit unter Glogau gestanden/ daher o die meisten Hertzoge aus dieses Fürstenthums Historie schon bekandt seyn werden / als

Conradus I. † 1178.

Boleslaus Altus, † 1201.

Henricus I. Barbatus, hat das Schloß zu Crossen gebauet / und die Stadt mit schönen Gebäuden gezieret/ † 1238.

Conradus II. Crispus, veruneinigte sich mit seinem ältesten Bruder / stürtzte bey dem Dorffe Tarnau mit dem Pferde / und brach den Hals Anno 1273.

Henricus Pius, † 1242, ein Bruder des vorigen.

Conradus II. ein Sohn des vorigen / muste Anno 1272. nach Absterben seiner Gemahlin Brigitta / seinem Schwieger-Vatter Theodorico, Marggrafen in

Meissen / wegen der eingebrachten 10000. Gülden die Herrschafft Crossen und Greiffenstein verpfänden / welcher sie Ao. 1275. wieder an den Ertz-Bischoff zu Magdeburg versetzte. Damit aber endlich dieses schöne Stück Landes von Schlesien nicht gar möchte veralieniret werden / so lösete Henricus Probus Anno 1277. dasselbe wieder ein / und vermachte dasselbe Anno 1290. bey seinem Absterben Conrado wieder / welcher es hernach biß 1298. besessen / in allem aber 56. Jahr regieret.

Henricus III. Fidelis, ein Sohn des vorigen / regierte eilff Jahr / von 1298. biß 1309.

Premislaus II. regierte 22. Jahr / von Anno 1309. biß 1331.

Henricus IV. † 1333.

Henricus V. Ferreus regierte 35. Jahr / von Anno 1334. biß 1369.

Henricus VI. Senior, † 1388.

Henricus VII. † 1390.

Henricus VIII. Passer, † 1395.

Wenceslaus regierte 20. Jahr / von 1395. biß 1416. wollte eine Büchse probiren / aber sie zersprang / und brachte ihn ums Leben.

Henricus IX. regierte 51. Jahr / von 1416. biß 1467.

§. 2.

§. 2. *Henricus X.* ein Sohn des vorigen / regierte neun Jahr / von 1467. biß 1476. Hatte des Chur-Fürstens von Brandenburg Tochter / Barbara / zur Gemahlin / und setzte sie zur Universal- Erbin seiner Länder ein. Dieses wollte der unruhige Johannes II. in Sagan nicht leiden / und entstand darüber ein grosser Krieg / jedoch nahm der Chur-Fürst von Crossen Besitz. Nach vieler Widerwärtigkeit kam es endlich zu Camentz am 16. Sept. 1481. folgender Gestalt zum Vergleich / daß Hertzog Hans dem König Matthiä Crossen / Züllch / Sommerfeld und Bobersberg cedirte / der König aber diese Oerter dem Chur-Fürsten zum Unterpfande für der verwittibten Herotzgin Barbara seiner Tochter Aussteuer / die 50000. Ducaten austrug / einraumete / kam also dazumal das Croßnische / als ein Pfand-Schilling an das Haus Brandenburg. Der Chur-Fürst Joachimus II. brachte es An. 1538. so weit / daß er von dem König Ferdinando I. die Souverainität darüber erblich erhielt / wiewol die Schlesischen Stände wider diese Absonderung lange Zeit gar scharff protestirt haben. Ist also noch biß auf diese Stunde dieses schöne Fürsten-

thum unter dem Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgischen glücklichen Scepter.

Das XVIII. Capitel.

Von dem Fürstenthum Oels.

§. 1.

DAs Fürstenthum Oels ist in der Regierung unterschiedlichen Veränderungen unterworffen gewesen/und hat bald diese/bald jene Fürsten gehabt. Von Anno 1201. biß 1296. stande es unter der Breßlauischen Hertzoge Bottmässigkeit/ und waren dieselbe

Boleslaus Altus † 1201.
Henricus Barbatus † 1238.
Henricus Pius † 1241.
Henricus III. † 1266.
Henricus IV. Probus † 1290.
Henricus V. Crassus

Dieser war Hertzog zu Liegnitz / und Henrici IV. seines Vatters Bruders Sohn/und ward auf Anregen derer Breßlauer von dem unbeerbten Henrico IV. zum Successore in seinen Ländern benennet. Weil aber Conradus II. Hertzog zu Glogau/ein leiblicher

Bruder

Bruder Henrici III, noch am Leben war / so wolte er sich diese Erbschafft nicht entziehen lassen / sondern brachte es durch allerhand gewaltsame Mittel dahin / daß ihm endlich Anno 1293. Oels / Bernstadt und Cunstadt muste überlassen werden.

§. 2. Solchergestalt kam nun dieses Land an die Glogauischen Hertzoge / und ist von Anno 1293. biß 1490. bey dieser Linie geblieben. Die Hertzoge sind gewesen:

Conradus III. regierte 5. Jahr von Anno 1293. biß 1298.

Henricus III. ein Sohn des vorigen / regierte 11. Jahr / von An. 1298. biß 1309.

Conradus I. ein Sohn des vorigen / bekam in der Bätterlichen Theilung das Oelsnische / und ist also im eigentlichem Verstande der erste besondere Hertzog zu Oels gewesen. Anno 1333. ererbte er auch von seinem Bruder Johanne das Fürstenthum Wohlau. Anno 1327. nahm er Böhmische Protection an / regierte 51. Jahr / von 1309. biß 1360.

Conradus II. ein Sohn des vorigen / regierte 35. Jahr von 1360. biß 1395.

Conradus III. ein Sohn des vorigen / ward wegen der vielen verübten Plünderungen und Raubereyen / mit welchen er seinen Nach-

Nachbarn grossen Schaden gethan / von denen Schlesischen Fürsten und Ständen seines Fürstenthums entsetzet / und muste Anno 1431. als ein Privatus sterben.

Conradus VII. und *Conradus VIII.* des vorigen Söhne/regierten Anfangs gemeinschafftlich / nachdem aber Conradus VII. Anno 1471. verstorben / verkauffte Conradus VIII. das gantze Fürstenthum an den König Matthias in Ungarn / und behielte sich dabey die Possession Zeit seines Lebens vor. Er kam aber nachgehends bey dem König in übeln Verdacht / als ob er es mit Hertzog Johanni zu Sagan gehalten / und ward darüber Anno 1475. von seinem Fürstenthum verjagt. Anno 1490. erhielte er wiederum die Restitution vom König Vladislao, und starb 1492. unbeerbt / dahero das Fürstenthum an die Cron Böhmen fiel.

§. 3. Es blieb aber nicht lange bey derselben / sondern der König Vladislaus traff einen Tausch mit dem Hertzoge zu Münsterberg Henrico, welcher ihm seines Vatters Güter in Böhmen abtratt / und dafür Oels und Wohlau erhielte / daß also die Hertzoge von Münsterberg von Anno 1495. biß 1647. Herren von Oels in folgender Ordnung geblieben:

Hen-

Henricus, primus acquirens regierte 3. Jahr/von Anno 1495. biß 1498. *Georgius* † 1502. *Albertus* † 1511. *Carolus* † 1536. drey Brüder starben hinterein ander.

Johannes ein Sohn des vorigen/regierte 29. Jahr/von 1536. biß 1565. gar löblich.

Carolus Christophorus, regierte 4. Jahr von Anno 1565. biß 1569.

Henricus IV. ein Bruder des vorigen/ regierte zu Oels 18. Jahr von 1569. biß 1587.

Carolus II. auch ein Bruder zu Bernstadt/regierte 48. Jahr von 1569. biß 1617

Henricus Wenceslaus zu Bernstadt/regierte 22. Jahr von 1617. biß 1639. und

Carolus Fridericus zu Oels / regierte 30. Jahr von 1617. biß 1647. Sie waren zwey Brüder/der älteste starb eher ohne Kinder/und der jüngste hatte nur eine einzige Tochter Elisabetham Mariam, welche an den Hertzog zu Würtenberg Silvium Nimrod, Hertzogs Julii Friderici zu Würtenberg anderen Sohn Anno 1646. war vermählet worden.

§. 4. Nachdem nun der letzte Hertzog von Oels/ Carolus Fridericus, von der Mönsterbergischen Linie mit Tod abgangen/

gen / so wolte man von Seiten der Cron Böhmen dieses Fürstenthum als ein Feudum apertum Masculinum einziehen. Es geschahen aber so gründliche Vorstellungen/welche von hohen und nachdrücklichen Interceſſionen unterstützet worden/daß der Kayser doch Anno 1648. die Lehn dem Hertzog Silvio Nimrod und seiner Gemahlin simultanee reichete / also daß deren ehliche Descendenten Mann- und Weiblichen Geschlechts succediren können. Solchergestalt kam also dieses Fürstenthum an die Würtenbergischen Hertzoge/ welche folgende:

Silvius Nimrod, primus acquirens, regierte 16. Jahr von 1647. bis 1664. Er hinterließ 4. Söhne/Ferdinandum Carolum, welcher bey seiner Zuruckkunfft von denen Reisen Anno 1668. zu Cassel starb/ Sylvium Fridericum, Christianum Ulricum, Julium Sigismundum.

Diese 3. Printzen machten eine solche Theilung unter sich / daß Sylvius Fridericus zu Oels/Christian Ulrich zu Bernstadt und Julius Sigismundus zu Juliusburg residirten. Sylvius Fridericus zu Oels/starb Anno 1697. unbeerbt; Hertzog Julius Sigismundus zu Juliusburg starb 1684.

und

und hinterließ einen Printzen Carolum, welcher sich mit Wilhelmina Louisa, einer Hertzogin von Sachsen-Mainungen Anno 1703. vermählet hat. Hertzog Christian Ulricus zu Bernstadt ist Anno 1704. d 5. April zu Oels gestorben/als wohin er sich nach seines ältern Bruders Tod gemacht. Seine Söhne sind anitzo die zwey regierende Hertzoge zu Oels/ Carolus Fridericus natus d. 7. Febr. 1690. und Christian, Ulricus, natus d. 27. Jan. 1691. Sonsten ist zu mercken/daß der Hertzog Sylvius Nimrod der Stamm-Vatter derer heutigen Würtenbergischen Oelsnischen Hertzoge zu steter Erinnerung des unumbgänglichen Todes und zu dessen nöthiger Vorbereitung in der Residentz-Stadt Oels Anno 1652. den Orden des Todten-Kopffs aufgerichtet/und wurde von der Gesellschafft ein Rinck mit einem Todten-Kopffe an einem schwartzen Bande an der lincken Hand getragen.

:o:

Das

Das XIX. Capitel.

Von denen Münsterber-gischen Hertzogen.

§. 1.

DAs Fürstenthum Münsterberg ist gar spat von dem Fürstenthum Schweidnitz / mit welchem es stets vereiniget gewesen / abgesondert worden / und hat den Titul eines besondern Fürstenthums erstlich Anno 1301. erhalten. Denn als in besagtem Jahre Hertzog Boleslaus Bellicosus zu Schweidnitz unter seine Printzen sein Land theilete / bekam Bernhardus Schweidnitz / Henricus Jauer / und Boleslaus Münsterberg / welcher der erste besondere Hertzog zu Münsterberg gewesen / und biß Anno 1342. regieret hat. Er verkauffte davon Anno 1322. an den König Johannes von Böhmen die Grafschafft Glatz und widersetzte sich hernach demselben auf das äuserste / als er sich gleich anderen Schlesischen Fürsten von Pohlen abtrennen / und ihm unterwerffen solte / biß endlich Anno 1342. der Königl. Printz Carolus Franckenstein belagerte / und ihn durch eine besondere List zu seinen Willen brachte.

Nico-

Nicolaus Parvus, ein Sohn des vorigen/regierte 27. Jahr/von Anno 1342. biß 1369. Er bekam eine Lust nach dem heiligen Grabe zu Jerusalem zu reisen/und verschaffte sich darzu durch Verkauffung der Stadt Franckenstein an König Carl IV. die Reise-Unkosten an die Hand/und vollendete hernach dieselbe. Er starb aber bey seiner Zurückkunfft in Hungarn.

Boleslaus II. ein Sohn des vorigen/ regierte 8. Jahr von 1369. biß 1377.

Johannes ein Sohn des vorigen / regierte 52. Jahr von 1377. biß 1429. war der letzte Regent von diesem Hause/und ward von denen Hussiten bey Willemsdorff erschlagen.

§. 2. Als solchergestalt dieses Fürstenthum der Cron Böhmen anheim gefallen war/ward es Anno 1443. von des unmündigen Königs Ladislai posthumi Vormündern dem Hertzog Wilhelm von Troppau zu Lehn gegeben / von dem es auch sein Bruder Ernestus Premislaus ererbet/ nach dessen Hintritt aber / weil keine Erben vorhanden gewesen/ es wieder an Böhmen gekommen.

§. 3. Nach diesen als die beyden Söhne des Königes von Böhmen George Po-

diebraths wegen ihrer sonderbaren Mericen und geleisteten sonderbaren Dienste gegen die auffrührischen Oesterreicher von Kayser Friderico III. Anno 1462. in den Fürsten-Stand erhoben worden/ erhielten sie von ihrem Herren Vatter das Fürstenthum Münsterberg/und regierten dasselbe gemeinschafftlich. Ihrem Vatter standen sie getreulich wider den König Matthiam bey/ und ohngeacht Victorinus Anno 1469. bey Wagstad geschlagen und gefangen wurde/jedoch continuirte Henricus den Krieg so eifrig/daß ihn Matthias endlich wieder loßgeben muste. Von diesen Brüdern starb Henricus I. Anno 1498. zu erst/ und Victorinus Anno 1500. und als des letztern Sohn Balthasar Anno 1515. in der Donau ertruncken/theilten sich Henrici hinterlassene drey Söhne dergestalt in die Länder/ daß Georgius Oels/ Albertus Glatz/ und Carolus Münsterberg bekam.

Carolus I. regierte 38. Jahr/ von Anno 1498. biß 1536./ ward Anno 1523. vom Könige Ludovico zum General-Stadthalter des Königreichs Böhmen/zum Landvogt im Ober-Laußnitz/und Hauptmann im Glogauischen bestellet/und von Ferdinando I. zum Ober-Hauptmann in gantz Schlesien.

Seine

Seine beyde Brüder sturben Anno 1502. und 1511. vor ihm / und erbte Oels und Glatz.

Henricus II. ein Sohn des vorigen / regierte 12. Jahr / von Anno 1536. biß 1548. Er introducirte die Evangelische Religion, residirte zu Bernstadt / verpfändete auch Friederich II. zu Liegnitz das Fürstenthum Münsterberg / welches Anno 1531. König Ferdinandus I. einlösete / und seiner Schwester der Königin Isabella Anno 1552. schenckte / welche es aber Anno 1556. wieder abtrat / und alsdann erlangete es Henrici II. Bruder aus besonderer Königlicher Gnade wieder.

Johannes, ein Bruder des vorigen / versetzte das Fürstenthum Münsterberg eine Zeitlang an 4. Herren von Kanitz / lösete es aber wieder ein / und starb An. 1560.

Carolus Christophorus starb Anno 1569. ohne Erben.

Henricus III. und *Carolus III.* die nächsten Vettern des vorigen / übernahmen zwar das Fürstenthum / funden aber dasselbe so verschuldet / daß sie / umb nur etwas von dieser Erbschafft zu geniessen / die übrigen Kammer-Güter nebst denen Regalien an die Münsterbergischen Land-Stände

verkaufften / welche hernachmahls Anno 1570. freywillig die Landes-Hoheit dem Kayser Maximiliano II. antrugen/ und dafür herrliche Privilegia erhielten.

§. 4. Dieses Fürstenthum blieb auch gantzer 72. Jahr unmittelbahr bey der Cron Böhmen/biß nach diesen der Kayser Ferdinandus III. Anno 1654. den Grafen Welckhaud von Auersberg in den Reichs-Fürsten-Stand erhube/und ihn mit diesem Fürstenthum belehnte. Er fiel zwar Anno 1670. in grosse Kayserliche Ungnade/ er hat aber doch dasselbe behalten / und seinen Erben überlassen.

Ferdinandus ein Sohn des vorigen/ regieret seit Anno 1677. ist Ober-Marschall und Erb-Cämmerer im Hertzogthum Crain/und der Windischen March. Seine Gemahlin ist Anna Maria, Gräfin von Herberstein/mit welcher er sich Anno 1678. vermählet. Er hat keinen Printzen / aber eine Prinzessin/Namens Mariam Annam, Anno 1684. gebohren. Es leben auch noch von ihm zwey Brüder/Carolus und Leopoldus, Grafen von Auersberg/und drey Schwestern.

Das

Das XX. Capitel.

Von denen Hertzogen zu Neisse/ und Bischöffen zu Breßlau.

§. 1.

DAs Fürstenthum Neiß gehörte vordem zu dem Breßlauischen Fürstenthum. Es trug sich aber zu / daß der Hertzog zu Breßlau Boleslaus Altus von seinem ungerathenen anderen Sohne Jaroslao bekrieget ward / weil dieser in den Gedancken stund/daß seines Vatters andere Gemahlin Stiffmütterlicher Art/ es mit ihren eigenen Kindern besser / als mit ihm meynete. Wolte nun Boleslaus es nicht zu einen langwierigen Kriege kommen lassen/ und nicht in steter Unruhe leben/so muste er Jaroslaum endlich befriedigen/und ihm den Neissischen District als ein besonderes Fürstenthum abtretten. Damit auch Jaroslao die Kriegerischen Gedancken desto eher vergehen möchten / bewarb sich Boleslaus auf das äuserste/ daß ihm Anno 1108. nach Absterben Francisci I. das Breßlauische Bisthum zu theil wurde. Aber hierdurch ward eben Jarislao Gelegenheit gegeben/

Cas

seinem Vatter und Stieff-Brüdern auf das empfindlichste Wehe zu thun / denn er vermachte im Testamente dem Hohen-Stiffte zu Breßlau sein von dem Vatter erpreßtes Fürstenthum / von welchen doch die Brüder gemeinet hatten / daß es nach seinen Hintritt / wieder an sie fallen müste. Jedoch muste sich das Hohe-Stifft Breßlau nur mit dem Genuß der reichen Einkünffte so lange begnügen / biß es Anno 1240. durch eine neue Donation das vollkommene Fürsten-Recht über das Neissische und Ottmachavische Gebiete / welches sich die Breßlauischen Hertzoge vorbehalten hatten / erhalten; von welcher Zeit an biß auf diese Stunde die Bischöffe von Breßlau die Dignität eines Schlesischen Hertzogs von Neiß mainteniret / und pro Principibus Ligiis gehalten worden. A. 1341. ward dieses Fürstenthum durch das schöne Grotgauische Weichbild überaus erweitert / als welches der Bischoff Præcislaus von dem Hertzog zu Brieg Boleslao III. um ein geringes erkauffte. Anno 1358. muste auch erwehnter Bischoff ratione hujus Feudi die Königl. Böhmische Protection annehmen / und deswegen Reversales ausstellen. Von denen Breßlauischen Bischöffen aber / wie sie

ein-

einander in der Ordnung gefolget/wird unten ausführlicher gehandelt werden.

Das XXI. Capitel.

Von denen Hertzogen zu Teschen.

§. I.

DJeses Fürstenthum hat gleich bey der Schlesischen Absonderung von Pohlen seine besondern Hertzoge gehabt/und war davon der erste

Miecislaus oder Mieslaus I. regierte 47. Jahr / von Anno 1146. biß Anno 1193. gantz Ober-Schlesien. Er halff des vertriebenen Vladislai Sohn/und bekam von Casimiro Justo Könige in Pohlen das Pohlnische Fürstenthum Auschwitz an der Weichsel/als sein Bruder Boleslaus Anno 1179. nach Conradi Tode alles an sich gezogen hatte/zur Satisfaction. *Casimirus I.* ein Sohn des vorigen/ regierte 23. Jahr / von Anno 1211. biß 1234.

Miecislaus II. regierte 12. Jahr von An. 1234. biß 1246. ; Er wolte Anno 1241. denen Tartarn den Paß über die Oder bey Ratibor verwehren / und war hernach mit in der Schlacht bey Wahlstadt getödtet.

Uladislaus I. ein Bruder des vorigen/ hatte anfangs nur Oppeln / succedirte hernachmals seinem Bruder in gantz Ober-Schlesien / ausser Troppau / welches ihm König Wenceslaus III. Ottocar in Böhmen abzwackte. Seine fünff Söhn theileten Ober-Schlesien dergestalt unter sich/ daß Miecislaus III. bekam Auschwitz/ Casimirus Teschen/ Jacobus Troppau/ Boleslaus Oppeln / Primislaus Ratibor.

§. 2. *Casimirus II.* regierte 34. Jahr von Anno 1272. biß 1306.

Casimirus III. ein Sohn des vorigen/ regierte 52. Jahr von 1306. biß 1358. unterwarff sich Anno 1327. der Böhmischen Protection, und erhielt aus Königlicher Gnade eine Stücke von dem Fürstenthum Glogau.

Premislaus, ein Sohn des vorigen/ regierte von Anno 1358. biß 1400. / 42. Jahr. Er brachte viel Land an sich / von seinem Bruder Semovito ererbte er das Glogauische/die Herrschafften Olesnitz und Lubinitz in Pohlen besasse er Pfand-weise/ das Fürstenthum Severien kaufft er / und König Wenceslaus beschenckte ihn mit der Herrschafft Franckenberg und Neustadt/ingleichen Beuthen.

Boles-

Boleslaus I. ein Sohn des vorigen / regierte 33. Jahr / von Anno 1400. biß 1437. Anno 1404. erhielt er vollends vom König Wenceslao die andere Helffte von Groß-Glogau.

Wenceslaus, Boleslaus II. Uladislaus II. Premislaus III. waren vier Brüder / regierten untereinander. Wenceslaus überkam nach des Vatters Tode Teschen / hinterließ auch Anno 1463. zwey Söhne / Wenceslaum und Premislaum IV. sie stürben aber unbeerbt. Uladislaus II. starb gleichfalls im Glogauischen Anno 1464. ohne Kinder / Premislaus erbte darauf Groß-Glogau und Teschen / starb aber Anno 1477. vor Gram / weil ihn König Matthias ums Land bringen wollte / und hatte auch keine Posterität. Also kam das Fürstenthum an Boleslai II. der An. 1460. in Glogau gestorben / Sohn Casimirum IV.

§. 3. *Casimirus IV.* war Ober-Hauptmann in Schlesien / und ließ dem Hertzog zu Oppeln Nicolao / weil er nach ihm auf dem Fürsten-Tage zu Neiß mit dem Dolch gestossen / Anno 1469. den Kopff runterschlagen. Anno 1479. trat er gegen die Coselische Herrschafft dem König Uladis-

lao IV. den Glogauischen Theil ab. Anno 1523. verliehe ihm König Ludovicus das Fürstenthum Troppau auf seine Lebens-Zeit.

Wenceslaus Adamus, ein Enckel des vorigen Wenceslai III. Sohn / regierte 51. Jahr höchstlöblich / von Anno 1528. biß 1579.

Adamus Wenceslaus regierte 39. Jahr / von Anno 1579. biß 1618. / war ein streitbarer Herr / zog Anno 1601. mit denen Schlesischen Trouppen in Ungarn / und schlug den Siebenbürgischen aufgeworffenen Fürsten Zeckel Mores in die Flucht. Trat vor seinem Ende von der Evangelischen zu der Catholischen Religion / in welcher er sonsten an Chur-Fürstens Christiani I. zu Sachsen Hof war erzogen worden.

Fridericus Wilhelmus regierte sieben Jahr / von Anno 1618. biß 1625. / und ward nach seines Vattern Tode auf Befehl seiner Vormünder des Breßlauischen Bischoffs Ertz-Herzog Carls / und des Fürstens zu Liechtenstein nach München gebracht / und zur Catholischen Religion angeführet. Er starb unbeerbt / dahero der König Ferdinandus II. das Fürstenthum an sich zog / und ist dasselbe auch biß

auf

auf diese Stunde bey der Cron Böhmen verblieben.

Das XXII. Capitel.

Von denen Hertzogen zu Oppeln.

§. I.

DAs Fürstenthum Oppeln ist von Anno 1164. biß 1272. von denen ersten Hertzogen über Ober-Schlesien beherrschet worden: Boleslaus I. Uladislai Sohn ist der erste besondere Hertzog alsdann gewesen / welcher diesen Strich Landes in der Theilung mit seinen Brüdern bekommen / und 41. Jahr von Anno 1272. biß 1313. regieret.

Nach seinem Tode regierten seine drey Söhne zugleich / Boleslaus II. residirte zu Oppeln / Albertus zu Strelitz / und Boleslaus III. zu Falckenburg.

Uladislaus zu Cosel / und *Boleslaus IV.* in Oppeln / *Boleslai II.* Söhne regierten miteinander / und submittirten sich Anno 1327. der Cron Böhmen.

Boles-

Boleslaus V. in Oppeln † 1437. / und *Bernhardus* zu Falckenburg/ *Boleslai IV.* Söhne / *Boleslaus V.* hielte es mit denen Hussiten / und halff ihnen so sehr / als er nur konnte. Er kam aber deßwegen mit dem Hertzog Nicolao zu Ratibor in Feindschafft / und ward von demselben in einem blutigen Treffen erleget.

Nicolaus, I. † 1463. *Henricus, Johannes* und *Boleslaus, VI.* † 1465., vier Söhne *Boleslai V.* regierten zusammen. Unter ihnen war *Boleslaus* der unruhigste / welcher daherv auch der Wunderliche genennet worden.

§. 2. *Nicolaus II. Henricus*, † 1494. *Johannes*, † 1532. Drey Söhne Hertzogs *Nicolai I.* Söhne / regierten zusammen; Henricus starb ohne Erben; Nicolaus aber ward auf dem Fürsten-Tage zu Neiß An. 1496. enthauptet / und weil die Execution eine von denen merckwürdigsten Begebenheiten in Schlesien ist / so hat man nicht ermangeln wollen / dieselbe von Wort zu Wort aus Buckisch Prolegomenis Schlesischen Kirchen-Historie / welcher sie ex Msto. Testis oculari weitläufftig angeführet / anhero zu setzen:

Zu der Zeit exequirte der Bischoff (als

da-

damals noch das Ober-Amt haltende/welches er erst nächstkommend Martini / um seinen ihm mehr beliebigen Studiis desto besser obliegen zu können / wiederfahren/ und Casimiro zu Teschen überlassen / welche distinctionem temporis , wenn sie Schickfuse sowol lib. 1. seiner Schlesischen Chronic. c. 38. und lib. 2. c. 36. observiret hätte / als er sie lib. 3. c. 11. selbst annotiret hat / er diese Ober-Hauptmannschafft nicht an ersteren Orten Hertzog Casimiro, am letzteren aber noch dem Bischoff Rothen zugeschrieben / und ihm also selbst wiedersprochen haben würde/) und Hertzog Casimirus zu Teschen / nebst andern Fürsten und Ständen in Schlesien / ein merckwürdiges Exempel an einer Fürstlichen Person. Denn als sie den 21. Junii zur Neisse zusammen einen Fürsten-Tag hielten/ und den 26sten am Tage der Heil. Märtyrer Johannis und Pauli, von langem Sitzen etwas ermüdet / miteinander auf- und abgehen / kommen immittelst (nach Anweisung eines mir zu Handen kommenden Manuscripti, dessen Autor selbst einen oculatum testem bey diesem Trauer-Actu abgegeben/) Hertzog Heinrichen zu Mönsterberg und Glatz (nicht aber wie Curæus

und

und Schickfusius wollen / Hertzog Casimiro) Briefe zu / die er dem Bischoffe und Hertzoge zu lesen giebet. Hertzog Niclas aber zu Oppeln / der ohnedem sehr argwöhnisch / und überdiß zu seinem Unglück von einem seiner Confidenten im Vertrauen übel berichtet worden seyn soll / samt die Schreiben dahin giengen / daß man ihn / um / daß er voriger Zeit es wider den König mit den Pohlen etlicher Massen gehalten / greiffen sollte / kommt darüber in seltzame Gedancken / und auf extreme Anschläge / sich davon zu befreyen. Unterdessen trifft sichs / daß mehrerwähnter Hertzog Casimirus / guter Meynung zu ihm Nicolao tritt / in Willens / mit ihm wegen eines von Adel / Nahmens Polka / Angelegenheit / davon vorhero auch schon in publico Erwehnung geschehen gewesen / weiters zu conferiren / und dessen Sache dahin unterbauen zu helffen / womit von Fürsten und Ständen selbte amicabiliter hingeleget / und nicht erst an Ihro Königl. Majestät devolviret werden dürffte. Redet ihn derhalben in Pohlnischer Mutter-Sprache also an : Deyte sewto muzit torownali ; Das so viel bedeutet : Daß er sich drein finden wolle / die Sache im

guten

guten zu tractiren. Welche angehörete Worte alsbald bey Hertzog Niclasen eine solche Impression causiret / daß er gäntzlich vermeinet / er solle sich gefangen geben : zeucht hiermit den Dolch (der noch biß heute zum Gedächtniß auf dem Rathhaus zur Neisse aufbehalten werden soll/) vom Leder / und sticht damit auf Hertzog Casimirum zu / und verwundet ihn an der Stirn / obwol nicht gefährlich / doch blutrünstig / wendet sich hierauf von ihm ab/ und weiß nicht aus was vor einer Raserey / gegen den Bischoff / welcher doch ein zimliches Spacium von ihm gestanden / fällt ihn mit eben diesem Dolch gantz ungestümm an / und verwundet ihn bey dem Nabel/ wiewol abermals nicht tödtlich / doch gefährlicher / also daß eine zimliche Menge Bluts nachgelauffen / würde ihn auch vollends ohne allen Zweiffel entleibet haben/ wenn nicht einer von Adel / Nahmens Bischoffsheim / bald zugesprungen / und nach allem Vermögen gewehret hätte. Hierauf sich Hertzog Niclas auf die Flucht und in St. Jacobs: Kirchen begeben / der Hoffnung/ daselbst frey und sicher zu seyn. Aber bald entstund ein Geschrey und Tumult hierüber unter dem Volck / wurde

auch

auch zu Sturme geläutet / und die gantze Neisse in die Waffen gebracht ; und weil der Bischoff Erlaubnuß gegeben / den Thäter aus der Kirchen zu nehmen / darein er sich biß auf des Königs (dem er seiner Liberirung halben / 100000. Gulden offerirte /) Resolution salviret gehabt / geschahe auf selbten mit Waffen ein solcher Anfall / daß sie ihn in der ersten Hitze vor dem hohen Altar zu todt geschlagen hätten / wenn ihn nicht einer von Adel / Nahmens Johann Stosch / mit Verletzung seiner selbst beschützet hätte / darüber dieser am Genicke nicht eine geringe Wunde davon getragen. Solcher Gestalt wurde Hertzog Niclas mit Gewalt aus der Kirchen genommen / und in grossem Getümmel und Zulauffen des Volckes wieder aufs Rathhaus vor Fürsten und Stände geführet / von denen er interim zum Thurm / biß auf weitern Bescheid condemniret wurde. Als er nun um drey Uhr zu Mittage dahin geführet und eingeschlossen worden / hat man nicht allein alles des Seinigen sich versichert / und seine gantze Hof-Statt arrestiret / sondern ihn auch so strenge gehalten / daß ihm auch auf Verlangen weder Essen und Trincken / noch

was

was von Kleidern wider die Nacht-Lufft/ selbigen Tages zugelassen worden / sondern ihm einer von Adel seinen Fuchs-Beltz aus Mitleiden zugeworffen gehabt. Des andern Morgends Früh kamen Fürsten und Stände abermals auf dem Rathhause zusammen / und resolvirten / daß Hertzog Niclas den Kopff verlohren / gaben ihm auch zu seiner Bereitung den Breßlauischen Canonicum M. Heinrich Fulstein zu / welchem er vor solchen letzten Dienst 220. Fl. Ungr. legiret / auch sonsten ein solenne Testamentum aufgerichtet / und darinn unter andern zu ewigen Zeiten / Tag und Nacht durch / bey dem Grabmahl sein und seiner Eltern / die Psalmos zu beten verordnet hat. Hierauf und nach abgelegter Ohren-Beichte führete man ihn vor die Neissische Stadt-Schöppen / die unter freyem Himmel alle zusammen um den Urtheil-Tisch herum sassen / vor welchem er von Fürsten und Ständen in Teutscher Sprache / die er doch nicht verstund / aufs hefftigste angeklagt wurde / darzu er aber nichts mehr / als in seiner Pohlnischen Mutter-Sprache sagte : Was soll dieses bedeuten / und wie können diese gemeinen Leute einen Fürsten

richten / und vielleicht gar urtheilen? Aber ihm wurde hierauf weiter nichts geantwortet / sondern der Sentenz, daß er durchs Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden solle / gefället / selbter auch so fort exequiret / und er / Hertzog Niclas / zwischen ohngefähr funfftzig gewaffneter Mannschafft / auf den Marckt geführet. Als er dahin kommen / disponirte er sich zum Tode / und bat das umstehende Volck / daß es vor seine Seele GOtt bitten wolle; Hub damit die Augen gen Himmel / und brach in diese Worte aus: O Neisse / Neisse / haben dich deßwegen meine Vor-Eltern der Kirchen geschencket / daß du mir heutiges Tages das Leben nehmen sollst? Als er nun an den Ort vor das Rathhaus kam / wo ein rothes Tuch von vier Elen ausgebreitet gelegen / und er darauf abgethan werden sollte / sprach er: Mein Erlöser hat sich geduldig vor mich Sünder in Tod gegeben / wollte GOtt / daß ich Ihm jetzo recht nachfolgen könnte! fiel damit mit ausgestreckten und in Gestalt eines Creutzes formirten Händen zur Erden / und betete sehr andächtig / biß er endlich / nach geküstem / auf die Erden mit dem

Fin-

Finger gemachtem † wieder aufgestanden/ und oberwähnten entlehnten Fuchs-Belt̃ ausgezogen/ den Hals ihme selbsten entblösset/ und sofort an darzu bestimmtem Orte niedergekniet. Hierauf ihm obgedachter M. Fulstein in einem vergoldetem Becher / noch den Johannis-Trunck / pro amore S. Johannis, gereichet / welchen er aber ihm / als er was weniges daraus genossen / bald wieder zugestellet / und also kniende sich selber das Haar aufbinden wollen/ nicht aber vor Todes-Angst vermocht; dahero der Gerichts-Diener ihme seine Mütze aufgesetzet / und das Haar darunter gestecket ; worauf ihm alsobald / bey Anruffung des Nahmens JEsu/ in einem Streich das Haupt abgeschlagen / der entseelte Cörper in einen Sarg gelegt / nach der Kirchen gebracht/ und daselbst ihm die Vigilien gehalten / dritten Tags aber nach Oppeln geführet worden. Das Schwerdt / damit er gerichtet / und das mit Blut besprengte schwartz-sammete Polster / worauf er gekniet/ ist noch heutiges Tages allhier zum Brieg im Zeug-Hause zu sehen. Schickfulius schreibet / GOtt habe ein Exempel seines Göttlichen Zorns an diesem Fürsten / seiner notorischen Unkeuschheit hal-

ben / davor auch weder Frauen noch Jungfrauen sicher gewesen / nach seinem Tode erzeiget / indem / weil er / wie es zu selbiger Zeit bräuchlich / kein Leingewand angehabt / und der Leib über sich auf den Rücken gefallen / männiglich / als er schon todt / die Scham entblösset / und erstärret gesehen: gleichsam solche Erstarrung nicht auch von ihren natürlichen Ursachen / und daß die Spiritus zu solcher Zeit uno impetu hervor zubrechen suchen / herrühretе.

Solche hochwichtige Sache nun / und daß die Stände / ohne Borwissen des Königs / wider eine Fürstliche Person criminaliter zu verfahren / sich unterstanden / und also dem Sachsen-Recht selbsten / welches lib. 3. Landr. art. 55. statuiret / daß über der Fürsten Leib / und ihre Gesind / niemand mag Richter seyn / denn der König allein / zuwider gehandelt / hätte billich Uladislaum zur Ungnade bewegen sollen. Aber als der König das andre Jahr nach Olmütz kommen / seynd theils Fürsten und Stände in Schlesien in Person dahin gezogen / und die Sache / ob sie sich gleichwegen auch anwertigen Hertzog Johannis zu Oppeln / Nicolai Brudern / anfangs etwas schwehr angelassen / gütlich vertragen.

Der

Der dritte Bruder Johannes blieb also alleine übrig / und erbte auch Anno 1516. das Fürstenthum Ratibor / starb aber Anno 1532. ohne Erben / und überließ der Cron Böhmen seine Lande.

§. 3. Nach dem ist dieses Fürstenthum zweymal verpfändet worden / als an Marggraf George zu Brandenburg in Jägerndorff für 183333. Gülden / und 9166. Gülden jährlichen Zinsen; und An. 1645. an den König Uladislaum IV. in Pohlen auf 50. Jahr gegen 1100000. Rheinische Gülden. Anno 1664. aber wurde / dasselbe durch die Unkosten / die der Kayser sich gemachet / da er Anno 1658. denen Pohlen wider Schweden Succurs geschicket / wieder eingelöset.

§. 4. An die Fürsten von Siebenbürgen ist dieses Fürstenthum auch dreymal vertauschet worden / Anno 1550. vom Kayser Ferdinando an Joh. Sigismundum Bathori, Anno 1598. vom K. Rudolph II. an Sigismundum Bathori, und Anno 1621. an Bethlem Gabor, es ist ihnen aber nicht lange anständig gewesen / und haben es gar balde verlassen.

Das XXIII. Capitel.

Von denen Fürsten zu Ratibor.

§. 1.

DAs Fürstenthum Ratibor hat ebenfalls unter denen Hertzogen in Ober-Schlesien eine Zeitlang gestanden. Premislaus, Uladislai Sohn/ ist der erste besondere Hertzog über Ratibor gewesen/ welcher es in der Theilung mit seinen fünff Brüdern bekommen ; Er hat 37. Jahr regiert / von Anno 1272. biß 1309.

Lescus, ein Sohn des vorigen / regierte 31. Jahr / von Anno 1309. biß 1340. begab sich Anno 1327. in Böhmischen Schutz.

Nicolaus II. Hertzog zu Troppau / ein Schwager des vorigen/ hatte Lesci Schwester Anna geheyrathet / und erbte also Ratibor.

Johannes I. ein Sohn des vorigen.

Johannes II. ein Sohn des vorigen/ † 1429.

Wenceslaus, ein Sohn des vorigen.

Jo-

Johannes III. fiel Anno 1475. bey dem König Matthias in die Ungnade und den Argwohn / als ob er es mit denen Pohlen / wider seines obersten Herrns Interesse heimlich gehalten.

Nicolaus † 1506. *Johannes IV.* *Valentinus* † 1516. drey unbeerbte Brüder / hinterliessen das Fürstenthum Hertzog Johanni zu Oppeln. Dieser aber gieng gleichfalls Anno 1532. ohne Erben ab / worauff alles der Cron Böhmen anheim gefallen.

Das XXIV. Capitel.
Von denen Troppauischen Hertzogen.

§. 1.

Die drey ersten alten Hertzoge in Ober-Schlesien Miecislaus Casimirus I. und Miecislaus II. haben zugleich in Troppau regieret. Nach Miecislai Tode aber occupirte der König Wenceslaus in Böhmen Anno 1246. dieses Land / und belehnte damit seinen natürlichen Sohn Nicolaum I. welcher der erste Hertzog von Troppau gewesen ist. Er starb Anno 1254. ohne Erben.

§. 2. Das Fürstenthum bekam hierauf des folgenden Königs in Böhmen Premislai III. Ottocari natürlicher Sohn Nicolaus II. welcher Anno 1320. starb.

Nicolaus III. ein Sohn des vorigen/ er erhielt durch die Heyrath mit der Prinzessin Anna das Fürstenthum Ratibor / als ihr Bruder Lescus gestorben ; Unterwarff sich Anno 1327. Böhmischer Oberherrschafft.

Premislaus und Wenceslaus I. † 1381. zwey Söhne des vorigen/regierten gemeinschafftlich.

Wenceslaus II. Nicolaus III. Wilhelmus, Ernestus Premislaus, vier Brüder/ Premislai Söhne/theilten das Troppauische unter sich.

Wenceslaus III. und *Johannes* zu Lobschütz Wenceslai II. Söhne / sturben alle beyde unbeerbt/ dahero das Fürstenthum Anno 1469. der Cron Böhmen anheim fiel.

§. 3. Dieses erledigte Fürstenthum schenckte hierauff König Georgius Podiebrath in Böhmen Anno 1471. an seinen Sohn Victorinum, welcher es nachgehends an den König Matthias in Ungarn gegen etliche Sclavonische Herrschafften vertauschet.

König

K. Matthias ſchenckte Troppau hinwiederum ſeinem natürlichen Sohne Johanni Corvino, aber er muſte daſſelbe nach des Vatters Tode Anno 1490. verlaſſen/ und alſo kam es wieder an Böhmen.

Von dem Böhmiſchen Könige Uladislao erhielt es ſein Bruder Johannes Albertus. Als er aber Anno 1492. zum Könige von Pohlen war erwehlet worden/ reſignirte er daſſelbe/und bekam es alſo der andere Bruder

Sigismundus, welcher es auch Anno 1507. nach ſeiner Wahl zum König von Pohlen/wieder abtratt.

König *Ludovicus* verehrte Anno 1523. dieſes Fürſtenthum dem Hertzog Caſimiro IV. zu Teſchen auf ſeine Lebenszeit / und alſo kam es Anno 1528. wieder an Böhmen.

§. 4. An *Carolum I.* Fürſten zu Liechtenſtein/ verpfändete Anno 1614. der Kayſer Matthias nachgehends dieſes Fürſtenthum/ und hat es auf ſeine Nachkommen transferiret/Er ſtarb Anno 1627.

Carolus Euſebius, ein Sohn des vorigen/war von Anno 1639. biß 1641. Ober-Hauptmann in Schleſien/ſtarb 1684.

Johannes Adamus Andreas, der einzige

tzige Sohn des vorigen/und itziger Hertzog zu Troppau / vermählte sich Anno 1681. mit Erdmuth Theresia Sophia/Fürstin von Dietrichstein / von welcher gebohren Carl Joseph Anno 1684. Maria Amalia Anno 1687. Franciscus Dominicus 1689.

Die Gundackerische Linie hat keinen Antheil an Schlesien.

Das XXV. Capitel.

Von denen Hertzogen zu Jägerndorff.

§. 1.

DAs Fürstenthum Jägerndorff stand anfangs unter denen vier ersten Hertzogen über gantz Ober-Schlesien. Nachgehends ward es nach Uladislai Tode Anno 1272. bey der Theilung zum Fürstenthum Ratibor geschlagen / biß Nicolai II. Söhne das Land unter sich theileten / da dann

Nicolaus III. der erste besondere Hertzog von Jägerndorff geworden/ starb ohne Kinder.

Nicolaus IV. ein Vetter des vorigen

Johan-

Johannis I. zu Ratibor Sohn / starb ohne Erben.

Nicolaus V. ein Vetter des vorigen / *Johannis II.* zu Ratibor Sohn. Er hatte zwar zwey Söhne / weil aber der eine / Johannes genandt / im geistlichen Stande blieb / und der andere Wenceslaus, wegen seines blöden Verstandes sich zur Regierung nicht schickte / so fiel das Fürstenthum an die Printzessin Barbara.

Barbara war erstlich Hertzog Johannis zu Teschen / der in Gleiwitz residirte / Gemahlin / und vermählte sich nach dessen Hintritt Anno 1473. wiederum mit George / Freyherrn von Schellenberg / welcher auch das Fürstenthum Jägerndorff biß Anno 1511. besessen. Nach seinem Tode fiel es an die Cron Böhmen.

§. 2. Anno 1523. schenckte der Böhmische König Ludovicus dieses erledigte Fürstenthum seinem treuen Vormund / dem Marggrafen George von Brandenburg aus dem Hause Anspach / der viel bey seiner Erziehung gethan. Denn damit geschahe ihm ein grosser Dienst / weil er ohnedem als ein Pfand die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor anfänglich besaß / hernachmahls aber dieselben gegen Sagan und Sora abtratt /

tratt. Anno 1530. halff er die Augspurgische Confession dem Kayser Carl dem 5ten persöhnlich übergeben/und war ein sehr löblicher Regente; sein Symbolum ist gewesen:

Gottes Wort das ist nicht schwehr/
Wann nur Eigennutz nicht wär.

George Friedrich/der einige Sohn des vorigen/ wäre bald seines unruhigen Vetters und Vormundes Marggrafs Alberti Alcibiadis in Francken halber/bey seiner Minorennität um Land und Leute gekommen. Denn weil dieser einen Reichs-Feind abgab / so traff ihn die Kayserliche Acht/ worauf K. Ferdinandus nicht säumete/das Fürstenthum Jägerndorff einzuziehen. Es wurde aber noch die Unschuld des jungen Printzens dergestalt gerettet/daß durch viele gethanene Vorstellung / derselbe endlich Anno 1558. zu den völligen Besitz von Jägerndorff wiederumb gelangete. Das Fürstenthum Sagan / welches er als einen Pfand-Schilling genennet / lösete K. Maximilianus II. Anno 1563. wieder ein. Er starb Anno 1603. ohne Erben/ und hinterließ das Fürstenthum dem Churfürsten zu Brandenburg Joachim Friedrich. Von

diese

diesem erhielte es sein jüngster Sohn Johann George Anno 1607.

§. 3. Dieser Marggraf *Johann George* war ein Competente von dem Straßburgischen Bisthum gewesen / hatte es aber nicht erhalten können / sondern muste sich mit einem Stücke Geld abweisen lassen / dahero ihn sein Vatter mit dem Fürstenthum Jägerndorff wieder zu frieden stellete. Er lebte auch in Schlesien in grossem Ansehen / und erhielte Anno 1617. das Commando von denen Trouppen der Schlesischen Stände. Weil ihm aber nachgehends von dem Schlesischen Ober-Rechte die beyden Herrschafften Oderberg und Beuthen gerichtlich abgesprochen wurden / so erweckte dieses Urtheil bey ihm einen solchen Widerwillen gegen dem Kayser / daß er mit Freuden des Pfaltzgraffs Friedrichs Parthey annahm / und als dessen General Anno 1620. Neiß / Glatz / Troppau und Bautzen eroberte. Aber nach der Schlacht auf dem Weissenberge lieffen auch die Sachen vor ihm sehr unglücklich ab / denn er ward Anno 1621. in die Acht erkläret / Anno 1623. seines Fürstenthums entsetzet / und muste das folgende Jahr d. 2. Mart. zu Leutschau in Ober-Ungarn im Exilio sterben.

§. 4.

§. 4. Zur Ersetzung des Schadens/ welchen die Liechtensteinischen Güter in Mähren von des Bethlem Gabors Soldaten Anno 1623. erlitten / räumete der Kayser Ferdinandus II. hierauff das eingezogene Fürstenthum Jägerndorff dem Fürsten von Liechtenstein Carolo I. ein / bey dessen Descendenten es auch verblieben / welche im vorhergehenden Capitel zu ersehen.

Das XXVI. Capitel.

Von denen Sechs Standes-Herren in Schlesien.

§. 1.

DJe nächsten nach denen Fürsten in Schlesien sind die Sechs Standes-Herren / davon die ersten viere von undencklichen Zeiten her schon folgenden Vorzug / Rechte / Würde und Gerechtigkeit gehabt / wessen allen nachgehends die zwey neuern auch theilhafftig worden:

1) Daß sie keinem Fürsten in Schlesien / sondern immediatè dem König von Böhmen unterworffen.

2) Daß sie bey denen Fürsten-Tägen / Fürsten / und Ober-Rechten / und anderen Lan-

Landes-Zusammenkünfften alle zusammen einen eigenen Stand præsentiren/ und eine Fürstliche Stimme haben.

3) Daß sie ihre Steuren / Anlagen und Collecten/nirgends anders/als bey dem Schlesischen General-Steuer-Ambt abzuführen/und zu entrichten verbunden.

4) Die Reparitiones, Einlogirungen/ Verpflegungen der Miliz, geschehen bey ihnen bloß allein durch den Königl. Ober-Ambts Zuschlag.

5) Daß sie in ihrer Herrschafft eine ordentliche Regierung führen / einen Landes-Hauptmann setzen / Lands-Rechte in ihrem Nahmen hegen können.

6) Daß von ihnen keine Appellationes an das Königliche Ober-Ampt/sondern bloß allein an die Königliche Böhmische Appellation-Cammer nach Prag gehen können.

7) Daß sie das Privilegium exemtionis Fori in Causis merè personalibus vel etiam extrajudicialibus contra quoscunque Magistratus nullo penitùs excepto haben / daß wofern sie ausser dem ordentlichen Fürsten-Recht / von jemand anders solten verklaget werden/ sie für keinem Judicio zu erscheinen schuldig.

8) Daß sie die Jurisdiction über den in

ihrer

ihrer Herrschafft wohnenden Adel haben/ welcher sie als Lehns-Herren erkennen / und ihnen den Eid der Treue schwehren muß.

§. 2. Nach ihren rechten Range kommen sie folgender massen auf einander.

1) Die Herrschafft Wartenberg gehöret von uhralten Zeiten her denen Burggrafen von Dohna.

2) Die Herrschafft Militsch besassen vordem die Freyherren von Kurtzbach/ und ist nach diesen an die Freyherren / nunmehro Grafen von Malzan kommen.

3) Die Herrschafft Pleß gehörte vordem denen Freyherren von Turzo/ von welchem sie der Bischoff zu Breßlau Balthasar von Promnitz Anno 1556. erkauffte/ und an seine Vettern die Freyherren itzunder Grafen von Promnitz brachte.

4) Die Herrschafft Trachenberg gehörte anfänglich denen Freyherren von Kurtzbach. Nach ihren Absterben gelangte sie an die Freyherren von Schaffgotsch; Es verlohr aber dieselbe Anno 1634. Freyherr Johann Ulrich von Schaffgotsch mit seinem Leben/ weil er mit in die Wallensteinischen Händel implicirt gewesen war / und ward mit derselben von Kayser Ferdinando II. der Graf von Hazfeld belehnet.

5. &

4. & 5.) Die zwey letztern / Ober- und Nieder-Beuthen / deren die erstere dem Grafen von Henckel / die andere dem Baron von Schönaich gehöret / sind erstlich Anno 1697. aus Kayserl. Gnade zu dieser Hoheit und Würde erhoben worden / und müssen von Jahr zu Jahr in dem Rang miteinander alterniren.

§. 3. Wie also diese Standes-Herren quoad Regalia und Privilegia denen Schlesischen Fürsten meistens durch Königliche Hulde æquiparirt / so ist doch zwischen ihnen und denenselben noch der Unterscheid / daß sie die Huldigung in Gegenwart des Königes von Böhmen nicht mit denen Hertzogen zugleich kniende / sondern hernach stehend / und mit einem veränderten Eydschwur leisten.

In Schlesien sind auch gewisse Status Minores oder Königliche freye Burg-Lehn zu mercken / welche von allen Fürstlichen Landes-Hauptmannschafften und Regierungen eximirt / und immediate unter die Königliche Ober-Ambts Jurisdiction Breßlau gehören / jedennoch aber keinen Stand und Stimme in Conventis publ. haben / dieselbe aber sind folgende:

Die Herrschafft Bielitz / Oderberg /

Friedeck. Gut und Stadt Freystadt in Ober-Schlesien. Gut Teutschleuthen/ Steubendorff / Olbersdorff. Herrschafft Loßlau. Gut Roy / Reichwaldau. Herrschafft Freudenthal / Neuschloß/ Freyhan/ Zulauff / Medzibohr und Goschütz. Haltz-Großburg. Königliche freye Burg-Lehn/ Lyssa/ Auras/ Krolckwitz/ Bogenau/ Rommenau / Malckwitz / Groß-Peterwiz/ Kraicka und Weigwiz.

Titulaturen.

I.

Derer Fürsten und freyen Standes-Herren im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihro Hoch-Fürstliche Durchleucht / Herr / Herr Franz Ludwig/ꝛc. Administrator des Hochmeisterthums in Preussen/ Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen / Bischoff zu Worms und Breßlau / Probst und Herr zu Ellwangen/ Pfaltz-Graf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich/

Jülich / Cleve und Bergen Hertzog / Graf zu Veldentz / Sponheim und der Marck Ravensberg / Fürst zu Mörß / Herr zu Ravenstein / Freudenthal und Eulenberg / ꝛc. wie auch Ihro Römischen Kayserlichen Majestät Obrist Hauptmann im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihro Hoch-Fürstliche Durchleucht / Herr / Herr Carl Friedrich / Hertzog zu Würtenberg und Teckh / auch in Schlesien zur Oels / Graf zu Mompelgarth / Herr zu Heidenheim / Sternberg und Medzibohr / wie auch des freyen Königlichen Burg-Lehns Auras / ꝛc.

Ihro Hoch-Fürstliche Durchleucht / Herr / Herr Carl / Hertzog zu Würtenberg und Teckh / auch in Schlesien zur Oels / Bernstadt und Juliusburg / Graf zu Mompelgarth / Herr zu Heidenheim / Medzibohr und der freyen Herrschafft Goschütz.

Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht / Herr / Herr Johann Adam Andreas / des Heil. Römischen Reichs Fürst und Regierer des Hauses Lichtenstein von Nicolsburg / in Schlesien Hertzog zu Troppau und Jägerndorff / ꝛc. Dero Römischen Kay-

serlichen Majestät würcklich Geheimbder Rath und Ritter des göldnen Vliesses/ ꝛc.

Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht/ Herr/ Herr Ferdinand / Hertzog in Schlesien zu Sagan / des Heil. Römischen Reichs Fürst und Regierer des Hauses Lobkowitz/ gefürsteter Graf zu Sternstein / Herr der Herrschafft Rauditz und Chlumnetz an der Elbe / Ritter des göldnen Vliesses/ ꝛc. Der Römischen Kayserlichen Majestät würcklich geheimbder Rath/ wie auch Ihro Majestät der Römischen regierenden Kayserin Ober-Hofmeister/ ꝛc.

Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht/ Herr/ Herr Ferdinand / Hertzog in Schlesien zu Münsterberg und Franckstein/ des Heil. Römischen Reichs Fürst von Auersberg/ gefürsteter Graf zu Thengen und Mitterburg / Graf zu Gottschee und Welitz/ Herr zu Schön- und Seissenberg / Obrist Erb-Land-Marschall und Erb-Cämmerer im Hertzogthum Crain und der Windischen Marckh/ ꝛc.

Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden / Herr Carl Hannibal / Burggraf zu Dohna/ Herr der freyen Standes Herrschafft Wartenberg / Herr auf Bralin und Soltnitz/

nitz / wie auch Dero Römischen Kayserlichen Majestät Cämmerer.

Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden / Herr Joachim Wilhelm/ Graf von Maltzan/ Frey-Herr von Wartenberg und Pentzelin / freyer Standes-Herr in Schlesien/ Erb-Herr der freyen Standes Herrschafft Militsch und Freyhan / Herr auf Groß-Peterwitz / Pinxen und Proßkowa.

Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden / Herr Erdmann / des Heil. Römischen Reichs Graf von Promnitz / freyer Standes-Herr in Schlesien zu Pleß / Frey-Herr in Sorau / Triebel / Naumburg / Herr der Herrschafften Drehna und Klitschdorff / Erb-Herr zu Halbau / Kuhnau und Buhrau.

Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden / Herr Frantz/des Heil. Römischen Reichs Graf von Hatzfeld und Gleichen / Edler Herr zu Wildenberg / Herr zu Crottdorff/ Schönstein / Blanckenhain / Kranichsfeld / Rosenfeld und Stetten ; In Schlesien regierender Herr der freyen Standes-Herrschafft Trachenberg und Praußnitz / wie auch Dero Römischen Kayserlichen Majestät würcklicher Cämmerer.

Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden / Herr Frantz Carl/ Graf von Schönaich/ Erb-

Herr der freyen Standes-Herrschafft Beuthen-Carolath / Herr auf Ambtitz / Mallendorff / Schlaupitz und Tornau.

Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden / Herr Carl Joseph / Graf von Henckel und Donnersmarck / der freyen Standes-Herrschafft Beuthen-Beuthen / Tarnowitz / Oderberg und Glesen / Erb-Herr des Königlichen freyen Burg-Lehns Steubendorff / wie auch Dero Römischen Kayserlichen Majestät würcklicher Cämmerer.

II.

Kayserl. und Königl. Gouverni, wie auch Königl. und Fürstl. Landes Hauptmannschafften und Regierungen / ꝛc.

Ein Hochlöblich Kayser- und Königl. Ober-Ambts-*Collegium* im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / ꝛc. nach der Ordnung in denen Raths-*Sessionen*.

IHro Hoch-Fürstliche Durchl. Herr / Herr Franz Ludwig / ꝛc. Administrator des Hochmeisterthums

thums in Preussen/ Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen/ Bischoff zu Wormbs und Breßlau/ Probst und Herr zu Ellwangen/ Pfaltz-Graf bey Rhein/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Bergen Hertzog/ Graf zu Veldentz/ Sponheim und der Marck Ravensberg/ Fürst zu Mörß/ Herr zu Ravenstein/ Freudenthal und Eulenberg/ &c. wie auch Dero Römischen Kayserlichen Majestät Ober-Hauptmann im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihro Hoch- Freyherrliche Gnaden/ Herr Johann Adrian/ Frey-Herr von Plencken/ Erb-Herr auf Heyda/ Ober- und Nieder-Hünern/ &c. Dero Römischen Kayserlichen Majestät hoch-meritirter Königlicher Ober-Ambts-Cantzler im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihro Frey-Herrliche Gnaden/ Herr *Lazarus Ambrosius*, Frey-Herr von Brunetti/ Erb-Herr auf Groß-Mahlendorff und Goldschmieden/ &c. Dero Römischen Kayserlichen Majestät würcklich Königlicher Ober-Ambts-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihro Gräfliche Gnaden/ Herr Frantz Carl/ Graf Kottulinsky von Kottulin und

Kezischkowitz / Herr auf Politschan / Rohoßnitz / Wellerhadeck / Czechowitz / Lonitz und Boronow / ꝛc. Dero Römischen Kayserl. Majestät Cämmerer und würcklich Königl. Ober-Ambts-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihro Frey-Herrliche Gnaden / Herr Johann Anthon / Frey-Herr von Fragstein und Nimbsdorff / Herr auf Hertzogwaldau / Mittel-Olbendorff / Pohlnisch-Gandau und Jäschkittel / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät Cämmerer und würcklich Königl. Ober-Ambts Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien/wie auch des Briegischen Fürstenthums Landes-Cassæ Director und Landes-Aeltester im Strehlischen Weichbilde.

Ihro Gräfliche Gnaden / Herr Franz Carl / des Heil. Römischen Reichs Graf von Praschma / Frey-Herr zu Bilckhau / Herr der freyen Herrschafft Friedeck / ꝛc. Dero Römischen Kayserlichen Majestät würcklich Cämmerer / wie auch würcklich Königlicher Ober-Ambts Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihro Gräfliche Gnaden / Herr Otto Wentzel / des Heil. Römischen Reichs Graf von Nostitz und Reineck / auf Lobris /

bris / Profen / Kuntzendorff und Neuland/ ꝛc. Dero Römischen Kayserlichen Majestät würcklich Cämmerer / wie auch würcklicher Königlicher Ober-Ambts-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / und der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Ober-Rechts-Sitzer.

Ihro Gräfliche Gnaden/ Herr Johann Baptista/ des Heil. Römis. Reichs Graf von Reithardt / Herr auf Spathenbrunn/ Leopoldstein und Krichen / ꝛc. Dero Römischen Kayserlichen Majestät Königl. Ober-Ambts-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihro Freyherrliche Gnaden/ Herr Alexander Joseph / Frey-Herr von Mennicht / Herr auf Groß-Mohnau / Protschkenhan / Groß- und Klein-Briesa / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät Königl. Ober-Ambts-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien/ wie auch der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer/ Ober-Rechts-Sitzer- und Landes-Aeltester.

Ihro Gräfliche Gnaden/ Herr Johann Ferdinand Kager/ Graf von Gluben/ ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät Königl.

Ober-Ambts-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / wie auch Sr. Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Pfaltz Cämmerer / und Sr. Hoch-Fürstlichen Durchleucht Herrn Carl Philipps/ Pfaltz-Grafen bey Rhein und General-Gouverneurs in Tyroll / ꝛc. Ober-Hof-Marschall / wie auch Dero Durchl. Printzessin Ober-Hofmeister.

Ihro Freyherꝛl. Gnaden / Herꝛ Frantz / Frey-Herꝛ von Tiepolt / Erb-Herꝛ auf Stoschendorff und Ulbendorff / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät Königl. Ober-Ambts-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihro Freyherꝛl. Gnaden / Herꝛ Johann Wilhelm / Frey-Herꝛ von Würtz und Bourg / Erb-Herr auf Rommenau / ꝛc. Dero Römischen Kayserl. Majestät Königl. Ober-Ambts-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihro Gräfliche Gnaden / Herꝛ Gerhard Wilhelm / des Heil. Römis. Reichs Graf von Strattmann auf Beyerbach / Herr der freyen Herrschafft Freyhan / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät würcklich Cammerer wie auch Königl. Ober-Ambts-

Rath

Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Titul.] Herr Carl Leopold Joseph von Oberg/ Erb-Herr der Güther Kalckau / Wiese und Klein-Briesa / wie auch des freyen Königl. Burg-Lehns Malckwitz / ꝛc. Dero Römisch. Kayserl. Majestät Königl. Ober-Ambts-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Titul.] Herr Johann Wilhelm von Agricola / ꝛc. Dero Römisch. Kayserl. Majestät würcklich Königl. Ober-Ambts-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Titul.] Herr Frantz Albert *Langius* von Kranichstädt / ꝛc. Dero Römisch. Kayserl. Majestät würcklich Königl. Ober-Ambts-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Titul.] Herr Heinrich Gottfried von Spätgens / ꝛc. Dero Römisch. Kayserl. Majestät Königl. Ober-Ambts-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / wie auch Sr. Hoch-Fürstl. Durchleucht des Herrn Hoch- und Teutsch-Meisters / Bischoffs zu Wormbs und Breßlau / ꝛc. Geheimbter Rath und Hof-Cantzler.

Titul.] Herr Ernst Wilhelm von Mentzelsberg / Erb-Herr auf Siebischau / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät würcklich Königl. Ober-Ambts-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / wie auch zugleich hochverordneter Secretarius.

Titul.] Herr Leopold Anthon von Sannig / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät Königl. Ober-Ambts-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Titul.] Herr Augustin Bäyerhueber von Hueb / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät bey Dero hochlöblichen Königl. Ober-Ambte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien hochverordneter Secretarius.

Eine Hochlöbl. Kayserl- und Königliche Cammer im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / ꝛc. nach der Ordnung in denen Raths-*Sessionen*.

Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden / Herr Johann Baptista / des Heil. Römischen Reichs Graf von Neithardt / Herr auf Spathenbrunn / Leopoldstein und Krichen / ꝛc.

chen/ ꝛc. Dero Römischen Kayserl. Majestät hoch-meritirter Königl. Cammer-Præsident im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihro Gräfliche Gnaden / Herr Friedrich Leopold/des Heil. Römischen Reichs Graf von Rechenberg / Herr auf Pleßwitz / Zuckelnick und Johnsdorff / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät Cämmerer/ und Königl. Vice-Cammer-Præsident im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihro Gräfliche Gnaden / Herr Johann Leopold / Graf von Herberstein/ Frey-Herr zu Neuburg und Guttenhag/ Herr auf Lamkowitz / Wangern / Mertzdorff / Groß-Briesa/ Buckschütz/ Schnellendorff und Harttlieb / Erb-Cämmerer und Erb-Truchses in Kärndten/ ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät Geheimbder-Rath / Cämmerer und Königl. Cammer-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihro Gräfliche Gnaden / Herr Johann Franz Ferdinand/ Graf von Würben und Freudenthal / Herr auf Nieder-Pomibsdorff / ꝛc. Dero Römischen Kayserlichen Majestät Cämmerer und Königlicher

licher Cammer-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihro Gräfliche Gnaden / Herr Anthon Christoph / Graf und Herr von Proßkau / Herr der Herrschafften Proßkau / Czreliß und Züllß; Dero Römischen Kayserl. Majestät Cämmerer / und Königl. Cammer-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihro Freyherrl. Gnaden / Herr Christoph Andreas Kirchegg / Frey-Herr von Sternbach / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät Königlicher Cammer-Rath und Ober-Kriegs-Commissarius im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihro Gräfliche Gnaden / Herr Joachim Ladislaus / Graf von Berge auf Herrendorff und Klade / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät Cämmerer und Königl. Cammer-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Ihre Freyherrliche Gnaden / Herr Carl Friedrich / Frey-Herr von Nymbtsch und Steffenshan / Erb-Herr auf Badewitz / Arnolds-Mühl und Linden-Wiese / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät Cämmerer und Königl. Cammer-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / des

Für-

Fürstenthums Breßlau und Neumarcktischen Weichbildes Landes-Aeltester und Königl. Mann/ wie auch des zu Troppau und Jägerndorff regierenden Hertzogen Rath und Ober-Land-Cämmerer im Fürstenthum Jägerndorff.

Titul.] Herr Frantz Anton von Frieo &c. Dero Röm. Kayserl. Majest. Königl. Cammer-Rath/wie auch Ober-Ambtmann des Kayserl. Ambts Neusaltz in Nieder-Schlesien.

Titul.] Herr Johann Wolffgang/ Edler von Lilienegg/des Heil. Röm. Reichs Ritter &c. Dero Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Rath.

Titul.] Herr Frantz Bernhardt von Marttels &c. Dero Röm. Kayserlichen Majest. Königl. Cammer-Rath.

Titul.) Herr Andreas Quiual von Buchwiesen &c. Dero Römis. Kayserlichen Majestät. Königl. Cammer-Rath.

Titul.) Herr Dominicus von Selder &c. Dero Röm. Kayserl. Majest. Königl. Cammer-Rath.

Titul.[Herr Wentzel Frantz Dobrusky von Rothfahn &c. Dero Röm. Kayserl. Majest. Cammer-Rath / wie auch zugleich Secretarius.

Titul.) Herr Johann Theodor von Schubert ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Königl. Cammer-Rath.

Titul.) Nicolaus Caspar von Malaise ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Königl. Cammer-Rath.

Titul.) Herr Johann Frantz von Fälderen ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät Cammer-Rath.

Titul.) Herr Heinrich Wilhelm Ludwig von Blumen-Kron/ Herr auf Barothwitz ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majest. Königl. Cammer-Rath.

Titul.) Herr Ludwig Maximilian Cocx von Onßel auf Weßig ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Königl. Cammer-Rath/ wie auch zugleich Secretarius.

Titul.) Herr Frantz Antonius von Gößinger ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Königl. Cammer-Rath.

Titul.) Herr Antonius von Massa ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Königl. Cammer-Rath und Saltz-Ambts Administrator in Ober-Schlesien.

Titul.) Herr Johann Sebastian Peschel ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Königl. Cammer-Secretarius, wie auch Ober-Post-Ambts-Verwalter in Breßlau.

Titul.

Titul.) Herr Carl Joseph Sturm ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Königl. Cammer-Secretarius, wie auch bey dem löbl. Fürstl. Stifft zu St. Matthiam Cantzler.

Ein Hochlöbl. Kayserl. und Königl. vollmächtiges Ambt der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Ihro Hoch-Gräfl. Excellentz / Herr Johann Anton / Graf von Schaffgotsch / des Heil. Röm. Reichs semper frey / von und auf Kynast / Freyherr zu Trachenberg / Erbherr der Herrschafften Greiffenstein / Kynast / Girßdorff und auf Bober-Röhrs- und Schoßdorff / Buchwald / Preylsdorff / Horttau und Ober-Stonßdorff ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät würckl. Geheimbter Rath und Cämmerer / wie auch der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer vollmächtiger Landes-Hauptmann / Obr. Erb-Hofmeister und Hof-Richter.

Ihro Gräfl. Gnaden / Herr Just Wilhelm Anton / Graf von Allmeßlo / Freyherr von Tappe / Erbherr auf Bertelsdorff / Faulenbrücke und Horttau ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Rath / würckl. Cämmerer

und Königl. Ambts-Assessor der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Titul.) Herr Johann Friedrich von Lamprecht / Herr auf Nieder-Gröbitz ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Rath und Königl. Ambts-Assessor der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Titul.) Herr Johann Pode von Creutzenstein ꝛc. dero Röm. Kayserl. Majestät Rath und Königl. Ambts-Secretarius der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Ein Hochlöbl. Kayserl. und Königl. vollmächtiges Ambt des Fürstenthumbs Glogau.

Ihro Hoch-Gräfl. Excellentz / Herr Hanß Wolff / Graff von Franckenberg und Ludwigsdorff / Herr der Herrschafft Grädiztzberg / Erbherr auf Buchelsdorff / Haugendorff / Strehlitz / Warthau / Panthenau / Großhartmannsdorff und Klitschdorff ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. würckl. Geheimbter-Rath / Cämmerer und vollmächtiger Landes-Hauptmann des Fürstenthums Glogau und zugehöriger Weichbilder.

Titul

Titul.] Herr Melchior Ferdinand von Glöckelsberg ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Königl. Rath und Ambts-Secretarius des Fürstenthums Glogau.

Ein Hochlöbl. Kayserl- und Königl. Ambt der beyden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

Ihro Hoch-Gräfl. Excellentz / Herr George Adam Frantz / des Heil. Röm. Reichs Graf von Gaschin / Edler Herr von und zu Rosenberg / Woschnick / Neukirch / Freystadt / Zierotca / Sackrau / Kätscher / Budczanowitz und Tscheschkowitz ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. würcklich Geheimbter Rath / Cämmerer und Hochverordneter Landes-Hauptmann der beyden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

Die in denen Fürstenthümern Oppeln und Ratibor / beym Königlichen Land-Recht Herren Assessores.

Ihro Freyherrl. Gnaden / Herr Frantz Wilhelm / Freyherr von Larisch und Carwin / Herr der Herrschafft

Cuja ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät Rath und Ober-Landrichter der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

Ihro Gräfl. Gnaden/ Herr Constantin Leopold/des heil. Röm. Reichs Graf von Tentschin/Herr auf Radowitz ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Rath und Landes-Cantzler der Königl. Fürstenthümer.

Ihro Gräfliche Gnaden/ Herr Frantz Julius / des heil. Röm. Reichs Graf von Bertugo/Herr der Herrschafft Tworog/ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Rath/Cämmerer / Landrechts-Beysitzer und Landes-Aeltester der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

Ihro Gräfl. Gnaden/Herr Carl Samuel Leonhardt/ des heil. Röm. Reichs Graf von Colonna / Edler Herr von und zu Fels/Herr der Herrschafft Groß-Strelitz/Leschnitz/Dzirkowitz und Kostirowitz/ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät Cämmerer und Landrechts-Beysitzer der beyden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

Ihr. Gräfl. Gnaden / Herr Frantz Carl / des heil. Röm. Reichs Graf von Gaschin / Edler Herr von und zu Rosenberg ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät Rath / Cämmerer und Landrechts-Beysitzer

ter der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

Ihro Gräfl. Gnaden Herr Johann Ferdinand / des heil. Röm. Reichs Graf von Praschma / Freyherr von Bilckhau / Herr der Herrschafft Ugest und Rudzinitz / Welczeck ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Rath und Landrechts-Beysitzer in denen Fürstenthümern Oppeln und Ratibor.

Ihro Freyherrl. Gnaden / Herr Johann Bernhardt Welczeck / Freyherr von Groß-Dubensko und Petersdorff / Herr auf Petersdorff / Labant / Pschow / Czechowitz / Alt-Geiblitz und Przisowkow ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Rath und Landrechts-Beysitzer.

Titul.] Herr Georg Wilhelm Jarotzky von Jaroschin auf Stanowitz / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majest. Rath und Landrechts-Beysitzer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

Titul.] Herr Frantz Leopold Heinrich von Twardawa auf dem freyen Hof bey Ratibor ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Rath und Landrechts-Beysitzer der Fürstenthümer.

Titul.] Herr Wentzel Leonhardt Rogovsky von Rogoschnick auf Dom-

browko und Waltzen ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Rath und Landrechts-Beysitzer.

Titul.] Herr Wentzel Holli von Poniemtschütz auf Gelek ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Rath und Landrechts-Beysitzer in denen Fürstenthümern.

Titul.] Herr Carl Zagiczeck von Hoczalkowitz auf Poniemtschitz und Pawlowitzky/ ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Rath und Landrecht-Beysitzer der Fürstenthümer.

Titul.] Herr Franz Maximilian Reißwitz von Kenczierzin auf Schamarzowitz ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Rath / Landrechts-Beysitzer und Landes-Schreiber.

Titul.] Herr Johann Samuel Skronsky von Budzow ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. bey Dero Königl. Oppel- und Ratiborischen Landrechte Landes-Procurator.

Ein Hochlöbl. Kayser- und Königl. Ambt des Fürstenthums Breßlau.

Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden / Herr Franz Anton / Graf von Schlegenberg / Erbherr auf Bothland / Stephansdorff /

dorff / Schadewinckel / Seedorff / Raschdorff / Falckenhan und Tschäplo ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majest. Rath / wie auch Hochverordneter Landes-Hauptmann des Fürstenthums Breßlau / und zugehöriger Weichbilder.

Ihro Freyherrl. Gnaden / Herr Conrad / Freyherr von Sternberg / Erbherr auf Schönbrunn / Schalckau / Ober- und Nieder-Syrdanick / Guhlau / Gierlesdorff / Gaumitz und dem freyen Königl. Burglehn Bogenau ꝛc. Dero Röm. Kayserlichen Majest. Assistenz-Rath und Königlicher Ambts-Verweser des Fürstenthums Breßlau.

Titul.] Herr Theodor Wilhelm von Hirschmann / Erbherr auf Groß-Syrben / Sattig und Unkristen ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majest. Königl. Assistenz-Rath und Landes-Cantzler des Fürstenthums Breßlau.

Titul.] Herr Martin Ignatius von Langenthal / Erbherr auf Zweybrodt und Blanckenau ꝛc. Dero Röm. Kayserl. Majestät bey Dero Königl. Ambte des Fürstenthums Breßlau wohlverordneter Secretarius.

Eine Hochlöbl. Kayser- und Königl. Regierung des Fürstenthums Liegnitz.

Ihro Hochgräfl. Excellentz / Herr Christoph Wilhelm / Graf von Schafgotsche / auf Kynast und Greiffenstein / Erb-Herr auf Ober- und Nieder-Cörnitz/Weissenleippe und Gohlsdorff/ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät würcklich geheimbder Rath und Cämmerer/ wie auch hochverordneter Landes-Hauptmann des Fürstenthums Liegnitz und zugehöriger Weichbilder.

Ihro Freyherzl. Gnaden / Herr Rudolph Ferdinand / Frey-Herr von Biedermann / Erb-Herr auf Leippe und Klemmerwitz/ ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät bey Dero Königl. Regierung des Fürstenthums Liegnitz wohlverordneter Regierungs-Rath.

Titul.] Herr Constantin Michael Schubert/ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät bey Dero Königl. Regierung des Fürstenthums Liegnitz wolverordneter Regierungs-Rath.

Titul.] Herr Ambrosius von Lankisch/ ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät bey

bey Dero Königl. Regierung des Fürstenthums Liegnitz wolverordneter Regierungs-Rath und Secretarius.

Titul.] Herr Anthon Philipp von Vollbracht / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät bey dero Königl. Regierung des Fürstenthums Liegnitz wolverordneter Regierungs-Rath.

Eine Hochlöbl. Kayser- und Königl. Regierung des Fürstenthums Brieg.

Ihro Hochfreyherzl. Gnaden / Herr Franz Weighardt / Frey-Herr von Hoffmann / Erb-Herr auf Ober-Thalheim / Karpenstein / Stracha / Sillwitz und Gaumitz / ꝛc. Dero Römis. Kayserlichen Majestät Rath und hochverordneter Landes-Hauptmann des Fürstenthums Brieg und zugehöriger Weichbilder / wie auch des Weichbildes Ohlau.

Ihro Freyherzl. Gnaden / Herr Caspar Heinrich / Frey-Herr von Rottenberg auf Endiersdorff / ꝛc. Dero Röm. Kays. Majestät bey Dero Königl. Regierung wolverordneter Regierungs-Rath und Consisto-

rial-Præses des Fürstenthums Brieg und Weichbildes Ohlau.

Titul.] Herr *Servatius* Cocx von Onßel / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät bey Dero Königl. Regierung wolverordneter Regierungs-Rath des Fürstenthums Brieg.

Eine Hochlöbl. Kayserl. und Königl. Regierung des Fürstenthums Wohlau.

Dero Hoch-Gräfl. Excellenz, Herr Johann Ludwig / Graf von Nostitz / Erb-Herr auf Wiesau / Groß-Logisch / Ranßdorff / Leippe und Alt-Rauden / ꝛc. Dero Römis. Kayserlichen Majestät würcklich geheimbder Rath / Cämmerer und Hochverordneter Landes-Hauptmann des Fürstenthums Wohlau und zugehöriger Weichbilder.

Titul.] Herr Johann Bernhard von Hoyer / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät bey Dero Königl. Regierung des Fürstenthums Wohlau wolverordneter Regierungs-Rath.

Titul.] Herr Johann Frantz von Klingenberg / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät

lestät bey Dero Königl. Regierung des Fürstenthums Wohlau wohlverordneter Regierungs-Rath.

Titul.) Herr Ignatius von Retz / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät bey Dero Königlichen Regierung des Fürstenthums Wohlau wohlverordneter Regierungs-Rath und Secretarius.

Ein Hochlöbl. Kayserl. und Königl. Amt des Fürstenthums Teschen.

Ihro Hoch-Gräfliche Excellenz, Herr Adam Wentzel / Graf von Teutczin / Herr auf Konska / Podlessky / Zamarsek und Kossakawitz / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät würcklich geheimbder Rath und hochverordneter Landes-Hauptmann des Fürstenthums Teschen und zugehöriger Weichbilder.

Die Herren Land-Officirer beym Königl. Landes-Amt im Fürstenthum Teschen.

Ihro Freyherrl. Gnaden / Herr Heinrich Ferdinad Larisch / Frey-Herr von Ellgath und Karwin / Herr auf Karwin

Al-

Albrechtsdorff / Soltza / Rostropitz / Bielowitzko Tierlitzko / Grodietz / Bierau und Schwentöschowsky / ꝛc. Dero Römischen Kayserlichen Majestät Cämmerer / und Dero Erb-Fürstenthums Teschen Landes-Marschall.

Ihro Freyherrl. Gnaden / Herr George Leopold / Frey-Herr von Beeß / Herr auf Nieder-Lischna / Trzenetz und Lischbitz / des Fürstenthums Teschen Land-Richter.

Ihro Freyherrl. Gnaden / Herr Rudolph Sobeckh / Frey-Herr von Kornitz / Herr auf Groß- und Klein-Riegersdorff und Landeck / des Fürstenthums Teschen Landes-Cantzler.

Die Herren Land-Rechts-Assessores im Fürstenthum Teschen.

Ihro Freyherrl. Gnaden / Herr Heinrich Wilhelm Welczeck / Frey-Herr von Guttem-Lande und Hultschin / Herr auf Kiensberg / Groß-Polomy / Hertzmanitz / Wirzbitz / und Hruschow / ꝛc. Dero Römischen Kayserlichen Majestät Cämmerer und General-Feld-Wachtmeister.

Ihro Freyherrl. Gnaden / Herr Carl Frantz

Frantz Sedlnitzky / Frey-Herr von Choltitz / Herr auf Pohlnisch-Ostrau / Wagstadt / Klein-Kuntzendorff und Swerckli.

Ihro Freyherrl. Gnaden / Herr Adam Wentzel Gottschalkowsky / Frey-Herr von Gottschalckowitz / Herr auf Dingelau / Ober-Lischna und Neudeckh.

Ihro Freyherrliche Gnaden / Herr Friedrich George Welczeck / Frey-Herr von Guttem-Lande und Hultschin / Herr auf Groß-Kuntzendorff und Borcky.

Ihro Freyherrliche Gnaden / Herr Carl Frantz Skrbensky / Frey-Herr von Hrzischtze und Schönhoff / Herr auf Schönhof.

Titul.] Herr Johann Casimir Czelesta von Czelestin / auf Illownitz und Kisselau.

Titul.] Herr Johann Adam Pelcka von Neustadt auf Klein-Kuntzendorff.

Titul.] Herr George Ferdinand Schebischowsky von Schonow auf Koniakou.

Titul.] Herr Frantz Albert Wildau von Lindenwiese auf Hnoynickh und Rackowitz.

Titul.] Herr Wentzel Kißelowcky von Kisselow auf Seibersdorff.

Titul.] Herr Carl Wentzel Korinsky von Letschke auf Niebory.

Titul.] Herr Carl Wilhelm Gotschky von Ellgoth auf Stentzeldorff.

Titul.] Herr George Anthoni von Januschowsky genannt / auf Nieder-Sucha.

Titul.] Herr Carl Wentzel Reißwiz von Kaderzin auf Nieder-Sucha.

Titul.] Herr Carl Wentzel Bryschowsky von Bryczeck auf Pitron.

Königliche Ambts-Secretarien im Fürstenthum Teschen.

Titul.] Herr Nicolaus Ignatius Tirchala.

Titul.] Herr Thomas Frantz Penckala.

Fürstl. Landes-Hauptmannschafften und Regierungen.

HErr Gräfliche Gnaden / Herr Philippus Franciscus / des Heil. Römischen Reichs Graf von Gallasch / zum Schloß Campo und freyen Thurn / Herr

Hog

zog zu Lucerna / Erb-Herr auf Ponoſt / Schön-Johnsdorff / Schrebs- und Radelsdorff / ꝛc. Dero Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät Cämmerer / wie auch Ihro Hoch-Fürſtlichen Durchleucht des Herrn Hoch- und Teutſchmeiſters / Biſchoffen zu Breßlau / ꝛc. Rath und Landes-Hauptmann des Biſtthums Breßlau und Grottkauiſchen Weichbildes zur Neiß.

Titul.] Herr Joachim Heinrich von Siegrod und Schlawickau / Erb-Herr auf Ober-Milatſchütz und Minkowsky / ꝛc. Hoch-Fürſtl. Würtenbergiſcher Oelsniſcher wohlverordneter Landes-Hauptmann / Regierungs-Rath und Conſiſtorii Præſes des Fürſtenthums Oels.

Ihro Frey-Herrliche Gnaden / Herr Joachim Heinrich / Frey-Herr von Dyherr / Erb-Herr auf Ulbersdorff / Gümmel; Reſewitz und Straden / Hoch-Fürſtl. Würtenbergiſcher / Oelsniſcher und Berniſtädtiſcher hochanſehnlicher Landes-Hauptmann und Conſiſtorii Præſes, Regierungs-Rath und Cammer-Director.

Ihro Gräfliche Gnaden / Herr Rudolph / Graf von Gaſchin / Edler-Herr von und zu Roſenberg / auf Hültſchin / Kätſcher und Freyſtadt / ꝛc. Dero Römiſ.

Kay-

Kayserl. Majest. Cämmerer / und wolverordneter Landes-Hauptmann des Fürstenthums Troppau.

Ihro Freyherzl. Gnaden/ Herr Franz Bernhard Lichnowsky/ Frey. Herr von Wostitz / auf Kuchelna / Stiepanckowitz/ Stiebnig / Pists / Koberwitz / Borutzin/ Boleslau und Hoff / ꝛc. Hoch-Fürstlicher Liechtensteinischer Rath/ Ober-Land-Richter im Fürstenthum Troppau und wolverordneter Landes-Hauptmann des Fürstenthums Jägerndorff.

Ihro Freyherrl. Gnaden / Herr Leopold Heinrich / Frey-Herr von Garnier / Herr zu Liechtenegg und Loybel / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät Mundschenck / Förder-Oesterreichischer Regiments-Rath und Hertzoglicher Saganischer wolverordneter Ambts-Verweser im Fürstenthum Sagan.

Ihro Hochwürdige Gnaden/ Herr Tobias/ des Heil. Cistercienser-Ordens Abbt/ beyder respective Fürstl. und Königl. Stifter Henrichau in Schlesien / und Szirez in Hungarn / wie auch des Fürstenthums Münsterberg und Weichbildes Franckstein Landes-Hauptmannschaffts-Verwalter.

III. Con-

III.

Consignation

Derer Hoch-Löblichen Herren Fürsten und Stände im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien Gevollmächtigten Herren Abgeordneten allhier in Breßlau ad Conventum publicum, &c. ihrer Ordnung und Session nach.

Bey der Hoch-Löbl. Fürst- und Freyherrlichen Stimme.

HRo Freyherrl. Gnaden / Herr Melchior Andreas / Frey-Herr von Rottenberg / Erb-Herr auf Endiersdorff und Mañsdorff / ꝛc. Hoch-Fürstl. Bischöfflicher Breßlauischer Rath und Regierungs-Canzler des Bisthums Breßlau zur Neiß und Deputatus ad publica in Breßlau.

Titul.] Herr Franz Anthon von Gilgenheim / Herr auf Gißmansdorff / Zanpitz und Jentsch ꝛc. Sr. Hoch-Fürstlichen Durchleucht des Herrn Hoch- und Teutschmeisters / Bischoffen zu Wormbs und

Breßlau ꝛc. Rath und Deputatus ad publica in Breßlau.

Titul.] Herr Carl Conrad von Pein und Wechmar / ꝛc. Hoch-Fürstl. Würtenbergischer Oelsnischer Rath / wie auch gemeldten Fürstenthums gevollmächtigter Deputirter ad publica in Breßlau.

Titul.] Herr George Heinrich von Haupt / ꝛc. Hoch-Fürstl. Würtenberg-Oelsnisch-Bernstädtischer Rath / wie auch gemeldten Fürstenthums gevollmächtigter Deputirter ad publica in Breßlau.

Ihro Freyherrl. Gnaden / Herr Peter Leopold Orlick / Frey-Herr von Laciska / Herr auf Schönstein / Herzitz und Drzkowitz / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät würcklich Cämmerer / ꝛc. und Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. des regierenden Hertzogen zu Troppau und Jägerndorff / Fürstl. Lichtensteinischer Rath und Deputirter ad Conventus publicos in Breßlau / wie auch des Hoch-Fürstl. Bischöfflich-Ollmitzischen Crätzes Lehn-Rechts-Beysitzer.

Titul.) Herr Johann Christoph von Conrad / ꝛc. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. der regierenden Hertzogen zu Troppau und Jägerndorff Fürstlicher Lichtensteinischer Rath und Deputirter ad Conventus publi-

cos,

cos, wie auch des Fürstlichen Stiffts bey unser lieben Frauen auf dem Sande zu Breßlau Rath / Cantzler und des Zobbtischen Haldes Hauptmann.

Titul.) Herr Johann Maximilian von Lilienthal / Herr auf Strachau und Metkau / ꝛc. Dero Römis. Kayserl. Majestät und Hoch-Fürstl. Lobkowitzisch-Saganischer Rath / und von Dero Fürstenthum Sagan Deputirter ad Conventus publicos in Breßlau / wie auch Königlicher Land-Hofe-Richter und Landes-Aeltester des Nimbtischen Weichbildes im Fürstenthum Brieg.

Titul.) Herr Gottfried Alexander von Mennicht / auf Jäschwitz und Scbotschütz / ꝛc. Hoch-Fürstl. Auersberg-Münsterberg-Franckensteiniger Rath / wie auch des Fürstenthums Münsterberg-Franckstein Deputirter ad Conventus publicos in Breßlau.

Die sechs freyen Standesherrschafften *in complexu constituiren* nur ein Fürstl. *Votum*, als

Titul.) Herr Franciscus Hlawenkowsky / Hoch-Gräfl. Dhona-Wartenten

tenbergischer Rath / und der freyen Standes-Herrschafft Wartenberg Deputirter ad publica in Breßlau / wie auch des Jungfräulichen Closter-Gestiffts Trebnitz Cantzler.

Titul.) Herr Daniel Kühn / Erb-Herr auf Bogislau / ꝛc. Hoch-Gräflicher Maltzanisch-Militscher-Regierungs-Cantzler / und der freyen Standes-Herrschafft Militsch Deputirter ad publica in Breßlau.

Titul.) Herr Gottfried Retsch / Hoch-gräflicher Promnitz-Pleßischer Rath / und der freyen Standes-Herrschafft Pleß Deputirter ad publica in Breßlau.

Titul.) Herr Paul Frantz Mitschke / Hoch-Gräflicher Hatzfeld-Trachenbergischer Rath und Ambts-Secretarius, wie auch der freyen Standes-Herrschafft Trachenberg Deputirter ad publica in Breßlau.

Titul.) Herr Carl Philipp von Mennicht auf Jäschwitz und Sebotschütz / ꝛc. Hoch-Gräflicher Schönaichischer Rath / und der freyen Standes-Herrschafft Beuthen Carolath Deputirter ad publica in Breßlau.

Titul.) Herr Gottfried Schincke / Hoch-Gräflicher Henckelisch-Beuthnischer Rath

Rath/ und der freyen Standes-Herrschafft Beuthen-Beuthen Deputirter ad publica in Breßlau.

Bey der Löbl. Erb-Fürstenthümer Stimme.

Titul.] Herr Ernst Rudolph Matthußka von Toppeltschan/ ꝛc. Der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer abgeordneter ad Conventus publicos in Breßlau.

Titul.] Herr Johann Friedrich von Borwitz / Erb-Lehns-Herr auf Kuhnern ꝛc. der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer / Ober-Rechts-Sitzer/ und abgeordneter ad Conventus publicos in Breßlau.

Ihro Freyherrl. Gnaden / Herr Christoph Frantz / Frey-Herr von Glaubitz/ Erb. Herr auf Dyrrhenfurth / Wahren/ Gloschkau / Ganscherau und Schryen/ ꝛc. des Fürstenthums Glogau Landes-Aeltester und Deputirter ad Conventus publicos in Breßlau.

Titul.] Herr Johann Heinrich Skronsky von Budzow auf Skronskau/ Radlow und Karmoncka/ ꝛc. Der Römischen Kayserl. Majestät Rath bey denen

Fürstenthümern Oppeln und Rattibor Land- Rechts- Beysitzer/ Landes- Aeltester und gevollmächtigter Deputirter ad Conventus publicos in Breßlau.

Ihro Freyherrl. Gnaden / Herr Wolff Ernst Sauerma / Frey- Herr von und zu der Fältsch / Erb- Herr auf Fältsch Zindel/ Beckern/ Neu- Forwerck/ Lortzendorff und Ober- Strusse / ꝛc. des Breßlauischen Fürstenthums Königl. Mann und Deputirter ad Conventus publicos in Breßlau.

Titul.] Herr Abraham von Seyler und Buntzelwitz/ Erb- Herr auf Protschweyda / Lilienthal / Leuthen / Sara und Buntzelwitz/ ꝛc. des Fürstenthums Breßlau Deputirter ad Conventus publicos in Breßlau.

Ihro Gräfliche Gnaden / Herr Wentzel Albrecht / Graf von Würben und Freudenthal/ ꝛc. Dero Römischen Kayserl. Majestät bey Dero Königl. Regierung des Fürstenthums Liegnitz Ambts- Beweser und Regierungs- Rath / wie auch gedachten Fürstenthums Deputirter ad publica in Breßlau.

Ihro Freyherrl. Gnaden/ Herr Adam/ Frey- Herr von Gruttschreiber / Edler Herr von Zopgendorff / Erb- Herr auf Mi-

Michelau/ ꝛc. des Fürstenthums Brieg Deputirter ad Conventus publicos in Breßlau.

Ihro Frey-Herrliche Gnaden / Herr Frantz Carl/ Frey-Herr von Leskurault/ Erb-Herr auf Stabelwitz / Nickelwitz und Großausker/ ꝛc. des Fürstenthums Wohlau und Weichbildes Ohlau Deputirter Ordinarius ad Conventus publicos in Breßlau.

Titul.) Herr Johann George Budäus von Lohr/ Herr von Bittendorff/ ꝛc. Dero Römischen Kayserlichen Majestät Rath und eines Hochwürdigen Dohm-Capituls des hohen Stiffts zu Breßlau Secretarius, Syndicus und Notarius, wie auch des Fürstenthums Teschen Deputirter ad Conventus publicos in Breßlau.

Abgeordnete von der löblichen Stadt Breßlau.

Titul.) Herr Hans Christian von Hoffmanns-Waldau / Herr auf Messendorff und Zopgendorff / ꝛc. des Raths allhier.

Titul.) Herr Samuel von Königsdorff / ꝛc. Römis. Kayserl Majestät Rath und Hoch-meritirter Syndicus allhier.

Denen folgen in der Sessions-Ordnung/ jedoch absque voto in publicis Conventibus derer Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien wohlverordneter Landes-Bestellter.

Titul.) Herr Christian Anton Knorr von Rosenroth/ &c.

Und derer Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien Wohlverordneter General-Steuer-Einnehmer.

Titul.) Herr Sebastian von Röthel und Schwanenberg/ &c.

Wie auch bey dem gemeldten Wohllöblichen General-Steuer-Ambt wohlverordneter Buchhalter.

Titul.) Herr Caspar Melchior Marcus.

Bey denen Städtischen Stimmen.

Stadt Schweidnitz / Jauer / Glogau/ samt einem Deputirten von denen Weichbild

bild-Städten des Fürstenthums Glogau/ Oppeln/ Neumarckt alternative, Namslau/ Liegnitz/ Brieg/ Wohlau.

Weil die Herren Deputirten bey denen Städtischen Stimmen zum öfftern alterniren / als sind ihre Titul nicht hieher gesetzet worden.

IV.

Ein Hoch- Wohl- Edler/ Gestrenger und Hochbenamter Rath der Kayser- und Königl. Stadt Breßlau.

Nach denen Raths-Sessionen angemercket.

Titul.) Herr Hans Siegmund von Haunolt und Riehmberg/ &c. Dero Röm. Kayserl. Majestät Rath / und bey der Kayser- und Königlichen Stadt Breßlau Hochansehnlichen Raths-Collegio, wie auch bey dem daselbigen Evangelischen Consistorio hoch-meritirter Præses.

Titul.) Herr Heinrich von Reichel und Schmoltz/ Ober-Raths-Aeltester und Kriegs-Commissarius.

Titul.] Herr Maximilian von Seyler und Buntzelwitz / Herr auf Buntzelwitz / ꝛc. Raths-Aeltester / Kriegs-Commissarius und Schöppen-Præses.

Titul.) Herr Magnus Antonius von Götz und Schwanenfließ / Ober-Cämmerer.

Titul.] Herr Hans Christian von Hoffmannswaldau.

Titul.] Herr Gottfried von Kretschmar.

Titul.] Herr Hans Siegmund von Hallmenfeld. Waisen-Præses.

Titul.) Herr Carl Heinrich von Haupt. Unter-Cämmerer.

Titul.) Herr Hans Christian von Roth / Herr auf Lohe. Bau-Herr.

Titul.) Herr George Marx von Jägersburg / Herr auf Fürstenau / Marschwitz und Eckersdorff.

Titul.) Herr Ernst Philipp Sachs von Leuenheimb.

Titul.) Herr Hans George von Wolff.

Titul.) Herr Ferdinand Ludwig von Breßler und Aschenberg.

Titul) Herr Heinrich von Vollgnad / Herr auf Sapraschin.

Titul.) Herr Gottfried Riemer.

Ti-

Titul.) Herr Gottfried Lincke.
Herr George Klose.
Herr Matthias Hänsel.
Herr Lorentz Scholtz.

Syndici Titul. { Hr. Samuel von Königsdorff. / Herr Daniel von Riemberg.

Beyde Römis. Kayserl. Rath.

Secretarii Titul. { Herr Christoph Seydel. / Herr Christian Anton Kretschmar. J. U. L.

Das XXVII. Capitel.

Von denen Schlesischen Prælaten.

§. 1.

DJe Catholische Geistlichkeit lebet in grossem Ansehen und Ehren in Schlesien / macht einen vornehmen Stand im Lande aus / besitzet die herrlichsten Güter / hat grosse Regalien und fette Einkünffte / dahero viele vornehme Standes-Personen sich in den geistlichen Stand begeben. Dieselben sind / vermöge eines Kayserlichen Mandats de d. 26. Sept.

Sept. 1692. nunmehro dahin verbunden; daß / so offt ein oder ander geistlicher Stand einen liegenden Grund / es sey ein Gut / Städel / Dorff oder Haus in einer Stadt für sich oder das Convent, Orden oder Closter zu erkauffen Vorhabens / und sich deßwegen mit einem weltlichen Besitzer solches Grundes in einen Kauff einlassen will / solcher hierzu einen absonderlichen Kayserlichen Consens sich ausbitten muß. Ingleichen darff in dem Hertzogthum Schlesien bey denen Fürstlichen Stifftungen keine Wahl eines Standesmässigen Abtes oder Aebtissin mehr vorgenommen werden / es habe denn das Stifft zuvor von dem Königlichen Ober-Ampte gewisse Commissarien zeitlich ausgebeten / und im Namen des Kayfers erhalten. Denen Schlesischen Privilegien zu Folge / sollen auch keine Ausländer mit vacirenden Prælaturen / Commenden und andern geistlichen Beneficiis in diesem Lande versehen / sondern die Eingebohrnen vor andern bedacht / und zugelassen werden.

§. 2. Was den Breßlauischen Bischoff betrifft / der sonst auch ein Hertzog in Schlesien ist / so wird desselben an gehörigen Orte schon gedacht werden. Jetzund

und sollen wir nun mit wenigem derer Prälaten und Aebte in Schlesien gedencken.

Gleichwie nun der Bischoff in gewisser Masse derselben vorgesetztes Haupt ist/ also werden die nechst ihm stehende Geistliche Herren in Classes abgetheilet:

In der ersten Claß stehen die hohen Aempter / Præpositi, Decani, &c. der hohen Thum-Stiffter.

In der andern Claß befinden sich die Aebte und Aebtissinnen der fürnehmsten Stiffter und Clöster.

In der dritten Claß stehen die Ritter St. Johannis Hierosolymitaner-Ordens.

§. 3. So viel Thum- und Collegiat-Gestiffter in Schlesien sich befinden / eben so viel trifft man Pröbste und Decanos an/ derer Scholasticorum, Cantorum und dergleichen fürnehmen Aemptern zu geschweigen.

1. Der Weih-Bischoff zur Neisse ist des Breßlauischen Bischoffs Suffraganeus.
2. Der Thum-Probst bey der hohen Stiffts-Kirche St. Johannis zu Breßlau.

3. Der

3. Der Probst bey dem Collegiat-Gestifft / zum Heil. Creutz in Breßlau.
4. Der Probst bey dem Thum-Stifft St. Mariä zu Groß-Glogau.
5. Der Probst bey dem Thum-Stifft zu Oppeln.
6. Der Probst bey dem Thum-Stifft St. Mariä zu Ratibor.

1. Der Decanus bey dem Thum-Stifft St. Johannis zu Breßlau.
2. Der Decanus bey dem Thum-Stifft St. Mariä zu Groß-Glogau.
3. Der Decanus bey dem Thum-Stifft zu Oppeln.
4. Der Decanus bey dem Collegiat-Gestifft zum Heil. Creutz zu Breßlau.
5. Der Decanus bey dem Thum-Stifft St. Mariä zu Ratibor.

Die Prälaten / Aebte und Aebtissinnen der vornehmsten Stiffter und Clöster sind:

1. Der Abt in dem Feld-Closter Leubus an der Oder im Wohlauischen Fürstenthum Cistercienser-Ordens.

2. Die

2. Der Abt des Closters St. Vincentii in der Stadt Breßlau / Præmonstratenser-Ordens.
3. Der Abt des Stiffts St. Mariä / auf der Sand-Insul zu Breßlau / Ordinis Canonicorum Regularium.

Diese beyde Aebte alterniren in der Session bey denen Conventibus publicis.

4. Der Abt des Feld-Closters Heinrichau / Cistercienser-Ordens im Münsterbergischen Fürstenthum.
5. Der Abt zu Sagan / Ordinis Canonicorum Regularium S. Augustini.
6. Der Abt des Feld-Closters Camentz / Cistercienser-Ordens im Münsterbergischen Fürstenthum.
7. Der Abt des Feld-Closters Grüssau / Cistercienser-Ordens im Schweidnitzischen Fürstenthum.
8. Der Meister des Creutz-Ordens St. Matthäi zu Breßlau / ist zugleich durch Pohlen und Schlesien dieses Ordens Obrister Visitator.

1. Die Aebtissin des Closters Trebnitz/ Cistercienser-Ordens / im Oelsnischen Fürstenthum.
2. Die Aebtissin des Closters Liebenthal/ Benedictiner-Ordens / im Jaurischen Fürstenthum.
3. Die Aebtissin des Stiffts St. Clarä zu Breßlau / Franciscaner-Ordens.
4. Die Aebtissin des Stiffts St. Catharinä zu Breßlau / Dominicaner-Ordens.
5. Die Aebtissin des Stiffts St. Annä/ auf der Sand-Insul zu Breßlau / Augustiner-Ordens.
6. Die Aebtissin des Closters zum Heil. Creutz in Liegnitz / Dominicaner-Ordens.
7. Die Aebtissin des Closters Czanocras/ Prämonstratenser-Ordens / im Opplischen Fürstenthum.

Die Ritter St. Johannis / Hierosolymitaner-Ordens mit ihren Commenthureyen sind:

1. Die Commenthur in der Stadt Troppau.

2. Die Commenthur zu Grebnick / im Troppauischen Fürstenthum.
3. Die Commenthur zu Reichenbach / im Schweidnitzischen Fürstenthum.
4. Die Commenthur zu Strigau / im Schweidnitzischen Fürstenthum.
5. Die Commenthur zu Bolckenhayn / im Schweidnitzischen Fürstenthum.
6. Die Commenthur zu Lemberg / im Jauerischen Fürstenthum.
7. Die Commenthur zu Goldberg / im Liegnitzischen Fürstenthum.
8. Die Commenthur zu Klein-Oels / im Briegischen Fürstenthum.
9. Die Commenthur zu Lossa / im Briegischen Fürstenthum.
10. Die Commenthur zu Groß-Tintz / im Briegischen Fürstenthum.

Das XXIIX. Capitel.

Von denen Schlesischen Grafen / Frey- Herren und Edel-Leuten.

§. 1.

WO in einem Lande im Teutschland der Herren- und Ritter-Stand floriret / so ist es in Schlesien. Das grosse Alterthum / das ansehnliche Vermögen / die ungemeinen Meriten / die sonderbahren Privilegia, distinguiren denselben von vielen andern / und man würde etliche Folianten können zusammen bringen / wenn man aller Herren und Ritter-Geschlechte / Ahnen / Wappen / und Thaten ausführlich beschreiben wollte / dahero man es für sattsam zu diesen kurtzen Auszug in dieser Kern-Chronicke erachtet / nur die blosen Nahmen davon / nach dem Alphabeth anhero zu setzen.

§. 2. Gräfliche Geschlechter.

Barbo. Berge. Joachimus von Berge. Christoph Georg von Bergk. Brai-

Braida. Burghaus. Sigmund von Burgkhaus.
Celari. Colonna. Churschwant.
Diehr. Dohna. Dünewald.
Franckenberg.
Gall. Gallasch. Galler. Gaschin. Geist. Gellhorn. Gfug. Adam Gfug von Gollersdorff. Goetz.
Hatzfeld. Henckel. Herberstein. Hoditz. Hohberg.
Jaroschin.
Kolowrath.
Maltzan. Moettich oder Mettich.
Nimptsch. Nostitz.
Oppersdorff.
Palfy. Pickler. Prazschma. Promnitz. Proskowsky.
Rechenberg. Rheder.
Schafgotsch. Schlegenberg. Schönaich. Sedlnitzki. Sonneck oder Sonneg. Stratmann.
Tenczin. Trautmannsdorff. Tschernin.
Vertugo.
Wirben.
Zerotin.

§. 3. Freyherzliche Geschlechter.

Abschatz.
Banner. Barfus. Beeß. Berka.
Bibran. Blancowsky. Blencken.
Blumenthal. Braun. Budova.
Brunetti.
Clausnitz. Canitz. Johann Georg
Czigan.
Dihren. Georg von Dyhm. Drach.
Eben.
Falckenhayn. Fernemont. Forno.
Fuerst. Forstmeister von Gelnhau-
sen. Frideberg. Fragstein.
Garnier. Gersdorff. Melchior von
Giersdorff. Rudolff von Gersdorff.
Glaubitz. Grutschreiber.
Hack. Hayn. Holy. Hohenhaus. Hey-
mann von Rosenthal. Hoffmann.
Jaroschin.
Kalckreuter. Kappaun. Kitlitz. Knig-
ge. Knobelsdorff. Kochtitzky. Ko-
tulinsky. Krawartz.
Larisch. Leipe. Lilgenau. Lody. Lö-
ben. Logau. Georgius Logus von
Staupitz. Lothsky.

Men-

Mennich. Minchwitz. Monteverques. Muhlenau.

Neidhard. Nesselrode. Neuhaus. Nobis. Nostitz. Nowach.

Oberg. Oppersdorff. Orlick.

Paczinski. Pein. Pestalutz. Pickler. Printz.

Rechenberg. Reichenbach. Reisewitz. Rhediger. Rheder. Ritscham oder Rzrizan. Rogau. Rosen. Rüdel von Löwenstern.

Sahradeck oder Zahradeck. Sauermann. Schallenfeld. Schellenberg. Schiffer. Schellendorff. Schirowski. Schlepusch. Schlichting. Schweinitz. Schwertz oder Sweerts. Scribensky oder Szkrebensky. Servi. Sieghofer. Sobeck. Sprintzenstein. Stosch. Stwolin. Stechau. Sternbach. Sternfeld. Sternberg.

Tapp. Tharoull. Trach.

Wengiersky. Westernach. Wiltzeck. Winter. Wolzogen. Wuertz.

Zirowsky. Zehentner. Zierotin. Zedlitz.

§. 4. Adeliche Geschlechter.

Abschatz. Adelsbach. Adelsdorff. Aicheuser. Albersdorff. Aldenberg. Arnsdorff. Artzt. Auer. Aulogk. Axt. Arleben. Angermund. Aßhelm. Arnolden. Aurifaber. Austen.

Backysch. Balck. Banck. Bauer. Barschky. Bameli. Baruth. Bebran. Bedaw. Behem. Berger. Berschowsky. Beß. Betsch. Bezisky. Biberaw. Biberstein. Bibritsch. Biewe. Bielitsch. Bielzawsky. Billecky. Billicky. Bindemäner. Bircken. Bischinsky. Bischoffsheim. Bischoffswerde. Blacha. Blanck. Blanckenstein. Bludowsky. Bock. Bockwitz. Bojanowsky. Bolschwitz. Boraw. Borck. Boreck. Borgsdorff. Borkowsky. Bornstet. Borseck cog. Napolsky. Borsnitz. Borwitz. Bog oder Boga. Brandt. Brauchitsch. Braun. Bredel. Brendel. Brische. Brisinowsky. Brisnitz. Brix. Brocke. Brocket. Bruck. Bruseck. Bryskowsky. Bubelwitz. Buchwitz. Bucher. Buchta. Bugakos-

gakowsky. Bunsch cogn. Ratzbar. Burckersdorff. Burgkhaus. Burgschecke. Busewoy. Büttner. Babor. Baldhoff. Bachen. Bartholomäi. Baumgartner. Bielde. Bissinsky. Bock. Böhmer. Böhnen. Brisewitzen. Briese. Butzken.

Cardinal. Carschensky. Cellarii. Chila. Chobrzan. Christwitz. Clema cogn. Tschapsky. Cöln. Coslarsky. Czebülcka. Czechon. Czechowitz. Czechowsky. Czedlitz. Czedoler. Czigani. Czima. Chirn. Calaminus. Ciriffer. Colner. Crato. Czewler.

Dalibor. Danwitz. Daru cogn. Polsnitz. Demritz. Dham. Diebitsch. Dluhomül. Dobritsch. Dobrzinsky. Döbschütz. Dobschütz. Dolen. Damantz. Domelaw. Domnigk. Donat. Donigk. Dorffinger. Dornheim. Dresker. Dresler. Dürschnabell. Dubrafsky. Dyhrn. Dzierzanowsky. Dziewunti. Dambroncken. Dudiz.

Eberspach. Eberhard. Eckersdorff. Eckwart. Eicke. Eichler. Elbel. Eslinger. Eychholtz. Ezel. Eysers-

dorff. Ecker. Eckhardten. Eckhofen. Eckwricht. Eisenreich. Elsnitz. Engelhardt.

Falckenberg. Falckenhain. Filtz. Flischenbach. Foglar. Franckenaw. Franckenberg. Franckstein. Freund. Frockstein. Frölich. Frobelwitz. Fuchs. Fütste. Fentzel. Freyenfels. Frikisch. Funcken.

Gafron. Gardaner. Gartz. Gartner. Gefug. Geißler. Gelbhorn. Gelhorn. Gelowna. Geraltowsky. Geresleben. Gerstmann. Girsdorff. Glaubitz. Glaubitz von Brieg. Glochen. Glyvsky. Gobe. Goldiz. Golkowsky. Gorckwitz. Gorlitz. Goslawsky. Goschitzky. Götzke. Gotschen. Gotschalkowsky. Grabisch. Grapff. Greiffen. Gregersdorff. Grimbem. Griplaw. Grodetzky. Grotafsky. Grotte. Grünberg. Grunaw. Grudschreiber. Ghur / cogn. Stosche. Gurotzky. Gusnau. Guten. Gutthäter. Geggenhofer. Georgen. Götzen. Günther.

Hagen-Priborn. Haltnersky. Hammerstein. Hanewald. Hantschke. Har-

Harde. Hasen. Haske. Haubiz. Haugwiz. Haunold. Heyde. Heyden. Helbrich. Helwig. Hertel. Hertwig. Hesler. Hessene Heugel. Hirschen. Hocke. Hoby. Hohndorff. Hoschne. Horn. Hörnigk. Hundt. Hagen. Pribern. Hallersdorff. Haugken. Hauswelder. Helbichen. Henel oder Hennenfeld. Hentschel von Gutschdorff. Hilprand. Herden. Heider. Hübner. Jalowsky. Janorinsky. Janschowsky. Jarozky. Jaworsky. Jencowiz. Jerin. Jeser oder Jescher. Jesinsky. Jorniz. Jordan. Jordaner. Jherini. John. Kalckreuter. Kaltenbrun. Kaltenhoff. Kamiensky. Kaniz. Kapler. Karmainsky. Karnaiwsky. Karwinsky. Kay. Kazamirsky. Keltsch. Kemniz. Kesselberg. Kesliz. Keul. Khrod. Kickepusch. Kinner von Scharffenstein. Kiselowsky. Kirschky. Kleist. Kladrubsky. Klema. Kloch. Knobelsdorff. Kockorsch. Kocherle. Kochersdorff. Kochtizky. Köckeriz. Kalazsowsky. Kalazkowsky. Kolwiz. Komanzky.

Koppet. Kopschüz. Korkwiz. Koschizky. Koschlig. Koslowsky. Kossenbar oder Koschenbar. Kotschimirsky. Kotulinsky. Kotwiz. Kradel. Kreischelwiz. Kreidelwiz. Krackaw. Kreckwiz. Kromaier. Krosnizky oder Karnizky. Krummenaw. Krzischowsky. Kuchenmeister. Kuhl. Künheim. Kupperwolff. Küslich. Karnizky. Kauffmann. Kernize. Keuler. Kirchenstein. Kitscher. Kitschker. Klimkowsky. Kocherin. Knauer. Kolgrafen. Kolkowiz. Kretschmar. Kringer. Kroschmizky. Krymmele. Künheim.

Labenschky. Langenaw. Landiscum. Larisch. Laßmund. Laschkowsky. Lasserwiz. Lassota. Lassel. Latoffsky. Lemberg. Leschiz. Lest. Lestwiz. Leubel. Leutsch. Liebdaler. Lichnowsky. Liedlaw. Lindainer. List. Löben. Löbe. Logaw. Lhotsky. Loss. Lubowsky. Lubschüz. Lübthaler. Luck von Witten. Lüsowsky. Lüttiz. Lüttwiz. Luxen. Ladenbach. Landshütter. Langen. Lauterbach. Lenderoden. Let-

Lettauwen. Lichtenstein. Liderizen. Lindner. Littichau. Lohenstein.

Magnus. cogn. Axleben. Malaschke. Marckschiz. Manowsky. Marckowsky. Mancowsky. cogn. Otto. Marquart. Marschalck. Maschkwiz. Mazagk. Mazanizowsky. Mauschwiz. Mechwaldt. Mehdiger. Meelholfen. Mesenaw. Mestiz. Mettel. Mettich. Michelsdorff. Microsowsky. Mirskowsky. Mlezko. Mohl. Mönch. Mosch. Moschowsky. Monsterberg. Moravizky. Morenberg. Motschelniz. Mühlheim. Mühlberg. Mediger. Mezler. Mizlaffe. Monaw. Mordeysen. Müller. Museli.

Nachot. Nadelwitz. Nacher. Naske. Narbuth. Naschwitz. Nasengriff. Nass. Nawoy. Nechler. Netsch. Neborowsky. Neopolsky. Netz. Nievelschütz. Niemitz. Nimbtsch. Nisemeuschel. Niewiadomsky. Norock. Nowack. Nostiz. Nottrerhoff. Neudorff. Nickisch. Nismitz. Nobecken. Nosen.

Obisch. Odersky. Oderwolff. Ogigel.

gel. Ohm. Olhafen. Oppel. Oppersdorff. Ozorowsky. Oziesław.

Paczick. Paczinsky. Pesor. Panwitz. Parowitz. Paschwitz. Passerwitz. Patschinsky. Pawlowsky. Petzke. Pentzigk. Petterswalda. Petrowsky. Pfeil. Pförtner. Phaben. Pickler. Piller. Pilaw. Pirutzky. Planckner. Plohrizim oder Peldicim. Potschütz. Pogorsky. Pogrell. Poley. Polsnitz. Poppelaw. Poremsky. Porubsky. Posadowsky. Poser. Poster. Postolsky. Praschma. Preuss. Pritwitz. Pritzelwitz. Prockendorff. Procken. Profer. Promnitz. Prüss. Przissowsky. Pizedbor. Pucher. Pusch. Pelcken. Pabor. Peldrzimer. Peterswald. Pfintzing. Pokorsker. Ponine. Printz. Prauser. Püschen von Gembsfeld. Prisinowsky.

Quos.

Rabenaw. Rackwitz. Rackel. Radeck. Rappisch. Raschütz. Raschke. Rastelwitz. Ratzbar. Ratschins-

schinsky. Rausendorff. Rechenberg. Reibniz. Reichau. Reichel. Reichenbach. Reideburg. Reinsperg. Reiswiz. Retschin. Rheder. Rhediger. Ribisch. Riembe. Rimbabe. Rimielkowsky. Rimoltowsky. Rodowsky. Roge. Regewiz. Rogoisky. Rokansky. Rhor. Rohnaw. Romniz. Rostek. Rotenhan. Rotkirch. Rottenburg. Rudezky. Rudizky. Rusezky. Runge. Rzepizky. Räthel von Hirschfeld. Räthl und Hennersdorff. Rindfleisch. Rosen. Rosenthal. Rotlenhut.

Sack. Sachkirche. Sackrzowsky. Salava. Salisch. Sauerma. Sär. Schaffhausen. Scharfenstein. Schaffgotsch. Schaff. Schemonsky. Scheps. Schebitz. Schellenhoff. Scheetza. Scheliha. Scherza. Schick. Schickmonsky. Schindel. Schilling. Schipp. Schoraw. Schirowsky. Schleuser. Schliewitz. Schlichting. Smerkal. Schmidt. Smirsitz. Schmoltz. Schneckenhan ꝛc. Schnorbein. Schönfeldt. Schönaich. Schönowsky. Schreibersdorff. Sckronsky.

ky. Schulenberg. Schütz. Schwabs-
dorff. Schwartz. Schwartz von O-
berdorff. Schweinichen. Schwei-
nitz. Schweidiger. Schwenckfeld.
Schwetting. Schobsdorff. Sel-
menau. Sebisch. Skal. Skopp.
Skozowsky. Sebottendorff. Sedl-
nitzky. Sehfeld. Skrzidlinsky.
Seh. Semoratzky. Senitz. Sigrot.
Seidlitz. Simmer. Sirchen.
Sitsch. Skrbensky. Skozowsky.
Skrzischowsky. Sobeck. Soko-
lowsky. Sommerfeld. Sobi-
schowsky. Spiller. Spiegel. Stan-
ge. Star. Starzinsky. Stein-
kirch. Stentsch. Stertz. Stern-
berg. Stibitz. Stimpfel. Stinnsky.
Stosch. Stoltz. Stösel. Stra-
domsky. Strackwitz. Stronichen.
Sturm. Studnitz. Stwolinsky.
Stylowsky. Strzela. Salcza. Sal-
vart. Schachmann. Schulten.
Schiltheissen. Schilling. Schenck.
Schmitberg. Schwaben. Schwa-
ren. Schweider. Schlegel von Gotle-
ben. Schnabel. Schmeissen. Sclam-
ma. Seelstranck. Seintz. Spanows-
ky. Steintsch. Stointinei. Stoltzen.

Stimp-

Stimpfel. Stentzel. Stultzky. Tabor. Tader. Talckenberg. Tamsfeld. Tarnaw. Tase. Taubenheim. Tuuchriz. Tauer. Tettawer. Tommendorff. Trache. Tluck. Trzinsky. Tschammer. Truschke. Tschapsky. Tschauschwiz. Tschelo. Tschemi. Tscheterwang. Tschesch. Tschetschke. Tscheschwiz. Tschier. Tschirsky. Tschirnhaus. Twardawa. Tezen. Thann. Thümbling. Töning. Tschetschan. Tschetewiz. Uchtriz. Vladisler. Ullersdorff. Ungerathen. Unruhe. Unwirde. Voglер. Vogt. Uthman. Unbilde. Wachtel. Waldaw. Waldiz. Wambowsky. Warkotsch. Warnsdorff. Warlowsky. Weichhart cogn. Stumpel. Weigsdorff. Welandt. Wuschke. sive Wizky. Wenzky. Wersdorff. Widebach. Wildenstein. Wiese. Winse. Wzlemowsky. Wingersky. Wiplau. Wirtsky. Wirsibinsky. Woislawsky. Wolff. Worgwiz. Woysky. Wraminsky von Wranim. Wranizky. Wuris. Walwick. Weyers. Wideman. Winanskol. Wirbisky.

Wisen=

Wisenberg. Wittenfelde. Wobeser.
Zagiczeck. Zawadsky. Zborowsky. Zeschow. Zettriz. Ziebulcka. Ziemizky. Ziganer. Zirchaw. Zornberg. Zwecke. Zwola. Zygotta. Zyrowsky Zhanskie. Zigelheim. Zigler. Zimmerman. Zirn. Zizewizen.

§. 5. Der Schlesischen von Adel ihre Privilegia anlangend/so ist das wol eines von denen grösten/daß sie ihre Feuda pleno jure besitzen/daß solchergestalt ein jeder mit seinen Gütern frey zu thun und zu lassen/dieselben zu verwechseln / zu verpfänden/zu vergeben/und anzuwenden/ vollkommene Macht und Gewalt hat. Jedoch ohngeacht dieser grossen Freyheit / so muß doch auch der Spruch des Justiani §. Instit. de his qui sui vel alieni Jur. in obacht genommen werden : Expedit Reipublicæ, ne quis re sua male utatur. Absonderlich ist ihnen verbothen / die Förste und Wälder nicht auszurotten. Ferner haben gar viele das Jus patronatus, jurisdictionem altam & bassam, oder die Ober- und Unter-Gerichte / die Hohe und Nieder-Jagt / die Brau-Gerechtigkeit.

Von

Von Uladislao und Rudolpho II. haben sie Anno 1511. und 1600. auch das Privilegium erhalten/daß hinführo und zu ewigen Zeiten ohne alle Mittel und weitere Belehnung alle und jede Anfälle ihrer Ritter und Lehn-Güter geschehen sollen. Die Edelleute in Ober-Schlesien fahren mit 6. Pferden/welches in Nieder-Schlesien nur denen Freyherren zukombt / jene lassen sich Gnädige / und diese nur Gestrenge Herren nennen. Die Adelichen Unterthanen sind dreyerley: 1) die Bauren/welche Hufen-Landes haben / und Geschirr/ Wagen und Pferde Dienste leisten müssen. 2) Unterthanen oder Gärtner / haben nur bloß ein Häuslein und Garten/und sind glebæ addicti, fast des Herren Leibeigene/müssen ohngemessene Frohn-Dienste thun / bekommen zu dem Essen des Tages 12. Heller Lohn/und müssen sich loßkauffen/wenn sie wo anders hinziehen wollen. 3) Die Anger-Häußler gehören an etlichen Orten dem Adel/an etlichen der Bauerschafft/und sind mit vorigen fast gleich. Ausser denen Frohn-Diensten müssen die Bauren auch noch Silberzinsen / Getraydezinsen/ Rauchhühner/ꝛc. abgeben.

Das XXIX. Capitel.

Von dem Schlesischen Regiment-Wesen und der Ober-Hauptmannschafft.

§. 1.

DAs Hertzogthum Schlesien stehet/ wie oben weitläufftig ausgeführet worden/unter der Souverainität des Königs von Böhmen/ welcher demselben einen Ober-Hauptmann vorsetzet/ welcher seine Stelle vertretten / die Landes-Gesetze beobachten / die Königlichen Befehle exequiren / Recht und Gerechtigkeit handhaben/und für des Landes Beste im Namen des Königes sorgen muß.

§. 2. Die Gelegenheit dieses hohe und wichtige Ambt in Schlesien zu stabiliren/ gaben die vielen Plackereyen und Plünderungen / welche Anno 1443. von denen rauberischen zusammengelauffenen Gesindel/ mit welchen es etliche Landes-Stände selbsten hielten/hier und dar verübet worden ; dahero König Matthias diesem Unfug durch den Anno 1474. publicirten Land-Frieden abhalff/darinnen ein Haupt-Punct war :

war: daß ein Ober-Hauptmann von nun an stets in Schlesien bleiben solte / welcher des Königs Person præsentiren/und ihm alle Stände gehorchen solten.

§. 3. Anfangs musten es die Schlesier zwar geschehen lassen/daß frembde solches Amt zu ihren höchsten Nachtheil verwalteten / sie brachten es aber endlich nachgehends dahin/ daß nicht nur alleine Einheimische dasselbe bekleideten/sondern auch die Stände dieselben eine weile erwehlen halfen. Absonderlich sind deswegen die Worte des Landes-Privilegii von König Uladislao d. Anno 1488. zu mercken/ welche also heissen: Daß wir/noch unsere rechte Nachkommen Könige zu Böhmen den itzt gemeldten Landen keinen andern Obristen Hauptmann nicht setzen noch geben wollen/dann allein aus unsern Schlesischen Fürsten. Jedoch ist zu folgenden Zeiten der Stände Consens, bey Benennung eines Ober-Hauptmanns/ nicht mehr requirirt worden/sondern es hat bloß von der Königl. Gnade dependiret / was für einen Obristen Hauptmann die Stände haben bekommen sollen.

§. 4. Die Bischöffe von Breßlau ha-

ben nachgehends mit denen weltlichen Schlesischen Fürsten immer wegen dieser Würde æmulirt/und bemühten sich die letztern die erstern gar davon auszuschliessen/ indem sie Anno 1606. dem Kayser Rudolpho II. vorstelleten / was für schädliche Folgerungen daraus entstehen könten/ wenn die geistliche und weltliche Herrschafft stets in einem Lande miteinander verknüpfet wäre. Jedoch haben die Bischöffe immer obtiniret.

§. 5. Wenn ein Schlesischer Fürst Ober-Hauptmann ist/ so hat er deßwegen keine besonderen Revenuen zu geniessen / ausser 12000. Gulden Tafel-Gelder. Diejenigen/welche dieses hohe Ambt von Anfang biß auf diese Stunde verwaltet haben/ sind folgende:

Anno 1474. Stephanus Zapolia.
Anno 1482. Georgius von Stein.
Anno 1490. Johannes IV. Rotus / Bischoff zu Breßlau.
Anno 1490. Casimirus IV. zu Teschen.
Anno 1502. Sigismundus zu Glogau.
Anno 1507. Johannes V. Turzo / Bischoff zu Breßlau.
Anno 1509. Casimirus IV. zu Teschen zum andernmal in Ober-Schlesien/und

Anno

Anno 1510. Fridericus II. zu Liegnitz in Nieder-Schlesien.
Anno 1522. Carolus I. von Monsterberg.
Anno 1536. Jacobus von Saltza / Bischoff zu Breßlau.
Anno 1539. Balthasar von Promniz / Bischoff zu Breßlau.
Anno 1561. Caspar von Lochau / Bischoff zu Breßlau.
Anno 1574. Martinus Gerstmann / Bischoff zu Breßlau.
Anno 1585. Andreas Jerinus / Bischoff zu Breßlau.
Anno 1596. Paulus Albertus / Bischoff zu Breßlau.
Anno 1600. Johannes von Sitsch / Bischoff zu Breßlau.
Anno 1609. Carolus II. zu Monsterberg.
Anno 1617. Adam Wentzel / zu Teschen.
Anno 1617. Johannes Christianus zu Brieg.
Anno 1621. George Rudolph / zu Brieg.
Anno 1628. Henricus Wentzel / zu Oels.

Anno 1639. Carl Eusebius / zu Troppau.
Anno 1641. George Rudolph / zu Liegnitz.
Anno 1653. Georgius III. zu Brieg.
Anno 1664. Sebastianus / Bischoff zu Breßlau.
Anno 1676. Fridericus von Hessen / Bischoff zu Breßlau.
Anno 1682. Johann Caspar von Ampringen / Teutsch-Meister zu Mergentheim.
Anno 1684. Franciscus Ludovicus von Neuburg.

§. 6. Die Regierung des Hertzogthums Schlesien führet der Ober-Hauptmann nicht absolute für sich alleine / welches ihm auch bey denen weitläufftigen Landen / viel zu schwehr fallen würde / sondern mit Zuziehung des Königlichen Ober-Ambts Collegii, dessen Cantzler und Räthe immediate von Königlicher Majestät bestellet / dem Ober-Hauptmann aber darinne das Præsidium gelassen wird.

§. 7. In denen Fürstenthümern / welche ohnmittelbar zu Böhmen gehören / administriret ein bestellter Landes-Hauptmann

mann mit der Regierungs-Cantzeley die Justiz, und kan von denenselben nach Prag und Wien appellirt werden. Eben also wird es auch in denen Fürstenthümern/ welche noch ihre besondere Hertzoge haben / und in denen freyen Standes-Herrschafften / gehalten. Dieselben bestellen ihre Landes-Haupt-Leute / Räthe / ꝛc. nach eigenem Gefallen. Durchgehends muß der Landes-Hauptmann Herren- oder Alten- und vornehmen Ritter-Standes seyn / und in seinem Fürstenthum Güter haben.

Das XXX. Capitel.

Von verschiedenen Schlesischen Rechten / Gerichten und Gesetzen.

§. 1.

WJe jedes Land besondere Sitten/ Sünden und Laster / also hat es auch besondere Rechte und Gerichte / welches absonderlich in Schlesien warzunehmen / als woselbst verschiedene

Gerichte theils vordem gewesen/theils noch sind / die man in andern Ländern nicht antrifft. Es sind aber dieselbigen zweyerley/ Gemeine und Besondere:

§. 2. Gemeine sind/

1.) Das Ober- oder Fürsten-Recht. Dieses hat König Uladislaus Anno 1498. introducirt / und sind dessen Formalien im allgemeinen Landes-Privilegio zu lesen: Es præsidirte bey demselben der Ober-Hauptmann/ die Assessores waren die Fürsten oder ihre Räthe. Es bedienten sich aber die Schlesischen mehr des Magdeburgischen Rechts / dahero es Anno 1547. K. Ferdinandus I. gar abschaffen wollte / es erhielten es aber die Stände noch. Endlich ist es doch Anno 1628. cassiret / und das Land an die Pragische Appellation-Kammer verwiesen worden.

2.) Das Zauden-Gerichte oder die Ekuda war ein Pohlnisches Kopff-Recht/ und eine gewisse Verordnung / wegen der Erb-eigenen Güter. Es ward Anno 1337. da Schlesien von Pohlen sich trennete/auch aufgehoben. Jedoch wird die Observanz annoch im Glogauischen gespühret/ daß die Erb-eigenen Güter für das Zauden / die

Lehn-

Lehn-Güter aber für das Hof-Gerichte gehören.

3.) Das Lehn-Recht ist vom Herzog Boleslao zu Schweidnitz Anno 1298. wegen des teutschen Adels / der durch seine Meriten im Lande stattliche Güter an sich brachte / eingeführet worden. Weil von den Lehn-Leuten nur bloß juramentum subjectionis, nicht aber vasallagii, und fidelitatis abgelegt wird / ingleichen die Renovation der Lehn niemals darff gesuchet werden / die Lehn-Güter auch ohne Consens des Lehn-Herrens können veralieniret werden / so werden die Schlesische Lehne pro feudis irregularibus billich gehalten.

4.) Das Ritter-Recht hatte zu gleicher Zeit seinen Ursprung / wodurch alle diejenigen Ritter- und Edel-Leute auseinander gesetzet wurden / welche einander an ihren Ehren und Glimpffen beschuldigten. Es ist dasselbe durch den König Ferdinandum in dem Land-Frieden Art. 8. heilig confirmiret worden.

§. 3. Besondere oder Neben-Gerichte sind / welche sich nur in einigen Fürstenthümern finden / als

1.) Das Land-Recht / in demselben werden die allgemeinen Land-Sachen ra-

tione derer Gräntzscheidungen/Jägereyen/ Flüssen / Waldungen / Land-Strassen/ Schulden ꝛc. erörtert. Es præsidirt darinne der Landes-Hauptmann / und hat neben sich einen Land-Richter/Land-Schöpffen und Land-Schreiber / und wird jährlich zweymal / jedoch länger nicht / als drey Tage/ gehalten. Nach denen Schlesischen Privilegien darff der Landes-Hauptmann gegen keinen Unterthanen mit Gewalt verfahren / er sey dann für dem Land-Rechte gehöret worden.

2.) Das Zwölffer-Recht ist im Schweidnitzischen und Jaurischen Anno 1459. vom König George Podiebrath gestifftet worden. Es præsidirt darinne der Landes-Hauptmann / und bestehet dasselbe aus vier Ober-Recht-Sitzern/ und zwölff Adelichen Beysitzern. Die Session wird Quatemberlich gehalten.

3.) Das Mann-Recht ist gleichfalls vom König George Podiebrath Anno 1459. zu Schweidnitz und Jauer / vom Hertzog Sigismundo Anno 1504. zu Glogau / vom Hertzog Heinrichen und Carl II. Anno 1583. zu Oels angeordnet worden. Es præsidirt darinne der Königliche Hofmeister im Jauerischen / und hat zu

Beys-

Beysitzern zwey vom Adel/ und zwey Rath-Männer. Vordem ergiengen an dasselbe alle Appellationes in Civilibus, aber nunmehro gehet alles an das Königliche Ober-Ambt.

4.) Das Hof-Gerichte bestehet in den Königlichen Erb-Fürstenthümern aus dem Königlichen Hof-Richter / und vier oder fünff Erb-Schultzen/ als Hof-Schöppen; welche die von dem Königl. Ober-Ambt angeordnete Pfändung und Taxirung derer Güter ꝛc. exequiren. In denen Hertzoglichen Fürstenthümern sind über die Weichbilder Hof-Richter bestellet/ welche mit ihren Schöppen die Adelichen Ehe-Pacta, Verträge/ Testamenta und Inventirungen besorgen und observiren.

5.) Das Dreyding ist ein Judicium Paganicum, davon ein gantzes Buch geschrieben worden / und ist absonderlich von dessen Benennung viel dispuriret worden: Es soll so viel heissen/ als ein dreymal im Jahre gehegtes Gerichte/ wodurch das Land-Volck auf denen Dörffern im Zaum gehalten / und allem Frevel gesteuret wird.

§. 4. Unter denen Schlesischen Gesetzen sind vor andern zu mercken:

1.) Die Fehde-Ordnung/ welche Anno 1571.

1571. von Fürsten und Ständen ratificirt worden / und alle Gewaltthätigkeit bestraffet.

2.) Der Land-Frieden / welchen König Matthias Anno 1474. und K. Ferdinandus Anno 1528. von neuem publiciret.

3.) Die vom Kayser Rudolpho Anno 1577. publicirte Policey Ordnung.

Das XXXI. Capitel.

Von denen Königlichen Revenuen in Schlesien / dem Steuer- und Contributions-Wesen / gemeinen Anlagen / Fürsten- und Land-Tägen / und Königlichen Schlesischen Cammer-Müntz- und Kriegs-Wesen.

§. 1.

ALs Schlesien noch unter der Cron Pohlen stand / und die Schlesischen Hertzoge zu denen Pohlnischen Reichs-Tägen gezogen wurden / musten sie sowol mit Volck als Geld denen Königen und der Republic bey dem Nothfall ziem-

ziemlich beyspringen / ausser dem aber liessen sich die Schlesischen Hertzoge keine andern Onera aufbürden.

Nachdem sie auch sich Anno 1337. von Pohlen abgesondert / und dem König von Böheimb Johanni Lucemburgico freywillig untergaben / so bedungen sich obgedachte Fürsten ausdrücklich / daß man sie mit allen beschwehrlichen Diensten und Contributionen verschonen möchte. Bey solcher Freyheit haben sie sich auch unter denen nachfolgenden Königen biß auf das Absterben Königes Ladislai Anno 1457. ungekränckt erhalten.

§. 2. Aber unter des Königes Matthiä Regierung musten die Schlesischen Stände das erstemal Anno 1483. zu Befriedigung des Hertzogs Casimirs von Teschen / wegen der Prætension an das Fürstenthum Glogau / gewisse Steuren gegen Reversalien / daß diese freywillige Donatio ihnen unnachtheilig seyn sollte / willigen. Jedoch sagte dazumal Hertzog Friderich I. zu Liegnitz denen Ständen keck unter die Augen: Liebe Herren / last uns ja hierein nicht willigen ; dann kriegen unsere Privilegia einmal Rehe-Fersen (Reverse,) so werden sie uns gewiß entlauffen.

Kurtz

Kurtz darauf Anno 1490. musten die Stände gegen gleichmässige Reversalien dem König Uladislao Geld vorschiessen/ und als nach der Zeit Ferdinandus I. zur Böhmischen Crone gekommen / so bewilligten sie Anno 1527. wegen des Türcken-Krieges dem Könige die erste Geld-Hülfe von 100000. Ungarischen Gulden gegen einen abermaligen Revers de non præjudicando.

§. 3. Nachdem nun hierauf die Türcken-Gefahr immer zugenommen / so / daß folgends Anno 1529. Wien würcklich belägert wurde / und zu einer rechten Kriegs-Verfassung die Königliche Cammer-Mittel unzulänglich schienen / schätzten zu solchem Ende auf Königliches Begehren die Fürsten und Stände mit ihren Land-Sassen und Unterthanen Anno 1527. ihr Haab und Güter / und gaben die Schatz-Zettel aller Fürstenthümer in das General-Steuer-Ambt zu Breßlau / auf welche Ansage und Schatzung dann nach denen tausenden gar erträgliche Anlagen zu 1. oder 2. Thaler gemachet wurden. Ob nun zwar dieses Steuer-Wesen damals bloß allein wegen des Türcken-Krieges eingerichtet ward / so ward doch dasselbe hernach nicht abge-

abgestellet/sondern nicht nur alleine als eine gute und zuverlässige Verfassung und Ordnung vom König Ferdinando beständigst beybehalten/sondern die Steuer-Indiction ist auch mit der Zeit immer gestiegen / und sind viel Extraordinar-Personal-Anlagen/ Accisen und Impostẽ mit denen Jahren unter denen folgenden Königen noch darzu gekommen.

§. 4. Was demnach das gesamte Land Schlesien anitzo seinem allergnädigsten Kayser / König und Herren jährlichen für ein ansehnliches Quantum lieffert / ist daraus abzunehmen/ indem Fürsten und Stände Anno 1703. Ihro Kayserlichen Majestät verwilliget / und noch biß dato jährlich geben

Pro militari dreyzehenmal hundert drey und dreyssigtausend / dreyhundert und drey und dreyssig Gülden
pro Camerali 30000. fl.
Zu Reparirung der innländischen Bestungen 15000. fl.
Die Verpflegung und Servicien der einquartirten Miliz zu Fracht-Fuhren 3000. fl.
Gräntz-Scheidungs-Speesen 8944. fl. 21. Kr.

Summa 1390277. fl.

Zu

Zu geschweigen was die Imposten auf Taback und Wein / die General-Accise / der Fleisch-Creutzer / der Bier-Groschen / ꝛc. für unsägliche Summen ausmachen.

§. 5. Von diesen allgemeinen Præstationen nach dem eingerichteten Landes-Steuer-Catastro sind weder die Fürsten noch die angesessene Geistlichkeit befreyet / sondern müssen ihre Güter richtig vergeben. Es haben sich zwar vordem die begüterten Geistlichen / wegen ihrer Privilegien von denen Steuern und Contributionen eximiren wollen / es sind aber dieselbe Anno 1504. durch den Colowradischen Vergleich / und durch die Fürsten-Tags-Schlüsse von Anno 1553. 1554. 1556. 1558. zum gemeinen Beytrag angehalten worden. Jedoch haben sie sich derer Extraordinar- und Personal-Anlagen / nemlich des Capitation-Geldes / des Scheffel-Groschens ꝛc. allezeit geweigert / weil es wider das Jus-Canonicum lauffe / als welches verbietet / ne sacrum caput taxam patiatur.

§. 6. Die Kayserliche Anforderung aber derer Steuren / und derer Stände darauf erfolgte Bewilligung geschicht / auf den **Fürsten-Tägen** ; denn also werden die

die von dem Kayser ausgeschriebene Versammlungen aller Stände genennet bey welchen die allgemeinen Landes-Angelegenheiten abgehandelt werden. Der Kayser verordnet darzu drey Commissarios, deren der erste aus denen Landes-Fürsten / der andere aus denen freyen Standes-Herren / der dritte aus denen Königl. Ober-Amts-Räthen ist ; die Stände erscheinen entweder in Person oder durch ihre Gevollmächtigte. Der Ort / wo dieselbigen nunmehro beständig gehalten werden / ist zu Breßlau auf dem Rathhause. An dem bestimmten Tage des Fürsten-Tags werden die Kayserlichen Commissarien solenniter auf das Rathhaus geholet / und in den Fürsten-Saal introducirt. Der Kayserliche Principal-Commissarius versichert anfangs die anwesenden Stände in einer kurtzen Rede der Kayserlichen Gnade / gibt denenselben einen Vorschmack von denen Kayserlichen Postulatis, und händiget hernachmals dieselbigen schrifftlich zu reiffer Berathschlagung und erwünschter Beschliessung dem Landes-Bestellten aus ; Dieser / als derer Fürsten und Stände ihr autorisirter Orator, beantwortet die Kayserliche Proposition kurtz / und versi-

chert die Commissarien des gesammten Landes Treu und Gehorsam gegen dem Kayser / ihren Herren. Nach dieser solennen Eröffnung des Fürsten-Tags wird folgenden Tages über die Kayserliche Postulata im Beysein des Königlichen Ober-Hauptmanns / als des Fürsten-Tags Directoris deliberiret / und die abgelegten Vota von demselben in folgender Sessions-Ordnung colligiret.

Als nemlich:

Bey der Fürst- und Freyherzlichen Stimme

1. Das erlauchte Bischöffliche Votum Collectivum.
2. Fürstlich-Würtenberg-Oelsnisches-
3. Fürstlich-Lichtensteinisch-Troppau-Jägerndorffisches-
4. Fürstlich-Lobkowitz-Saganisches-
5. Fürstlich-Auersperg-Münsterbergisches-Votum.
6. Die sechs freyen Standes-Herrschafften aber / als Wartenberg / Militsch / Pleß / Trachenberg / Ober-Beuthen und Nieder-Beuthen oder Carlath in complexu, constituiren nur ein Fürstliches Votum.

Worbey zu observiren ist / daß bey der hochlöblichen Fürsten-Stimme die Sessions-Ordnung genommen wird nach dem Vorzug der beschehenen Investitur des erlauchten Hauses.

Bey der Erb-Fürstenthümer Stimme führen pro nunc des Votum Collectivum

Die
Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer/
diesem folgen in Sessione
Fürstenthum Glogau.
Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.
Fürstenthum Breßlau.
Fürstenthum Liegnitz.
Fürstenthum Brieg.
Fürstenthum Wohlau.
Fürstenthum Teschen.
Die löbliche Stadt Breßlau.

Denen folget in der Sessions-Ordnung absque voto in publicis conventibus der Herren Fürsten und Stände Lands-Bestellter / so den Schluß verfertiget.

Bey der löblichen Städtischen Stimme hat
Die Stadt Schweidnitz das Votum Collectivum.
Die Stadt Jauer nebst denen Weichbild-Städten.

Stadt Glogau samt einem Deputirten von denen Weichbild-Städten des Glogauischen Fürstenthums.
Stadt Oppeln.
Stadt Neumarckt und alternative Namslau.
Städte Liegnitz / Brieg und Wohlau.
Darauf folget das hochlöbliche Kayser- und Königliche Ober-Amts-Votum Conclusivum.

§. 8. Wann also der Schluß durch das Votum Conclusivum des Königl. Oberr-Hauptmanns erfolget / so wird derselbe von dem Landes-Bestellten schrifftlich abgefasset / Fürsten und Ständen / zu nochmaliger Uberlegung / vorgelesen / alsdann besiegelt / und denen Herren Commissarien übergeben. Ist er nach dem Kayserlichen Willen eingerichtet / so wird er alsobald publicirt / wo aber nicht / so wird er erstlich nach Hofe gesendet / und darnach weiter darüber deliberiret.

§. 9. Nach geschlossenem Fürsten-Tag werden die Land-Täge in denen Fürstenthümern ausgeschrieben / auf welchen von dem modo contribuendi wegen der Extraordinar-Stuern Raht gepflogen wird / und dieselben ein jedes Fürstenthum hernach-

nachmals nach seinem Gutbefinden aufbringet / entweder aus der Vieh- oder Tranck-Steuer / Mahl-Geldern oder Kopff-Geld / ꝛc.

§. 10. Die alsdenn in denen Fürstenthümern zusammengebrachten Steuern und Gelder / werden alle miteinander in das General-Steuer-Amt zu Breßlau gelieffert / als welches Amt von Fürsten und Ständen dazu bestellet ist / und werden hernachmals von demselben entweder an die Königliche Cammer und Kriegs-Commissarien / und auf andere Kayserl. Assignationes, oder an die Kayserliche Hof-Cammer nacher Wien geliefert und ausgezahlet. Die Morosi und Restanten werden durch Assistenz des Königlichen Ober-Amtes auf Ersuchen des General-Steuer-Amtes / zur Zahlung und Abtragung mit militarischer Execution genöthiget. Die Rechnung wird von dem General-Steuer-Amte jährlich von derer Fürsten und Stände Deputirten abgenommen / und justificiret.

§. 11. Die aufgerichtete Königliche Cammer zu Breßlau hat mit diesem allgemeinen Landes-Ærario nichts zu schaffen / und ist von demselben gantz unterschieden und abgesondert / indem dieselbe im-

mediate von der Kayserlichen Wienerischen Hof-Cammer dependiret. Sie ist erstlich vom König Ferdinando d. 21. November 1558. angeleget worden / um die Königliche Intraden / Renten / und Gefälle in Schlesien einzubringen. Es bestehen aber dieselbigen in denen Zöllen- und Bier-Accisen / und was etwa durch den Fiscal eingebracht wird. Die Aufsicht über das Müntz- und Post-Wesen exercirt dieselbe auch zum Kayserl. Interesse. Das Collegium an sich selbst / bestehet aus einem Cammer-Præsident, der gemeiniglich ein Graf ist / und Cammer- und Rechen-Räthen. Die Cammer-Güter in denen anheim-gefallenen Fürstenthümern Liegnitz / Brieg und Wohlau wurden sonsten durch besondere Amt-Leute administriret / sie sind aber nunmehro durch den Kayserlichen Pfennig-Meister den Baron Piladi theils verpachtet / theils mit einem Erb-Zinß verkauffet worden.

§. 12. Die Fürsten in Schlesien haben gleichfalls ihre wohlbestellte Rent-Cammern / welche die jährliche Revenuen / aus denen Cammer-Gütern einnehmen. Die Cammer-Güter werden in Aemter abgetheilet / und über die grösten ein Adelicher Burg-

Burggrafe/über die kleineren Rent-Schreiber gesetzet. Die Adelichen Lehn / so aussterben / machen sie zu Cammer-Gütern/ bauen auch neue Dörffer an / und geniessen von denen Einwohnern die Erb- und Silber-Zinsen / und Foboten oder Hof-Dienste / derer Schäfereyen / Fischereyen/ Vorwercke und Waldungen zu geschweigen.

§. 13. Was das Müntzwesen in Schlesien anbelanget / so haben sich die Schlesischen Hertzoge gleich bey Annehmung der Böhmischen Protection sich die Müntz-Gerechtigkeit ausdrücklich vorbehalten/und sind auch darinne von vielen nachfolgenden Königen confirmiret worden; Es ist aber dadurch nach der Zeit immer viel Confusion hierinne entstanden / biß Anno 1505. und 1511. die Schlesischen Fürsten und Stände eine Müntz-Ordnung gemachet/ welche dem Unheil ein wenig abgeholffen. König Ferdinandus suchte dieselbe zwar Anno 1546. zu aboliren / und publicirte ein neues Müntz-Mandat, es wolten aber die Stände nicht darein willigen/sondern lagen dem König so lange an / biß sie Anno 1556. eine Confirmation vor ihre ehmalige Müntz-Verfassung erhielten; Woraus

erhellet/ daß ohngeacht denen Schlesischen Hertzogen die Müntz-Gerechtigkeit zugestanden wird/denen Königen von Böhmen doch darüber die Ober-Aufsicht zukömbt/ daß sie sich derselben recht bedienen. Vordem zahleten die Schlesier mit leichten und schweren Marcken / mit leichten und schweren Schocken. Die Marck war zweyerley/die Silber-Marck und die gemeine Müntz-Marck. Die Silber-Marck ist ein Loth geringer als die Cölnische oder Rheinische Marck/ die gemeine Müntz-Marck oder die schwehre/war der Böhmischen Marck gleich/und trug 60. Böhmische Groschen aus. Nachdem aber die Gulden und Schlesische Thaler a 24. Kayser-Groschen eingeführet worden / geschicht die Zahlung überall damit / jedoch dictiren nach Marcken und Schocken die Beamte denen Bauren die Strafen noch an verschiedenen Orten im Lande.

§. 14. Seit dem Schlesien unter Böhmen stehet / so haben dieselbigen Könige allemahl das Jus belli eigentlich und vollkommentlich gehabt / und nach Bedürffen daraus Völcker gezogen/daß also die Schlesischen Fürsten und Stände unter ihren Nahmen keine Trouppen, auch so gar im

dreys-

dreyssigjährigen Kriege nicht unterhalten. Was aber aus Schlesien für eine schöne Armée könne zusammen gebracht werden/ ist daraus abzunehmen/ daß Anno 1578. bey der anwachsenden grossen Türcken-Gefahr 1039306. streitbare Mann sind gezehlet worden/ da es doch damahls bey weiten nicht so volckreich gewesen/ als itzo.

Das XXXII. Capitel.

Von dem Zustand der Religion in Schlesien/ wie dasselbe zum Christlichen Glauben bekehret worden/ absonderlich von der Catholischen Religion, als Religione dominante daselbst.

§. 1.

NAchdem in dem ersten Capitel §. 5. sattsam gezeuget worden / was für alte Teutsche Einwohner biß in die Mitte des 6ten Seculi nach Christi Geburth in Schlesien gewesen / so ist daraus leichtlich abzunehmen / daß auch dieselben gleich denen übrigen Teutschen Abgötter gewesen/ und den Theut, Thuisco, die

Erda, Sonn und Monden göttlich verehret. Von denen Suevis meldet Tacitus ausdrücklich/daß ein Theil derselben die Isis angebetet/ dahero auch leichtlich seyn kan/ daß derselben in Schlesien geopffert worden/und weil ohnedem die Erda eine allgemeine Göttin in Teutschland gewesen/ so ist es gar wahrscheinlich/daß durch dieselbe die Isis ist angedeutet worden. Der Schwaben besonderer Gott war der Hees oder Hiess, den sie als ihren Kriegs-Gott mit geschlachteten Sclaven verehrten. Nach Curæi Bericht/soll dieser Götze an dem Ort/ wo das Kloster Leubus anitzo stehet / seinen Tempel gehabt haben. Und diesen alten Teutschen einheimischen Göttern mögen biß umb das Jahr Chr. 550. die alten Schlesier gedienet haben. Denn als in besagten und folgenden Jahren die Slaven unter ihren Anführer den Lech aus Pannonien / und nachgehends die Wenden in Schlesien in grosser Menge eingefallen/und sich die alten Inwohner unterworffen/so ist kein Zweiffel/ daß sie auch einen besondern Gottesdienst werden mit sich gebracht/ und denselben bey der allgemeinen Veränderung im gantzen Lande eingeführet haben.

Unter die Wendischen Götzen wird der Triglaff/

Triglaff / der Flint oder Flintz / der absonderlich in der Laußnitz angebetet worden / der Belbuch und Jeruebock / gezehlet / und ist wahrscheinlich / daß deren Abgötterey auch in Schlesien im Schwange gegangen. Der gelehrte Hr. Hanke will behaupten / daß die Schlesier auf dem Zoten-Berge Lat. monte Sabazio / unter dem Titul des Jovis den Gott Zebaoth alleine verehrt / und daß die ältesten Schlesier von der Jüdischen Kirche einige Nachricht gehabt. Alleine es ist dieses nur für eine bloße Allusion zu halten. In dem grossen Ritschern Eichwalde im Fürstenthum Brieg sollen noch unterschiedliche Merckmahle von Heydnischen Heiligthümern und Opffersteinen anzutreffen seyn. Es gibt auch unterschiedene Oerter in Schlesien / welche den Nahmen der Hayne behalten / als Rosenhayn / Frauenhayn / Probsthayn / Bolckenhayn ꝛc. daß auch die alten Schlesier ihre Todte verbrandt / und die Asche und Gebeine in Todten-Töpffen im Sande beygesetzet / bezeugen die häuffig zu Maßel / Liegnitz / Ramsen / Wiltschen ꝛc. ausgegrabene Urnæ, davon gantze Tractate allbereit geschrieben worden.

§. 2. In dieser Abgötterey stacken nun die Schlesier biß Anno 965. da Mieslaus I.

Hers

Hertzog von Pohlen die Christliche Religion annahm / und sich zu Gnesen mit seinem gantzen Hofe tauffen ließ. Was ihn dazu bewogen/ solches ist im vorhergehenden sechsten Capitel ausführlich gemeldet worden. Damit er nun seinen Eyfer in dem neu-angenommenen Glauben bezeigen möchte/so geboth er durch gantz Schlesien/ daß bey Confiscation alles Vermögens/ und Vertreibung aus dem Lande auf den 7. Mertztag selben Jahrs/welches eben der Sonntag Lætare war / alle Götzen-Tempel/Bilder/Säulen/und Hayne/solten zerstöret/abgebrochen/und in das Wasser geworffen werden/und darnach alle seine Unterthanen zum Christlichen Glauben tretten solten / welches auch durch Göttliche Gnade erfolget. Zum Andencken dieser Bekehrung / ward nachgehends eine Gewohnheit eingeführet / daß jährlich auf den Sonntag Lætare, ein gemachtes Bild von Holtz und Stroh von jungen Leuten in Städten und Dörffern auf einer Stange mit vieler Verspottung herumb getragen/ und endlich ins Wasser geworffen worden. Dieser Sonntag wird dahero den Namen des Todten-Sonntags bekommen haben / und ist erzehlter Gebrauch an vielen Orten

in

in Schlesien noch üblich / und wird bey dem Umgange folgendes gesungen:

Ex urbe mortem pellimus
Verpi fruatur ædibus
Nummosque rofat divitis
Cras vivimus jejuniis.

Nun treiben wir den Tod hinaus/
Den alten Juden in das Haus/
Den Reichen in den Kasten/
Morgen wollen wir fasten.

Andere singen es so:

Nun treiben wir den Tod hinaus/
Den alten Juden in seinen Bauch/
Den jungen in den Rücken/
Das ist ihr Ungelücke.

Wenn die jungen Leute nun das Bild ins Wasser / oder sonst an einen schimpflichen Ort geworffen / so richten sie eine behauene und mit allerhand Zierathen von Eyerschalen/und mannigfaltigen Fleckgen behangene Tanne auf/und tragen den auffgeputzten Baum mit Freuden durch die Gassen/ und singen wiederum:

Den Tod habn wir hinaus getrieben/
Den lieben Sommer bringen wir wieder/
Den Sommer und den Mayen/
Der Blümlein mancherleyen.

Hernachmahls halten sie für denen Häusern durch folgende Reime um eine Gabe an:

Ex ædibus venustula.
bis prospicit puellula.
In nos favorem conferet,
Nobisque munus offeret.

Dort oben steht ein hohes Haus
Da sieht ein schöne Jungfer heraus
Sie wird sich wohl bedencken/
Sie wird uns etwas schencken.

Und wenn ihnen was gegeben worden/ so bedancken sie sich folgender massen:

Nos comprecamur intimis,
Ex pectorum præcordiis,
Fiant ut ædis hospites
Tum divites, tum cœlites.

§. 2. Dieser Mieslaus stiffte unter 8. Bistthümern auch eines in Schlesien in dem

dem Dorff Smogra 8. Meilen von Breßlau gelegen/ und dotirte dasselbe gar reichlich mit dem Zehenden/ und anderen Gütern. Anfangs wurden alle geistliche Officia mit Ausländern absonderlich Italiänern besetzet / weil die Neubekehrten zu dergleichen Bedienungen noch ungeschickt waren/ daher so auch von Pabst Johanne XIII. durch den Cardinal Ægidium Godofredus ein Römer Anno 966. zum ersten Bischoff ernennet ward. Dieser gute Mann ließ sich es nun blut sauer werden/ das rohe Volck von denen Heydnischen Irrthümern abzubringen/ und zu Christo zu führen / predigte auch auf dem Felde und in Wäldern unter freyen Himmel wegen des grossen Zulauffs / anfänglich / biß er Anno 970. zu Smogra eine höltzerne Kirche auffführte/ und dieselbe Johanni dem Täuffer einweyhete. Dieser Schlesische Bischoff ward von dem Kayser Ottone M. erstlich dem Ertzbischoff zu Mayntz / hernach aber dem Ertzbischoff von Magdeburg untergeben. Anno 979. führete Mieslaus die Gewohnheit ein/ daß die Pohlen und Schlesier bey Verlesung des Evangelii den Säbel halb auszuhen/ anzudeuten/ daß sie zur Vertheidigung des Evangelii Leib und Leben wagen wolten.

§. 3.

§. 3. Godofredo folgete Anno 983. Urbanus auch ein Römer/ welchem folgendes Lob in einem Chronico Msto beygeleget wird:

Der erste Bischoff Gottfried hieß/
Das Volck im Glauben unterwieß/
Lebet bis ins siebzehnde Jahr/
Nach ihm Urban erwehlet war/
Bracht mit sich aus Italia,
Gelehrte Leut und Bücher da/
Die Schul zu Smogra wohl anfieng/
Man Pfarn zu ordiniren anfieng.
Die Jugend auch Lateinisch lehrt/
Lebt sparsam und nicht viel verzehrt/
Es dacht alls an den armen Mann/
Dadurch das Bisthum auch zunahm.

Die folgende Bischöffe waren:

Clemens, ein Italiäner Anno 1005.

Lucilius, ein Italiäner Anno 1007. hielte gute Disciplin unter der Schlesischen Geistlichkeit / und legte die erste ordentliche Bibliothec in Schlesien an.

§. 4. *Leonardus*, ein Italiäner Anno 1036. war nicht mehr von denen Vornehmsten

nehmsten und dem Volck/ sondern per scrutinium drey verordneter Personen erwehlet. Er verlegte mit Päbstl. Consens auf des Königs Casimiri Einrathen An. 1041. das Bisthum von Smogra nach Bitschen ins Briegische.

Timotheus ein Italiäner Anno 1045. ward von dem Capittul ohne Vorbewust der weltlichen Obrigkeit erwehlet. † 1051.

Unter dem folgenden Bischoff Hieronymo ward der Sitz des Bisthums abermahl verändert/ und dasselbe nach Breßlau Anno 1052. transferirt.

Anno 1062. übergiengen die Canonici mit Fleiß die Italiäner/ und wehleten einen Pohlnischen Canonicum Johannem zum Bischoff/ welcher also der erste aus seiner Nation war.

Ihm folgete Petrus I. ein Pohle/ welcher Anno 1072. auf Päbstl. Befehl/ wegen des von Boleslao II. entleibeten Cracauischen Bischoffs Stanislai, in Schlesien alle Kirchen sperrete.

Zyroslaus ein Pohle / ward Bischoff Anno 1091. führete die Cracauischen Kirchen-Gebräuche in Schlesien ein.

Imislaus oder Heimo ein Pohle/ ward

Anno 1120. Bischoff/war ein frommer/andächtiger Mann.

Rupertus oder *Robertus*, ein Pohle ward Bischoff Anno 1126; und dann Anno 1141. Bischoff zu Crackau.

Magnus ein Pohle ward Anno 1141. erwehlet.

Johannes II. ein Pohle / ward Anno 1146. erwehlet / brachte die Cistercienser Münche in Schlesien / welche die Jugend in der Gottesfurcht und Studiis unterrichten musten / ward Ertz-Bischoff zu Gnesen.

Walther ein Pohle / ward An. 1148. erwehlet. Er hatte in seiner Jugend zu Lyon studieret/dahero er eiferig die Frantzösischen Kirchen-Gebräuche introducirte / und derohalben Choralisten aus Franckreich verschriebe. Er ließ auch die höltzerne Thom-Kirche zu Breßlau abbrechen/und sie nach der Lyonischen gantz von Steinen neu aufführen / welcher Bau innerhalb 22. Jahr vollendet wurde.

§. 5. *Zyroslaus II.* ein Pohle / ward An. 1176. erwehlet. Die Canonici waren übel mit ihm zu frieden/ weil er dem renovirten Kloster zu Leubus den sonst zum Stifft gehörigen Dezen im Liegnitzischen schenckte.

Unter

Unter *Franciſco*, einem Schleſier/ welcher Anno 1181. erwehlet worden / kam Anno 1197. der Cardinal von Capua nach Schleſien/und publicirte denen Geiſtlichen im Nahmen des Pabſts Cœleſtini II. das Eheverboth.

Faroslaus, Hertzog *Boleslai Alti* zu Breßlau ungerathener Sohn / ward Anno 1198. erwehlet/und incorporirte dem Biſthum den Neiſſiſchen Diſtrict.

Cyprianus, ein Pohle / ward Anno 1201. aus einem Abt vom Kloſter Leubus zum Biſchoff erwehlet.

Laurentius, ein Pohle / ward Anno 1207. erwehlet. Weil er zu ſtarck Roſen gerochen hatte/ſo erregte er ſich einen Fluß/ welcher ihm den Tod brachte.

Thomas I. ein Pohle/ward Anno 1232. erwehlet. Er hatte den Hertzog Boleslaum Calvum zu Liegnitz zu ſeinen Todfeind/welcher ihn gefangen nahm / und nackend in einen Kercker werffen ließ/ biß er ſich rantionirte. Die Urſache war/weil der Biſchoff dem Maldrat-Zinß und Biſchoffs-Bierding / ſo ſeine Anteceſſores denen Clöſtern Leubus und Trebnitz zugeſchlagen / wieder haben wolte.

Thomas II. ward Anno 1267. erweh-

let/und von dem Hertzog Henrico Probo zu Breßlau verjaget; sie versöhnten sich aber bald wiederumb miteinander/worauff Henricus ihm zu gefallen die H. Creutz-Kirche zu Breßlau bauete.

Johannes III. ward Anno 1292. erwehlet.

Henricus ein Herr von Wirben ward Anno 1301. erwehlet.

Vitus ein Herr von Habedanck ward Anno 1319. erwehlet.

§. 6. *Nancerus* ein Schlesier / ward Anno 1326. erwehlet / und widersetzte sich dem Böhmischen König Johanni von Lützelburg auffs äuserste / und that ihn in Bann / aber er und seine Clerisey musten deswegen in ihren Gütern auch viel ausstehen/dahero auch das Sprichwort in Schlesien kommen:

Tempore Nankeri fuit persecutio Cleri.

§. 6. *Præcislaus* aus dem Hause Pogarell / ward Anno 1341. erwehlet / söhnete das Bisthum mit dem Könige von Böhmen aus/unterwarff sich dessen Protection, erkauffte das schöne Weichbild Grotkau/ und verbesserte in vielen das Breßlauische Stifft.

Theodoricus I. ein Böhme ward zwar

Anno

Anno 1376. erwehlet/konte aber die Confirmation vom Pabste nicht erhalten.

Wenceslaus ein gebohrner Hertzog zu Liegnitz/ ward Anno 1382. erwehlet/ publicirte Anno 1416. das Kirchen-Recht/ welches de jure Successionis unter denen Bischöfflichen Unterthanen handelt.

Conradus, ein Hertzog von der Oels/ ward Anno 1417. erwehlet/ war ein übler Wirth / brachte das Bisthum in grosse Schulden / die Hussitische Verheerung kam darzu/ also/ daß er endlich Anno 1444. selber resignirte.

§. 7. *Petrus Novvack*, eines Bauren Sohn in Schlesien/ ward Anno 1447. erwehlet. Zu seiner Zeit bekamen die Hussiten rechte Kräffte/ und hauseten in Schlesien gegen die Geistlichkeit auf das grausamste. Jedoch hatten sie auch heimlich einen grossen Anhang in Schlesien von vielen Leuten/ welche ihrer Lehre von dem Gebrauch des H. Abendmahls unter beyderley Gestalt beypflichteten. Damit aber dieselben nicht öffentlich heraus brechen/ und zu einer grossen Veränderung in Schlesischen Kirchen-Sachen Anlaß geben möchten / so schickte der Pabst Nicolaus V. den berühmten Bernhardiner-Mönch Johan-

nem Capistranum von Abruzzo bürtig/ einen Schüler des erleuchteten Bernhardi von Siena/in Schlesien/welcher nicht nur einen strengen Reformatorem des Franciscaner-Ordens daselbst abgab / sondern auch wider die eingeschlichene Hussitische Lehre von dem Abendmahl unter zweyerley Gestalt zu gebrauchen auf das eiffrigste predigte. Anbey straffte er auch die damahls sehr im Schwange gehende Schwelgerey / verboth / bey Verlust der ewigen Seeligkeit/alle Brett-und Kartenspiele/reformirte der Breßlauer Policey-Ordnung / und brachte sich durch sein strenges und heiliges Leben bey vielen ein grosses Ansehen zu wege. Der Bischoff Petrus verehrte ihm absonderlich/und verschaffte / daß der Rath von Breßlau für seine 30. aus Italien mitgebrachte Brüder das Closter St. Bernhardi in der Breßlauischen Neustadt auffbauete. Wider die Juden erregte Capistranus eine harte Verfolgung / indem er sie öffentlich anklagete / daß sie eine consecrirte Hostie verunehret hätten / dahero viele hundert mit Weib und Kindern überall verbrandt wurden. Er wandte sich nachgehends nach Cracau/und gieng von dar in Ungarn / woselbst er d. 26. Octobr. Anno

Anno 1456. verstorben. Bischoff Petrus stiffte auch Anno 1447. die grosse Wahlfahrt zu dem Grabe der heiligen Hedwig nach Trebnitz.

§. 8. *Jodocus*, Baron von Rosenberg aus Böhmen / ward Anno 1456. erwählet: war ein friedliebender Herr. Der Pabst schickte damals abermal einen ansehnlichen Mann/ Balthasar Biscia genannt/ in Schlesien / welcher mit Bedrohung des Kirchen-Bannes alle Einwohner von der sich ausbreitenden Lehre abhalten sollte. Weil dieser aber seinen Zweck nicht recht erreichen konnte / so sendete der Pabst den Bischoff von Creta Anno 1463. von neuem an die Schlesier / um sie bey der Catholischen Kirche zu behalten / und wider die Böhmen in Harnisch zu bringen. Jodocus hingegen riethe den Breßlauern / sie sollten sich nicht länger dem Könige George Podiebrath widerspenstig erzeigen / und als ihn deßwegen obgedachter Päbstliche Nuncius für eine Pestilentz des Vatterlandes schalt / so gab er ihm zur Antwort: Sanct Paulus hat wol recht gesagt: die Creter sind immer verlogene Leute / böse Bestien / und faule Bäuche: Nun seyd ihr der Creter

Bischoff / und auch billich / denn wie die Schäflein sind / also ist auch der Hirte. Jedoch blieben die Breßlauer bey ihrem Kopff ; Alleine König George gab ihren Trouppen bey Franckenstein harte Stösse / und zwang die Gefangenen / daß sie das grosse rothe tuchene Creutz / so sie sich als ein Zeichen des rechten Glaubens auf ihre Kleider geheffter / fressen musten / und ließ ihnen dargegen eine Creutz-Wunde in die Stirne reissen. Hingegen brannten die Breßlauer denen Hussiten / welche sie kriegten / einen Kelch an die Stirne.

§. 9. *Rudolphus*, ein Teutscher / von einem kleinen Ort / Rudisheim / ohnweit Mayntz gebürtig / ward Anno 1467. erwählet / war ein sehr gelehrter Herr / und grosser Politicus. Des Königs Matthiä in Ungarn Armee stand zu seiner Zeit in Ungarn / und nahm die Bischöfflichen Güter harte mit. Der Bischoff bat zwar den König um Verschonung / bekam aber zur Antwort : Lieber Vatter / ihr müsset dem Lande die Last mit tragen helfen ; dencket / daß ihr in eurem Chore nicht vergeblich singet : Das Brod Christi ist fett / und die Könige werden sich daran mit Freuden ergötzen.

Jo-

Johannes IV. Rothus von Wembdingen / aus Schwaben bürtig / ward Anno 1482. erwählet / war ein vortrefflicher Juriſt und Orator, zog auch ſeine Studia der angetragenen Schleſiſchen Obriſten-Hauptmannſchafft für; weil er viele unnöthige Muſic und Proceſſiones abſchaffen / und den alten Gregorianiſchen Choral-Geſang introduciren wollte / gerieth er Anno 1491. mit dem Capitul in Zwieſtigkeit; Wodurch ein reicher Pohlniſcher Edelmann / Johannes Turzo / es durch groſſe Geſchencke am Pohlniſchen Hofe dahin brachte / daß er ihm zu einem Coadjutore aufgedrungen wurde; dahero die geiſt- und weltlichen Stände bey dem König von Böhmen Uladislao ihre Beſchwerde führeten / und es durch einen gewiſſen Vertrag / welcher der Colowratiſche / von deſſen Concipienten den damaligen Böhmiſchen Obriſten-Cantzler / Albrecht von Colowrat / genennet wird / Anno 1504. dahin brachten / daß hinfort zu keinen Zeiten ein Biſchoff von Capitul ſollte erwählet werden / er ſey dann nemlich aus Böhmen / Mähren / Schleſien / beyder Lauſnitz und andern der Cron zu Böheim anhangenden Landen. Biſchoff Johannes IV. blieb

unterdessen doch ein löblicher Herr / und erwarb sich diese schöne Grabschrifft:

Quartus Johannes jacet hic, vis cetera dicam?
Non alium vellet Slesia Pontificem.

Bischoff Johann liegt hier begraben/
Schlesien wollt keinen bessern haben.

§. 10. *Johannes V. Turzo* ward Anno 1506. Bischoff. Ohngeacht ihn endlich die weltlichen Fürsten annahmen / so widersetzten sich doch demselben die Canonici aufs äusserste / machten ihm überal viel Feinde / und hetzeten die Neissischen Burger wider ihm auf / welche Uneinigkeit aber der damals hervor-brechenden Evangelischen Religion zum Vortheil dienete.

Jacobus von Saltza ward Anno 1520. erwählet. Unter ihm nahm die Evangelische Religion ihren Anfang in Schlesien. Es entstanden auch die Schwenckfelder.

Balthasar von Promnitz ward Anno 1539. erwählet / hielte wol haus im Bisthum/

thum / und widerstand dem Lutheranismo so viel in seinem Vermögen war.

Caspar von Logau ward Anno 1561. erwählet.

Martin Gerstmann von Buntzlau ward Anno 1574. erwählet; war seinen Glaubens-Genossen ein wenig verdächtig.

Andreas Jerin von Reudlingen aus Schwaben bürtig / ward Anno 1585. erwählet / hatte unvergleichliche Studia.

Nach seinem Tode entstand wegen der Bischoffs-Wahl eine grosse Spaltung / die Canonici wählten einen Schlesier / Bonaventuram Hahn / der Kayser und der Pabst aber ernannten zum Bischoff Paulum Albertum / einen Schwaben / welcher auch obtinirte.

Johannes VI. von Sitsch ward Anno 1600. erwählet.

§. 11. *Carolus*, Ertz-Hertzog von Oesterreich / und Teutschmeister / ward Anno 1608. erwählet.

Leopold, Ertz-Hertzog von Oesterreich ward Anno 1624. erwählet.

Carolus Ferdinandus, ein Sohn des Königes Sigismundi III. in Pohlen / ward Anno 1625. erwählet / reformirte in Schlesien starck.

Leopold Wilhelm / ein Sohn Kayſers Ferdinandi II. ward Anno 1655. erwählet / und fuhr mit der Reformation ſcharff fort.

Carl Joſeph / ein Sohn des Kayſers Ferdinandi III. ward Anno 1662. erwählet.

Sebaſtianus Roſtock / eines Grob-Schmieds Sohn aus Grotgau / wurde als Pfarr zu Neiß von den Schweden gefangen / und nach Stetin geführet / woſelbſt er lange geſeſſen. Er ward hernachmals Anno 1664. zum Biſchoff erwählet; daß alſo eingetroffen / was der Kayſer Ferdinandus III. als er von ſeiner Gefangenſchafft gehöret / geſaget: *Heu Sebaſtianus noſter! Hoc eſt vere Cæſareum eſſe, vere Epiſcopalem*, das heiſt gut Kayſeriſch / und je gut Biſchöfflich.

Fridericus, Land-Graf von Heſſen-Darmſtadt / veränderte Anno 1654. auf der Inſul Malta die reformirte Religion / erhielte Anno 1655. den Cardinals-Hut / und ward Anno 1671. zum Biſchoff von Breßlau erwählet.

Franciſcus Ludovicus, Pfaltz-Graf beym Rhein / aus dem Hauſe Neuburg / jetziger Biſchoff / iſt gebohren den 24. Julii

lii Anno 1664. ward zum Bischoff von Breßlau erwählet Anno 1683. ward Obrister-Hauptmann in Schlesien Anno 1685. Probst zu Ellwangen/ Bischoff zu Worms/ Hoch- und Teutschmeister Anno 1694.

§. 12. Sonsten ist von dem Bisthum Breßlau zu mercken / daß selbiges heutzutage Ecclesia ingenua oder exemta sey/ und immediate unter dem Pabst stehe. Es ist zwar vordem der Breßlauische Bischoff ein Suffraganeus von dem Ertz-Bischoff zu Gnesen gewesen / aber das ist nunmehro geändert : Wegen seiner reichen Intraden ist dasselbe auch Episcopatus aureus , oder das güldene Bisthum genennet worden. Bey der Wahl des Bischoffs wird der Consens des Königes von Böhmen / als das vornehmste Requisitum, wann die Wahl gültig seyn soll / höchstnöthig erachtet / und muß alsdann der Bischoff/ weil er duplicem personam hat, Ecclesiasticam, & secularem, dem Kayser den Eyd der Treue schwören / und die Infeudation suchen. Obwol des Bischoffs Jurisdiction quoad sacra sich durch gantz Schlesien erstrecket / so stehet doch das Fürstenthum Troppau unter dem Bischoff von Olmütz / das Fürstenthum Teschen

und

und die Standes-Herrschafft Plesse unter dem Bischoff von Cracau/ ingleichen exercirt der Bischoff von Posen seine Jurisdiction in dem angräntzenden Schlesischen Districk. Hingegen hat der Bischoff wieder in Pohlen in einem Theil der Calischen Woywodschafft / und im Territorio Vilunensi und Ostroviensi zu sprechen.

§. 13. Zu den Anwachs der Christlichen Religion in Schlesien gehöret auch die Stifftung derer vornehmsten Collegiorum und Clöster in Schlesien / dahero wir solche kürtzlich von Jahren zu Jahren anführen:

Anno 1041. ward das Closter Leubus an der Oder vom König *Casimiro* erbauet.

Anno 1110. stiffte *Petrus Duwinus* Pohlnischer Stadthalter das Collegium Canonicorum Regul. Aug. in dem Städgen Zohten.

Anno 1120. baute Hertzog *Boleslaus Crispus* den Thom zu Groß-Glogau.

Anno 1139. baute *Petrus Duwinus* das Præmonstratenser-Closter S. Vincentii zu Breßlau.

Anno 1170. baute *Petri Duwini* Gemah-

mahlin das Collegium Canonic. Reg. Aug. auf dem Sande zu Breßlau.

Anno 1196. stiffte S. *Mieslaus I.* zu Oppeln das Nonnen-Closter / Præmonstratenser-Ordens zu Kiebnick.

Anno 1203. baute H. Heinrich der Bärtige das Nonnen-Closter Trebnitz St. Barthlomäi Cistercienser-Ordens.

Anno 1217. stiffete eben derselbe das Collegium Canonic. Reg. zu Naumburg an der Queis.

Anno 1221. stifftete Nicolaus/Breßlauischer Canonicus und obgedachten H. Heinrichs Cantzler / das Cistercienser-Closter zu Heinrichau.

Eod. Anno stifftete die Edle Frau Jutta das Cistercienser Nonnen-Closter zu Liebenthal.

Anno 1229. erbaute Henricus Pius das Closter St. Jacobi zu Breßlau/ heutzutag S. Vicentii genannt.

Anno 1232. stifftete Henricus Barbatus das Cistercienser-Closter zu Camentz.

Anno 1234. stifftete eben derselbe das Dominicaner-Closter zu Buntzlau.

Anno 1236. stifftete Frau Anna / Henrici Pii Gemahlin / das Closter St.

Mate

Matthiä des Creutz-Ordens zu Breßlau.

Anno 1242. stifftete eben dieselbe das Franciscaner Nonnen-Closter St. Clarä zu Breßlau.

Anno 1288. stifftete Henricus Probus die Collegiat-Kirche zum heiligen Creutz zu Breßlau.

Anno 1296. erbauete Boleslaus Bellicosus das Nonnen-Closter St. Clarä zu Strehlen.

Anno 1298. stifftete eben derselbe das Cistercienser-Closter Grüssau.

Anno 1348. erbaute Hertzog Ludovicus zu Liegnitz die Carthause vor Liegnitz.

Anno 1406. erbaute Hertzog Wentzel zu Liegnitz und Brieg / Bischoff zu Breßlau die Thum-Kirche zu Ottmachau / so nach der Neiß verleget worden.

§. 14. Des gantzen Landes Schlesien gröster und allgemeiner Patron ist der heilige **Johannes der Tauffer** / dem haben sie viel Haupt-Kirchen geweihet / als zu Breßlau / Liegnitz / Oels / Troppau / Lemberg / &c. ihm zu Ehren schreiben sich die alten Fürsten in ihren Titeln: Wir Heinrich von GOttes / der Heil. Jungfrau

IOANNES: VRATISLAVIENSIS
SVCVRRE: S: BAPTISTA
IOANNES: BAPTISTA: PATRONVS
VRATISLAVIENSIS
IOANNES: VRATISLAVIENSIS
GROSSVS: WRATISLAVIENSIS
EPVS: VRATISLAVIENSIS
MONVM: VRATISLAVIENSE
THIAS: PRIMVS: R: G: REX: BOEMIE

P. 449.

frauen Mariä / und des Heil. Johannis Gnade Hertzog in Schlesien / ꝛc. Sein Haupt in einer Schüssel / führet sowol die Stadt Breßlau / als das Official-Siegel. Absonderlich sind die sogenannten Johannis-Groschen merckwürdig / welche von denen Schlesiern in hohem Werth gehalten werden. Es sind derselben zweyerley Sorten / einige sind von der Stadt Breßlau zu Zeiten des K. Matthiä und Uladislai / und einige von denen Bischoffen geschlagen worden. Auf denen Groschen der Stadt Breßlau stehet St. Johannes der Tauffer in gantzer Positur mit einer Cameel-Haut gegürtet / und weiset mit der rechten Hand auf das in der lincken habende GOttes-Lamm / auf etlichen stehen dabey die Worte: St. Johannes Baptista Patronus. Auf denen Bischöfflichen siehet man das Haupt Johannis des Tauffers in der Schüssel mit den Worten. : *S. Baptista succurre N. i.e. Nobis.* Diese Johannis-Groschen hängen die gemeinen Leute in Schlesien als ein Amulet an / und schreiben ihnen die gröste Würckungen in Kranckheiten zu / und bezahlen sie sehr hoch / wenn sie eines habhafft werden können / dahero man nicht unterlassen wollen / deren unterschiedene Sor-

ten denen Liebhabern der alten Münzen zugefallen / hier in Kupffer mit beyzufügen:

§. 15. Die Patrona Schlesiens ist die heilige Hedwig / Hertzog Heinrichs des Bärtigten zu Liegnitz Gemahlin / welche Anno 1243. gestorben / und vom Pabst Clemente IV. Anno 1267. zu Viterbo solenniter canonisiret worden / die Bulla der Canonisation stehet in Magno Bullario Rom. des Angeli Mariæ Cherubini T. 1. f. 166. von ihrem Leben kan F. Laurentius Surius de probatis Sanctorum Historiis T. V. Mense Octobris f. 860. nachgeschlagen werden / welcher weitläufftig davon handelt.

Das

Das XXXIII. Capitel.

Von dem Zustand der Evangelischen Religion in Schlesien / deren Fatis und Abwechslungen.

§. 1.

SObald D. Martini Lutheri, Professoris zu Wittenberg / Lehr-Sätze in der Welt waren bekannt worden / so fanden sich in Schlesien viel Leute / welche denenselben in allen beypflichteten / und mit demselben deßwegen eine Correspondenz anfiengen und unterhielten. Es kan seyn / daß noch in vieler Hertzen des Johann Hussens Lehre von dem Gebrauch des Heil. Abendmahls unter beyderley Gestalt / von Abschaffung der Bilder und anderer Päbstlichen Ceremonien &c. heimlich geglimmet / und durch Lutherum wieder erwecket worden / oder daß die dazumal in Wittenberg fleissig studirende Schlesische Edelleute und Burgers-Kinder / von Lutheri Predigten überzeuget und eingenommen worden / daß sie hernachmals

bey ihrer Zurückkunfft nach Hause / Lutherum aufs beste recommandirten / und seine Lehre öffentlich vortrugen.

§. 2. Nachdem also die Schlesier sahen / welchergestalt auch in Teutschland es mit Lutheri Sachen einen glücklichen Fortgang hatte / so wagte es Hertzog Friedrich II. zu Liegnitz und Brieg / bekannte sich öffentlich zu Lutheri Lehre / und ließ Anno 1522. durch Fabianum Eckelium in der Marien-Kirche / und hernach durch Sebastian Schubarthen / in der Fürstlichen Stiffts-Kirche St. Johannis zu Liegnitz / in Gegenwart der Landes-Stände des Fürstenthums die ersten Evangelischen Predigten thun / machte auch Anno 1525. die Ursachen / warum er von der Catholischen Religion abgetretten / durch den Druck jedermann bekannt. Die Stadt Breßlau / welche schon lange Zeit her heimlich Luthers gewogen gewesen war / brach hierauf auch loß / entzog denen Mönchen im Bernhardiner-Closter die geistlichen Güter / womit die Bürgerschafft sie dotiret hatte / und bestelleten D. Petrum Nadum zum ersten Evangelischen Prediger. Die Breßlauer wurden hierauf auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg von dem Päbstli-

Päbstlichen Nuncio bey dem Könige Ludovico, welcher daselöst eine Türcken-Hülffe von dem Römischen Reich persönlich sollicitirte/ wegen dieses Unternehmens sehr schwartz gemachet / daß sich der König auch resolvirte / durch eine Belagerung / welche auf seinen Befehl Hertzog Casimir von Teschen unternehmen sollte/ die Stadt auf andere Gedancken zu bringen / und zur Restitution derer geistlichen Güter zu zwingen. Es schlug sich aber Marggraf George zu Brandenburg / welcher des Königs Hertze in Händen hatte/ ins Mittel / und disponirte denselben dahin / daß er den harten Endschluß wider die Breßlauer änderte.

§. 3. Die ersten Evangelischen Theologi, welche durch ihre grosse Gelehrsamkeit / in Breßlau Lutheri Lehre stabilirten/ und das Kirchen- und Schul-Wesen daselbst eingerichtet / waren: D. Johannes Hessus, und D. Ambrosius Moibanus. D. Johan. Hessus war ein Nürnberger / und anfangs Canonicus zum Heil. Creutz/welcher aber Luthero beyfiel / und von dem Rath zu Breßlau Anno 1523. zum ersten Pfarrer der Kirche S. Mariæ Magdalenæ beruffen ward / in welcher er d. 25. Oct.

als am 21. Sonntag nach Trinitatis das erstemal predigte. Auf dessen Einrathen berieffen die Breßlauer Anno 1525. D. Ambrosium Moibanum ihr Stadt-Kind von Wittenberg / woselbst er Lutherum und Melanchthonem fleissig gehöret / zum Pfarrer in der Kirche S. Elisabeth. Von diesen beyden Männern ist folgendes Judicium bekannt:

Nascitur in lingua Grajis facundia, quidam
Dixerat; Ast Itali corda diserta gerunt.
Sic mihi judicium si fas est edere nostrum
Hessum Lingua juvat; *Cor Moibanus* habet.

Der Breßlauische Bischoff Johannes von Saltza war zwar mit dieser Veränderung in seiner Diœces übel zu frieden/ und suchte diese Neuerung auf alle Art und Weise zu hemmen. Als ihm aber obbenannte zwey Theologi bey einer Audienz vorstellten / daß sie nichts anders predigten/ als was das göttliche Wort lehrete / und daß sie einen grossen Theil derer Päbstlichen

chen Ceremonien bey Administrirung derer Sacramente, Begräbnissen und andern Kirchen-Sachen / wie nicht weniger die Bilder und Altäre in denen Kirchen beybehielten/ließ er sie endlich mit diesen Worten von sich: Gehet hin / und prediget das Evangelium JEsu Christi im Nahmen des Vatters / des Sohns / und des Heil. Geistes. Jedoch suchte es Pabst Adrianus VI. zu Rom noch schärffer / und vermahnete die Breßlauer erstlich zur Umtrettung / diese aber edirten deßwegen ihre Apologie.

§. 4. Die Stadt Schweinitz / Hertzog Carl zu Mönsterberg und Oels / das Fürstenthum Sagan wurden durch dieses Exempel bewogen / und bekannten sich auch zur Evangelischen Kirche / liessen sich auch davon keine Bedrohungen abschröcken. Es würde auch Lutheri Lehre noch grössern Fortgang gehabt haben / wenn nicht Caspar Schwenckfeld von Ossig / ein Schlesischer von Adel / allerhand neue ausgebrütete Irrthümer von dem göttlichen Wesen / der Menschheit Christi / und denen heiligen Sacramenten ausgebreitet hätte / durch welches viele Leute confundiret wurden / ohngeacht sich ihm Doct. Luther auf das

scharffste widersetzte / und ihn nur Stenckfeld zu nennen pflegte. Er starb zwar Anno 1558. jedoch gieng nicht mit ihm seine Enthusiasterey zu Grunde / sondern weil er viel Bücher und Schüler hinterlassen / so gibt es biß auf diese Stunde in Schlesien noch viele / welche ihn in grossen Ehren halten.

§. 5. Anno 1527. kam der König *Ferdinandus I.* nacher Breßlau / und setzte zwar anfangs die Bürgerschafft nicht in geringe Bestürtzung / weil ihre Feinde ausgesprenget / wie ungnädig er dieselbe tractiren würde / alleine der König berührte wider alles Vermuthen das Kirchen-Wesen gar nicht / sondern verwieß dessen Untersuchung auf ein allgemein Concilium. Als hierauf Anno 1530. den 25. Junii dem Kayser Carl den V. das Glaubens-Bekänntnuß der Evangelischen Fürsten und Stände im Reich auf dem Reichs-Tage zu Augspurg übergeben wurde / wollten sich zwar die Schlesier nicht unterfangen / öffentliche Abgeordnete dahin abzusenden. Es befanden sich aber unter des Marggrafens George von Brandenburg Suite Hertzogs Caroli zu Münsterberg und Oels achtzehenjähriger Printz George mit seinem Hof-

Hofmeister/ und acht andern Schlesischen Cavalliers / von welchen die Schlesier sattsam erfuhren / was daselbst in puncto Religionis fürgegangen.

§. 6. Hiernächst fügte es sich/ daß Anno 1539. Balthasar Promnitz zum Bischoff erwehlet wurde/welcher auch gar gelinde mit denen Protestanten umbgieng/dahero die Fürsten und Stände ihre eigene Evangelische Consistoria anlegten/und dieselbe nach der Sächsischen Verfassung einrichteten. Viele Bischöffliche / und andere Dorffschafften derer Prälaten wie auch die Commenden der Maltheser Lossa und Tintz nahmen die Evangelische Lehre an / jedoch giengen die Stände in denen Königlichen Erb- Fürstenthümern noch behutsamer / und brauchten nirgends Gewalt die Catholische Geistlichkeit abzuschaffen. Einen grossen Stoß aber gaben abermahl der Evangelischen Religion Anno 1540. die sich häuffig im Lande einschleichende Münsterische Wiedertäuffer / wovon absonderlich einer Nahmens Gabriel Scherding sich einen grossen Anhang im Glogauischen Fürstenthum machte / und bey 2000. Mann in Mähren führete/welche alle ihr Haab und Güter verkauffet/

kauffet/und das Geld davon diesem Betrüger eingeliefert hatten. Jedoch wurde denenselben so wohl von Catholischer als Evangelischer Seiten eifrigst und mit Gewalt gesteuret.

§. 7. Das unglückliche Treffen Anno 1547. bey Mühlberg in Sachsen zwischen dem Kayser Carl den 5ten und Churfürsten Johann Friedrichen/machte in Schlesien allerhand Besorgnüsse/ und muste darauff Anno 1549. das Fürstenthum Sagan zu erst eine Religions-Veränderung empfinden/indem von Ferdinando I. denen Catholischen die Pfarr-Kirche in der Stadt Sagan nebst dem Canonicat-Stifft eingeraumet wurde. Die Evangelischen erhielten dieselbe Anno 1557. zwar wiederum / als Marggraf George Friedrich zu Brandenburg dieses Fürstenthum Pfandweise hatte / da es aber der Kayser wieder einlöste/bekam Anno 1560. der Abt die Kirche wiederum.

§. 8. Unterdessen erfreuete die Schlesier wiederum der Anno 1552. errichtete Passauische Vertrag und folgends Anno 1555. geschlossene Religions-Friede. Denn ob sie wol den Buchstaben nach/darinnen nicht genennet waren/ so glaubeten sie doch

doch festiglich/ daß der Stiffter davon/ als ihr eigener Souverain, welcher insgemein allen und jeden Reichs-Ständen die Gewissens-Freyheit befestiget hatte / sonder Zweifel auch seine eigene Unterthanen derselben nicht berauben würde / und hatte vielleicht eben der Kayser selbst zu den Worten im Religionis Instrumento : Keinen Stand / die Worte des Reichs nicht mögen hinzufügen/damit nicht erste dürffte disputiret werden/ob auch andere mediat-Stände darunter mit begriffen wären. Wie denn auch in folgenden Zeiten die Kayser Maximilianus II. Rudolphus II. und Ferdinandus II. denen Schlesischen Ständen bey denen Erbhuldigungen allemahl versprochen / sie bey dem Religions-Frieden ohnverletzt zu erhalten / und also ausdrücklichen gestanden / daß sich die Schlesische Evangelische Religions-Freyheit auf denselben gründe.

§. 9. Anno 1562. ward Caspar von Logau zum Bischoff von Breßlau erwehlet/welcher auf alle Art und Weise die Evangelische zu drucken suchte. In denen Fürstenthümern Neisse und Troppau und in gantz Ober-Schlesien publicirte er harte Edicta wider alle diejenigen/welche sich

zu der Evangelischen Religion wenden würden/und nach geendeten Tridentischen Concilio Anno 1563. sprengete er überall aus/daß weil dasselbe alle Ketzereyen/worunter Lutheri Lehre die vornehmste wäre/verdammet hätte/so gälte der Passauische Vertrag und annectirte Augspurgische Religions-Friede nicht mehr. Alleine weil das Concilium nur von Pabst und nicht von Kayser zugleich ausgeschrieben war/die Protestanten aber auch nicht waren gehöret worden/so leistete Ferdinandus I. und Maximilianus I. denen Evangelischen wie vor und nach ihren Schutz. An. 1569. kam der berühmte Abraham Buchholtzer nach Schlesien/und stifftete bey Kirchen und Schulen zu Grünberg/Sprottau/Freystadt und Crossen viel Gutes. Ihm folgete A. 1574. der bekandte Matthias Flacius Illyricus, und suchte eine freundwillige öffentliche Unterredung von denen vornehmsten Glaubens-Artickeln mit denen Schlesischen Theologis anzustellen / absonderlich von der Lehre der Erb-Sünde und des Menschl. freyen Willens/aber es blieb nur bey einer Privat-Conferentz / welche ein Herr von Zedlitz auf seinem Schloß Lehnhauß im Jauerischen Fürstenthum anstellete.

§. 10.

Cas

§. 10. Anno 1574. ward Martin Gerstman von Buntzlau zum Bischoff in Breßlau erwehlet / welcher der Evangelischen Lehre nicht viel in Weg legte / sondern vielmehro etliche Catholische Geistlichen mit Gefängnuß straffete / welche den Evangelischen Gottesdienst im Neißischen freventlich turbiret hatten. Er lebte auch mit denen Evangelischen Fürsten / sonderlich Hertzog George II. zu Brieg in grosser Vertraulichkeit. Anno 1584. publicirte er auf Kayserliche Verordnung den Gregorianischen Calender / und richtete nach denenselben die Festtage / und Jahr-Märckte ein. Anno 1578. tratt in Schlesien ein Bauer-Knecht Michael Niedermayer auf / und predigte in Privat-Versammlungen / recht gründlich und deutlich von allen Artickeln der Augspurgischen Confession, ohngeacht er sein Lebenlang keinen Buchstaben gekennet / bewieß doch dieselben aus der heiligen Schrifft / und ward von Abraham Buchholtzern / und Leonhard Crentzheim in der Examinirung in allen wohl befunden. Wie sich zu der Zeit auch die Reformirte Religion in Schlesien feste gesetzet / soll unten gemeldet werden.

§. 11. Annv 1585. ward Andreas Jerin Bischoff/ welcher denen Evangelischen Ständen verschiedene Eingriffe in ihre Episcopal-Jurisdiction that / und ihnen ihre Consistoria streitig machte; in übrigen aber blieb alles ruhig biß Anno 1603. da die Troppauer sich mit Willen durch ihre Übereilung ein Unglück über den Hals zogen: Denn als der Cardinal von Dietrichstein die Marien-Kirche ihnen abforderte/erzeigten sie sich sehr widerspenstig/und tractirten den Cardinal so übel/ daß der Kayser mit der Acht wider sie verfuhr/und Anno 1607. fast alle Evangelische Burger einer scharffen Execution unterworffen wurden / und mit dem Stabe aus dem Lande gehen musten.

§. 12. Es sahen aber die Schlesischen Stände gar wohl/daß/ohngeacht des Religions-Friedens / dennoch ihre Gewissens-Freyheit auf wanckenden Füssen stünde; dahero bemüheten sie sich äuserst von Rudolpho II. eine recht sichere und allezeit gültige Confirmation der Ubung der Augspurgischen Confession auszubitten. Sie sendeten deswegen Weigharden/Freyherrn von Promnitz auf Pleß / Sigismunden von Burghauß / Georgen von Zedlitz / D. Andreas

Andreas Geißlern / und Wentzel Otten als Deputirte nach Prag/welche durch vieles Bemühen endlich d. 20. Aug. Anno 1609. den so genannten Majestät-Brief oder ein Königliches Privilegium über das freye Exercitium der Augspurgischen Confession im Lande Schlesien erhielten. Der Inhalt davon bestand kürtzlich darinne:

1) Daß allen und jeden Schlesiern hohen und niedern/wo und unter welcher Religion geist-und weltlicher Obrigkeit diese auch wohnen möchten/ ihnen / und ihren Nachkommen ein gantz völliges / freyes/ und ungehindertes Religionis Exercitium, wie es immer seyn kan / eingeraumet/ und bestätiget würde.

2) Daß Sie gleich andern bey dem Religions-Frieden im Reich solten erhalten werden.

3) Daß alle Anforderungen / so ein Theil gegen das andere zu Klöstern/Kirchen/ Schulen ꝛc. hätte/solten auffgehoben seyn.

4) Daß diese Gnade sie durch ihre standhaffte Treue in allerley Gelegenheit verdienet hätten.

5) Daß der Kayser bey Königlichen Worten vor sich und seine Nachfolger ver-

spreche / die Schlesier biß zu gäntzlicher Vereinigung der Religionen bey dieser Religions-Assecuration zu erhalten/keinen Befehl wider dieselbe zugeben/und der gegebene nicht gelten solte / und wer darwider handelte/er sey Geistlich oder Weltlich/als ein Friedenstöhrer solte gestrafet werden.

Für dieses Privilegium wurden dem Kayser Funffzig tausend Ducaten sp. von denen Schlesiern bezahlet / welche auch in eben diesem Jahre mit denen Böhmischen Ständen bey der allgemeinen Landes-Versammlung in puncto Religionis eine Union schlossen/vermöge welcher die Böhmen denen Schlesiern/und vice versa defensive und offensive einander Hülffe leisten solten/ woferne sie in denen Religions-Wesen solten turbiret werden.

§. 13. Diese Halcyonia aber währeten nicht lange. Denn Anno 1613. tratt Hertzog Adam Wentzel zu Teschen zur Catholischen Kirche / satzte alle Evangelische Geistliche in seinem Lande ab/ und zerriß denen Landständen ihre Privilegia. Anno 1614. wolten die Klein-Glogauer eine Kirche bauen / es wurde ihnen aber gewehret; die Aebte im Kloster Liebenthal und Striegen zwangen ihre Evangelische Unterthanen

zu

zur Messe / Bischoff Carolus untersagte Anno 1615. denen Burgern zur Neisse ihren Gottesdienst/ und als etliche deswegen das Maul zu weit auffgethan / und auf den Majestät-Brief zu sehr getrotzet hatten/ so musten sie deswegen Anno 1616. ihre Köpffe verliehren. Daß also die Schlesier sich nicht durchgehends dieses so theuer erworbenen Privilegii nach gnädigster Kayserl. Intention zu erfreuen hatten.

§. 4. Weil nun die Böhmen gleichfalls dazumahl in ihrer Religion allerhand Schmälerungen auestehen müssen / über dieses noch andere Ursachen mehr dazu kamen/die eben nicht hier erfordert werden anzuführen/so entbrandte Anno 1618. daselbst die öffentliche Kriegs-Flamme / und die Böhmen liessen durch den Grafen Joachim Andreas von Schlick/vermöge ihrer Union, bey denen Schlesiern wider den Kayserlichen General Buquoi um schleunige Hülffe ansuchen. Die Fürsten und Stände deliberirten deswegen in einer Versammlung zu Breßlau / und fertigten darauff den dahmahligen Ober-Hauptmann Hertzog Johann Christian zu Liegnitz und Brieg nach Wien ab/welcher dem Kayser die Landes-Beschwernisse / und Religions-Anfechtun-

gen / und der daraus entstehenden Gefahr schrifftlich und mündlich vortrug / und um deren Remedirung unterthänigstes Ansuchen that. Alleine er konte keine categorische Antwort hierinne erhalten. Bey seiner Zurückkunfft spedirten die Stände von neuem einen Expressen an den Kayser / und wiederholten ihre unterthänigste Supplication, mit der Erinnerung / daß sie würden genöthiget werden / wegen der auffgerichteten Union in puncto Religionis denen Böhmen mit hülfflicher Hand beyzuspringen / woferne alles ihr wehmütiges Bitten und Flehen vor dem Kayserl. Gnaden-Thron keine Erhörung erlangen / und die Böhmen sub utrâque durch Krieg solten verfolget werden. Hierauf kam zwar der Kayserliche Commissarius Gundacker / Freyherr von Liechtenstein / nach Breßlau / und that im Namen des Kaysers / die Schlesier von denen Böhmen wegen der Union zu trennen / allerhand Remonstrationes, weil er aber denen Beschwehrungen über die Proceduren der Römischen Geistlichkeit nicht stante pede abhelffen wolte / sondern erstlich dieselben durch eine Bischöffliche Commission wolte untersuchen lassen / über dieses auch sonsten keine favorable Erklärung

rung

rung für die Augspurgische Confession in seinem Vortrag an die Stände mit einrückte/ so kam sein gantzes Anbringen denenselben bedencklich vor/ und / weil sie aus allen schliessen konten / daß die Böhmen unmöglich mit dem Kayser in der Güte würden auszusöhnen seyn/ so resolvirten sie sich endlich / und schickten in Böhmen 1000. Reuter/ und 2000. Fuß-Knechte / publicirten auch deswegen eine weitläuftige Deduction, welchergestalt sie diese Auxiliar-Trouppen keineswegs zum Behuff des Böhmischen Excesses, sondern nur wegen der mit denen Böhmen auffgerichteten/ und von dem Kayser selbst approbirten Union und zur Conservation des Majestät-Briefs abschickten. Der Kayser Matthias befahl hierauf ernstlich dieselben zu revociren/ alleine diese fielen mit denen Böhmen in Oesterreich ein/ und der Kayser gesegnete hierüber das Zeitliche.

§. 15. *Ferdinandus II.* konte hierauf bey dem Antritt seiner Regierung die Schlesier so wenig als die Böhmen beruhigen / weil beyde auf eine sichere Religions-Freyheit und Abschaffung der specificirten Beschwehrnüssen bestanden. Es erfolgte vielmehr o eine neue Confœderation von 100. Artickeln / und eine einstim-

mige Königes-Wahl/welche auf den Churfürsten Friederichen von der Pfaltz fiel. Die Schlesier publicirten deswegen von neuem eine Deduction, jagten die Jesuiten/ als vermeinte Uhrheber dieser Troublen/ aus dem Lande/und verordneten ein Collegium Defensorum, welchem alle Catholische Geist- und Weltliche schwehren mussten. Diesem Beginnen widersprach der nach Pohlen geführte Bischoff Carolus auf das eifrigste/ warb auch daselbst Völcker an/und suchte selbigen König mit ins Spiel zu bringen. Unterdessen nahm der neue König Friedrich nach seiner Krönung zu Prag die Huldigung in Breßlau ein/ und weil die Stände gute Resolution auf ihre Gravamina erhielten/so hieng der Himmel bey denen Protestanten voller Geigen/ und ließ sich niemand/ die bald bevorstehende grosse Veränderung träumen/ obschon scharffe Kayserliche Monitoria an die Stände einliessen/ verschiedene Reichs-Fürsten auch dergleichen an dieselben abgehen liessen.

§. 16. Endlich erfolgte Anno 1620. das blutige Treffen auf dem weissen Berge für Prag/welches das Spiel dergestalt gäntzlich veränderte/ daß König Friedrich die Böhmische Crone meiden/ und die Schle-

sier sich bey Zeiten wiederum durch den Churfürsten von Sachsen/als Kayserlichen Gevollmächtigten Commissarium, um die Kayserliche Gnade und Pardon bewerben musten/ und erhielten auch dieselbe den 18. Febr. 1621. durch den zu Dreßden aufgerichteten Accord und Vergleich / Krafft welches die Evangelischen Stände mit dem Kayser völlig ausgesöhnet/ auch alle insgesamt / und ein jeder insonderheit / keiner ausgeschlossen/in ihre vor der Böhmischen Unruhe gehabte/und im Majestät-Brief ausgedruckte Religions-Freyheit und Ubung jure quasi postliminii restituiret wurdē. Der Chur-Fürst von Sachsen garantirte auch denselben Accord,und versprach die Schlesier/ im Fall sie der Religion wegen solten angefochten und in ihren Gewissen bedränget werden/in seinen Schutz zu nehmen/ und es deßhalber an nöthigen Intercessionen bey dem Kayser nicht ermangeln zu lassen. Hingegen bezahlten die Stände 300000. Gulden und 70000. Rthl. auf 6. Jahr nacheinander/an den Kayser. Jedoch musten nach der Zeit die Evangelische viele Anstösse in ihrer Religion ausstehen ; Unter des Bischoffs Caroli Ferdinandi Regierung Anno 1626, kam der Päbstliche Nuntius

Caraffa in Schlesien / stellete die Communionem sub utrâque ab / schaffte die Lutherischen Prediger in denen Erb-Fürstenthümern ab / und that denen Evangelischen Fürsten grossen Eintrag in ihrer Jurisdiction. Die Evangelischen in Troppau und Jägerndorff und die andern Ober-Schlesier giengen fast gäntzlich wegen des Marggrafens Johann Georgen / Hertzogs Bernhards von Weymar / und des Mansfelders zu Grunde / die Prælaten suchten ihre alte Prætensiones herfür / und zogen die secularisirten Güter und Intraden wieder an sich. Im Glogauischen reformirte Anno 1628. der Baron von Oppersdorff alles gäntzlich / so daß er sich rühmete: Petrus habe 3000. Seelen durch seine Predigt / er aber ohne Predigt viel 1000. mahl mehr bekehret. Die Bauren nennten auch die Lichtensteinischen Soldaten nur die **Seeligmacher**. Im Saganischen / Jauerischen und Schweidnitzischen wurden gleichfalls die Inwohner zum Catholischen Glauben von dem Burggrafen von Thona gezwungen / und die Evangelischen Geistlichen abgesetzet / durch das gantze Land aber alle Lutheraner zu allen Ehren-Aemtern und Zechen unfähig erkläret.

§. 17.

§. 17. Wegen sothaner Bedrängnisse sendeten die Schlesischen Stände zwar einige Deputirte nach Wien/ alleine sie konten zu keiner Audienz gelangen/ dahero der Burgermeister von Neustadt/ Jacob Tolpatau/ es wagte und dem Kayser in der Ritter-Stuben/ als er in die Messe gehen wolte/ einen Fußfall that/ und der Evangelischen Noth vorstellete/ es folgte aber auch hierauf keine abhelffliche Resolution. Als derowegen Anno 1629. sie ihr Ansuchen wiederholten/ legte man alles nur vor particulaire Soldaten-Excesse aus. Dahero wurden sie genöthiget/ Anno 1631. den Churfürsten von Sachsen zu ersuchen/ daß er vermöge des getroffenen Accords alle Contraventiones in Schlesien solte wegen seines Versprechens remediren helffen. Dieser aber ließ es dazumahl nur bey blossen Intercessionalibus bewenden / welche aber fruchtloß waren / biß daß er endlich Anno 1632. nach der Conjunction in Schweden den General Arnheim mit einer Armée in Schlesien schickte/ welcher zwar/ wo er nur hinkam/ die Evangelischen Prediger wieder einsetzte/ aber doch sonsten so schlechte Ordre unter seinen Leuten hielt / daß seine Glaubens-Genossen recht abgeschreckt

worden / zu ihm zu fallen ; Endlich da sie Anno 1633. gar zu harte von beyden Theilen mitgenommen worden/und von Freund und Feind / Raub/ Brand / und allerhand Ungemach erlitten/traten sie endlich/der Devotion gegen den Kayser ohngekränckt/ aus blosser Gewissens-Angst/mit der Cron Schweden/und Chur-Sachsen in Allianz, und setzten sich dadurch/ absonderlich die Fürsten zu Brieg/Liegnitz/ und Oels / wie auch die Stadt Breßlau in grosse Kayserliche Ungnade. Es wurde aber alles durch den Anno 1635. am 30. May bey dem Pragischen Frieden angehengten Neben-Recess auf Vermittelung des Chur-Fürstens von Sachsens wieder gut gemachet; Die Fürstenthümer Brieg/Liegnitz/Wohlau/ Oels und die Stadt Breßlau wurden / nachdem sie ihr begangene Verbrechen abbitten müssen / in ihre vor dem Krieg gehabte Rechts-Freyheiten/und Religions-Ubung restituiret/und denen Einwohnern in denen andern Erb-Fürstenthümern / wurde das flebile beneficium emigrandi , daß sie ihre Güter binnen 3. Jahren verkauffen / und aus dem Lande ziehen könten/im Fall der Kayser eine Reformation daselbst vornehmen/und sie dazu sich nicht bequemen wolten/ zugelassen.

§. 18.

§. 18. Diesen erhaltenen favorablen Recess suchten nachgehends die Schlesier bey der erfolgten Osnabrügischen Friedens-Handlung / nebst ihren andern Religions-Angelegenheiten auf das beste zu recommandiren. Es hielte aber auf Kayserlicher Seite anfangs sehr harte darmit / und weil der Schwedische Gesandte / Johannes Adler Salvius / mit denen Schlesiern / wie sie vorgeben / es auch nicht recht meinete / so zweiffelte man gar sehr / ob derer Schlesier in dem Frieden würde gedacht werden: Endlich geschah es doch auf eifrige Intercession derer sämtlichen Evangelischen Reichs-Stände / daß ein Paragraphus in der Ordnung der **drey zehende** in den fünfften Articul des Osnabrügischen Friedens-Schlusses Anno 1648. mit einverleibet wurde; dieser theilet sich nun in zwey Theile: Erstlich wird versprochen: daß die Fürsten zu Brieg / Liegnitz / Wohlau / Münsterberg / Oels und Stadt Breßlau bey dem freyen Gebrauch ihrer Gerechtigkeiten / Freyheiten / und der Augspurgischen Confession, Religions-Exercitio, so sie vor dem Krieg gehabt / sollten geschützet und gehandhabet werden. Zum andern ist denen Grafen / Frey-Herren /

Edelleuten / und deren Unterthanen in denen andern Fürstenthümern die Versicherung gegeben / daß sie um der Augspurgischen Confession willen von Land und Gütern nicht sollen vertrieben / noch ihren Gottesdienst in den angräntzenden Orten / ausserhalb dem Territorio, zu halten / gehindert werden ; Sollten sie aber aus eigener Willkühr hinwegziehen wollen / und ihre unbewegliche Güter entweder nicht verkauffen wollten / oder nicht füglich könnten / sollte ihnen der Weg frey offen stehen / nach ihren Gütern zu sehen / und dieselbe zu bestellen. Ingleichen sollte in solchen Fürstenthümern zum Behuff der Augspurgischen Confessions-Ubung drey Kirchen auf der Evangelischen Unkosten ausser denen Städten Schweinitz / Jauer und Glogau auf designirte Orte zu erbauen / erlaubet seyn ; Die Cron Schweden und die protestirende Reichs-Stände interponirten zwar ihre hohen Officia bey dieser Friedens-Handlung / sowol für das gantze Hertzogthum Schlesien und Nieder-Oesterreich / als die übrigen Kayserl. Erblande dahin aufs nachdrücklichste / daß diesen allerseitigen Kayserl. Erb-Unterthanen eine breitere Religions-Freyheit / als in dem

benamten Articul des Frieden-Schlusses/ endlich eingerücket worden/ accordiret werden möchte/ indem/ so viel insonderheit die Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien betreffen/ diese ausser den eintzigen Hertzog Heinrich Wentzel von Münsterberg und Bernstadt/ in pari causa gestanden/ und in dem Prager-Recess allerseits das Landes-Fürstliche allerkräfftigste Zeugnuß für sich gehabt/ daß nicht alle Fürsten und Stände/ und Einwohner des Landes Schlesien in formâ universitatis wider den Kayser gesündiget/ auch dahero nicht alle der Kayserl. gnädigsten Pardon bedurfft/ sondern nur etliche derselben/ welche aber niemalen nahmhafftig gemachet/ oder des Verbrechens überwiesen worden/ obgleich der Kayser in eben solchen Recess diesen Process damit vorzunehmen sich erkläret; dieweil aber die damaligen Kayserlichen Plenipotentiarii unabläßige Contradictiones darwider einwendeten/ und die vorgestelleten Rationes wegen Ober- und Nieder-Schlesien gar nicht gelten lassen wollten/ hergegen alle/ bey dem schon in die dreyßig Jahr gewehrten Kriege interessirt gewesene Puissancen desselben müde waren/ als wollten zwar die Protestirende

den

den / auſſer dieſen Punct / ſo gut als geſchloſſenen Frieden nicht länger aufziehen / lieſſen es derohalben im Ende dabey bewenden / und nahmen ſtatt der vor dem Friedens-Schluſſe denen Evangeliſchen in Schleſien weggenommenen Kirchen und Schulen / die von Kayſerlicher Majeſtät allergnädigſt conſentirte drey Gnaden-Kirchen / vor denen Thoren zu Schweinitz / Jauer und Glogau / jedoch mit dieſer ausdrücklichen Reſervation an / daß die Sache auf dem nechſten Reichs-Tage / oder ſonſten durch mehrere Vorſtellungen und Interceſſionales des Königs von Schweden / und der proteſtirenden Reichs-Stände / anderweit / friedlich / freundlich und unterthänig unternommen / und bey dem Kayſer erbetten werden ſollte. Sonder Zweiffel in der geführten Abſicht / denen Evangeliſchen Schleſiern / als ihren Glaubens-Genoſſen / ihre theuer-erworbene Jura, Privilegia, Majeſtät- und Accords-Briefe / auch vorher würcklich beſeſſene freye Religions-Ubung / per Pacta publica & ſolennia nicht definitive und in perpetuum abzuſchneiden / und ihnen alle Hoffnung ſolche dermaleinſt wieder zu erlangen zu benehmen; ſondern ſie vielmehr

der

der Kayserlichen Gnade zu überlassen / und einer favorablern Zeit zu erwarten / da ihnen das / worinn sie damal eingeschrencket worden / durch die Kayserl. allerhöchste Clemenz, und vermittelst der reservirten Intercessionen hinwiederum angedeyhen und vollständig zuwege gebracht werden möchte.

§. 19. Schlesien konnte also auch durch diesen Frieden-Schluß nicht zu seiner vorigen vollkommenen Ruhe in Religions-Sachen gedeyen. Die drey verwilligten Gnaden-Kirchen wurden Anno 1652. denen Evangelischen Ständen zwar zu erbauen angewiesen / jedoch aber wurde diese Gnade in so weit eingeschräncket: daß 1.) dieselbe nur von Holtz und Laimen / und nicht von Steinen / 2.) ohne Schulen und Glocken durfften erbauet und / 3.) nur drey oder zwey Geistliche dabey sollten bestellet werden / welche gar niemanden zu keiner Zeit nicht durfften für sich predigen / und die Sacramenta administriren lassen. Anno 1653. gieng auch die Reformation in Schlesien überal gar starck wieder an / und wurden viele Kirchen weggenommen / daß viele tausend mit dem Bettel-Stabe davon giengen / indem sie mit Gewalt zur

Mes-

Messe gezwungen / und ihre Kinder ihnen genommen / und in die Clöster und Jesuiter-Schulen gestecket wurden / ihnen auch verbotten wurde / nicht mehr bey denen Evangelischen Tauffen oder Copuliren zulassen. Und weil die Leute wegen der Gebühren von denen Geistlichen grausam übersetzet wurden / so wurde Anno 1654. eine Taxa Stolæ auf Kayserl. Befehl publiciret / und Anno 1662. von neuem per Patentes geschärfft anbefohlen. In eben diesem Jahre muste auch die Stadt Breßlau die Processiones zulassen / und fand man hernach auf denen Gassen viele geschriebene Zettul ausgestreuet / worauf stand:

Dieses Jahr heist es zusehen/
Ubers Jahr stille stehen/
In zwey Jahren mitte gehen.

Anno 1668. bedrängte der Glogauische Commendant und General-Major Knigge seine vorige Glaubens-Genossen sehr hart / indem er Sonntags am Stadt-Thore nicht mehr als ein Loch offen ließ / dadurch kaum eine einzelne Person kriechen konnte / daß also allemal etliche Stunden hingiengen / ehe die Volck-reiche Evange-

lische

lische Gemeine aus- und einkommen konnte.

§. 20. Anno 1670. und folgende Jahre kamen allerhand Schrifften ans Licht/ welche den Grund der Schlesischen Religions-Freyheit zu untergraben suchten, und zwar

1.) Gienge der Westphälische Friede die Fürsten und die Stadt Breßlau nur an/ nicht aber die Fürstenthümer/ Vasallen/ Städte und Unterthanen/ welche sich keinesweges zueignen könnten / was denen Fürsten in Person verliehen.

2.) Und ob man gleich endlich nur zu Gefallen setzen wollte / daß die Stände und Unterthanen zu ihrer vorigen Religions-Freyheit wären restituirt worden / so wäre es doch nur in Ansehung ihrer Fürsten geschehen / welche sie bey ihren Leben dabey erhalten hätten. Nach deren Abgang aber / da die Fürstenthümer den Kayser angestammet/wären auch die denen Fürsten ertheilten Concessiones an denselben zurück gefallen / welcher nunmehro nach seinem Gefallen darüber zu disponiren hätte.

3.) Alle Concessiones wegen des Religions-Exercitii der Augspurgischen Confession wären aus bloßer Kayserl. Gnade/

und nicht de jure, dahero könnten sie allezeit aufgehoben werden.

Alleine die Schlesier erwiesen An. 1676. weitläufftig

Quoad primum) daß die Kayserliche Concession kein Personal-Privilegium sey / sondern denen Fürstenthümern gegeben worden sey. Die Fürsten aber wären darum nur genennet worden / weil sie den Stand des Landes repræsentirten / der Pragische Recess habe die Landschafften und Unterthanen / und dero Posterität ausdrücklich genennet / dahero der Chur-Fürst von Sachsen Anno 1653. solche verfängliche Auslegungen in einem Schreiben an den Kayser höchst-gemißbilliget / als die Catholischen Geistlichen dazumal dergleichen ausgesprenget / worauf auch Anno 1654. der Kayser Ferdinandus III. an den Chur-Fürsten in der Antwort / sich erkläret / daß er nicht der Meinung / das Religions-Exercitium der Augspurgischen Confession auf der Fürsten Hof- Städte einzuschliessen.

Quoad secundum.) Daß weil nun aus dem angeführten klar / daß der Westphälische Friede die Fürsten nicht allein / sondern auch die Unterthanen angienge / so muste

muste er ihnen eben nach der Fürsten Tode so kräfftig und gültig seyn / als er bey deren Leben gewesen / als ein Privilegium reale, und nicht personale, indem der Majestät-Brief / auf den sich der Paragraphus in Frieden bezähe / allen insgesamt / und einem jeden insonderheit / das Exercitium Religionis ex interdicto, uti possidetis, ita possideatis, versichere.

Quoad tertium, wäre zu mercken / daß die Worte *ex gratia Cæsarea Regia* concessio, aus Kayser- und Königl. Gnaden ihnen vergönneten Religions-Ubung / von vorigen und vergangenen / nicht aber gegenwärtigen Zeiten gesetzt stünden / womit angedeutet würde / daß hier nichts Neues gegeben / sondern das Alte wäre bestätiget worden. Durch die vor dem Krieg erlangten Rechte und Freyheiten / welche im Frieden angeführet werden / würde hauptsächlich auf den Majestät-Brief und Sächsischen Accord gesehen / welche beyde sie titulo oneroso und Contracts-Weise erlanget / die ihnen anitzo durch eine widrige Interpretation nicht könnten entzogen werden. Zumal da sie eine hundert und viertzig-jährige Verjährung ihrer Religions-Ubung allegiren könnten. Es hätten auch

alle diese Concessiones, nachdem sie in das Friedens-Instrument einverleibet worden/ vim pacti publici erhalten / und wären dahero unwiderrufflich / indem sie dadurch/ da sie anfänglich aus einem freyen Kayserlichen gnädigen Willen geflossen / nunmehro bey solch gestalten Sachen / zu einiger Verbindlichkeit geworden.

§. 21. Nach der Zeit/und absonderlich A. 1675. nach dem Absterben des letzten Hertzogs von Liegnitz und Brieg sahe es für die Evangelischen immer trüber in Schlesien aus. In denen Fürstenthümern Liegnitz/ Brieg und Wohlau wurde das Jus Patronatus in ein völliges Jus Reformandi verwandelt / und die Kirchen bey ereignenden Vacantien mit lauter Catholischen besetzet/ und wurde auch denen Herrschafften die noch habende Jura Patronatus streitig gemachet / und dero Kirchen biß zu fernerer Decision mit Catholischen besetzet / und wenn die Patroni endlich doch ihr Recht behaupteten / so muste doch der vocirende Prediger jedesmal erstlich denen Königlichen Regierungen sistiret werden. Einige Königliche Beamte machten ipso facto verschiedene dem libero Exercitio Religionis höchst nachtheilige Veranstaltungen/

bezah-

bezohen sich dißfalls auf geheime Instructiones, dero Communication sie verweigerten. Die Evangelischen Unterthanen wurden durch harte Bestraffungen gezwungen / dem Catholischen Gottesdienst beyzuwohnen / die öffentlichen Processiones zu begleiten / und über die Monstranz den Himmel zu tragen / auch derselben allerhand ihrem Glauben zuwider-lauffende Actus venerationis zu erweisen. Denen Adelichen Pupillis wurden / bey Absterbung ihrer Evangelischen Eltern / Catholische Tutores gesetzet / und dieselben zur Catholischen Religion erzogen / und wenn sie etwa bey ihrer Eltern Leb-Zeiten auf auswärtige Schulen waren geschickt worden / so wurden dero nechste Befreunde mit einer Schärffe unter Bedrohung schwehrer Geld- und Gefängniß-Straffe angehalten / dieselben zustellen / und denen denominirten Catholischen Vormündern zu untergeben. Es wurde auch denen Evangelischen aller Recurs nach dem Kayserlichen Hofe durch eine publicirte Verordnung benommen / daß communi Nomine von denen Ständen keine Absendung / ohne gegebene Erlaubnis des Königlichen Ober-Amts / an den Kayser geschehen solte. Die Evan-

gelischen durfften auch nicht extra Territorium mit Tauffen und Trauen ihre Gelegenheit suchen; die Adelichen Personen wollte man nicht in die Kirchen begraben/ wovon sie doch Patroni waren. Denen Evangelischen Geistlichen wurde verwehret ihre Glaubens-Genossen / bey allerhand Vorfällen zu besuchen und zu trösten. Denen begüterten Wittwen und ledigen Personen ward die Verheyrathung an ihre Glaubens-Genossen schwehr gemacht/und wurden dieselbe durch allerhand Mittel gezwungen/ Catholische zu heyrathen. Bey denen Heyrathen zwischen Catholischen und Evangelischen musten die letzte sich allemal zur Umtrettung bequemen / oder dieselbe nur binnen gewisser Zeit versprechen. Von denen Evangelischen wurden gar keine subjecta ad officia publica gezogen / ja wol gar die in Chargen stehende / wieder abgedanckt / bey Verkauffung derer Güter und Gründe hatten die Catholischen allemal den Vorzug / und konnten die Evangelischen davon abtreiben / wann auch schon der Kauff vollkommen geschlossen. Die von Evangelischen Fundatoribus cum expresso consensu Regio auf ihre Religions-Verwandte gemachte Stifftungen/

mu-

musten nicht nur alleine auch auf Catholische Subjecta extendiret werden / sondern man suchte so gar sie privative auf die Catholische zu bringen. Denen Evangelischen ward die Verkauffung ihrer Güter inhibiret / und in Instrumento Pacis versehene Emigration ward an theils Orten denen Bemittelten versaget / anderwärts andern wider ihren Willen auferleget.

§. 23. Diese und viele andere Beschwehrlichkeiten musten die Augspurgischen Confessions-Verwandten viele Jahre / biß auf die glückliche Regierung des Großmächtigsten Josephi erdulten / und weil sie sahen / daß alle diese Proceduren dem Osnabrugischen Friedens-Instrumento, und der darauf zum öfftern erhaltenen Kayserlichen allermildesten Gnaden-Versicherungen / in allen Stücken zuwider lieffen / so konnten sie keinen anderen Schluß machen / als daß / wie die Gottesfurcht / Gütigkeit und Liebe zur Gerechtigkeit des Kaysers ungemein und weltkündig wäre gewesen / so wäre alles Obbemeldete / was nach dem beschlossenen Instrumento Pacis wider die Augspurgische Confession in Religions-Sachen verhänget worden / theils allerdings ohne des Kaysers allergnädigsten Vorbe-

wust und Willen/theils auch auf ungleichen Bericht ihrer Widerwärtigen geschehen/ welche ihnen auch alle Mittel benommen/ auf ihre zum öfftern wiederhohlte unterthänigste Petita wegen einer billichen Remedirung ihrer Religions-Gravaminum eine allergnädigste Resolution zu erhalten.

Das XXXIV. Capitel.

Von der ehemals in Schlesien tolerirten Reformirten Religion.

§. 1.

Gleich zu Anfangs bey der im sechzehenden Seculo durch Lutherum erfolgten Religions-Veränderung in Schlesien / kamen auch unterschiedliche Schüler vom Joh. Calvino daselbst an/ welche dessen Lehr-Sätze auszubreiten suchten. Die Breßlauer schickten deßwegen Anno 1557. einen qualificirten Mann von ihren Stipendiaten, Zachariam Ursinum, auf das Colloquium nach Worms / welcher sich daselbst mit Placero, Melanchthone, Eberto und Ferinario unterredete/ und

von

von dar nacher Basel / Zürch / Bern / Geneve / Lion und Paris gieng / und Calvinum selbsten hörete / bey seiner Zurückkunfft machten sie ihn zum Rectore des Gymnasii zu St. Elisabeth. Es merckten aber die Evangelisch. Geistlichen beyzeiten / daß er ein Philippiste war / und fielen ihm deßwegen auf den Hals / daß er aus Verdruß / und Vermeidung alles Disputats sein Amt niederlegte / und in die Pfaltz gieng. Maternus Eccelius, ein Prediger bey St. Elisabeth / vertheidigte darauf ihn und seine Lehr-Sätze auf das fleissigste / alleine die Geistlichkeit legte es ihm auch so nahe / daß er seinem Præceptori Ursino in die Pfaltz nachfolgete.

§. 2. Nach Verfertigung des Heidelbergischen Catechismi Anno 1566. nahmen die Reformirten in Schlesien täglich zu / indem der wolgeübte Schul-Mann und Rector zu Hirschberg Christophorus Schillingius viele Discipel in Melanchthonis Lehre erzog / biß ihn endlich auch der dortige Ober-Pfarr Balthasar Thilesius vertrieb. Anno 1578. besuchte der berühmte D. David Pareus / Profess. Theologiæ zu Heydelberg / sein Vatterland Franckenstein / und stärckete dasselbe in der Refor-

mirten Confession. Im Hertzogthum Liegnitz suchte dieselbe der Hof-Prediger und Superintendens, Leonhard Krentzheim einzuführen. Alleine Hertzog Fridericus IV. zu Liegnitz stellete eine Kirchen-Visitation durch Ægidium Hunnium von Wittenberg an / und schaffte denselben aus dem Lande. Hingegen war der zu Brieg residirende Hertzog Joachim Friedrich der Reformirten Religion weit geneigter / und verhinderte dessen öffentliches Bekäntnis nur der Tod / wie denn auch seine beyden hinterlassenen Printzen / Hertzog Johann Christian zu Brieg / und Hertzog Georg-ge Rudolph zu Liegnitz / in derselben zu Crossen erzogen worden / welche hernachmals dieselbe in ihren Fürstenthümern etabliret. Einen gleichen Zuwachs erlangete die Reformirte Religion / als Anno 1605. Marggraf Johann George zu Brandenburg die Regierung des Jägerndorffischen Fürstenthums antrat; Unter andern vornehmen Standes-Personen bekannten sich zu derselben die Frey-Herren von Kochtitzky zu Lublinitz / die Herren von Schönaich / von Berg / von Canitz / von Dyhen / Niebelschütz / von Rostitz / von Winterfeld / ꝛc. Herr George / Frey-Herr von

Schön-

Schönaich richtete auch zu Fortpflantzung der Reformirten Religion das fürtreffliche Gymnasium zu Beuthen an / und besetzte es mit tüchtigen Professoribus.

§. 3. Absonderlich aber erfreute die Reformirten Schlesier überaus der ihnen von dem König Friderico V. d. 5. Martii Anno 1620. ertheilte Majestät-Brief / Krafft welches sie auch zu Breßlau auf dem grossen Saale in der Königlichen Burg ihren Gottesdienst verrichten konnten. Jedoch verwandelte die vorgefallene Schlacht auf dem weissen Berge alles in Trauren und Jagen / und die Reformirten litten dadurch einen Anstoß über den andern / worzu denn auch vornehmlich die entstandene Zwietracht zwischen ihnen und denen Evangelischen ein grosses dabey that / wie es selbst Anno 1627. der Fürst von Lichtenstein denen Lutheranern unter die Augen mit diesen Worten sagte: Ihr Herren Lutheraner gebt euch zu frieden / die Reformirten müssen alle aus dem Lande / und ihr mit ihnen. Anno 1622. änderte Herzog George Rudolph zu Liegnitz sein Glaubens-Bekäntnis / und ward Lutherisch. Es führete aber sein Successor Ludewig der IV. dieselbe an dem Liegnitzischen Hofe wieder

ein. Ingleichen als die Chur-Fürstliche Wittwe von Brandenburg Elisabeth Charlotta Anno 1649. sich in Crossen niederließ/ erhielten die Reformirten wiederum eine neue Gemeinde. Jedoch waren denen Reformirten Fürsten in Schlesien die Hände dermassen gebunden / daß sie wider ihrer Landes-Stände/ und Einwohner Religions-Freyheit etwas zu ändern nicht vermochten. Denn weil der Rudolphinische Majestät-Brief allen insgesamt/ und einem jeden insonderheit selbiges versichert ex interdicto uti possidetis, ita possideatis, so konte auch ein jeder sich auf seine deßfalls habende Possession beruffen/ und konten die Fürsten wider ihrer Unterthanen Willen und Meynung keine Reformation vornehmen / nirgends einige Kirchen zu ihren Gottesdienst reduciren / noch auch ihren Cammer-Gütern weder aus Landes-Herrschafftlichen Recht/ noch als Patroni der Kirchen andere als der Gemeinde Religion zugethane Geistliche setzen / ja sie konten auch nicht einmahl einen Reformirten General-Superintendenten ins Evangelische Consistorium introduciren. Denn als der letzte Hertzog von Liegnitz sich solches unterfangen/ führten die Landes-Stände deswegen

bey

bey dem Kayser ihre allerunterthänigste Beschwehrde; und rescribirte der Kayser d. 13. Jan. 1666. an das Königl. Ober-Amt/den Hertzog zu erinnern / daß alle Neuerungen unterbleiben / und in puncto Religionis ejusque Ministerii alles im vorigen Stande / unveränderlich gelassen werden möchte.

§. 4. Nachdem Anno 1675. Hertzog Gevrge Wilhelm zu Brieg die Augen geschlossen/ereignete sich auch der fatale Periodus für die Reformirten in Schlesien/ die Schloß-Capellen zu Liegnitz/Brieg und Wohlau wurden gesperret/und blieb ihnen zu ihren Religions-Exercitio nichts mehr übrig/als die Ohlauische Schloß-Kirche/ welche aber auch Anno 1680. nach der verwittibten Hertzogin Louyse Hintritt geschlossen ward.

Das XXXV. Capitel.

Von der Alt-Ranstädtischen Convention, und deren Execution zum Behuff derer Augspurgischen Confessions-Verwandten in Schlesien.

§. 1.

DJe Getreuen Evangelischen Stände hatten eine gute weile/ oberzehlter massen allen Gewissens-Kummer ausgestanden / und die vielfältige geschehene Intercessiones von dem Corpore Evangelico zu Regensburg und jeglichen Evangelischen Könige und Fürsten besonders/waren unvermögend gewesen einige abhelffliche Masse und Beruhigung denenselben zu verschaffen / dahero sie es bey der glücklich angetrettenen Regierung des Allerdurchlauchtigsten Josephi von neuen wagten / demselben als ihren Erb-Landes-Fürsten umb allergnädigste Manutenirung der aus Kayser- und Königl. Gnaden ihnen bey der im Oßnabrügischen Friedens-Schlusse allermildest versehenen Religions- und

und Glaubens-Befriedigung durch ein allerunterthänigst Memoriale anzuflehen/ mit allerdemütigster Bitte/ alle von ihnen unterthänigst beygelegte Bekümmernüsse/ zu ihrer unendlichen Consolation in allergnädigste Landes-Fürstliche Erbarmung zu nehmen/ und mit demjenigen ihre hochbeträngte und bekümmerte Hertzen zu erfreuen/ welches sie von dero glorwürdigsten Herren Vatter unter so viel tausend Seufftzern sehnlich gehoffet und gebetten.

§. 2. Hierdurch wurde nun das allermitleidende Landes-Vätterliche Hertze des Kayſers dermassen gerühret/ daß Er auch seine getreue Vasallen und Erb-Unterthanen unveränderter Augspurgischen Confession in Schlesien/ welche sich Ihm und seines Kayser- und Königl. Hauses mit freudiger Sacrificirung ihres Haabes und Gutes/ biß auf den letzten Bluts-Tropffen gewidmet/ unter der Last so vieler tausenden Bekümmernüssen nicht länger wolte schmachten lassen/ sondern den abgeschickten Deputirten ausdrücklich versprach/ gedachte Stände Augspurgischer Confession mit einer solchen Resolution zu begnadigen/ welche zu ihrer Consolation erreichen solte. Und dieses erfolgete auch kurtz darauf

durch

durch die mit dem König von Schweden am (11.) 22. Augusti Anno 1707. zu Alt-Ranstadt / wegen Recablirung des freyen Religions-Exercitii der Augspurgischen Confession in Schlesien errichtete Convention.

§. 3. Es hatten dazumahl beyde hohe Potentaten verschiedene Differenzien von beyden Seiten miteinander abzuthun / dahero der Kayser erstlich den Grafen von Zintzendorff / und hernachmahls den Böhmischen Cantzler/Grafen Johann Wenzel Bratislaw von Mitrowitz/ an den König von Schweden/umb dieselbigen zu heben / und alles gute Vernehmen zwischen beyden gekrönten Häuptern zu unterhalten/ in Sachsen abschickte/ und weil zu gleicher Zeit die restituirende Religions-Freyheit derer Evangelischen Schlesier zu Wien berathschlaget wurde / und der Kayser gemeinet war / etliche Deputirte von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten-Ständen nacher Wien zu beruffen/und die Religions-Gravamina zu remediren/ so schlug sich der König von Schweden für diese seine Glaubensgenossen aus eigener Bewegniß/Krafft deß Westphälischen Friedens/ins Mittel/und brachte es durch

seinen

seinen Credit am Kayserlichen Hofe dahin/ daß in dem erfolgten Vergleich der Articulus I. von 11. Paragraphis bloß die Wiederherstellung des nach dem Osnabrückischen Friedens erlaubten freyen Religions-Exercitii in sich enthielte: Wie aus dem nachgefügten Instrument der Convention selbst wird mit mehrern zu ersehen seyn. Dahero man auch dem Leser rathet/dasselbe zuvor wohl bedachtsam durchzulesen/und sich deren Inhalt wohl bekandt zu machen / sonst wird er die folgenden Blätter / welche von der Execution dieses Vergleichs handeln/nicht wohl verstehen können.

Promittitur à Parte.

Sacr. Cæsar. Majestatis.

ARTICUL. I.

LIberum Religionis Exercitium, quod Principibus Silesiæ, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, eorumque Subditis, nec non Civitatibus, Suburbiis, & Pagis Augustanæ Confessioni addictis, Pace Osnabrugensi est concessum, non modo salvum & imperturbatum fore, sed et-

iam,

tiam, quæ contra genuinum ejus Pacificationis Sensum innovata reperiuntur, sequentibus modis correctum iri:

Von Seiten
Ihro Kayserl. Majest.
wird versprochen

ARTICUL. I.

DAß das freye Religions-Exercitium, welches denen Schlesischen Fürsten / Grafen / Freyherren / von Adel / und ihren Unterthanen / wie auch denen der Augspurgischen Confession zugethanen Städten / Vorstädten und Dörffern in dem Oßnabrückischen Frieden erlaubet worden / nicht allein ungehindert und ungekränckt verbleiben / sondern auch dasjenige / was wider den wahren Verstand des Oßnabrückischen Frieden-Schlusses neuerlich anzutreffen / oder eingeführet worden / auff nachgesetzte Weise corrigiret werden soll:

§. 1.

Quæ Templa & Scholæ in Principatibus Lignitio, Briga, Munsterberga, ac Oelsna, ut & Urbe Vratislavia, Civitatibusque reliquis, Suburbiis & Pagis, post

Pacem

Pacem Westphalicam adempta sunt, sive Catholicis Sacris initiata, sive tantum occlusa fuerint, illa in eum statum, in quo tempore dictæ Pacificationis erant, reponentur, & Augustanæ Confessioni addictis cum cunctis Juribus, Privilegiis, Reditibus, Fundis, Bonisque eo pertinentibus, intra Semestre spatium ad summum aut citius restituentur.

Die Kirchen und Schulen in den Fürstenthümern/Liegnitz/Brieg/ Münsterberg und Oelße/wie auch in der Stadt Breßlau und den übrigen Städten/Vorstädten und Dörffern/welche nach dem Westphälischen Frieden weggenommen worden / sie mögen entweder schon denen Catholischen eingeräumet/oder nur gesperret seyn/sollen in den Stand/wie sie zur Zeit jetztgedachten Friedens-Schlusses gewesen / wieder gesetzet/ und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten mit allen darzu gehörigen Rechten / Freyheiten / Einkünfften / liegenden Gründen und andern Gütern / binnen 6. Monathen aufs längste/oder noch ehender/wieder eingeräumet werden.

§. 2.

Ecclesiis, quæ Templa habent extructa ad mœnia Civitatum Schwidnicii,

Javorii, ac Glogoviæ, non tantum liberum esto, tot alere Sacerdotes, quot sacris administrandis sufficiant, verum & pro Educatione Liberorum Scholas prope eadem Templa habere & instaurare.

Denen Gemeinen / welche ihre Kirchen bey denen Städten Schweidnitz / Jauer / und Glogau haben / soll nicht allein frey stehen / so viel Geistliche anzunehmen / als Sie zu Verrichtung ihres Gottesdienstes nöthig haben / sondern auch zur Aufferziehung ihrer Kinder bey ihren Kirchen Schulen zu haben und auffzurichten.

§. 3.

In iis vero locis, ubi publicus Augustanæ Religionis Usus interdictus est, nemo prohibebitur, cultum divinum pacifice & tranquille in Ædibus suis pro se, suisque liberis, inquilinis ac Domesticis peragere, liberosque suos exteris suæ Religionis Scholis, aut privatis Domi Præceptoribus instituendos tradere: Nec quisquam Augustanæ Confessionis in Silesia cogetur Sacris Catholicorum interesse, Scholas eorum frequentare, Religionem amplecti, aut Parochos Catholicos, ad Actus Ministeriales, velut Copulationis, Baptizationis, Funerales, Com-

Communicationis Sacræ, aliosque ejusmodi adhibere, sed integrum cuique erit, horum Negotiorum Causa, ad Loca vicina intra vel extra Silesiam, ubi Augustana Religio vigit, se conferre, solutis Parocho Loci iis, quæ ex Veteri Usu debentur. Porro non impedientur Sacerdotes Augustanæ Confessionis, cum accersentur, ægrotos suæ Religionis sub Catholicorum Jurisdictione degentes invisere, nec non captivis & ad mortem damnatis communicando, conducendo, & consolando, adesse.

In denen Oertern aber / wo das öffentliche Religions-Exercitium der Augspurgischen Confession verbothen ist / soll niemanden verwehret werden / den Gottesdienst friedlich und bescheiden in seinem Hause vor sich / seine Kinder und Haußgenossen zu verrichten / und auch die Kinder in auswärtigen Schulen seiner Religion / oder durch Præceptores zu Hause zu unterweisen: Es soll auch kein Augspurgischer Confessions-Verwandter in Schlesien gezwungen werden / dem Catholischen Gottes-Dienste beyzuwohnen / in ihre Schulen zu gehen / Catholisch zu werden / oder Catholische Pfarren zu ministerialischen Actibus, als Trau-

en/Tauffen / Begraben/das heilige Abendmahl halten / oder andere dergleichen zu brauchen; sondern es soll jedermann frey stehen/zu Vollziehung jetzternennter Actuum in die benachbarten Oerter / binnen oder auſſer Schlesien / wo das Augspurgische Confessions- Exercitium getrieben wird/ sich zu begeben/jedoch daß dem ordentlichen Pfarrer des Ortes dasjenige entrichtet werde/was ihm dessentwegen dem alten Brauche nach zukommet. Es soll auch denen Augspurgischen Confessions- Geistlichen nicht verwehret werden/auf Erfordern ihre unter Catholischer Jurisdiction wohnende Religions-Verwandten in ihrer Kranckheit zu besuchen / wie auch denen Gefangenen und zum Tode Verurtheileten mit Reichung des Heil. Abendmahls / Begleitung und anderm Troste/beyzustehen.

§. 4.

Nobiles aliique Catholicæ Fidei, qui in Parochiis Augustanæ Religioni addictis degunt, aut Fundos habent, paroco Ecclesiæ Augustanæ Decimas, aliosque Reditus, qui Stolæ nomine veniunt, solvere tenentur.

Die von Adel/und andere Catholischen/ welche unter Augspurgischen Confessions-

Kirchen

Kirchen und Pfarrten wohnen / oder ihre Güter haben/ſollen dem Pfarren der Augſpurgiſchen Confeſſion die Decimas, und andere Einkünffte/ſo unter die Taxam Stolæ gehören/entrichten.

§. 5.

Pupillis ac Orphanis, qui Parentibus Auguſtanæ Confeſſionis nati ſunt, cujuscunque Sexus & Conditionis fuerint, Tutores ac Curatores diverſæ Religionis non obtrudentur, multo minus hisce fas erit pupillos in Monaſteria abdere, ſuæque Religionis Principiis imbuere, & cum Matribus de Jure naturali competat Tutela ac Educatio Liberorum ſuorum, licitum eſto illis, ubi Tutores ac Curatores legitimi aut Teſtamentarii non adſunt, alios Auguſtanæ Religionis experere, ſibique adjungere.

Denen Mündlein und Wäyſen / welche von denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan geweſene Eltern / gebohren ſind/ ſie mögen ſeyn / welches Geſchlechts oder Condition ſie wollen / ſollen keine Vormünder oder Curatores von widriger Religion auffgedrungen werden / vielweniger ſollen die Catholiſchen Macht haben / unmündige Kinder in die Klöſter zu ſtecken/

oder in ihrer Religion zu unterweisen: Und wie doch denen Müttern aus natürlichen Rechten die Vormundschafft und Erziehung ihrer Kinder zukömmet / soll es frey stehen / wo keine Testamentarische oder in Rechten so genandte legitimi Curatores und Vormünder vorhanden / andere der Augspurgischen Confession zugethane auszubitten/und bestätigen zu lassen.

§. 6.

Cum Negotium Religionis Causæ incidat, a Præfecto aut Judice Subsellii inferioris Executioni non mandabitur, antequam is, cui lis intentatur, ad Supremum Silesiæ Regimen, aut ipsam Sacram Cæsaream Majestatem, illud deferre possit, ibique Jus experiri: Proinde licitum erit Statibus Augustanam Religionem profitentibus hunc in finem certos Homines ac Mandatarios, ad Aulam Cæsaream propriis sumptibus alere ac sustentare.

Wenn etwas in Religions-Sachen vorfällt / sollen die Landes-Haupt-Leute / und andere Unterrichter eher nicht exequiren/ biß zuvor derjenige / welcher den Streit hat / solches dem Königlichen Ober-Amt/ oder Ihro Kayserlichen Majestät selbsten vor-

vorgetragen / und sich daselbst entscheiden lassen : Wie denn auch denen Ständen Augspurgischer Confession frey stehen soll/ dessentwegen gewisse Leute und Mandatarios an dem Kayserlichen Hofe auf ihre Unkosten zu halten und zu unterhalten.

§. 7.

Causæ Matrimoniales, aliæque ad Religionem spectantes Consistorio Catholico, vel non subjicientur, aut secundum Canones, in Augustana Religione receptos, judicabuntur : In iis vero Principatibus, ubi tempore Pacis Westphalicæ Consistoria Augustanæ Confessionis fuerunt, juxta veterem usum restauranda sunt, quæ ejusmodi Causas examinabunt, decidentque, salva ubique Appellatione ad summum Principem.

Die Ehe-Sachen / und was sonst die Religion anbetrifft / sollen entweder vor das Catholische Consistorium gar nicht gezogen / oder doch nach denen Rechten der Augspurgischen Confession, judiciret werden : In denen Fürstenthümern aber/wo zur Zeit des Westphälischen Friedens Consistoria der Augspurgischen Confession gewesen / sollen sie wieder auf die alte Art eingeführet / und von ihnen dergleichen Sa-

chen untersuchet und entschieden werden/ jedoch daß davon an Ihro Kayserl. Majestät zu appelliren frey stehe.

§. 8.

Nullæ amplius Ecclesiæ ac Scholæ in Civitatibus, Suburbiis, ac Pagis per universam Silesiam, ubi Augustanæ Religionis Exercitium adhuc manet, sive a Collatione Cæsarea sive aliorum Patronorum Catholicorum dependeant, auferentur, sed cum Pastoribus ac Collegiis Scholarum conservabuntur & protegentur. Patronis quoque Ecclesiarum jus salvum esto, vocandi Sacerdotes, ac Ministros Religionis Augustanæ ad munia, in Ecclesiis & Scholis obeunda, nec illis impedimento erunt Contradictiones Catholicorum, qui Jus Patronatus habent simultanei; qui si tergiversentur, nec intra tempus consvetum se declarent, Universitati facultas esto, Sacerdotes ac Ministros Scholarum idoneos vocandi, sine tamen diminutione Juris Patrono hac in Causa competentis.

Es sollen fernerhin keine Kirchen und Schulen / in gantz Schlesien / in denen Städten / Vor-Städten und Dörffern/ wo das Augspurgische Religions-Exercitium

tium noch verbleibet / sie mögen entweder Ihro Kayserliche Majestät oder einen andern Catholischen Patron und Collatorem haben / weggenommen / sondern mit ihren Pfarren und Schul-Bedienten erhalten und geschützet werden. Denen Patronis der Kirchen bleibt ihr Recht ungekränckt / Pfarren und Schul-Bedienten der Augspurgischen Confession zugethan zu vociren / woran sie die Contradictiones der Catholischen / welche zugleich das Jus Patronatus haben / nicht verhindern sollen; vielmehr soll der andern Gemeine frey stehen / im Fall sie Verzögerungen machen / und sich binnen der gewöhnlichen Zeit nicht erklären würden / geschickte Pfarren und Schul-Bediente zu vociren / jedoch ohne Abbruch des dem Kirchen-Patrono diß-falls zukommenden Rechtens.

§. 9.

Nobiles, Vasalli, ac Subditi Augustanæ Religionis ab officiis publicis, quatenus ad ea idonei fuerint, non arcebuntur, neque vetabuntur, Bona sua vendere, & extra Territorium, cum libitum fuerit, commigrare, quemadmodum Pace Westphalica fusius est expositum.

Die vom Adel / und andere Augspurgi-

sche Religions-Verwandte / sollen von denen öffentlichen Aemptern / in so weit sie dazu geschickt seyn / nicht ausgeschlossen / auch ihnen nicht verwehret werden / ihre Güter zu verkauffen / und aus dem Lande nach ihrem Belieben zu ziehen / nach mehrem Inhalt des Westphälischen Friedens.

§. 10.

Sacra Cæsarea Majestas amicis Sacræ Regiæ Majestatis Sveciæ, Principum, ac Statuum ejusdem Religionis Interventionibus ac Intercessionibus pro majori Exercitii Religionis Libertate, iisdem Statibus obtinenda, locum relinquere non recusabit, ad mentem Pacis Westphalicæ.

Ihro Kayserliche Majestät werden auch nicht zuwider seyn / daß Ihro Königl. Majestät von Schweden / oder andere der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten und Stände / um mehrere Religions-Freyheit vor die Schlesier / freundlich bitten und intercediren mögen / wie solches auch in dem Westphälischen Frieden frey gelassen worden.

§. 11.

Mandabit pariter recepto more, ut quæ hic ita acta ac transacta sunt, non tantum ad dictum tempus Executioni tradan-

tradantur, sed etiam, ut omnes ac singuli Articuli, qui hîc comprehenduntur, exacte ac bona fide quovis tempore observentur, ac impleantur. Quemadmodum iis nunc quoque & in perpetuum Vim Legis tribuit, nullis contrariis Rescriptis ac Mandatis infringendæ. Permittit denique ut Minister Svecius Executioni adsistat, ac eorum, quæ hoc in Negotio aguntur, Communicationem accipiat. Dabuntur in Castris Regiis Alt-Ranstadiensibus d. 11. (22.) Augusti 1707.

Johannes Wenceslaus
Comes Wratislav.
(L.S.)

Ihro Kayserliche Majestät werden gewöhnlicher Massen anbefehlen / wormit nicht allein das allhier Verglichene binnen der ausgesetzten Zeit würcklich vollzogen / sondern auch alle diese hierinnen enthaltene Artickel genau und getreulich / zu allen Zeiten in Obacht genommen / und erfüllet

let werden sollen: Wie denn dieses alles jetzt und allezeit als ein kräfftiges Gesetze gehalten / und kein Befehl darwider etwas gelten soll. Endlich erlauben auch Ihro Kayserliche Majestät / daß ein Königlicher Schwedischer Minister der Execution dieser Artickel beywohnen / und ihme alles dasjenige / was dißfalls verrichtet werden wird / communiciret werden möge. Geschehen im Königlichen Haupt-Quartier zu Alt-Ranstadt den 11. (22.) Augusti Anno 1707.

Johann Wenceslaus
Graf Wratislau.
(L.S.)

UL

ULTERIORES ARTICULI CONVENTIOTIS Inter SACRAM CÆSAREAM MAJESTATEM AC SERENISSIMUM POTENTISSIMUMQUE REGEM SVECIÆ

D. 21. Aug. (1. Sept.) A. M DC CVII.
IN CASTRIS REGIIS
Alt-Ranstadii consummatæ.

Fernere Vergleichs-Puncte zwischen Ihro Röm. Kayſ. Majeſt. und Ihro König. Majeſtät von Schweden/

Den 21. Aug. (1. Sept.) dieſes 1707.
Jahres
Im Königlichen Schwediſchen
Haupt-Quartier zu Alt-Ranſtät
vollzogen worden.

AR-

ARTICULUS II.

CUm S. R. M. Sueciæ maximè sibi cordi esse testata sit Serenissimæ Domus Holsato-Gottorpiensis commoda: pollicetur S. Cæsarea M. se, cum ab hac Ducali Domo decenti modo requiratur, Pactum illud, quod capitulum Lubecense Anno 1647. de eligendis ex illa in sextam usque generationem Episcopis Coadjutoribus inierat prævia cognitione intra spacium quatuor mensium confirmaturam.

II. Articul.

WEilen Ihro Königl. Schwedische Majestät des Durchlauchtigsten Hauses Hollstein-Gottorff Aufnehmen hauptsächlich suchet; so versprechen Ihro Kayserliche Majest. binnen vier Monaten / so bald es von diesem Fürstl. Hause gebührend verlanget worden / dasjenige Pactum, in welchem das Thom-Capitel zu Lübeck Anno 1647. sechs Bischöffe und Coadjutores hinter einander aus mehr gedachtem Hause zu erwählen versprochen / nach geschehener Untersuchung zu confirmiren.

§. 2. Pro-

§. 1.

Propensam insuper se declarat ad continuandum in domo regnatrice Holsato-Gottorpiensi Jus Primogenituræ, ordinatione Ducis Johann. Adolphi D. 9. Januarii 1608. introductum, quatenus à subsecutis continua serie Cæsaribus confirmatum est; adeo, ut, cum supra memoratum Pactum tum hanc toties constabilitam ordinationem, reprobata in Aula Cæsarea forma, non tantum confirmare velit verum etiam hinc quæsitum Serenissimæ Domus Holsato-Gottorpiensis Jus in vigore suo conservare, neque permittere, ut quicquam in contrarium unquam statuatur.

Es seynd auch Ihro Kayserl. Majestät geneigt / das von weiland Hertzog Johann Adolphen d. 9. Januarii Anno 1608. eingeführte Jus primogenituræ, in so weit es von denen folgenden Kayserrn confirmiret worden / zu continuiren; also / daß sie nicht allein obgedachtes Lübeckische Pactum, und dieses Jus Primogenituræ auf die in dem Kayserlichen Hofe gebräuchliche Art und Weise confirmiren / sondern auch das dadurch erlangte Recht des Hollstein-Gottorffischen Hauses kräfftigst conserviren /

und

und nicht zulassen wollen / daß jemalen etwas darwider gehandelt werde.

ARTICULUS III.

REmittit S. Cæsarea M. S. R. Majestati Sveciæ omne subsidium militis sive pecuniæ, aliusque Præstationis, quam ob provincias suas Germanicas, cum ad priora tempora, tum ad præsens à S. C. Majestate & Imperio, contra Galliam ejusque asseclas decretum bellum conferre tenebatur, & durante bello hoc, debere poterit. Neque fas erit eo nomine S. R. Majestatem ejusque Successores, aut Regnum Sveciæ ipsasque provincias Germanicas, quavis ratione, ullo tempore compellare aut molestare: Manente alias omni nexu, quo, extra hanc remissionem, propter provincias has S. Cæs. Majestati ac Imperio obstricta est & imposterum obstricta erit.

III. Articul.

Ihro Kayserl. Majestät erlassen der Königlichen Majestät in Schweden alles dasjenige / was sie wegen ihrer in Teutschland habenden Ländern / an Volck / Geld und anderem / so wol zuvor / als auch in diesem von Ihro Kayserlichen Majestät und dem Heil. Römis. Reiche wider Franckreich

und

und seine Adhærenten führendem Kriege beytragen sollen/oder noch künfftig in jetztgedachtem Krieg zu leisten schuldig wären/und sollen die Königliche Schwedische Majestät Dero Nachfolger / das Königreich Schweden / oder dero Teutsche Provintzien darum niemalen besprochen oder beschwehret werden: Jedoch ohnbeschader der Pflicht / womit sie dieser Länder halber/ ausgenommen diesen jetzigen Nachlaß/ Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich verbunden seyn / und ins künfftige verbleiben.

ARTICULUS IV.

UT autem hisce promissis eo majus robur addatur, certiorque fides sit omnia ac singula, quæ in iis continentur, sancte ac inviolabiliter servatum iri: S. Regiæ Maj. Sveciæ Potestas relinquitur, eos quos voluerit, fidei Jussores pro iis nominandi atq; suscipiendi. In quorum omnium fidem S. C. M. Minister plena potestate instructus, præsentem Conventionem subscriptam sigillo suo solito confirmavit, atque à S. Cæs. Majestate intra terminum duarum Septimanarum, ab hoc die computandarum, ratam habitum, ipsumque adeo Ratihabitionis

instrumentum rite extraditum iri, promisit. Dabantur in castris Regiis Alt-Ranstadiensibus D. 21. Aug. (1. Septem.) 1707.

(L.S.) Joh. Wenceslaus
Comes Wratislav.

IV. Articul.

Damit aber dieses alles / was hier versprochen worden / destomehr Krafft haben / und alles und jedes hierinnen enthaltene heilig und unverbrüchlich gehalten werden möge / wird Ihro Königliche Majestät in Schweden zugelassen / einige Garants zu erwählen und anzunehmen.

Zu Urkund dessen hat der Kayserl. Abgesandte und Gevollmächtigte diese Convention eigenhändig unterschrieben und besiegelt / und darbey versprochen / die Ratihabition und das Instrumentum darüber von Ihro Kayserl. Majestät binnen zwey Wochen / von dato an zu rechnen / zu verschaffen / und richtig zu überliefern. Geben zu Alt-Ranstädt den 21. Aug. (1. Sept.) Anno 1707.

(L.S.) Wenkel / Graf von Wratislau.

Nos

NOS CAROLUS, DEI gratia Svecorum, Gothorum, Vandalorumque Rex, magnus Princeps Finlandiæ, Dux Scaniæ, Eſtoniæ, Livoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stetini, Pomeraniæ, Caſſubiæ & Vandaliæ, Princeps Rüigiæ, Dux Ingriæ, & Wiſmariæ, nec non Comes Palatinus Rheni, Bavariæ, Juliaci, Cliviæ, & Montium Dux &c. Notum teſtatumque facimus, quod quandoquidem Sereniſſimus ac Potentiſſimus Princeps ac Dn. Dn. JOSEPHUS, *Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Rex, Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchio Moraviæ, Dux Lüzenburgiæ, ac ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Wurtembergæ & Teccæ, Princeps Sueviæ, Comes Hapſpurgi, Tyrolis, Pfirti, Terræ Kyburgii & Gœrizii, Landgravius. Alſatiæ ſupra Analium & Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, ac ſuperioris & inferioris Luſatiæ Dux Marchiæ, Sclavoniæ, portus Noanis & Salinarum &c.* Frater & Conſanguineus & Amicus noſter

charisſimus, miſſo ad caſtra noſtra Conſiliario ſuo intimo, & Regni Bohemiæ Cancellario, illuſtr. Joh. Wenceslao Comite de Wratislau, natas forte inter nos controverſias componi feciſſet iis Conditionibus, quas inſtrumentum ſuperius confectum d. 21. Auguſti (1. Septemb.) nuper præterlapſo, atque à dicto miniſtro ſignatum nobisque extraditum dilucide exprimit ac comprehendit; Nos igitur non minus proni cum ad veterem, quæ nobis cum Sacra Cæſarea Majeſtate, Auguſtaque Domo Auſtriacà intercedit neceſſitudinem firmandam conſolidandamque, tum ad omnem imposterum ſimultatis anſam præſcindendam, ſequentibus Articulis ſtudia noſtra integerrimumque animum declarare teſtarique volumus.

WIr Carl von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Großfürſt in Finnland / Hertzog in Schonen / Eſthen / Liefland / Carelen / Bremen / Verden / Stettin / Pommern / Caſſuben und Wenden / Fürſt in Rügen / Herr über Ingermanland und

Wiß-

Wißmar / ꝛc. wie auch Pfaltz-Graf bey Rhein / in Bayern / Jülich / Cleve und Bergen Hertzog / ꝛc. ꝛc. Bekennen hiermit / nachdem der Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste Fürst und Herr / Herr JOSEPHUS, Römischer Kayser / allezeit Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / König; Ertz-Hertzog in Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Braband / Steyer / Kärnthen / Crain / Marggraf in Mähren / Hertzog zu Lützenburg / Ober- und Nieder-Schlesien / Würtemberg und Teckh / Fürst in Schwaben / Gefürsteter Graf zu Habspurg / Tyrol / Pfirt / Kyburg und Görtz / Land-Graf in Elsaß / Ober- und Nieder-Lausitz / Marggraf des Heil. Römischen Reichs ob der Enß / und zu Burgau / Herr der Windischen Marck / zu Portenau und Salins / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser geliebtester Bruder / Vetter und Freund / durch seinen zu uns abgesendeten Geheimbden Rath und Cantzlarn des Königreichs Böheimb / den Hochgebohrnen Johann Wentzel / Graf von Wratislau / die zwischen Uns

entstandenen Differencien auf die Art und Weise beylegen lassen / welche in dem darüber unterm 21. Augusti jüngsthin aufgerichteten / und von gedachtem Grafen von Wratislau unterschriebenen / besiegelten / und uns übergebenen Instrumento klärlich ausgedruckt und enthalten. So sind Wir nicht weniger geneigt / die alte aufrichtige Freundschafft / so Wir jederzeit mit Ihro Kayserlichen Majestät und dem Durchlauchtigsten Ertz-Hause von Oesterreich gepflogen / ins künfftige zu befestigen / und genauer zu verbinden / und wollen also zu Verhütung alles künfftigen Widerwillens / Uns folgender Gestalt aufrichtig dahin erklären / und Unser Fried-liebendes Gemüthe in nachgesetzten Artickeln bezeugen.

ARTIC. I.

PAcem Osnabrugensem, quæ communis nobis cum Sacra Cæsarea Majestate & Sacro Romano Imperio æternaque Lex erit, non modo integre ac inviolate custodiemus, verum etiam cum Sacra Cæsarea Majestate sinceram & illibatam conservabimus amicitiam, & cum ratione controversiarum, quæ nuper exortæ erant, nobis satisfactum est, quicquid ea de causa prætensum fuit, aut præ-

prætendi poteſt, abolemus, atque perpetua ſepultum eſſe oblivione volumus.

I. Artickel.

Wir wollen nicht allein den Oßnabrückiſchen Frieden / welcher zwiſchen Uns / Ihro Kayſerlichen Majeſtät und dem Heil. Römiſchen Reiche / ein allgemeines uns ewiges Geſetze ſeyn ſoll / aufrichtig und unverbrüchlich halten und erhalten / ſondern auch mit Ihro Kayſerlichen Majeſtät eine aufrichtige und unzerbrüchliche Freundſchafft pflegen ; Und nachdem Uns wegen der deſſentwegen entſtandenen Differentien Satisfaction geſchehen / ſoll alles dasjenige / was wir deshalben prætendiret oder prætendiren können / aufgehoben und in ewige Vergeſſenheit begraben ſeyn.

ARTIC. II.

COpias quoque noſtras tam Pedeſtres quam Equeſtres ex Sileſiæ Regionibus Sacræ Cæſareæ Majeſtatis hæreditariis ſine mora eductum iri, promittimus, quam primum ratihabitio eorum, quæ a parte Sacræ Cæſareæ Majeſtatis in nominato ſupra inſtrumento promiſſa ſunt, ad nos allata fuerit, mandataque de iis ſimul rite exequendis debito modo promulgentur. Si vero dum hæc ex-

pectantur, copiis noſtris in Sileſia commorari neceſſum fuerit, commeatus quidem iis ſuppeditandus eſt, exactam tamen inter illas diſciplinam ſervari curabimus, nec ullum ab iisdem violentiæ genus patrari permittimus.

II. Artickel.

Wir verſprechen auch Unſere Cavallerie und Infanterie aus denen Schleſiſchen Erb-Landen Ihro Kayſerlichen Majeſtät ohne Verzug heraus zu nehmen / ſo bald nur die Genehmhabung deſſen / was von Seiten Ihro Kayſerlichen Majeſtät in obgedachtem Inſtrumento promittiret worden / bey Uns eingelauffen / und der Kayſerliche Befehl / alles darinnen enthaltene gebührends zu exequiren / publiciret ſeyn wird. Dafern wir aber darauf warten / und alſo mit Unſerer Armee in Schleſien einige Zeit verbleiben müſten / ſoll zwar dieſelbe verproviantiret werden ; Wir verſichern aber ſcharffe Diſciplin zu halten / und niemanden einige Gewaltthat zuzufügen.

ARTIC. III.

QUodſi præter expectationem contigerit quæ à Sacra Cæſareæ Majeſt. jam ſtipulata ſunt, ad præſtitutum tempus

pus

pus tradita aut impleta non fuerint, liberam semper nobis reservamus facultatem, copias in Silesiam reducendi, donec executio horum omnium facta fuerit.

In quorum omnium fidem nos diploma hoc Manu nostra subscriptum, sigilloque Regio confirmari jussimus, quod actum est in castris Wolcowicensibus d. 21. Aug. (1. Sept.) 1707.

CAROLUS.

(L.S.)

C. Piper.

III. Artickel.

Sollte aber wider alles Vermuthen dasjenige / was Ihro Kayserliche Majestät allbereit versprochen haben / binnen der ausgesetzten Zeit nicht extradiret oder erfüllet werden / so reserviren Wir Uns die freye Macht / Unsere Armee wieder in Schlesien zu führen / biß die Execution alles dessen vollzogen seyn wird.

Zu Bekräfftigung alles dessen haben Wir dieses Diploma eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königlichen

Signer bestätigen lassen. So geschehen in dem Quartier zu Wolckowitz den 21. Aug. (1. Sept.) 1707.

CAROLUS.

(L.S.)

C. Piper.

§. 4. Man muß aber nun erwegen/ was absonderlich für Vortheile bey diesem geschlossenen Vergleich denen Augspurgischen Confessions-Verwandten in Schlesien bedungen worden. Ist derowegen

1.) Zum Voraus zu mercken/ daß bey Einrichtung dieser Convention der Sinn beyder contrahirenden Potentaten lediglich dahin gegangen/ daß der Westphälische Friede / und dessen wahrhaffter Verstand / welcher aus dem Rudolphinischen Majestät-Brief / und dem Chur-Sächsischen Accord zu erkennen / dieser geschlossenen Convention Grund und Basis sey / und daß alles/ was denen Schlesischen Fürsten/ Ständen und Unterthanen darwider entzogen worden / ihnen aufs genaueste hat sollen

len

len restituiret werden / dahero die auf-einander folgenden Paragraphi in der Convention deutlich determiniren/wie diese Wiederherstellung einzurichten.

2.) Daß die drey aus denen Westphälischen Frieden privilegirten Kirchen in den alten Erb-Fürstenthümern zu Schweinitz / Jauer und Glogau von neuem dergestalt stabiliret worden / daß sie aus Steinen dürffen erbauet / repariret und erweitert werden; Ingleichen daß dabey so viel Pfarrer / Kirchen und Schul-Diener können constituiret werden / als der Zustand der Gemeine es nach und nach erfordern dörffte / ferner daß dabey können Thürme gebauet / Glocken angeschaffet / und Begräbnisse nach Evangelischen Ceremonien ohngehindert angestellet werden / welches alles in dem Westphälischen Frieden nicht war ausgedrucket worden.

3.) Daß die Landes-Haupt-Leute und Unterrichter nicht so gleich mit der Execution in Religions-Sachen ohne alle zugestattete Appellation an das höchste Ober-Haupt verfahren dürffen.

4.) Daß die Evangelischen Stände einen Mandatarium an dem Kayserlichen Hofe

se halten dürffen / wodurch sie allemal einen freyen Zugang zu dem Kayserlichen Gnaden-Thron erhalten.

5.) Daß ein Schwedischer Minister der gäntzlichen Execution hat beywohnen dürffen / welcher von allen Communication erhalten.

6.) Daß die Königliche Schwedische Intercession für die übrige Augspurgische Confessions-Verwandten / welche in dem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / ausser denen in Convention berühmten Fürstenthümern / befinden / von neuem aufs freund- und nachdrücklichste wiederholet worden. Der König von Schweden war zwar zu Altranstadt des Sinnes / für seine Schlesischen Glaubens-Genossen noch einige vortheilhafftige Conditiones auch ratione reservatæ Intercessionis en detail zu bedingen. Allein aus Mangel der Zeit / und zulänglicher Nachricht von der eigentlichen Beschaffenheit ihres Bekümmernisses / wie auch der darzu gekommenen freywilligen Versicherung des Grafen von Wratislau / wie nemlich der Kayser aus erheblichen Ursachen gesonnen wäre / mehr und nicht min-

minder zu seiner Evangelischen Unterthanen in Schlesien Trost und Gewissens-Ruhe zu thun / als man in der Alt-Ranstädtischen Convention stipuliret hätte/so ist es hier nur bloß in terminis generalioribus geblieben. Anfangs stand zwar in dem Instrumento Conventionis Altranstadiensis §. 10. interventiones ac intercessiones pro majori exercitii religionis libertate iisdem statibus obtinenda *irritas & sine effectu non esse sinet.* Es entstand aber darüber eine grosse Contestation, und wollte solches von Kayserl. Seite/ weilen sie in infinitum hinein gieng/ nimmermehr gestanden werden; Dannenhero diese Worte locum relinquere non recusabit, jedoch mit dem Beysatz/ ad mentem pacis Westphalicæ, nach so vielem Streiten und Disputiren beyderseits beliebet wurde.

7.) Daß ein Terminus von sechs Monaten zur Excution bestimmet worden/daß also dieselbe nicht hat können verzögert werden.

§. 5. Nach geschlossener Convention trat der König von Schweden seinen Rück-

Marsch

Marsch aus Sachsen in Pohlen an / und blieb mit seine Trouppen so lange in Schlesien stehen / biß die Kayserliche Ratification ernannter Convention eingelauffen / und der Kayserliche Befehl an ein Königliches Ober-Ampt in Schlesien / alles in der Convention enthaltene gebührend zu exequiren / war publiciret worden. Und beydes erfolgte auch so geschwind / daß da die letzten Puncte der Convention zu Wolckowitz den 21. Augusti (1. Sept.) waren geschlossen worden / so war schon den 6. Sept. von Wien aus eine Kayserl. Verordnung an das Königliche Ober-Ampt ergangen / die geschlossene Convention, allen Königlichen Aemptern / Regierungen und Obrigkeiten zu intimiren / und deren Beobachtung gemessen mitzugeben / welche auch den 11. Septemb. præsentiret worden. Worauf denn alsobald die in denen Liegnitz-Brieg- und Wohlauischen Fürstenthümern damals noch gesperrten Kirchen denen Evangelischen hinwiederum eröffnet / und ihnen darinne das freye Religionis-Exercitium zu halten / erlaubet worden.

§. 6. Jedoch verzog es sich mit Anordnung der Kayserlichen Commission, welche alle in der Convention geschlosse-

ne

ne Puncte vollkommentlich in Execution setzen sollte / noch etwas länger / und fast biß in November / zudem man Kayserlicher Seiten es reifflich überlegte / wem man darzu bevollmächtigen sollte. Endlich aber / so werden hierzu verordnet:

Hans Anthon von Schaffgotsche / des Heil. Römis. Reichs Semper-Frey von und auf Kynast / Giersdorff und Boberröhrsdorff / Ihro Römischen Kayserl. Majestät würcklicher geheimer Rath / Cammerer und derer beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Landes-Hauptmann / Ober-Erb-Hofmeister und Hofrichter.

Christoph Wilhelm / Graf von Schaffgotsche und Kynast / Herr auf Ober- und Nieder-Cörnitz und Börnichen / Ihro Römischen Kayserlichen Majestät würcklicher geheimer Rath / Cämmerer / und des Fürstenthums Liegnitz Landes-Hauptmann.

Franz Anthon / Graf von Schlegenberg / Erb-Herr auf Bothland / Stephansdorff / Schadewinckel / ꝛc. Ihro Römischen Kayserlichen Majestät Rath / und des Breßlauischen Fürstenthums Landes-Hauptmann. Und dann

Franz

Frantz Albert Langius von Kranichstädt / Königlicher Ober-Ampts-Rath im Hertzogthum Schlesien.

Von Königlicher Schwedischer Seiten ward darzu bevollmächtiget

Henning/Frey-Herr von Stralenheim/ Sr. Königlichen Majestät von Schweden Envoye extraordinaire am Kayserlichen Hofe.

§. 7. Diese grosse angestellte Commission ward also den 31. Octob. in dem Fürstenthum Liegnitz / d. 14. Nov. in dem Fürstenthum Wohlau / und den 21. dito in dem Fürstenthum Brieg eröffnet / und auf einem Land-Tage denen Ständen das von dem Kayser ihnen gestattete vollkommene freye Religions-Exercitium angetragen und versichert / und anbey angedeutet / daß / weil Ihro Kayserlichen Majestät zarten Gewissen nichts bekümmerters und schmertzhaffters fallen könnte / als da sie denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ihr freyes Exercitium Religionis restituiren / sie dagegen / dero eigenen Glaubens-Genossen ihriges so gar empfindlich restringiret wissen sollten / als

leb-

lebten sie zu denen Ständen des Vertrauens/ daß dieselbe auf solche zuverlässige Mittel bedacht seyn würden / durch welche die Catholischen mit einer zulänglichen Anzahl Kirchen versehen werden möchten. Ferner und pro secundo verlangte Ihro Kayserl. Majestät / daß denen bey wieder Einraumung derer Kirchen und Pfarretheyen deshalben reducirten Catholischen Pfarrern der standesmässige Unterhalt ad dies vitæ, oder biß zu weiterer Accommodation verschaffet werden möchte. Es wollten sich aber die Stände in bemeldten Fürstenthümern zu diesem Ansinnen nicht bequemen/ sondern stelleten der Commission auf das beweglichste vor : wie sie unmöglich einen Fundum zu ersinnen wüsten / woraus der Catholische Gottesdienst könnte auf derer Stände Augspurgischer Confession Unkosten aufgerichtet und doriret werden; zumalen auch die Catholischen in keinem Fürstenthum an ihren Gottesdienst Mangel findeten. Ingleichen / so wäre auch die begehrte Sustentation vor die reducirende Geistlichkeit bey jetzigen klemmen / und um der ohnerschwinglichen Onerum publicorum willen / höchst-beschwerlichen Zeiten eine Sache / welche in ihrem Vermögen

nicht bestände. Sie lebten dahero der allerunterthänigsten Zuversicht / Ihro Kayserliche Majestät würden aus angebohrner Kayserlichen Clemenz durch ohn-limitirte Restitution aller eingezogenen Evangelischen Kirchen ihre getreuesten Unterthanen / sothaner grossen Kayserlichen Wolthat sine onere völlig theilhafftig machen. Als aber die Kayserliche Commission wegen dieser Erklärung einig Mißvergnügen gefasset / so erklärten sich die Stände dennoch endlich / daß jeder von denen reducirenden Parochis secularibus bey Restitution der Kirchen mit einer Discretion von einhundert Floren Reinisch semel pro semper berathen werden solle.

§. 8. Immittelst war der Königliche Schwedische Plenipotentiarius, Baron von Stralenheim / mit genugsamer Vollmacht und Instruction von seinem König zu Breßlau angekommen / und obgedachter Commission beyzuwohnen / und dahin bemüht zu seyn / daß die Execution nach dem wahren Sinne und Innhalt derselben allenthalben verrichtet werden möchte. Dieser unterließ also nicht / gleich nach seiner Ankunfft / durch ein Schreiben de dato d. 13. November denen Kayserliche-

Comm-

Commissarien etliche Erinnerungen zu insinuiren / und machte eine vollkommene Auslegung und Erklärung aller Paragraphorum der Convention. Unter andern urgirte er absonderlich darinnen eine neue billige taxam Stolæ aufzurichten/ und dem Executions-Recesse mit einzuverleiben/ ingleichen / daß auch die Causæ Consistoriales derer Augspurgischen Confessions-Verwandten in denen übrigen Fürstenthümern und Herrschafften Ober- und Nieder-Schlesiens in denen wieder eingeführten Consistoriis Evangelicis zu Liegnitz/ Brieg/ Wohlau und Breßlau in prima instantia sollten untersuchet und entschieden werden/ in suprema Cæsaris instantia aber contra Canones in Augustana Religione receptos nichts darwider verhänget / oder verfüget werden möge. Ferner behauptet er / daß der §. 9. von denen öffentlichen Ehren-Aemtern wegen seiner generalen Verfügung dem gesamten Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien zu gute kommen müsse / jedoch auf unterschiedene Art und Weise / also daß die Fürstenthümer Liegnitz / Brieg und Münsterberg ihre Kayserliche Landes- und Städtliche Officianten und Obrigkeiten schlechterdings

wieder erhalten müsten. In denen übrigen Fürstenthümern und Herrschafften aber / würde diese Sache nach der jetzigen Religions-Beschaffenheit einzurichten seyn / daß an denenjenigen Orten / wo die Stände auf dem Lande / und die Bürger in denen Städten gantz Evangelisch / so wären auch die Obrigkeiten / und deren Bediente von solcher Religion dazu zuverordnen / wo aber beyderley Religionen untermenget wären / so müsten dieselben auch von beyden Religionen nach Proportion constituiret werden / und bey dem vornehmsten Amte die Alternation Statt finden. Nicht weniger lebte der König von Schweden der Hoffnung / daß die Janua honorum supremorum denen Evangelischen Schlesischen weltlichen Fürsten alternatim, mit denen Catholischen / wie auch denen Grafen / Frey-Herren / von Adel / und Gelehrten solcher Confession in denen superioribus Silesiæ Collegiis auf gleiche Weise wieder eröffnet werde. Ferner bemerckte er höchst vernünfftig / daß die Worte: Liberum Religionis Exercitium ein solches Genus wären / worunter alle Species und Capita solches Exercitii, wie dieselbe an andern Evangelischen Orten

ten in Schwange giengen/ wegen deren mannigfaltigen Fälle aber unmöglich alle prævidiret und specificiret werden könten / in so weit sie in denen pactis Westph. und Altranstäd. nicht ausgenommen oder restringiret / allerdings begriffen/ e. g. daß ein Catholischer ohne Strafe zu der Augspurgischen Confession tretten könne ꝛc. Er interponirte auch die Königl. Schwedische Intercession für die übrige Augspurgische Confessions-Verwandten/ welche in dem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ausser denen im Westphälischen Frieden benennten Fürstenthümern sich befinden/ daß wo nicht die völlige Restitution aller weggenommenen Kirchen zu erbitten stünde / demnoch neben dem accordirten freyen privat-Gottesdienste in einer jeden Stadt eine offentliche Kirche und Schule / und in denen Creyßen und Weichbildern/ wie auch auf dem Lande eine zulängliche Anzahl derselben / auf Maße und Weise derer zu Schweidnitz / Jauer und Glogau / ihnen allergnädigst vergönnet werden möchten/ und erwiese gründlich / daß die paciscirte und vorbehaltene Intercessions-Gerechtigkeit allerdings cum effectu und nicht bloß für eine Permission de intercedendo

zu verstehen sey. Weil der Obriste Hauptmann in Schlesien / indem er zugleich Bischoff zu Breßlau / die Königl. Ober-Ambts-Verordnungen an die subalternen-Aemter / wegen der Alt-Ranstädtischen Convention, zu unterschreiben / des geistlichen Amtes und Gewissens halber Bedencken getragen / so erinnerte er gleichfalls diesen essentiellen Mangel der unterbliebenen Unterschrifft. Endlich begehrte er auch / daß denen gesambten Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien per decretum Cæsareum verstattet werden möge / in dieser Religions-Angelegenheit / ohn gescheuet mit ihm zu communiciren. Anderer Passuum zu geschweigen / welche wie aus der folgenden Antwort der Kayserl. Commission zu ersehen seyn wird / theils difficultiret / theils bewilliget worden.

§. 9. Nachdem also die Kayserliche Commission völlig angegangen war / und beyderseits Ministri miteinander fleissig conferirten / so meldeten sich die Leute häuffig bey derselben an / welche in Religions-Sachen was vorzubringen hatten. Von der sämtlichen Evangelischen Bürgerschafft und Communen der Stadt Breßlau wurden dem Magistrat 15. Gravamina über-

geben /

geben / solche bey der Executions-Commission vorzutragen; worunter folgende:

1.) Solten die zur Stadt gehörigen weggenommenen Kirchen zu Domslau / Treschen / und Strehlitzsch in Namslauischen Weichbilde / ingleichen zu Rümberg / Schwotsch und Protsch / restituirt werden.

2.) Die Burgerliche und in Geistliche Hände gekommene Fundi der Stadt restituiret / und die Auffbauung mehrerer Catholischer Kirchen und Klöster inhibiret.

3.) Das Evangelische Consistorium bey seinen Privilegiis manuteniret /

4.) Die Universität an einen bequemen Ort transferiret.

5.) Die Pfuscher und Stührer auf geistliche Jurisdiction eradiciret.

6.) Die Freyheit in Erwehlung eines Aeltesten bey Zünfften und Zechen unverschrencket concediret.

7.) Die Processiones mit so überhäuffter Menge Volcks durch die Stadt-Thore restringiret.

8.) Die Zuschliessung derer Gewölber / Krähmer / Bauden / Laden / Keller / ferner nicht durante Processione injungiret.

9.) Daß Tractate und Bücher Aug-

spurgischer Confession öffentlich in Buchläden dürffen indistincte verkauffet werden.

10.) Daß die Jesuiter ihre Apothecke abschaffen sollen.

§. 10. Das von dem Königl. Schwedischen Plenipotentiario an die Kayserliche Commission eingegebene Schreiben war der Sachen Wichtigkeit halber ohne eintzigen Zeit-Verlust/ an den Kayser übersendet worden/ und als darauff dessen Verordnung zurücke gekommen/ beantworteten die Kayserl. Commissarien dasselbe de dato Breßlau d. 10. Jan. 1708. und fügten dem Königl. Schwedischen Plenipotentiario zu wissen/ daß der Kayser ihnen die Beschleunigung der würcklichen Einraumung der ehemahls reducirten Kirchen und Zugehör in denen quæstionirten Fürstenthümern nochmahlen anbefohlen/ und daß sie bey vorfallenden Difficultæten mit ihm zusamme tretten/ und alles dubieuse gütlich auseinander zu setzen trachten solten. Hiernechst erklärten sie/ daß die Alt-Ranstädtische Convention nur bloß und alleine materiam religionis pro objecto habe / und die politica gar nicht ; Daß die drey Gnaden-Kirchen zu Schweidnitz / Jauer und Glogau / könten einen Stuck-Schuß weit von der Stadt

von

von Steinen erbauet werden / propter jus Fortalitiorum, daß Schulmeister auf denen Dörffern in Ober- und Nieder-Schlesien zu halten niemahlen pacisciret worden / daß der Kayser in die verstattende Reichung des Abendmahls denen Krancken condescendirte; Daß wann die neueingerichtete Taxa stolæ denen Catholischen Pfarrern unverweigerlich von ihren Evangelischen Parochianis entrichtet würde / sie nicht zu dem Exercitio quoad ceremoncalia, noch auf einige ihrer Religion nicht gebräuchlichen Actum solten gezwungen werden. Daß die Alienation derer Bonorum pupillarium ohne Consens derer Königl. Aemter / ingleichen auch die Transferirung in auswärtige Lande nicht geschehen dörffte; Daß die Kayserl. Verordnungen in Originali sollen communiciret / und in Religions- und Consistorial-Fällen die Execution interposita appellatione nicht vorzustellen / daß die Augspurgische Confessions-Verwandte zwar unter denen Catholischen Consistoriis bleiben / doch aber secundum Canones in Aug. Religione receptos solten judiciret werden. Ratione officiorum publicorum liesse sich der Kayser in denen quæstionirten Fürstenthümern die Hände nicht

binden/weil deren Constitution eintzig und allein in das Politicum lauffe/und zu denen Religions-Sachen nicht gehörig / dergleichen Extension auch weder in Instrumento pacis Westph. noch in der Convention fundiret/als welche nur die Formalia *non arcebantur* in sich enthielte / woraus man nicht eruiren könte/daß sich der Kayser anheischig gemacht die Officia publica & politica denen Subjectis Aug. Conf. in einer vorschreibenden Anzahl wider seinen Willen zu conferiren ; Denen verstorbenen Hertzogen zu Brieg/ Wohlau und Liegnitz utpote Vasallis wäre freygestanden / ihre Räthe und Officianten non attenta religionis differentia nach ihren Belieben an und aufzunehmen / wieviel weniger könte solches dem Kayser tanquam summo principi restringiret werden. Die Verleyhung honorum supremorum beruhe lediglich auf des Kaysers Wohlgefallen. Der Rudolphinische Majestät-Brief sey cassiret / und für aufgehoben selbsten im Westphälischen Frieden erachtet worden/ sintemahlen die darinne enthaltene Clausuln und Dispositiones unnöthig gewesen wären / wann Schlesien die in dem Majestät-Briefe enthaltene Beneficia annoch zu geniessen

nieſſen gehabt hätte. Denen Evangeliſchen ſolte unter Catholiſcher Herrſchafft Jurisdiction gelegene Fundos Kauffsweiſe an ſich zubringen nicht verwehret ſeyn. Unter dem Nahmen liberum Religionis Exercitium begriffe ſich kein ſolch genus, das man in infinitum extendiren könne/ ſondern deſſen Vorſtellung ſey in denen paragraphis Articuli I. der Conv. enthalten. Die Evangeliſchen könten arbeiten an denen Catholiſchen Kirchen-Feſtis, doch dergeſtalten / daß der Cultus Divinus derer Catholiſchen dadurch nicht turbiret würde/ ihre Buß und Bet-Tage halten : Denen Collatoribus iſt es erlaubet/ ſich in diejenigen Kirchen begraben zu laſſen/ bey welchen ihnen das Jus patronatus zuſtehet/ ſolutis ſolæ accidentiis : Was die prætendirte Interceſſion anlangete / ſo zeigte ſchon die Convention, daß es nicht preces ſine effectu geweſen/ als wodurch denen Evangeliſchen in puncto religionis liberi exercitii ſchon eine weit gröſſere Freyheit ſey verliehen worden / als ſolche durch den Oßnabrügiſchen Friedens-Schluß füglich prærendiren können. Der König von Schweden würde ſich damit vergnügen / und ſich keineswegs zu einen weitern von einigen Feinden / oder unruhigen

gen und turbulenten Leuten anfrischen lassen. Die Subscription des Obristen-Hauptmanns bey Intimirung derer Königl. Verordnungen wäre niemahlen pro requisito essentiali gehalten worden. Eines absonderlichen Executions-Recesses werde es nicht brauchen / weil von dessen Errichtung in der Convention keine Meldung geschehen.

§. 11. Unterdessen wurden von denen Kayserlichen Commissarien mit denen Deputirten derer in der Convention benennten Fürstenthümern/und der Stadt Breßlau angetreten / und möglichster Fleiß angewendet/daß alles in der Convention enthaltene zur Wircklichkeit kommen / und absonderlich die weggenommenen Kirchen ihnen wieder restituiret werden möchten. Zu solcher Deputation aber war von dem Fürstenthum Liegnitz von Seiten der Ritterschafft ernennet/der Landes-Elteste und Landes bestellte Carl Sigmund von Mauschwitz auf Armen-Ruhe / und Hanß von Schweidnitz auf Crain/und von den Städten Hanß Christoph Seeliger/ Advocatus Juratus und Wayssen-Herr in Liegnitz. Ingleichen ward von dem Fürstenthum Wohlau von Seiten der Ritterschafft erwehlet/

wehlet/George Friedrich von Falckenhayn auf Brodelwitz / des Raudnischen Crayses Landes-Eltester / und Christoph Friedrich von Niesemäusel auf Strim/des Winzischen Crayses / und von den Städten Gottfried Klösel Ictus und Fisci Regii Adjunctus; Von dem Fürstenthum Brieg wurden bevollmächtiget Ernst Leonhard von Tschirsky auf Mechwitz / Weigwitz/ und Schmitzdorff / und Joachim Friedrich von Seydlitz auf Schönbrun/Rosen und Käscherey. Von den Oelsnischen Fürsten ward mit Instruction nach Breßlau geschickt. D. Joh. Balthasar Werner/Fürstlicher Hof-Rath/ und die Stadt Breßlau gebrauchte hierzu ihren Syndicum Pirnberg.

§. 12. Der Schwedische Plenipotentiarius unterließ auch nicht eine Gegen-Antwort an die Kayserl. Commission auf deroselben unterm 10. Jan. des 1708ten Jahres an ihn abgelassene Antwort / den 27. dito auszufertigen. Zu allerförderst contestirte er darinne/ daß die Kayserliche Commissarien die von dem König von Schweden ex manifestis pacis Westphalicæ & pacti Altranstadiensis principiis prætendirte mehrere Religions-Freyheit seiner Schlesischen Glaubens-Genossen

nicht

nicht für unbillige Suggestiones und Extensiones der Alt-Randstädtischen Convention, worzu er sich von einigen Feinden oder unruhigen Leuten verleiten hätte lassen können / halten / sondern seinem Königlichen Gemüthe vielmehr beständig zutrauen solten / daß er keine andere Suggestiones in diesem hochwichtigen Wercke jemahls gehabt / oder bey sich statt finden lassen / als welche die von seinen Vorfahren ihm angestammete Intercessions-Obligation ihm selbst ins Hertze gegeben; Wie denn auch dem Könige von Schweden sehr schmertzlich zu Gemüthe steigen würde / wenn bey dem Kayser ein einziger Mensch deßwegen unschuldiger Weise in den allergeringsten Verdacht jemahls gezogen werden solte. Sie könten also dem Kayser die Suspicion durch ihre Vorstellung benehmen / als ob der König ein und andere Passus der Convention ultra limites zu extendiren gemeinet wäre. Nach diesen stellete er der Commission vor / wie man in diesem Negotio zwey unfehlbare Principia zu agnosciren / nehmlich das Instrumentum Pacis Westphalicæ und die Alt-Ranstädtische Convention. Das letztere Instrumentum habe das erstere nirgends restringiret / vielmehr dessen eigentli-

chen

chen Verstand überal erläutert / und noch etliche Capita per novum pactum hinzugefüget. Dahero wol nimmermehr die Worte in Articul 1. der Conv. sequentibus modis, **auf nachgesetzte Weise**/ so viel andeuteten / daß der Westphälische Friede in denen übrigen Stücken / welche in der Convention nicht ausdrücklich wiederholet / seine Verbindlichkeit verlohren/ sondern es sey wol auser allem Zweiffel/ daß der Westphälische Friede seine absonderliche ewige Verbindlichkeit habe / und eines neuen Pacti nicht bedurfft habe / da nun dieser Friede in dem Art. V. §. 38. deutlich im Munde führete : *In libero suorum* NB. *ante bellum obtentorum jurium, & Privilegiorum, nec non Augustanæ Confessionis exercitio manuteneri debeant*, so flieſſe alles gantz reine daraus/ was er in seinem ersten Schreiben weitläufftig angeführet / insonderheit daß der **Rudolphinische Majestät-Brief** darinne aufs neue bestätiget worden.

Ferner meldete er / daß der König von Schweden keinesweges dem Kayser den geringsten Eingriff in die Regierung seiner Erb-Lande thun / und ihm vorschreiben wollte/ welche Personen und Obrigkeiten

er

er denenselben vorsetzen sollte / sondern er habe per §. 9. Conv. Art. 1. nur für die Sicherheit der Reformation in der Religion gesorget. Es wäre allerdings die Remotio A. C. addictorum ab officiis publicis insignis Reformationis species; und wenn die Evangelischen ratione officiorum publicorum so gar sehr sollten von denen Catholischen dishagoirt werden / und wäre dieselbe allerdings ad libertatem religionis Augustanæ maxime restrictam & perturbatam, keinesweges aber ad politicum regimen zu referiren: Das Jus Reformandi in genere gehörete unstreitig ad politicum regimen, und seye eine Virtus Majestatis, welcher der summus princeps quoad exercitium per pactum seinen Landen und Unterthanen zum besten sich gantz wol begeben könne/ wie der Kayser §. 8. Conv. Art. 1. wegen gantz Schlesiens gethan.

Wegen der Evangelischen Schul-Halter für die armen Bürger und Bauern/ that er auch hierbey die beweglichste Vorstellung rat. §. 3. damit sie nicht in einem erbarmens-würdigen Zustande wie das unvernünfftige Vieh/ und das Holtz im Walde aufwachsen möchten. Es sey ein solcher

cher Mann kein publicus Præceptor, wie die Collegen in denen öffentlichen Schulen / sondern bloß ein Privatus, welcher mit informiren im Christenthum / Lesen / Schreiben und Rechnen armen Eltern dienete.

Der Kayser möchte sich auch nicht mißfallen lassen / die Concession wegen Reichung des Heil. Abendmahls bey Besuchung Evangelischer Krancken auf die Pfarrer extra Silesiam in locis vicinis zu extendiren.

Er meldete ferner / daß per Conv. Altr. aller Inhabilität derer Schlesier zu den öffentlichen Aemtern / so aus der Religion herrührete / aufgehoben sey / daß die Worte ab officiis publicis non arceantur general wären / und von allen officiis publicis in genere zu verstehen wären / und daß dieselben ihren Effect haben müssen nach der richtigsten Regul / quod omnia pacta cum effectu sind intelligenda. Den Numerum und die Proportion derer Officiorum habe man dem Kayser keinesweges fürschreiben / sondern bloß ex consimilibus principiis & exemplis ohne Maßgebung vorschlagen wollen : Bey denen Honoribus supremis wäre die Catholische

Religion kein necessarium requisitum, wie aus der Historia Silesiaca zu ersehen/ es sey nur bloß seit Anno 1664. niemand von der Augspurgischen Confession darzu gelanget.

Denen fünff Fürstenthümern und der Stadt Breßlau; ja auch denen übrigen/ welche desjenigen nie überführet / wessen sie im Pragerischen Recess beschuldiget/ und demnach bey der Westphäl. Friedens-Handlung von denen Protestirenden Potentien deßwegen am allermeisten verbeten worden/würde viel zu nahe und wehe geschehen / wann der von ihnen titulo onoroso redlich erworbene Rudolphinische Majestät-Brief contra claram literam §. Silesiæ Principes, &c. wider das Kayserliche klare Versprechen im Pragerischen Recess, ex solis præsumtionibus platt aufgehoben und cassiret seyn sollte / indem aus denen Rechten bekannt / und aus der natürlichen Billichkeit erfindlich/ daß ein Privilegium aufzuheben / so man titulo onoroso erhalten / mehrere Requisita, als solche Præsumtiones erfordert würden.

In welchen Stücken die pacta Westphalica und Alt-Ranstadiensia die libertatem exercitii religionis nicht restringirte; In de-

denenselben würde auch der Kayser hoffentlich dieser Religions-Freyheit keinen Einhalt thun/wie man denn auch die Kayserl. Catholischen Unterthanen / welche zu der Catholischen Religion nicht gezwungen / oder in der Jugend wider der Eltern Willen darzu erzogen worden/ der Kayserlichen Guade überliesse/nicht zweifflend / es werde denenselben aber doch das beneficium emigrandi in pace Westphalicâ memoratum so wohl als denen Coactis und in prima ætate wider der Eltern Willen in der Catholischen Religion erzogenen die freye Wiederkehrung zu der Augspurgischen Confession verstattet werden. Nach diesem erklärte er/daß der König in Schweden seine Intercessions-Obligation nicht länger auf sich zu behalten gesonnen/dahero man Kayserl. Seite darauff mehrere Reflexion zu machen hätte.

Er hängte auch eine Vorstellung an/wegen der Restitution derer Protestanten Reformirter Religion in den Stande/worinnen sie tempore pacis Westph. sich in den Schiesischen Landen befunden / weil sie unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten laut des Westphälischen Friedens Art. VII. notorie begriffen.

Endlich meldete er/daß es aus seiner Königl. Ordre gantz unumgänglich sey/einen alle Zweiffel-Fälle in sich enthaltenden decisiven Executions-Recess aufzurichten/ allermassen solches in der Execution des Westphälischen Friedens Instruments, obgleich solches darinnen expresse nicht pacisciret gewesen/ ersprießlich beobachtet worden. Es könte daraus dem Kayser kein Præjudicium entstehen/ sondern dieser Recess würde nicht nur allein von der geschehenen Erfüllung der Convention das richtigste Zeugnis ablegen/sondern es würde auch dadurch alles dasjenige in perpetuum eradiciret seyn/ was in beyderseits Gemüthern noch einige Besorgnis übrig lassen können.

§. 13. Die gesamte/ der Augspurgischen Confession zugethanen Stände von Land und Städten in Ober- und Nieder-Schlesien/ausser denen in der Convention benamten Fürstenthümern/ suchten nunmehro auch dieser Gelegenheit/da GOtt das Hertze des allergütigsten Kaysers so weit zu sie gelencket hatte/nicht zu versaumen mehrere Freyheit sich von ihres Landes-Herrens allermildesten Gnade flehentlich auszubitten. Sie gaben deswegen ein allerunterthänigstes Memorial unterm 16. Jan. bey der

Kay-

Kayserl. Commission ein / und ersuchten darinne dieselbe. daß die um die Augspurgische Confession Zeithero vertriebene / oder deswegen selber ausgewichene Kayserl. Vasallen und Unterthanen / mit allergnädigster Aufhebung der dißfalls etwa ergangenen Pœnal-Mandaten zum würcklichen ungestöhrten Genuß / ihrer verlassenen Haab und Güter wieder gelassen / so wohl denenselben die weggenommenen Kinder zu ihrer freyen und ungezwungenen Education und Bevormundung in der Eltern Religion restituiret werden möchten / Ingleichen daß diejenigen Memorialia, Deductiones und Schrifften / welche der in der Convention pacisicirte Schlesische Mandatarius in ihrem Nahmen entweder selbst concipiret / oder unterschrieben / bey der Böhmischen Hof-Cantzley unverweigerlich möchten angenommen werden. Weil auch die Convention versichere / daß zu ewigen Zeiten einige Reformation der Evangelischen Religion in gantz Schlesien im wenigsten zu befürchten / so wünschten sie / daß die höchst bewegliche Königl. Schwedische Intercession in das allergütigste Gemüthe des Kayserς dergestalt tieff eindringen möchte / daß sie auch zu ihren

Gottesdienste / darnach sie auf 5. biß 10. Meilen mit ungemeinen Beschwehrungen und Kosten reisen müsten / einige Kirchen wieder erlangeten.

§. 14. Der Pabst zu Rom war unterdessen nicht wohl auf die geschlossene Alt-Ranstädtische Convention zusprechen / und erachtet es seines Amts zu seyn / wider dieselbe eine solenne Protestation an dem Kayserlichen Hof abgehen zu lassen / welche man aus besondern Ursachen lieber selbsten von Wort zu Wort in die Erzehlung hier hat mit einfliessen / als daraus einige Passagen nur anführen wollen:

Unserm geliebtesten Sohne in Christo Heil und den Apostolischen Seegen. Ob wir uns schon nicht bewegen lassen können / zu glauben / daß die ausgesprengte Nachricht wahr seyn solle / was massen nehmlich Ew. Majestät gesinnet seyn / dem Anhalten des Königes in Schweden zu willfahren / und zu verordnen / daß denen Lutheranern die Kirchen in der Landschafft Schlesien wieder eingeräumet werden solten; So würden wir doch dafür halten / gar zu schwehrlich wider unsere Schuldigkeit zu handeln / und von GOTT alle Strenge derjenigen Züchtigung zu verdienen / welche er

den

den Priester gerechter Weise empfinden lässet/weil er nachlässig gewesen/seine Söhne zu ermahnen/wenn wir unterliessen Ew. Maj. zu erinnern / wie wir solches mit der grösten Gewalt unsers Geistes thun/so lieb ihnen die Ehre ihres Nahmens und dasjenige/was noch wichtiger ist/nehmlich die Errettung der eigenen Seele / daß sie sich nimmer zu einen dermassen tadelhafften Schluß/ welcher durch kein weltliches/ auch so gar das gröste Absehen weder vor GOtt / noch vor denen Menschen gerechtfertiget werde/ können entschliessen. Ew. Majestät belieben zu glauben/daß derjenige / welcher derselben das Gegentheil räth/ sie betrieget / und sie verräth; Sie dürffen auch nimmermehr gedencken / daß sie durch diesen Weg die Ruhe/oder einigen andern Vortheil erlangen werden. Das Gegentheil würde allerdings geschehen. Der Haß derer Feinde unserer Religion würde zum Schaden des Reichs wachsen/und GOtt würde das Vornehmen nimmermehr beglückseeligen/ welches von dem Nachtheil seines wahren Dienstes den Anfang nähme. Ew. Majestät glauben demjenigen / welcher sie mit einer mehr als Vätterlichen Zuneigung liebet/ und welcher aus keiner andern Ursache

bewogen wird / solchergestalt zu reden/ als aus Verlangen seine eigene und auch Ew. Maj. Seele zu retten. Præterit enim figura hujus mundi, & dies Domini appropinquet. GOtt regiere und beglückseelige alle Gedancken und alle Thaten Ew. Majest. welchen wir mit aller Fülle unserer Vätterlichen Liebe den Apostolischen Seegen ertheilen. Gegeben zu Rom bey St. Maria maggiore den 10. Sept. 1707. im siebenden Jahre unserer Päbstlichen Regierung.

§. 15. Auf des Königl. Schwedischen Plenipotentiarii an die Commission ergangene Schreiben säumte dieselbe nicht unterm 22. Febr. eine abermahlige Gegen-Antwort auszufertigen/und bedeutete demselben darinne ausdrücklich/ daß der Kayser sich nicht versehen/daß nachdem er alles dasjenige/was der genuinus sensus des Westphälischen Friedens/nach der von dem König in Schweden selbst an die Hand gegebenen Auslegung der Altranstädtischen Convention mit sich gebracht/ würcklich ad effectum kommen lassen/ man ferner in denselben dringen/und das jenige/was weder in einem noch in dem andern nicht begriffen/ contra expressum literæ tenorem weiter

zu

zu extendiren suchen würde. Es könte ja nicht geleugnet werden/daß die Augspurgische Confessions-Verwandte / zu Bekleidung der Militarischen/Civil, und Landes-Chargen ihrer Capacität nach gebrauchet worden / und solchergestalt der §. 9. Conventionis vollkommentlich observiret worden. In dem Friedens-Schlusse sey von keiner Qualität der Parochiæ dey denen drey quæstionirten Gnaden-Kirchen Meldung geschehen / und wäre also denenselben das Jus parochiale niemahlen in præjudicium der selbiger Orten verhandenen Stadt-Pfarrer eingeräumet worden. Wegen Haltung derer Schulen in denenjenigen Orten ubi Aug. Confessionis exercitium interdictum, liesse es der Kayser bey seiner Resolution bewenden / weil dieselbe clarissimis verbis in der Convention enthalten/die Eltern könten selbsten ihren Kindern die principia Religionis einflössen. Die Administration des H. Sacraments bey Krancken von auswärtigen Pfarrern könte der Kayser nicht erlauben. Der Majestät-Brief sey für aufgehoben im Westphälischen Frieden erkandt. Der Kayser ahntete nicht / daß weder bey denen annoch lebenden Augspurgischen Confessions-Zu-

gethanenen Fürsten / noch bey der Stadt Breßlau die Catholischen zu einiger / auch nur zu der geringsten Bedienung / geschweige zu Raths-Stellen und dergleichen hohen Functionen admittiret würden / dahero man a minori ad majus schliessen solte. Wegen der urgirten Schwedischen Intercession habe der Kayser in favorem der Evangelischen schon so viel gewillfahret / daß er dieselbe gar nicht fruchtloß abgehen lassen / wie solches aus der vollkommenen Bewürckung der geschlossenen Convention zu erkennen. Der König von Schweden könte dabey acquiesciren / und dürffte es dahin nicht deuten / als wann die Intercessio eine nothwendige Folgleistung des fürschreibenden Begehrens in sich enthielte. Wegen Restitution der Protestanten Reformirter-Religion beziehe man sich auf den Verlauf der Alt-Ranstädtischen Tractaten, da man durch die beyderseits beliebte Auslöschung des im ersten Auffsatz gestandenen Wörtleins *utriusque* bey denen Worten religionis sociis, und darüber gethanen Erklärungen / einander deutlich zu erkennen gegeben / daß selbige Handlung / und darauf erfolgter Vergleich allein die ins besondere der unveränderten Augspurgischen Confes-

Confession Zugethane angehen solle / eben wie vorhin die Augspurgische Confessions-Verwandten in Schlesien / so offt sie sich unter ihre Anzahl begeben wollen / zum hefftigsten sich widersetzet hätten. Der Kayser / nachdem er alles vollziehen lassen / was ihm Vermöge der Convention obgelegen / hielte es vor unnöthig einen neuen Executions-Recess, von dem nirgends nichts gedacht worden / aufzurichten / indem dergleichen entia sine necessitate mehrere ansam disputandi, als gute Verständnisse / zuwegen zu bringen pflegten.

§. 16. Nunmehro regten sich auch die Reformirten gar starck / und suchten durch Faveur der Alt-Ranstädtischen Convention ihre Restitution und Gerechtsame in Schlesien zu erhalten. Der König von Preussen / als ihr gröster und mächtigster Protector in Teutschland / liesse sich dieses äusserst angelegen seyn / und sendete erstlich den Herren von Silligman / hernachmals auch den Hof-Rath Burckhardt nacher Breßlau / welche die Reformirten Jura in Schlesien entwerffen / und dem Königlichen Schwedischen Plenipotentiario zustellen musten / der sie auch den 8. Febr. mit seines Königes Recommendation

der

der Kayserlichen Commission übergab. Es gründeten sich aber dieselben darauf/ daß unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Reformirten allerdings begriffen / weil in Instrument. Pac. Westph. Art. V. §. 38. die demals Reformirten Hertzoge von Brieg und Liegnitz nicht allein Augspurgische Confessions-Verwandte / sondern auch zu allererst vor dem Evangelischen Lutherischen Hertzog zu Münsterberg-Oels genennet worden. Es erhelle auch solches aus allen Reichs-Constitutionen und der Praxi Imperii und Comitiorum. Es hindere hieran nichts/ daß in dem ersten Project der Alt-Ranstädtischen Convention das Wort *utriusque* gestanden / weilen solches überflüssig/ und die Reformirte unter dem General-Namen der Augspurgischen Confessions-Verwandte jederzeit begriffen wären ; Es wäre auch nicht zu vermuthen / daß gegen den expressen Innhalt des Instrumenti Pac. Westph. man / die daselbst primo loco inter restituendos wären gesetzet worden / habe negligiren wollen. Wann man auch die Reformirten habe ausschliessen wollen / so hätte auch solches ausdrücklich mit solchen Worten geschehen müssen/

wor-

worunter die Reformirten nicht könnten verstanden werden. Die Alt-Ranstädtische Convention setze expressis verbis das Instrumentum Pacis Westph. zum Fundament / so folgete nothwendig / daß auch die Reformirten inter restituendos begriffen seyn müsten. Sie prætendirten dannenhero alle weggenommene Kirchen / absonderlich die Stiffts-Kirche am Schloß zu Brieg / und alle übrige Privilegia derer Lutheraner / wegen der Intercessions-Gerechtigkeit aber / sollte das Reformirte Exercitium Religionis publicum in Breßlau / zu Carolath und zu Ratibor verstattet werden. Dieses Suchen derer Reformirten begleiteten an den Kayserlichen Hofe / die zu Wien sich befindende Engel- und Holländische Gesandten / P. Medows und Johann Hamel / Brugnius mit ihren Memorialen im Nahmen ihrer Principalen / und zweiffelten nicht / daß / weil dieselben die Guarantie von der Alt-Ranstädtischen Convention übernommen / der Kayser / wenn ihm der Reformirten Gerechtsame gründlich vorgestellet worden / dero Glaubens-Genossen / auch das jenige / so ihnen als Augspurgischen Confessions-Verwandten ex Instrumento

Pac,

Pac. Westph. und der Alt-Ranstädtischen Convention zukommne / gestatten würde.

§. 17. Ich muß nunmehro einer Begebenheit / die sich mitten unter währenden diesen Religions-Negotiationen zugetragen / erwehnen / welche so seltzsam und wunderbar ist / daß man dergleichen von Anfang des Christenthums in keiner Chronicke lesen wird. Nemlich wie die Kinder in Schlesien männliches und weibliches Geschlechtes von fünff biß 14. Jahren zu Ende des 1707. Jahres angefangen haben / nach eigener Willkühr / da und dorten wider alles geschehene Verbot / Hauffen-weise miteinander / zwey oder dreymal des Tages im freyen Felde / oder doch sonsten unter freyem Himmel / öffentliche Bet-Stunden zu halten / welche sie durch gewisse aus ihren Mitteln aufgeworffene Leser und Vorsänger haben anstellen und ordnen lassen. Dieses unerhörte Beginnen derer betenden Kinder hat erstlich den 28. Decembr. Anno 1707. am unschuldigen Kindlein-Tage in der Gräflichen Stadt Beuthen im Glogauischen Fürstenthum seinen Anfang genommen / indem die Kinder daselbst die dazumal durch Schlesien aus Sachsen ziehende Schwedische Soldaten unter freyem

freyem Himmel haben ihre gewöhnliche Bet-Stunde halten sehen / welches sie ihnen nachthun wollen / es ist aber nach und nach aus einem Fürstenthum in das andere so lange fortgegangen / biß es endlich zu Liegnitz / Buntzlau / Hirschberg / Lemberg / Sagan / Hundsfeld / Prauschnitz / Breßlau und andern Orten mehr zu einem fast allgemeinen Aufstand der Jugend worden / und die Anzahl derselben biß zwey- und dreyhundert Personen an vielen Orten angewachsen. Die Ordnung bey diesen Kinder-Versammlungen kam aller Orten nicht überein. Insgemein kamen die betende Kinder des Morgens bey anbrechenden Tage auf freyem Felde zusammen / und schlossen entweder nur einen Creiß / welcher aus Knaben und Mägdlein bestand / jedoch daß diese allesamt ohne Untermischung derer Knaben dichte aneinander standen / oder die Knaben machten ihren besonderen Creiß dergleichen auch die Mägdlein thaten. Diese Zusammenkunfft hatte insgemein den Aeltesten oder Geschicktesten unter ihnen zu einen Vorsänger und Befehlshaber erwählet / welcher nach formlicher Einrichtung des Creisses / sich in die Mitten stellete / und nach einem stille und kniend-gebette-

ten

ten Batter Unser etliche geistreiche Lieder anstimmete ; darunter am gebräuchlichsten waren : Liebster JEsu wir sind hier / ꝛc. Es ist gewißlich an der Zeit / ꝛc. Du Friede-Fürst Herr JEsu Christ / ꝛc. Nach Endigung derselben wurden von dem Vorsänger etliche sich auf die damalige Zeit sehr wol schickende Psalme und Gebete abgelesen / welche die andern kniend leise nachsprachen / worauf endlich der Schluß der Andacht mit dem Kirchen-Seegen : Nun GOtt lob es ist vollbracht / ꝛc. O ! du grosser GOtt erhöre / was dein Kind gebetten hat / ꝛc. singend gemacht wurde. Nach diesem benimbte ihnen der Befehlshaber die Stunde / als Vormittags um eilff / und Nachmittags um drey Uhr / wann sie wiederum zum Gebeth erscheinen sollten. Die Andacht / welche die Kinder bey dieser Versammlung spühren liessen / war ungemein / indem sie unter währenden Beten und Singen kein Auge regeten / vielweniger auf die grosse Menge der umstehenden Zuschauer herum gaffeten / welche sie in ihrer Andacht gar nicht stöhren konnte. Der Eyfer / sich bey diesen Bet-Stunden einzufinden / war so hefftig / daß sie offtmals eine gantze

Nacht

LB COBURG Cas

Nacht hindurch vor Begierde nicht schlaffen können/ sondern auf folgenden Tag mit brünstigen Verlangen warteten. Hievon liessen sie sich weder die Obrigkeit/ noch ihrer Eltern ernstliches Verbott abziehen/ sondern sie sendeten an einigen Orten ungescheuet ihre Deputatos an Obrigkeiten und Prediger ab / und baten inständigst sie in ihrer freyen Ubung des Gebetes nicht zu hindern. Im Gebürge hat sich unter andern zugetragen / daß ein Bauer seine zwey Kinder einen Sohn und Tochter in eine Kammer verschlossen / damit sie nicht nebst andern ihres gleichen vors Dorff zu beten und singen hinaus lauffen sollten. Der Knabe aber sagte zu seiner Schwester/ daß / wenn sie der Vatter nicht heraus lassen würde / sie zum Fenster hinunter springen wollten ; Als aber das Mädgen die Gefahr den Hals zu brechen einwendete/ so versetzte jener / GOtt würde sie schon durch seinen Heil. Engel bewahren. Weil aber der Vatter / dieses alles ausserhalb heimlich angehöret / so eröffnete er die Thüre / und ließ sie ungehindert zu ihren betenden Cameraden aufs Feld lauffen. Anderswo sind die Kinder durch den Ofen gekrochen / wenn man sie eingesperret / und

man hat wahrgenommen / daß wenn man die Kinder nicht nach ihren Willen in die Versammlung gehen lassen / sie vor Begierde franck geworden / oder in Ohnmacht gefallen. Die Kinder haben vielmals Essen und Trincken darüber vergessen / und etliche gar sind biß auf den Abend nüchtern geblieben / um zum Beten desto geschickter zu seyn. Bey Frost und Kälte / und bey der allerbeschwerlichsten Witterung im Januario und Februario haben sie eine unveränderte Gedult bezeuget / sie haben es auch nicht geachtet / an solche Oerter hinzuknien / wo es gantz kothicht gewesen. Wenn ihr Befehlshaber die Muthwilligen und Ungeberdigen mit einer Ruthe bestraffet / haben sie es gedultig vertragen. Bey dem Hin- und Weggehen haben sie sich paarweise an die Hände gefasset / und im übrigen auch eine gute Bescheidenheit und Liebe zur Ordnung von sich spühren lassen. Wenn sie befraget worden / warum sie beteten ? antworteten sie / um den lieben Frieden und die Kirchen ; Wer ihnen zu diesen Bet-Stunden Anlaß gegeben? Antwort : Es habe es niemand angeben / als sie selbst. Wenn man sie auch sonst zur Rechenschafft gefordert / haben

sie

sie so wol wissen Bescheid zu ertheilen/ daß man sich über die verständige Antwort verwundern müssen: Etliche Eltern rühmten sich mit grosser Freude/ daß ihre vorhin gar sehr ungerathen gewesene Kinder/ nunmehro gantz anders angefangen/ nachdem sie diesen Bet-Stunden eine Zeitlang beygewohnet. Die rohesten Leute/ Bauren/ Soldaten/ Studenten sind durch diese Kinder-Devotion gerühret/ und zu Thränen bewogen worden. Ein Raths-Knecht/ der an einen gewissen Ort die Kinder voneinander zu peitschen ausgesandt worden/ ist mit thränenden Augen zurück gegangen/ wie er sie auf den Angesichtern liegende und betende angetroffen/ und hat sich bey seinem Obern entschuldiget/ daß er ihnen nichts Böses thun könnte/ weil sie nichts Böses thaten und beteten. Sowol Catholische als Evangelische Kinder sind an unterschiedenen Orten beysammen gewesen. Einsmals hat sich auch ein Juden-Mädgen in die Kinder-Versammlung begeben wollen/ welches sie aber durchaus nicht leiden wollen/ darauf aber das Mädgen gesagt: Christus ist eben sowol vor mich als vor euch gestorben/ durch welche Reden sie endlich bewogen worden/

sie in der Bet-Stunde zu dulten. Am allermerckwürdigsten ist es gewesen / daß die Kinder eben zur Fastnachts-Zeit am eiffrigsten bemüht gewesen / GOTT mit Beten und Singen zu dienen / da die erwachsenen Leute sich befleissiget mit Fressen / Sauffen / und anderer Uppigkeit des Teufels angenehmstes Fest / das Carneval, zu begehen. Jedoch widersetzte sich diesen gottseeligen Kinder-Andachten die Geistlichkeit und Priesterschafft auf das hefftigste / und verdammten sie als das allerärgste Gifft / wodurch der Kirche GOttes der gröste Schaden geschehen könnte / indem die Leute dadurch von den Gottes-Häusern und der Verehrung des heiligen Ministerii abgeführet / hingegen dem Enthusiasmo Thore und Thüre Angel-weit aufgemachet würde. Es hiesse: Jetzo beten und singen die Kinder / über eine Weile werden sie auch predigen / und aus den selbst-erwählten Vorstehern ihrer Gemeine wird einmal ein junger Athanasius aufstehen / welcher taufen wird / und noch was mehrers verrichten wollen. Zeichen und Wunder / Träume / Offenbahrungen und Erscheinungen werden auch nicht lan-

ge

ge mehr aussenbleiben/ ꝛc. Man beschuldigte die Kinder einer Empörung wider das vierdte Gebot / ihre Obrigkeit und Eltern / und brachte es endlich dahin / daß sie durch gelinde Mittel anfangs musten/ auf andere Gedancken gebracht werden/ und als diese nicht verfangen wollten/ musten Stecken / Peitschen und Ruthen denenselben die Feld-Andachten vergehend machen. Man verbot ihnen bey denen härtesten Straffen / das vor das Thor gehen/ und nöthigte sie unter der Aufsicht ihrer Schulmeister ihr Gebet in denen Kirchen zu halten / wobey man ihnen doch zu gefallen die Lieder selbst erwählen ließ. Als sie in Liegnitz nicht mehr auser das Thor gehen dorfften / kamen sie auf öffentlichem Marckt zusammen / und verrichteten ihr Gebet; es ward ihnen aber auch bald verwehret. Hingegen waren auch wiederum viele Leute / welche diese freywillige und so ordentlich-angestellete / und mit solcher Brünstigkeit verrichtete Kinder-Andacht allerdings für ei[illegible] Trieb GOttes achteten / indem kei[illegible] Mensch mit allen seinen Künsten einen dergleichen allgemeinen Aufbot GOtt zu dienen bey Kindern / die sonsten zum Gebet mit Schlägen getrieben

werden / würde haben können zuwege bringen / und diese hielten auch die gewaltsame Abhaltung derer Kinder von diesem Gottesdienst / für die allergrausamste Verfolgung / so jemals denen Christen begegnet / indem die Heyden nur einen GOtt verbotten anzubeten / an den sie selbst nicht glaubeten / aber dadurch wollte man die Kinder von Christo abhalten / auf den man sie doch hätte tauffen lassen / zumal da Christen GOtt öffentlich und heimlich zu allen Zeiten ohne Ansehung des Orts dienen könnten. Eine geistreiche Person hatte auch über dieses Andachts-volle Beten derer Schlesischen Kinder folgende Betrachtung: GOtt / sagte sie / gebrauchte sich bey Aufrichtung der Kirchen Altes Testamentes derer Patriarchen / das waren alte Leute. Im Neuen Testamente hingegen erwählte er seine Apostel von mittelmässigem Alter / damit sie in männlicher Stärcke in alle Welt ausgehen / und das Evangelium predigen könnten. In diesen letzten Zeiten aber erweckt er unmündige Kinder / damit dieselben der Alten Richter seyn / und ihnen ihre Boßheit vorstellen sollen.

§. 18. Wegen des herzunahenden pa-

ciscir-

eiſcirten Termins der Endigung der Execution kam der Königliche Schwediſche Plenipotentiarius den 17. Febr. 1708. abermals mit einem Schreiben bey der Kayſerlichen Commiſſion ein / und ſollicitirte die völlige Richtigmachung unterſchiedener Exequendorum und die Kayſerliche Reſolution. Abſonderlich meldete er / wie nach dem klaren Buchſtaben und Sinn des §. 1. der Conv. noch zu reſtituiren übrig wären 1.) die Kirche S. Johannis zu Liegnitz / 2.) das Fürſtliche Geſtiffte bey derſelben / welches ad mentem fundatoris wiederum zu adminiſtriren / 3.) die Stadt-Kirche und Schule zu Goldberg / 4.) das Pohlniſche Kirchel vor Brieg / 5.) die Kirchen im Münſterbergiſchen Fürſtenthum / und noch andere Filiæ. Dann die Matres müſten alle nach den Worten des §. 1. der Conv. in den Stand wieder geſetzet werden / worinnen ſie zur Zeit des Oßnabrügiſchen Friedens geweſen / und und könnte der Kayſer nicht als ſummus Princeps, jure Majeſtatico eine filiam von der Matre abreiſſen und reformiren / indem die Diſtinctiones ſeculares territoriorum könnten das ältere jus eccleſiaſticum, welches nicht auf ſolche Territo-

ria secularia, sondern bloß auf die pias Intentiones derer Fundatorum gesehen/ keinesweges infringiren. Wegen des verlangten præsidii Catholici in denen Evangelischen Consistoriis, führte er an / daß es denen Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht præjudiciren könnte/ was ihre vormalige Landes-Fürsten connivente Imperatore mit ihren Reformirten Räthen / darinnen wider den Westphälischen Frieden zu Liegnitz und Brieg vorgenommen; worüber aber dieselben sich deßwegen nicht moviren mögen / weil die Principia derer Reformirten in Causis Consistorialibus mit Augspurgischen Confessions-Verwandten einstimmig gewesen. Weil aber die Catholici von denen Augustanis gar zu sehre unterschieden / so würde es zu allerhand Anlaß geben / wenn der Chef in diesem Collegio Catholisch seyn sollte. Weil auch die Kayserliche Commission agnoscirte / daß die Consistoria von dem Kayser als summo Episcopo dependirten / so würden sie auch nicht gestatten / daß die Königliche Regierungen in die causas Consistoriales sich sub prætextu alicujus juris mixti oder alterius indaginis mit einmischen dürfften/

son-

sondern daß sie vielmehr zur Execution derer Consistorial-Decreten und Abschiede/ ohne einige neue Cognition behülfflich wären. Die Depossedirung von denen zu Zeit des Westphälischen Friedens bona fide gehabten Jure patronatus, sey nicht ad processum zu erweisen oder deswegen ad res judicatas zu provociren/ weil diese res judicata ceteris paribus bloß in aliis causis fori privati ihren Effect habe/ die pacta inter gentes aber zu alterniren nicht vermöge/ dahero dieselbe gleich itzo zu corrigiren wäre/ wie nicht weniger die Oelsnischen Turbations Gravamina in possessionibus & juribus tempore pacis Westph. quæsitis, ingleichem das Haupt-Anliegen der Stadt Breßlau / wegen der vom Bischöffl. Consistorio zeithero erlittenen grossen Eingriffen in ihre wohl fundirte jura Consistorialia. Schlüßlich erwehnte er/ daß die Loßatische Tochter aus dem Liegnitzischen Kloster solte wieder gegeben werden/ und daß die confirmirte neue Taxa stolæ denen übrigen Fürstenthümern und Herrschafften propter generalitatem Conventionis angedeyhen möchte.

§. 19. Auff diese Erinnerungen gab die Kayserl. Commission d. 4. Martii

zur Antwort/ daß die Johannis-Kirche zu Liegnitz eine Schloß- und Hoff-/und keine Pfarr-Kirche gewesen / die an den Kayser per successionem gekommen/und die er sich als sein Eigenthum nicht nehmen könte lassen/er wolte aber wohl die von denen Liegnitzischen Hertzogen dazugeschlagene Häuser absondern / und der Pfarr-Kirche einverleiben lassen. Wegen des Fürstlichen-Stiffts liesse es der Kayser bey dem zwischen ihn und denen Liegnitzischen-Ständen Augspurgischer- Confession getroffenen Vergleich / daß die Einkünffte davon zu einer Ritter-Academie solten angewendet werden. Die Stadt-Kirche zu Goldberg sey durch kein abgenöthigtes Rettungs-Verfahren dortiger Burgerschafft abgedrungen worden/sondern dieselbe habe die Uberlassung sothaner Kirchen gegen das pro æquivalente, pro libero Aug. Conf. exercitio überlassene Kirchel in der daselbigen Vorstadt freywillig in Vorschlag gebracht/ und hierüber die Kayserl. Ratification schrifftlich ausgebethen und erhalten; dahero könte sie solche ex nullo fundamento wieder ihre eigene selbst beliebte Abhandlung zurück begehren. Das Pohlnische Kirchel vor Brieg wäre zur Zeit des Westphäli-

phälischen Friedens nur ein Grabhaus gewesen. Wegen der Wieder-Einräumung derer in dem Fürstenthum Münsterberg gelegenen 7. Kirchen / so wäre unwidersprechlich / daß das Fürstenthum Münsterberg vor und zu Zeiten des Westphälischen Friedens-Schlusses ein Erb-Fürstenthum gewesen / das Wort Münsterberg bloß dahero / weilen die Hertzoge zu Oels aus dem Hause Podiebrath / sich nach dieser Titulatur, wie bey andern Fürstlichen Häusern üblich / ohngeacht sie kein Dominium mehr davon gehabt / gebrauchet / in den Paragraphum Silesiæ etiam Principes, solchergestalt *Mousterberg-Oels* eingeschlichen / so hätte auch der Kayser denen daselbigen Augspurgischen Confessions-Verwandten bereits 7. Kirchen einräumen lassen / und weil dieselbigen sich schrifftlich erkläret / daß wann ihnen noch die 2. Kirchen zu Obbersdorff und Dittmansdorff überlassen würden / sie alsdann mit den eingeräumten Kirchen zu frieden wären / so wäre nicht abzusehen / wie wieder den Willen dererjenigen / deren daran gelegen Königl. Schwedischer Seiten man auff ein mehrers dringen könte. Der Kayser könte die Einraumung derer Filial-Kirchen / welche ausser dem Gebiethe und der

Gerichts

Gerichtbarkeit der Stadt Breßlau gelegen destoweniger condescendiren/ als so wohl der Oßnabrügische Frieden-Schluß / als auch die Alt-Ranstädtische Convention die jenige Fürstenthümer nebst der Stadt deutlich bemercke/in welchen die befindlichen Kirchen zu dem Augspurgischen Confessions-Exercitio hinwiederum respective erhalten werden solten. Es wäre Notorisch / daß die Filiæ zu Weigelsdorff und Haberndorff in dem Erb-Fürstenthum Schweidnitz / die Kirche zu Strelitz im Namslauischen Weichbilde Breßlauischen Fürstenthums/wie nicht minder die Kirche zu Thanwald/Althoff/ und Klein-Tintz in dem Erb-Fürstenthum Breßlau lägen. Bey Einrichtung des Westphälischen Friedens-Instruments habe man in denen Religions-Sachen nicht auf das alte Jus ecclesiasticum und Episcopale, sondern das Jus territoriale gesehen. Das præsidium Catholicum in denen Consistoriis zu Liegnitz / Brieg / Wohlau wäre der Convention gemäß/ nach welchen die Consistoria NB. juxta veterem usum, nach den alten Gebrauch und Herkommen / solten wieder eingesetzet werden. Nun aber die vorige Hertzoge den Præsidenten Consistorii

ex

ex Collegio derer gewöhnlichen Regierungs-Räthe nach Wohlgefallen geordnet/ so wäre es gantz klar und richtig / daß der Kayser diesen wiederum angerichteten Consistoriis einen Præsidenten aus der Landes-Regierung setzen könte. Die Augspurgische Confessions-Verwandte könten sich darüber nicht beschwehren/weilen der Præses per majora gebunden/die litigirenden Partheyen secundum Canones in Augustana Confessione receptos zu judiciren; wenn sie auch sich in ein und andern Fällen beschwehret befinden solten/so bliebe ihnen doch das Mittel/an die höchste Obrigkeit sich per appellationem zu wenden/unverschrenckt. Was übrigens in causa des ehemals zwischen denen Hertzogen zu Oels und der Aebtissin zu Trebnitz controvertirten Juris Patronatus gerüget worden/so wäre unstreitig/daß das Jus patronatus von dem Religions-Wesen gantz abgesondert; Also an sich selbsten causa privata und adiaphora, die in die Convention auf keinerley Weise lauffe/dahero wohl darüber ein Judicium könte angestellet werden. Endlichen wegen Abfolgung der in das Liegnitzische Kloster gegebenen Loßatischen Tochter/habe sich der Kayser gegen dem Kö-

nig

nig von Preussen schon dergestalt erkläret/ daß man Königl. Schwedischer Seiten wegen deren auf Ausantwortung ferner nicht bestehen dürffte. Wegen des auffzurichtenden Executions-Recesses, Confirmation derer Evangelischen Pfarrer ꝛc. liesse es der Kayser bey seiner Final-Resolution bewenden/ wäre auch nicht abwiedrig/ daß die confirmirte neue Taxa stolæ auch denen übrigen Fürstenthümern zu gute kommen möge.

§. 20. Diese erwehnte von dem Kayser confirmirte neue Taxa stolæ ward den 18. Febr. zu Breßlau von der Commission durch den Druck publiciret/ und nach denen Adelichen und gemeinen Personen eingerichtet/ und dabey angemercket/ daß dieselbe weder die Haupt-Stadt Breßlau noch die andern Städte / in welchem zuvor ein ordentlicher Auffsatz zu finden/ und bis dato in Ubung gewesen / angehen solle. Nach diesen kamen unterschiedliche Memorialia bey der Commission ein. Die gesamte der Augspurgischen Confession zugethane Deputirte und Stände im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien liessen unter dem 10. Martii ein ferneres unterthänigstes Flehen und Bittschreiben an den Kayser

ser abgehen / und implorirten denselben fußfällig und wehmüthigst / daß er seine in Religions-Sachen annoch versamlete Commission dahin instruiren wolle / daß sie die Alt-Ranstädtische Convention völlends erfüllen / und nach seinen allergnädigsten Wohlgefallen in jeden Königlichen Weichbildern und Standes-Herrschafften in Schlesien denen Augspurgischen Confessions-Verwandten eine öffentliche Kirche und Schule verstatten / wie auch auf dem Lande bey denen in der Convention mit Nahmen ausdrücklich nicht genandten / gleich denen Nominatis im Schreiben / Lesen und Rechnen Schulhalter zu halten willigen möchten. Die Breßlauischen Kräuter suchten durch ein Memorial, daß sie bey der Kirche St. Salvatoris oder zum neuen Begräbniß ihren eigenen Pfarrer vor dem Thore bekommen mögten. Die sämtlich bey der Stiffts-Kirche zu St. Johannis in Liegnitz eingepfart gewesene Evangelische Burger und Gemeindte demonstrirten der Kayserl. Commission in einem Memorial, daß dieselbe jederzeit eine Stadt-Kirche gewesen / und durch das Fürstliche Gestiffte zu einer Hof-Kirche nicht verwandelt worden / indem sie die Hertzoge selbsten in der

Fürst-

Fürstlichen Begräbniß-Ordnung de Anno 1659. eine Stadt-Kirche genennet/ sie auch alle requisita einer Pfarr-Kirchen und ihren eigenen Districk und Diœcesin habe; dahero sie nach dero Restitution sehnlich verlangten. Hingegen überreichten die Patres Societatis Jesu zu Liegnitz ihre rechts gegründete und ganz erheblichen Ursachen/ warum sie in die begehrte Einräumung dieser Kirchen nicht willigen könten; Weil dieselbe an und vor sich selbst weder denen Landes-Ständen/ noch der gemeinen Stadt jemahlen zugehöret/ sondern sie sey bey der Diminuirung des Catholischen Gottesdienstes aus einer Kloster-Kirche eine Fürstliche Hof-Kirche geworden/ worüber sich die Fürsten die freye Disposition vorbehalten/ den Prediger darinne ex proprio ære salariret/ und sie zu ihren Fürstlichen Begräbniß gewiedmet hätten. Dahero sie der Kayser billich als seine Hof-Kirche der Gesellschafft Jesu schencken können. In Liegnitz wären ohnedem zwey schöne grosse wohl erbaute Evangelische Kirchen/ hingegen hätte die Königl. Landes-Regierung/ der Stadt-Magistrat und die übrige Catholische nur die kleine Schloß-Capelle zu ihren Religions-Ubungen/ die aber darzu viel zu

enge

enge wäre: Die Kirche wäre auch schon halb eingerissen/und der Bau des Collegii bald fertig/dahero man ohne höchste Unbilligkeit ihnen diese Kirche nicht abfordern könte.

§. 21. Dem Königl. Schwedischen Plenipotentiario kam es indessen gar fremde vor/ daß die Commission die Convention vor völlig adimpliret hielte/und bezeigte derselben durch ein Schreiben/ de dato den 5. Martii/daß theils noch viel ruckständige Kirchen zu restituiren wären/ theils auch auf seines Königes Interceſſion noch nicht die geringste Reflexion wäre gemachet/noch weniger aber den Evangelischen zu denen Officiis publicis ein würcklicher Zutritt wäre gegönnet worden. Die Kayserl. Commission bliebe hingegen bey ihrer endlichen Erklärung/ und beantworteten dasjenige/ was der Königl. Schwedische Plenipotentiarius in Sachen des zuverstattenden Reformirten freyen Religions-Exercitii an sie gelangen lassen/ folgender gestalt: daß die Reformirten niemahls einigen Antheil an der Schlesischen Religions-Verfassung gehabt/ indem im vorigen Seculo, zu denen favorablen Zeiten Kayſers Rudolphi II. von dessen Commissariis

denen versamleten Fürsten und Ständen deswegen nachdrücklicher Einhalt geschehen/und diese hingegen/daß sie von aller Absicht/die Reformirte Religion einzuführen/ entfernet wären / fide publica versichert. 11nd ob zwar tractu temporis die Hertzoge zu Liegnitz und Brieg sothane Glaubens-Confession angenommen/so sey doch solches ihnen nur aus blosser Kayserl. Gnade vor sie und ihre Bediente nachgesehen worden: Als aber selbe folgends durch ihre Hof-Prediger sothane Lehre weiter fortzupflantzen bemühet gewesen / hätten sich die Evangelischen darwieder auf das hefftigste gesetzet/und bey dem Kayser deswegen sich beschwehret. Weil also die Königl. Preussische zu der Execution der Alt-Ranstädtischen Convention abgeschickte Räthe aus dieser Antwort wohl sahen/daß sie sich keine Hoffnung machen könten/in ihrer urgirten Restitution der Reformirten Religion in Schlesien zu reussiren / berichteten sie solches an ihren hohen Principal, welcher sie auch alsobald revocirte.

§. 22. Indem also der Königl. Schwedische Plenipotentiarius von der Interessions-Gerechtigkeit seines Königes nicht abstehen wollte / so wurde endlich der Vor-

Vorschlag gethan / daß man denen übrigen Städten Augspurgischer Confession in Schlesien / entweder an denenjenigen Orten / wo sie von ihrem Gottesdienst am weitesten entfernet / oder wo es sonst dem Kayser gefällig wäre / fünff Kirchen auf ihre eigene Unkosten zu erbauen verstatten wolle / hingegen sollten pro æquivalente im Liegnitzischen / Briegischen und Wohlauischen Fürstenthum etliche denen Augspurgischen Confessions-Verwandten überflüssig eingeraumte Kirchen / denen Catholischen zu Verrichtung ihres Gottesdienstes eingeraumet werden / und der König von Schweden die Convention vor vollständig adimpliret anzunehmen kein Bedencken tragen. Aber hierein wollte der Königliche Schwedische Plenipotentiarius nicht willigen / sondern insistirte seinem ehemaligen Suchen ; dahero die Executions-Commission etliche Monath ins Stecken gerieth. Unterdessen aber war man mit Einrichtung der aus denen Fürstlichen Stiffts-Gütern bey der Kirche S. Johannis in Liegnitz unter den Namen S. Josephi aufgerichteten Ritter-Academie beschäfftiget / und brachte sie auch durch die Direction des Herrn von

Ponickau / und D. Johann August Bohsens von Jena dergestalt zustande / daß sie noch selbiges Jahr solenniter inauguriret ward.

§. 23. Weil nun solchergestalt alles von fernerer Fortsetzung der Executions-Commission stille zu werden begonnte / so that der Königliche Schwedische Plenipotentiarius eine nochmalige schrifftliche Erinnerung wegen Vollziehung der noch rückständigen wichtigen Passuum aus der Convention, und führte der Commission zu Gemüthe / daß sie bedencken sollten / was sein König sich ausdrücklich in der Convention für ein Mittel vorbehalten / die vollständige Erfüllung dieses Pacti zu bewerckstelligen. Das Evangelische Corpus auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg secundirte denselben auch mit einem Memorial / wegen Stattgebung der Königlichen Schwedischen Intercession für die mehrere Gewissens-Freyheit derer Schlesier / bey dem Kayser ; Und durch dieses zusammengesetzte Ansuchen / ward der Kayser bewogen / den Hof-Kriegs-Rath / Cämmerer / Obristen Feld-Wachtmeister / und ehemaligen Abgesandten am Königlichen Schwedischen Hof / Ludwigen Grafen von

Zin-

Zintzendorff und Pottendorff nacher Breßlau im Herbst mit Instruction zu schicken/ welcher durch fleissige Conferentzen mit dem Königlichen Schwedischen Plenipotentiario alle aus der Convention noch ruckständige Zwistigkeiten / ohne daß die angeordneten Commissarien was weiter dabey zu thun hatten / heben muste : Und dieses geschahe auch endlich so glücklich/ daß alles bißhero streitige abgethan / und der Königliche Schwedischen Intercession in so weit Statt gegeben wurde / daß denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Vermöge derselben / sechs neue Kirchen zu Sagan / Frey-Stadt/ Hirschberg / Landeshut / Militsch / und Teschen/ nach Art und Weise der aus dem Westphälischen Frieden drey privilegirten Kirchen / zu erbauen / sollten angewiesen werden. Der Kayser wollte zwar Anfangs nur fünff solche Gnaden-Kirchen geben/ weil aber der Königliche Schwedische Plenipotentiarius so eiffrig auf die S. Johannis-Kirche zu Liegnitz drang / so wurde man endlich eins / noch eine neue Kirche denen Evangelischen zu erbauen / zu vergönnen. Die Städte / welche diese Kayserliche Gnade erlangten / musten vor die ge-

troffene Wahl / dem Kayser erkleckliche Summen Geldes vorschiessen. Von denen Reformirten wollte man aber weiter nichts wissen noch hören / ohngeacht der Königliche Schwedische Plenipotentiarius diesen Punct von neuem aufs Tapet brachte. Es wurde auch verabredet / daß der Königliche Schwedische Plenipotentiarius eine Declaration wegen der vollkommenen Erfüllung der Alt-Ranstädtischen Convent. von sich stellen / und die unter seiner Königes Unterschrifft / bey Uberreichung des Executions-Recesses einbringen sollte ; Allein er wandte ein / daß des Königes Unterzeichnung unnöthig wäre / weil der Executions-Recess kein neues Pactum , er hingegen von seinem König sattsam hierzu bevollmächtiget wäre: Also erfolgte endlich am 8. Febr. 1709. die gäntzliche Schlüssung dieser so wichtigen Religions-Negotiation , und wurde folgender Executions-Recess dem Königlichen Plenipotentiario von denen Kayserlichen Commissarien eingehändiget / woraus man ersehen kan / wie weit es in des freyen Religions-Exercitii Asserirung in Schlesien gekommen.

Der

Der
Uber die zwischen
Ihrer Röm. Kayſ. Majeſtät ꝛc.
Und
Ihro Königlichen Majeſtät von Schweden/ꝛc.
Zu Alt-Ranſtadt in Sachſen/den $\frac{12}{22}$.
Auguſti/1707.
Wegen des freyen Religions-Exercitii der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten in Schleſien geſchloſſene Convention,
ausgefertigte
EXECUTIONS-RECESS,
Von der zu dieſer angeordneten Kayſerlichen Commiſſion.
Und
Dem Königl. Schwediſchen Plenipotentiario,
Hrn. Henning/Freyherrn von Strahlenheim/am 8. Febr. 1709. aufgerichtet:
Nebſt der
Von Hochgedachtem Königl. Schwediſchen Plenipotentiario, darauf erfolgten Declaration, der vollkommentlich erfüllten Alt-Ranſtädtiſchen Convention.
Und dann
Einem Kayſerlichen und Königlichen Allergnädigſten Reſcripto
An dero Hochlöbl. Königl. Ober Amt im Hertzogthum Schleſien/ die jetzige und künfftige Veſthaltung und punctuale Obſervanz alles desjenigen/weſſen ſich Ihro Kayſerliche Majeſtät ꝛc. in dem Executions-Receſs allergnädigſt erkläret/betreffend.

Hoch Wohlgebohrner Freyherr/ Hochansehnlicher Königl. Schwedischer Herr Plenipotentiarie.

Leichwie Euer Excell. aus denen erfolgten Communicationen der zeitherigen Executions-Actuum wol erinnerlich seyn wird / welcher gestalt Ihro Kayserl. und Königl. Majest. nach Veranlassung der Alt-Ranstädtischen Convention, zu dem freyen Exercitio der unveränderten Augspurgischen Confession, in denen Fürstenthümern Liegnitz / Brieg / Wohlau / Münsterberg / Oels / und der Stadt Breßlau / die in beyliegender Consignation specificirte Kirchen hinwiederum einräumen lassen; also haben auch Allerhöchstgedachte Kayserl. und Königl. Majest. zu endlicher Terminirung dieses weitläufftigen Religions-Negotii, (Religions-Werck) sich über die bey der Execution angekommene Puncten fernerweitig

weitig Allergnädigst zu declariren nicht ermangelt/und zwar dergestalten/daß

I. Was die in der Alt-Ranstädtischen Convention §. 2. angedeutete Vermehrung der bey denen Kirchen vor Schweidnitz/ Jauer und Glogau erforderlichen Ministrorum anlangete/ nachdem dieselbe in dem Tractat fundiret/man Ihrerseits nicht gemeynet sey/einige Obstacula dawider zu machen / wenn nur die Præsentation auf Art und Weise geschehen würde/wie solche bey Auferbauung derselben introduciret worden. Wie denn auch allerhöchst-erwehnte Ihro Kayserl. und Königl. Maj. auf speciale Interceſſion Sr. Königlichen Majest. von Schweden/die Erbauung der Thürne/Verstattung des Glocken-Klangs/ und den öffentlichen Leichen-Conduct, jedoch salvis omnibus Juribus Scolæ, (unbeschadet derer denen Catholischen Pfarrern zukommenden Gebühren/) so denen daselbigen Catholischen Stadt-Parochis zukommen und gebühren / nicht difficultiren / auch Allergnädigst zulassen werden/ daß gemeldte drey Kirchen und neu-aufgerichtete Schulen / aus Mauren und Stein (jedoch wenn solche einen Stück-Schuß

weit von der Stadt hinaus entfernet würden) erbauet werden möchten.

II. Condescendiren (willigen) Ihro Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigst in die verstattende Reichung des Abendmahls / bey Besuchung der Krancken / Augspurgischer Confession, wenn diese Ausspendung von sothaner Confession Pfarrern / so an denen angräntzenden Fürstenthümern / wo beyderley Religion zugelassen / befindlich und angesessen / geschehen wird.

III. Haben Ihro Kayserl. und Königl. Majest. bereits eine neue Taxam Stolæ (Taxa Stolæ ist ein Verzeichnüß oder Verordnung derer denen Geistlichen zukommenden Gebührnüssen) aufrichten / und dieselbe dero gantzen Erb-Hertzogthum Schlesien angedeyen lassen / sind auch allergnädigst nicht gemeynet / daß wenn sothane Taxa denen Catholischen Pfarrern von ihrigen Parochianis der unveränderten Augspurgischen Confession, dem Herkommen nach / nur entrichtet würde / gemeldete Confessions-Verwandte weder zu dem Exercitio quoad Ceremonialia (Glaubens-Ubung / was die äuserlichen Gebräuche anlanget)

langet) noch auf einigen in ihrer Religion gebräuchlichen Actum, zwingen zu lassen.

IV. Soll denen Pupillen frey gelassen werden / wenn sie ihre Jahre erreichet / mit ihren Gütern / gleichwie andern zu disponiren / auch denen Wittwen und Jungfrauen nicht verwehret seyn / sich nach Belieben / sowol mit In- als Ausländischen zu verheyrathen. Und gleichwie

V. Ihro Kayser- und Königliche Majestät wegen Communicirung derer Kayser- und Königlichen Verordnungen in Originali, denn nicht minder / daß / in denen Religions- und Consistorial-Fällen / die Execution, interposita Appellatione, (nach eingewendeter Appellation,) nicht fortzustellen / kein Bedencken tragen; also thun dieselben auch

VI. Bey demjenigen / was wegen pacisciter Education (verglichener Auferziehung) der Kinder in dieser oder jener Religion / inter personas diversæ Religionis, (zwischen Personen unterschiedlichen Glaubens) wie ingleichen auch derer Copulationen halber respectu Parochi Sponsæ, (Trauungen halber / so viel den Geistlichen (Pfarrern), dahin die Braut gehörig/)

rig /) verlanget worden / keinen fernern Anstand machen. Ingleichen solle

VII. So wol denen von Adel / und der Bauerschafft auf dem Lande / als denen Bürgern in denen Städten / Güter und Häuser / in denen unter Catholischer Herrschafft gelegenen Fundis, (Herrschafft / Güter / Gebiethe /) zu erkauffen / und an sich zu bringen / nicht verwehret / noch einiger Herrschafft oder Obrigkeit einige Exceptionem, oder Privilegium in Contrarium, (Ausflucht oder Befreyung / so diesem entgegen /) darwider vorzuschützen / zugelassen ; Denn

VIII. Denen unveränderten Augspurgischen Confessions-Verwandten in denen Kirchen-Festis und Feyer-Tägen zu arbeiten / doch dergestalten / daß der Cultus divinus (Gottesdienst) der Catholischen dadurch nicht turbiret werde / keinesweges verwehret / auch die Freyhaltung ihrer Buß-Bet-Täge / und daß die Collatores sich in diejenigen Kirchen / bey welchen ihnen das Jus Patronatus zustehet / solutis Stolæ Accidentiis (wenn denen Geistlichen das Ihre entrichtet) begraben / auch daselbst ihre Epitaphia und Monumenta auf-

aufrichten lassen könnten / allergnädigst erlaubet seyn.

IX. Haben Ihre Kayser- und Königliche Majestät die Stadt-Kirche und Schule zu Goldberg / wie auch die zu Banthen / hinwiederum den Augspurgischen Confessions-Verwandten einzuräumen / allergnädigst anbefohlen / sind auch nicht abwidrig / daß das zu Brieg in der Vorstadt gelegene sogenannte Pohlnische Kirchel / zum libero Exercitio (freyen Ubung Evangelischen Glaubens) der Augspurgischen Confession, überlassen werde. Was aber die Kirche zu Lossen belanget / da lassen es öffters allerhöchst- erwähnte Ihro Kayser- und Königlich Majestät bey deme allergnädigst bewenden / daß solche hinwiederum in eum statum, qui fuit tempore conclusæ Pacis Westphalicæ (in denjenigen Stand / darinnen sie beym Schluß des Westphälischen Friedens gewesen /) gesetzt werde / und ferner darbey verbleiben solle / es wäre denn / daß / zwischen dem Prælaten zu S. Vincenz und der Ritterschafft / mit beyderseitigem Vergnügen / ein anders unter sich verglichen würde. Nicht minder ist

X. Die Auf- und Einrichtung / der aus dem

dem Fürstlichen Gestiffte zu S. Johannis in der Statt Liegnitz fundirten Ritter-Academie, bereits in ein vollkommenes Esse gebracht worden / bey welchem es nochmalen öffters allerhöchgedachte Kayserl. und Königliche Majestät nicht allein allergnädigst bewenden lassen / sondern tragen auch kein Bedencken / solche Eurer Excellenz durch Uns zu communiciren.

XI. Nachdem die Filial-Kirchen / so im Territorio derer restituirten Matrum (in dem Gebiethe derer wieder erstatteten Haupt-Kirchen) nicht befindlich / wol aber in Territorio Reformationi obnoxio, salvis in Conventione expressis passibus, (in dem Gebiethe derer / so der Reformation / jedoch ohne Nachtheil / derer in dem Vergleich ausgenommenen Fälle / unterworffen /) gelegen / nunmehro zu denen Matribus nicht gehörig / sondern Separatione facta, eo ipso selbsten Matres worden / (nach erfolgter Theilung / vor sich selbst Haupt-Kirchen worden /) so ist der Billichkeit gemäß / daß auch deren Jura, Privilegia, Reditus, Fundi, & Bona eo pertinentia, (Recht / Freyheiten / Einkünffte / Herrschafften und dahin gehörige Güter) ihnen gelassen werden müssen.

Gleich-

Gleichwie nun aber solche erwehnte Filial-Kirchen / als ihr Eigenthum nicht entzogen werden können / sondern billich zu reserviren seyn ; Also sind hingegen Ihro Kayser- und Königliche Majestät nicht abwidrig / daß die Accidentia Stolæ, (geistliche Einkünffte /) mit denen der unveränderten Augspurgischen Confession zugethanen Parochianis, (Pfarren/) auch denen retradirten Matribus (auch denen wiedergegebenen Haupt-Kirchen) gleichmässiger Confession, intuitu der daselbst verrichtenden Ministerialium, (in Ansehung derer daselbst verrichtenden Kirchen-Dienste/) überlassen werden mögen.

XII. Die Extradition der Lossatischen Tochter solle auch ferner nicht difficultiret / sondern solche gewisse Augspurgische Confessions-Verwandten Vormündern/ anvertrauet werden.

XIII. Mit der quoad formam & materiam (so viel die äusserliche und innerliche Einrichtung und Gestalt betrifft) auf den Fuß / welcher rempore Pacis Westphalicæ gewesen / verabfasseten Einrichtung der Consistoriorum zu Liegnitz/ Brieg und Wohlau / hat es nunmehro seine Endschafft erreichet / und sind die da-

zu verordnete Catholische Præsides, daß sie secundum Canones in Augustana Religione receptos, ad majora Assessorum vota, (nach Anleitung derer bey der Evangelischen Lehre Augspurgischen Confession hergebrachten Gesetze und meisten Stimmen derer Beysitzere/) bey denen vorkommenden Sachen / salva ubique Appellatione immediata, (jedoch der unmittelbaren Appellation allezeit ohne Nachtheil/) an Ihro Kayser- und Königliche Majestät zu concludiren und decidiren hätten/gleich Anfangs hiernacher instruiret worden. Was aber die Confirmationes deren Præsentatorum belanget / da haben Ihro Kayser- und Königliche Majestät sich dahin allergnädigst entschlossen / daß bey denenjenigen Partheyen / allwo deroselben das Jus Patronatus immediate (Kirchen-Recht unmittelbarer Weise) zukommet / weilen sothanes Jus præsentandi una cum Jure confirmandi unseparirt verknüpffet ist/ (Recht / dieselben vorzustellen / mit dem Recht sie auch zu bestättigen untheilhafft verknüpffet ist/) solches auch absolute, deroselben reservirter verbleiben müsse. Womit aber binnen dieser Zeit die Eingepfarrten in denen Cammer-Dorffschafften

sich

sich über den abgängigen Gottesdienst nicht zu beklagen hätten / so werden sich Ihro Kayser- und Königliche Majestät nicht entgegen seyn lassen / daß inzwischen/ und in so lang dero allergnädigste Collatur (welche jedesmal zeitlich eingerichtet werden wird) erfolget / sothaner Gottesdienst / nebst denen Ministerialien / entweder von denen angräntzenden Pfarrern/ oder von einem von dem Consistorio, provisorio modo, (auf allen Fall und Vorsorge) hierzu erkiesten Substituto verrichtet werde ; Wie denn auch öffters erwöhnte Kayser- und Königliche- Majestät dahin allergnädigst condescendiren/ daß in demjenigen Casu ; allwo denen Privatis mehrgemeldtes Jus Patronatus gehörig / das Consistorium den von denen Privatis præsentirten Pfarrern / so bald er demselben vorgestellet worden / also gleich provisorio modo die Ministerialia (gleichsam nur auf eine Vorsorge) inzwischen verrichten/ und super qualitatibus & habilitate (über der Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit) des vocirten Subjecti Bericht erstatten/ und die dißfällige Bestätigung bey Ihro Kayserlichen Majestät durch Vorzeigung

seiner Vocation ausbitten und erwarten solle. Nicht minder

XIV. Solle auch das Consistorium, oder sogenannte Kirchen-Amt bey der Stadt Breßlau/ in derjenigen Verfassung/ wie solche tempore Pacis Westphalicæ (zur Zeit des Westphälischen Friedens) gewesen/ annoch ferner verbleiben. Und nachdem die bißherige notorische Praxis gezeiget/ daß entzwischen dem Bischöfflichen Consistorio und oberwähntem Breßlauischen Kirchen-Amte/ das Jus prævencionis und electionis (das erste und Wahl-Recht) allezeit Statt gefunden/ und in der litigirten Partheyen freyen Willkühr bestanden/ zu welchen sie sich aus beyden wenden wollen: Also müste es auch darbey um so vielmehr inskünfftige verbleiben/ als derley zu dem Bischöfflichen Consistorio freywillig recurrirende Partheyen/ von demselben entweder secundum Canones in Augustanâ Religione receptos, & quidem, salvâ semper Appellatione immediatâ (sich freywillig wendende Partheyen von denenselben entweder nach Anleitung derer bey der Evangelischen Religion hergebrachten Regulen/ und zwar allezeit mit Vorbehalt der unmittelbaren Appel-

pellation) an Ihro Kayser- und Königliche Majestät judiciret / oder aber gleich Anfangs nach der Sachen Bewandtnüß und Umständen von erwähnten Bischöfflichen Judicio abgewiesen / und an das Breßlauische Kirchen-Amt remittiret werden sollen.

XV. Haben wir auch in Materia der Ersetzung derer Officiorum publicorum (öffentlichen Aemtern) von wegen und im Nahmen öffters allerhöchst-erwähnt Ihro Kayser- und Königlichen Majestät Euer Excellenz bedeuten / daß / gleichwie vorhin schon notorisch / welcher Gestalten die unter deroselben Unterthanen der Augspurgischen Confession zugethane Subjecta, weder von den Militar- oder Civil, insonderheit aber denen Landes-Officiis, ihrer Tüchtigkeit nach / nicht arciret würden; Also auch inskünfftige Ihro Kayser- und Königliche Majestät auf selbige allergnädigst reflectiren / und nicht weniger bey denen Städten und Magistraturen die tauglichen Subjecta Augspurgischer Confession in allermildeste Consideration zu ziehen / unvergessen seyn werden.

XVI. Was endlich die verlangte Erlaubnüß über die / nach dem Westphäli-

schen Friedens-Schlusse / in denen Vor-Städten zu Schweinitz / Jauer und Glogau erbauete drey Kirchen / annoch eine grössere Anzahl Kirchen und Schulen concerniret ; So wollen Ihro Kayser- und Königliche Majestät zu Bezeigung dero gegen Ihro Königliche Majestät von Schweden stets hengenden Freund-Brüderlichen Propension, und wie begierig sie seyn / alles dasjenige beyzutragen / was zu fernerweitiger Cultivirung beständig guten Vernehmens und Freundschafft gereichen könnte ; Wie nicht minder um diesem so viel- und langjährigen Religions-Negocio einen vollkommenen Ausschlag zu geben / mithin sich von allen weiteren dißfälligen Angehen hinfüro zu befreyen / allergnädigst erlauben und zulassen / daß öffters erwöhnten unveränderten Augspurgischen Confessions-Verwandten / über oben gemeldete drey Kirchen / annoch eine Anzahl von anderen sechs Kirchen / und dazu gehörigen Schulen / nach Art und Weise / obgerügter Schweidnitz-Jauer- und Glogauischen / und zwar dergestalten / daß selbige keine Actus parochiales (Pfarr oder geistliche Verrichtungen) zum Præjudiz der daselbigen Catholischen / zu exerciren befugt

seyn /

seyn / weniger denen Parochis locis an ihrer Stola (Orten so die Pfarr-Gerechtigkeit haben / an ihren Einkünfften) Zehenden / oder andern Accidentiis einigen Eintrag thun / auch quoad præsentationem Ministrorum (so viel die Vorstellungen derer Geistlichen betrifft) auf gleiche Weise / wie obige benahmsete drey Kirchen verfahren / und die Præsentatos, zu allergnädigsten Kayserl. Confirmation, so denn jedesmal einsenden sollen / auf ihre selbst eigene Unkosten / in denen ihnen denominirenden Oertern / auf denen ausseckenden Plätzen frey und ungehindert erbauen mögen. Gleichwie nun aber hierzu öffters allerhöchst-erwähnte Kayser- und Königliche Majestät nachfolgende Oerter / als in dem Fürstenthum Sagan vor der Stadt Sagan / in dero Erb-Fürstenthum Großglogau / vor der Stadt Freystadt / in dero Erb-Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer / vor denen beyden Städten Hirschberg und Landeshut / in der freyen Standes-Herrschafft Militsch / vor der Stadt Militsch / und in dero Erb-Fürstenthum Teschen / nahe bey der Stadt Teschen / allergnädigst denominiret und ausgesehen; Also werden auch dieselbe fernerweit nicht

ermangeln / die erforderliche Verordnungen dahin vorkehren zu lassen / damit / sobald nur die Declaration „ der vollkommentlich vollzogenen Alt-Ranstädtischen Convention halber / Königlicher Schwedischer-Seits / erfolget / auch der hierzu benöthigte Platz und Ort also gleich und ohne weitern Anstand / benöthigter Massen nach / ausgezeichnet werden möge.

Welches alles wir Euer Excellenz zu dero Notiz und Wissenschafft hiermit eröffnen und beybringen wollen / nicht zweifelnde / daß / gleichwie Euer Excellenz daraussen so viel ersehen / und warnehmen werden / daß man von Seiten Ihro Kayserl. und Königlichen Majestät alles dasjenige gethan / was zu vollkommener Erreich- und Erfüllung mehr- gemeldter Alt-Ranstädtischen Convention gereichen / und verlanget werden könne; Also man auch hingegen Königlicher Schwedischer-Seits mit der endlichen Declaration, wie nemlichen öffters angezogener Alt-Ranstädtischen Convention nunmehro ein sufficientes (genugsames) und zulängliches Genügen geschehen / und solche dergestalt vollkommentlich erfüllet worden / keinen weitern Anstand machen / sondern dieses so

lang

lang geschwebete wichtige Religions-Werck zu der gäntzlichen Endschafft bringen helffen werden / und dieses zwar um so viel ehender / als Ihro Kayser- und Königliche Majestät dero Königlichen Ober-Amte in dero Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien bereits allergnädigst dahin beordert / daß / sobald nur immer obgemeldete Declaration Königlicher Schwedischer Seite erfolget seyn würde / obangezogene dero allergnädigste Resoluciones allen und jeden geist- und weltlichen Instantien intimiret und zu wissen gemachet / auch deren Punctuale Befolgung und Execution in allem Ernst und Nachdruck mitgegeben / und darüber steiff und feste Hand gehalten werden solle. Worbey wir übrigens verharren

Euer Excellentz

Breßlau / den 8. Febr. 1709.

Gehorsame Diener /

Hans Anthon / Graf Schaffgotsch.

Christoph Wilhelm / Graf Schaffgotsch.

Frantz Anthon / Graf Schlegenberg.

Frantz Albrecht Langius von Krannichstädt.

CONSIGNATION,

Derer in dem Fürstenthum Liegnitz

An die Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände / vermöge der Alt-Ranstädtischen Convention, retradirten Kirchen:

Die Stadt-Kirche zu Goldberg.
Hainau/
die Begräbniß-Kirche daselbst.
Die Stadt-Kirche zu Lüben/
item zwey kleine Kirchel;
dann das Begräbniß-Kirchel zu Allerheiligen.
Die Kirche zu Wahlstadt/
Kaltwasser/
Röchlitz/
Panthenau.
Die Kirche zu Parchwitz/
das Begräbniß-Kirchel daselbst.
Die Kirche zu Groß-Baudiß/
Groß-Tinz/
Kaschwitz/

Die

Die Kirche zu Katsch/
Jemkau/
Bärndorff/
Heydau/
Groß-Läßwitz/
Waldau/
Kayſers-Waldau/
Börſchdorff/
Blumenrode/
Wangten/
Griebnig/
Kampern.

Im Fürſtenthum Brieg:

Die Kirche zu Kauern/
Kätzendorff/
Stoberau/
Zſcheplowitz/
Neudorff/
Scheidelwitz/
Michelwitz/
Linden/
Briesen/
Bamkau/
Jägerndorff/
Schönau/
Bömiſchdorff/

Die Kirche zu Michelau/
Pampitz/
Mümken/
Peisterwitz/
Wüste-Priese/
Groß-Peißkerau/
Gaule/
Zedlitz/
Pohlnisch Kirchel zu Strehlen/
Eisenberg/
Priborn/
Crommendorff/
Oldendorff.
Stadt-Kirche zu Nimbtsch/
St. Georgen-Kirchel/
Die Kirche zu Prauß/
Rudelsdorff/
Karzen/
Steinkirchen/
Arnsdorff/
Wilkau/
Senitz/
Heydersdorff/
Langen-Oels/
Naselwitz/
Wilschkowitz/
Sigroth/
Groß-Knignitz/

Die

Die Kirche zu Karschen.
Pfarr-Kirche zu Creutzburg/
Begräbniß-Kirchel/
Jacobsdorff;
Pfarr-Kirche zu Pitschen/
item St. Hedwigis/
Polanowitz/
Golkowitz/
Neudorff/
Kostau;
Pfarr-Kirche zu Reichstein/
Silberberg/
Das Pohlnische Kirchel vor der Stadt
Brieg/
Stadt-Kirche zu Ohlau/
das Pohlnische Kirchel daselbst.

Im Wohlauischen Fürstenthum.

Stadt-Kirche zu Wohlau/
Filialis zu Klein-Ancker;
Stadt-Kirche zu Steinau/
Begräbnüß-Kirchel/
Timmendorff/
Gürtsch;
Stadt-Kirche zu Rauden
und dasige Filialis,
Alt-Rauden;

Stadt-

Die Stadt-Kirche zu Wintzig/
Hospital-Kirche daselbst/
Beschina;
Stadt-Kirch zu Herustadt/
Begräbnuß-Kirchel/
und Filialis zu St Andreä.

Im Fürstenthum Münsterberg:

Tepplowoda/
Nobschütz/
Qvickendorf/
Ober- und Nieder-Lempersdorf/
Stoltz/
Giresdorf/
Rosenbach/
Dittmansdorf/
Olbersdorf.

Im Fürstenthum Oelß:

Die Stadt-Kirche zu Trebnitz/
Schawan/
Polnisch-Hammer/
Lucin/
Schlotten/
Pawlau.

Bey der Stadt Breßlau:

Die Kirche zu Dombslau/
Riemberg/
Schwotsch/

Schwotsch/
Protsch an der Oder.
(L.S.) Hanns Anthon / Graf Schafgotsche.
(L.S.) Christoph Wilhelm / Graf Schafgotsche.
(L.S.) Frantz Anthon / Graf Schlegenberg.
(L.S.) Frantz Albrecht Langius von Krannichstät.

Declaratio Plenipotentiarii Suecici, qua Nomine & Autoritate Sacræ Regiæ Majestatis Suecicæ testatur in omnibus Conventioni Alt-Ranstadiensi a Sacra Cæsarea Majestate satisfactum esse.

Posteaquam a sacra Regia Majestate Sueciæ mihi, sacræ suæ Majestatis ad aulam Cæsaream Ablegato extraordinario, in mandatis datum est, executioni Conventionis Alt-Ranstadiensis, die $\frac{12}{22}$. Augusti Anno 1707. initæ, assistere, ac id sedulo agere, ut ea, quæ in illa pacta sunt, promissæ executioni mandentur; eoque præfatæ Alt-Ranstadiensis conventionis executio, adspirante divini Numinis gratia, & officiis Dominorum

rum Commissariorum, nec non supervenientis Comitis de Zinzendorff, largissime præstitis, remotis funditus omnibus difficultatibus & obstaculis devenerit, ut singula, quæ in memorata Alt-Ranstadiensi conventione, de restauranda libero in Silesia Augustanæ confessionis exercitio, stipulata, & in vim legis sancita sunt, fideliter & genuine adimplera esse, profiteri debeam, omniaque jam plene executioni mandata sint: Ideo, quam fieri potest solennissime, profiteor, non solum nihil supereſſe, quod in hoc religionis negotio amplius, sub quocunque prætextu, desiderari possit, sed etiam gratissimo agnoscere sacram Regiam Majestatem animo, quod ad Illius intercessionem, sex nova templa ædificanda subditis suis concesserit, eamque vicissim fraternis officiis recognituram.

Quemadmodum hanc quoque confessionem mandato sacræ Regiæ Majestatis Sveciæ enunciatam, & in hoc Instrumento conscriptam, manu mea subscripsi & sigillo communivi. Dabuntur Vratislaviæ, die 8. Febr. 1709.

(L.S.) Henning Liber Baro à Stralenheim.

Zu Teutſch alſo:

Des Königlichen Schwediſchen Herrn Gevollmächtigten Abgeſandten Erklärung / Krafft, deren im Nahmen und unter Gewalt Sr. geheiligten Königl. Majeſt. in Schweden er bezeuget / daß von Sr. geheiligten Kayſerl. Maj. dem zu Alt-Ranſtädt getroffenen Vergleich allenthalben Gnügen geleiſtet wurden.

NAchdem von Sr. geheiligten Königl. Maj. in Schweden / mir / als Dero nach dem Kayſerl. Hof auſſerordentlich verſchickten Abgeſandten / der Vollziehung des am $\frac{12}{22}$. Aug. 1707. zu Alt-Ranſtädt getroffenen Vergleich beyzuwohnen / und daß alles das jenige / was darinnen abgehandelt worden / verſprochener maſſen zu Werck gerichtet werde / eyferig daran zu ſeyn / Befehl gegeben / hierauf auch / als durch göttlichen Beyſtand und möglichſten Dienſt derer Kayſerlichen Herren Commiſſarien / und ſonderlich nach erfolgter Ankunfft des Herren Grafen von Zintzendorff / alle Schwürigkeiten und Hinderniſſe aus dem Grunde gehoben / es dahin kommen / daß alles und jedes / was in angezogenen Alt-Ranſtädtiſchen Vergleich / wegen Wiederherſtellung

der

der freyen Ubung Evangelischer Religion/ Augspurgischer Confeßion in Schlesien/ gegen einander gelobet / und gleichsam als ein Gesetz verordnet zu finden / getreulich und nach dem eigentlichen Wort-Verstand erfüllet und demselben ein Gnügen geleistet worden / auch dannenhero alles dasjenige/ was solcher Gestalt erfüllet worden/öffentlich kund machen solle / mir den gnädigsten Befehl gegeben. Als bekenne ich / wie gedacht / vor jederman / auf Art und Weise wie es am kräfftigsten geschehen kan / daß nicht alleine von allem / was in diesem Religions-Werck abgehandelt / weiter nichts/ unter was Vorwand es auch verlanget werden könte / zu erfüllen oder demselben ein Gnügen zu leisten ferner übrig sey / sondern auch gegen Sr. geheiligten Kayf. Majest. Sr. geheiligten Königl. Majest. in Schweden / daß auf dero Vorbitte Dieselbe sechs neue Kirchen zu erbauen dero getreuen Unterthanen vergönnet/mit dem danckbarstem Gemüth erkennen/und daß Sie dieses alles mit Freund-Brüderlichen Diensten jedesmal erkennen werden/durch mich gewiß versichern. Allermassen ich noch zu dem Ende die auf Sr. geheiligten Königl. Majest. in Schweden deswegen gegebene und in die-

se Schrifft verfassete Bekentnüß dessen allen mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem Insiegel bekräfftiget. Gegeben zu Breßlau den 8. Febr. 1709.

(L. S.) Henning Freyherr von Strahlenheim.

Ihrer Kayserl. und Königlichen Majest. Allergnädigstes Rescriptum, an Dero Hochlöbliches Königl. Ober-Amt im Hertzogthum Schlesien/die jetzige und künfftige Besthaltung und punctuale Observanz alles desjenigen/ wessen sich Ihro Kayserliche Majestät in dem Executions-Recesse allergnädigst erkläret/ betreffend.

Joseph von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser/ auch zu Hungarn und Böhaimb König/ &c.

WOhlgebohrner/ Hoch- und Wohlgebohrne/ auch Wohlgebohrne/ und Gestrenge Liebe Getreue; demnach Wir Uns zu endlicher Entscheidung der bisherigen/die Execution der Alt-Ranstädtischen Convention, concernirenden Differencien/ um dermalen dieses wichtige Religions-Negotium, in vollkommene End-

schafft zu setzen / über die allhier mit beykommende Passus, nach deren zeigenden Inhalt / finaliter allergnädigst erkläret / mithin auch dasjenige / was wir hierinnfalls Allergnädigst resolviret / und zugleich zu verordnen vor nöthig erachtet / genau observirter wissen wollen:

Als haben Wir Euch solches nicht allein zu Eurer Notiz und Wissenschafft in Gnaden bedeuten wollen / sondern befehlen Euch auch zugleich Allergnädigst / daß Ihr diese Unsere ausgemessene Verordnung / allen Geist- und Weltlichen Instantien in Unserem Erb-Hertzogthum Schlesien / gewöhnlicher massen intimiren / denenselben deren punctuale Observanz, mit dergestaltigem Nachdruck / daß darwider keine Exceptiones einiger dargegen habenden particular-Berechtungen / itzo oder künfftig / etwas gelten sollen / gemessen mit geben: den Platz und den Ort der neu zu erbauen erlaubter sechs Kirchen Augspurgischer Confession ausser der Stadt-Mauer / deren in dem Beyschluß sub numero Sechzehen specificirten Städte / in Gegenwart und mit Concurrenz des Hoch- und Wohlgebohrnen / Unsers Hof-Kriegs-Raths / Cämmerers / Obristen Feld-Wachtmeisters Abgesandten

gesandten am Königl. Schwedischen Hof/ und Lieben Getreuen/Ludwig Grafen von Zinzendorff und Pottendurff / durch eines jeden Fürstenthums Landes-Hauptmann/ unter welchem die Stadt gelegen/ ohne weitern Anstand auszeichnen lassen / auch zugleich ernstlichen anbefehlen sollet / damit Unseren dißfällig allergnädigsten Resolutionibus in allen Puncten und Clausulen gehorsamste Parition geleistet / und bey Vermeidung Unserer schweren Kayser- und Königl. Ungnade/künfftighin darwider nichts abgehandelt werden möge. Hieran wird vollbracht Unser Allergnädigster Will und Meynung; Geben in unserer Stadt Wien/ den 27sten Monats-Tag Januarii / im Siebenzehen-Hundert-Neundten/ Unserer Reiche / des Römischen im Zwantzigsten/ des Hungarischen im Zwey- und Zwantzigsten / und des Böhaimbischen im Vierdten Jahre.

Joseph.

J. W. C. Wratislav, R. C. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Regiæque Majestatis proprium.

J. C. von Sanning.

Præs. d. 3. Febr. Anno 1709.

§. 24. Die Copia, welche von diesem Kayserl. Rescript dem Königl. Schwedischen Plenipotentiario übergeben wurde/ ward von denen Kayserl. Commissarien eigenhändig unterschrieben / und besiegelt/ daß sie mit dem Originali accurat übereinstimme. Nach diesen ward auch folgendes von denenselben dem Königl. Schwedischen Plenipotentiario überschicket.

Demnach nebst anderen / in denen Fürstenthümern Liegnitz und Brieg/zu folge der getroffenen Alt-Ranstädtischen Convention, an die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände restadirten Kirchen auch folgende / als in dem Fürstenthum Liegnitz

Die Kirchen zu Grätzberg/
Modelsdorff/
Wilhelmsdorff/
Leschwitz/und
Glamm.

Dann in ermeldetem Fürstenthum Briegk

die Kirchen zu Rügersdorff und
Schönwaldau

dasigen Gemeinden / und Eingepfarten zu ihren freyen Religions-Exercitio würcklich übergeben worden/ und dahero sothane

Kirchen

Kirchen/ unter die General-Consignation der sämbtlichen theils Commissionaliter retradirten / theils vorhero wiederum eröffneten Kirchen allerdings gehörig sind.

Als wird solches zu der Sachen mehrern Sicherheit durch Unsere eigene Hand-Unterschrifften / und beygedruckten Pettschafften hiermit beuhrkundet. Breßlau den 28. Febr. Anno 1709.

(L.S.) Hanns Anthon / Graf Schafgotsche.
(L.S.) Christoph Wilhelm / Graf Schafgotsche.
(L.S.) Frantz Anthon / Graf Schlegenberg.
(L.S.) Frantz Albrecht Langius von Krannichstät.

§. 25. Die Anweisung derer sechs neuen Gnaden-Kirchen erfolgte auch unverzögerlich / und hatte absonderlich der Standesherr und Graf von Molzan die sonderbahre Gnade, daß ihm auf Kayserl. Befehl der Graf von Zinzendorff zu Militsch / wegen seiner dem Kayser treugeleisteten Dienste die Pique zu Ausstecknng eines Platzes zu einer Kirche / so groß er sie vor seine Landes-Stände vonnöthen hätte / an

welchen Ort er wolte / übergab. Kurtz nach geschlossener Execution erregte zwar hierauf das von dem Königl. Ober-Amte im Hertzogthum Schlesien publicirte Patent d. d. Breßlau den 3. Junii, welches den Abtritt von der Catholischen Kirche zu dem Evangelischen Glauben untersagte / und die Reos mit ewiger Landes-Verweisung und Confiscirung ihres Vermögens ohne Unterscheid des Standes betrohete / einige Consternation bey denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / weswegen auch der noch zu Breßlau verharrende Schwedische Königl. Plenipotentiarius ein Schreiben eingab: Jedoch leben die getreuen Schlesier der allerunterthänigsten Zuversicht zu ihren Allerdurchlauchtigsten Kayser König und Herren / daß er sie bey der so mildiglich ertheilten Gewissens-Ruhe allergnädigst erhalten / und ihnen ferner die Ehre gönnen werde / bey ihren frey wieder ertheilten Religions-Exercitio ihr Leib und Leben / Haab und Guth für das Wohlseyn des Allergütigsten Ertz-Hauses Oesterreich willigst aufzusetzen.

Das

Das XXXVI. Capitel.

Von denen Scribenten / so von Schlesien handeln.

§. 1.

DJe vornehmsten Schlesischen Geschicht-Schreiber sind Joachimus Curæus, Nicolaus Henelius, Jacobus Schickfusius, Fridericus Lucæ.

Curæi Annales Gentis Silesiæ sind Anno 1571. zu Wittenberg in fol. Lateinisch heraus kommen/welche aber Henricus Rætelius Burgermeister zu Sagan An. 1585. Teutsch übersetzet/und drucken lassen. D. Laurentius Muller hat sie zusammen gezogen und in Curland Anno 1587. 4. edirt. Schickfusius hat diese Annales vortrefflich vermehret / und sie Anno 1625. zu Jena heraus gegeben.

Henelii Silesiographia und Breslographia ist zu Franckfurt Anno 1613. 4. zum Vorschein kommen: Die Silesiographiam hat der gelehrte Prälat Michael Joseph Fibiger zu St. Matthias in Breßlau mit vortrefflichen Scholiis und Obser-

vationibus unter den Titul Silesiographia Renovata edirt Breßlau und Leipzig 1704. im 2. vol.

Fridericus Lucæ hat unter den Nahmen Lichtensterns Ann 1685. 8. die Schlesische Fürsten-Krohne/ oder eigentliche wahrhaffte Beschreibung Schlesiens in 20. Discursen edirt; wider welchen Caspar Sommer unter dem Nahmen Curiosi Silesii seine Anmerckungen zu Weissenfels in 8. drucken lassen/ und dem Lucæ 300. Fehler gezeiget. Worauf Lucæ Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten oder vollkommene Chronica, Ober- und Nieder-Schlesiens Anno 1688. 4. Franckfurt edirt.

Gottfried Rhonius hat 3. Briefe de ineditis Scriptoribus Historiæ Silesiacæ drucken lassen Vratislav. 1693. und 1694.

Martini Hankii de Silesiorum Nominibus antiquitates Lips. 1702. 4.

Ejusd. de Silesiorum majoribus Antiquitates ab O. C. ad A. C. 550. Lips. 1702. 4.

C. S. Schurzfleischii Lemmata Historica ad Silesiam pertinentia 1682. 4. Witeberg.

Matthæi Merians Topographia Bohemiæ, Moraviæ, Silesiæ, Franckfurt 1650. F.

Mar-

Martini Episcopi Vratislav. Cathedralis Ecclesiæ Vratislaviensis Statuta Synodalia antiqua, acta item & Constitutiones Synodi diœcesanæ Anno 1580. Vratislav. 1585. 4.

In Joh. Jacob de Weingarten Fasciculo diversorum jurium zu Nürnberg 1690. F. handelt das gantze andere Buch de juribus & Privilegiis Silesiacis.

Nicolai Polii Hemerologium Silesiacum Vratislaviense, oder Breßlauisches Tag-Buch/ nach dem Calender eingerichtet/ Lipsi. 1612. F.

Fama posthuma Virtutis & Honoris Episcoporum Vratislaviensium oblata Sebastiano Episc. Vratislav. à Collegio Vratislav. Soc. Jesu Anno 1665. F. oblata.

Joh. Tirenbergers Schlesisches Steuer-Buch in CXL. Tafeln/ Breßlau 1639. 4.

Anhang.

Durch Intercession des Königes von Schweden sind denen Evangelischen getreuen Unterthanen in denen Kayserlichen alten Erb-Fürstenthümern in Schlesien/ welche in der Alt-Ranstädtischen

Convention nicht mit begriffen gewesen / sechs neue Kirchen und Schulen an angewiesenen Oertern zu erbauen erlaubet worden : Diejenigen Städte aber / welche dieses glückliche Los getroffen / haben zu allerunterthänigster Danckbarkeit für die unaussprechliche Kayserliche Gnade bey diesem Geld-fressenden Spanischen Succession-Kriege dem Kayser folgende Geld-Summen offerirt : Als

Teschen hat als ein freywilliges Geschencke gezahlet 10000. fl.

Hirschberg im Jauerischen / als ein Darlehn 100000. fl.

Und als ein freywilliges Geschencke 3000. Duc.

Landesbut im Schweidnitzischen als ein Darlehn 80000. fl.

Und als ein freywilliges Geschencke 12000. fl.

Freystadt im Glogauischen / als ein Darlehn 80000. fl.

Und als ein freywilliges Geschencke 10000. fl.

Sagan / als ein Darlehn 50000. fl.

Und als ein freywilliges Geschencke 10000. fl.

Militsch zu freyer Kayserlicher Disposition 15000. fl.

Zum Beweiß aber / daß dieses doch bloße Kayserliche Gnaden-Kirchen / welche der Kayser aus keiner andern Absicht zu erbauen erlaubet / als um der Königl. Schwedischen so lange contestirten Interceßion einmal ein Genügen zu thun / und sich alles fernern Ansuchens hierinne zu befreyen / so hat man diese Freyheit denen Städten / Lemberg / Tarnowitz / Pleße / und andern mehr nicht ertheilen wollen / ohngeacht sie sich einer noch grössern Erkenntlichkeit haben anheischig machen wollen.

Sobald die Schlesische Religions-Affaire durch den Executions-Receß seine Endschafft erreichet / so that der Groß-Britannische Abgesandte Meadows am Kayserlichen Hofe nochmalige Erinnerung wegen der Religions-Freyheit derer Reformirten Schlesier / daß man ihnen auch alle diejenigen Rechte und Privilegia / die sie vor und nach dem Westphälischen Frieden genossen / ohnverzöglich wieder einraumen / und sie durchgängig in allen

und

und jeden denen Lutheranern gleich tractiren möchte. Zum Grund dieses Gesuchs führte er den 5. Art. Pac. Osnabr. §. 38. an / und die Alt-Ranstädtische Convention, als welche zu dem Ende errichtet wäre / daß der Westphälische Friede ergäntzet werden möchte / und würde seine Königin für die Alt-Ranstädtische Convention nie die Guarantie übernommen haben / wenn selbige denen andern Friedens-Schlüssen nachtheilig geschienen: Es ist aber deßwegen biß dato denen Reformirten hierinne nicht gewillfahret worden / weil der Kayser sich das Gegentheil zu behaupten sehr für gegründet befindet.

Weil von der Zeit der Alt-Ranstädtischen Convention, und die in dem Religions-Wesen des Hertzogthums Schlesiens vorgegangenen Veränderungen / viele sich wiederum zu dem Evangelis. Glauben gewendet / welche vordem von denselben abzutretten genöthiget worden / so rescribirte der Kayser unter den 27. Maji 1709. an dero Königl. Ober-Amt in Schlesien / daß / weil das Crimen Apostasiæ

ganz

gantz gemein zu werden beginne / zu Unterbrechung dieſes ſcandalöſen Beginnens durch gewöhnliche Patente im gantzen Lande publiciren ſolte / daß diejenige Landes-Einwohner / was Condition oder Standes ſie immer ſeyn möchten / ſo entweder Catholiſch gebohren / oder erzogen / und ſich zur Augſpurgiſchen Confeſſion gewendet / oder welche von derſelben zur Catholiſchen Religion getretten / und davon wieder abgefallen / die ſolcher Geſtalt verlaſſene Catholiſche Religion binnen einer ſechs-wöchentlichen Friſt ohnfehlbar wieder annehmen / oder daferne ſie ſich deſſen weigern würden / nicht nur mit ewiger Landes-Verweiſung / ſondern auch mit Confiſcirung ihres gegenwärtigen und zukünfftigen Vermögens irremiſſibiliter geſtraffet werden ſollten. Welche Kayſerliche Reſolution auch denen geſammten Landes-Einwohnern iſt kund gemachet worden. Es beſchwehrte ſich aber der Königliche Schwediſche Plenipotentiarius, der Frey-Herr von Stralenheim gar nachdrücklich in einem Memorial, daß

man

man mit einer so harten/ und dem Westphälischen Frieden entgegenlauffender Bestraffung alle diejenigen ohne Unterscheid belegen wollte/ welche von der einmal erkannten Catholischen Religion zu der Evangelischen sich begeben/ und daß man gar unglimpfflich einen solchen unverbottenen Umtritt von einer Christlichen Religion zu der andern ein Laster und Verbrechen des Abfalls benennet/ wessen doch sonsten/nach allgemeinem Geständniß/ nur bloß diejenigen / so von dem Christlichen Glauben zu Heyden / Türcken und Juden abfallen / schuldig gehalten würden. Ferner stellete er vor / daß aus dem Exempel der Lossatischen Tochter erhelle / wie der Kayser / das aus der Altranstädtischen Convention herfliessende Principium , wie allen denen/ welche entweder in der Jugend / oder bey ihren erwachsenen Jahren / wider ihren Willen / durch allerhand Zwangs- Mittel und Zunöthigungen/ von der Evangelischen Religion sind gezogen worden / nunmehro bey wiederum ertheilten freyen Religions-

Exer-

Exercitio frey und unverwehrt seyn soll / sich nach dem Antrieb ihres Gewissens zu der vorigen zu wenden / allerdings stabiliren und bey sich gelten lasse. In Erwegung dessen man also mit der angedroheten Execution der Kayserlichen Verordnung inne halten / und dißfalls nichts unternehmen würde / was dem Westphälischen Frieden / und der darauf gegründeten Convention mithin des Kaysers geäusserten Meinung schnurstracks entgegen lauffen würde. Jedoch haben nach der Zeit in dem Fürstenthum Brieg unterschiedl. das Land räumen müssen / welche der Kayserl. Verordnung nicht gehorsamste Folge geleistet.

Den 30. Octobr. 1709. sind von dem Rath zu Schweidnitz die Burger unvermuthet aufgebotten worden / daß sie sich mit Gewehr / Pulver und Bley / die Zimmer-Leute aber und Maurer mit Aexten und Brechzeug einfinden sollten / worauf sie zu Rasirung einer gewissen Lutherischen Kirche / so eine halbe Meile von da zu Teichenau gelegen / angeführet worden / welches auch in we-

nig

nig Stunden bewerckstelliget worden. Gemeldtes Teichenau aber ist von dem Hertzog Polcko von Schweidnitz einem Sächsischen Chur-Printzen/ an statt eines Baaten-Pfenninges geschencket / und sodann wiederum einer vom Adel damit / nebst dem Jure Patronatus belehnet worden. Biß ohngefehr um das Jahr 1622. ist in der Kirche daselbst noch geprediget / nachgehends aber dieselbe nebst andern gesperret worden / auch biß auf diese Zeit gesperret geblieben. In diesem Jahr aber hat der Besitzer des Orts jemand / der im Sächsischen Consistorio nominiret worden/ zum Prediger vociret / auch die Kirche grösser bauen lassen ; Weil nun diese Kirche weder in der Alt-Ranstädtischen Convention , noch deren Executions-Recess mit begriffen gewesen / so hat es zu grosser Apprehension und folgender Procedur , woraus keine absonderliche Consequenz zu besorgen gewesen/ Gelegenheit gegeben.

ENDE.

Regi-

Register

Der in dieser Kern-Chronicke befindenden Kayser/ Könige/ Hertzoge/ Fürsten und Stände/

Wie auch

Länder / Städte / Flecken/ Dörffer und merckwürdigsten Sachen.

A.

Abgeordnete in Schlesien ad Conventus publicos. Pag. 369.
- - 376
- - an Kayser Rudolph. II. wegen des Majestät-Briefes. 462. seqq.

Abhaltung der betenden Kinder in Schlesien wird von etlichen vor die gröste Verfolgung gehalten. 566

Abschaß/ Freyherrl. Geschlecht. 388. 390

Abschieds-Kuß und wehmüthiges Denckmahl eines Hertzogs seiner Prinzessin Tochter gegeben und aufgerichtet. 107. seqq.

Abt in seiner Jugend ein Bettel-Kind. 139

Accise auf Taback/ ꝛc. kommt in Schlesien auf. 415. seqq.
Adam Wentzel / Hertzog zu Teschen. 314
- - wird catholisch. ibid.
- - Bischoff in Schlesien. 405
Adel in Schlesien und etliche Jura derselben. 400. seqq.
Adeliche Geschlechter. 390
- - Unterthanen in Schlesien / wie vielerley. 401
Adelsbach / Adeliches Geschlecht. 390
Adelsdorff / - - - - - - ibid.
Adler werden offt in Schlesien angetroffen. 182
Aebte und Aebtissinnen. 382. seqq.
Aebtissin giebt einen Fürsten-Stand ab. 135
Aemter der Catholischen Geistlichkeit. 381. seqq.
Agricola, Ober-Amts-Rath. 347
Aicheuser / Adeliches Geschlecht. 390
Albersdorff/ - - - - - - 390
Albertus Achilles, Chur-Fürst zu Brandenburg prætendirte das Glogauische Fürstenthum. 286
- - Ertz-Hertzog in Oesterreich wird König in Böhmen. 221
- - - bricht zu Breßlau ein Bein. 222

Alber-

Albertus H. in Bayern schlägt die Böhmische Crone ab. 223
- - Marggraf zu Meissen wird H. zu Sagan. 290
- - (Paulus) Bischoff in Schlesien. 405
- - Podiebraths Enenckel bekommt die Grafschafft Glatz. 306
Aldenberg/ Adeliches Geschlecht. 390
Alliance und Verbündnüß der Schlesier und Böhmen wegen der Religion einander beyzustehen. 465. seq.
- - mit Schweden und Sachsen. 472
Allmosen giebt zu Aberglauben Gelegenheit. 105
Alstadt / Dorff. 65. 177.
Altars-Inscription. 44
Altar / unter welchen ein hochbeladener Wagen durchfahren kan. 87. seq.
- - von Massiv-Silber. 44
Alten-Grotgaw. 31
Alter der Schlesischen Einwohner. 186
Alt-Ranstädtische Conventions-Artickel. 495. seqq.
Alt-Rauden / im Wohlauischen Fürstenthum bekommt die entzogene Evangelische Kirche wieder. 603
Alzen / Dorff. 122
Alzenau. 113

Ampringen (Johann Caspar) Hoch- und Teutsch-Meister. 82
- - wird Schlesischer Ober-Haupt-mann. ibid.
- - Bischoff. 406
Ananas, eine Americanische Frucht in dem Neidhardtis. Garten anzutreffen. 168
Andacht der betenden Kinder in Schlesien. 558
Andreas Jerin/Bischoff in Schlesien. 443
- - Feind der Evangelischen. 462
Anforderungen des Schwedischen Abgesandtens bey der Kayserl. Commission, wegen Extradirung der Evangelischen Kirchen und Schulen. 544. seqq. 567
Angerhäußler / wohin sie gehören. 401
Angermund / Adeliches Geschlecht. 390
Anmerckungen eines Gelehrten über den Schlesischen Gottesdienst. 427
Antimonium wird angetroffen. 177
Antwort der Evangelischen Schlesier / auf etliche wider ihre Religion publicirte Schrifften. 480
- - der Kayserlichen Commission auf die Anforderung des Barons von Strahlenheims. 569. seqq.
Apophthegmata oder sinnreiche Sprüche. 439. seqq.

Apoph-

Apophthegma eines Bischoffs an einen Cretensischen Bischoff. 439. seqq.
- - eines Fürstens von seinem kleinen Territorio. 140
- - - - - - gegen seinen Hof-Prediger. 269
- - - - - - von der Uneinigkeit der Lutheraner und Reformirten in Schlesien. 489
- - eines Hertzogs von Gottes Wort. 331
- - - - jungen Printzens von seiner Religion. 259
- - - - Königes / über die in Contribution gesetzte Geistlichkeit. 440. seqq.
Arier, wer sie seyn. 7
- - Bewohner Schlesien-Landes. ibid.
Aristocratia in Schlesien und Pohlen. 191. seqq. wird abgeschafft. ibid.
Arnolden / Adeliches Geschlecht. 390
Arnsdorff / im Briegischen Fürstenthum bekommt die entzogene Evangelische Kirche wieder. 602
Art und Manier wie die Holländische Leinwad / aus Schlesischen Flachs bereitet wird. 169
Art und Manier / wie denen betenden Kin-

dern in Schlesien die Lust zur Feld-Andacht ist benommen worden. 565
Artickel der Alt-Ranstädtischen Convention, wegen der Evangelischen Affaire in Schlesien. 495. seq.
Aßhelm / Adeliches Geschlecht. 290
Assessores beym Königlichen Land-Recht in Oppeln und Ratibor. 355
- - in Teschen. 364
Aventinus widerlegt wegen Vermischung Schlesien und Pohlens. 3. seq.
Auer / Adeliches Geschlecht. 390
Auersberg / (Graf/) wird in Reichs-Fürsten-Stand erhoben. 308
- - bekommt das Fürstenthum Münsterberg zu Lehn. ibid.
Auersbergische Fürstliche Linie. 308
- - Gräfliche Linie. ibid.
Aufsicht über Müntz- und Post-Wesen/ wem sie zukommt. 422
Aufstand und Revolte in Breßlau. 220.
Aufwiegler gestrafft. 221. 253
Aulogk / Adeliches Geschlecht. 390
Auras / Flecken. 63. Königlich-freyes Burg-Lehn. 338
Aurifaber, Adeliches Geschlecht. 390
Auschwitz / Pohlnisches Fürstenthum. 6.

solches bekommt Mieslaus I. 311 dann
Mieslaus III. 312
Aussprache der Schlesier. 186. seq.
Austen/ Adeliches Geschlecht. 390
Axt. - - - - - ibid.
Axleben. - - - - - ibid.
Axungia Solis oder Terra sigillata. 180. seqq.
- - - Lunæ. 181

B.

Backysch/Adel. Geschlecht. 390
Balck/ - - - ibid.
Balthasar/ Podiebraths Enenkel ertrinckt in der Donau. 306
- - - - - von Promnitz Bischoff in Schlesien. 405 442
Banck/Adel. Geschlechts. 390
Bamkau/ im Briegischen Fürstenthum bekommt die eingezogene Evangelische Kirchen wieder. 601
Bankenau. 130
Bankwiz/St. 65
Barbara / Hertzogin zu Jägerndorff. 331
vermählt sich mit einem Baron ibid.
Bartsch / fl. 12. 162. Dessen Ursprung. ibid. Lauf/wohin er sich wendet. ibid.

Bauern in Schles halten viel auf saubere Kleider und Wäsche. 185
Bauer/Adel. Geschlechts. 390
Bauer-Knecht prediget mit Verwunderung in Schles. 461
Bayerhuber von Hueb. 348
Bebersberg. 159
Bebron/Adel. Geschlecht. 390
Bedaw/ - - - - - ibid.
Becher aus Terra sigillata gemacht. 187
Begehren des Schwedis. Plenipotentiarii zu fernerer Erfüllung der Alt-Ranstädtischen Convention. 567. seqq.
Begierde nach anderer Güter ist gemeiniglich fatal. 201
Begräbnüß-Capelle/ so prächtig und magnific erbauet. 89. seqq.
Bechem/Adel. Geschlecht. 390
Bekehrung der Schlesier zum Christlichen Glauben. 430. seqq.
Belbach/Götz. 427
Beniskaw. 22
Benische/St. 23
Beerdorff. 35
Berge in Schles. 15
- - in welchem Bley 175. seqq.
- - - - - Eisen. ibid.
- - - - - Gips - - 180

Berge

Berge in welchem Gold. 171. seqq. 110. seqq.
- - - - - Kupffer. 175. seqq.
- - - - - Kalck. - 179. seqq.
- - - - - Silber. 175
Bergwerck. 176
Bergwerck-Bau erfordert viel Holtz. 167.
Bericht eines wunderbahren Semmel-Gewächses. 166
Bernhardus H. zu Schweidnitz. 277. 304
Bernstadt/St. 133
Bernstädtisches Weichbild. ibid.
Berolstadt/St. 133
Beersdorff oder Börschdorff 113. im Liegnitzischen Fürstenthum/erlangt die entzogene Evangelische Kirche wieder. 601
Berschowsky/ Adel. Geschlecht. 390
Beß. - - - - - ibid.
Beschina im Wohlauischen Fürstenthum/ bekommt die genommene Evangelische Kirche wieder. 604
Beschreibung einer kostbahren Begräbnüß-Capellen. 89. seqq.
Beschwerden und Trangsahlen der Evangelischen in Schlesien. 483. seqq.
Betsch/Adel. Geschlecht. 390
Bethender Kinder Eifer in Schlesien. 558. seqq.

Bethender Kinder Eifer beweget die rohesten Leuthe. 563. seqq.
Betrachtung oder Remarques über die bethenden Kinder. 564. 566
Betrug gestraffet. 193
Beuthen/ Standes-Herrschafft vid. Ober- und Nieder-Beuthen.
Beuthen. 163
Beuthnitz. 164
Bezisky/ Adel. Geschlecht. 390
Bubleraw. - - - ibid.
Biberstein - - - ibid.
Bibliothec von raren Msctis verbrandt. 75. seq.
Bibran/ Freyherrl. Geschlecht. 388
Bibritsch/ Adel. Geschlecht. 390
Biewe / Adel. Geschlecht. 390
Biel/ fl. 13. 30
Biela. 76
Bielitsch/ Adel. Geschlecht. 390
Bielitz/ St. 19. 30. Königl. freyes Burg-Lehn. 337
Bielzawsky/ Adel. Geschlecht. 390
Bielweisen / wer und woher sie den Nahmen. 30
Bier/ dem Studirenden schädlich. 73
- - Liebhaber. 142

Bier-Accise wohin sie geliefert werden. 422
Bilawa. 165
Billeky/Adel. Geschlecht. 390
Billiky - - - ibid.
Bindemäner - - - ibid.
Binowiz. 110
Bircken. 390
Birckenau/St. 84
Bischdorff. 130
Bischinsky/Adel. Geschlecht. 390
Bischoff zu Breßlau erkennet den König in Böhmen vor sein Ober-Haupt. 218
- - - Der öberste untern Catholis. Geistl. in Schlesien. 381
- - - ein vortrefflicher Jurist und Orator. 441
- - - Wessen Nation er seyn muß. 441
Bischöffe von Breßlau bekommen den Titel Hertzoge von Neiß. 310
- - Ordnung 404. seqq. 431. seqq.
- - Macht und Befehl. 445. seqq.
Bischoffs-Wahl ist gültig/wenn der König in Böhmen consentiret. ibid.
Bischoffsheim. 390
- - Werde. ibid.

Bißthum in Schlesien stehet immediate untern Pabst 445
- - - - - - gestifftet. 430. seqq.
- - - - - - Das erste 197
Bitte eines jungen Printzens von GOtt 260
Bitschen/St. 128
Bitschnische Weichbild. ibid.
Blacha / Adel. Geschlecht. 390
Blanck - - - - ibid.
Blanckenstein - - - - ibid.
Blançowsky/Freyherrl. Geschlecht. 388
Blencken/ - - - - ibid.
Bley-Ertzte so Silber halten. 175. seq.
- - Wo und wyraus es geschmoltzen wird. 177
- - Handel starck getrieben. 28
Blindgebohrner wird wieder sehend. 196
Bludowsky / Adel. Geschlecht. 390
Blumenthal / Freyherrl. Geschlecht. 388
Bober/ f. 12. 82. Ursprung. 12. treibt viel Mühlen und Eisen-Hämmer. ibid. führt Gold mit sich. 172. fällt in die Oder. 12
Bobersberg. 159
Boberstein. 82
Bock / Adel. Geschlecht. 390
Buckwiz. - - - - - ibid.

Böhmen bekommet das Regiment oder Protection über Schlesien. 203
- - Wenn und wie das Goubernement auf dasselbe kommen. ibid. 308.
- - erwehlen Ferdinand. Caroli V. Bruder zum König. 230
- - revoltiren und stürtzen die Käyserl. Commissarien zum Fenster herab. 234
- - erwehlen Fridericum Chur-Fürsten von der Pfaltz zum König. ibid. seqq.
- - verwerffen Ferdinand. II. 234. seq.
ergeben sich ihme und seiner Gnade. 235
- - bekommt Wohlau erblich. 274
Böhmische Ober-Regenten in Schlesien. 217
- - Kron refusirt Kayf. Friedrich III. und Albertus H. in Bayern. 223
Böhmisches Gebürge. 15
Böhmsdorff. 122
Bog oder Boga/ Adel. Geschlecht. 390
Bogenau/ freyes Burg-Lehn. 338
Bogulawitz. 165
Bojonowsky/ Adel. Geschlecht. 390.
Boleslavia/ St. 85
Boleslaus I. Acer, Pohlnischer und Schlesischer Regent. 197. löset des H. Adalberts Leichnam ein. ibid. erster König in Pohlen. ibid.

Boleslaus II. Audax, ein rechter Nero. 199. massacriret den Bischoff in der Kirchen. ibid. wird in Bann gethan und abgesetzet. ibid.
- - III. s. Bolco, H. in Pohlen. 199. seqq. 276. läst seinen unruhigen Bruder hinrichten. 200
- - IV. Crispus. H. in Pohlen. 201. erfindet eine warme Wasser-Quelle. 80
- - V. Pudicus. 202. gelobet sich der ewigen Keuschheit. ibid.
- - I. Altus, H. in Brieg. 9. 238. 242. 280. 295. 298. stirbt 243. Grabschrifft. ibid.
- -II. H. in Brieg. 267. unruhiger Kopff. nimmt Böhmische Protection an. ibid. stirbt. ibid.
- - Calvus oder Sævus, H. zu Liegnitz. 248. 280. wunderlicher und unruhiger Kopff. ibid. unglücklich. 249. wird simpel und im Gehirn verrückt. ibid.
- - H. zu Liegnitz. 250. 304. begiebt sich unter Böhmischen Schutz. ibid. macht grosse Schulden. 250
- - I. H. zu Oppeln. 207. begiebt sich unter Böhmen. ibid.
- - H. zu Schweidnitz und Jauer. 218. submittiret sich König Carl IV. ibid. 277

Boleslaus I. Hertzog in Teschen. 313
- - II. Hertzog in Teschen. ibid.
Bolcken. 81
Bolckenhayn/ St. 73. Commenthur. 385
Bolckenhaynische Weichbild. 73
Bolckenstein. 81
Bolkowitz/ St. 151
Bulkowitzische Weichbild. ibid.
Boraw/ Adeliches Geschlecht. 390
Borck/ - - - - - - ibid.
Boreck/ - - - - - - ibid.
Borgsdorff/ - - - - - ibid.
Borkowsky/ - - - - - ibid.
Bormberg. 15
Borustet/ Adeliches Geschlecht. 390
Borseck mit dem Zunamen Napolsky/
Adeliches Geschlecht. 390
Borsnitz/ Adeliches Geschlecht. 390
Borwitz/ - - - - - - - ibid.
Bolschwitz/ - - - - - - ibid.
Bose / D. (Joh. Aug.) hilfft die Ritter-
Academie mit anlegen. 580
Braida/ Gräfliches Geschlecht. 387
Bralin / St. 161
Brandenburg/ (Chur-Fürst) gehabtes Ter-
ritorium in Schlesien. 153. nochha-
bendes. 157
- - Witthums-Sitz. 159

Brandenburgische Stamm-Baum in der Briegischen Kirchen künstlich entworffen. 119
Brandt / Adeliches Geschlecht. 390
Braun / Freyherr. Geschlecht. 388
- - Adeliches Geschlecht. 390
Brauchitsch / Adeliches Geschlecht. ibid.
Brauna. 114
Bredel / Adeliches Geschlecht. 390
Brendel / - - - - - ibid.
Brechelsdorff. 79
Breßlaus-Etymologie. 40
Breßlau / Fürstenthum. 10. 38. seqq.
Grentze und Beschreibung. ibid.
Breßlauischen Fürstenthums Grund ist Korn-reich. 166
Breßlau / St. 39. seqq. Grösse. 41. 245. Befestigung von wem. ibid. Burger werden. 42. Beschreibung der heraldischen Capelle an dem Thum. 46. seqq. Epigrammata in der Wohnung des Thum-Dechants zu lesen. 48. seqq. Kirchen / Catholischer Religion. 48. - - 53. Kirchen / Evangelischer Religion. 54. - - 56. Gymnasia. 56. Von der Königlichen Burg. 57. Von Rathhaus. ibid. Zeughäuser. 58. Fleischer- oder Metzger-Schlacht-Hof. 58. Von Schweid-

Schweidnitzischen Keller. 57. Grosse Plätze. 59. seqq. Breßlauische Feuer-Ordnung. 59. Regiments-Form. 60. Stadt-Rath. 377. seqq. Universität. 59. Von des Stadt-Biers Eigenschafft und Nahmen. 62. Zahl der Thore. 41. Was da sey / zu Breßlau auf dem Sande. ibid. Die Thum-Insul. 41. 42. Thum-Kirche / von wem sie erbauet. 43. Reliquien zu Breßlau im Thum aufbehalten. 44. item des Tartarischen Kayfers Gemahlin Kathy Mantel. 45. seq. sonderbahre Observation bey Sterbung eines Thum-Canonici. 44. seq. Pest und Kranckheit ausgestanden. 43. Elbingen / ein Vorstadt. 42. Schießwerder. ibid. Rabenstein. 42. Mäuse-Teich. ibid. wird rein ausgeplündert. 198. nimmt die Evangelische Religion an. 229. 452. kommt an Böhmen. 247.

Breßlauer lassen einen General decolliren. 223. müssen denen Catholischen die öffentlichen Processiones zulassen. 478

Bret-Spiel verbotten. 143

Briche / Adeliches Geschlecht. 390

Brieg / Adeliches Gut. 148

Brieg / Fürstenthum. 10. Grentze

und Beschreibung. 116. seqq. von Liegnitz getrennet. 266. wieder vereinbahret. 257

Brieg / St. 116. Erbauung. 117. künstlicher Predigt-Stuhl. 118. Wahrzeichen. ibid. lästerliche Abbildung des Jüngsten-Gerichts und anderer ärgerlichen Kirchen-Gemählde. 118. seqq. Inscription des berühmten Gymnasii. 120. seqq. gifftiger Wurm wird allda angetroffen. 121

Briegische Fürsten und Unterthanen nehmen die Reformirte Religion an. 438. Reformirte Religion kommt wieder in Decadence nach dem Absterben der Fürsten. 490. seqq.

- - Städte und Dörffer bekommen ihre Evangelis. Kirchen wieder. 600. seqq.

- - Wald / der gröste in Schlesien. 167

- - Weichbild. 116

Briegsdorff. 122

Briesedorff. 123. im Fürstenthum Brieg bekommt die gesperrte Evangelische Kirche wieder. 601

Briesnitz / Dorff. 156

Brinitz / Fl. 13

Brissinowsky / Adeliches Geschlecht. 390

Brissnitz / Adeliches Geschlecht. ibid.

Brix/ Adeliches Geschlecht. 390
Britzen. 133
Brodelwitz. 143
Brocke / Adeliches Geschlecht. 390
Brocket / Adeliches Geschlecht. ibid.
Brüderschafft de Sapientia. 36
Brücke / so die bereiteste in Schlesien. 106. seqq.
- - von Natur gemacht. ibid.
Brün. 118
Bruder-Mörder von GOtt gestrafft. 194
Bruder-Mord. 191, seqq. 194
Brudnich/ Fl. 13. 28
Bruck/ Adeliches Geschlecht. 390
Brunetti/ Adeliches Geschlecht. ibid.
Brunn / so durch der H. Hedwigs Krafft entspringet. 112. seq.
Bruseck/ Adeliches Geschlecht. 390
Bruntzelwaldau. 149
Brusta / Dorff. 147
Bryßkowsky / Adeliches Geschlecht. 390
Brzeg. 117
Buchholtzer (Abraham) stifftet viel Gutes an Evangelischen Kirchen und Schulen in Schlesien. 460
Budorgis. 39
Buchhalter des General-Steuer-Amts in Schlesien. 376

Bulco, ein alter Heidnischer Götz. 73
Buntzlau/ St. 85
Buntzlauische Weichbild. 84
Burgschecke/ Adeliches Geschlecht. 391
Burckhaus/ Adeliches Geschlecht. ibid.
Burckersdorff / Adeliches Geschlecht. 391
Burglehn / Königliche freye. 337. ihre Rechte. ibid. wie viel solcher. 338
Busewoy / Adeliches Geschlecht. 391
Büttner/ Adeliches Geschlecht. ibid.
Bythonia. 163

C.

CAlaminus, Adeliches Geschlecht. 391
Calender / so künstlich mit Characteren verfertiget / und biß 1834. hinausgeführet. 74
Calmus wächst häuffig in Schlesien. 170
Camentz / Closter. 36. 292
Cammer des Königs in Böhmen / zu Breßlau aufgerichtet. 421. ihre Verrichtung. 422
- - -Güter / was sie seyn. 422. seqq. wem sie anvertrauet werden. 423
Canisius wird refutirt wegen Vermischung Pohlens mit Schlesien. 4
Canitz / Freyherrliches Geschlecht. 388

Cant/ St. 65
Cantnisches Weichbild. ibid.
Cantzler in Schweidnitz ist ein Raths-Stuben-Hüter. 70
Capistranus kommt in Schlesien/ die Schismata und Trennungen in der Kirchen zu stillen. 430
- - ist wegen seines exemplarischen Lebens in grossem Estim. ibid.
- - - denen Juden zuwider. 438. stirbt in Ungarn. 439
Cappaun wird täglich statt eines Zolls geliefert. 113
Caraffa Päbstlicher Nuntius reformiret starck unter denen Evangelischen. 470
Cardinal Ægidius Godofredus erster Bischoff in Schlesien. 433
Carlath. 164. freye Standes-Herrschafft. 11
Carlsdorff. 127
Carnovia. 23
Carolus IV. König in Böhmen übernimmt die Huldigung von Schlesien persöhnlich zu Breßlau. 218
- - incorporirt auf ewig Schlesien per Constitutionem mit der Kron Böhmen. 218. seqq.
- - ist Breßlau vor andern gnädig. 219

Carolus IV. bekommt ein Prophezeyung wegen der Böhmischen Könige Succession. 219
Carolus XII. König in Schweden verschafft durch Intercession denen Evangelischen Schlesiern ihre freye Religions-Ubung wieder. 156. 162. 494
- - ruckt mit seinen Trouppen in Schlesien. 526
- - richtet mit Ihro Kayserlichen Majestät über die Evangelische Religions-Affaires Pacta conventa auf. 494. 495. seqq.
Carolus, Ertz-Hertzog in Oesterreich wird Bischoff in Schlesien. 443
Carolus I. Hertzog von Mönsterberg und Bischoff in Schlesien. 405
- - II. Hertzog von Mönsterberg und Bischoff in Schlesien. ibid.
- - Ferdinandus Ertz-Hertzog in Oesterreich und Bischoff in Schlesien. 448
- - Josephus, Bischoff in Schlesien. 444
- - Eusebius, Bischoff in Schlesien. 406
- - Christophorus, Hertzog zu Münsterberg. 307
- - I. Hertzog zu Münsterberg. 275

Carolus Fridericus I. Hertzog zu Oels. 301
- - - - - II. - - - - 303
- - Hertzog zu Würtemberg-Juliusburg. ibid.
- - Podiebraths Enenckel bekommt Münsterberg. 206. wird General-Stadthalter in Böhmen. ibid. Ober-Hauptmann in Schlesien. 306. seqq.
Carpathische Gebürge. 14
Carschensky / Adeliches Geschlecht. 391
Casimirus, König in Pohlen. 5. entreist die Frauenstädtische Landschafft dem Fürstenthum Glogau. ibid.
- - wird aus dem Kloster zur Königlichen Würde erhoben. 198. regiret löblich. 199
- - II. Justus regieret wohl. 201
- - III. König in Pohlen. 203. frommer Sohn eines bösen Vatters. ibid. bringt Pohlen in bessern Stand. 203. begiebt sich völlig der Herrschafft über Schlesien. ibid. 208
- - IV. König in Pohlen. 5. zwinget Johannem das Fürstenthum Auschwitz abzutretten. 6
- - Vladislai Jagellonis Bruder / König der Hussiten. 222

Casimirus I. Hertzog zu Glogau / aus dem Hause Teschen. 282. seqq. 311
- - II. Hertzog zu Teschen. 312
- - III. - - - - ibid. begibt sich unter Böhmische Protection. 207. seqq. 312. seq.
- - IV. Hertzog in Teschen und Troppau. 314. wird Ober-Hauptmann in Schlesien. 313. läst Hertzog Nicolaum von Oppeln enthaupten. 313. seq. Bischoff in Schlesien. 404
Caspar von Logau / Bischoff in Schlesien. 443
Catholische Geistlichkeit macht einen vornehmen Stand in Schlesien aus. 379 seqq. wird eingetheilet. 381
Celari, Gräfliches Geschlecht. 387
Cellarii, Adeliches Geschlecht. 391
Celtis (Conrad.) Meinung vom Ursprung des Namens Schlesien. 2
Chila / Adeliches Geschlecht. 391
Chirn / - - - - ibid.
Chobrzan / - - - ibid.
Christliche Religion in Pohlen und Schlesien introduciret. 197
Christian Hertzog zu Wohlau. 258. 275. stirbt. 259
Christian Ulrich / Hertzog zu Würtenberg Bernstadt. 303 Chri-

Christianus, Hertzog zu Brieg. 271. 275
Christwitz/ Adeliches Geschlecht. 391
Chur-Fürst Friedrich von der Pfaltz wird zum König in Böhmen erwählet. 234.
nimmt die Huldigung zu Breßlau ein. 235. seq.
- - von Brandenburg erbt Jägerndorff. 332
Churschwant / Gräfliches Geschlecht. 387
- - von Cilien (Graf) Stadthalter in Böhmen und Schlesien. 222. 283
Classes oder Eintheilungen der Catholischen Geistlichkeit. 381
Claußnitz / Freyherrl. Geschlecht. 388
Clemens / Bischoff in Schlesien. 431
Clöster von Hussiten zerstöhret. 221
Closter magnific erbauet. 134
Coadjutor des Schlesischen Bisthums wird erwählet. 441
Coeln / Adeliches Geschlecht. 391
Colner/ - - - - - ibid.
Colonna / Gräfliches Geschlecht. 27. 387
Colowratische Vertrag oder Friede. 441.
Colowrath vide Kolowrath.
woher die Benennung. ibid.
Commenthureyen in Schlesien. 384. seqq.
Commissarii Ihro Kayserl. Maj zur Evan-

gelischen Religions-Affaire in Schlesien. 527. seqq. 599. 605
Commissarius von Ihro Königl. Schwedischen Majest. Carolo XII. 528. 606
Competenten des vacirten Glogauischen Fürstenthums. 286
Connivenz in Geistlichen Sachen verbindet die Unterthanen ungemein mit ihren Obern. 230. seqq.
Conradus, H. in Nieder-Schlesien. 9. stirbt unbeerbt. ibid. vermacht seinen Antheil Boleslao. ibid.
- - H. zu Oels/nimmt des Königs Johannis in Böhmen Protection an. 207
- - III. H. zu Oels und Glogau. 299
- - I. H. zu Oels und Wohlau. 299. nimmt Böhmischen Schutz an. 299
- - II. ibid.
- - III. - - - und Bischoff in Schlesien. 299. 437. hält übel Hauß mit dem Fürsten- und Bisthum. ibid. wird entsetzt und stirbt als eine Privat-Person. 300
- - IV. H. zu Wohlau begibt sich unter Böhmen. 207
- - V. H. zu Steinau und Wohlau. 274
- - VI. - - - - - - - ibid.
- - VII. H. zu Wohlau und Oels - - 274

wird hart von Matthia König in Ungarn verfolget. 274
- - IIX. - - 300. verkaufft das Oelsnische Fürstenthum. ibid.
- - Lascogonus oder Loripes. H. zu Glogau. 279. 280. 295.
- - II. Crispus, H. zu Glogau. 280. 295. 299. bricht den Halß. 295.
Constadt / St. 136
Constädtisches Weichbild. ibid.
Contenta oder Inhalt des Majestät-Briefes. 463. seqq.
Conventions- oder Vergleichs-Artickel Ihro Kayserl. und Königl. Majestät von Schweden wegen der Evangelischen Religions-Affaire in Schlesien. 495. usque ad finem.
Coßlarsky / Adel. Geschlecht. 391
Costnische Kreyß kommt von Schlesien an Pohlen. 5
Cracau wird rein ausgeplündert. 198
Cracus, Pohlnischer Fürst 191. erbauet Cracau. ibid. erleget einen Drachen. ibid.
Crato, Adel. Geschlecht. 391
Crain. 107
Crantz. 148
Craschen. 149

Creyß für der Heyde. 86. 106. seqq.
Creutz von rothen Tuch müssen die gefangene Schlesier fressen. 440
Creutzthaler werden zu gewissen Zeiten in Schlesien theuer verwechselt. 184
Creutzburg/ St. 127. im Briegischen Fürstenthum/ bekommt ihre eingezogene Evangelische Kirche wieder.
Creutzberg. 603
Creutzburgische Weichbild. 127. 130.
Crommendorf im Briegischen Fürstenthum/ erhält die weggenommene Evangelische Kirche wieder. 602
Croßen/ St. 158
Croßnische Fürstenthum. 11. kommt an Chur-Brandenburg. 231. 297. erkennet den König in Preussen als ihren Souverain. 298
- - Herzoge. 295
- - Creyß. 158
- - Wein der beste und gesundeste von Schlesischen Weinen. 170. seq.
Crußwick erbauet. 164
Cunstadt vide Constadt.
Curæi Bericht von Nahmen Schlesiens. 2
Cyprianus, Bischoff in Schlesien. 435
Czarnowas. 26
Czebülka/ Adel. Geschlecht. 391

Czechon / Adel. Geschlecht. 191
Czechowitz. - - - - ibid.
Czechowsky. - - - ibid.
Czedlitz. - - - - ibid.
Czedoler. - - - - ibid.
Czerotin/(Graf) 27
Czigan/Freyherrl. Geschlecht. 388
Czigani/ Adel. Geschlecht. 391
Czima. - - - - - ibid.
Czißla / Fluß. 72

D.

Daase. 141
Dalibor / Adel. Geschlecht. 391
Dambronken - - - - - ibid.
Damitsch. 143
Dammer. 144
Damsdorf. 73
Decani der Catholischen Geistlichkeit. 382
Deichsa. fl. 13
Demersorium, i. e. Gesenck. Ein Gebürge zwischen der Grafschafft Glatz und Fürstenthum Troppau. 16
Demriz/Adel. Geschlecht. 391
Deputati der bethenden Kinder in Schlesien an ihre Obrigkeit und Prediger. 501
Deutschkessel. 151
Dham / Adel. Geschlecht. 391

Dialectus oder Mund-Art der Schlesier. 186. seqq.
Diamante werden gefunden so gut als die Böhmischen. 179
Dicht-Kunst ergebene. 185
Dicht-Kunst Reinigkeit denen Schlesiern zu dancken. ibid.
Diebahn. 143
Diebitsch / Adel. Geschlecht. 391
Diehr / Gräfl. Geschlecht. 387
Dießdorf. 77
Dietmansdorf. 176. im Münsterbergischen Fürstenthum/bekommt ihre Evangelische Kirche wieder. 604
Dihm / Freyherrl. Geschlecht. 388
Dihren/ - - - - - - ibid.
Dihrenfurt/St. 63
Dirschdorff. 127
Dittmarus, Bischoff. 3
Dluchomül/ Adel. Geschlecht. 391
Dobzitsch. - - - - - ibid.
Dobrzinsky. - - - - ibid.
Dobschütz - - - ibid.
Döberlin. 133
Döbschütz/ Adel. Geschlecht. 391
Dörffer / so halbe Meilen lang. 82. 116.
Dohna/ Gräfl. Geschlecht. 387

Domanz/

Domanz/ Schloß. 72. Adel. Geschl. 391
Domelaw / Adel. Geschlecht. 391
Domnigk - - - 391
Dombslau im Breßlauischen Fürstenthum bekommt die weggenommene Evangelische Kirche wieder. 604
Donat/ Adel. Geschlecht. 391
Donigk. - - - ibid.
Dorffinger / - - - ibid.
Dornheim. - - - ibid.
Drach/ Freyherrl. Geschlecht. 388
Drachenberg/ vid. Trachenberg.
Drachen-Erlegung bringt einen in Pohlen das Goubernement. 191
Drechsler berühmt und künstlich. 80
Drechnow. 159
Dreyberg. 72
Dreiding (Gericht) 411
Dresker/ Adel. Geschlecht. 391
Dresler- - - - ibid..
Dürschnabel. ibid
Dubrafsky. - - - ibid.
Ducaten werden zu gewissen Zeiten sehr hoch hinaus gebracht. 184
Dürwald/ Gräfl. Geschlecht. 387.
Dudiz/ Adel. Geschlecht. 391
Dyhrn/ Adel. Geschlecht. 391
Dyhrenfuhrt. vide supra Dihrenfurt.

Dierzanowsky/ Adel. Geschlecht. 391
Dziewunti - - - ibid.

E.

EBen/Freyherrl. Geschlecht. 388
Eberhardt/ Adel. Geschlecht. 391
Eberspach. - - - ibid.
Eccelius (Maternus) Prediger im Breßlauischen / nimmt die Reformirte Religion an. 487. begibt sich wegen Verfolgung in die Pfaltz. ibid.
Eckelius (Fab.) erster Evangelischer Prediger in Liegnitz. 452
Eckersdorff/ Adel. Geschlecht. 391
Eckwart. - - - ibid.
Edelgesteine in Schlesien. 181
Eichau/ Dorff. 165
Eichen-Bäume von wunderlicher Grösse und Dicke. 123
- - - - werden von Holländern zu Mast-Bäumen in Schlesien erhandelt. 167
Eichler/ Adel. Geschlecht. 391
Eichwald. 427
Eicke/ Adel. Geschlecht. 391.
Eilenberg/ St. 22
Eilenburg/kommt an Sachsen. 231

Eisenberg. 126. 156. im Briegischen Fürstenthum/bekommt die von Catholischen weggenommene Evangelische Kirche wieder. 602
Eisen-Hämmer. 85. 86. 156. nehmen viel Holtz weg. 167
Eisen-Stein gebrochen. 156. 177
Eintheilung oder Classes der Catholischen Geistlichkeit in Schlesien. 381
Einwohner Schlesiens sind gute Poëten und Musici. 185
- - - - - - höflich und freundlich. ibid.
Ecker/ Adel. Geschlecht. 392
Eckersdorff. 65
Eckhardten/ Adel. Geschlecht. 392
Eckhofen. - - - - ibid.
Eckwricht. - - - - ibid.
Elbe/ Fl. Ursprung. 14. Lauf. 15
Elbel/ Adel. Geschlecht. 391
Elbingen/ Vorstadt von Breßlau. 42
Ellguth. 136
Elisabeths-Capelle zu Breßlau ausführliche Beschreibung. 46. seqq.
Elßa/ fl. 2. 11. 13
Elßnitz/ Adel. Geschlecht. 392
- - Elysier kommen von Japhets Enckel Elysa her. 22

Engelsberg/ St. 22
Engelhardt/ Adel. Geschlecht. 391
Epau/ Dorff. 163
Epigramma über den Nahmen Esels-Fresser. 188
Epitaphium von D. Hessen und Moibano ersten Evangelischen Predigern in Breßlau. 454
Erda, Heidnischer Götz. 426
Ernestus Marggraf zu Meissen und Hertzog zu Sagan. 290
Ertz-Bißthum Saltzburg wird refusiret von Conrado IV. H. zu Steinau/ weil kein gut Bier alldorten zu bekomen. 142
Ertz-Hertzog von Oesterreich wird König in Böhmen. 221. 230
- - Maximilian sucht die Pohlnische Krone unglücklich. 232. seqq.
Esels-Fresser Nahme Ursprung. 187. seqq.
Evangelische Kirchen zu Breßlau. 54
- - - - - Jauer. 77. 236
- - - - - Liegnitz. 56. 236
- - - - - Brieg. 236
- - - - - Münsterberg. ibid.
- - - - - Oels. ibid.
- - - - - Wohlau. ibid.
- - Schlesier erhalten freyes Exercitium Relig. 236

- - Schlesier dürffen 3. Kirchen aus gnädigster Concession des Kayſers Matthiæ aufbauen. 236
- - Kirchen welche von Carolo XII. König in Schweden als ſequeſtrirte vermöge der Alt-Ranſtädtiſchen Convention denen Schleſiern reſtituiret werden. 156. 162. 600. ſeqq.
- - Prediger bekommen eine gute Antwort von Biſchoff zu Breßlau bey Veränderung der Religion. 454. ſeqq.
- - Burger in Troppau werden hart geſtrafet. 465
- - in Teſchen / Glogau und Neiß ſehr gedruckt. 464. ſeqq.
- - Schleſier bitten beym Kayſer um Pardon. 469
- - - - depreciren ihren Ungehorſam mit einer groſſen Suma Geldes. 469
- - - - werden zur Catholiſchen Religion gezwungen. 470. ſeqq.
- - - - bekommen Remedirung und Hülffe vom Kayſer in der freyen Religions-Ubung. 472
- - Religion wird ſehr eng eingeſchrencket. 475. ſeqq.
- - - - hart gedrucket. 477. ſeqq. 482

- - Schlesier werden gezwungen dem Catholischen Gottesdienst beyzuwohnen. item den Himmel über der Monstranz zu tragen ꝛc. 483
- - dörffen nicht appelliren an Kayserl. Hof. ibid.
- - kommen zu keinen Ehren-Aemtern. 484
- - Geistlichkeit darff ihre Beicht-Kinder nicht besuchen. ibid.
- - Gravamina der Kayserlichen Commission überreichet. 535. seqq.
- - bekommen in ihrer grösten Noth Erleichterung. 492. seqq.
- - - - ihre gesperrte Kirchen wieder. 256. seqq.
- - - - 6. neue Kirchen aufzubauen die Vollmacht. 597
- - Schulhalter werden von der Commission erbethen. 574. seq.
- - Kinder in Schlesien Begierde und Andacht zum Gebeth. 558. seqq.
Evangelische bekommen neue Bekümmernuß wegen der Religion. 614. 620. seqq.
Execution an einem H. von Oppeln vollzogen. 316. seqq.
Executions-Recess der Evangelischen Affaire in Schlesien. 584

Eychholtz/ Adeliches Geschlecht. 391
Eysersdorff/ - - - - - ibid.
Etzel/ - - - - - - ibid.

F.

Falckenau/ St. 30
Falckenberg/ Adel. Geschlecht. 392
- - St. 27
Falckenhayn/ Freyherrl. Geschlecht. 388
- - Adeliches Geschlecht. 392
Falckenstein. 82
Fall eines acht-jährigen Knabens von Thurm ohne Schaden. 128
Fastnachts-Feyer wohl celebriret von denen Schlesischen Kindern. 564
Fehde-Ordnung. 411. seqq.
Fentzel/ Adeliches Geschlecht. 392
Ferdinandus I. Caroli V. Bruder/ wird König in Böhmen. 229. seqq. ein löblicher Regent. 231. dessen Tod. ibid.
- - II. Hertzog in Böhmen. 234. hat Anfangs viele Verdrießlichkeit. ibid. bekommt die völlige Gewalt über Böhmen und Schlesien. 235. 469. stirbt. ib.
- - III. König in Böhmen. 235. schliest dem Lande zu gut den Westphälischen Frieden. 236. stirbt. ibid.

Ferdinandus IV. König in Böhmen. 236.
stirbt. ibid.
Fernemont/ Freyherrl. Geschlecht. 388
Festenberg / Witthums-Sitz. 133
Feuers-Brunst. 163
Filtz / Adeliches Geschlecht. 392
Fischbach. 82
Flachs-Bau starck getrieben. 168
Flacius Illyricus (Matth.) Evangelischer
Prediger in Schlesien. 460
Fliut/ oder Fliutz / Heidnischer Götz. 426.
in der Laußnitz verehret. 427
Flischenbach / Adeliches Geschlecht. 392
Flüg-Werck gibt es sehr viel in Schlesien.
160
Flüsse. 11
Foglar/ Adeliches Geschlecht. 392
Forellen-reiche Fluß. 81. 110. vid. Katz-
bach.
Forno / Freyherrl. Geschlecht. 388
Forst und Waldungen. 29
Fossile arborescens. 135. seqq.
Fragstein/ Freyherrl. Geschlecht. 388
Franciscus Ludovicus, Bischoff in Schle-
sien. 406. 444. seqq. läst in Ottmo-
chaw eine Catholische Pfarr-Kirche
bauen. 31
- - Bischoff in Schlesien. 435

Franckenaw/ Adeliches Geschlecht. 392
- - St. 37
Franckenberg/ Gräfl. Geschlecht. 387
- - Adeliches Geschlecht. 392
- - St. 37
Franckfurth an der Oder. 4
Franckenstein/ St. 35
Frantz Ludwig/ Pfaltz-Graf am Rhein/ und Bischoff zu Breßlau läst eine Pfarr-Kirche zu Ottmochaw anlegen. 31
Fräulein von Liegnitz / wer sie gewesen. 270
Freiberg. 118
- - (Arnold) wird aus einem Bettel-Kind ein reicher Abt. 139
Freiburg/ St. 71
Freie-Standes-Herrschafften in Schlesien. 160. wie viel derselben / und wie sie heissen. ibid. & seqq.
Frei-Herren von Liegnitz / wer sie gewesen. 270
- - Stand- und Nahmen-Register. 388. seqq.
Freiheiten der Schlesier / vide infra Freyheiten.
Freistadt / St. 148. Königl. freye Burg-Lehn. 338
Freistädtische Weichbild. ibid. ist danckbar vor die Kayserliche Gnade in Con-

cedirung des freyen Evangelischen Religions-Exercitii. 618
Freiwalde. 32
Fridericus III. Römischer Kayser schlägt die Böhmische Crone ab. 223
- - I. Hertzog von Brieg. 268
- - II. Hertzog von Brieg. ibid.
- - Wilhelmus, Hertzog zu Teschen. 314
- - Land-Graf von Hessen-Darmstadt wird Bischoff in Schlesien. 444
Friedberg/ Freyherrl. Geschlecht. 388
- - Stadt. 15. 32. 84
Friedeck/ St. 11. 20. Königl. freyes Burg-Lehn. 338
Friedland/ St. 29. 71
Friede und Vertrag der Catholischen Geistlichkeit mit dem Bischoff. 441
Friedrich (Chur-Fürst von der Pfaltz) zum König in Böhmen erwählet. 234. 468. seqq.
- - läst sich huldigen. 234. ist unglücklich auf dem weissen Berg. 468
- - I. Hertzog von Liegnitz ein löblicher Regent. 253. stirbt. 254
- - II. Hertzog von Liegnitz Doberli genannt. 254. führt die Evangelische Religion

ligion in seinem Lande ein. ibid. 452.
stirbt. 255
- - III. - - - - 255. ein un=
glücklicher Fürst. ibid. & seqq.
- - IV. - - - - 257
Friksch / Adeliches Geschlecht. 392
Freudenthal/ St. 21. freyes Königliches Burg-Lehn. 338. wird dem Hoch-Teutsch-Meisterthum geschencket. 21
Freund / Adeliches Geschlecht. 392
Freyenfels/ - - - - ibid.
Freyhahn/ St. 162. Königl. freyes Burg-Lehn. 338
Freyheiten der Schlesier. 413
Freystadt. 20. freyes Burg-Lehn. 338. ist danckbar vor die Kayserl. Gnade in Aufbauung einer neuen Evangelischen Gnaden-Kirchen. 618
Frobelwitz/ Adeliches Geschlecht. 392
Frölich / - - - - - - ibid.
Fröschen. 140
Frockstein/ Adeliches Geschlecht. 392
Frotsch. 13
Fruchtbarkeit Schlesien Landes. 165
Fürst / Adeliches Geschlecht. 82
Fürstenitz. 66
Fürstenstein / Berg-Schloß. 72

Fürstliche Apophthegmata von seinem kleinen Lande. 140
Fürsten sind in Schlesien von denen Oneribus nicht frey 416
Fürsten-Recht / was es sey. 408
Fürsten-Täge in Schlesien. 416. was sie seyn / wie und wo solche gehalten werden. 417. seqq.
Fürsten-Tittel / wenn solcher in Schlesien entstanden. 238. seqq.
Fürstenthum Crossens Grentze und Beschreibung. 157
Fürst von Oppeln wird decolliret. 316. seqq.
Fürsten und Stände halten unter ihren Nahmen keine Reichs-Trouppen wie andere Reichs-Fürsten. 424

G.

Gabel. 176
Gafron. 143. Adeliches Geschlecht. 392
Gall / Gräfl. Geschlecht. 387
Gallasch / - - - - ibid.
Galler / - - - - ibid.
Gardaner / Adeliches Geschlecht. 392
Garn-Handel in Schlesien starck getrieben. 28

Garnier / Freyherr. Geschlecht. 388
Garten-Liebhaber. 168
Gartner / Adeliches Geschlecht. 392
Gartz / - - - - - - ibid.
Gärten / so berühmt. 168
Gaudentius, Ertz-Bischoff / krönet Boleslaum zum ersten König in Pohlen. 197
Gaulau oder Gaule. 125. im Briegischen Fürstenthum / bekommt ihre weggenommene Evangelische Kirche wieder. 602
Gebürge Schlesiens. 15
Gefug / Adeliches Geschlecht. 392
Geggenhofer / - - - - ibid.
Gehorsam der betenden Kinder in Schlesien gegen ihre Befehlshaber. 562
Geist / Gräfliches Geschlecht. 387
Geisendorff. 143
Geißler / Adeliches Geschlecht. 392
Geistliche in Schlesien müssen die Bürgerlichen Onera mit tragen. 416. frey von Kopff-Gelde. ibid.
- - sind auf das eifrigste denen betenden Kindern zuwider. 564
Gelbhorn / Adeliches Geschlecht. 392
Gelhorn / - - - - - - ibid.
Gelhorn / Gräfliches - - - 387
Gelowna / Adeliches - - - 392

Gemählde / welche in der Kirchen ärgerlich geduldet werden. 119. seqq.
General-Steuer-Einnehmer in Ober- und Nieder-Schlesien. 376
Georg I. Hertzog von Brieg. 268. 275
- - II. - - - - - - ein galanter und gelehrter Fürst. 268
- - III. Hertzog von Brieg. 271
- - Marggraf zu Meissen und Hertzog zu Sagan. 290
- - Marggraf zu Brandenburg und Hertzog zu Jägerndorff. 331. übergiebt mit die Augspurgische Confession. 332
- - Friedrich - - - 332. starb ohne Erben. ibid.
- - Podiebraths Enenckel bekommt Oels. 306
- - Rudolph / Hertzog von Liegnitz. 257. wird reformirt. ibid. wird wieder Lutherisch. 258, 489. stirbt. 258
- - Wilhelm / Hertzog von Liegnitz / ein kluger Fürst. 250. stirbt frühzeitig. 260. 272. dessen Recommendation-Schrifft seiner Lande und Unterthanen an Kayser. 260. seqq.
- - Rudolph / Bischoff in Schlesien. 405. seq.

Georg III. Bischoff in Schlesien. 406
Georgen-Bach Fl. 172. führt Gold mit sich. ibid.
Georgen-Berg. 17
Georgendorff. 140
Georgen/ Adeliches Geschlecht. 392
Geraltowsky/ - - - - ibid.
Gerechtigkeit / die täglich durch einen Cappaun muß gehalten werden. 119. seqq.
Gereßleben/ Adeliches Geschlecht. 392
Gerolzschütz. 133
Gersdorff/ Freyherrl. Geschlecht. 388
Gerstman / (Martin) Bischoff in Schlesien. 405. 443. Freund der Evangelischen. 461. publiciret den Gregorianischen Calender. 461
- - Adeliches Geschlecht. 392
Gesenke. 16. vide supra Demersorium.
Gespött vom Jüngsten Gericht eines Evangelischen Edelmanns mit einem Jesuiten. 118. seqq.
Gesund-Brunn. 80
Gewächse / so dem Semmel-Geschmack ähnlich. 166
Geyersberg. 118
Gfug/ Gräfliches Geschlecht. 387
Gifftiger Wurm von ungemeiner Grösse in einem Keller angetroffen. 121

Gips-

Gips-Berg. 180
Giren/ Dorf. 13
Girsdorf/ 122. im Münsterbergischen Fürstenthum / bekommt ihre entzogene Evangelische Kirche wieder. 604
- - Freyherrl. Geschlecht. 388
- - Adel. Geschlecht. 392
Geißmansdorf. 164
Glamm in Liegnitz. Fürstenthum/bekommt die Gnade eine neue Evangelische Kirche aufzubauen. 612
Glaßhütten erfordern vieles Geld. 167
Gläsersdorff. 151
Glätt-Handel starck getrieben. 28
Glaubens-volles Vertrauen eines Kindes auf Göttliche Erhalt-und Beschützung. 561
Glaubitz/Freyherrl. Geschlecht. 388
- - Adel. Geschlecht. 392
Glausche. 65
Glatz / Grafschafft. 5. gehörte sonst zu Schlesien. ibid. wird Böhmen verkaufset. 5. 304. wird von Böhmen ad Dies vitæ dem Henr. VI. H. in Brieg abgetretten. 206. 247
Glebitschen. 141
Gleibitz. 28

Gleinig. 149
Glochen / Adel. Geschlecht. 392
Glogau / Fürstenthum. 10. Grentze und Beschreibung. 143. seqq.
Glogauer werden wegen der Evangelischen Religion hart gedrucket. 478. seqq.
Glogauische District wird enger eingezogen. 279
- - - - Hertzoge. 279. seqq.
- - - - Weichbilder. 144. seqq.
Glogau wird getheilet. 282
Gnesen wird von Bretislao Böhmischen Hertzoge geplündert. 198. wenn und von wem sie erbauet worden. 191
Götz / Gräfl. Geschlecht. 387
Götzen-Tempel. 426
Goldberg / St. 110. Commenthurei. 385
bekommt ihre entnommene Evangelische Stadt-Kirche wieder. 600
Goldberger begraben ihre Todten in Gold-Sand. 110
Goldbergische Weichbild. 110
Goldbach / fl. führet einen Gold-Schleich mit sich. 172
Goldiz / Adel. Geschlecht. 392
Gold-Flüsse. 172
Gold-Grube verwandelt sich in Terram sigillatam. 109

Gold-Gruben. 171
Goldner Zahn eines Schlesischen Knabens. 173. seqq.
Goldschmieds kluge Kriegs-List. 193
- - - - Throns-Erhebung. ibid.
Gold / Stückweiß gewachsen / wird in Schlesien gefunden. 171. seqq.
Golkowsky / Adel. Geschlecht. 392
Golkowiz. 130. im Briegischen Fürstenthum / bekommt die von Catholischen eingenommene Kirchen wieder. 603
Gorkwiz / Adel. Geschlecht. 392
Gorliz. - - - - ibid.
Gorschütz / Königl. freyes Burg-Lehn. 338
Goschitzky / Adel. Geschlecht. 392
Götzke / - - - - - ibid.
Gosen / Flecken. 161
Gottsberg / St. 71. 180. 176
Gottschalkowsky / Adel. Geschlecht. 392
Gotschen / - - - - ibid.
Gottes-Furcht wird hoch gehalten. 185
Goubernement in Schlesien. 342. seqq.
Grabmahls oder eines prächtigen Mausolei Uberschrifft und Emblemata. 90. seqq.
Grabschrifft Boleslai Alti. 243
Grapf / Adel. Geschlecht. 392

Grätzberg. 18. 112. bekommt eine neue Evangelische Gnaden-Kirche aufzubauen. 612
Grebnick/ Commenthurei. 385
Gregersdorf. 392
Gregorianische Calender introduciret. 232. in Schlesien publiciret. 461
Greiffen/ Adel. Geschlecht. 392
Greiffenberg/ St. 83
Griebnig im Fürstenthum Liegnitz / bekommt ihre Evangelische Kirche wieder. 601
Grimben/ Adel. Geschlecht. 392
Griplaw/ - - - - ibid.
Grochwiz. 165
Grodezky/ - - - - 392
Gröbelwiz. 125
Gröninger-Berg. 117
Groschen/ des H. Johannis. 449. werden vors Fieber angehencket. ibid. derer unterschiedene Sorten. 450
Groß-Baudißen. 106. bekommt ihre Evangelische Kirche wieder. 600
Großburg. 62
Großburgische-Halt. ibid.
Grosendorf. 143
Groß-Dobritsch. 157
- - Glogau/ St. 144
- - Kirchen. 114
- - Kniegnitz/ im Briegischen Fürstenthum/ erhält ihre weggenommene Evangelische Kirche wieder. 602
- - Kozenau/ 110
- - Läßwitz / im Fürstenthum Liegniz / nimt

ihre entzogene Evangelische Kirche wieder in Possession. 601
Großmochber/Dorf. 63
- - Peißkerau im Liegnitzischen/bekommt die Evangelische Kirche wieder. 602
- - Peterwiz. 66. ein Königl. freyes Burg-Lehn. 338
- - Schwein. 148
- - Strelitz/ - - - 27
- - Tintz/ 106. Commenthurei. 385. erhält die Freyheit ihre entzogene Evangelische Kirche wieder zu besuchen. 600
- - Tschirnau. 149
- - Wandritsch. 105
- - Wangen. 140
- - Wieseriz. item Groß-Wirsewitz. 141
- - Wilka/ Dorff. 127
- - Zolnig. 133
Grotafsky/ Adel. Geschlecht. 392
Grotgau/ item Grotkau/ Fürstenthum. 8. 10.
Grentze und Beschreibung. 29
- - St. 30
- - an Bischoff von Breßlau verkaufft. 250 seqq.
Grotte/ Adel. Geschlecht. 392
Grudschreiber. ibid.
Gruirhanß. 133
Grunaw/ Adel. Geschlecht. 392. it. eine Stadt/ 179
Grutschreiber/ Freyherrl. Geschlecht. 388.
Grüau / St. 30
Grünberg/ Adel. Geschlecht. 392

Grüneberg/ St. 150
Grünebergische Weichbild. ibid.
Grünebergischer Wein führet vielen Tartarum oder Weinstein mit sich. ibid.
Grüßau. 75
Guhra. 59
Guldne Esel. Berg. 16
Gundackerische Linie gehöret nicht zu Schlesien. 330
Gurau/ St. 149
Gurauische Weichbild. ibid.
Gurozky/ Adel. Geschlecht. 392
Gußnau/ - - - - ibid.
Guten/ - - - - ibid.
Guttalus, fl. 11
Guttentag/ St. 29
Gutthäter/ Adel. Geschlecht. 392
Gübrische Wein der beste Land-Wein in Schlesien. 170. seqq.
Günther / Adel. Geschlecht. 392
Gürtsch im Wohlauischen Fürstenthum / bekommt ihre Evangelische Kirche und freye Religions-Ubung wieder. 603
Güter oder Aecker über der Oder zur rechten Hand sind in geringern Estim und Preiß/ als die zur Lincken. 166
Gymnasia berühmte. 111. 120

H.

Haberndorf. 76
Habspurgische Stamm-Baum in der Briegischen Kirchen zu sehen. 119

Hagen-Priborn / Adel. Geschlecht. 392
Hak / Freyherrl. Geschlecht. 388
Hallersdorff / Adel. Geschlecht. 393
Halß-Eisen schliessen / reputirlich. 81
Haltnersky / Adel. Geschlecht. 392
Hammer. 151
Hammerstein / Adel. Geschlecht. 392
Hanewald / - - - - ibid.
Hanf-Bau häuffig in Schlesien. 168
Hantschke / Adel. Geschlecht. 392
Harde / - - - - 393
Harpersdorf. 113
Hartmansdorf. 85. 178
Hasel. 177
Hasen / Adel. Geschlecht. 393
Haßke / - - - - ibid.
Hasenheim (Leonh.) General, wird von denen Breßlauern decolliret. 223
Gaudiz / Adel. Geschlecht. 393
Haugwitz / - - - - ibid.
Haunold / - - - - ibid.
Haußwelder / - - - - ibid.
Hayn / Freyherrl. Geschlecht. 388
- - St. 113. bekommt die eingezogene Evangelische Kirche wieder. 600
- - Dorf. 17
Haynische Weichbild. 113
Hazfeld / Gräfl. Geschlecht. 336. 387
Hazfeldische Begräbnüß. 163
Hedlof (Melch.) grausamer Menschen-Mörder. 132

Hedwigs

Hedwigs (Heil.) Gestifft. 105. Grabmahl. 135
- - Groschen hilfft vors Fieber. 105
- - heilige Füsse haben die Krafft / einen Brunnen hervor zu bringen. 112. seqq.
Hees, Heidnischer Götz. 420
Heimo, Bischoff in Schlesien. 433
Heide. 125. bekommt die genommene Evangelische Kirche wieder. 604
Heidersdorf. 127
Heidnische Urnæ oder Todten-Töpffe werden ausgegraben. 107
- - Götter in Schlesien verehret. 425. seq.
Heinersdorf. 116
Heinzendorf. 151
Helbrich/ Adel. Geschlecht. 393
Helbig/ - - - - ibid.
Helvecones, bewohnen Schlesien. 7
Henel/ - - - - 393
Henelii Bericht vom Nahmen Schlesiens. 2. seqq.
Henckel/Gräfl. Geschlecht. 25. 337. 387
Henrichau/ Kloster. 33
Henrici Barbati Grabmahl. 134. seqq.
Henricus Auceps Kais. 6
Henricus I. Barbatus H. zu Breßlau. 243. 248 280. 295. dessen Keuschheit. ibid. entgehet. einer grossen Gefahr. 244. stirbt ibid.
- - - II. Pius. - - - - 244. 248. 280 295. 298. unglücklich wieder die Tartarn. 107. dessen vorher ominirter Todes-Fall. 88. stirbt 244

Henricus III. - - - 244. 249. 250. 298.
führt die Teutschen Rechte in Schlesien ein. 245. stirbt. ibid.
- - - IV. Probus. - - 245. 298. samlet viel Geld / Zeit seiner Minderjährigkeit. ibid. wird gefangen. ibid. stirbt. 245
- - - V. Crassus. - - - 245. 298. ist unglücklich. 246. dessen Todt. ibid.
- - - VI. - - - 246. nimmt Johannis Königs in Böhmen Schutz an. 246. seq.
- - - IV. Stigmatias, H. von Liegnitz. 252
- - - V. H. von Liegnitz. ibid.
Henricus VI. H. von Liegnitz. 256
Henricus VIII. H. von Brieg. 267
- - - II. H. von Wohlau. 276
- - - I. H. zu Jauer. 278
- - - III. Fidelis, H. zu Glogau. 281. 296. wird zum König in Pohlen erwehlet. ibid. stirbt. 282
- - - IV. H. von Glogau / Saganischer Linie. 284. 296
- - - V. Ferreus, - - - - 284. 296. stehet nicht wohl mit dem Adel. ibid. seqq.
- - - VI. - - - 295. ließ 285. seqq.
- - - VII. - - - ibid. - -
- - - IIX. Passer - ibid. - - - 296
- - - IX. - - - ibid. verdient den Titul Pater Patriæ von seinen Unterthanen. 295. ließ 285. 296
- - - X. - - - - 286. 297
- - - Pius Marggraf zu Meissen und H. zu Sagan. 290. führt die Evangelische Religion ein. ibid.

Henri-

Henricus Wenceslaus, H. zu Oels und Bernstadt. 301
- - I. Podiebraths Sohn in Fürsten-Stand erhoben. 306. bekommt Münsterberg. ibid. erledigt seinen gefangenen Bruder. ibid. stirbt. ibid.
- - II. Podiebraths Enenkel H. in Münsterberg. 307. führt die Evangelische Religion ein. ibid.
- - H. zu Oppeln. 316
- - Bischoff in Schlesien. 486.
- - Wenceslaus, Bischoff in Schlesien. 405
Hentschel/ Adel. Geschlecht. 393
Herabfallung eines Kirch-Ziegels wird als ein übles Omen ausgeleget. 88
Herberstein/ Gräfl. Geschlecht. 387
Hermsdorff. 148
Herren-Laursitz. 141
Herrnstadt/ St. ibid. bekommt die eingezogene Evangelische Kirche wieder in Possession. 604
Herrnstädtische Weichbild. 140
Hertel/ Adel. Geschlecht. 393
Hertwig/ - - ibid.
Hertwigswaldau. 31
Hertzog Heinrich wird errettet. 147
Hertzoge zu Breßlau. 243
- - Crossen. 295
- - Glogau. 279
- - Jauer. 278. Jägerndorf. 330. seqq.
- - Liegnitz. 248

Hertzoge zu Liegnitz aus dem Hause Teschen. 282. seqq.
- - - - aus dem Hause Sagan. 284. seqq. 288
- - Oppeln. 315. seqq.
- - Ratibor. 326
- - Schweidnitz. 276. seqq.
- - Teschen. 311. seqq.
- - Wohlau. 272
Hertzog Johannis von Pribus Schertz-Reden von seinem kleinen Territorio. 140
Hertzog von der Oels. 62
Hertzogs-Waldau. 78. 156
Hessela / Dorff. 13
Hessene / Adeliches Geschlecht. 393
Heßler / Adeliches Geschlecht. 393
Hessus (Johann) D. erster Evangelischer Lehrer in Breßlau. 452
Heugel / Adeliches Geschlecht. 393
Hexen / warum sie in Schlesien Biel-Weisen genennet werden. 30
Heyden / Adeliches Geschlecht. 393
Heyducken Vatterland. 20
Heymann von Rosenthal / Freyherrliches Geschlecht. 388
Hies, Heidnischer Götz. 426
Hilbschin / St. 22
Hilprand / Adeliches Geschlecht. 393
Himmelberg. 16
Hirschberg / St. 79
Hirschbergisches Weichbild. ibid. ist danckbar vor die Kayserl. Gnade in Wieder-Erstat-

stattung des freyen Religions- Exercitii. 618
Hirschen / Adeliches Geschlecht. 393
Hoby / - - - - - - ibid.
Hochbeltsch. 141
Hodiz / Gräfliches Geschlecht. 387
Hörnigk / Adeliches Geschlecht. 393
Hof-Gerichte. 411
Hofmann / Freyherzliches Geschlecht. 388
Hohberg / Gräfliches Geschlecht. 387
Hohes Alter der Schlesier. 186
Hohes Wildprät ist in Schlesien rar. 181
Hoheit und Regalien der Schlesischen Herzoge. 239
Hohenborau. 165
Hohen-Elbe / St. 14
- - Friedberg / St. 74
Holstein. 84
Holy / Freyherzliches Geschlecht. 388
Hölle abentheurlich vorgestellet. 118. seqq.
Holtz in Schlesien zur Nothdurfft. 167
Holtzes-Mangel wird verspühret wo Berg-Werck / Eisen-Hämmer und Glaß-Hütten zu finden. 167
Hondorff / oder Hohndorff / Adeliches Geschlecht. 393
Hopffen-Bau starck getrieben. 33
- - in Böhmen besser als in Schlesien. 170
Horle / Fl. 13. 163
Horn / Adeliches Geschlecht. 393
Hoschne / - - - - - ibid.
Hospitals-Uberschrifft. 26
Huldigung muß der Böhmische König in Per-

Person von Schlesien annehmen. 230
- - in Schlesien prächtig wegen Presence vieler hohen Personen. 230
Hund / Adeliches Geschlecht. 393
Hunde bewahren des Nachts die Kirche zu St. Elisabeth in Breßlau. 55
- - Menge versammlet. 132
- - werden rasend. ibid.
Hundsfeld / Flecken. 132
- - woher der Name. 200
Hundsfeldische Niederlage berühmt. ibid.
Hunnius (Ægid.) hält Kirchen-Visitation in Schlesien. 488
Hussiten wird von denen Schlesiern ein Kelch an die Stirn gebrandt. 440
- - haussen übel in Schlesien. 221
Hübner / Adeliches Geschlecht. 393
Humeur der Schlesier. 185
Hünera. 141

J.

Jablunka Grentz-Vestung im Teschnischen Fürstenthum. 4.20
Jacobsdorff / bekommt die eingezogene Evangelische Kirche wieder. 603
Jacobskirch / Dorff. 147
Jacob von Saltza / Bischoff in Schlesien. 442.405
Jägerndorff / Fürstenthum. 8.10
- - Grentze und Beschreibung. 77
- - kommt an die Fürstl. Lichtensteinische Linie. 334

Jägerndorffische Hertzoge. 330. seqq.
- - Hertzogthum ist ein Ruck-Fall auf das weibliche Geschlecht. 331
- - wird an die Marck-Brandenburg verschencket. 331
- - Hertzogthum kommt an Böhmen. ib.
Jäger-Orden gestifftet. 182
Jagotts-Schütz. 136
Jalowsky / Adeliches Geschlecht. 393
Janorinsky / - - - - - ibid.
Janschowsky / - - - - - ibid.
Jaroschin / Gräfliches - - - 387
- - Freyherzliches - - - 388
Jaroslaus, Bischoff in Schlesien. 435
Jarozky / Adeliches Geschlecht. 393
Jauchendorff. 55
Javernig / St. 32
Jauer / Fürstenthum. 10
- - Grentze und Beschreibung. 77
- - Stadt. 77
- - gehörte vor diesem an Breßlau und Schweidnitz. 278.
- - wird von Schweidnitz abgesondert. ib.
- - kommt an Böhmen. 279
Jauerisches Weichbild. 77.
Jaworsky / Adeliches Geschlecht. 393
Jeltsch. 63
Jemkau im Fürstenthum Liegnitz / bekommt ihre sequestrirte Evangelische Kirche wieder. 601
Jencowiz / Adeliches Geschlecht. 393
Jerin / (Andr.) Bischoff in Schlesien. 405.

Jerin (Andr.) Feind der Evangelischen. 462
- - Adeliches Geschlecht. 393
Jerueboch/ Heidnischer Götz. 427
Jescher/ Adeliches Geschlecht. 393
Jeser/ - - - - - - ibid.
Jesinsky/ - - - - - - ibid.
Jesuiter erstatten eine in der Alt-Ranstädtischen Convention zugehörige Kirche denen Evangelischen nicht. 88
Jherini/ Adeliches Geschlecht. 392
Imislaus, Bischoff in Schlesien. 433
Inhalt des Majestät-Brieses / so die Schlesier von Kayser Rudolpho II. wegen der Evangelischen Religion erhalten. 463. seqq.
- - etlicher Schrifften / so die Evangelische Religion in Schlesien zu unterdrucken gesuchet. 479. seqq.
Inscription beym Abschied-nehmen zweyer Fürstlichen Personen. 108. seqq.
- - eines Altars. 44
- - - eingefallenen Thurms. 55
- - - Gymnasii. 120. seqq.
- - - Mönchs. 35
- - einer Statuen. 34
- - eines Todten-Krugs oder Urnæ. 135
- - - - verlassenen Closters. 51
Interregnum in Pohlen von 19. Jahren. 194
- - sieben-jähriges. 198
- - sechs-jähriges. 202
Inwohner Schlesien Landes. 6. seqq.
Jodocus / Bischoff in Schlesien. 439
Joachim Friedrich / Hertzog zu Brieg. 257.

Joachim Friedrich / Hertzog zu Brieg bekommt das Fürstenthum Liegnitz erblich. 228
- - Chur-Fürst in Brandenburg bekommt das Hertzogthum Jägerndorff erblich. 331
Johannes / König in Böhmen / bringt die Grafschafft Glatz an Böhmen. 5
- - Lüzelburgicus, König in Böhmen. 205. seqq. der erste so Schlesien mit Böhmen vereiniget. 205. seqq. 217. wird vom Breßlauischen Bischoff in Bann gethan. 218. wird von Henrico VI. Hertzog zu Breßlau zum Erben eingesetzet. 206. dessen Tod. 218
- - Hertzog zu Glogau verkaufft sein Antheil auf Glogau dem König in Böhmen. 207
- - Albertus, Hertzog zu Glogau. 287. tritt solches bey Annehmung der Pohlnischen Crone dem Böhmischen König ab. ib.
- - I. Hertzog von Liegnitz. 253
- - Hertzog zu Steinau. 273
- - Hertzog zu Sagan erbet das Glogauische. 286. tyrannisiret. 287. stirbt in Exilio. 287
- - Corvinus, Hertzog in Glogau. 287. cedirt solches dem König in Böhmen. ibid.
- - II. Bischoff in Schlesien. 434
- - III. = = = = 435
- - IV. Rothus / = = = 404. 441. seqq. dessen Grabschrifft. 442
- - V. Turzo, = = = 404. 442
- - VI. von Sitsch / = = 443

Johannes I. Hertzog zu Sagan. 288. ein greulicher Tyrann. ibid.
- - II. = = = ibid. nimmt ein miserables Ende. 289
- - Podiebraths Ur= Enenckel/ Hertzog zu Münsterberg. 307
= = Hertzog zu Oppeln. 324
= = I. Hertzog zu Ratibor. 326
= = II. = = = ibid.
= = III. = = = 327
= = IV. = = ibid.
= = Corvinus, Hertzog in Troppau. 329. muß es wieder verlassen. ibid.
= = Albertus, = = ibid. wird König in Pohlen. ibid.
= = der Tauffer/ Patron über Schles. 448
Johannis= Groschen merckwürdig. 449. seqq.
= = Brunn. 80
= = Berg. 18
= = Ritter. 384
= = Thal. 32
Johann Christian / Hertzog zu Brieg. 269 heyrathet nach der ersten Gemahlin Tod seines Hof= Marschalls Tochter. 270. der Kinder aus dieser Ehe Titul. ibid.
= = Georg Marggraf von Brandenburg und Hertzog in Jägerndorff. 333. schlägt sich zum unglücklichen König in Böhmen. ibid. wird in die Acht erkläret. ibid. stirbt im Exilio. ibid.
= = Christian Bischoff in Schlesien. 405
John / Abeliches Geschlecht. 393

John-

Johnstonii (Johann) Stamm-Haus. 114
Jordan / Adeliches Geschlecht. 393
Jordaner / " " ibid.
Jordans-Mühle / Dorff. 127
Jornitz / Adeliches Geschlecht. 393
Josephus I. Römischer Kayser und König in Böhmen begnadiget die bedrängten Evangelischen Schlesier durch Intercession Caroli XII. Königs in Schweden mit der freyen und ungehinderten Religions-Ubung. 237. 485. seqq. 492. seqq.
" " giebet ihnen Macht / sechs neue Evangelische Gnaden-Kirchen aufzubauen. 581. 612
Josephs-Academie. 89
Ippernwiese. 176
Iser / Fl. 13
" " führt einen Gold-Schlich mit sich. 172
Isis / Heydnischer Götz. 426
Juden Verfolgung. 184. seqq.
Juliusburg. 132
" " Sigismund / Hertzog von Würtemberg und Oels-Juliusburg. 302
Jura und Rechte zu denen Dignitäten in Schlesien zu gelangen / werden denen Evangelischen restituiret. 584. seqq.

K.

Käferberg. 242
Kält und Frost von Kindern wird erdul-

duldet aus Begierde zum Gebet. 562
Kätzendorf erhält die Evangelische Kirche wieder. 601
Kaiser Friedrich III. schlägt die angetragene Böhmische Krone ab. 223
- - Maximilianus II. König in Böhmen. 232
Kaldtenbach/ Flecken. 13. 141
Kalck wird aus Stein-Kohlen gebrennet. 180
Kalckreuter/ Freyherrliches Geschlecht. 388
- - Adeliches Geschlecht. 393
- - Stösser fängt einen von Thurm-fallenden 8. jährigen Knaben lebendig auf. 128
Kaltenbrun/ Adeliches Geschlecht. 393
Kaltwasser/ Stadt 110. bekommt ihre Evangelische Kirche wieder. 600
Kaltenhof/ Adeliches Geschlecht. 393
Kaltebartschen. 149
Kammerswaldau. 179
Kamienky/ Adeliches Geschlecht. 393
Kampern im Liegnitzischen Fürstenthum erhält ihre eingezogene Evangelische Kirche wieder. 601
Kanitz. ibid.
Kant/ Stadt. 65
Kantnische Weichbild. ibid.
Kantersdorf. 123
Kappaun/ Freyherrliches Geschlecht. 388
Kapler/ Adeliches Geschlecht. 393
Karmainsky/ - - ibid.

Karnawsky/ Adeliches Geschlecht. ibid.
Karnovo. 23
Karschen/ bekommt die Evangelische Kirchen wieder in Possession. 603
Karten-Spiel verbotten. 438
Karwinsky/ Adeliches Geschlecht. 393
Kaschwitz / erhält ihre Evangelische Kirche. 600
Kathi / des Tartarischen Kaisers Gemahlin Mantel wird zu Breßlau im Thum verwahrlich gehalten. 45. 46
Katsch/ bekommt die sequestrirte Evangelische Kirche wieder. 601
Katschor/ Flecken. 22
Kauern wird die eingezogene Evangelische Kirche restituiret. 601
Kauffungen. 82. 179
Kay/ Adeliches Geschlecht. 393
Kayserswaldau 113. bekommt ihre Evangelische Kirche wieder. 601
Kazamirsky/ Adeliches Geschlecht. 393
Kaybach/ Fluß. 13. 81. Gold-Fluß. 172
Kelch wird denen Hussiten an die Stirne gebrandt. 440
Keltsch/ Adeliches Geschlecht. 393
Kemnitz - - - ibid. 87.
Kernitze/ Adeliches Geschlecht. 394
Kesselberg/ - - - 393
Keßlitz/ - - - ibid.
Kette von Gold / welche aus denen Gold-Flüssen gewaschen. 173. seqq.

Ketlitztreben. 85
Keul/ Adeliches Geschlecht. 393
Keuler/ - - - 394
Keuschen Mönchs Apophthegm. 48. seqq.
Kezendorf vid. supra Kätzendorf. 124
Kezerndörffer-Wald. 123
Khroö/ Adeliches Geschlecht. 393
Kickepusch/ - - ibid.
Kinder biß ins 4te Glied erleben. 186
- - in Schlesien beten aus innerlichen Trieb auf dem Feld. 558. seqq.
- - können vor Begierde zum Beten nicht schlaffen. 561. seqq.
- - werden kranck. 562
- - wollen zum Fenster hinaus springen. ibid. vergessen Essen und Trincken darüber. 562
- - werden denen Evangelischen Eltern genommen / und Catholisch erzogen. 483. seqq.
- - ziehen sich Unglück übern Halß/durch allzustrenges Verfahren mit denen Eltern. 256
- - Zucht wohl exerciret. 185
Kinner von Scharffenstein / Adeliches Geschlecht. 393
Kinsberg. - - - 72
Kirchen-Recht publiciret. 437
- 6. neue Evangelische werden zu erbauen erlaubet. 581. 597
Kirchenstein/ Adeliches Geschlecht. 394
Kirschky/ - - - 393

Kiselowsky/ Adeliches Geschlecht. ibid.
Kittliz/ Freyherrliches Geschlecht. 388
Kitscher/ Adeliches Geschlecht. 394
Kitschker/ - - - ibid.
Kladnitz/ Fl. 13
Kladrubsky/ Adeliches Geschlecht. 392
Klein-Uncker/ erhält ihre Evangelische Kirche zu besuchen die Freyheit. 603
Klein-Dammer. 151
- - Glogau. 26
- - Janowitz. 109
- - Kniegnitz/ Dorf. 127
- - Kozenau. 110.
- - Liegniz/ ein lustiges Jagd-Hauß. 123. seqq.
- - Oels/ Flecken. 125. Commenthurei. 385
- - Streliz. 28
- - Streniz. 163
- - Tschirna. 148
- - Wandrisch. 107
- - Wirsewitz. 141
Klema/ Adeliches Geschlecht. 393
Klinkowsky/ - - 394
Klitschdorf. 85
Kloch/ Adeliches Geschlecht. 393
Klöster in Schlesien/ wenn und von wem solche gestifftet. 446. seqq.
Kloster berühmt. 134
Knabe mit einem guldenen Zahn. 173. seqq.
Ominöse Gedancken darüber/ eines Pfarrers. 175.

Knauer/ Adeliches Geschlecht. 394
Knigge/ Freyherrliches Geschlecht. 154. 388.
Commendant in Glogau / kränckt die Evangelischen sehr. 478
Knobelsdorf/ Freyherrliches Geschlecht. 388.
Adeliches Geschlecht. 393
Kobelgura/ Stadt. 161
Kocherin/ Adeliches Geschlecht. 394
Kocherle/ - - - 393
Kochersdorf. - - - ibid.
Kochtitzky / Freyherrliches Geschlecht. 388.
Adeliches Geschlecht. 393
Köben/ Städgen. 149
Köckeritz/ Adeliches Geschlecht. 393
Könige Ursprung in Pohlen. 197
König in Schweden Carl XII. ruckt mit seinen Trouppen in Schlesien ein. 526
Königliche Cammer zu Breßlau aufgerichtet. 421. seqq.
Königsberg/ Flecken. 23. 72
- - Wahl in Böhmen. 468
Kockava/ Fl. 13
Kolgraten/ Adeliches Geschlecht. 394
Kolowrath/ oder Colowrath/ Gräfliches Geschlecht. 387. 441
Kolscheborniz. 141
Kolwitz/ Adeliches Geschlecht. 393
Komanszky/ - - - ibid.
Kontar. 151
Koppet. - - - ibid. seqq.
Kopschätz/ - - - 394
Korkwitz/ - - - ibid.

Korn=

Korn-Aecker in Schlesien / wo und welche die besten. 166
Korn-Land. 126
Koschenbar / Adeliches Geschlecht. 394
Koschizky / - - - ibid.
Koschlig / - - - ibid.
Koschlowsky / - - - ibid.
Koschwitz / 106. bekommt nach der Execution der Alt-Ranstädtischen Convention ihre Evangelische Kirche wieder. 600
Kosel / Stadt. 27
Kotau / bekommt ihre Evangelische Kirche von denen Catholischen wieder. 603
Kotschimirsky / Adeliches Geschlecht. 394
Kotulinsky / Freyherrliches Geschlecht. 388
Adeliches Geschlecht. 394
Kotwitz / Adeliches Geschlecht. 394. Krainka / Königl. freyes Burg-Lehn. 338
Kramschütz. 148
Kranawitz. 22. Kranichstädt / Ober-Amts-Rath im Hertzogthum Schlesien. 347
Krappitz / Stadt. 28
Krausenau / Dorf. 125
Kreppeldorf. 76
Kreibe. 113. Kreidelwitz. 148
Kreichau. 143
Kreisewitz. 123
Krippitz. 126
Kröpffe / woher sie in einem gewissen Flecken die Einwohner bekommen. 82
Krolckwitz / Königl. freyes Burg-Lehn. 338
Kroitsch / Dorf. 109

Kroschen. 133
Krumhübel/ Berg. 15
Krüge aus Terra Sigillata gemacht. 181
Kuchenmeister/ Adeliches Geschlecht. 394
Kühl/ - - - ibid.
Kummernig. 107
Kunitz. 106
Kupffer-Berg/ Stadt. 82
- - Ertze. 176
- - Wasser / wo es verfertiget wird. 177
Kupper-Wolf / Adeliches Geschlecht. 394
Kurtwitz. 126
Kurtzbach / Freyherrliches Geschlecht. 388
Kutlau. 148
Kühberg. 16
Kühnheim/ Adeliches Geschlecht. 394
Kühschmaltz. 31
Küslich/ Adeliches Geschlecht- 394
Küpper. 156
Kynonst/ Berg-Schloß. 80. possierliche Gewohnheit/ so allda observiret wird. 81

L.

LAbschütz. 163
Ladislaus Posthumus gebohren 222. stirbt 224
Lähn/ Stadt. 84
Landes-Bestellter Ordnung. 376. Amt. 417. 420
Land-Friede. 412
Lands-Hauptmanns-Stelle/ was sie sey. 406. seqq.

Lands-Hauptmannschafften/ wer und welche. 342. seqq.
Landshut/ Stadt. 74
Landshutische Weichbild. ibid.
Land-Recht. 409
Land-Täge in Schlesien/ was sie seyn/ und wie sie gehalten werden. 420
Lau/ Fluß. 13
Laubitz. 37
Laubschke. 133
Laurentius, Bischoff in Schlesien. 435
Lauterbach/ Fl. 13. item Dorf. 179
Lechus, Herzog in Pohlen/ und Schlesischer Ober-Regent. 191
- - erbauet Gnesen in Pohlen. ibid.
Lehn-Recht. 409
Leige. 136
Lemberg/ Stadt. 83. Commenthurei. 385.
Adeliches Geschlecht. 394
Lembergische Weichbild. 83
Leonardus, Bischoff in Schlesien. 432
Leopoldus, König in Böhmen. 236
- - - Ertzhertzog und Bischoff in Schlesien. 443
Lescus, I. Pohlnischer Regent/ wer er gewesen/ und wie er zum Regiment kommen. 193
Lescus wird wegen Betrug/ das Regiment zu überkommen/ in Stücken zerhauen. 193
Lescus II. Pohlnischer Regent. ibid.
- - III. - - - ibid. & seqq.
- - IV. Albus - - - 201. seqq.

- - V. Niger, H. in Pohlen. 202
- - H. in Ratibor begiebt ſich unter Königl. Böhmiſche Protection. 207
- - Premislai Sohn/ H. in Ratibor. 326
Leubus/ Cloſter. 79
- - Flecken. 138
Leuſersdorf. 113
Leutsbach/ fl. 106
Leutersdorf. 159
Lichtenſteiniſche (Fürſt.) Linie. 329
Liebe der bethenden Kinder gegen einander. 562. ſeqq.
Liebe und Treue eines Dieners gegen ſeinen Herrn. 244
Liebenau/ St. 153
Liebendorf. 114
Liebenthal/ St. 84
Liebdaler/ Adel. Geſchlecht. 394
Liegnitz/ St. 86. Fürſtenthum 10. Grentze und Beſchreibung. 86. ſeqq.
Liegnitziſche Schlacht / worinne die Chriſten ſehr eingebüſſet. 202
- - Diſtrict mit Brieg wieder vereinbahret. 257
- - - wird wieder getrennet. 266 ſeqq.
- - - bekommt auch das Wohlauiſche Fürſtenthum. 275
Lindainer/ Adeliches Geſchlecht. 394
Lippe. 105
Liſſa/ Flecken. 62
Liß/ Adeliches Geſchlecht. 394

Kit tichau. 395
Lobendau. 113
Löbe/ Adeliches Geschlecht. 394
Löben/ - - - ibid.
- - Stadt. 122
Löwenberg/ St. 83. 150
Lobkowizische Fürsten und Regenten über Sora. 291. seqq.
Lochau (Casp.) Bischoff in Schlesien. 443.
Ertz-Feind der Evangelischen. 459. seq. 405
Lody/ Freyherrliches Geschlecht. 388
Logau/ - - - ibid.
- - Adeliches Geschlecht. 393
Loh/ fl. 13
Lomeniz/ fl. 13
Lomniz. 82
Loßa/ Dorf. 122. Commenthurei. 385
Loßlau/ Stadt. 25
- - Burg-Lehn. 338
- - Herrschafft. ibid.
Lubau/ St. 76
Lucilius, Bischoff in Schlesien. 432
Lucin/ bekommt ihre Evangelische Kirche wieder. 604
Ludovicus König in Böhmen. 229
- - II. H. in Liegnitz. 252. Liebhaber der Reisen. ibid. steht vieles von Hussiten aus. ibid. stirbt. 252
- - III. H. in Liegnitz. 253
- - IV. - - - 258
- - Justus H. von Brieg. 267
- - II. - - - ibid.

Lüben/ St. 114
Lübichen. 141
Lübnische Weichbild. 114
Lübschüz/ St. 23
Lyßa/ Königl. freyes Burg-Lehn. 338

M.

Machendorff. 13
Madelsdorff bekommt eine neue Evangelische Kirche. 612
Magnus, Bischoff in Schlesien. 434
Majestäts-Brief Rudolphi II. denen Schlesiern gegeben. 233
- - Inhalt. 463
Malckwiz/ Königl. freyes Burg-Lehn. 338
Matthias, König in Ungarn / prætendiret die Krone in Böhmen. 226. vexiret die Schlesier ungemein. 237. seqq. stirbt 228
- - König in Böhmen belehnet den Fürsten zu Lichtenstein mit Troppau.
Mauritius, Marggraf von Meissen / tritt das Fürstenthum Sagan dem Königreich Böhmen ab. 290
Maximilianus II. Kais. und König in Böhmen. 232. confirmiret denen Schlesiern ihre Privilegia. 232. stirbt. ibid.
Mechau. 143
Mechow. 161
Medzibor / Herrschafft. 137. Königl. freyes Burg-Lehn. 338. Stadt. 137. 161.
Mellendorf. 76

Memorialia der Evangelischen Stände an Ihro Kaiserl. Majest. und dero Commission in Schlesien/wegen der Schulmeister auf dem Lande. 374. seqq.
Michelau/ Dorf. 122. erhält nach getroffener Alt-Ranstädtischen Convention ihre Evangelische Kirche wieder. 602
Michelwiz / 133. bekommt die sequestrirte Evangelische Kirche wieder. 601
Miecislai wunderliche Geburth. 196
Miecislaus S. Mieslaus erster Christlicher Regent in Pohlen und Schlesien. 9. 197. seq. 427. schafft durch gantz Pohlen/Schlesien und benachbarten Orten den Götzen-Dienst ab. ibid. & seqq. 428. seqq.
- - II. König in Pohlen. 198
- - III. Senex. - - 201. seqq. wird dethronisiret. ibid.
- - sive Mieslaus, H. in Teschen. 311
Mießlowitz / St. 25
Milatschutz. 133
Milcz. 161
Militsch / freye Standes-Herrschafft. 11. 160. 336
- - Grentze und Beschreibung. 161. seqq.
- - tritt zur Evangelischen Religion. 455
- - ist danckbar gegen Ihro Kayserl. Majestät wegen wieder Erstattung des freyen Religions-Exercitii und Aufbauung einer neuen Evangelischen Kirchen. 619
Militsch/ St. 261
Milkau. 164

Miltsch. 143
Minchwitz/ Freyherzliches Geschlecht. 389
Miniz. 136
Minken. 125
" " bekommt ihre Evangelische Kirche wieder. 601
Mittelwaldau/ St. 12
Mizlaffs/ Adeliches Geschlecht. 395
Modlau. 85
Mönch/ Adeliches Geschlecht. 395
Mörder / so Mordthaten begangen. 231
Möttich/ Gräfliches Geschlecht. 287
Mohl/ Adeliches Geschlecht. 395
Mohra/ Fl. 11
Moibanus (Ambr.) Evangelischer Lehrer in Schlesien zu Lutheri Zeiten. 453. seq.
Molckenhaus. 82
Monsterberg/ Adeliches Geschlecht. 395
Montanus (Joh.) Kayserl. Majestät Leib-Medicus entdecket in Schlesien die Terram Sigillatam in dem St. Georgen-Berg. 18
Montes Sudeti. 15
" " Riphæi. ibid.
Monteverques, Freyherzliches Geschlecht. 389
Mosch / Adeliches Geschlecht. 395
Moschowsky. ibid.
Mooß/ so an gewissen Steinen wächset / und dem Geruch von Bisam gleichet. 32
Mord offenbahret und bestraffet. 192
Morenberg/ Adeliches Geschlecht. 395
Moritsch. 136

Motschelnitz/ Adeliches Geschlecht. 395
Mühlbach/ Fl. 141
Mühlberg/ Adel. Geschlecht. 395
Mühlbock/ St. 153
Mühlen/ welche viel eintragen. 124
Mühlheim/ Adeliches Geschlecht. 395
Mühlowitz. 133
Mühlrädlitz. 110
Mühlsteine/ wo solche gebrochen werden. 179
Münchsdörflein. 14
Münsterberg/ Fürstenthum. 10. 32. Grentze und Beschreibung. 32. seqq. kommt von Schweidnitz ab. 304. fällt Böhmen anheim. 305. wird dem Grafen und nachmals Fürsten von Auersberg als ein Lehn gegeben. 308
= = Stadt. 33
Münzwesen/ wer es in Schlesien zu verwalten. 422. seqq.

N.

Nackel/ St. 29
Nahme Schlesiens ist alt. 3
Nahrung der Schlesier. 183. seqq.
Namslau/ St. 64. seqq.
Namslauische Weichbild. ibid.
Naselwitz bekommt die Evangelische Kirche wieder. 602
Nartau. 149
Natur der Schlesier. 186
Navor. 14
Navorische Gebürge/ siehe Nevorische Gebürge.

Naumburg/ St. 85. 157
Naumburgisches Weichbild. ibid.
Neiß/ Fürstenthum / wie es von Breßlau abgerissen worden. 309. kommt an die Bischöffe von Breßlau. 310. seqq.
Neisse / St. 29
= = Fluß. 12. dessen Ursprung. ibid. Fischreich. ibid.
Neissisches = Fürstenthums Grentze und Beschreibung. 29
Neissische = Gebürge. 16
Nenckersdorff. 164
Neopolsky / Adeliches Geschlecht. 395
Neudorff bekommt die entrissene Evangelische Kirche wieder. 601
= = Adeliches Geschlecht. 395
Neue Bekümmernüß der Evangelischen in Schlesien. 614. seqq. 620. seq.
Neudreschke. 132
Neue Evangelische Kirchen werden in Schlesien erbauet. 581
Neuhauß. 31
- - Marck / St. 63.
- - Märckische Weichbild. ibid.
- - Rode / Städtgen. 4
Neu = Kirchen / St. 22. 82
Neusaltz. 148
Neuschloß. 162. Königlich freyes Burglehn. 338
Neusorg / St. 23
Neustadt / St. 28
Neustädtlein / Flecken. 148
Niclaßdorff. 31 Ni-

Nicolaus, Königs Ottocari in Böhmen Sohn/ gibt der St. Troppau die Stappel-Gerechtigkeit. 21
- - Parvus, H. zu Münsterberg. 305. verkaufft Franckenstein / damit er Reiße-Unkosten bekommet/ das gelobte Land zu besehen. ibid.
- - II. H. zu Oppeln. 316. wird enthauptet. 316. seqq.
- - II. H. in Ratibor. 326
- - III. - - - 327
- - I. Wenceslai Königs in Böhmen natürlicher Sohn/ wird Hertzog in Troppau. 327
- - II. Premisl. Ottocar. Königs in Böhmen natürlicher Sohn/ H. in Troppau. 328
- - III. H. in Troppau. 328
- - III. H. in Jägerndorf. 330
- - IV. - - - ibid. seqq.
- - V. - - - 331
Nieder-Beuthen/ freye Standes-Herrschafft. 10. Grentze und Beschreibung. 163. seqq. 337. wenn solche zur Herrschafft erhoben. 337
- - Lage bey Hundesfeld remarquabel. 200
- - - der Christen bey Liegnitz. 202
Nikern. 160
Nimmersatt. 74
Nimbtsch. Nimptsch/ St. 126
Nimptische Weichbild. ibid.
Nohr/ fl. 13
Nostiz/ Gräfl. Geschlecht. 69. 387
- - Freyherrliches - - 389
- - Adeliches - - - 395
Nowack/ (Pet.) Bischoff in Schlesien. 437
- - Adeliches Geschlecht. 395

Nummi bracteati mit einem Schweins-Kopf geprägt/ werden in der Gegend Schweidnitz gefunden und ausgegraben. 67

D.

Ober-Beuthen/ Standes-Herrschafft. 8. 10. 38. 337. seqq.
- wenn solche darzu erhoben. 337
- - Stadt. 38
Oberg/ Freyherrl. Geschlecht. 389
Obergiersdorf. 13
- - Glogau/ St. 26
- - Gorb. 157
- - Hauptmann regieret in Schlesien nicht absolute und alleine. 406. ist Præses Collegii. ibid.
- - Hauptmanns-Stelle. 402. Ursachen warum dieses Amt aufkommen. 402. wer solches Amt führet. 403. dessen Einkünffte/ wenn der Landes-Hauptmann ein Schlesischer Fürst. 404. Ordnung derselben. 404. seqq.
- - Heide/ langes Dorf. 116
- - Recht/ was es sey. 408
- - Schlesien. 8
- - Stradum. 161
Oberrosen. 126
Obischau/ Dorf. 65
Obra/ fl. 152
Ochel/ fl. 13
Ochsen-Marckt berühmt. 122
Ode oder Trauer-Carmen über das Absterben des letzten Hertzogs Piastischen Stammes. 263. seqq.
Oder/ Fl. 4. 11. 12
Oderberg. 11. St. 25. Königl. freyes Burglehn. 337
ibid.

Oels/ Fürstenthum. 10. Grentze und Beschreibung. 130. kommt an Glogau. 299. fällt dem Königreich Böhmen/ 300. dann denen Hertzogen von Münsterberg anheim. ibid. kommt an Würtenberg. 301. seqq.
73
Oelse. 131. seqq.
Oelsische-Weichbilder. 274. seqq. 298
Oelsnische Hertzoge.

Oerter wo die 6. neuen Kirchen hingebauet werden ſollen. 592
Ohla/ fl. 12
Ohlau/ St. 124. des Pohlniſchen Printzens Jacobs Reſidentz. ibid.
Ohlauiſche Weichbilder. 124
Olbersdorf/ Königl. freyes Burglehn. 338
Omechau. 134
Oppa/ fl. 11. 13
Oppelische Fürſtenthum. 315. Grentze und Beſchreibung. 25. ſeq.
Oppeln/ St. 26
Orden des Todten-Kopffes geſtifftet. 303
Ordnung der Biſchöffe in Schleſien. 431
Oſſig. 114
Oſten. 149
Oſter/ fl. 13
Oſtra/ Städtgen. 11. 22.
Ottendorf. 150
Ottmuchow/ St. 31
Ottocarus König in Böhmen / gibt der Stadt Troppau herrl. Privilegia. 12

P.

Pabſts Schreiben an Joſephum I. die weggenommene Kirchen denen Evangeliſchen nicht wieder zu geben / betreffend. 550. ſeqq.
Pacta Conventa Ihro Kayſerl. Majeſt. mit Chur-Brandenburg wegen des Schwibuſiſchen Creyſes. 153. ſeqq.
Padligar. 160
Pafleſchau. 136
Palſy/ Gräfl. Geſchlecht. 81. 387
Panthen. 110
Panthenau. 113. bekommt ihre Evangeliſche Kirche wieder. 600
Papiſtiſcher Schrifften Inhalt wieder die Evangeliſchen Schleſier. 479
Parchau. 151
Parchwiz. 114. ſeq.
Patron/ Schleſien-Landes. 448

Patronin - - - 450
Patschkau. 32
Paul s Albertus Bischoff in Schlesien. 443
Pausebach/ fl. 36
Pawlau im Oelsnischen Fürstenthum / bekommt die entzogene Evangelische Kirche wieder. 604
Peila/ 76. vide infra Piela.
Peißkretsmen. 29
Peisterwiz. 125. bekommt ihre Evangelis. Kirche wieder. 602
Peldrzimer. 396
Pelsdorf. 14
Petersdorff. 156
Peters-Waldau. 76
Peterwiz. 37
Pfaffendorf. 76. 164.
Piastische Linie getheilet. 195. seq.
Piastischer Stamm-Baum in der Briegischen Kirchen anzutreffen. 119
- - stirbt ab. 259. seqq.
Piastus Pohlnischer und Schlesischer Regent. 194. dessen Ursprung/Lebens-Art und Erhöhung. ibid. & seqq.
Piela/ fl. 13. 76
Pilgramsdorf. 113
Pilzowiz/ St. 25
Pinkenaw. 28
Pinten/Dorf. 163
Pirl / Dorf. 115
Plagwiz. 84
Plessen/freye Standes-Herrschafft. 8. 11. 336. Grentze und Beschreibung. 37
Pleß/ oder Plesse/ St. 37.
Pleschwiz. 73
Podiebrath oder Podiebradsky (Georg) Gouberneur des Böhmischen Reichs. 223. seqq.
Podiebraths (Georg) Söhne werden in Fürsten-Stand erhoben. 305. seqq.
Podiebrath (Herrschafft) kommt an Böhmen. 275
Pogarell/Dorf. 122

Pohlen verliehret Schlesien durch allzustrenge Regierung. 203. seqq.
- - Wie lange es Schlesien beherrschet. 208
- . Ober-Regenten in Schlesien. 191. seqq.
Pohlnisch-Hammer erhält die Evangelische Kirche nach der Alt-Ranstädtischen Convention. 604
Pohlnisch-Nettkau. 159
Polanowiz in Briegischen Fürstenthum / bekommt ihre Evangelische Kirche wieder. 603
Policey-Ordnung in Schlesien von Rudolpho II. gesetzet. 232. seqq. 412. seqq.
Polsniz / Fluß. 13
Popielus I. Pohlnischer und Schlesischer Regent. 194
- - II. - - - ibid.
Post-Wesen wer es zu verwalten. 422
Præcislaus, Bischoff zu Breßlau / nimmt Böhmische Protection an. 218 - - II. 436
Prälaten in Schlesien. 382
Prausniz. 78. 163
Prediger in Schlesien wollen das bethen der Kinder auf öffentlicher Strasse nicht leiden. 564. seqq.
Preichau / Dorf. 143
Preichauische-Halt. ibid.
Premislai Ursprung und Throns-Erhebung. ibid.
Premislaus, König in Pohlen. 202. wird ermordet. ibid.
- - H. zu Groß-Glogau / schlägt die Böhmische Protection ab. 207
- - I. H. zu Glogau- 281
- - II. - - - 282. 296.
- - I. - - - aus dem Hause Teschen. 283.
- - II. - - - ibid.
- - I. H. in Teschen. 312
- - III. - - - 313
- - Uladislai Sohn / H. von Ratibor. 326
- - H. in Troppau. 328
Priborn. 126. bekommt ihre Evangelische Kirche wieder in Besitz. 602
Pribus / St. 157

Pribuſiſches Weichbild. 156
Pridom. 147
Prinkenau / St. 150
Prinſenig. 107
Privilegia und Freyheiten des Schleſiſchen Adels. 400. ſeq.
Probſt-Brunn. 80
- - Hayn. 113
Pröbſte in Schleſien. 381. ſeqq.
Proceſs derjenigen Execution, ſo an Nicolao II. Hertzog von Oppeln vollzogen worden. 316. ſeqq.
Prommitz / (Balthaſ.) Biſchoff in Schleſien. 405. 442.
kaufft erblich die Herrſchafft Sora vom Kayſer. 290. Favorite der Evangeliſchen. 457
Pronuntiation, oder Ausſprache der Schleſier. 186. ſeqq.
Proſchlitz. 130
Proskow / St. 28
Phé- Pole, Flecken. 132
Pudelsdorff. 127

Q.

Queck-Born / ein Brunn / ſo nichts Unreines leidet. 85
Queiß / Fl. 13. 84. Urſprung. ibid. macht Grentz-Scheidungen. ibid. flieſt in die Bober. 13

R.

Radſchütz. 149
Randau / Fürſtenthum. 14
Ranckow. 126
Ranſen. 143
Raths-Herren müſſen Hungers ſterben. 143. 287
Raths-Glieder der Stadt Breßlau nach ihren Namen und Rang. 377. ſeqq.
Räthe des Ober-Amts im Hertzogth. Schleſien. 342. ſeqq.
der Kayſer- und Königlichen Cammer im Hertzogthum Schleſien. 348. ſeqq.
Ratibor / Fürſtenthum. 8. 10. Grentze und Beſchreibung. 24. ſeqq. kommt an Böhmen. 327
Stadt. 24
Ratiboriſche Hertzoge. 326. ſeqq.
Rauden / Dorff. 164

Rauden / ein berühmtes Feld-Closter. 25
Rauden / St. 143
Raudnisches Weichbild. 143
Rechte der Teutschen in Schlesien eingeführet. 245
" " der freyen Standes-Herrschafften. 334. seqq.
" " der Königliche freyen Burg-Lehn. 337
" " so in Schlesien üblich. 408
Recommendation-Schreiben eines sterbenden Fürstens seiner Lande und Unterthanen wegen / an Ihro Kayserliche Majestät. 260. seqq.
Reformirte Religion in Brieg und Liegnitzischen eingeführet. 257. 258. 269. 271. 486
" " " nimmt in Schlesien zu. 486. seqq.
" " " kommt wieder in Abnehmen. 489 seqq.
" " haben keine Kirche noch öffentlichen Gottesdienst in Schlesien. 491
Regalien der Schlesischen Hertzoge. 239. seqq.
Regiments-Form in Schlesien. 301
Reichenbach / St. 385
" " Commenthurey. 385
Reichenbachische Weichbild. 76
Reichenau. 157
Reichenthal. 32
" " St. 65
Religions-Zustand in Schlesien. 425. seqq.
Röchlitz. 212. 600
Rohrbach / Fl. 14. 152
Ronstock. 74
Rosenberg / St. 27
Rosenthal. 165
Rudolphus II. Kayser und König in Böhmen. 232
" " dessen Wolthat gegen die Schlesier. ib id. & seqq.
" " Hertzog von Brieg und Wohlau. 275
Rupertus, Hertzog von Liegnitz. 251

S.

Sagan / Fürstenthum. 10, 155. seqq. kommt an Böhmen. 231
" St. 155

Saganische Hertzoge. ibid. seqq.
, , Weichbilder. 288
Saltzbrunn. 178
Schatzlar/ St. 13. 76. 180
Schlesiens Inwohner. 6
, , Flüsse. 10. Gebürge. 15
Schlesien ist allzeit frembder Bothmässigkeit unterworffen gewesen. 190. seq.
Schlesische Hertzoge von Uladislao II. entstanden. 204
Schlesischer Fürsten und Stände Freyheiten unter Böhmen. 208. seqq.
Schlesisches Landes-Privilegium. 209. seqq.
Schlesischer Fürsten Stamm-Vatter. 238
Schlesische Prælaten. 379. seqq.
, , Kinder-Andacht. 553. seqq
Schwartza. 114.
Schwartz-Wasser/ Fl. 14
, , Waldau. 76
Schwedische Intercession vor die Evangelische Schlesier. 156. 162. seqq.
Schweinitz oder Schweidnitz/ Fürstenthum. 10. 66
, , St. 67. 151
Schweidnitzische Hertzoge. 276. seqq.
Schweidnitzisches Weichbild. 67
Schwibußen/ St. 152
Schwibusischer Creiß. 154
Sigismundus, König in Böhmen. 220. seqq.
, , Hertzog in Glogau. 287
, , Hertzog in Troppau. 329
Sora / Herrschafft / wird verkaufft. 290. seqq.
Standes-Herrschafften in Schlesien. 334. seqq.

T.

TArnau. 165
Tarnowitz. 28. 175. seqq.
Tartarn schneiden denen todten Christen auf der Wahlstatt die Ohren ab. 170
Taubnitz. 73. 77
Teschen / Fürstenthum. 8. 9. 18. seqq.
, , Stadt. 19
Titulaturen in Schlesien. 338. seqq.

Trachenberg/freye Standes-Herrschafft. 11. 160. seqq. 336
" " St. 163
Troppau/ Fürstenthum. 20. seqq.
Troppauische Hertzoge. 327. seqq.
Tyrannischer Fürst. 288

V.

Valentinus, Hertzog in Ratibor. 327
" Vertheidiger der betenden Kinder. 565. seqq.
Verträge aufgerichtet / wegen des Schwiebusischen Creises. 153. seqq.
" " und Pacta Conventa wegen der Evangelischen freyen Religions-Ubung aufgerichtet. 528. seqq.
Victorinus, Podiebraths Sohn / in Fürsten-Stand erhoben. 306
Vitus, Herr von Habedanck/ Bischoff in Schlesien. 436
Vladislaus I. Hertzog in Pohlen. 199
" " II. Sputator, " " " 200. seqq.
" " III. Lascogonus " " " 202. seqq.
" " IV. Loticus, " " " 203. seqq.
" " Hertzog zu Liegnitz / nimmt Böhmische Protection an. 207
" " Jagello, König in Pohlen/ fällt in Schlesien ein. 222
" " IV. Pohlnischer Printz zum König in Böhmen erwählet. 226. seqq.
" " Hertzog von Liegnitz. 249. seqq.
" " II. Hertzog von Glogau-Teschnischen Stammes. 283
" " König in Böhmen prætendiret das Hertzogthum Glogau. 286. seqq.
" " I. Hertzog in Teschen. 312
" " II. " " " " 313
Vortheile der Evangelischen Schlesier aus der Alt-Ranstädtischen Convention. 522. seqq.
Vorzug der Standes-Herrschafften. 334. seqq.
Vota und Stimmen derer Fürsten und Standes-Herrschafften in Schlesien/wie sie colligiret u. gegeben werden. 428
Urbanus, Bischoff in Schlesien. 432
Ursachen / warum die Geistliche in Schlesien wider das öffentliche Beten der Kinder sich gesetzet. 565

W.

Wälder in Schlesien / groß und berühmt. 29. 123. seqq.
Wandritsch. 143 (167
Wansen/ St. 31
Wartenberg/ freye Standes-Herrschafft. 11. 160. 336
" " Stadt. 150. 160
Weiber-Regiment in Pohlen und Schlesien. 192. seqq.
Weih-Bischoff in Schlesien. 381
Wenceslaus IV. König in Böhmen/ wird auch zum König von Pohlen erwählet. 203. seqq.
" " VI. König in Böhmen setzt Schlesien in grosse Zerrüttung. 219. seqq.
" " Hertzog zu Wohlau. 274. 296
" " I. Hertzog in Teschen. 313
" " Adamus, " " " 314. wird Catholisch. 446. seqq.
" " Hertzog in Ratibor. 326
" " II. & III. Hertzog zu Troppau. 328
" " Bischoff in Schlesien. 437
Wenda/ Pohlnische Regentin. 192
Wogendrüssel. 28
Wohlau/ Fürstenthum. 10. 137. seqq.
" " Stadt. 137
Wohlauische Weichbilder. 137. seqq.
Würtenbergische Linie erbet das Fürstenthum Oels und Münsterberg. 301. seqq.
Wunder-würdige Begebnüß der betenden Kinder in Schlesien. 558. seqq.

Z.

ZAk. Fl. 14
Zamoisky / bekommt Erz-Hertzog Maximilian gefangen. 232. seqq.
Zator / Fürstenthum / kommt an Pohlen. 6
Zauche. 133
Zauden-Gerichte. 408
Zieder/ Fl. 14
Ziemomislus / Hertzog in Pohlen. 196
Ziemovitus I. Hertzog in Pohlen. 195
Zierl/ Fl. 14
Zinn/ wo es gebrochen wird.
Zotenberg. 16. (17
Zwölffer-Recht. 410
Zülch. 28
Zülchau/ St. 159
Zülchauer-Creiß. ibid.
Zulauff / St. 162. Königl. freyes Burglehn. 338

ENDE.

Cce

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Köhler, Johann David,

Schlesische Kern-Chronicke Oder kurtze jedoch gründliche Geographisch-Historisch- und Politische Nachricht von dem Herzogthum Schlesien Worinnen Die Beschaffenheit des Landes und der darinnen sich befindenden Fürstenthümer, Herrschafften, Städte, Klöster, Flüsse, Berge, etc. Ingleichen derer Schlesischen Hertzoge Ursprung, Abstammung, Abtheilung und Praerogativen wie auch derer Schlesischen Ober-Regenten Ordnung und Folge von Piasto an bis auf den jetzigen Glorwürdigsten und Allerdurchlauchtigsten Josephum, Rö

Nürnberg 1710

Coburg, Landesbibliothek -- Cas A 71
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11920879-8
VD18 12360899-001